# Bremisches Jahrbuch

HERAUSGEGEBEN

VON DER

**HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS**

DREISSIGSTER BAND

BREMEN
G. WINTERS BUCHHANDLUNG
FR. QUELLE NACHF.
1926

# SCHRIFTEN

DER

## BREMER WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT

---

### REIHE A: BREMISCHES JAHRBUCH

DREISSIGSTER BAND

BREMEN
G. WINTERS BUCHHANDLUNG
FR. QUELLE NACHF.
1926

# Bremisches Jahrbuch

HERAUSGEGEBEN

VON DER

**HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS**

DREISSIGSTER BAND

BREMEN
G. WINTERS BUCHHANDLUNG
FR. QUELLE NACHF.
1926

Herausgeber:
SENATSSYNDIKUS DR. H. ENTHOLT, BREMEN, STAATSARCHIV
Manuskripte und Zuschriften werden an den Genannten erbeten

Ihrem Ehrenmitgliede

HERRN GEH. REGIERUNGSRAT

PROF. D. DR. DIETRICH SCHÄFER

ZUM 80. GEBURTSTAGE

in Verehrung dargebracht von der

Historischen Gesellschaft

des Künstlervereins

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Titelbild und Erläuterung: Das Kenckel-Epitaph . . . . . IX

Einundsechzigster Bericht des Vorstandes 1923 bis 1924 . . . . . XII

Zweiundsechzigster Bericht des Vorstandes 1924 bis 1925 . . . . . XIII

I. Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe. Von Dr. Emma Katz . . . . . 1

II. Die Güterverhältnisse des Wilhadi-Stephanikapitels in Bremen im Mittelalter. Von Dr. Fr. Prüser. Mit einer Karte . . . . 161

III. Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter. 1. Teil. Von Dr. Johanna Müller . . . . . 204

IV. Zur bremischen Theatergeschichte (1563—1763). Von Prof. Dr. H. Tardel . . . . . 263

V. Die Zensur in Bremen, von ihren Anfängen bis zu den Karlsbader Beschlüssen 1819. Von Studienrat H. Tidemann . . 311

VI. Die wichtigsten Neuerwerbungen des Gewerbe- und Fockemuseums aus den Jahren 1924 und 1925. Von Direktor Dr. E. Grohne. Mit 19 Bildtafeln . . . . . 395

VII. Miszellen.

1. Neue Beiträge zum Sturm auf die Friedeburg. Von Prof. Dr. H. Hertzberg . . . . . 428

2. Der Weg von Bremen nach Ritterhude. Von Prof. A. Lonke 445

3. Vom Giebelpfahl zum Giebelpfeiler. Von demselben. Mit 2 Bildtafeln . . . . . 450

VIII. Literarische Besprechungen. Von Syndikus Dr. H. Entholt.

1. H. Lange. Die Geschichte der christlichen Liebestätigkeit in der Stadt Bremen im Mittelalter . . . . . 457

2. F. Petri. Unser Lieben Frauen Diakonie . . . . . 459

3. S. D. Gallwitz. Das schöne Bremen . . . . . 460

4. Selbstanzeige . . . . . 463

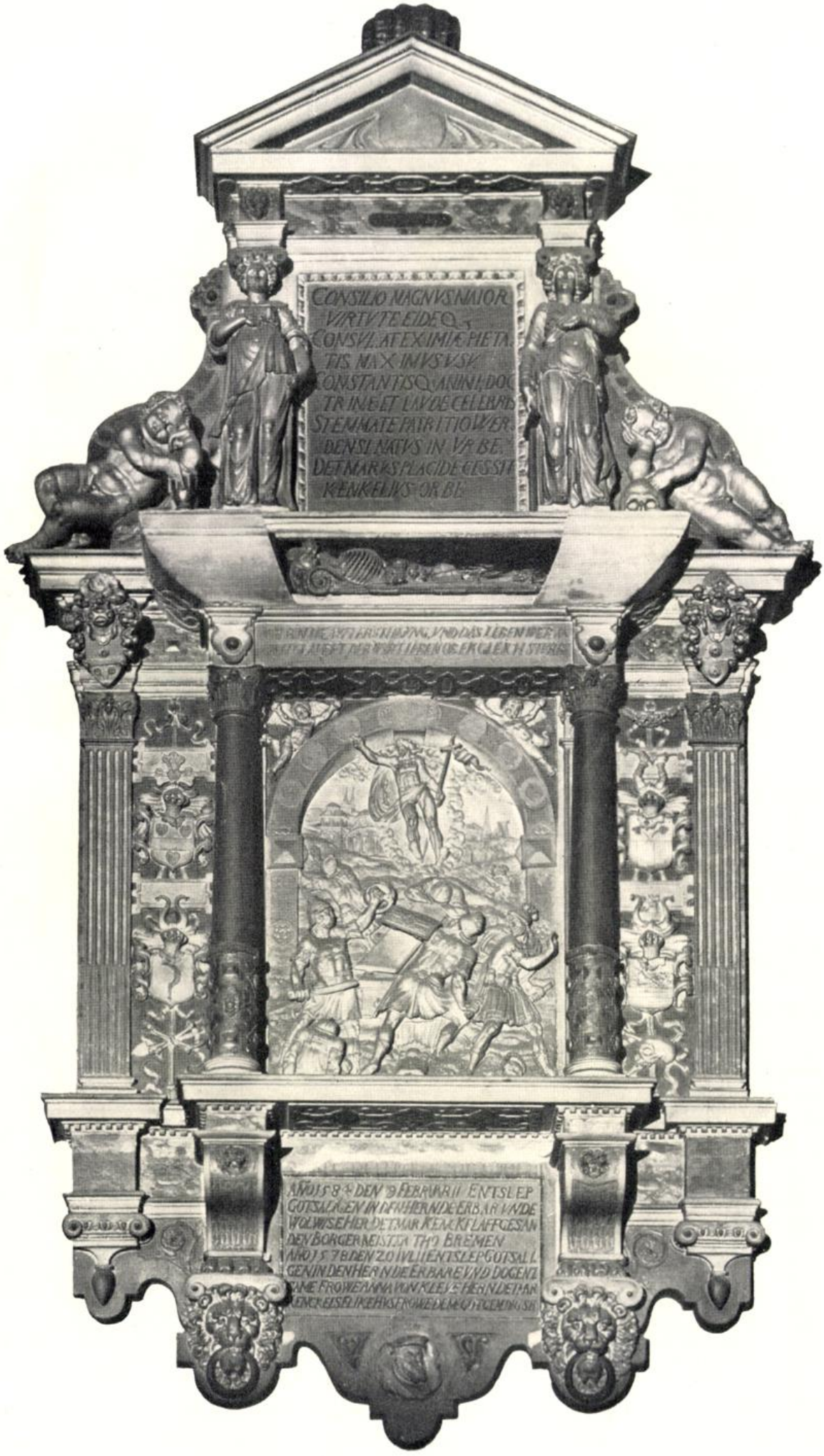
CONSILIO MAGNVS NATIO
VIRTVTE EIDEQ
CONSVLATE EXIMIÆ PIETA
TIS MAXIMVS VSK
CONSTANTISQ ANIMI DOC
TRINE ET LAVDE CELEBRIS
STEMMATE PATRITIO VER
DENSE NATVS IN VRBE
DET MARVS PLACIDE CESSIT
KENKELIVS OR BE
ANNO 1578 DEN 19 FEBRUARII ENTSLEP
GOTSALIGEN IN DEN HERN DE ERBAR VNDE
WOLWISE HER DET MAR KENCKI LAFF GESAN
DEN BORGER MEISTER THO BREMEN
ANNO 1578 DEN 20 IVLII ENTSLEP GOTSALI
GEN IN DEN HERN DE ERBARE VND DOGENT
SAME FROWE ANNA VON KLEVE HER N DET MAR
KENCKE ELICHE HVSFROWE DEM GOT GENADICH SI

# Bürgermeister Detmar Kenckel.

Untrennbar mit den schweren religiösen Kämpfen des späteren 16. Jahrhunderts verbunden, ist Kenckels Persönlichkeit und Wirken nach längerer Vergessenheit erst im 19. Jahrhundert wieder zu Ehren gekommen, besonders seitdem Heinrich Smidt in einem trefflichen Aufsatz des Bremischen Jahrbuches (Bd. VII) Mitteilungen aus dem Nachlaß des Bürgermeisters, seiner Hauschronik und seinen Familienbriefen, veröffentlicht hat. Man hätte sich seiner allerdings auch ohnedies erinnern sollen, denn zwei Epitaphe, das unseres Detmar und das seines ihm wegen seiner religiös-kirchlichen Anschauungen verfeindeten Vetters Cord, zieren die Ansgarikirche. Leider hängt Detmars Gedächtnistafel sehr hoch an der unbeleuchteten Südwand und konnte nur mit Hilfe des Scheinwerfers auf der photographischen Platte festgehalten werden. Das steinerne bzw. marmorne Epitaph ist gewiß nicht ohne künstlerischen Wert, obwohl ich darüber ein Urteil nicht äußern möchte. In seinen Formen ist es, was für Bremen in dieser Zeit natürlich ist, von niederländischen Vorbildern beeinflußt, vielleicht hat es ein niederländischer Meister sogar geschaffen. Zusammenhänge zwischen der Rathausfassade und den bremischen Epitaphen des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts dürften überhaupt nicht von der Hand zu weisen sein. Das Mittelbild, eine Auferstehung, bietet dem Auge eine Szene voll bewegten Lebens. Überdies aber gibt uns das Denkmal das, soweit mir bekannt, älteste uns erhaltene Porträt eines bremischen Ratsherrn wieder. Aus der Mitte des unteren Randes der Steintafel hebt es sich heraus und schaut uns mit derben, trotzigen, ehrenfesten Zügen an. Er ist wohl nicht ohne Absicht in voller Amtstracht abgebildet, in Mantel, Barett und Halskrause; obwohl es bei seinem Tode schon über zwanzig Jahre her war, daß er den Ratsstuhl hatte verlassen müssen, wird die Wunde nie ganz vernarbt sein. Die Inschrift zu Häupten nennt ihn affgestanden borgermeister — das t war dem oberen Teile des s angefügt und ist abgewittert. Auch die halbkreisförmige Umschrift über dem Kopfe ist fast verlöscht. Hermann Post hat sie uns aber in seinen stemmata familiarum Bremensium aufbewahrt; sie lautet: aetatis suae 71. Die Wappen sind nach den üblichen heraldischen Gesetzen angeordnet: zwischen den Säulen und Pilastern oben (heraldisch) rechts und links die Wappen Kenckels, die drei Seerosenblätter (von dem niederdeutschen Namen der Seerose = Kencke) und seiner Frau Anna von Cleve mit den Kleeblättern (Klever). Darunter die Wappen der beiderseitigen Mütter: Gebke Speken, aus einer Verdener Familie, und Wubbeke von Büren, mit dem schreitenden Bären ihres Hauses, der aber stark verwittert ist. Oben über den Pilastern erblickt man die Wappen der Ehemänner von des Bürger-

meisters beiden Töchtern, die das Epitaph vermutlich in Auftrag gegeben haben. Heraldisch rechts das des Johann Eden, links des Wilhelm Meyer, aber inkorrekt dargestellt. Es hätte in der oberen Schildhälfte zwei, nicht eine rote Rose zeigen müssen. Der erstere, dessen Enkel Burchard später dem Staate als Syndikus wichtige Dienste geleistet hat, war vermählt mit Wubbeke Kenckels, als ihr zweiter Mann, Meyer aber mit Detmars jüngster Tochter Lucie, in des Vaters Briefen Lucke geheißen und zärtlich von ihm als der „spelvogel" bezeichnet. Sie erreichte ein hohes Alter und lebte noch 1636. Da sie sich erst zwei Jahre nach dem Tode ihres Vaters, 1586, mit Wilhelm Meyer verheiratete, ihre Schwester Wubbeke aber 1592 starb, ist das Epitaph vermutlich zwischen 1586 und 1592 verfertigt worden.

Detmar Kenckel war, wie schon vor ihm sein Vatersbruder Cord, von Verden, wo die Familie seit mehr als einem Jahrhundert einheimisch war, in Bremen eingewandert. Wenn man Post Glauben schenken will, waren sie von ritterlicher Herkunft und um die Mitte des 14. Jahrhunderts aus Marburg nach Verden gelangt, wo sie zu den Dienstmannen der Bischöfe von Verden gehörten und bald auch in den Rat aufgenommen wurden. Eben jener Ersteingewanderte soll sich vermählt haben mit Elisabeth Hertoghe, aus einer gleichzeitig auch in Bremen angesehenen Familie. Diese Hertoghe, auch Dux geheißen, führten gleichfalls die 3 Kleeblätter im Wappen. Detmars Vater und Großvater waren beide Bürgermeister in Verden gewesen, letzterer sogar 105 Jahre alt geworden.

Der junge Detmar war anfänglich zu den Studien bestimmt; mit 16 Jahren war er in Wittenberg und hatte den Tisch bei Dr. Hieronymus Schurf. Er saß zu Luthers und Melanchthons Füßen und erwarb hier jene theologische Bildung, die ihn nachher befähigte, vor anderen in die religiösen Streitfragen seiner Zeit einzugreifen. Aber der Tod seines Vaters zwang ihn, nach Hause zurückzukehren und der Mutter in der Fortführung des väterlichen Geschäftes, zugleich auch in der Fürsorge für seine acht Geschwister, beizustehen. Nachdem er abgeteilt war, wandte er sich gen Bremen, wo er bald als Kaufmann im großen mit Wolle, Wachs und Korn, nicht weniger aber auch im Tuchhandel zu großem Vermögen gelangte. Er verheiratete sich mit Anna, der Tochter des Eltermannes und späteren Ratskämmerers Tile von Cleve, die ihm zwölf Kinder gebar und, wie die erhaltene Familienkorrespondenz ausweist, ihm auch in seinen geschäftlichen Angelegenheiten eine vertraute Helferin war. Ihre Mutter war die Schwester des jüngeren Daniel von Büren, mit dem Kenckel auch schon durch dessen Schwager, seinen Vetter Cord, in angeheirateter Verwandtschaft stand. Büren war zudem sein lieber Jugendfreund, und um so schmerzlicher empfand er es, daß er jenen in dem großen Religionsstreit als den Führer der Gegenpartei sehen mußte. Kenckel wurde 1549 zu Rat erwählt und 1554 Bürgermeister, dann allerdings in die Hardenbergischen Streitigkeiten verflochten, die ihn mit der Majorität des lutherisch gesinnten Rates 1562 in die selbstgewählte Verbannung trieben. Er nahm seinen Aufenthalt in Oldenburg, wo Graf Anton ihm großes Wohlwollen bewies, und kehrte nach dem Abschluß des Verdener Vertrages 1568 als einfacher Bürger nach Bremen zurück. Er starb, wie es seine Grabschrift meldet, am 19. Februar 1584.

Wenn sich nach Beendigung der religiösen Kämpfe gerade für Kenckel die Erlaubnis zur Rückkehr nicht ohne Mühe erwirken ließ, so lag der Grund

nicht in seinem Charakter, der vielmehr auch von seinen Gegnern geachtet wurde. Aber die Bürgerschaft fürchtete seine Begabung, vornehmlich seine gewandte Feder, von der sie in den Streitjahren so manche unliebsame Probe erhalten hatte. Den „Reimer" und „Famos-Libell-Schreiber" wollte man nicht gern wieder in den heimischen Mauern haben. Doch war diese Sorge unbegründet. Schriften in der Art des „Gesprächs vom bremischen Lärmen" und ähnlicher, die er in der Zeit seiner Verbannung veröffentlichte, hat er nicht wieder verfaßt, doch legte er den Hergang der Dinge in einer in vieler Beziehung interessanten, bis zum Jahre 1563 reichenden Chronik dar, die seinen Standpunkt zum Ausdruck bringt. Er hielt in der Abendmahlslehre an dem Mysterium in Luthers Sinne fest, wenn er auch um des Friedens willen zu Konzessionen in Melanchthons Richtung bereit war und die orthodoxe Ketzerrichterei der lutherischen Pastoren nicht mitmachte. Auf der anderen Seite waren ihm Hardenbergs Charakter und Persönlichkeit entschieden unsympathisch.

Kenckels Bedeutung für Bremen ist nicht gering anzuschlagen, auch abgesehen von seiner Stellungnahme im Hardenbergischen Streit. Für den Historiker ist seine Korrespondenz wertvoll, denn sie gewährt interessante Einblicke in die bürgerliche Kultur wie in die Handelsbewegung der Zeit. Vor allem aber läßt sie ihn selbst ungesucht in gewinnendem Lichte erscheinen: der ehrenhafte Patrizier von tiefer Frömmigkeit, der treue Gatte und besorgte Vater seiner 12 Kinder kommen da zu schöner Geltung. So bleibt ihm ein gutes Andenken in der bremischen Geschichte gesichert, wie auch sein altes Wappen, nachdem sein Geschlecht längst ausgestorben ist, in der noch heute blühenden Familie Albers erhalten geblieben ist.

H. Entholt.

# Einundsechzigster Bericht

## des Vorstandes der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins. Herbst 1923 bis Herbst 1924.

Der Verein konnte vom Oktober bis zum Mai acht Sitzungen abhalten, die sich eines guten Besuches erfreuten, ebenso wie die Zahl der Mitglieder weiter gestiegen ist: 241 gegen 228 im Vorjahre.

Es wurden die folgenden Vorträge gehalten:

Pastor Dr. Lange: Zur Geschichte der christlichen Liebestätigkeit im mittelalterlichen Bremen. (Zwei Abende.)

Syndikus Dr. Entholt: Der bremische Chronist Peter Koster.

Prof. Dr. Tardel: Bremische Hochzeitsordnungen.

Studienrat Dr. Schecker: Der bremische Kulturhistoriker und Arzt Johannes Neander.

Cand. phil. Prüser a. G.: Neue Forschungen zur Geschichte des Wilhadi-Stephani-Kapitels.

Pastor D. Büttner: Pastor Fr. Ad. Krummachers Tätigkeit in Bremen (seit 1824).

Ein anderer Abend war hauptsächlich der kritischen Behandlung von Einzelfragen topographischer und städtebaulicher Natur durch Prof. Lonke gewidmet. Derselbe, wie auch Frl. Durlach und die Herren Wulff und Dr. Entholt machten bei verschiedenen Gelegenheiten kleinere Mitteilungen. Ein wohlgelungener Ausflug unter Prof. Lonkes Leitung führte am 6. Juli eine Anzahl Mitglieder über das Schlachtfeld von Drakenburg zur Besichtigung des Museums in Nienburg und nach Oyle (Königshof). Dabei wurden in Nienburg unsere Mitglieder von Herren des Historischen Vereins für die Grafschaften Diepholz und Hoya auf das freundlichste aufgenommen und geleitet.

Im Laufe des Sommers konnte endlich auch der 29. Band des Bremischen Jahrbuches ausgegeben werden, nachdem zuletzt noch die Bremer Nothilfe durch einen sehr dankenswerten Beitrag die finanzielle Sicherstellung der Publikation ermöglicht hatte.

Im Januar 1924 übernahm zu unserer Dankverpflichtung an Stelle von Herrn Georg Kühne Herr Rechtsanwalt Dr. D. Lahusen, der damit auch in den Vorstand eintrat, das Amt des Rechnungsführers.

Einnahme:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Beiträge und Spenden | M. | 1130,01 |
| 2. Verkauf des Jahrbuches | „ | 325,88 |
| 3. Zinsen | „ | —,08 |
| | M. | 1455,97 |

Ausgabe:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Druck des Jahrbuches | M. | 1161,54 |
| 2. Beiträge | „ | 17,50 |
| 3. Kleine Ausgaben | „ | 61,50 |
| | M. | 1240,54 |
| Mehreinnahme | „ | 215,43 |
| Wertbeständig war am 1. 10. 23 vorhanden | „ | 11,86 |
| Vermögensstand 30. 9. 24 | M. | 227,29 |

# Zweiundsechzigster Bericht

## des Vorstandes der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins. Herbst 1924 bis Herbst 1925.

Die Historische Gesellschaft hat sich im Berichtsjahre achtmal zu ihren Arbeiten versammelt und für dieselben auch weiterhin eine befriedigende Teilnahme gefunden. Hätte man sich die Zahl der Besucher höher gewünscht, so haben wir anderseits die sehr erfreuliche Tatsache zu verzeichnen, daß eine umfangreiche Mitgliederwerbung uns rund 150 Neuanmeldungen eingetragen hat, woraus wir wohl entnehmen dürfen, daß unsere Bestrebungen in Bremen dauernd an Beachtung gewinnen. Eine verständnisvolle Berichterstattung in den Tageszeitungen ist daran gewiß nicht ohne Anteil. Die Mitgliederzahl beträgt jetzt 418.

Die Zusammensetzung des Vorstandes erfuhr insofern eine Veränderung, als Herr Pastor D. Büttner, der ihm nur kurze Zeit angehört hat, zu unserem Bedauern wegen seiner Belastung durch andere Arbeiten seinen Austritt aus demselben anzeigte; er wurde ersetzt durch Herrn Direktor Dr. Grohne. Auch Herr Prof. Dr. Gerdes erklärte leider seinen Rücktritt unter Berufung auf sein vorgerücktes Alter; ihm sei für seine langjährige Mitarbeit im Vorstande unser lebhafter Dank ausgesprochen.

Die Historische Gesellschaft trat der neu gegründeten Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft als Mitglied bei, was ihr die Verpflichtung auferlegt, ihre künftigen Veröffentlichungen formell als eine Publikationsreihe der genannten Gesellschaft mit einem entsprechenden Obertitel in die Erscheinung treten zu lassen. Dagegen ist in redaktioneller und in jeder sonstigen Beziehung die völlige Unabhängigkeit gewahrt geblieben.

Der 30. Band des Jahrbuches ist in Vorbereitung und wird hoffentlich in der zweiten Hälfte des Winters ausgegeben werden. Es gereicht uns zur Freude und Auszeichnung, daß wir ihn unserm hochgeschätzten Ehrenmitgliede, Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Dietrich Schäfer in Berlin, widmen dürfen, dem der Vorstand namens des Vereins am 16. Mai d. J. seine Glückwünsche zum 80. Geburtstage zum Ausdruck brachte.

Die Kosten des Jahrbuches sind gewaltig gestiegen und stellen an die bescheidenen Kassenverhältnisse der Historischen Gesellschaft schwere Anforderungen. Um so dankbarer ist es zu begrüßen, daß Senat und Bürgerschaft den Staatszuschuß von 400 auf 800 M. erhöht haben, wie auch die bremische Unterrichtsverwaltung nach wie vor ihr Interesse am Bremischen Jahrbuch durch Bestellung einer größeren Anzahl Exemplare für die städtischen Schulen bekundet hat.

In der Reihe der Vorträge ist ein zusammen mit der Geographischen Gesellschaft veranstalteter Abend besonders zu nennen, wo im Hörsaal des Städtischen Museums unser korrespondierendes Mitglied, Herr Prof. Dr. Herm. Wätjen aus Münster, über die Wirtschaftspolitik der Niederländisch-Ostindischen Compagnie sprach, wofür ihm auch an dieser Stelle nochmals gedankt sei.

Außerdem wurden folgende Vorträge gehalten:

Syndikus Dr. Entholt: Bürgermeister Heineken, der letzte bremische Chronist.

Direktor Dr. Grohne: Bremen, Hamburg, Lübeck in ihrer gegenseitigen Rivalität, historisch beleuchtet.

Cand. phil. Fr. Prüser aus Marburg: Forschungen zur Geschichte des Wilhadi-Stephani-Kapitels, zweiter Teil.

Studienrat Tidemann: Die bremische Zensur in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Studienrat Dr. Schecker: Das registrum bonorum des Erzbischofs Johann Rode.

Studienrat Dr. Cornelius: Wie wurde S. Remberti eine liberale Gemeinde?

Eine kürzere Mitteilung machte Regierungspräsident von Gröning über die Beziehungen Goethes zur Familie von Gröning.

Dr. Grohne beendete die Darbietungen des Winters mit einer Vorführung von Neuerwerbungen des Gewerbe- und Focke-museums.

Im April schloß sich an den Vortrag zum ersten Male nach dem Kriege wieder ein zwangloser Abend im Ratskeller an, und im August veranstaltete Prof. Lonke eine sommerliche Führung von Ritterhude über Lesum und Schönebeck nach Vegesack.

Einnahme:

| | |
|---|---|
| 1. Beiträge und Verkauf des Jahrbuches ..... | M. 2867,18 |

Ausgabe:

| | |
|---|---|
| Druck des Jahrbuches (Restkosten), Mitgliederwerbung und kleine Ausgaben ..... | M. 322,73 |
| Mehreinnahme | M. 2544,45 |
| Vermögensstand am 1. 10. 1924 ..... | „ 227,29 |
| Vermögensstand am 30. 9. 1925 ..... | M. 2771,74 |

# I.

# Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe.[1])

Von Emma Katz.

## Einleitung.

### 1. Die Aufgabe.

Die nachfolgende Arbeit möchte ein Beitrag sein zur Erforschung der Bedingungen, unter denen die Priester der Nebenaltäre im späten Mittelalter lebten. Sie behandelt das Gebiet der Diözese Bremen, wie sie uns aus urkundlichen Quellen entgegentritt. Diese Untersuchung stützt sich außer auf gedruckte Urkunden auch auf ungedrucktes Material der Archive in Bremen und Hannover. Behandelt ist das Gebiet der Diözese westlich der Elbe. Die erste erhaltene Urkunde stammt aus dem Jahre 1206. Die gedruckten Urkunden enthält in der Hauptsache das Bremische Urkundenbuch[2]), das bis zum Jahre 1433 reicht. Als zeitlichen Endpunkt meiner Untersuchung wählte ich das Jahr 1522, in welchem die Reformation in Bremen Eingang fand. Die Ereignisse des Jahres 1517, die für Deutschland als Ganzes einen Wendepunkt bedeuten, fanden noch keinen Widerhall in Bremen. Erst die Predigten des Mönches Heinrich von Zütphen im Jahre 1522 ließen auch hier die Leidenschaften aufflammen und führten einen Wandel in der Gesinnung herbei. In dem genannten Jahre verstärkte sich der Kampf zwischen den Bürgern und der Kirche, und die von da an erhaltenen Quellen müssen unter einem neuen Gesichtswinkel, dem der Reformation und ihrer Einflüsse, betrachtet werden.

[1]) Dissertation der philos. Fakultät der Universität Marburg 1925 (Referent: Prof. Dr. Stengel). Die erste Anregung gab der Direktor des bremischen Staatsarchivs, Herr Senatssyndikus Dr. Entholt in Bremen. Herr Prof. Brackmann, damals in Marburg, hat das Thema angenommen und mich bei den ersten Anfängen unterstützt. Zu größtem Dank bin ich Herrn Prof. Stengel in Marburg verpflichtet, unter dessen Führung ich die Arbeit verfaßt und vollendet habe, nachdem Herr Prof. Brackmann nach Berlin berufen worden war.

[2]) Hrsg. von R. Ehmck und W. v. Bippen.

## 2. Das Material.

Zunächst müssen über das Material selbst noch einige Worte gesagt werden. Wenn wir davon sprachen, die Altarpfründen der Diözese Bremen westlich der Elbe behandeln zu wollen, so unterliegt dieses Programm praktisch doch einer gewissen Einschränkung. Das erhaltene Material ist nämlich so beschaffen, daß bei weitem der Hauptteil der Urkunden aus der Stadt Bremen stammt, nämlich ca. 94%; 3% entfallen auf Stade und die übrigen 3% auf Lehe und das Landgebiet, welches deshalb höchstens als Beihilfe zur Klarstellung einiger Fragen eine Bedeutung hat[1]).

Das Stader Material, fast durchweg Stiftungsurkunden, zeichnet sich durch große Ausführlichkeit und eingehende Behandlung der kleinsten Einzelheiten aus.

Das Bremer Material gliedert sich in Urkunden des Bremer Doms, der Stifter St. Willehadi und St. Ansgarii, zweier Pfarrkirchen, der Martini- und der Liebfrauenkirche, sowie einiger Kapellen. Dort wiederum sind der Dom und die Stifter stark vorherrschend gegenüber den anderen Kirchen. Der Dom liefert etwas mehr als die Hälfte aller Urkunden, die Ansgarikirche[2]) etwas weniger als ein Drittel, die Willehadikirche[3]) nicht ganz ein Siebtel und die beiden Pfarrkirchen zusammen nur ein Sechszehntel derselben. Bei so beschaffenem Material verschiebt sich natürlich das Bild, welches wir von der Diözese gewinnen, und wird in der Hauptsache eine Schilderung der Zustände im Domkapitel und in den Stiftern, und es erklärt sich dadurch, daß wir im Laufe der Abhandlung am häufigsten auf sie zurückkommen.

Das Material setzt sich zusammen aus Stiftungs-, Schenkungs-, Verkaufs-, Kaufurkunden und Streitsachen, ferner aus

[1]) Wir halten das nicht für ein Spiel des Zufalls, der besonders die Urkunden von Bremen der Gegenwart überliefert hätte, sondern sehen darin auch den Reichtum der Stadt Bremen sich widerspiegeln, der viele Pfründenstiftungen gestattete. Zudem war Bremen ja Sitz des Erzbischofs. Kallen (S. 138) beweist, daß im Bistum Konstanz der Faktor des Reichtums der Städte für die Zahl der Pfründenstiftungen eine wesentliche Rolle spielte. (Vgl. auch Schultze S. 113.)

[2]) Wir bedienen uns in dieser Arbeit der heutigen Aussprache „Ansgarikirche", wenn wir nicht Kollegiatstift s. „Ansgarii" oder „Anscharii" sagen. Im Mittelalter war die Schreibweise „Anscharius, Anscharii" üblich; noch bis auf den heutigen Tag ist sie im Volke nicht ausgestorben.

[3]) Die Bezeichnungen „Willehadikirche" und „Stephanikirche" werden in der Arbeit promiscue gebraucht.

Dokumenten allgemeineren Inhalts, aus Beschlüssen von General- und Provinzialsynoden, Privilegien für die Vikare, allgemeinen Bestimmungen für dieselben, die Pfründen, die Gemeinschaft oder auch den Gottesdienst betreffend, Memorienverzeichnissen, Aufzählungen und in sehr beschränktem Maße auch Einnahmeverzeichnissen. Entnommen ist das Material außer aus dem genannten Urkundenbuch und wenigen anderen gedruckten Quellen aus Urkunden, Kopialbüchern, Akten, Regel- und Memorienbüchern.

## I. Kapitel.

## Die Aufgabe.

### 1. Entstehung und Anzahl der Altäre. Anzahl der Vikare.

Im Laufe des Mittelalters gesellten sich in den Kirchen und Kapellen zu dem Hauptaltar Nebenaltäre, die frommen Stiftungen ihr Dasein verdankten, von Klerikern und Laien um ihres Seelenheiles willen gegründet wurden. Bereits zur Zeit Karls des Großen gab es vielerorts Kirchen mit zahlreichen Altären; so weist der Bauriß von St. Gallen 17 auf, die Kirche von St. Vaast hatte 14, St. Peter in Arras 9 und die Michaeliskirche in Fulda 3[1]). Ihre Zahl nahm gegen Ende des Mittelalters mehr und mehr zu, so daß in manchen Kirchen schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts, vor allem aber später, kein Platz mehr war. Zunächst wurde dann häufig das Kirchengebäude durch Kapellen vergrößert[2]), die den sog. „Kapellenkranz" der Pfarr- und Stiftskirchen bildeten[3]). Ging das nicht mehr, dann wurden an schon bestehenden Altären zweite Meßpfründen gestiftet, als zweite Vikarien, zweite Kommenden oder Elemosinae[4]). Diese Altargründungen gehören in das große Gebiet der Schenkungen und Stiftungen im Interesse des Seelenheils, zum „Seelgerät", das eine so gewaltige Bedeutung für das Rechts- und Wirtschaftsleben des Mittelalters hatte[5]). Pflicht eines Christenmenschen war es, nicht zu sterben, ohne auch für die Seele gesorgt zu haben. „In primis quid pro

[1]) Hauck II³ S. 279, Anm. 5.

[2]) Für den Einfluß der Stiftung von Altären auf die Ausdehnung des Kirchengebäudes vgl. K. Müller S. 56f. Über die Vermehrung der Zahl von Geistl. vgl. Schäfer, Pfarrkirche, S. 158; ferner Werminghoff S. 166, Kallen S. 138ff.

[3]) Eberhardt S. 24. [4]) Vgl. u. S. 5, Anm. 4. [5]) Vgl. auch u. S. 62

anima sua dari iusserit proponat, quia anima est plus quam corpus" heißt es in einer italienischen Anweisung für die Ausfertigung von Testamenten aus der Glossatorenzeit[1]). Mittelalterliche Frömmigkeit spiegelt sich also darin wider, wenn auch in zunehmendem Maße getrübt durch Nebenzwecke rein weltlicher Art, wie die Stiftung von Pfründen zur Unterhaltung jüngerer Söhne. Aber schon, daß diese Söhne dem geistlichen Stande geweiht und Kapitalien in einer solchen Höhe, wie sie zur Dotierung eines Priesters, zum Bau des Altars und zur Herbeischaffung der Reliquien[2]) und Kleinodien[3]) nötig waren, frei gemacht und dem Familienbesitz

---

[1]) Schultze S. 111ff.

[2]) Nur durch eine Urkunde hören wir etwas von den Reliquien der Altäre; aber diese eine Urkunde wirft ein bedeutsames Licht darauf, deshalb sei sie ganz wiedergegeben (Cop. II 60, fol. 68, 15. Jahrh.):

„Reliquie infrascripte continentur in altare beate Marie Magdalene in choro occidentali ecclesie Bremensis (Dom) exceptis aliis multis reliquiis que prius fuerunt in duobus altaribus in dicto choro prius existentibus sed pre vetustate literarum que fuerunt apud dictas reliquias legi non poterant, deus autem scit nomina eorum.

De ligno sancte crucis.
De crinibus beate Marie virginis.
De velo et vestimentis beate Marie.
De sancto Johanne Baptista.
De beato Paulo apostolo.
De sancto Andree apostolo.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| De | sancto | Bartholomeo. | De | sancto | Gregorio. |
| „ | „ | Stephano prothomart. | „ | „ | Liborio. |
| „ | „ | Laurentio. | „ | „ | Josepho sponso. |
| „ | „ | Magno. | „ | „ | Domino nostro. |
| „ | „ | Erasmo. | „ | „ | Willebrordo. |
| „ | „ | Maurino. | „ | „ | Jacobo archiepiscopo. |
| „ | „ | Dyonisio | „ | „ | Lodewico rege. |
| „ | „ | Cesario. | „ | „ | Exuperio. |
| „ | „ | Cyrario. | „ | „ | Metrono. |
| „ | „ | Florentio. | „ | sancta | Maria. |
| „ | „ | Quiriatio. | „ | „ | Magdalena. |
| „ | „ | Sygeberto rege. | „ | „ | Katherina. |
| „ | „ | Eustachio. | „ | „ | Dorothea. |
| „ | „ | Martino conf. | „ | „ | Margaretha. |
| „ | „ | Antonio. | „ | „ | Cordula. |

Faux de reliquiis undecim milium virginum.
De sancta Cristicola.
„ „ Metrona.

Und alle diese Reliquien waren in einem Altar!

[3]) Michael II S. 45: Zur Gründung einer Vikarie gehörten Altar, Einkommen, Meßbuch, Kelch und die nötigen Paramente.

entzogen wurden[1]), beweist eine große Besorgnis um das Heil der Seele und kirchlichen Eifer. Ihm größtenteils materielle Gründe unterzuschieben, würde Unterschätzung der Tatsachen sein. Diese Altargründungen zeugen vielmehr von demselben religiösen Impuls, der Bilder von seltener Schönheit entstehen ließ und die Kirchen selbst, in denen sie standen, zu bauen und fortzuführen half. In beiden Fällen war die Triebfeder eine große Religiosität, der Färbung und der Auswirkung, aber nicht den Motiven nach, verschieden. Daß dieser Ausdruck menschlicher Frömmigkeit sich schließlich überlebte und ausartete, hat er gemein mit allen anderen noch so guten Einrichtungen. Jedes Lebendige trägt den Todeskeim in sich.

Im Bremer Dom gab es um 1400 41 Altäre[2]). Dazu kamen bis 1522 noch 10[3]), ferner 9 Kommenden und 1 Vikarie, deren Messen an bestimmten, schon bestehenden Altären gelesen werden sollten[4]). Also haben wir 1522 51 Altäre, 9 Kommenden und 1 Vikarie. Im Kollegiatstift s. Ansgarii in Bremen finden wir 1367, nach einem Verzeichnis dieses Jahres, 21 Altäre, wozu nach späteren Zusätzen bis 1390 noch 2 kamen. Ferner müssen hinzugezählt

---

[1]) Meyer S. 45: Die Stifter entzogen ihrer Familie damit ein Kapital, dessen Zinsen etwa einem kleinen Beamtengehalt entsprachen. Kothe (S. 36f.) sieht die Meßpfründe als „ein angenehmes Versorgungsmittel für Söhne des Straßburger Handwerkerstandes" an, wobei deren Trachten nach einer im Verhältnis zu ihrer Herkunft angeseheneren Lebensstellung ebenfalls eine Rolle spielte. Er gibt aber auch zu, daß Neigung zum geistlichen Beruf da war.

[2]) Wir wählen einige Bremer Kirchen aus, weil sich aus dem unvollständigen Material von Stade nichts über die Zahl der Altäre feststellen läßt. — V 86, zwischen 1381 und 1416: der derzeitige Dekan setzte fest, in welcher Ordnung die 41 Vikare den täglichen Gottesdienst zu verrichten hatten.

[3]) Von diesen 10 sind nur von 4 die Stiftungsurkunden erhalten: der Maria in der neuen Kapelle (V 61, 1414); des Fabian und des Sebastian (V 116, 1418); des Matthias in der oberen Krypta (V 185, 1421); des Thomas und der ägyptischen Marie (V 185, 1421).

[4]) Cassel S. 240ff. 1520: neue Komm. am Andreasaltar; cop. II 104, 1433: Vik. am Andreas- und Thomasalt. Erzst. Br. 1239, 1485: Komm. am Altar in der neuen Marienkapelle; 1432, 1513: 2 Komm. am neuen Altar; 1487, 1518: neue Komm. am Cäcilienaltar; 1506, 1520: neue Komm. am Altar de invocatione s. Andree; 1509, 1521: neue Komm. am Altar de invocatione s. Michaelis et Mathie; 1511, 1521: neue Komm. am Altar de invocatione s. Laurentii et Materniani; 1516, 1522: neue Vik. am neuen Altar; 1454, 1516: neue Komm. am Katharinenaltar.

werden 3 dort nicht genannte Altäre, deren Stiftung uns aus der Zeit von vor 1367 bekannt ist. Somit haben wir im Jahre 1390 in der Ansgarikirche mit 26 Altären zu rechnen[1]). Aus einem anderen Verzeichnis von 1522 sehen wir, daß nicht viele hinzugekommen waren; da finden wir 27 Altäre[2]) und 4 Vikarien[3]). Geringer war die Anzahl der Altäre in dem Kollegiatstift s. Willehadi (et Stephani). Von nur 16 Altären hören wir da und von einer Vikarie[4])[5]).

Die bisher genannten Kirchen waren das Domkapitel und zwei Kollegiatstifter. Daneben haben wir noch aus zwei Pfarrkirchen Urkunden, aus der Liebfrauenkirche und der Martini-

---

[1]) III 321, 1367 mit Anmerkungen, bes. Anm. 1.

[2]) Von der letzten Altarstiftung hören wir 1422: V 198 (Alt. des Cosmas, Damian und Alexander). — Kohlmann (S. 53) weiß noch von einer Stiftung Corp. Christi 1436; doch gibt er nicht an, wo er diese Tatsache gefunden hat.

[3]) Vik. der Brigitte am Marie-Magdalenenalt.: V 368, 1428; 2. Vik. am Marienaltar: IV 279, 1401; 2. Vik. am Johannesaltar: IV 332, 1405; 2. Vik. am Trinitatisaltar: 1. Nennung IV 321, 1404.

[4]) Leider ist kein Verzeichnis derselben erhalten. Als Beweis mögen die Stiftungsjahre der Altäre dienen oder die Daten ihrer ersten Nennung. — I 553, 1268: 1. Magnus, 2. Andreas, 3. Stephanus mart., 4. Jungfrau Maria (Weihe der 4 Altäre), 5. I 490, 1293: Maria Magdalena (1. Nng.), 6. I 501, 1294: Bartholomäus apost. und Katharina (Stfg.), 7. II 21, 1302: Joh., evang. und Matthias apost. (Stftg.), 8. II 29, 1303: Magnus und Nikolaus (Stftg.), 9. II 189, 1319: Margarethe (1. Nng.), 10. II 441, 1338: Lorenz und Gertrud (Stftg.), 11. II 481, 1341: Joh. Bapt. (1. Nng.); 12. III 485, 1375: Thomas (Stftg.); 13. III 505, 1377: Paulus (1. Nng.); 14. V 203, 1422: Paulus und Dionys. (1. Nng.); 15. Trese 46, 1439: Egidius (1. Nng.); 16. Trese 46, 1442: Lucia (1. Nng.). — Es ist nicht zu entscheiden, ob die Altäre des Magnus, 1268 genannt (vgl. 1), und des Magnus und des Nikolaus, 1303 genannt (vgl. 8), dieselben sind, doch ist es möglich; ebenso der des Paulus, 1377 genannt (vgl. 13), und der des Paulus und des Dionys, 1422 genannt (vgl. 14). Bei letzterem fehlt jeder Anhaltspunkt dafür (vgl. Anm. 5).

[5]) Wir hoffen, die Zahl der Altäre richtig getroffen zu haben. Es ist oft schwer festzustellen, ob wir es mit neuen oder schon vorhanden gewesenen Altären zu tun haben. Es sei z. B. ein Altar gegründet zu Ehren von Felix, Adauctus und Odalricus; dieser selbe Altar tritt zur Vereinfachung unter einem oder zwei Namen auf; einmal wird er der Altar des Odalricus genannt (V 86, 1381—1416), ein andermal des Felix und des Adauctus (IV 284, 1401), ein drittes Mal des Adauctus (Erzst. Br. 1137, 1459). Es ist in allen Fällen tatsächlich derselbe Altar. Ein anderer Fall: Es wird in der genannten Ordnung des Gottesdienstes im Dom (V 86 zwischen 1381 und 1416) zweimal der Vikar des Cäcilienaltars erwähnt, und zwar hintereinander. Es sind nun die Stiftungsurkunden von 2 Altären erhalten: 1. des Swibert und der Cäcilie (IV 186, 1382) und 2. der Trinität und der Cäcilie

kirche. Sie weisen eine weit bescheidenere Zahl von Altarpfründen auf, erstere 6[1]) und letztere 5[2])[3]).

Als Ergebnis können wir zweierlei feststellen, erstens, daß die Blütezeit der Stiftungen im 14. Jahrhundert war, und zweitens, daß der Stiftungseifer in Bremen sich hinsichtlich der Altarpfründen wesentlich erschöpfte in Gründungen an den großen, bedeutenden Stiftskirchen und dem Dom. Das erste Ergebnis schließt sich den Feststellungen aus anderen Gegenden an[4]). Doch gibt es auch Städte, in welchen noch einzelne Stiftungen im 15. Jahrhundert gemacht wurden, so beispielsweise Hanau und Ingolstadt, wenigstens in der 1407 gegründeten Kirche Unserer

---

(IV 166, 1395). Diese beiden Altäre müssen darunter verstanden sein. Also der Name „Swibert" ist im ersten Falle, der Name „Trinität" im zweiten Falle gänzlich weggelassen (vgl. auch Kallen S. 101: die Namen der Heiligen, denen die Altäre geweiht waren, wurden nicht immer in der gleichen Reihenfolge genannt, so z. B. in Ulm). Hinzu kommt der Umstand, daß die Stiftungsurkunden nicht alle erhalten sind. Hätten wir sie alle, so würden die Zusammenhänge und die Zahl leicht zu übersehen sein. Von den 16 Altären des Willehadistiftes haben wir nur von 10 die Stiftungsdokumente, von den 27 der Ansgarikirche von 18. Von den 10 nach 1400 gestifteten Altären im Dom haben wir sie von 4. Also ein Drittel und mehr sind verlorengegangen. Man fragt sich unwillkürlich nach dem Grunde. War es bloßer Zufall? Meyer (S. 34), der aus schlesischen Quellen schöpft, weiß von einer z. T. böswilligen Unterschlagung der Stiftungsbriefe durch die Priester, die, durch schlechte wirtschaftliche Lage sittlich heruntergekommen, ihren Verpflichtungen zu entgehen suchten. — Die obigen Feststellungen zwingen uns überhaupt, was die Überlieferung des Materials betrifft, skeptisch und vorsichtig im Urteil zu sein.

[1]) Anna, III 65, 1355 (1. Nng.); Jac. Major, III 360, 1368 (1. Nng.); Trinität und Corp. Christi, IV 186, 1396 (Stftg.); Joh. Bapt. und Joh. Evang., V 152, 1420 (1. Nng.); Erardus, Trese 46, 1437 (1. Nng.); Maria, Joh. Evang. und Erasmus, Trese 47, 1474 (Stftg.). (Vgl. auch Cassel I S. 231ff.)

[2]) Drei Könige, III 523, 1378 (Stftg.); Joh., IV 15, 1382 (Stftg.); Maria; IV 314, 1404 (Stftg.); Andreas und Cäcilie, IV 334, 1405 (Stftg.); Anna, IV 353, 1407 (Stftg.).

[3]) In Worms kamen in der Stadt durchschnittlich 5 Altaristen auf die Pfarrei, was den Verhältnissen bei uns entspricht (Eberhardt S. 21f. u. S. 94); in der Kirche (Pfarrkirche) Unserer Lieben Frau in Ingolstadt dagegen waren 17 Altäre (Greving S. 2). In Überlingen befanden sich 1487 in der Pfarrkirche gar 25 Altarpfründen (Kallen S. 79).

[4]) Augsburg: Leuze S. 40. — Straßburg: Kothe S. 36. — Trier: Bastgen S. 172, Anm. 1. Doch ist in Trier schon gegen Ende des 14. Jahrh. keine Stiftung mehr zu verzeichnen, in der Bremer Diözese dagegen erst am Anfang des 15. Jahrh., außer den 2. Vikarien und Kommenden.

Lieben Frau[1]). Als Grund für die zweite Beobachtung möchten wir ansehen, daß die Bremer Bürger, welche ohnedies einen weit größeren Einfluß an den Pfarrkirchen hatten, sich diesen dort nicht erst auf andere Weise, nämlich durch Altargründungen und Erwerbung ihres Patronats zu erringen brauchten, während die Lage an den von Erzbischof und Domkapitel beherrschten Instituten umgekehrt war[2]). Es mag auch hinzukommen, daß man das Gefühl einer größeren Ehre empfand, wenn man an den bedeutenderen Kirchen einen Altar stiftete und Mitglieder seiner Familie dort bepfründete[3]).

Damit wir die Zahl der Altäre in Stifts- und Pfarrkirchen in Bremen besser bewerten können, seien zum Vergleich die Kirchen einiger anderer Städte herangezogen mit ihrer Anzahl derartiger Stiftungen. Der Dom zu Meißen zählte 1529 25 Vikarien[4]) und St. Elisabeth zu Breslau am Ende des 15. Jahrhunderts 122 Altaristen an 47 Altären, St. Magdalenen daselbst 114 an 58 Altären[5]). Im Straßburger Münster waren im 14. Jahrhundert über 30 Altäre

---

[1]) Heck S. 44. Letzte Stiftung 1481. — Greving S. 30: 1494 war die Periode der Meßstiftungen vorbei.

[2]) K. Müller S. 278: Da die Pfarrkirche in Eßlingen dem Speyrer Domkapitel inkorporiert war und dem Einfluß der Stadt entzogen, suchte sie Einfluß auf die Altargründungen in derselben zu gewinnen durch Erwerben des Patronatsrechts. (Vgl. u. S. 30f., 31, Anm. 1.)

[3]) Vgl. Eberhardt S. 28. — Es könnte aber noch ein dritter Grund vorliegen, nämlich der, daß die Altäre in den großen Stiftskirchen besonders von Handwerkern, welche vielerorts nicht Patrizier waren, gegründet wurden, die, weil sie sich an den Pfarrkirchen durch den Rat der Stadt und die Patrizier sehr zurückgedrängt sahen, nun durch Altarstiftungen in größeren Kirchen Einfluß zu erwerben suchten. Nach oberflächlicher Betrachtung finden sich dort allerdings auch Ratsverwandte: so ist in IV 241 von einem Vikar Roland Oldewaghen die Rede. Es gab etwas später einen Ratsherrn Oldewaghen: IV 261, 309, 313 usw. — In Erzst. Br. 1459, 1516 kommt Wigger Holtorp vor. Sein Großvater war D. Brede, dessen Erbe war Ratsherr. — In III 10, 1351 hören wir von einem Vikar Prindeney; III 533, 1378 spricht von einem Bürgermeister dieses Namens. — Um ganz Klarheit über die Sachlage zu gewinnen, müßte man ergründen, aus welchen Ständen sich diese Altaristen zusammensetzten, eine Aufgabe, die noch eines besonderen Studiums bedarf und Spezialforschungen erfordert. Die Vorarbeiten für eine solche Forschung sind noch zu wenig weit gediehen. (Vgl. Kothe S. 37; vgl. u. Schluß.)

[4]) Brunn v. Kauffungen S. 43.

[5]) Falk S. 548f.

und Kapellen, in St. Thomas können wir in derselben Zeit 20, in St. Peter 10 solcher Pfründenaltäre feststellen[1]).

An der Hauptkirche zu Nordhausen entstanden von 1220 bis 1322 13 Vikarien, allmählich ansteigend auf 38 an 24 Altären. In der Nicolaikirche (Pfarrkirche) zu Nordhausen fanden sich 14 Vikarien an 13 Altären, in der Petrikirche 5 Vikarien an 5 Altären[2]). Die Altaristen in Trier am Dom waren am Ende des Mittelalters auf 30 angewachsen[3]); Augsburg hatte im Dom gegen Ende des 14. Jahrhunderts 36 Vikarien[4]). In Lübeck waren außer den Pfarrern und Kaplänen an St. Marien 68, am Dom 66, an St. Peter 29, an St. Jakob 21, an St. Aegidien 19 Meßpriester, in Goslar an der Marktkirche außer dem Pleban 15 Kapläne und Altaristen[5]). Im Freiburger Münster entstanden von 1316 an im Laufe von 50 Jahren mehr als 40 Kaplaneipfründen[6]). Es zeigt sich also ein Unterschied in der Zahl der Pfründen in den verschiedenen Städten und an den verschiedenen Kirchen; jedenfalls ist zu erkennen, daß die Altäre im Mittelalter eine große Rolle spielten und daß Bremen mit seinen Hauptkirchen, vor allem dem Dom, nicht zurückstand hinter bedeutenden Kirchen der damaligen Zeit.

Alle diese Altäre benötigten wenigstens einen Vikar; vielfach kam es jedoch vor, daß zwei oder gar drei Geistliche an einem beschäftigt waren[7]), abgesehen auch davon, daß zweite Pfründen gegründet wurden, deren Priester zu schon bestehenden, bestimmten Altären gehören sollten. Wie sich aus den angegebenen Zahlen der anderen Städte ergibt, war das manchmal in ausgedehnter Weise der Fall. Ganz besonders oft scheint es in Breslau vorgekommen zu sein. Es heißt, daß 400 Altaristen dagewesen seien, so daß jeder 100. Einwohner ein Altarist war[8]). Auch Worms zeigte derartige Verhältnisse. So wirkten dort an der Pfarrei St. Magni am Ende des 15. Jahrhunderts 5 Altaristen an 3 Altären, in St. Lambert waren an 4 Altären 8 Geistliche niederster Ordnung

---

[1]) Kothe S. 36. [2]) Michael II S. 45. [3]) Bastgen S. 171.
[4]) Leuze S. 40. [5]) Störmann S. 254, Anm. 8.
[6]) Stutz Freibg. M. S. 15. — Vgl. wegen der verschiedenen Benennungen für die Altaristen u. S. 14ff., bes. S. 18.
[7]) Vgl. auch Nottarp S. 10, Anm. 7.
[8]) Meyer S. 34.

bepfründet[1]). Demgegenüber muß für die Bremer Diözese festgestellt werden, daß die meisten Altäre nur einen Benefiziaten hatten, mit Ausnahme der wenigen genannten, an denen zweite Pfründner beschäftigt waren und einiger anderer[2]). Trotzdem war die Schar der Altaristen noch groß genug. Ihrer Zahl und ihrer gemeinsamen Interessen wegen bildeten sie in den größeren Kirchen deshalb eine Art Genossenschaft für sich, allerdings gemeinsam mit anderen Vikaren, von denen gleich zu reden sein wird[3]).

## 2. Benennung der Vikare.

Verschiedene Benennungen finden sich für die Vikare, teils bezeichnend, teils ohne besondere Bedeutung. Von denen, die Hinschius anführt, „capellani, altaristae, vicarii, sacellani",[4]) sind in unserer Gegend nur die drei ersten bekannt gewesen, davon kommt „altarista" nur ein einziges Mal vor[5]). Ebenso war „capellanus", das doch in anderen Gegenden nicht selten war[6]), eine wenig gebräuchliche Bezeichnung[7]). Desto häufiger finden sich einige andere Ausdrücke. „Sacerdos" und „presbyter" zu nennen, ist kaum nötig; beide wurden in demselben Maße gebraucht, wie wir heute ganz allgemein von „Priester" sprechen[8]). Ebenso üblich war das

---

[1]) Eberhardt S. 22.

[2]) Diese letzteren sind zu zählen. Es hatten in der Ansgarikirche der Dreikönigsaltar 2 Vikare (II 486, 1341), der Cosmas, Damian und Alexanderaltar daselbst 2 (V 198, 1422); der Cosmas und Damianaltar im Dom 2 (Erzst. Br. 1067, 1438), ein Altar in der Stader Klosterkirche 2 (St. Georg St. 25, 1449), ebenso einer in der Stader Willehadikirche 2 Vikare (St. Georg 26, 1449). Es sind also nur 5 Altäre mit 2 Vikaren zu nennen, davon 3 in Bremen. — Für den Bremer Dom wird unsere durch die Einzelaussagen der Urkunden gewonnene Erkenntnis auf schöne Weise bestätigt durch eine Urkunde von 1498, welche ein Register aller im Dom bestehenden Benefizien ist, und wo nur der Cosmas und Damianaltar mit 2 Vikaren erwähnt ist. Sonst ist nur jeweilig 1 Vikar (namentlich) aufgeführt (Cop. II 106, 1498).

[3]) Vgl. K. VII, 2ff. — Brackmann S. 36.

[4]) Hinschius II S. 321; Werminghoff S. 147, Anm. 3.

[5]) IV 397, 1409.

[6]) Bastgen S. 171, 172, Anm. 1; Greving S. 21, Anm. 1; K. Müller S. 254.

[7]) I 383, 1278; 519, 1297; II 25, 1303; IV 239, 1399; 258, 1400; 337, 1405 sind die einzigen Fälle.

[8]) Einzelne Beispiele hierfür anzuführen, würde zu weit führen. Es genügt, wenn wir im weiteren Verlauf der Untersuchung feststellen, daß der Vikar „sacerdos" sein mußte. (Vgl. u. S. 16.)

ziemlich inhaltlose „vicarius“[1]). Diese Bezeichnung trugen die Altaristen gemeinsam mit anderen sogenannten Geistlichen, mit denen sie aber nicht zu verwechseln sind. Die letzteren hatten die Benennung mit größerem Recht; denn es waren die Vikare, die im Laufe der Zeit mit der Vertretung der Kanoniker in ihren gottesdienstlichen Funktionen betraut wurden und sie im „divinum officium“ vertraten. Sie wurden in manchen Domkapiteln zum Unterschied von den Altaristen, den „vicarii minores“, „vicarii maiores“ genannt, so beispielsweise in Meißen, Halberstadt, Magdeburg[2]). In der Bremer Diözese findet sich einmal der Ausdruck „vicarii inferiores“, und zwar im 13. Jahrhundert im Kollegiatstift St. Willehadi[3]); es werden darunter doch wohl die Altaristen verstanden worden sein. Im übrigen aber wurden sie durch die Benennung nicht unterschieden, ähnlich wie es auch in der benachbarten Stadt Verden, im gleichnamigen Bistum, nicht der Fall war[4]). Schon inhaltsreicher als die bisher erwähnten Benennungen der Altarpriester ist die des „perpetuus vicarius“, die seit 1307 auftritt[5]). Sie deutet an, daß die Vikare nicht mehr „ad nutum amovibiles“ waren, sondern lebenslängliche Diener ihrer Altäre. Die Altarpfründe wurde mehr und mehr Benefizium und der Priester enger mit ihr verbunden. In manchen Gegenden wurden die absetzbaren Vikare schon eher zu lebenslänglichen, so in Halberstadt bereits 1200[6]). Ob das Verhältnis zum Altar vor 1307 in Bremen lockerer und der Priester nur vorübergehend angestellt war, läßt sich nicht mit Gewißheit behaupten, liegt jedoch nach ein paar Urkunden nicht außer dem Bereich der Möglichkeit[7]). Aus den meisten ist weder nach der einen noch nach

---

[1]) Daß es inhaltlos und farblos in bezug auf die Altaristen war, beweist der Umstand, daß es eigentlich „Vertreter“ bedeutet, was für unsere Altargeistlichen ja sinnlos wäre, da die Altaristen niemanden zu vertreten hatten. Beispiele zu nennen erübrigt sich auch hier. Auch in anderen Städten findet sich diese Bezeichnung für die Altaristen, z. B. in den Domen von Halberstadt (Brackmann S. 34), Magdeburg (Weber S. 45).

[2]) Vgl. Anm. 1. [3]) I 162, 13. Jahrh. [4]) Bückmann S. 37f.

[5]) II 73, 1307; dann häufiger, z. B. II 189, 1319; II 155, 1325; 481, 1341; 486, 1341 usw.; er findet sich immer noch einmal, doch seit 1478 vereinzelter.

[6]) Brackmann S. 32.

[7]) So vor allem nach I 219, 1242 Ansg.-Kirche, wo es heißt: „volens quod sacerdotes singulis diebus ibidem missas decantent, quilibet sua

der anderen Seite hin etwas zu ersehen. Jedenfalls waren die Vikare später nicht absetzbar, und diese Tatsache möchten wir in Verbindung bringen mit dem mittelalterlichen Lehnwesen, das überall eindrang und welches die Kirche im Interesse ihrer Geistlichen, die dadurch feste Pfründen bekamen, unterstützte[1]). Diese Auffassung der Sachlage wird gewissermaßen bestätigt durch eine Bezeichnung, die 1333 zuerst und von 1357 an sehr oft auftritt, wenigstens bis 1420, nämlich „beneficiatus" oder „perpetuus beneficiatus"[2]). Auch die Altarpfründe war ein „beneficium", und zwar ein „beneficium ecclesiasticum" geworden. Es ist daran zu erinnern, daß dieser Ausdruck natürlich nicht allein den Altaristen verblieb, sondern daß er auch anderen bepfründeten Geistlichen der Kirche gegeben wurde. Eines Titels müssen wir noch gedenken, den Hinschius nicht kennt, des Titels „rector". Der Ausdruck befremdet zunächst, da wir gewohnt sind, den Pfarrer einer Parochialkirche darunter zu verstehen, und doch kam er, besonders im 14. und 15. Jahrhundert, sowohl in Kapellen als auch in Stifts- und Pfarrkirchen, mancherorts vor, so z. B. in Köln, Dortmund, Utrecht[3]), ferner in Paderborn[4]) und Münster[5]), ebenso in Hanau[6]). Es ist eine Bezeichnung, die nicht das beneficium, im engeren Sinne, sondern das officium betraf und gebraucht wurde für denjenigen, der die Verfügung über die Gottesdienstordnung hatte; so gab es z. B. auch in Schwaben „rectores capellarum"

---

septimana". Demnach hatte der Altar keinen festen Priester. Es ist nur ein Schritt weiter, wenn man annimmt, daß die Priester nicht fest angestellt waren.

[1]) Werner (S. 220) schreibt der Kirche die Initiative zu. Er spricht von dem „fliegenden" Zustand der „clerici vagabundi", den die Kirche abzuändern suchte, indem sie vorschrieb, es dürfe nur ein „perpetuus vicarius", mit einer hinreichenden Quote des Einkommens, angestellt werden. Allerdings besonders erst Ende des 14., Anfang und Mitte des 15. Jahrh. — Kothe (S. 37) spricht auch von vielen pfründelosen Geistlichen, die dort waren, deren Los die kirchlichen Obern natürlich zu verbessern trachten mußten.

[2]) II 356, 1333; III 106, 1357; III 150, 1360; 181, 1362; 196, 1363; 269, 1366 u. a. m. — Bis 1400, 1420 finden wir den Ausdruck häufig; dann hat er seinen Höhepunkt überschritten und verschwindet fast ganz, während „vicarius", „perpetuus vicarius" bleiben.

[3]) Schäfer, Pfarrkirche ... S. 62 mit Anm. 4; an Stifts- und Pfarrkirchen trifft man die Bezeichnung.

[4]) Ohlberger S. 34. [5]) Nottarp S. 10, Anm. 7.

[6]) Heck S. 45.

und den „rector" eines Altars[1]). Auch in der Bremer Diözese war der Ausdruck bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts[2]), wo er dem obenerwähnten „beneficiatus" Platz machte, sehr gebräuchlich. Allerdings finden wir ihn nur einmal in einer Pfarrkirche, und zwar in der Liebfrauenkirche in Bremen[3]), was ja aus dem ebengenannten Grunde verständlich ist. Zuletzt sei noch der Ausdrücke „commendatarius", „commendista" oder „commendarius" und „commenda" gedacht, deren Inhalt viel umstritten ist. Zwar handelt es sich nicht um ein Synonym für „altarista"; denn eine Kommende konnte auch ohne Altar bestehen[4]). Aber da wir es in unserem Falle mit zweiten Pfründstiftungen, deren Messen an Nebenaltären gelesen werden sollten, zu tun haben, muß ihrer auch in diesem Zusammenhange Erwähnung getan werden. Wie sich aus dem Material der Bremer Diözese ergibt, war die Kommende kein „beneficium ecclesiasticum", sondern eine einfache „elemosina" oder „commissio" („simplex elemosyna sive commissio")[5]). Da sie eine solche war, konnte die Vereinigung eines Benefiziums mit einer Kommende nicht als Verletzung des Kirchenrechts angesehen werden, und das war eben der Grund, daß diese Form der Bepfründung gewählt wurde.

Es finden sich also in der Bremer Diözese verschiedene Bezeichnungen für Vikare, von denen „altarista" und „capellanus" weniger, „vicarius", „perpetuus vicarius", „beneficiatus", „perpetuus beneficiatus" und „rector" dagegen häufiger im Gebrauch waren, von „sacerdos" und „presbyter" ganz zu schweigen. Hinzu kamen „commendatarius", „commendarius" oder „commendista", ferner „elemosinarius" und „commissarius", aber in der oben erwähnten einschränkenden Bedeutung.

Ein Teil dieser Bezeichnungen wurde auch auf die höheren Vikare angewandt. Daher ist es natürlich oft schwierig, die beiden

---

[1]) Kallen S. 33.

[2]) „rector": I 512, 596; I 526, 1298; 529, 1299; II 92, 1309; 304, 1329; 410, 1337; 414, 1337; 419, 1337; 416, 1337; 513, 1343; 606, 1349; III 14, 1351; 36, 1353; 79, 1356; einmal noch 1467: Erzst. Br. Nr. 1174.

[3]) III 65, 1355.

[4]) Erzst. Br. 1456, 1516: Stiftung einer Komm. am Weihrauchfaß im Dom.

[5]) Vgl. Exkurs „Kommende "am Schluß der Arbeit, wo der Beweis geführt ist.

auseinanderzuhalten, zumal auch die Pflichtenkreise sich eng berührten. Geradezu einen Grenzfall stellen Altarstiftungen des Domkellners und Ansgarikanonikers Herbord Schene in der Ansgarikirche in Bremen dar, die gemacht wurden, um durch die Vikare an den betreffenden Altären, welche auch natürlich noch eigene Pflichten hatten, die Lasten der dortigen Kanoniker zu erleichtern. Die Vikare mußten dieselben in ihrem Dienst vertreten[1]). Das kam auch sonst vor, mußte aber fundationsmäßig festgelegt werden[2]); auch durfte dadurch die Erfüllung der in den Stiftungsurkunden stehenden Bestimmungen nicht unmöglich gemacht werden; denn die erste Pflicht der Vikare der Altäre war, die auferlegten Messen zu lesen. Ein Recht auf die Seelsorge hatten die Altarvikare an sich nicht[3])[4]).

### 3. Stellung im kirchlichen Organismus.

Die Altarvikare gehörten zu den niederen Geistlichen, d. h. sie bildeten (in den Dom- und Stiftskirchen mit den höheren Vikaren zusammen) „gleichsam ein zweites corpus niederen Rechts“[5]), welches mit der Verwaltung der Dom- und Stiftskapitel und der Pfarrkirchen nichts zu tun hatte. Sie waren durchaus abhängig; in amtlicher und jurisdiktioneller Hinsicht waren sie in den Dom- und Kollegiatstiftern dem Dekan[6]), in den Pfarrkirchen dem Pfarrer („rector“)[7]) und in den meisten Kirchen Stades (in

---

[1]) Z. B. IV 258, 1400: in relevationem . . . onerum magnorum decani; IV 306, 1403: in relevationem . . . secundi presbyteri in gradu ascensionis de numero quatuor presbyterorum canonicorum, curam animarum . . . regentium.

[2]) Hinschius II S. 322.

[3]) Vgl. Hinschius II S. 322, Anm. 2. Vgl. u. S. 80.

[4]) In Meißen im Dom waren anfangs vicarii perpetui da, die dreimal wöchentlich Dienst an den Nebenaltären hatten. Später, als sie auch die Domherren zu vertreten hatten, konnten sie das nicht mehr, und es bildeten sich die Kleinvikare heraus (Brunn v. Kauffungen S. 44f.).

[5]) Hinschius II S. 80.

[6]) Z. B. I 490, 1293: „decano faciant obedientiam in choro“; IV 97, 1388: „debebunt perpetuam obedientiam facere decano . . .“ IV 125, 1390; 126, 1390; 128, 1390; „se in debita obedientia . . . decano et capitulo . . . gerere debebit“; Erzst. Br. 1239, 1405; 1318, 1498; 1454, 1516 u. a. m.

[7]) Z. B. III 350, 1368: „se fideliter conformare debebunt . . . plebano sancte Marie predicte“; III 525, 1378: „beneficiatus se voluntati . . . rectoris . . . confirmebit (lies: „conformabit“ [Bippen])“; IV 15, 1382; Erzst. Br. 1205,

vom Kloster abhängigen Kapellen nämlich) dem Propst des Georgsklosters unterstellt[1]). Klar und deutlich zeigen das alle Urkunden und bestätigen so eine als allgemein gültig anerkannte Tatsache. Es handelt sich, wenn wir hier von Jurisdiktion sprechen, natürlich nicht um die höhere; denn Dekan und Pfarrer hatten ja nicht die „potestas iurisdictionis" wie der Bischof[2]), (es mangelte ihnen die „iurisdictio criminalis et contentiosa")[3]), sondern nur eine Disziplinargewalt, wie sie zur Überwachung der Amtstätigkeit der Altaristen nötig war. Der Dekan konnte als Strafen über die Vikare Geldstrafen, Entziehung von Bezügen und poena claustralis und etwa noch verschärften Arrest verfügen[4]). Der Dekan war „iudex ordinarius in capitulo", und ebendieselbe Gewalt hatte der Pfarrer in seiner Kirche[5]). Fast durchweg ist diese Abhängigkeit in jurisdiktioneller und amtlicher Beziehung zusammengefaßt unter dem ganz allgemeinen Ausdruck: Obedienzleistung („obedientiam prestare", „sub obedientia esse" u. ä.). Eine gewisse Inhaltsbestimmung dieser Obedienz geben uns Synodalstatuten von 1470: „quod quilibet vicarius . . . obedientiam faciat in omnibus licitis et honestis et precipie in choro et cultu divino". Nur in fünf Fällen wird die Jurisdiktion besonders erwähnt (in Urkunden von 1399, 1400, 1401, 1403, 1410)[6]). Und in einer Urkunde von 1362 findet sich der Thesaurar als „iudex bonorum altaris . . . Philippi et Jacobi subdelegato a decano ecclesie Buccensis Bremensis dyocesis a sede apostolica sub forma ea que de bonis iudice delegato . . ." Aber hier handelt es sich um einen ganz besonderen Fall, wo der Bückener

---

1477: „insuper vicarius . . . se rectori ecclesie . . . in singulis licitis et honestis obtemperabit". Noch deutlicher tritt der Inhalt der „Obedienzleistung" in einer Urkunde von 1420 (J. Ph. Cassel I S. 225f.) hervor. Bei Pflichtvernachlässigung sollte der Vikar erdulden „eandem correctionem quam decanus iniungere possit vicario sue ecclesie qui sibi fecit obedientiam manualem".

[1]) St. Georg St. 5, 1328; 8, 1346; 14, 1420; 18, 1431 u. a.

[2]) Hinschius II S. 80; S. 322, Anm. 5.

[3]) Werminghoff S. 167, Anm. 7.

[4]) Brackmann S. 79, 81.

[5]) A. Müller S. 36, vgl. Anm. 7 vor. Seite, letzte Urkunde.

[6]) IV 229, 1399; 258, 1400; 279, 1401; der Vikar muß sein „sub obedientia et iurisdictione . . . decani et capituli"; LV 412, 1410. Wir erfahren allgemeiner die „consuetudines": „quod licet de antiqua . . . consuetudine . . . in eccl. Bremensi observata, decanus et capitulum . . . habere consueverunt . . . iurisdictionem ordinariam immediatam in canonicos, vicarios et personas ecclesie".

Dekan vom Papst delegiert worden war[1]). Aus der bereits obenerwähnten Urkunde von etwa 1400, welche die gottesdienstliche Ordnung im Dom betrifft, geht besonders klar die Abhängigkeit vom Dekan in amtlicher Beziehung hervor[2]).

## II. Kapitel.

# Die Besetzung.

### 1. Voraussetzungen.

Die nächste Frage, die wir uns stellen müssen, ist die, welche Stellung der Vikar in der „hierarchia ordinis" hatte, welcher Weihegrad von ihm verlangt wurde und welchen sonstigen Voraussetzungen er entsprechen mußte, um ein Altarbenefizium erhalten zu können. Wir müssen unterscheiden zwischen den Forderungen der Kirche und denen der Stifter. An dieser Stelle ist nur von ersteren die Rede. Darauf, was die Kirche nach den Bremer Urkunden unter der „persona idonea", welche der Patron das Recht hatte vorzuschlagen[3]), verstand, weisen uns die Urkunden selbst hin, zunächst einmal abgesehen von den Stiftungsurkunden, in welchen wir für den Vikar, wie oben erwähnt[4]), oft die Bezeichnungen „sacerdos" und „presbyter" fanden. Danach gehörten die Altarvikare anscheinend zum „sacerdotium", mußten die Priesterweihe haben. Diese unsere Vermutung finden wir bestätigt durch die Stiftungsurkunden. Merkwürdig erscheint uns das anfangs, wenn wir bedenken, daß die Kanoniker, die Geistlichen höheren Rechts, oft nur Diakone oder Subdiakone waren, also nur die niederen Weihen hatten[5]). Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß die

---

[1]) III 181, 1362.

[2]) V 186, zw. 1381 u. 1416.

[3]) Sägmüller S. 287; Stutz: Art. Patr. S. 23; Hinschius II S. 476f.; vgl. u. S. 22f. o. S. 10ff., 13.

[4]) Vgl. o. S. 11.

[5]) Brackmann S. 33 (Halberstadt); A. Müller (Bremen) S. 26 u. a. m. — Auch konnte ein Kleriker eine Pfarre haben, ohne im Besitz der Priesterweihe zu sein; das war sogar nicht auffallend im Mittelalter und nicht nur „unter dem Gesichtspunkt eines später eintretenden Mißbrauchs" anzusehen (Schäfer, Pfarrkirche S. 74). Natürlich konnte er dann sein Amt auch nicht ausführen und mußte sich vertreten lassen.

Kanoniker sich in ihren gottesdienstlichen Handlungen vertreten ließen, während die Vikare dieselben selbst ausübten. Und um Messe lesen zu können, mußte man Priester sein[1]). Fast alle Stiftungsurkunden verlangten daher, daß der Vikar Priester wäre oder innerhalb eines Jahres würde[2]). Die Institution konnte natürlich dann erst geschehen. Die Frist war vom Tage der Kollation an gerechnet, wie verschiedene Urkunden auch noch besonders aussagen[3]). Schon eine Synode von 1328 stellte diese Forderung für die Vikare auf[4]). Es war eine Bestimmung, wie man sie in den Urkunden solcher Art auch sonst stets findet. Wir treffen sie in den Stiftungsurkunden der Altargründungen mancher anderer Städte an[5]). Sehr günstig mag nicht immer auf die Ausübung der Pflichten gewirkt haben, daß der Betreffende erst innerhalb einer Frist Priester zu werden brauchte. Wohl mußte eigentlich ein Vertreter während der Zeit angestellt werden; aber Theorie und Praxis werden auch hier manchmal auseinandergegangen und der Pflichtvernachlässigung auf diese Weise Vorschub geleistet worden sein[6]). Die Bestimmung, daß die Priesterweihe innerhalb 2 Jahren zu geschehen habe, findet sich auch, doch nur vereinzelt[7]). Wenige Urkunden sagen auch einfach aus, der Anwärter der Pfründe müsse Priester sein[8]). Eine Urkunde von 1388[9]) gestattet anfangs einen

---

[1]) Hinschius II S. 80 mit Anm. 6.

[2]) Das Altarbenefizium sollte übertragen werden einem „clerico sacerdoti vel infra annum potenti in sacerdotem promoveri . . ."; es sollte gegeben werden an „sacerdotem vel qui infra annum in sacerdotem ordinari valeat" u. ä. Einige Beispiele von vielen seien genannt: II 315, 1330; I 529, 1299; II 358, 1334; 563, 1347; III 209, 1363; 310, 1367; 429, 1372; IV 15, 1382; 166, 1395; Erzst. Br. 1511, 1521; Cassel I S. 240ff., 1520; St. Georg St. 9, 1355; 31, 1480; 33, 1485 u. a. m.

[3]) So II 563, 1347: Die Pfründe soll übertragen werden einer Person „qui infra annum a tempore collationis sibi facte computandum in sacerdotem valeat promoveri". Ähnlich IV 166, 1395 u. a. m.

[4]) II 300, 1328.

[5]) Leuze S. 43; Bückmann S. 38; Heepe S. 17; Kothe (S. 37) stellt zwar für Straßburg fest, daß zur Erlangung einer Meßpfründe die Priesterweihe vorausgegangen sei. Aber offenbar rechnet er die Erlangung erst von der Institution an.

[6]) Werner (S. 207) kommt zu demselben Ergebnis.

[7]) II 21, 1302; Erzst. Br. 1318, 1498.

[8]) St. Georg St. 11, 1362 (personam unam actu sacerdotem); 25, 1449; 26, 1449.

[9]) IV 97, 1388.

Präsentierten, der nur die niederen Weihen hätte („in minoribus ordinibus constitutum"), verlangt aber für später einen Priester. Diese Bestimmung ist mit den Vergünstigungen, welche die Patrone hatten, in Verbindung zu bringen. Ebendasselbe ist der Fall nach einer Urkunde von 1378[1]), die sonst ganz unverständlich wäre. In ihr handelt es sich darum, daß der jeweilige Anwärter erst ein Jahr nach der Institution Priester zu werden brauchte[2]).

Da war also der kirchliche Einfluß aufs äußerste zurückgedrängt. Suchen wir nach dem Grunde, so finden wir, daß wir es mit der Stiftung eines Bremer Bürgermeisters zu tun haben, und zwar in der Martinipfarrkirche in Bremen. Ein starkes, mächtiges Geschlecht nahm den Kampf mit der Kirche im Gefühl seiner Macht auf, und wir finden so auch hier eine Bestätigung der Auffassung von U. Stutz, daß zwar theoretisch das Eigenkirchenrecht seit den Tagen Alexanders III. zu Ende war, aber praktisch nicht, und daß das kanonische Recht unter Umständen einfach umgangen wurde[3]). Dispense des Papstes, welche den Vikar von der Forderung, daß er die Priesterweihe zu erlangen habe, dispensierten, finden sich nicht. Ebenso hören wir nichts von der sonst so häufigen[4]) päpstlichen Dispensation eines Vikars (wegen des defectus etatis) vom vorgeschriebenen Alter bei der Priesterweihe. Das war nämlich eine weitere Voraussetzung für den Erwerb einer Pfründe. In der Bremer Diözese galt als Grenze anscheinend das 24. Lebensjahr[5]). Diese Forderung war in dem Begriff „Priesterweihe" schon enthalten[6]), und deshalb finden wir sie auch kaum besonders erwähnt[7]). Allerdings waren die Bestimmungen darüber im Mittelalter sehr verschieden[8]). Meist wurde das 30. Lebensjahr verlangt[9]). In Verden war das Mindestalter 25 Jahre[10]).

---

[1]) III 523, 1378.

[2]) Man solle einsetzen „clericum ydoneum sacerdotem vel qui infra annum post institutionem sibi factam velit et possit in sacerdotem promoveri".

[3]) Stutz, Art. Patr. S. 18; vgl. u. S. 22f.

[4]) Vgl. z. B. Arnold S. LXXIV.

[5]) IV 229, 1399: „non obstante, si idem Herbordus ... vicesimum quartum etatis sue annum ad hoc non attingerit".

[6]) Ein Laie konnte die Weihe nicht bekommen „ex defectu aetatis". (Sägmüller S. 158.)

[7]) Erzst. Br. 1454, 1516: da finden wir, der Anwärter müsse „legitime etatis" sein.

[8]) Sägmüller S. 158. [9]) Ebda; Heepe S. 17. [10]) Bückmann S. 38.

Mehrfach wurde ein guter Lebenswandel zur Bedingung gemacht. Das gehörte natürlich vom kirchlichen Standpunkt aus auch zur „rechtlich qualifizierten Person“[1]) („persona idonea“) und bedurfte eigentlich ebenfalls keiner Erwähnung. Trotzdem finden wir diese Forderung, aber — und das möge beachtet werden! — erst seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts. Daraus können wir schließen, daß das im Mittelalter allgemein beobachtete Sinken des geistlichen Standes und die Verrohung der Sitten schließlich auch den Stand der Vikare nicht unberührt ließen. Daß wir erst später hinsichtlich der Vikare davon hören, hat wohl den Grund, daß dieselben noch bis ins 15. Jahrhundert hinein klösterlich zusammenlebten[2]) und sich erst im späteren 15. Jahrhundert davon mehr und mehr freimachten, so daß schließlich auch sie zu guten Sitten ermahnt werden mußten. Es heißt da, die Pfründanwärter müßten „probate vite et bonorum morum“,

[1]) Stutz Art. Patr. S. 23.

[2]) Vgl. u. in Kap. VII, 2 die Schilderung des Lebens und der Sitten der Vikare, wie sie uns aus dem Eid der Domvikare mit nachfolgenden Statuten aus dem Ende des 14. oder dem Anfang, spätestens der Mitte des 15. Jahrh. entgegentreten (Cop. II 108, S. 22, 23). — Der Eid ist undatiert. Das Copialbuch, in dem er steht, enthält u. a. Abschriften von Urkunden und ist z. T. in späterer Zeit erst angelegt. Beweis: Es finden sich von gleicher Hand eingetragen z. B. Urkunden von 1495 (S. 21) und von 1373 (S. 25). Den Eid möchten wir in den Zeitraum zwischen dem Ende des 14. und der Mitte des 15. Jahrh. verlegen. Mehrere Gründe sprechen dafür: 1. gibt der Inhalt dieses Eides mit nachfolgenden Statuten der Vikare ein ganz anderes Bild als ein Eid der Vikare des Willehadistifts aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh., der im ersten Teil fast wörtlich abgeschrieben ist und im zweiten eine Reihe von Zusätzen enthält, die das Bild gänzlich verändern (Regula vic. s. Will. et Steph., Hauptteil von 1549). Aus dem Vergleich des Inhalts beider Eide ist auf einen großen Zeitabstand zwischen beiden zu schließen. Nach dem ersten leben die Vikare in strenger klösterlicher Gemeinschaft zusammen, nach dem zweiten ist der persönlichen Freiheit innerhalb der Gemeinschaft mehr Raum gelassen; aus dem ersten ist im schroffen Gegensatz zu dem zweiten ein sittenreines Leben der Vikare zu entnehmen. (Näheres vgl. u. Kap. VII, 2 F. u. Beilagen I, A u. B, II.) Nun beweisen aber die in diesem Zusammenhange erwähnten Urkunden, daß die Vikare von dem letzten Viertel des 15. Jahrh. an in den Stiftungs- und Schenkungsurkunden zu einem guten Lebenswandel ermahnt wurden. Aus dem häufigeren Auftreten dieser Forderung ist auf eine Unsitte, die schon eingerissen war, zu schließen. Wäre der Eid jetzt entstanden, hätte er sicher die Unsitte bekämpfende Bemerkungen enthalten. Wie der Inhalt aber ist, paßt er nicht auf die Verhältnisse. Also muß der Eid schon älter sein. Da die diesen Übelstand bekämpfenden Forderungen in den Urkunden jetzt häufig sind, wird auch die Zeit vor dem letzten Viertel des 15. Jahrh.

„honeste et probate vite" u. ä. sein[1]). Manche Urkunden sind nur in solchen allgemeinen Ausdrücken gehalten; aber es kommen auch schärfer gefaßte vor. So spricht eine Urkunde von 1485 (Dom) von Absetzung, wenn trotz Ermahnung keine Umkehr einträte[2]). Auf welche Laster sich diese Ermahnungen bezogen, darüber gibt uns eine Stader Urkunde von 1485, die auch sonst sehr genau ist, Auskunft[3]). Sie fordert von dem Vikar einen angemessenen Lebenswandel und seine Absetzung, „si . . . honestam vitam non duceret publice fornicando et filios procreando seu alias quocumque modo turpiter et inhoneste vivendo aut dictas missas et elemosinas . . . non celebraret". Auch die Provinzialverordnung von 1451 und die Synodalstatuten von 1470[4]) decken ähnliche Schäden auf und erlassen Verbote gegen Konkubinen[5]), Völlerei und Trunksucht[6]). Spieler, Trinker und Konkubinen waren überhaupt das Trio, gegen das Synode um Synode ankämpfte[7]). Sowohl Provinzial- als auch Diözesansynoden beschäftigten sich eingehend mit der Frage[8]). In den ebenerwähnten Bremer Provin-

---

von wo an sie auftreten, nicht so gewesen sein, wie der Eid sie uns schildert. Wir tun also wohl nicht Unrecht, wenn wir die Entstehung und erstmalige Anwendung des Eides in eine noch frühere Zeit verlegen, etwa in den Zeitraum zwischen dem Ende des 14. und der Mitte des 15. Jahrh., wobei wir selbst geneigt sind, den Anfang dieses Zeitraums, also das Ende des 14. Jahrh., als den richtigen Zeitpunkt anzusehen.

[1]) Erzst. Br. 1318, 1498; 1511, 1521; 1454, 1516; Cassel I, S. 240ff. 1520.

[2]) Erzst. Br. 1239, 1485: Wenn der Vikar „non fuerit laudabilis vite et conversationis honeste . . . et adeo manifestum sit, quod nulla tergiversatione zelari poterit, cum admonitus non desistere voluerit, tunc amoveri debet".

[3]) St. Georg St. 33, 1485. [4]) Cop. II 51, 1451 u. 1470.

[5]) Besonders streng wird dagegen vorgegangen. Es wird mit Entziehung aller Einkünfte gedroht. „Item mandat . . . synodus quod quicumque clericus beneficiatus . . . per duos menses a tempore publicationis que inferius fieri mandatur fuerit publicus concubinarius in crimine huiusmodi perseverando a percipione fructuum beneficiorum suorum trium mensium spatio sit ipso facto suspensus." Diese Forderung wird dann noch verschärft, wenn der Benefiziat nicht davon lassen sollte.

[6]) „Item statuit dominus noster, ut a crapula et ebrietate omnes clerici diligencius abstineant nec ad haustus equales quisquam inter alios potare presumat." — Vgl. wegen des Trunks auch Stengel: „Nova Alamaniae" S. 33 Nr. 75, Kap. 33, Synodalstatuten 1302—1310. Daraus geht hervor 1., daß der Trunk eine alte, schon lange bekämpfte Unsitte war, 2., daß diese Worte in den Synodalbeschlüssen immer wiederkehrten.

[7]) Meyer S. 24.

[8]) Werner S. 221. — Vgl. auch die Verordnung des Regensburger Rats dagegen 1466, und die des Nördlinger Rats 1472 (Kriegk S. 268f.).

zial- und Synodalverordnungen wurden zwar die Vikare nicht besonders genannt; aber haben wir an sich schon keinen Grund, sie nicht zu den dort genannten „Benefiziaten" zu zählen und ebenfalls keinen anzunehmen, daß sie sich von den allgemein damals herrschenden Gewohnheiten der Kleriker ausschlossen, so wird unsere Vermutung zur Gewißheit, wenn wir uns einen Eid näher betrachten, welchen die Vikare des Willehadistiftes in Bremen zu leisten hatten, ehe sie in die Gemeinschaft der dortigen Vikare aufgenommen wurden. Der Neueintretende mußte u. a. schwören, daß er weder offen noch heimlich verdächtige Personen, nämlich verdächtige Frauen, zu nächtlicher Zeit in das Haus der Vikare einlassen, heimliche Gespräche mit ihnen führen und unerlaubte Dinge mit ihnen treiben würde, bei Strafe der Schlüsselentziehung, des Ausschlusses und des Verstoßens aus dem Haus und der Gemeinschaft der Vikare. Es mußte doch wohl schon Derartiges zur Gewohnheit geworden sein, wenn man sich genötigt sah, eine solche Betrachtung in den Eid beim Eintritt aufzunehmen[1]). Ganz ohne Einschränkung möchten wir die Behauptung, daß auch die Altarvikare derartige Unsitten mitmachten, aber nicht hinstellen. Wir werden später noch sehen, daß sehr viele von ihnen keine guten Altarpfründen hatten[2]). Und wer schon kaum seinen Lebensunterhalt hatte, von dem können wir wohl nicht erwarten, daß er Schlemmereien und ähnlichem sich ergab. Die besser gestellten Vikare werden wir nach dem Gesagten jedoch zu den Benefiziaten zu rechnen haben, deren Ausschreitungen die genannten Synoden bekämpften.

Daran anschließend sei noch der päpstlichen Dispense von dem Fehler unehelicher Geburt (vom defectus natalium) gedacht, die im 14. und 15. Jahrhundert so oft erteilt wurden[3]). Wir können nur einen Fall nachweisen, es handelt sich um die im Jahre 1431 vom Papste bewilligte Supplik eines gewissen Albert Berhardt, der schon eine Vikarie in der Stader Willehadikirche hatte, um Provision mit einer Vikarie in einer Lübecker Kirche. Dieser Albert Berhardt, „deconiugato et soluta" war dispensiert vom „defectus natalium"[4]).

---

[1]) Br. St. Arch., Regula vic. eccl. s. Will. et Steph. 1549 (z. T. früher).
[2]) Vgl. u. Kap. VIII, 1 A.
[3]) Sauerland: Urk. u. Reg. . . . 23 III S. LXIX u. I S. XVIII.
[4]) Arnold Nr. 2685, 1431, 15. Febr.

Bisher sprachen wir von den Voraussetzungen, denen der Vikar nach der Forderung der Kirche entsprechen mußte, wenn er die Pfründe haben wollte. Auch die Stifter und Schenker stellten natürlich Bedingungen. Von ihnen werden wir später noch hören[1]).

## 2. Die Präsentation.

### A. Allgemeines.

Bei der Besetzung sind zwei Momente zu unterscheiden, erstens die Präsentation durch den Patronatsberechtigten („ius patronatus"[2]), „collatio"[3]), „presentatio"[4]), „provisio"[5]), „concessio"[6]), und darauf zweitens die Einsetzung durch den geistlichen Institutionsberechtigten („institutio"[7]) und „investitura"[8]). Das Patronatsrecht hatte der Patron oder Kollator infolge der Stiftung und Dotierung eines Altars; denn der Erfahrung, daß Wohltaten verpflichten, konnte sich die Kirche nie ganz entziehen[9]). Um die Bedeutung des Patrons auch für die Altäre richtig werten zu können, müssen wir uns den Gedanken der Eigenkirche ins Gedächtnis zurückrufen. Er war das bestimmende Element des mittelalterlich-germanischen Rechts. Dem Grundherrn, als dem Eigentümer der Kirche, stand nicht bloß die Verfügung über diese in vermögensrechtlicher Beziehung zu, sondern auch die geistliche Leitungsgewalt[10]). Seit den Tagen Alexanders III. (1159—81) jedoch wurde das anders, und nach den neuen Dekretalen blieb dem früheren Besitzer nur das sogenannte Patronatsrecht, ein Vorschlagsrecht, das bezeichnet wurde als ein „ius spirituali annexum", wie dies schon oft dargelegt worden ist, welches sich auf Dankbarkeit der Kirche gegenüber dem Stifter gründete[11]). „Aber die Macht der Verhältnisse und der volkstümlichen Rechtsanschauungen war größer als die neue römische Doktrin. Die alte germanische Eigenkirchenidee war eben zu mächtig und lebenskräftig, als daß kirchliche Gesetze sie ohne weiteres

---

[1]) Vgl. u. S. 23f., 31ff. [2]) I 519, 1297. [3]) II 275, 1326.
[4]) II 275, 1326. [5]) III 209, 1363. [6]) I 102, 1206.
[7]) I 346, 1275. [8]) I 101, 1206. [9]) Stutz, Art. Patr. S. 14.
[10]) Eberhardt S. 99.
[11]) Ebda mit Anm. 1 (vgl. auch U. Stutz: Gesch. des kirchl. Benefizialwesens bis auf Alex. III. T. 1. Berlin 1895; derselbe: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-german. Kirchenrechts. Berlin 1895).

hätten vernichten können"[1]). Die Forderungen der Kirche konnten nicht überall ganz in deren Sinne durchgeführt werden, das kanonische Recht wurde „modifiziert" oder „überhaupt nicht beachtet"[2]). Wie weit sich diese Theorien auch auf unsere Altäre anwenden lassen, wer im Kampf zwischen Kirche und Patronen Sieger blieb, soll in folgendem klargelegt werden[3]).

### B. Der Patronat weltlicher Personen oder Korporationen.

#### a) Einzelner weltlicher Stifter und Schenker.

Als Stifter finden wir Kleriker und Laien. Bei weitem die größte Anzahl der Pfründen jedoch wurde von Personen aus weltlichem Stande fundiert (im Verhältnis 2 : 1). Und prüfen wir die Reihe derselben genauer, so sehen wir, daß es fast ohne Ausnahme Mitglieder des Bürgerstandes waren („cives", „cives Bremenses"), die so ihrem Seelenheil zu dienen hofften[4]). Wir finden hiermit bestätigt, was auch sonst bekannt ist, daß die Bürger aufstrebender Städte durch diese Art von Pfründen Einfluß auf die Kirche zu gewinnen oder wenigstens ihre Söhne zu versorgen suchten[5]). Die Stifter trachteten natürlich, das Patronatsrecht für möglichst lange Zeit zu erlangen, um so ihren Einfluß und den ihrer Familie und ihrer Freunde zu sichern. Es gelang ihnen nicht immer in gleicher Weise. Es mag da mehreres mitgespielt haben, die Macht der Geistlichkeit an der betreffenden Kirche und auch wohl die Macht ihres Geschlechts. Andererseits darf jedoch die Stärke der Religiosität nicht zu gering eingeschätzt werden. Es handelte sich doch immer um das Heil der Seele, um dessentwillen der Altar gestiftet wurde. Ein starker religiöser Impuls war also oft dahinter, und so wird man in vielen Fällen geneigt gewesen sein, der Geistlichkeit gleich oder bald die Präsentation zu überlassen. Jedoch spielt häufig auch das Privatinteresse mit. Da finden wir neben Siftern

---

[1]) Kallen S. 150.

[2]) Stutz, Art. Patr. S. 18.

[3]) Vgl. auch über Incorporation u. S. 59.

[4]) Einige Beispiele von 34 mögen genügen: I 526, 1298; 529, 1299; II 21, 1302; 84, 1308; 190, 1319; 275, 1326; 315, 1330; 323, 1331; III 434, 1371; 523, 1371; IV 125, 1390; V 152, 1420; Cop. II 104, 1431. — In einer einzigen Urkunde finden wir die Altarstiftung eines Ritters, und zwar in Stade (St. Georg St. 5, 1328).

[5]) Kothe S. 36.

und Schenkern, die sich das Recht für ein[1]) bis zwei[2]), ja mehr Mitglieder[3]) ihrer Familie oder ihrer Freunde urkundlich festlegen ließen, solche, die es für 100 Jahre[4]), ja bis zum Aussterben des Geschlechts[5]), manchmal sogar für männliche und weibliche Angehörige desselben[6]) bekamen; und zwar sollte meist der jeweilige Senior präsentieren. Die Bestimmung des Patronatsrechts für 100 Jahre findet sich nicht vor 1396[7]). Durch das Sonderinteresse der Stifter und Schenker kamen auch Forderungen vor wie die, daß der präsentierte Vikar aus dem Stamme des Stifters[8]), aus dem friesischen Stamm[9]) oder aus der Mitte einer bestimmten Bruderschaft[10]) genommen werden müsse. Einige Male wurde die Erlaubnis erlangt, daß der Vikar noch nicht Priester zu sein oder noch nicht das richtige Alter erlangt zu haben brauchte[11]). Ersteres hatte natürlich zur Folge, daß die Pflichten überhaupt nicht erledigt wurden oder ein Vertreter angestellt werden mußte. Ja,

---

[1]) I 526, 1298; II 315, 1330; 434, 1373 (der eine präs. drei Pers.).

[2]) II 275, 1326; 323, 1331; 441, 1338; 494, 1342; III 204, 1363; 358, 1334; Cassel I S. 241ff., 1520; Erzst. Br. 1454, 1516.

[3]) Für 3 Mitglieder: II 323, 1331; III 525, 1378; IV 125, 1390; 126, 1390; für 4: I 529, 1299; II 574, 1348; III 209, 1363; III 434, 1374; IV 128, 1390 (Ansg.); für 5: II 21, 1302 (Will.); II 365, 1334 (Ansg.); für 6: St. Georg St. 11, 1362; für 8: II 453, 1399 (Ansg.); III 310, 1367 (Ansg.), und zwar aus 2 Familien; für 11: II 563, 1347 (Ansg.); für die engere Familie, Frau, Bruder, Kinder: II 190, 1319 (Ansg.); für den Stifter und seine Erben: III 434, 1371 (Dom); Cop. II 104, 1433; Erzst. Br. 1516a u. 1521.

[4]) „durantibus centum annis" u. ä.: IV 186, 1396 (Liebfr.-K., Bremen); 334, 1405 (Mart.-K.); V 152, 1420 (Liebfr.-K.).

[5]) III 523, 1378 (Geschlecht des Bürgermeisters, Mart.-K.); IV 15, 1382 (Mart.-K.).

[6]) IV 186, 1396 (Liebfr.-K.); 334, 1405 (Mart.-K.); St. Georg St. 22, 1446.

[7]) IV 186, 1396.

[8]) „de stirpe fundatoris": Erzst. Br. 1239, 1485.

[9]) V 185, 1421 (de Frisea, maxime de Norda); ebenso Erzst. Br. 1097, 1446.

[10]) St. Georg St. 35, 1495.

[11]) IV 258, 1400; II 315, 1330: „dispensamus cum dicto Elero ex nunc juveni ut dictum altare licite optinere et redditus percipere valeat." I 526: Der Stifter hat die Vergünstigung des Genusses der Pfründe, solange der präsentierte Vikar „annos discretionis non attigerit". Der nächste Präsentierte mußte dann Priester sein. IV 229, 1399: „non obstante si idem Herbordus . . . vicesimum quartum etatis sue annum ad hoc non attingerit." Ebenso Cassel I 225f. 1420; Erzst. Br. Nr. 1454, 1516: Der erste Inhaber der Pfründe brauchte nicht „legittime etatis" zu sein.

nach einer Urkunde von 1422 brauchte der Anwärter überhaupt nicht Priester zu sein und zu residieren. Nur mußte er, wenn das der Fall war, die Hälfte der Einkünfte an den Baumeister abgeben[1]). Betrachten wir alle diese Bestimmungen genau, so machen wir die Beobachtung, daß weltliche Stifter und Schenker den größten Einfluß in den Pfarrkirchen, der Liebfrauen- und der Martinikirche in Bremen und denen von Stade, hatten. Aus dem Dom und der Stephanikirche in Bremen[2]) haben wir nur ganz vereinzelte Urkunden, in denen die Stifter etwas mehr verlangen. Hinsichtlich der Stiftskirchen wurden die extremsten Bedingungen in der Ansgarikirche in Bremen gestellt.

### b) Der Patronat der Stadt.

So hatte die Stadt also mittelbar großen Einfluß auf die Altarpfründen durch einzelne Bürger, welche den Patronat besaßen. In manchen Fällen ist aber auch unmittelbar ein Einfluß zu verzeichnen, wenn nämlich die Stadt als Korporation, als Ganzes gleich bei der Stiftung das Patronatsrecht bekam oder es baldigst an sich riß. Einen solchen Patronat der Stadt als Korporation finden wir weit verbreitet in Deutschland. In Braunschweigs Pfarrkirchen[3]), in rheinischen Städten, wie Villingen und Neuenburg[4]), in Eßlingen[5]), Ulm[6]) und Ingolstadt[7]) ist ein derartiger Einfluß anzutreffen, auch in der Mark Brandenburg, wenn auch vor der Reformation nur in sehr geringem Maße[8]). Ja, in Eßlingen war der Privatpatronat sogar ganz ausgeschlossen, und ebenso waren die meisten Pfründen in Ulm[9]) nicht in Privat-, sondern in städtischem Besitz.

Es erhebt sich nun die Frage, wie dieser Einfluß in der Bremer Diözese beschaffen war, ob es sich noch um einen „Patronat" im kirchenrechtlichen Sinne handelte, wonach die Laien zurückgedrängt

---

[1]) V 202, 1422: „Were ok dat de vicarius der vorscreven vicarie nyn prester enwere edder bynnen Bremen nicht enwonede . . ."

[2]) Allerdings haben wir nur 6 Stiftungsurk. aus der Steph.-Kirche (vgl. o. S. 6, Anm. 4).

[3]) Heepe S. 11.

[4]) Schultze S. 118 mit Anm. 1, 2: Oberrhein. Stadtrechte II 1, 21; II 3, 76. — S. 119, Anm. 3; Oberrhein. Stadtrechte II 3, 81.

[5]) Müller S. 278. [6]) Kallen S. 266. [7]) Greving S. 34.

[8]) Niedner S. 6, 7; nicht vor 1375. [9]) Kallen S. 266.

waren und die Kirche die Leitende war, oder ob der Inhalt des Begriffs bei dieser Art des Patronats ein anderer war. Nach neueren Forschungen von A. Schultze[1]) haben wir es hier in vielen Fällen mit einer Abwandlung des Begriffs zu tun. Schultze sieht in dem städtischen Patronat nicht die letzten Nachwirkungen des Eigenkirchenrechts, auch nicht eine späte, selbständige eigenkirchliche Schöpfung, weil es dafür an dem kirchenrechtlichen Ausgangspunkt, dem Eigentum der Kirche an dem Kirchen- oder Altargrund, gefehlt hätte, sondern er erblickt darin eine privatrechtliche Schenkungs- oder Stiftungsautonomie der Bürger, welche sich der Rechtsform der Treuhänderschaft bediente[2]), eine dem kirchlichen Recht notdürftig angepaßte Privatherrschaft des Rates. Anfangs wurden zwar Geistliche als Treuhänder verwendet; durch das Stadtrecht wurde aber seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr der Stadtrat an dessen Stelle gesetzt[3]). Dadurch, daß sich derselbe den Patronat dieser Pfründen im Sinne der Treuhänderschaft anzueignen wußte, bekam er die Vermögensverwaltung und damit bis zu einem gewissen Grade die Vermögen erst einzelner, dann vieler derartiger Pfründen in seine Hand. Allmählich erließ er Bestimmungen allgemeiner Art, Kapellenordnungen, Präsenzstatuten[4]) usw. und richtete eine regelrechte Aufsicht ein, besetzte sie mit Priestern und überwachte sie[5]); er konnte also mißliebige Priester nach eigenem Gutdünken absetzen. Dieses kirchliche Wirken der mittelalterlichen Stadt war die Vorbedingung für „die als Körperschaft im Rechtssinne kirchlich tätige Laiengemeinde" der Reformationszeit[6]).

Schultze hat seine These insofern beschränkt, als er darauf hingewiesen hat, daß sie nicht für alle Städte in gleicher Weise zutreffend wäre, daß sich zumal in mancher Bischofsstadt in der Nähe der bischöflichen Autorität die hierarchische Kirchenverfassung besser behauptet haben möge[7]). Die Bremer Urkunden geben dieser letzteren Auffassung recht. In Bremen, in der Bischofsstadt, ist von einem Einfluß der Stadt als Korporation wenig

---

[1]) „Stadtgem. u. Kirche i. Mittelalter" S. 103ff. (vgl. die zustimmenden Bemerkungen von Stutz in der Sav. Zeitschr. f. Rechtsgesch., kanonist. Abt. V S. 487f.).

[2]) Schultze S. 126. [3]) Schultze S. 116. [4]) Schultze S. 122.
[5]) Schultze S. 127f. [6]) Schultze S. 105. [7]) Schultze S. 141.

zu spüren. Nur 3 Urkunden sprechen davon; die Belege stammen aus den beiden Pfarrkirchen. Im Jahre 1355[1]) wurde dem Rat der Stadt Land geschenkt für den Annenaltar in der Liebfrauenkirche. Es ist in diesem Falle klar, daß der Rat als Organ der Stadtgemeinde aufzufassen ist, daß er „ratione universitatis", nicht „ratione officii"[2]) bei der Verwaltung tätig war. Ebenso ersichtlich ist, daß der Pfründner gar keinen Anteil an der Verwaltung hatte. Wir können also für diese Urkunde der Auffassung Schultzes zustimmen. — Auch die Urkunde von 1368[3]) gibt bis zu einem gewissen Grade die Möglichkeit dazu. Es handelt sich um die Stiftung eines Altars durch einen Benefiziaten des Doms und die Witwe eines Bremer Bürgers. Das Patronatsrecht sollte der Rat der Stadt, die Institution sollten der Erzbischof und seine Nachfolger haben: „De iure autem patronatus eiusdem beneficii . . . taliter ordinatum, quod proconsules et consules civitatis nostre Bremensis, quicumque pro tempore in consulatu fuerint residentes, ad predictum beneficium presentare debebunt, quotienscumque et quandocumque vacaverit, clericum ydoneum sacerdotem . . . quem nos et successores nostri (Erzbischof Albert und seine Nachfolger) pro tempore existentes mox instituere debebimus et tenemur; presentatione et iure patronatus apud ipsos proconsulem et consules liberaliter imperpetuum permansura." Hier tritt erstens, wie wir sehen, die Stadtgemeinde in Erscheinung. Es ist zwar nur von „Bürgermeister und Rat" („proconsules et consules civitatis nostre Bremensis") die Rede; aber in dieser verfassungsmäßigen Verbindung sind sie Vertreter, Organ der Stadtgemeinde[4]). Zweitens wird der Einfluß des Pfarrers bei der Besetzung in dieser Urkunde dadurch ausgeschaltet, daß der Erzbischof den Vikar instituieren soll. Allerdings mußte der betreffende Vikar dem Pfarrer Obedienz leisten („se fideliter conformare . . . domino plebano". — Aus der 3. Urkunde, von 1378[5]), in welcher von der Stiftung eines Altars durch einen Bürgermeister

[1]) III 65, 1355. [2]) Schultze S. 123. [3]) III 350, 1368.

[4]) Schultze S. 123; Niedner S. 9: Das Organ der Stadt, der Rat, wird zur politischen Obrigkeit. Er vertritt den im Verbande lebenden Individuen gegenüber die Rechte und Interessen der Gemeinschaft. Der Rat tritt dabei nicht aus dem Verbande heraus. „Die Ausübung dieser Obrigkeit ist Selbstbetätigung des Verbandes."

[5]) III 523, 1378.

die Rede ist, erfahren wir nur, daß nach dem Aussterben des Geschlechts dieses Bürgermeisters der jeweilige dann regierende Bürgermeister den Patronat haben sollte, „ratione officii" natürlich: „De iure autem patronatus eiusdem beneficii taliter exstitit ordinatum, quod filie eiusdem proconsulis, senior inter eas, si vacaverit, ... clericum ydoneum vel sacerdotem ... nobis vel successori nostro (dem Propst des Doms und seinen Nachfolgern) presentare debebunt. Prefatis autem ... defunctis ..., senior masculus de progenie ipsius proconsulis ... nomine Prindeney cognominatus successive, quamdiu aliquis de tribu sua vixerit, ius patronatus in predicto beneficio libere optinebunt. Sed ipsius omnibus de ac[1]) luce sublatis, ad ... proconsulem Bremensem, quicumque pro tempore fuerit, et ad perpetuos successores suos collatio ipsius beneficii ... devenire debeat, ita quod tociens quociens dicta vicaria sensetur[2]) vacare, una ... dictarum personarum presentabit ... personam ydoneam nobis (dem Propst des Doms) vel successori nostro ..." Es handelt sich hier also nur um einen Privatpatronat, allerdings den Privatpatronat einer bestimmten offiziellen Persönlichkeit, der indirekt den Einfluß der Stadt verstärkte; denn der Bürgermeister war doch das Oberhaupt und das hervorragendste Mitglied des Rats, dessen Interessen den seinen meistens nicht zuwiderliefen. Die Bedeutung des Pfarrers der Kirche wurde wieder dadurch gemindert, daß nicht er, sondern ein anderer, in diesem Falle der Propst des Doms, die Institution hatte.

Aus Stade haben wir 8 Urkunden[3]), die von einem Patronat der Stadt sprechen, ein verhältnismäßig großer Prozentsatz (= 57%), wenn wir bedenken, daß uns von dort nur 14 Urkunden überliefert sind[4]). Die Frage ist nun die, inwieweit wir hier Belege für die Auffassung Schultzes finden.

Wir ersehen aus den Urkunden erstens, daß der Rat sehr nach dem Einfluß auf die Pfründen dieser Art trachtete und ihn erlangte, was aber auch auf dem Wege des Patronats im kirchenrechtlichen

---

[1]) Bippen: lies „hac".
[2]) Bippen: lies „censetur".
[3]) St. Georg St. 11, 1362; 31, 1480; 8, 1346; 9, 1355; 14, 1420; 22, 1446; 25, 1449; 36, 1512.
[4]) Vgl. auch u. S. 32.

Sinne geschehen konnte. Zweitens geht aus 6 von 8 Urkunden[1]) hervor, daß der Rat als Organ der Stadtgemeinde auftrat[2]). Das schließt auch die Auffassung des Patronats im kirchenrechtlichen Sinne noch nicht aus. Drittens ist aus 6 Urkunden ersichtlich[3]), daß der Rat nicht das freie, vollständige Besetzungsrecht hatte, so daß der von ihm Ernannte auch ohne Dazwischenkunft der geistlichen Autorität „seine Funktionen ausüben" konnte[4]); vielmehr wurde die Präsentation („presentare" u. ä.) an den Pfarrer oder, wo es sich um Klosterkirchen handelte, an den Propst gefordert, d. h. der Instituierende war der wichtigste Geistliche der Kirche, in welcher der Vikar seinen Altar hatte. Die kirchliche Aufsichtsinstanz war demnach nicht ausgeschlossen. Das geht auch daraus hervor, daß immer erwähnt wird, dem Pfarrer oder Propst müsse Obedienz geleistet werden, auch bei den unten angeführten Urkunden von 1446 und 1449[5]). Diese Tatsachen sprechen für die Auffassung des Patronats im kirchenrechtlichen Sinne. Ebenfalls hatte viertens der Rat nach den Stader Urkunden das Vermögen der Pfründen nicht in alleiniger Verwaltung, welche Pfarrer und Pfründener ausschlossen[6]), was mit dem Wesen des kirchenrechtlichen Patronats unvereinbar wäre[7]). Entweder wird uns von der Verwaltung gar nichts gesagt, und wir haben nach dem oben Angeführten keinen Grund, eine Ausschaltung der Kirche anzunehmen, oder es wird geradezu von der Mitverwaltung des Pfründners gesprochen. So heißt es in einer Urkunde von 1446[8]), der präsentierte Vikar solle bei Rückkauf einer Rente dieselbe nach dem Rat der 2 obersten Ratsherren neu anlegen. Das bedeutet doch, daß der Pfründner nicht ausgeschaltet war, sondern im Gegenteil der zwar durch Aufsicht Beschränkte, aber selbst Handelnde war. Ganz denselben Schluß können wir aus einer Urkunde von 1449[9]) ziehen, wonach die Vikare mit Einwilligung der Bürgermeister der Stadt Stade Renten neu anlegen sollten. Allerdings muß in beiden

---

[1]) Vgl. S. 28 Anm. 3: Die letzten 6 Urkunden.

[2]) In verfassungsmäßiger Verbindung „Bürgermeister und Rat" oder „quatuor proconsules" oder ähnlich (vgl. o. S. 27 mit Anm. 4).

[3]) St. Georg St. 9, 1355; 11, 1362; 14, 1420; 22, 1446; 25, 1449; 30, 1512.

[4]) Schultze S. 125. [5]) Vgl. u. S. [6]) Schultze S. 125.

[7]) Hinschius K. R. III S. 70, 3.

[8]) St. Georg St. 22, 1446. [9]) St. Georg St. 25, 1449.

Fällen betont werden, daß vom Pfarrer oder Propst nicht die Rede ist. Die Mehrzahl der Urkunden können wir somit, auch wenn wir sie auf diesen Punkt hin prüfen, unbedenklich für den Patronat im kirchenrechtlichen Sinne in Anspruch nehmen, die letzten beiden aber auch, zumal, wenn wir das vorher Gesagte, das für eine Auffassung in dieser Richtung Zeugnis ablegt, zu Hilfe nehmen. Allerdings stellen die letztgenannten Urkunden schon in hohem Maße Grenzfälle dar und beleuchten einen interessanten Teil des Weges vom kirchenrechtlichen zum Patronat im Sinne der Treuhänderschaft des Rates. Wir sehen die in den Urkunden so vieler anderer Städte beobachtete „Kommunalisierung der kirchlichen Vermögensverwaltung“[1]) sich auch für diese Art Pfründen in der Bremer Diözese vorbereiten. Daß sie dort schon Tatsache geworden sei, möchten wir aus dem einzigen Fall einer Urkunde nicht als bewiesen ableiten.

Als Ergebnis der Untersuchung der Stader Urkunden können wir also ansehen, daß wir es nicht mit einem Patronat im Sinne der Treuhänderschaft zu tun haben, als Resultat der wenigen Bremer Urkunden dagegen, daß sie einer solchen Auffassung nicht widersprechen. Um welche Art des Patronats es sich hier aber auch handeln möge, jedenfalls ist der Einfluß des Rates auf diese Art von Pfründen gerade in Stade nicht zu verkennen und zu unterschätzen. Die Kirche fühlte die herannahende Gefahr; eine Urkunde aus dem Jahre 1346[2]), welche aus Zeiten stammt, aus denen wir noch keinen Beweis des Patronatsrechts der Stadt haben, zeigt das deutlich. Der derzeitige Bürgermeister und ein Sohn eines Ratsherrn stifteten einen Altar, und sie bekamen dafür das Recht zu präsentieren. Dann heißt es weiter: „Transferentes post obitum ipsorum ius patronatus dicti altaris in nos prepositum (des Klosters St. Georg) ... ac adicientes ut per nos nulliquam clerico seculari sacerdoti actu existenti ... conferatur vocatis ad hoc duobus de senioribus consanguineis Luderi de Haghene (des Bürgermeisters) ac Johanni de Hunen ... quibus lapsu temporis deficientibus loco eorum duo consules Stadenses advocentur, non quod eis aliquod ius in presentatione ac collatione acquiratur, sed in testimonium, ut videant ..., quod omnia de huiusmodi altare, sicut Luderus de Haghene ac Johannes Hune ... disposuerunt, ordinetur.“ Die

[1]) Schultze S. 134.
[2]) St. Georg St. 8, 1346.

Möglichkeit des Patronatsrechts der Stadt wurde also schon erkannt, wenn der Gedanke auch noch bekämpft wurde. Das bewußte Hinarbeiten des Rats, Einfluß auf die niederen Pfründen zu gewinnen, liegt auf derselben Linie, wie z. B. die oben erwähnten, gleichartigen Bestrebungen des Eßlinger Rats[1]). In beiden Fällen war die Leitung selbst in geistlichen Händen, im ersteren in denen des Klosters, im letzteren des Domkapitels von Speyer, die Möglichkeit der Leitung der Kirche durch die Stadt also ausgeschlossen[2]).

Manche Städte suchten den Einfluß auf die Altarpfründen dahin nutzbar zu machen, daß sie ihre Notare und Sekretäre damit bepfründeten, oder auch ihre Schulmeister, also ihre Beamten damit besoldeten. Das finden wir zum Beispiel wie in Braunschweig[3]) so in Zerbst, in Anhalt, Soldin, Treuenbrietzen und Seehausen (Mark Brandenburg) und in Königsberg (Neumark)[4]). Auch in der Bremer Diözese kam das vor, zweimal in Stade[5]), und das ist viel im Verhältnis zu den 14 Urkunden, die wir von dort haben, nur einmal dagegen in Bremen[6]), und zwar in der von der Stadt stark beeinflußten Liebfrauenkirche.

c) Der Patronat geistlicher Stifter und Schenker.

Bisher hörten wir nur von weltlichen Stiftern. Eine andere Gruppe von Stiftern waren Geistliche, und zwar meist wohlhabende höhere Geistliche, Mitglieder der Kapitel[7]), Pfarrer[8]), aber auch

---

[1]) K. Müller S. 249f., 278; vgl. o. S. 8 mit Anm. 2.

[2]) Vgl. auch für Schwaben, wo die Bürgerschaft ebenfalls meist von der Herrschaft über die Pfarrkirche ausgeschlossen war und den Patronat solcher Pfründenstiftungen sich vorzubehalten suchte, Kallen S. 141.

[3]) Heepe S. 20: Der Schulmeister der Stadt.

[4]) Störmann S. 252: In Soldin i. Br. der städtische Schulmeister; in Königsberg in der Neumark der Stadtschreiber, ebenso in Seehausen und Treuenbrietzen i. Br., Zerbst i. A.

[5]) St. Georg St. 14, 1420: Der Protonotar der Stadt („prothonotarium seu scriptorem . . . presentabit"); 36, 1512: Der Sekretär der Stadt.

[6]) Der Notar der Stadt: III 429, 1372.

[7]) I 490, 1293; 495, 1293; III 583, Anf. d. 14. Jahrh.; 327, 1368. Man achte besonders auf die vielen Altarstiftungen des Domkellners und Kanonikers zu St. Ansg. in der Ansg.-K. Folgende Stiftungen machte er: 1399 den Seelenmessenaltar oder Trinitätsaltar (IV 229, 1399); 1400 den Altar der Jungfrau Maria (IV 258); 1403 den Altar des Johannes (IV 306); 1401 eine zweite Vikarie am Altar der Jungfrau Maria (IV 279); und zuletzt 1405 (IV 332) eine zweite Vikarie am Johannesaltar. Also hat er 5 Pfründen in der Ansg.-K. dotiert.

[8]) IV 352, 1407; St. Georg St. 1485.

vermögende Vikare oder sonstige Kleriker[1]). Doch wurde dadurch noch kein geistlicher Patronat begründet („ius patronatus ecclesiasticum oder clericale"), da der Patronat den Stiftern infolge ihrer Stiftung und unabhängig von ihrer Stellung in der Hierarchie zukam[2]). Es war aber meistens die Möglichkeit größer, daß er in geistlichen Händen blieb und zum geistlichen Patronat wurde. Wir finden jedoch auch Fälle, wo Geistliche nur in ihrem Familieninteresse handelten[3]). Besonders offensichtlich zeigt sich das in 2 Urkunden des 16. Jahrhunderts. In der ersten (von 1521)[4]) verlangt der Stifter, ein Kanoniker in der Ansgarikirche in Bremen und Domvikar, das Patronatsrecht für sich und seine Familie auf 100 Jahre, in der zweiten (von 1522)[5]) ein Archidiakon von Hadeln für sich und seine Familie bis zum Aussterben des Geschlechts. Doch ist darauf zu achten, daß die beiden letzten Fälle aus einer Zeit stammen, in der die Reformation schon begonnen hatte. Daß in Stade die Macht der Stadt über diese Pfründen größer war als die der Kirche, beweisen abermals einige Urkunden[6]), nach welchen zwar Geistliche Stifter waren, aber das Patronatsrecht an die Stadt gelangte.

War die Kollation durch Stiftung oder später in die Hände von Geistlichen gekommen, so trachteten auch diese manchmal danach, die Pfründen in ihrem Interessse zu besetzen, was allerdings dem kirchlichen Interesse oftmals nicht so sehr zuwiderlief. So suchten etwa das Kapitel oder einzelne Mitglieder desselben gewisse Ämter durch Altarpfründen zu besolden. Einmal sollte in Bremen ein Lektor[7]), ein andermal ein Stationär[8]) damit dotiert werden. Oder wir hören, daß sie den Kaplänen des Dekans[9]) und

[1]) II 161, 1316; V 368, 1428.

[2]) Stutz Art. Patr. S. 22.

[3]) V 368, 1428: Ein Vikar gründete eine zweite Vikarie an seinem Altar, für die er einen Kandidaten präsentierte. Nach seinem Tode sollte diese zweite Vikarie mit seiner ersten vereint werden. Es scheint doch ein persönliches Interesse vorgelegen zu haben. V 135, 1421: Ein Domherr stiftete mit der Bedingung, daß der Vikar wäre „de Frisea, maxime de Norda".

[4]) Erzst. Br. 1511, 1521.

[5]) Erzst. Br. 1516, 1522.

[6]) St. Georg St. 14, 1420; 25, 1449; 26, 1449; 36, 1512; vgl. o. S. 28f.

[7]) IV 128, 1390.

[8]) Erzst. Br. 1432, 1513: „unus ex stationariis sive eorundem familiaribus stationis b. Petri".

[9]) V 116, 1418.

des Lektors[1]) reserviert werden sollten. Das kam auch anderswo häufiger vor; so bekamen z. B. die Kapläne der Erzbischöfe von Trier schon in früher Zeit meistens Kanonikatpfründen an den Kollegiatkirchen[2]). In den beiden genannten Fällen, wo Vikare Kapläne des Dekans und des Lektors sein sollten, hatten sie auch die Pflichten zu erfüllen, welche sonst nur die Großvikare („vicarii maiores") hatten, und wir haben hier somit wieder Grenzfälle zwischen Groß- und Kleinvikaren[3]). Wohl ebenfalls meistens auf den Einfluß geistlicher Patrone zurückzuführen ist die Forderung, daß der Anwärter für das Benefizium ein noch nicht bepfründeter Geistlicher[4]) sein sollte. Sie war gegen die Kumulation gerichtet und ist einige Male anzutreffen.

### d) Die Zunahme des geistlichen Patronats.

Mag es sich nun aber um weltliche oder um geistliche Stifter handeln, nach kürzerer oder längerer Zeit fiel das Patronatsrecht außer den wenigen erwähnten Fällen, wo es an die Stadt überging[5]), doch immer wieder an die Kirche zurück, so daß die „collatio" schließlich in den Händen einer Gruppe von Geistlichen, wenigstens in den Dom- und Kollegiatsstiftern, sonst aber eines einzigen Geistlichen war. Wie das Verhältnis im Bremer Dom sich gestaltete, das zeigen in erfreulicher Deutlichkeit das zweite Buch des Stader Copiars aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts[6]),

---

[1]) Erzst. Br. 1318, 1498: Er sollte Kaplan des Doktors der Theologie und Lektors sein und daher „in sacra theologia bacchalaureus vel in artibus magister vel in sacra scriptura et philosophia ita doctus et intelligens habeatur quod in disputationibus . . . forte occurentibus possit . . . doctori disputandi respondere".

[2]) Richter S. 1; Martin S. 68f.: Schon am Anfang des 13. Jahrh. sei derartiges in Trier nachzuweisen; doch sei anzunehmen, daß altes Gewohnheitsrecht erst dann fixiert sei; seit dem 16. Jahrh. fänden sich unter den Kaplänen neben den Geistlichen hohen Ranges solche mit niederen Weihegraden.

[3]) Vgl. o. S. 11 mit Anm. 1.

[4]) „pauper clericus nullum beneficium ecclesiasticum habens" u. ä.: IV 314, 1404; IV 353, 1407; Erzst. Br. 1432, 1513; 1454, 1516; „pauper clericus" immer im Sinne eines noch nicht bepfründeten Geistl.; Mollat S. 72: pauperes clerici: „qui ne possédaient ni bénéfice ni expectative". S. 72, Anm. 16: „Isti qui non habent beneficia nec expectationes".

[5]) Vgl. o. S. 32.

[6]) Hodenberg (undatiert; doch datiert Hodenberg dasselbe auf die erste Hälfte des 15. Jahrh.) S. 38ff.

ergänzt durch Aufzeichnungen aus einem Copialbuch etwa aus derselben Zeit[1]), und eine Urkunde aus dem Jahre 1498[2]). Nach dem Stader Copiar war die Lage so, daß der Dekan die „collatio" von 17 Altären hatte (das Copialbuch gibt 16 an[3]), der Thesaurar von 7 (Copialbuch: 7[4]), der Cantor von 5 (Copialbuch 6[5]), der Scholasticus von 2 und der Propst von Repsholt von einem Altar. In der Urkunde von 1498 handelt es sich um ein Register aller Benefizien im Dom mit der Angabe ihrer Kollatoren. Danach hatte der Dekan die „collatio" von 20 Altären, der Thesaurar und der Cantor von je 7, der Scholasticus von 3, der Vicedom von einem Altar, der Erzbischof von 5 Altären. Dazu kamen noch der Obedienziar von Bramstedt oder der Senior des Doms mit einem Altar, die „vicarii seniores tam antiqui quam novi[6]) ab ingressu ecclesie" mit der Collation von 3 Altären, der Structuar, der Älteste der Ebdomadare, mit der von einem und ebenso der Lektor mit der von einem Altar.

Also hatten sich die Collationen des Dekans und des Scholasticus im Laufe des 15. Jahrhunderts vermehrt; die Anzahl der anderen war sich gleichgeblieben. Ferner waren noch die Collationen anderer Würdenträger des Kapitels hinzugekommen. Nach dem ersten Verzeichnis wurden 32 von 46 damals wahrscheinlich bestehenden Altären[7]), also 69%, nach dem zweiten Verzeichnis 41 von 51[8]), also 80%, durch geistliche Collatoren besetzt. Schon die aus dem ersten Verzeichnis ersichtliche Zahl der geistlichen Patrone setzt in Erstaunen. Während das Verhältnis der weltlichen zu den geistlichen Stiftern wie 2 : 1 war, war schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts das der weltlichen zu den geistlichen Collatoren umgekehrt, nämlich wie 31 : 69, bis es am Ende des Jahrhunderts gar wie 1 : 4 stand. Wir können also im Dom zu Ende des 15. Jahrhunderts eine große Abnahme des Laienpatronats und dementsprechende Zunahme des geistlichen Patronats feststellen.

---

[1]) Cop. II 45, 15. Jahrh. (nach Namen, die vorkommen und die wir datieren können, wohl aus der Mitte des 15. Jahrh.).
[2]) Cop. II 106, S. 1f. 1498.
[3]) Cop. II 45, Fol. 63. [4]) Ebda Fol. 68.
[5]) Ebda. [6]) Vgl. u. Kap. VII, 2 G.a.
[7]) Vgl. o. S. 5. [8]) Ebda.

Hinsichtlich des Patronats dieser Art Pfründen in der Stephanikirche ist dasselbe anzunehmen, da 1377[1]) schon 13 von 16 Altären bestanden und eventuelle Sonderbestimmungen der Stifter nach 50—100 Jahren wohl schon abgelaufen waren[2]). Ja, selbst in der Ansgarikirche wird man damit zu rechnen haben, wenigstens von der Mitte des 15. Jahrhunderts an, da 1390 schon 26 von 27 Altären bestanden[3]) (hinzu kamen nur noch 1 Altar und 4 Vikarien an Altären), und die letzten Bestimmungen, die ein Patronat von längerer Dauer begründeten, waren nach dem Jahre 1334, also dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts, wo der Patronat für 5 Personen reserviert wurde, aus den Jahren 1347, wo er für 11, 1367, 1378, wo er für den Stifter und seine Erben, und 1399, wo er für 8 Personen festgelegt wurde[4]). Nehmen wir selbst an, daß die drei letzten Laienpatronate noch weit ins neue Jahrhundert hineinreichten, so können wir doch im ganzen von einer starken Zunahme des geistlichen Patronats auch hier sprechen. In den Pfarrkirchen Bremens (der Martini- und der Liebfrauenkirche) dagegen war das ganz und gar nicht der Fall. Es waren im 15. Jahrhundert wahrscheinlich noch 8 von 11 Altären der Martini- und der Liebfrauenkirche[5]) in Laienhänden und in Stade 8 von 14[6]).

Wir können also sagen: im Domkapitel und in den beiden Stiftskirchen Bremens ist für niedere Pfründen im Laufe des 15. Jahrhunderts eine starke Zunahme des geistlichen Patronats zu beobachten[7]); in den Pfarrkirchen und in den Kirchen und Kapellen Stades, von denen uns Urkunden überliefert sind, ist das jedoch nicht der Fall; dort waren noch gegen das Ende des 15. Jahrhunderts 72% (Bremen) und 57% (Stade) der Altarpatronate in Laienhänden.

Ein Wort sei noch über die mehrfach erwähnten[8]), von den Stiftern für die zu ernennenden Vikare gestellten Bedingungen gesagt. Es ergibt sich bei vergleichender Betrachtung derselben, daß nur 13 von 72 Stiftungsurkunden, die wir haben, also ungefähr 18%, der Kirche ganz fremde Forderungen für die einzusetzenden Pfründner enthielten, wovon noch wieder etwa 8% abgehen, näm-

---

[1]) Vgl. o. S. 6, Anm. 4. [2]) Vgl. o. S. 24 mit Anm. 1—3.
[3]) Vgl. o. S. 6. [4]) Vgl. o. S. 24, Anm. 3.
[5]) Vgl. o. S. 7. mit Anm. 1 u. 2. [6]) Vgl. o. S. 28.
[7]) Vgl. u. S. 62. [8]) Vgl. o. S. 24f., 31ff.

lich die Urkunden, in denen diese Bedingungen nur für die Erstpräsentierten galten. Demnach hätten die Altarbenefizien, wenigstens in den Dom- und Stiftskirchen, aus denen wir die meisten Stiftungsurkunden haben, nicht so sehr unter dem Einfluß der Laien gestanden. Diese Beobachtung stimmt gut zu der von der Zunahme des geistlichen Patronats.

Manchmal, das sei noch hinzugefügt, präsentierten die Patrone gleich zwei oder mehr, die nacheinander die Pfründe haben sollten. Nun kam es aber vor, daß bei dann eintretender Vakanz die Betreffenden keinen Wert mehr auf sie legten, da sie inzwischen anderweitig ein Benefizium erlangt hatten, das ausreichend war. Für den Fall wurde auch ihnen manchmal die Erlaubnis gegeben, einen Anwärter zu nennen („nominare"), der dann von den Patronen präsentiert wurde. So behielten sie den gewünschten Einfluß, auch wenn sie das Benefizium nicht bekamen. Als Beispiel dafür mag eine Urkunde aus Stade angeführt werden[1]). Da war ein Bremer Kanoniker, Johann Kappe, Erstpräsentierter von zweien. Nach seinem Tode sollte ein gewisser Conradus Backhus die Pfründe haben „vel quem idem Conradus tempore vacationis loco sui pro ista vice dumtaxat per se duxerit nominandum", und weiter heißt es: „Alioquin idem Johannes Kappe, possessor reddituum . . . si supervixerit semel liberam habet . . . potestatem nominandi personam que sibi in dictis redditibus succedat ex gratia patronorum."

### e) Rechte der Patrone.

Das Patronatsrecht (im kirchenrechtlichen Sinne verstanden[2]) war ein Ehrenrecht im weitesten Sinne[3]). Es bestand erstens, wie oben ausgeführt wurde[4]), in der Befugnis, einen Kandidaten vorzuschlagen. Das gab den Patronen oder Collatoren schon einigen Einfluß auf die Pfründe und so indirekt auf die Kirche. Dazu kam zweitens ein Anteil an der Verwaltung der Güter des Altars. Es war das sogenannte Recht der „cura beneficii", d. h. das Recht, Kenntnis von der Verwaltung des Vermögens zu nehmen[5]), wie wir später noch genauer sehen werden[6]). Zwar räumte die strenge

---

[1]) St. Georg St. 31, 1480.
[2]) Patronat im Sinne der „Treuhänderschaft" vgl. o. S. 25f.
[3]) Stutz Art. Patr. S. 24. [4]) Vgl. o. S. 22f.
[5]) Stutz Art. Patr. S. 24. [6]) Vgl. u. Kap. VII, 1.

kirchliche Auffassung dem Laiencollator nur ein Aufsichtsrecht ein; aber wer konnte ihn hindern, wenn er Macht hatte, die Verwaltung mehr und mehr an sich zu reißen und mit den Gütern nach seinem Belieben zu schalten? Im ganzen erfahren wir aus den Urkunden nichts Wesentliches über die Befugnisse des Collators. Sie sind ganz farblos hinsichtlich dieser Frage. Höchstens könnte man an gewisse finanzielle Vorteile glauben, welche die Patrone von einem mit dem Patronatsrecht getriebenen Mißbrauch haben mochten, wenn nämlich derjenige, welcher das Benefizium erlangen wollte, dem Patron Geld dafür gab. Das war natürlich von der Kirche als Simonie streng verboten. Aber wenn man von einem Eid liest, den der Vikar bei der Institution leisten mußte, wo er zu schwören hatte, die Pfründen nicht durch eine Geldschenkung an den Collator bekommen zu haben, so kann man daraus doch wohl den Schluß ziehen, daß derartiges vorkam. So heißt es in einer Urkunde aus Stade von 1485[1]), der Vikar müsse schwören, „quod pro huiusmodi commenda consequenda nihil dedit et promisit collatori“[2]). Bedenkt man, wieviel stellungslose Geistliche in den Städten herumliefen[3]), so scheint es nicht ausgeschlossen, daß sie alles taten, um endlich in den Besitz des lange schon ersehnten Benefiziums zu gelangen.

### 3. Die Institution.

Wenn die Vikare durch die Collatoren ernannt worden waren, mußten sie von Geistlichen in die Pfründe eingewiesen, instituiert werden. Durch „institutio corporalis“ oder „investitura“ erwarben die Benefiziaten das Recht auf das Pfründvermögen[4]). Seit dem 13. Jahrhundert war „investitura“ gleich Besitzeinweisung[5]). Bei ordnungsgemäßer Präsentation mußte allerdings den Kandidaten die Stelle gegeben werden[6]). Also blieb der Schwerpunkt bei der Besetzung doch beim Collator.

Im Domkapitel und in den Stiftskirchen treten uns verschiedene Würdenträger und andere Geistliche der Kapitel ent-

---

[1]) St. Georg St. 33, 1485.

[2]) Kallen (S. 152) spricht auch von dem Mißbrauch, den Patronen Abgaben zu versprechen, um in den Besitz von Pfründen zu gelangen.

[3]) Kothe S. 38. [4]) Sägmüller I S. 789.

[5]) Stutz Art. Patr. S. 18. [6]) Ebda S. 23.

gegen, die das Recht der Institution besaßen. Dasselbe Ergebnis finden wir in anderen Städten, so z. B. in Meißen[1]). In den Pfarrkirchen Bremens war es entweder der Pfarrer[2]) oder der Dompropst[3]). Letzteres befremdet uns nicht mehr, wenn wir hören, daß der Dompropst Archidiakon der Praepositura Bremensis war, der die Jurisdiction in den Städten Bremen und Stade und als solcher Synodalsitze u. a. auch in der Liebfrauen- und in der Martinikirche hatte[4]). In Stade war der Propst des Georgklosters[5]) meistens der Instituierende, auch in den abhängigen Kapellen. In allen Fällen konnte der Erzbischof an die Stelle treten und den Vikar einsetzen[6]); denn ihm kam eigentlich das Recht der Institution als dem Ordinarius der Diözese zu[7]).

Als Instituierende finden wir in den Dom- und Stiftskirchen am häufigsten den Dekan[8]), in zweiter Linie den Thesaurar[9]), außerdem aber auch Propst[10]), Scholasticus[11]) und Cantor[12]), ferner den Domkellner, den Vicedom[13]), den Subdiakon[14]), den Lector[15]) und den senior canonicus[16]). Während die Beaufsichtigung in amtlicher und jurisdiktioneller Beziehung an eine bestimmte Person gebunden war[17]), fand bei der Einsetzung also eine Art Arbeitsteilung statt, die natürlich einen Zuwachs an Ehre und Einfluß bedeutete. Als Grund dafür möchten wir die zunehmende Tendenz der Domkapitel, dem einzelnen nicht zu viel Macht zu lassen, ansehen, wie sie auch in der Bremer Diözese zu beobachten ist. Es

---

[1]) Brunn v. Kauffungen S. 47; vgl. dagegen Brackmann S. 36: Der Dekan war Instituierender.

[2]) IV 15, 1382; 114, 1404; 334, 1405; 353, 1407.

[3]) III 523, 1378; IV 186, 1396; V 152, 1420 usw.

[4]) A. Müller S. 87.

[5]) St. Georg St. 33, 1485; 36, 1512; 9, 1355; 14, 1420; 25, 1449; 26, 1449; 31, 1480.

[6]) a) In den Domkapiteln und Stiftern: II 315, 1330; III 310, 1367; 485, 1375; IV 166, 1395; V 61, 1414; b) in einer Pfarrkirche: III 350, 1368; c) es findet sich kein Beispiel für Klosterkirchen. Der Grund wird sein, daß die Macht des Erzbischofs in Stade nicht so groß war.

[7]) Hinschius II, S. 630.

[8]) I 346, 1270; II 323, 1331; 358, 1334; III 525, 1378; IV 125, 1390; 128, 1390; III 485, 1375.

[9]) II 574, 1348; III 209, 1363; 308, 1367; Cassel II S. 240ff., 1520.

[10]) III 523, 1378. [11]) IV 126, 1390; 156, 1393.

[12]) II 434, 1373; IV 97, 1388. [13]) Erzst. Br. 1509, 1521.

[14]) IV 271, 1401. [15]) V 198, 1522.

[16]) Erzst. Br. 1318, 1498; 1516a, 1522. [17]) Erzst. Br. 1466, 1522.

wäre in diesem Falle ein Machtzuwachs des Dekans gewesen. Denn ihm, dem die Vikare doch nachher unterstellt waren, dem ihre Beaufsichtigung oblag und welchem sie Obedienz zu leisten hatten[1]), hätte doch logischerweise die Einweisung zufallen müssen[2]). Wir finden denn auch, daß er die Institution einer großen Anzahl von Pfründen hatte. Daneben tritt der Thesaurar sehr stark hervor. Er hatte „die Sorge für die Kleinodien in der Kirche" und mußte „die für den Gottesdienst nötigen Utensilien besorgen, Kerzen, Weihrauch und Öl beschaffen" u. a.[3]). Kam er dadurch auch viel mit den Vikaren zusammen und war deshalb die Zahl seiner Institutionen so groß ? Jedenfalls befremdet es uns doch, daß er betreffs der Einweisung in die Pfründen in den Urkunden fast geradeso sehr hervortritt wie der Dekan. Nehmen wir aber hinzu, daß in fast der Hälfte der auf die Besetzung der Pfründen näher eingehenden Urkunden von der Institution überhaupt nicht die Rede ist und daß wir da wohl nach dem eben Gesagten in der Hauptsache den Dekan als Instituierenden anzusetzen haben, so tritt der Thesaurar mehr in den Hintergrund. Eine gewisse Bestätigung dieser unserer Vermutung finden wir in der schon oben erwähnten Urkunde von 1498[4]), in der von den Collationen der Kapitelherren die Rede ist. Jeder der Kanoniker hatte, wie aus ihr hervorgeht, die „collatio" einer Reihe von Altären. Danach hatte nun der Dekan die bei weitem größte Anzahl der „collationes" (nämlich die von 30 Altären), der Thesaurar dagegen nur von 7, ebenso viele wie z. B. auch der Cantor.

Wir können also sagen: Im Domkapitel und in den Kollegiatstiftern Bremens hatte eine Mehrzahl von Würdenträgern und anderen Geistlichen der Kapitel die Institution, in den Pfarrkirchen Bremens der Pfarrer oder der Dompropst, in den Kirchen und Kapellen Stades der Propst des St. Georgklosters.

Bevor nun aber die Einweisung in die Pfründe geschah, mußte wahrscheinlich ein Eid abgelegt werden, und zwar in den Dom- und Stiftskirchen vor dem Dekan, in den Pfarrkirchen vor dem Pfarrer und in Stade vor dem Propst des St. Georgklosters als den Persönlichkeiten, denen Obedienz zu leisten war, denn der Eid

[1]) Vgl. o. S. 14f.
[2]) Brackmann S. 36: In Halberstadt hatte die Einweisung der Dekan.
[3]) A. Müller S. 43. [4]) Cop. II 106, S. 1ff.

wurde geschworen auf die Statuten der betreffenden Kirche. Leider hören wir nur in drei Fällen von einem solchen, und zwar ist dies in Stade der Fall, von wo wir sehr eingehend abgefaßte Urkunden haben. Dürfen wir aus den wenigen schließen, daß ein Eid nötig war? Als ein gewisser Beweis für die Beantwortung dieser Frage im bejahenden Sinne könnte die Tatsache dienen, daß z. B. in den Domkapiteln von Meißen[1]), Verden[2]) und Augsburg[3]) (in Augsburg allerdings erst in späterer Zeit) dem Dekan, in der Pfarrkirche U. l. Frau in Ingolstadt[4]) dem Pfarrer ein Eid zu leisten war. Außerdem spricht Hinschius von einem Eide bei der Anstellung[5]). Rufen wir uns überdies noch die starke Abhängigkeit aller Glieder voneinander in dem hierarchischen Aufbau der Kirche ins Gedächtnis zurück, so dürfen wir doch wohl zu dem Schlusse kommen, daß ein Eid abgelegt werden mußte und wahrscheinlich so selbstverständlich zur Institution gehörte, daß er nicht besonders erwähnt zu werden brauchte.

Aus dem Jahre 1449 stammen zwei Urkunden aus der Klosterkirche in Stade. In ihnen heißt es, der Propst solle in Gegenwart der Notare und Zeugen der Institution den Eid („corporale ... iuramentum"), unter Berührung der heiligen Schriften, empfangen[6]). Etwas genauer ist die Urkunde aus der Willehadikirche in Stade von 1485[7]). Da ist auch von dem Inhalt des Eides die Rede. Der Einzusetzende mußte schwören, daß er beim Erwerb der Pfründe kein Geld gezahlt habe, daß er die Messen gut beobachten, die Almosen gut auszahlen und ferner der Kommende die Kleinodien nicht entfremden würde[8]). Aus Bremen sind uns

---

[1]) Brunn v. Kauffungen S. 47.

[2]) Bückmann S. 39. [3]) Leuze S. 40.

[4]) Greving S. 36: Allerdings mußten sie, so heißt es da, „vor oder nach der Einführung in das Amt teils eidlich, teils an Eides Statt, mündlich oder schriftlich" ganz bestimmte Versprechen dem Pfarrer ablegen.

[5]) Hinschius II S. 80, Anm. 6 (cf. Mayer, Statuten von Regensburg, l. c. 2, 200; 4, 121).

[6]) St. Georg St. 25, 1449; 26, 1449; in der letzten heißt es: „a presentandis ... prepositus in presentia notarium (!) et testium institutionis publice et ante omnia corporale recipiat iuramentum tactis scripturis sacrosanctis ..."

[7]) St. Georg St. 33, 1485.

[8]) Da heißt es von den Kommendisten: bevor er von der Kommende irgend etwas bekäme, „iurare teneatur tactis sacrosanctis evangeliis in et ad manus dicti ... prepositi quod pro huiusmodi commenda consequendi

zwei Fälle bekannt, aus denen genau hervorgeht, wie die Institution geschah. Da heißt es (1367)[1]): „nos igitur ... clericum ad sepedictum beneficium altaris canonice instituimus ac eum per birreti nostri tradicionem investimus ac sibi legitime providemus de eodem". Im zweiten Falle heißt es (1399)[2]): Der Thesaurar (der die Institution hatte) „per byreti traditionem .... investivit presentialiter de eadem inducensque .... dominum Johannem in corporalem possessionem dicte vicarie ac reddituum et pertinentiarum eiusdem per clavium, clenodiorum ac cornuum altaris vicarie ... presentationem".

Aus dem Gesagten geht hervor, daß es sich in allen Fällen um eine „institutio corporalis (realis)", nicht um eine „institutio collativa (verbalis)" handelte[3]), wie im Mittelalter immer.

### 4. Besetzung durch päpstliche Provision.

Ehe wir die Frage der Besetzung der Pfründen ganz verlassen, müssen wir noch der päpstlichen Provisionen gedenken, die oft die Absichten der Collatoren und Instituierenden vollkommen durchkreuzten. Es handelt sich um das Recht des Papstes, niedere und höhere Pfründen, mit Umgehung der ordnungsgemäßen Verleihung, von Rom aus zu besetzen. Zunächst waren es nur Bitten, einen armen Kleriker („pauper clericus") zu versorgen[4]) (die sogenannten „preces" des Papstes); doch wurden daraus schließlich Befehle[5]). Im Prinzip wurde dadurch die Expektanz, die Anwartschaft auf eine erledigte Pfründe, geschaffen[6]). Neben der Expektanz findet sich die allmählich immer häufiger werdende unmittelbare Verleihung von vakanten Stellen. Die Päpste erhoben Anspruch, auf Grund ihrer „plenitudo potestatis"[7])[8]), über sämtliche

nihil dedit ... collatori ... et quod missas et elemosynas infrascriptas observabit et distribuet ac quod ornamenta sive preparamenta et alia de ... commenda clenodia ad ... commendam spectancia non alienabit".

[1]) III 308, 1367. [2]) Stutz Art. Patr. S. 18f. [3]) IV 241, 1399.

[4]) Begriffsbestimmung des „pauper clericus" vgl. o. S. 33, Anm. 4.

[5]) Sägmüller I S. 272 und Göller, die päpstl. Reservationen S. 371, anfangs „per preces", später „per mandata".

[6]) Mollat S. 69ff. über Expektanzen.

[7]) Göller, Die päpstl. Res.... S. 341.

[8]) Mollat S. 22: „les papes revendiquèrent leur part dans la collation des bénéfices ... Ils usèrent du droit de réserve c'est à dire du droit que le pontife romain possède, en vertu de sa primauté de juridiction de conférer lui même un bénéfice ou un office qui est vacant ou qui le deviendra ..."

Benefizien der ganzen Kirche verfügen zu können. Anfangs reservierten sie sich einzelne Pfründen, schließlich ganze Kategorien derselben zu ihrer Besetzung. Seit Clemens IV., 1265 (und damit wurde die Reihe der später so heftig umstrittenen „Reservationen" eröffnet) fielen unter sie solche Benefizien, deren Inhaber an der Kurie gestorben waren („beneficia apud curiam vacantia"), und seit den Tagen Bonifaz' VIII. sogar auch diejenigen, deren Besitzer 2 Tagereisen weit vom jeweiligen Aufenthalt an der Kurie den Tod erlitten hatten[1]). Doch erschöpften sich darin noch längst nicht alle Möglichkeiten, welche den Päpsten Eingriffe in den ordnungsgemäßen Verlauf der Besetzung gestatteten[2]). Über diese päpstlichen Provisionen, die bei der Besetzung, besonders der reichen Pfründen, eine so wesentliche Rolle im späteren Mittelalter spielten[3]), werden wir von zwei Seiten unterrichtet, erstens durch den Empfänger, zweitens durch den Aussteller. Wichtiger für uns, weil natürlich vollständiger, ist das Material, welches von der päpstlichen Seite kommt. Leider ist es bis jetzt nur erst teilweise erschlossen; die meisten Register und Akten harren noch der Veröffentlichung. Wir sind uns deshalb bewußt, nur Lückenhaftes mitteilen zu können. In den meisten Fällen handelt es sich um Bitten von Geistlichen, die als bisher pfründenlos („pauperes clerici") vom Papst ein Mandat erhofften. Nur in einem Falle haben wir es ohne Zweifel mit einer Versorgung auf Grund der päpstlichen Reservationen zu tun[4]). Von 9 Provisionen für niedere Pfründen hören wir; sie verteilen sich auf das 14., 15. und 16. Jahrhundert. Von diesen 9 sind nur 5 offensichtlich Provisionen für Altarpfründen. Am 6. September 1341, unter dem Pontifikat Benedikts XII., wurde einem Priester, Vromoldus Teneke, dessen Herkunft nicht genannt ist, der Maria Magdalenenaltar im Bremer Dom übertragen mit der Verpflichtung, Residenz zu

[1]) Sägmüller I S. 272; Haller S. 30ff.

[2]) Vgl. Kanzleiregeln über die Reservationen Hinschius III, S. 141ff.; Haller S. 49, 96f.; Göller, D. päpstl. Res. S. 372.

[3]) Haller S. 33: Schon im Jahre 1248 wurden, wie urkundlich bezeugt wird, im Domstift Konstanz von 20 Pfründen 17 durch Verfügung des Papstes oder Legaten besetzt, und 14 Anwärter waren noch übrig. — Der Bischof von Angers berichtete 1311/12 auf dem Konzil zu Vienne, er habe seit 20 Jahren bei 35 und mehr Vakanzfällen nur zweimal sein Verleihungsrecht ausüben können.

[4]) Vgl. u. S. 43, Anm. 5.

halten und dort die Messen zu lesen[1]). Am 30. Juni 1431, unter dem Pontifikat Eugens IV., wurde eine Supplik des Konrad Fabri, eines Paderborner Klerikers, um Provision mit dem Altar b. Marie, Laurencie et Matrone, der durch den Tod eines gewissen Johann Vigelt an der Kurie erledigt war, bewilligt[2]). In ebendemselben Jahre, am 15. III., wurde der Kreuzaltar in der Bremer Ansgarikirche einem Johann de Borken, al. Groenland, Bremer Kleriker, nach dem Tode des Joh. Tibbing erneut gegeben, obgleich er die Pfarrkirche in Horn hatte[3]). Einmal, 1451[4]), beklagte sich ein Kleriker in heftigen Worten, die seine Enttäuschung über die ihm nun wieder entgangene Pfründe verraten, daß der Dekan, der ordentliche Collator des Altars, einen anderen eingesetzt hätte, obgleich er doch einen päpstlichen Provisionsbrief bekommen hätte, weil der Besitzer des Altares an der Kurie gestorben sei und er auf Grund dieses Briefes das Benefizium, welches ihm also nach kanonischem Recht und durch päpstliche Autorität zustände, angenommen hätte[5]). Die Pfründe hatte der Papst also besetzen wollen auf Grund seines Reservationsrechtes. Und schließlich be-

---

[1]) Vidal Nr. 8572.

[2]) Arnold Nr. 1279. Es steht da: „perpetua vic. b. Marie, Laur. et Matrone". Es handelt sich um den Altar.

[3]) Arnold Nr. 164. „Erneute Provision (nova provisio) bedeutet entweder Berichtigung, wenn ein Formfehler vorliegt, oder einfache Bestätigung, um jeder Anfechtung begegnen zu können" (Arnold S. LXXLf.).

[4]) Erzst. Br. Nr. 1113, 1451.

[5]) Er protestiert gegen die Verleihung des Altares an den anderen, „quod licet alias dicta perpetua vicaria et altare . . . per mortem quondam domini Johannis Risen eiusdem ultimi . . . possessoris extra (lies: apud ?) Romanam Curiam et in partibus defuncti vacante per me vigore certarum literarum apostolicarum . . . legitime acceptata necnon de qua mihi auctoritate apostolica legitime fuit et canonice extat provisum et que mihi et nulli alteri de iure debeatur. Tamen . . . Dethardus . . . decanus nescitur quo spiritu ductus et quibus titulo . . . Everhardum Takel pretensum clericum in dictam vicariam tenuitate propria mea minime vocata . . . in contemptum rebellionem sedis apostolice . . . de facto in possessionem ipsius vicarie predicte intrusit. Et quo deterius est fructus redditus proventus et emolumenta eiusdem usurpare providet et alias me occasione prefate vicarie molestat vexat perturbat . . . quominus possessione prelibatorum gaudere valeam." Es steht da „extra Romanam Curiam"; wir möchten einen Schreibfehler annehmen, da der technische Ausdruck „extra Romanam Curiam" unseres Wissens nicht vorkommt, und setzen statt „extra" „apud", wie der Sinn es auch erfordert. Oder ist vielleicht mit „extra" in diesem Falle „zwei Tagereisen weit von Rom entfernt" gemeint? Vgl. o. S. 42.

kam 1506 ein Mindener Kleriker den Simon- und Judasaltar im Bremer Dom[1]). In den anderen vier Fällen kann es sich um einen Altar oder um ein anderes niederes Benefizium handeln. Nach einem Regeste vom 14. März 1431 wurde einem gewissen Eylard Post ein Kanonikat in einer Hildesheimer Kirche (der Kreuzkirche) gegeben, trotzdem er schon vorher durch päpstliche Provision mit einer Vikarie („perpetua vicaria") in der Bremer Ansgarikirche bepfründet worden war[2]). Die Ansgarikirche war ja Kollegiatstift und hatte auch Vikare, die nur Vertreter der Stiftsherren waren, allerdings eine geringere Zahl als der Dom. Der Inhalt der anderen drei Urkunden ist noch mehr verschiedenen Deutungen zugänglich. Es handelt sich um einige Suppliken unter dem Pontifikat Clemens' VII. von Avignon, die allerdings unbewilligt blieben[3]). Die Betreffenden hatten sich um ein zur Collation von Dekan und Kapitel gehöriges Benefizium beworben. Es könnte sich um einen Altar handeln; denn wir wissen, daß unsere Altarpfründen schließlich fast alle zu ihrer Collation gehörten; aber ebenso waren Dekan und Kapitel Collatoren von Pfarrkirchen der Diözese, deren Zuweisung also auch gemeint sein kann, zumal sie vielleicht oft ertragreicher gewesen sein mögen. Wir können also als Resultat des Gesagten nur feststellen, daß die Päpste sich um derartige Pfründen der Bremer Diözese, soweit bis jetzt zu sehen, nicht viel gekümmert haben, was bei dem geringen Ertrag der Benefizien nicht verwunderlich ist[4]).

## III. Kapitel.

## Permutation und Resignation.

War der Vikar mit dem Altar belehnt, so bestanden noch zwei Möglichkeiten, welche die ursprünglichen Absichten des Patrons hinsichtlich der Einzusetzenden gefährden konnten; das

---

[1]) Erzst. Br. 1370, 1506. [2]) Arnold Nr. 51.

[3]) Göller Rep. Germ. S. 87: Johannes Lugghelhowe, Bremen dioc., Bewerber; S. 98: Joh. Steyn, cler. Lubicen. dioc., Bewerber. S. 66: Jacobus Voghediken, cler. Bremen. dioc., Bewerber. S. 45: Henricus Boyg Henhuzen, presb. Bremen. dioc., Bewerber.

[4]) Vgl. u. Kap. VIII, 1 A.

waren Permutation und Resignation. Durch erstere tauschten zwei Benefiziaten ihre Pfründen, durch letztere entsagte der Benefiziat, und die Stelle, die vakant wurde, mußte neu besetzt werden. Allerdings konnte beides nicht ohne Einwilligung des Patrons geschehen. Doch war die Hauptsache der Konsens des Bischofs oder eines mit der „iurisdictio episcopalis" ausgestatteten Prälaten[1]). Jedenfalls hatten die Vikare das Recht, zu resignieren und zu permutieren, mit der genannten Einschränkung. In beiden Fällen konnten die Pläne des Patrons bis zu einem gewissen Grade durchkreuzt werden. Bei mehrmaliger Permutation in demselben Benefizium war eine längere Ausschaltung des Patrons möglich; ein fremder Einfluß kam dazwischen. Bei mehrmaliger Resignation des Benefiziaten der Pfründe dagegen konnte ein zu schneller Ablauf der bei der Stiftung gemachten Bestimmungen vorkommen. War beispielsweise ausgemacht, daß drei Präsentationen von seiten des Stifters geschehen durften, und rechnete man bei normalem Verlauf mit einem dadurch bewirkten längeren Einfluß auf die Pfründe, so kam dagegen bei mehrmaliger Resignation und Zwang zur Neubesetzung das Benefizium viel früher in geistliche Hände. In Braunschweig sah man die Gefahren ein, die durch das Permutationsrecht des Priesters in Erscheinung treten konnten, und der Rat fühlte sich deshalb veranlaßt, eine unbeschränkte Permutation der Pfründen zu verhindern[2]). In der Bremer Diözese begegnet uns nichts dergleichen. Die Pfarrkirchen spielten ja nicht eine so wichtige Rolle wie in Braunschweig, und im Dom und in den Stiftskirchen hatten die Patrone nicht die Bedeutung, um der Kirche gegenüber mit solchen Forderungen hervortreten zu können. Sehr wenig hören wir überhaupt über Permutation; von tatsächlich vorkommender nur in drei Fällen; einmal (1410)[3]) wechselten zwei Altarpriester ihre Benefizien, ein zweites und ein drittes Mal der Pfarrer einer Pfarrkirche und ein Altarist (1476, 1485)[4]). Einzeln wurden neben dem Tode Resignation oder Permutation

---

[1]) Sägmüller I S. 297f.
[2]) Heepe S. 14.
[3]) IV 422, 1410.
[4]) Cop. II 113, 1476: Der Pfarrer der parrochialis ecclesie in Nygenkerken und der Vikar eines Altares in der 12 Apostelkapelle in Bremen; Erzst. Br. 1242, 1485: Der Pfarrer in Lüdingworth in Hadeln und der Vikar eines Altars der Pfarrkirche in Balje.

als Möglichkeiten der Vakanz, bzw. der Veränderung, hingestellt[1]). Wenige Fälle von tatsächlicher Resignation sind uns bekannt[2]). Sie mag häufiger vorgekommen, doch nicht urkundlich festgehalten worden sein, ebenso die Permutation.

## IV. Kapitel.

## Pfründenkumulation und Residenz.

### 1. Kumulation.

Wenn der Vikar im Besitz seiner Pfründe war, konnte er die Pflichten nur dann ordentlich ausüben, falls er sich dauernd am Orte der Tätigkeit aufhielt. Stellte die Kirche die Forderung oder mußte sie dem von den tatsächlichen Zuständen ausgehenden Einflusse Konzessionen machen? Ganz können wir die Frage erst beantworten, wenn wir eine andere näher ins Auge gefaßt haben, die der Pfründenkumulation, der Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Hand.

Ehe wir auf sie eingehen und zu ergründen versuchen, wie es mit ihr in der Bremer Diözese stand, müssen wir uns klarmachen, ob unsere Quellen uns eine eindeutige, ganz sichere Antwort geben können. Und da müssen wir mit Nein antworten.

Vergegenwärtigen wir uns, welche Art von Quellen uns für diesen Zweck zur Verfügung stehen:

a) Stiftungsurkunden. Nur in einem Teil derselben steht der Name des ersten Präsentierten und in noch wenigeren ein Hinweis auf seine Herkunft und darauf, daß er schon einmal bepfründet war.

b) Präsentationsurkunden. Wir haben ihrer nur wenige.

---

[1]) III 204, 1363: „. . . eo tamen pacto, quod postquam . . . beneficium altaris vacare contingeret per resignationem seu per permutationem ac per mortem . . .“; II 434, 1373: „quod dum ipsum beneficium . . . per mortem vel cessionem ipsius ultimi presentati vacare contingeret, quod . . .“; „cessio“ = „resignatio“. Ähnlich V 128, 1390; 1474 (17. April): Wenn der Vikar sterben sollte, „edder it syck myt em so irvunde, he afkore unde em de commenden langk to vorwarende nicht bequeme were . . . .“

[2]) III 350, 1372; 1455 (10. Okt.) (Ansg.); Erzst. Br. 1378, 1507; III 429, 1372.

c) Urkunden, in denen uns der Name des Vikars des betreffenden Altars und zugleich die Art seiner zweiten Bepfründung genannt wird (z. B. „N. N. vicarius altaris ... et canonicus in ecclesia ...").

d) Zwei oder mehr Urkunden mit Benefiziaten gleichen Namens, aber an verschiedenen Kirchen. Schon da sind wir bis zu einem gewissen Grade auf Vermutungen angewiesen, ob wir es in den verschiedenen Fällen mit demselben Geistlichen zu tun haben.

e) Zeugenreihen anderer Urkunden, in welchen unter Umständen die Betreffenden in anderer Stellung vorkommen. Auch da muß man Vorsicht in der Schlußfolgerung walten lassen. So tritt Eler Pingel im Jahre 1353[1]) als Vikar eines Altars im Dom auf. Im Jahre 1367[2]) treffen wir denselben Namen in einer Zeugenreihe als Scholasticus der Ansgarikirche. Sind beide identisch?

Daneben finden sich noch viele Namen von Vikaren, die nur einmal auftreten, von deren Herkunft wir nichts erfahren; sie kommen vor in Schenkungsurkunden, in Verkaufsurkunden, Güter der Altäre betreffend, u. ä. Von ihrer Einsetzung, die uns doch Aufschluß geben könnte, ist nichts bekannt. Die ihnen zugehörende zweite Pfründe mag in solchen Fällen, als für die Sache nicht in Betracht kommend, gar nicht genannt sein.

Letztlich müssen wir also sagen: Es ist bei der Art unseres Materials nur eine annähernde Schätzung der Ausdehnung der Pfründenkumulation möglich; wir können die Tendenz feststellen, doch nicht ein sicheres Resultat. Es bleiben aber immerhin noch mancherlei Urkunden, die von doppelter Bepfründung erzählen und Licht auf die Sache werfen.

Die Pfründenkumulation spielte eine große Rolle im Mittelalter. Nach kanonischem Recht war die „Pluralität der Kirchenämter", der „cumulus beneficiorum" verboten[3]); trotzdem wurde während des ganzen Mittelalters großer Mißbrauch damit getrieben[4]). Synode nach Synode zog dagegen zu Felde, ohne Besserung zu erreichen[5]). Die verschiedensten Grade und Arten wurden

[1]) III 36, 1353. [2]) III 308, 1367.

[3]) Sägmüller I S. 228; vgl. auch die Synodalstatuten, Cop. II 51, 1470; da heißt es von zwei oder mehr Benefizien in einer Hand: „que de iure teneri non possint".

[4]) Sägmüller I S. 229f. und Hinschius II S. 349.

[5]) 3. Lateransynode 1179; 4. Lateransynode 1215 u. a. m.

in einer Hand vereinigt[1]). Daß der Mißbrauch so überwuchern konnte, hatte einerseits seinen Grund darin, daß die Päpste ihn dadurch, daß sie oft von Befolgung des Kirchenrechts dispensierten[2]), unterstützten, ja geradezu die Bestimmungen verschärften, um desto mehr Dispense erteilen zu können, wovon sie materiellen Vorteil hatten[3]). Nach dem Wormser Steuerregister vom Ende des 15. Jahrhunderts hatten von 228 „clerici seculares" 111 je eine, 84 je zwei, 26 je drei und 7 je vier Benefizien" inne[4]). Es ist ohne weiteres klar, daß derartige Einflüsse auch auf die Vikare einwirken mußten. Was allgemeinüblich war, wurde natürlich auch von ihnen nicht unterlassen, wenn es auch wohl nicht in dem Maße getrieben wurde wie von den höheren Geistlichen.

Außer diesem rein äußerlichen Motiv spielen aber auch tiefer liegende Gründe mit, und zwar solche wirtschaftlicher Art. Macht man sich die Lage der Vikare klar, so wird man finden, daß dieselben in manchen Gegenden so schlecht dotiert waren, daß ein Mann längst nicht davon leben konnte[5]), und so gezwungen waren, nach einer zweiten oder gar nach mehr Pfründen zu trachten. In sehr ungünstiger Lage waren z. B. die Geistlichen in Straßburg[6]), Breslau[7]), Naumburg a. d. S.[8]) und in den brandenburgischen Städten[9]) und daher eine Anhäufung von Pfründen in einer Hand geboten. In Breslau wurde 1468[10]) sogar erlaubt, daß Geistliche des Doms ein Vikariat und eine Altarpfründe wegen zu geringer Einkünfte aus einem Benefizium vereinigen dürften. In Worms[11]) waren die Vikare besser gestellt, allerdings durch Pfründenkumulation. Besonders häufig war die Vereinigung einer Kaplanei mit einem Kanonikat[12]); ja es wird sogar gesagt: „die Kapellen und Altäre waren meist an Kanoniker, zum Teil sogar an solche auswärtiger Stifter, gegeben"[13]). Von den Altarpfründen wird noch ganz besonders ausgesagt, daß in Worms „nur in vier Fällen eine Kaplanei nachweislich die einzige Pfründe eines Geistlichen" war; im übrigen seien Benefizien niederer Ordnung als zweite oder dritte Pfründe in Besitz gewesen[14]).

---

[1]) Eberhardt S. 29. [2]) Sägmüller I S. 229 (vgl. o. S. 27).
[3]) Hinschius III S. 250. [4]) Eberhardt S. 229.
[5]) Vgl. u. Kap. VIII, 1 A. [6]) Kothe S. 108f. [7]) Meyer S. 29f.
[8]) Hofmann S. 47f. [9]) Priebatsch S. 43f.
[10]) Meyer S. 30. [11]) Eberhardt S. 131.
[12]) Ebda S. 30. [13]) Ebda S. 35. [14]) Ebda S. 30.

Auch in der Bremer Diözese haben wir, so weit wir die Verhältnisse mit unserem Material beurteilen können, mit ziemlich häufiger Pfründenkumulation zu rechnen, wenn auch bei weitem nicht in dem Umfange wie in Worms. In ungefähr 28 Fällen können wir sie mit Bestimmtheit annehmen, teils darum, weil die zweiten Pfründen klar genannt sind, wenn auch oft ohne Bezeichnung der einen Kirche, und teils auf Grund von Namenvergleichung. Da ist zunächst ein Benefiziat festzustellen, welcher 2 Altäre im Dom hatte[1]). Häufig trifft man ferner die Vereinigung eines Kanonikats mit einer Altarpfründe an[2]). Aber auch Pfarrer[3]) und Benefiziaten anderer Kirchen[4]) bekamen Altäre.

---

[1]) Dietr. Schilling hatte den Magnusaltar (Cop. II 46, S. 267, 1447) und den Kreuzaltar (Erzst. Br. 1136, 1459) im Dom.

[2]) Ein Domvikar (Eler Pingel) Scholasticus in der Ansg.-K. (III 36, 1353 und 308); ein Vikar in der Ansg.-K. Kanoniker daselbst (Martin Rose, III 329, 1368; III 451, 1374 usw.); auch ein Vikar in der Ansg.-K. und Kanoniker daselbst (Hartger von Uchta III 525, 1378); der Dekan der Ansg.-K. wurde für einen Altar in der Martinikirche präsentiert (III 523, 1378); dann kommt es erst wieder in späteren Jahren vor: 1480 wird ein Bremer Kanoniker Altarvikar in Lehe (St. Georg St. 31, 1480); ebendasselbe 1508 (Acta Archiv F. 189, Nr. 87); ein Propst in St. Willehadi in Bremen wird Altarist im Dom im Jahre 1485 (Erzst. Br. 1237); ein Kanoniker von St. Ansg. wird Altarvikar im Dom (Cop. 206, S. 115, 1511); 1480 wird ein Kanoniker der Willehadikirche in Stade Altarist in der Nikolaikapelle (St. Georg St. 31, 1480); 1496 wird der Baumeister im Dom Altarist in St. Ansgari (Cassel I S. 244, 1496); der Propst der Willehadikirche in Bremen wird 1503 Altarist im Dom (Erzst. Br. 1351, 1503); 1519 ein Kanoniker von der Willehadikirche in Bremen Altarist in der Ansg.-K. (Trese 33, 1519 Mittwoch vor Palmsonntag); ein Kanoniker in St. Ansg. 1521 Domvikar (Erzst. Br. 1511, 1521); ein Dompropst 1522 Altarist in Huntorf (Erzst. Br. 1514).

[3]) Ein Pfarrer in Tossens (Oldenburg) wird 1414 Altarvikar im Bremer Dom (V 61, 1414); 1371 wird ein Pfarrer in Arbergen genannt, der zugleich Altarist in der Willehadikirche in Bremen ist (III 413, 1371); 1367 wird ein Domvikar genannt, der sonst als Rektor der Pfarrkirche in Gröpelingen auftritt (III 300, 1367; III 71, III 276 usw. als Rektor); 1431 hören wir von einer päpstlichen Provision mit einem Altar in der Bremer Ansg.-K.; der Betreffende hatte schon die Pfarrkirche in Horn bei Bremen (R. Arnold Nr. 164, 1431).

[4]) 1372 hören wir von einem Altaristen in der Liebfrauenkirche in Bremen (III 429, 1372); 1376 tritt derselbe als perp. beneficiatus der Will.-K. daselbst auf (III 494, 1376); 1388 wird ein Benefiziat von St. Ansg. für den Dom präsentiert (IV 27, 1388); 1390 findet sich ein Presbyter der Will.-K. in Bremen als Vikar in der Ansg.-K. daselbst (IV 125, 1390); 1401 ist ein Johann v. Horn Altarist in St. Ansg. und Benefiziat im Dom (IV 279, 1401); 1390 findet sich Hinrich Growe als Altarist in St. Ansg. und presbyter

Daß, wie anderwärts, auch in Bremen bei dieser Anhäufung von Pfründen in einer Hand wirtschaftliche Gründe mitspielten, zeigen Urkunden der Vikare aus den Dom- und Stiftskirchen, welche um ein Gnadenjahr bitten, mit der Begründung, daß sie in so schlechter Lage seien, daß keiner von einer einzigen Altarpfründe leben könne („quod nullus ipsorum qui aliud beneficium non assequitur, ex illo commode vivere possit nec valeat")[1]). Mehrere von ihnen seien in große Not geraten, so daß die Bürger nicht den Mut hätten, sich in irgendwelche Geschäfte mit ihnen einzulassen[2]). Und zieht man in Betracht, daß die Bremer Altaristen, wie wir sehen werden[3]), durchschnittlich fast noch schlechter als die gering dotierten Straßburger gestellt waren, so können wir unsere Vermutung, wirtschaftliche Not sei mit eine Haupttriebfeder bei der Pfründenkumulation gewesen, als bestätigt ansehen.

Von 28 von 124, also von etwa 23 % aller uns namentlich bekannten Vikare konnten wir mit Gewißheit aussagen, daß sie ein zweites Benefizium besaßen. Von den 96 nicht näher bestimmten namentlich aufgeführten können wir aber aus den genannten Gründen einen gewissen Prozentsatz sicher als doppelt bepfründet ansehen. Wir müssen, wie schon gesagt, immer in Rechnung ziehen, wie ungünstig für unsere Forschungen auf diesem Gebiet die Art unseres Materials ist. Die Urkunden sagen großenteils weder nach der einen noch der anderen Seite etwas aus[4]). Eine gewisse Unter-

---

beneficiatus in der Will.-K. in Bremen (IV 125, 1390); ein gewisser Martin Slorde hatte 2 Altäre, einen im Dom (II 419, 1337) und einen in der Will.-K. (II 410, 1337); Dencker Kneten hatte einen Altar in der Ansg.-K. (598, 1422) und einen im Dom (Erzst. Br. 1103, 1448), letzteren zusammen mit Gherd Brummersete; der wieder hatte noch einen Altar im Dom (Erzst. Br. 1137, 1459: Corporis Christi) und außerdem einen Altar in der Will.-K. in Bremen (Trese 46, 1439, Dienstag nach Judica); Johann v. Ymmeren (falls es in beiden Fällen derselbe ist) einen Altar in der Ansg.-K. (IV 337, 1405) und einen Altar im Dom (Cop. II 109, S. 60, 1449); Peter Ohm hatte einen Altar im Dom (Cop. II 106, S. 1f., 1498) und einen in der Maria-Magdalenen-Kapelle (Erzst. Br. 1390, 1509); Dietrich Schilling einen Altar in der Ansg.-K. (Cop. II 103, 1510) und einen Altar im Dom (Cop. II 106, S. 1f., 1498).

[1]) Erzst. Br. 1237, 1485. [2]) Vgl. u. Kap. VIII, 1 C.

[3]) Vgl. u. Kap. VIII, 1 A.

[4]) Nicht zu vergessen ist auch der Umstand, daß wir aus dem letzten Jahrhundert (1433—1522) sehr viele Urkunden aus dem Bremer Dom haben, dagegen kaum solche aus den anderen Kirchen. Durch Namenvergleichung läßt sich da also fast nichts mehr feststellen.

stützung für unsere Annahme finden wir in den oben geschilderten Zuständen aus anderen Städten[1]).

Trotzdem möchten wir zweierlei behaupten: 1. Längst nicht alle Altaristen waren doppelt bepfründet, wie z. B. für Worms festgestellt wurde[2]); 2. in unserm Gebiet kamen Vikare, die mehr als zwei Pfründen hatten, seltener vor, bewiesenerweise wenigstens nur dreimal[3]).

Einiger Fälle sei schließlich noch gedacht, wo der erste Präsentierte die Erlaubnis zum Besitz zweiter Benefizien erhielt. Auf wessen Veranlassung, kommt hier nicht in Betracht; es kam einige Male vor, so im Jahre 1368[4]), wo der Rat das Patronatsrecht[5]) einer Vikarie der Liebfrauenkirche in Bremen hatte („dispensantes cum eodem domino Hinrico, quod beneficium altaris sancti Magni, quod in ecclesia nostra Bremensi habere dinoscitur, una cum suprascripto beneficio sancti Jacobi licite valeat obtinere, contrario statuto vel consuetudine non obstante"). Ähnlich hören wir auch 1399[6]) von einem Erstpräsentierten, der zwei Benefizien in derselben Kirche haben durfte („si huiusmodi beneficium assequi contingerit, . . . assequi possit aliam vicarium seu beneficium in eadem ecclesia"). Auch in Urkunden von 1400[7]), 1401[8]), 1403[9]), 1422[10]) und 1429[11]) aus Bremen und von 1328[12]), 1346[13]) und 1485[14]) aus Stade wird eine ähnliche Erlaubnis erteilt für die Inhaber der ersten Pfründe.

Es ist uns nach dem Gesagten verständlich, wenn die Synoden, vom Standpunkt des Kirchenrechts aus, immer wieder auf das

---

[1]) Vgl. o. S. 48. [2]) Eberhardt S. 30.

[3]) Dencker Kneten, bepfründeter Geistlicher der Osnabrücker Diözese, zugleich Ansg.-Vikar (198, 1422) und Domvikar (Erzst. Br. 1137, 1459); Gherd Brummerstete, Vikar der Willeh.-K. (Trese 46) und zweimal Domvikar an zwei Altären (Erzst. Br. 1103, 1448; Erzst. Br. 1137, 1459). Daß der eine oder andere noch eine dritte Pfründe haben mochte, ist ja nicht ausgeschlossen; aber durchschnittlich war das doch wohl nicht der Fall.

[4]) III 350, 1368.

[5]) Über das Patronatsrecht des Rats vgl. o. S. 25ff.

[6]) IV 229, 1399. [7]) IV 258, 1400. [8]) IV 279, 1401.

[9]) IV 306, 1403. [10]) V 198, 1422.

[11]) V 400, 1429, der Erstpräsentierte „in alio suo beneficio . . . poterit residere, dummodo idem altare in divinis laudabiliter deserviatur". Während zweier Jahre darf das geschehen.

[12]) St. Georg St. 5, 1328. [13]) St. Georg St. 8, 1346.

[14]) Ebda. 33, 1485.

Verbot der Pfründenkumulation zurückkommen mußten. Auch bremische Synodalstatuten haben denn solche Verbote erlassen. So sagen die von 1470[1]): „. . . mandat dominus noster . . . omnibus . . . in diocesi Bremensi dua beneficia vel plura . . . habentibus que de iure teneri non possint quatenus infra unius mensis spatium a presenti die numerando quisquis unus quod maluerit retineat et aliud in manus collatoris libere studeat resignare nisi secum per ipsum dominum Bremensem aut coram officiali suo ostenderit legitime fore dispensatum". Wie aus den letzten Worten ersichtlich ist, war die Möglichkeit gegeben, daß man sich auf rechtlichem Wege von der Befolgung des Verbots der Pfründenkumulation befreien ließ. Es war der Papst, der solche Dispense erteilte[2]) und häufig von seiner Befugnis Gebrauch machte.

Außer den direkten Zeugnissen über die Pfründenkumulation haben wir auch noch indirekte. So erwähnen einige Urkunden, es sollten Geistliche eingesetzt werden, die noch kein anderes Benefizium hätten[3]). Auch aus einer Urkunde von 1485[4]) erkennen wir, daß sie an der Tagesordnung war. Zugleich ersehen wir daraus, welche unerfreulichen Zustände das oft zeitigte. Zu den Pflichten der Kanoniker und Vikare gehörte, wie wir sehen werden[5]), Chordienst. Gewisse Gelder wurden ihnen dafür auf dem Chor ausgezahlt, aber nur bei Anwesenheit (Präsenz), die sogenannten Präsenzgelder. Hatten sie nun Pfründen in verschiedenen Kirchen, so mußten sie natürlich, wollten sie ihren Anteil haben, in beiden Kirchen ihre Präsenz leisten. Und daß sie sich die Gelder nicht entgehen ließen, beweist eben die genannte Urkunde, welche den Empfang von Präsenzgeldern an zwei Stellen mit folgender Begründung verbot: „Preterea relatu accepimus pernitiosum morem in ecclesia nostra succrevisse et . . . succrescere sic quod plures in ecclesia nostra beneficia optinentes apud alias ecclesias in civitate Bremensi, in quibus etiam beneficia optinent, residentiam ipsorum personalem continuant et una die in

---

[1]) Cop. 2, 51, 1470. [2]) Vgl. o. S. 48 mit Anm. 2.

[3]) IV 186, 1396: „vicarius debet dicta perpetua vicaria dumtaxat esse contentus nec habere cum eadem . . . canonicatum et prebendam aut ecclesiam parrochialem vel capellam seu aliud beneficium ecclesiasticum quodcumque". IV 314, 1404: Der Benefiziat soll „pauper clericus" sein. Ähnlich nach IV 353, 1407.

[4]) Erzst. Br. 1237, 1485. [5]) Vgl. u. S. 74.

diversis ecclesiis cottidianis distribitionibus deserviunt et de una in aliam ne predictis distributionibus caveant, tam festinenter se transferunt quod ex hoc oculos laicorum offendant et cum in chorum recipiunt inspiratione et respiratione anhelitus prepediti cum aliis ibidem existentibus divinum officium in cantandi minime continuare possunt". Deutlich ersehen wir aus dieser Urkunde, was für wenig erfreuliche Folgen die Pfründenkumulation oft hatte. Gleichzeitig ist sie uns aber ein Beweis ihres Vorkommens.

## 2. Residenzpflicht.

Mit der Frage der Pfründenkumulation hängt, wie schon bemerkt, eine andere aufs engste zusammen, die der Residenzpflicht. Kam erstere vor, so mußte die letztere verletzt werden, sicherlich wenigstens, wenn nicht beide Pfründen gleichzeitig an demselben Ort lagen. Prüfen wir das Material eingehend, so finden wir zunächst die größten Widersprüche, und wir halten es für unmöglich, je eine klare Auffassung der Sachlage zu bekommen. Die Schwierigkeiten lösen sich sofort, wenn wir Kirchenrecht und Praxis auseinanderhalten, und zwar eine, die nach und nach fast gesetzlichen Charakter angenommen hatte[1]). Das Kirchenrecht, wie es sich, namentlich in päpstlichen Dekretalen und Synodalbeschlüssen, äußerte, verlangte nach wie vor persönliche Residenz des Benefiziaten. Zwei Beispiele davon, Synodalbeschlüsse von 1328[2]) und 1470[3]), sind uns überliefert; sie weisen in gleicher Weise auf die Pflicht der Residenz und das Verbot der Pfründenkumulation hin, und zwar in der allgemein solchen Geboten eigentümlichen Weise. Und wie war es in der Praxis? Lassen wir zunächst einmal die Urkunden mit widersprechendem Inhalt weg, so zeigt sich folgendes Bild: Anfangs wurde die Forderung der Residenz von den Vikaren im allgemeinen befolgt, sie residierten. Das ergibt sich aus zwei Umständen. Erstens lag es in der Natur der Sache; denn die ersten Vikare, welche überhaupt in den Kirchen vorkamen, waren ja Vertreter der Dom- und Stiftsherren in ihren amtlichen Funktionen. Es versteht sich von selbst, daß sie eigentlich an den Ort ihrer Tätigkeit gebunden waren[4]). Sie waren vor den niederen

[1]) Vgl. Sauerland: Urk. u. Reg. S. LXII.
[2]) II 292, 1328. [3]) Cop. II 51, 1470.
[4]) Eberhardt S. 33; Brackmann S. 38; A. Müller S. 26.

Vikaren, den Altaristen, da und hatten zum Teil auch, in Vertretung der Domherren, den Dienst an gewissen Nebenaltären[1]). Erst später kamen die letztgenannten hinzu, welche nur an Nebenaltären und auf dem Chor Pflichten hatten. Beide Arten von Vikaren zusammen bildeten eine gewisse Einheit; im Bremer Dom z. B. hatten sie schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts eine geschlossene Genossenschaft[2]). Das äußerte sich vor allem darin, daß sie ein gemeinsames Schlafhaus und ein gemeinsames Vermögen besaßen. Schon ihrem ganzen Charakter nach also hielten die Vikare strengere Residenz. Die Auffassung, daß sie wenigstens anfangs eine solche übten, finden wir zweitens durch unsere Urkunden bestätigt. Aus ihnen läßt sich nämlich folgendes ersehen:

Pfründenkumulation findet sich bis 1367 nur gelegentlich, einmal 1337[3]) und einmal 1353[4]), von da ab aber häufiger.

Die Forderung der Residenz findet sich in 154 Urkunden aus den Jahren 1206—1382, von denen 29 Stiftungsurkunden sind, nur einmal, nämlich 1326[5]); von 1382 an[6]) sehr oft[7]).

In den 129 Urkunden bis 1368, von denen 26 Stiftungsurkunden sind, wird von dem Vikar verlangt, daß er bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen habe. Dann tritt 1368 insofern eine Änderung in den Bestimmungen ein, als von da an, und zwar häufig, gefordert wird, der Vikar „oder ein anderer"[8]) solle die Messe zelebrieren.

Vergleicht man nun diese drei Feststellungen miteinander, so kann man anscheinend das Resultat geradezu ablesen: Bis 1367 wurde von den Vikaren im allgemeinen Residenz gehalten. Einzelne Ausnahmen, welche vorkamen, gaben der Kirche noch keine Veranlassung, die selbstverständliche Forderung derselben zu betonen. Das wurde um die genannte Zeit anders. Häufigere Fälle von Vereinigung zweier verschiedener Pfründen in einer Hand[9]) veranlaßten die Kirche dazu, in den Stiftungsurkunden schon die Pflicht

---

[1]) Brackmann S. 33 (vgl. o. S. 33).
[2]) A. Müller S. 28 (vgl. u. Kap. VII, 2 A.)
[3]) II 410, 1337; II 419, 1337 (derselbe Vikar).
[4]) III 36, 1353. [5]) II 275, 1326. [6]) IV 15, 1382.
[7]) In Halberstadt wird die Absenz der Vikare zum erstenmal 1334 moniert (Brackmann S. 37, Anm. 7).
[8]) Z. B. III 350, 1368; III 407, 1371; IV 97, 1388; IV 126, 1380 u. a. m.
[9]) Vgl. o. S. 48f.

zur Residenz hervorzuheben. Die Stifter dagegen, denen nicht so sehr das Wohl der Kirche als das ihrer Stiftung und die richtige Ausführung ihrer Messen am Herzen lag, sicherten sich dadurch, daß sie in das Fundationsdokument die Klausel hineinbrachten, die Messe solle durch den „Vikar oder einen anderen" (nämlich einen geeigneten Vertreter) gelesen werden.

Diese Auffassung der Sachlage würden wir haben können, wenn nicht eine Anzahl von Urkunden etwas aussagte, was mit dem bisher Dargelegten nicht in Einklang steht und uns aufforderte, unser Urteil noch einmal einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Aus ihnen geht nämlich deutlich hervor, daß Nichtresidenz etwas Erlaubtes, von der Kirche Anerkanntes war. Die Urkunden stammen aus den Jahren 1382—1485. In einer solchen der Martinikirche in Bremen, von 1382[1]), heißt es, daß der Vikar im Falle gerechtfertigter Abwesenheit einen geeigneten Vertreter stellen solle („in suis honestis negociis occupatus officiantem idoneum habebit"). Nach einer Urkunde der Ansgarikirche aus dem Jahre 1428[2]) sollte der Vikar des Katharinenaltars eine gestiftete Armenspende verteilen. Es wurde genau festgesetzt, wer die Verteilung übernehmen sollte, wenn er das ganze Jahr nicht zu residieren beabsichtigte. Ja, sogar im Bremer Dom kamen solche Fälle vor. Da heißt es einmal (1398)[3]): „Vortmere, wan de vicarius . . . nycht yegenwardich resederet bynnen Bremen, zo mach de buwmester dat buw verhuren . . ." und ähnlich ein andres Mal, auch 1398[4]). Im Jahre 1414[5]) wurde für die zweite Vikarie an einem Altar der Rektor einer auswärtigen Pfarrkirche (rector „in capelle in Tozense nostre dyocesis") präsentiert, und dem wurde Urlaub von seiner Pfarre zugesagt, falls er in Bremen residieren wollte. Nach einer Urkunde von 1485[6]) aber sollte der Vikar bei Abwesenheit „ex rationabili causa" einen Offizianten anstellen und ihm 2 Mark geben[7]). Und sehen wir uns näher an, wer die Aussteller waren, wer den Bestimmungen also den Stempel des Rechts aufdrückte, so finden wir neben den Kapiteln sogar den Administrator

---

[1]) IV 15, 1382. [2]) V 366, 1428. [3]) IV 210, 1398.
[4]) IV 222, 1398. [5]) V 61, 1414.
[6]) Erzst. Br. 1239, 1485.
[7]) 2 M. = $1^{7}/_{9}$ rhein. Gulden = ca. 89 M. 1911 (vgl. wegen Umrechnung in den Wert von 1911 u. Kap. VIII, 1).

der Bremischen Kirche[1]), das war der Verwalter der Diözese bei Sedisvakanz. Also auch das Haupt der Diözese begünstigte eine dem Kirchenrecht so widersprechende Forderung. Dann haben wir noch ein anderes interessantes Dokument. In dem Eid der Gemeinschaft der Vikare, welcher uns aus dem 14. Jahrhundert oder dem Anfang des 15. überliefert ist, findet sich eine Stelle, die nur zu verstehen ist, wenn man Nichtresidenz als etwas Erlaubtes ansieht. Die zur Gemeinschaft gehörigen Vikare mußten u. a. einen Eid darauf leisten, daß sie die den Vikaren bewilligte Erlaubnis der Residenz beim Dom befolgen würden. Das bedeutet doch nichts anderes, als daß ihnen gestattet worden war, bei anderen Pfründen nicht zu residieren[2]).

Wie sollen wir uns das deuten? Wie sollen wir die angegebenen Tatsachen mit dem, was wir sonst vorfanden, in Einklang bringen? Alle diese letztgenannten Fälle sind nur zu verstehen, wenn wir unsere These von der fast zum Gesetz gewordenen Praxis, die sich neben dem Kirchenrecht ausgebildet hatte, anwenden. Dieses verbot, jene jedoch erlaubte, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, die Nichtresidenz. Die Frage ist nun, wie es aber kam, daß gerade seit eben der Zeit die Forderungen nach Residenz häufiger und schließlich schärfer wurden (anfangs hieß es: „qui personalem faciat residentiam" oder: der Betreffende solle „residentiam continuam personalem facere" u. ä.[3]), später häufig mit dem Zusatze „sub pena privacionis", „sub pena suspensionis" u. ä.[4]). Das ist zu erklären aus dem Charakter unseres Urkundenmaterials. Die Urkunden waren ausgestellt im privaten Interesse der Stifter, nicht im Interesse der Kirche. Und den Stiftern lag das Wohl ihrer Messen am

[1]) Erzst. Br. 1239, 1485.

[2]) Cop. II 108, S. 22. zwischen Ende des 14. und Mitte des 15. Jahrh. (vgl. o. S. 19, Anm. 2): „Ego N. volo et debeo . . . indultum de residentia apud ecclesiam Bremensem, dictis vicariis concessum, iuxta eius tenorum observare" (vgl. auch Beilage I A, II, § 1).

[3]) IV 47, 1385; IV 95, 1388 (der Benefiziat bekam eine Rente nur bei Residenz); IV 334, 1405; V 21, 1412. (Die Benefizianten bekamen Chorpfennige nur bei Residenz am Termin der Auszahlung, 14 Tage vorher und 14 Tage nachher); Cop. II 110, S. 42ff., 1419: „si saltem in dicta vicaria personaliter resideat". St. Georg St. Nr. 25 1449; 33, 1485; 35, 1495.

[4]) IV 186, 1396; 314, 1404; 353, 1407; dann wieder erst 1477 (Erzst. Br. 1205, 1477: „per patronibus tribus vicibus monitis prefata vicaria eo ipso vacare censeatur"); 1318, 1498; Erzst. Br. 1506, 1520; 1509, 1521; 1511, 1521; 1516, 1522; Cassel I S. 240ff., 1520.

Herzen. Da sie nun Kenntnis von der Lage der Dinge und von der Stellung der kirchlichen Obern dazu hatten, suchten sie für ihren besonderen Fall dadurch einen residierenden Priester zu bekommen, daß sie die Residenz zur Bedingung bei der Stiftung machten (mit Ausnahme höchstens für die ersten Präsentierten[1]), welchen sie den Genuß der Pfründe, ohne daß sie die Pflichten ausübten, gönnten). Oder sie setzten ausdrücklich die Bestimmung hinzu, der Vikar „oder sein Offiziant" solle die Messe lesen. Im letzteren Falle erkannten sie die geübte Praxis an und suchten sich auf andere Weise zu sichern. Daß unsere Auffassung der Dinge nicht jeder Wahrscheinlichkeit entbehrt, beweisen Zustände, wie sie uns aus dem Rheinland geschildert werden. Seit dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts verpflichteten dort die einfachen Kanonikate und die officia simplicia der Dom- und Stiftskirchen nicht mehr zur Residenz. Im 14. Jahrhundert waren sie reine Sinekuren geworden, die Kleriker konnten zwei und mehr Pfründen besitzen, „ohne gegen die Kirchengesetze zu verstoßen"[2]). Und können wir nicht annehmen, daß das, was bei den Kanonikern schon im 13. Jahrhundert als Recht anerkannt wurde, schließlich auch bei den Vikaren als solches galt, zumal unser Urkundenmaterial hinsichtlich dieses Punktes nur auf diese Weise einheitlich gedeutet werden kann? Nicht zuletzt möchten wir als Bekräftigung unserer Behauptung hinstellen, daß man auch in den Pfarrkirchen Braunschweigs, im 15. Jahrhundert wenigstens, den Priestern das Halten eines Offizianten gestattete[3]). Und was bedeutete das letztere anders, als daß Nichtresidenz erlaubt war? Auch die uns aus Breslau aus dem Jahre 1468[4]) bekannte Erlaubnis der Vereinigung eines Kanonikats mit einer Altarpfründe ist ein rechtliches Zugeständnis in dieser Richtung.

Mit den Offizianten hängen noch zwei Fragen zusammen, die hier noch kurz gestreift werden müssen. 1. Wurde immer ein solcher aufgestellt? 2. Wenn das geschah, wieviel bekam er jährlich, um wieviel wurden die Einkünfte der Benefiziaten dadurch verkürzt? Leider sagt unser Material über die beiden Fragen wenig aus. Die Forderung nach einem Offizianten wurde zwar, wie

[1]) Z. B. V 400, 1429; St. Georg St. 25, 1449; 26, 1449.
[2]) Sauerland, Urk. u. Reg. S. LXII.
[3]) Heepe S. 30. [4]) Meyer S. 30.

erwähnt, öfter gestellt, über die Erfüllung der Forderung jedoch hören wir nichts. Aber wir dürfen wohl vermuten, daß für einen Vertreter in vielen Fällen nicht gesorgt wurde. Haben wir es doch mit einer wirtschaftlich schlecht gestellten Menschenklasse, wie wir sehen werden[1]), zu tun; wenn eben möglich, unterließen die abwesenden Vikare es wahrscheinlich, einen Offizianten anzustellen, den sie ja besolden mußten. Es kam wohl auf die Strenge der Aufsicht des jeweiligen Dekans und Kapitels oder des Pfarrers an, ob sie auf die Annahme eines Vertreters drängten. Jedenfalls war die Möglichkeit groß, daß die Pflichten wegen Mangels eines Priesters vernachlässigt wurden. Es wurde manchmal sogar damit gerechnet, wie aus zwei Urkunden hervorgeht. Einmal (1428) sollte dem magister caritatum ein bremischer Groschen gegeben werden, falls die Messe nicht durch den Vikar oder einen Offizianten gelesen würde[2]), ein andermal den „alten Vikaren" sogar zwei bremische Groschen (1436)[3]). Wir sind aber im ganzen vollkommen auf Vermutungen angewiesen[4]). Über die zweite Frage können wir auch nicht viel mehr aussagen. Nur dreimal hören wir über die Bezahlung des Offizianten, zweimal sollte er 2 Mark bekommen[5]), ein anderes Mal sollten von der Hälfte der Einkünfte die Lasten des Beneficiums getragen werden[6]). Und im Jahre 1429 wurden 3 Mark für den Offizianten bei Abwesenheit des Benefiziaten zur Bedingung gemacht[7]). Es wurden allerdings einigemal Geldzahlungen bei Nichtresidenz verlangt. Entweder durfte der Vikar die Hälfte behalten[8]) oder er brauchte nur eine gewisse Summe zu bezahlen[9]), und einmal finden wir, daß er die Chorpfennige nicht haben sollte[10]). Aller Einkünfte verlustig ging

---

[1]) Vgl. u. Kap. VIII, 1 A.
[2]) V 35, 1428. [3]) Cop. II 39, 1436.
[4]) IV 156, 1393.
[5]) IV 279, 1401; Erzst. Br. 1239, 1485 (vgl. u. Kap. VIII, 1 A, wegen der Umrechnung in rheinische Gulden und Mark von 1911).
[6]) Vgl. auch Sauerland S. LXVII über die Pfarrer im Rheinland und die Anstellung von Vikaren.
[7]) V 400, 1429 (Mart.-K.).
[8]) IV 125, 1390.
[9]) IV 156, 1393: dem Offizianten zwei Mark, den zur Gemeinschaft gehörenden Vikaren drei Mark und dem Struktuar eine Mark.
[10]) IV 156, 1393; diese Forderung erscheint merkwürdig, da die Chorgelder doch immer nur die Anwesenden bekamen.

er nach einer Urkunde aus dem Jahre 1401[1]). Diese Geldsummen werden wenigstens zum Teil zur Bezahlung von Vertretern (wenn die Abwesenden selbst sie auch nicht besorgten) verwendet worden sein. Doch ist das meistens nicht erwähnt. Die Frage, ob häufig ein nicht unwesentlicher Teil des Pfründeneinkommens bei Nichtresidenz fortfiel, ist also aus unserem Material nicht zu beantworten, und höchstens ist zu vermuten, daß es so war[2]).

Fassen wir das Resultat unserer Betrachtungen über Pfründenkumulation und Residenzpflicht noch einmal kurz zusammen, so ergibt sich also folgendes: 1. Pfründenkumulation kam auch in der Bremer Diözese häufig vor. 23 % aller namentlich auftretenden Vikare hatte bewiesenermaßen zwei Pfründen. Der Prozentsatz muß sogar sicher beträchtlich höher angesetzt werden. 2. Doch haben wir keinen Grund zu sagen, alle Altarbenefizien wären zweite Pfründen gewesen. 3. Die Vereinigung von mehr als zwei Pfründen in der Hand eines Vikars kann nur in drei Fällen bewiesen werden. Wir nehmen deshalb an, daß mehr als zwei Benefizien in einer Hand eine Ausnahme waren. 4. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts war auch den Vikaren Nichtresidenz durch eine zur Gewohnheit gewordene Praxis, die fast gesetzlichen Charakter angenommen hatte, gestattet. 5. Über den Offizianten, seine Anstellung und Besoldung und folglich auch darüber, ob die Pfründe dem Benefiziaten bei Nichtresidenz so viel weniger einbrachte, können wir aus dem Bremer Material wenig aussagen.

## V. Kapitel.

## Inkorporation.

Ehe wir uns dem Dienst der Vikare und somit ihren Amtspflichten als Priester ihrer Altäre zuwenden, muß noch ein Wort über die Inkorporation gesagt werden. Sie eher zu behandeln, war deshalb nicht angängig, weil sie das Benefizium als solches betrifft,

---

[1]) IV 279, 1401: Die eine Hälfte für die Lasten des Benefiziums, die andere zum Verbessern der Schul- und Chorbücher. — Ebenso ging er aller Einkünfte verlustig nach Cop. II 110, S. 42ff., 1419.

[2]) Sauerland (S. LXII) stellte für das Rheinland fest, daß die Hälfte der Einkünfte eines Kanonikers bei Abwesenheit fortfiel.

also dinglich ist, während alle bisherigen Betrachtungen den Benefiziaten, also die Person des Bepfründeten, zum Gegenstand hatten. Trotz ihrer Dinglichkeit allerdings läßt sich ein innerer Zusammenhang zwischen ihr und dem geistlichen Patronat feststellen. Die geistlichen Patrone strebten nämlich, anstatt nur Schutzherren mit verminderten Rechten zu sein, wie sie ihnen durch den Patronat zustanden[1]), dahin, wieder Eigentumsanspruch zu erlangen, und das konnte nur geschehen durch die Inkorporation, welche „das seit der Einführung des Patronats isolierte, systematisch ausgebaute und mit besonderem Namen versehene Eigenkirchenrecht war"[2]). Der Weg war also in vielen Fällen folgender: Die Pfründen hatten zunächst einen weltlichen, dann einen geistlichen Patron, und schließlich wurden sie inkorporiert. Insofern kann man sagen: Der Weg des geistlichen Patronats führte im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts auf die Inkorporation zu[3]).

Die „incorporatio beneficii" bestand wesentlich darin, daß ein Kirchenamt mit einem kirchlichen Institut, sei es ein Kloster, eine Kapelle oder ähnliches, dauernd vereinigt wurde[4]). Als durch die Dekretalen Alexanders III. dem kanonischen Recht nach das Eigentum der Laien an kirchlichen Anstalten in ein Vorschlagsrecht umgewandelt wurde, wie oben schon dargelegt[5]), da wurde die kirchliche juristische Person ausgenommen. Ein Kloster z. B. durfte sich eine Kirche schenken lassen. Man unterschied seit dem 11. Jahrhundert zwischen „altare" und „ecclesia". Es gab verschiedene Arten der Inkorporation: Im Falle einer Schenkung „quoad temporalia" durfte das Kloster oder die betreffende Anstalt nur die „ecclesia" verleihen, im Falle einer „incorporatio quoad temporalia et spiritualia", die am häufigsten vorkam[6]), dagegen „altare" und „ecclesia". In dem letzten Falle war das Kloster also vollkommen frei, wie nach dem alten Eigenkirchenrecht, nur war jetzt die Verleihung nach kanonischem Recht, nicht nur nach Gewohnheitsrecht, somit sanktioniert. Jede rechtliche Schranke der Verfügungsgewalt war gefallen[7]). Die Klöster und anderen kirchlichen Anstalten benutzten nun im Mittelalter die

---

[1]) Vgl. o. S. 22ff., 36. [2]) Stutz in Herzog-Hauck XXIII S. 375.
[3]) Kallen S. 249. [4]) Sägmüller I S. 237.
[5]) Vgl. o. S. 22. [6]) Künstle S. 61.
[7]) Jacobi S. 13f.; Hinschius II S. 246.

Inkorporation in weitgehendem Maße, um ihren Besitz zu vermehren, ihren ewigen Geldbedarf zu befriedigen; denn wenn ein Benefizium einverleibt war, fiel die Gesamtheit seines Vermögens an die begünstigte Anstalt. Die Inkorporation war eine ausschließlich finanzielle Maßregel. Besonders groß war die Zeit der inkorporierten Pfarrkirchen im ausgehenden Mittelalter[1]).

Es ist nun sehr interessant zu beobachten, daß trotz der geringen Einkünfte um eine Inkorporation auch solcher Altäre nachgesucht wurde[2]). Allerdings sind uns nur fünf Fälle bekannt[3]), davon einer aus der Ansgarikirche in Bremen, drei aus dem Bremer Dom und einer aus der Pfarrkirche der Stadt Lehe. Im ersten Falle[4]) wurde eine Vikarie, und zwar eine solche „sine cura" dem Dekanat in der Ansgarikirche in Bremen inkorporiert. Der Dekan hatte den Papst wegen seiner geringen Einkünfte darum gebeten. Die Vikarie selbst brachte nicht mehr als 4 Mark jährlich ein. Es scheint sich um eine „incorporatio plena" oder „quoad temporalia et spiritualia" zu handeln. 1480[5]) wurde eine schlecht dotierte Kommende im Dom dem Bartholomäusaltar daselbst inkorporiert, 1481[6]) eine Kommende im Dom nach dem Tode des Stifters und ersten Kommendisten dem Mathiasaltar; 1518[7]) übertrug der Dekan eine unter seinem Vorgänger dem Dekanat („pleno iure", also „quoad temporalia et spiritualia") inkorporierte Vikarie an einen bremischen Kleriker, nämlich die Vikarie am Cäcilienaltar. Letzteres, was uns zunächst vielleicht erstaunlich scheint, wird uns begreiflicher, wenn wir uns eben die geringen Einkünfte solcher Altarbenefizien ins Gedächtnis zurückrufen. Es lohnte sich wahrscheinlich nicht, um so weniger Vorteile willen die Lasten der Vikarie auf sich zu nehmen. Nach Aussage der letzten der erwähnten fünf Urkunden, der aus Lehe[8]), wurde der Antoniusaltar der

---

[1]) Jacobi S. 16; Eberhardt S. 101f.; Stutz Freib. Münster S. 17.

[2]) Eberhardt (S. 122) weiß auch von Klöstern und Stiftern, die um so geringer Einkünfte willen sich um die Inkorporation bemühten.

[3]) Hinschius (II 447, Anm. 1) spricht von seltenem Vorkommen derartiger Inkorporationen wegen zu geringer Einkünfte.

[4]) 1455, 10. Julii; 1455, 10. Okt.; 1455, 17. Okt. (Wegen Umrechnung der 4 Mark vgl. u. Kap. VIII 1 A.)

[5]) Erzst. Br. 1216, 1480.

[6]) Erzst. Br. 1221, 1481.

[7]) Erzst. Br. 1485, 1518.

[8]) Erzst. Br. 1205, 1477.

Pfarrkirche dort dem Hauptaltar einer neugegründeten Kapelle inkorporiert.

Wenn wir nun diese Erwägungen über die Inkorporation und ihr Vorkommen in der Bremer Diözese in den allgemeinen Rahmen der vorherigen Betrachtungen eingliedern wollen, so müssen wir sagen: Auch sie, die wir in Bremen nach dem uns überlieferten Material nur im Dompakitel und in einer Stiftskirche, und zwar von 1455 an, beobachten, bedeutet eine Steigerung des klerikalen Einflusses auf die Pfründen und schließt sich daher organisch dem an, was wir hinsichtlich der Zunahme des geistlichen Patronats an Stifts- und Domkirchen in Bremen im 15. Jahrhundert feststellten[1]).

## VI. Kapitel.

# Dienst.

### 1. Messelesen.

#### A. Allgemeines.

Der Dienst der Vikare war verschiedener Natur. Ihre Hauptaufgabe war natürlich, die durch die Stiftung auferlegten Messen zu lesen[2]). Es handelt sich hier um Privatmessen („missae privatae") in dem Sinne, daß sie einem privaten Zwecke dienten. Schon in ältester Zeit kam es vor, daß das heilige Meßopfer für solche Privatzwecke und -anliegen in Gefängnissen, Privathäusern, für Privatpersonen, besonders für Verstorbene dargebracht wurde, damit ihnen die Frucht des Opfers (der „fructus ministerialis") zugewendet würde. Diese Privatmessen wurden häufiger im Mittelalter, und dieser Sitte haben wir auch die zahlreichen Altarstiftungen in den Kirchen zu danken[3]).

Noch auf etwas anderes möchten wir hinweisen. Wir haben es hier mit Meßstiftungen („fundationes missarum"), aus denen einfache Benefizien („beneficia simplicia")[4]) gemacht wurden, zu

---

[1]) Vgl. o. S. 33f., 35. [2]) Hinschius II 79, 322.

[3]) Thalhofer II[1] S. 322 (vgl. auch o. S. 3).

[4]) „Beneficia simplicia" sind solche, deren Inhaber keine weitere Berechtigung und Verpflichtung als zum Chor- und Altardienst haben (Hinschius II S. 372).

tun, nicht mit Meßstipendien („stipendia manualia", „elemosynae manuales"). Im ersten Falle handelt es sich nämlich um bleibende Zuwendungen an ein Benefizium (hier den Altar), aus deren Erträgen die Messen gelesen wurden, im letzteren dagegen um freiwillige Gaben für eine oder mehrere, in bestimmter Absicht gelesene Messen[1]).

### B. Anzahl der Messen.

Verschieden sind die Bestimmungen in den Urkunden darüber, wie oft wöchentlich die Messen zu lesen waren. Ein kleiner Teil der Fundationsurkunden sagt nur ganz im allgemeinen: „Vicarius missas suas celebrare debebit", „missas rite celebrare debebit" u. ä.[2]). Einige Urkunden wünschen, daß die Messe täglich gefeiert werde („cotidie". „singulis diebus")[3]). Wieder andere verlangen ein drei-, zwei-, ja nur einmaliges Abhalten derselben, und eine spricht von fünfmaligem Lesen[4]). Aber die weitaus häufigste Forderung von den letztgenannten war die des dreimaligen Lesens. Beide Erscheinungen laufen in den Stiftungsurkunden durch die Jahrhunderte parallel nebeneinander her, und es ist schwer, von einer von beiden, der Forderung einer Messe täglich oder der von weniger Messen wöchentlich, zu sagen, sie sei die typische gewesen und die andere bedeute eine Abweichung[5]).

---

[1]) Sägmüller I S. 612, 614.

[2]) I 526, 1298; I 495, 1293; III 327, 1368; 350, 1368; IV 97, 1388; 128, 1390; 279, 1401; 353, 1407.

[3]) I 490, 1293; 495, 1293; 513, 1296; II 190, 1319; St. Gerog St. 5, 1328; 25, 1449; 26, 1449; Erzst. Br. 1432, 1513.

[4]) 3 Messen: IV 15, 1382; 156, 1395; 166, 1395; 314, 1404; 334, 1405; St. Georg St. 22, 1446; 1474, 17. April (Quasimodogeniti); Erzst. Br. 1454, 1516; 2 Messen: I 519, 1297; IV 125, 1390; 126, 1395; Erzst. Br. 1235, 1495; 1 Messe: V 185, 1421; 5 Messen: V 198, 1422.

[5]) Heepe (S. 51f.) hat in Braunschweig beobachtet, daß im Laufe des 15. Jahrh. vereinzelt, dann Ende des 15. Jahrh. immer häufiger, Fundationen waren, die weniger Messen wöchentlich verlangten. Im 16. Jahrh. verlangte nicht einmal mehr die Hälfte eine tägliche Messe. Einen Grund vermöge er nicht anzugeben, zumal er kein Sinken der Dotationen der Altäre beobachten könne. Sollte das nicht mit der am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrh. zunehmenden Geld- und Grundbesitzentwertung zusammenhängen? (S. Heck S. 25; Meyer S. 44; Werner S. 218.) Entweder mußte eine Erhöhung des Stiftungsgeldes eintreten (und das geschah z. B. in Breslau häufig) oder eine Herabsetzung der Messenzahl. Daß letzteres in Braunschweig der Fall war, hängt vielleicht mit der damaligen pekuniären Lage der Kreise, die stifteten, zusammen.

Solch verschiedenartige Forderungen betreffs der Zahl der zu lesenden Messen findet man auch in anderen Gegenden[1]).

In späterer Zeit wurden oft, wie schon erwähnt, zweite Vikarien oder Kommenden, deren Priester an bestimmten, bereits bestehenden Altären zu lesen hatten, gegründet[2]). In den Fundationsurkunden derselben wurden fast stets weniger Messen gefordert[3]). Ja, im Jahre 1513[4]) wurde bei Stiftung zweier neuen Kommenden für einen bestimmten Altar die Bestimmung getroffen, daß die Kommendisten abwechselnd lesen sollten, der eine in der einen, der andere in der anderen Woche, und zwar je eine Messe für die Verstorbenen. Der Grund der Stiftung dieser neuen Vikarien oder Kommenden an Stelle von neuen Altären war ja der, daß bereits zu viele der letzteren in den Kirchen waren. War es schon nicht leicht einzurichten, daß die vielen Vikare dieser Altäre ihre Messen in geregelter Weise bis zur Beendigung der Hauptmesse lasen, so hätte ein tägliches Lesen der Kommendisten diese Schwierigkeiten erheblich gesteigert. Deshalb sah die Kirche es unter diesen Umständen nicht ungern, wenn eine geringere Zahl von Messen von ihnen gefordert wurde oder sie gar wöchentlich abwechselnd lasen. In einer Urkunde von 1400 finden wir die Bestimmung, daß der Vikar am Altar zelebrieren sollte, „cum voluerit et pre officio suo vacare contingeret"[5]). Das ist jedoch aus dem Folgenden zu verstehen. Der Priester sollte nämlich vor allem Kaplan des Dekans sein. Ähnliches sagt eine Urkunde von 1477[6]) aus. Hier handelt es sich jedoch um den Antoniusaltar der Pfarrkirche in Lehe, der dem Hauptaltar einer neuen Kapelle, wie schon erwähnt[7]), inkorporiert wurde. Der Priester war deshalb verpflichtet, in dieser Kapelle und vor dem Antoniusaltar

---

[1]) Bückmann (Verden) S. 39: Eine tägliche Messe; Greving S. 36: In U. 1. Frau in Ingolstadt meistens 5mal, aber auch 4- und 6mal wöchentlich; Brackmann S. 34: In Halberstadt 2—3mal wöchentlich am häufigsten; Heepe (vgl. Anm. 5 S. 63); auch 6, 5, 4 Messen wöchentlich kamen vor.

[2]) Vgl. o. S. 3.

[3]) 1 Messe: Erzst. Br. 1454, 1516; 1506, 1520; 2 Messen: St. Georg St. 33, 1485; 3 Messen: St. Georg St. 14, 1420; 22, 1446; Erzst. 1506, 1520; 1509, 1521; 1511, 1521; 1516, 1522; Cassel I S. 240ff., 1520; Erzst. Br. 1318, 1498.

[4]) Erzst. Br. 1432, 1513.

[5]) IV 258, 1400.

[6]) Erzst. Br. 1205, 1477.

[7]) Vgl. o. S. 61f.

zu zelebrieren, auf welch letzteren sich die genannte Bestimmung bezieht. Da sehen wir zugleich die Gefahr, die es mit sich brachte, wenn der seinem Altar verpflichtete Priester den Dienst eines Kanonikers tun mußte. Das eigentliche Amt wurde dabei vernachlässigt.

Wenn eine beschränkte Anzahl von Messen gefordert wurde, so ist damit nicht gesagt, daß der Priester nicht nach Belieben mehr halten konnte. Lag es doch im Interesse des Seelenheils der Stiftenden. Sehr häufig finden wir die Bestimmung, daß er wenigstens („ad minus") soundso viele Messen lesen sollte[1]). Einmal (1485) wurde ausdrücklich gesagt: „Si plures vult dicere missas, hoc reliquetur sue devocioni et consciencie"[2]). Allerdings war die Höchstzahl der Messen 7 wöchentlich. Denn das Kirchenrecht gestattet, da der Priester, der das heilige Opfer darbringt, nüchtern („ieiunus") sein muß, nur eine Messe täglich[3]). Besonders erwähnt wird das in der Bremer Diözese schon einmal in Statuten des Kardinallegaten Johann von Tusculum im Jahre 1287; dort heißt es: „Requiratur . . ., ne nisi unam missam aut duas in casibus a iure concessis in die cantare aut legere cum sacrificii celebracione presumant"[4]).

Um die Zahl der Messen an den Altären zu erhöhen, wurden auch manchmal noch neue Schenkungen gemacht, sogenannte Meßpfründen, ebenfalls mit bleibenden Zuwendungen, aus deren Erträgnissen diese Messen gelesen werden sollten. Das ist nichts Besonderes und findet sich in allen Kirchen. Manchmal wurden die Schenkungen für einen einzelnen Altar[5]) gemacht,

---

[1]) Z. B. IV 15, 1382; 166, 1395; 314, 1404; Erzst. Br. 1511, 1521; 1239, 1485.

[2]) St. Georg St. 33, 1485.

[3]) Thalhofer II[1] S. 46, 337, 339; Sägmüller I S. 607: Bis zum 10. Jahrh. war das mehrmalige Zelebrieren am Tage sehr häufig, 1022 wurde geboten, nicht mehr als drei Messen täglich zu lesen. Das Dekretalenrecht gestattet nur eine Messe außer Weihnachten und im Notfalle.

[4]) I 435, 1287.

[5]) Vermehrung der Altarmessen um eine: ad Z. 13e, 1500; Erzst. Br. 1216, 1480 und 1221, 1481: „in una missa ultra quam . . . gravati existunt, graventur". St. Georg St. 36, 1512; um zwei Messen: Erzst. Br. 1055, 1436; Cop. II 39, 1436; um drei Messen: Cassel I S. 225ff., 1420; um eine sog. „zweite" Messe: V 358, 1428; Zahl unbestimmt („in missarum continuatione"): St. Georg St. 31, 1480.

manchmal für verschiedene Altäre zusammen[1]), an denen die Messen zu zelebrieren waren.

### C. Messetage.

In einigen wenigen Urkunden werden die Tage der Messen angegeben. Auch in dieser Beziehung zeigen sich große Verschiedenheiten, bald diese, bald jene Tage werden genannt[2]). Üblich war lediglich die Bestimmung, daß Feste als Hinderungsgrund galten. In diesem Fall wurden die Messen meistens am nächsten freien Tag nachgeholt oder vorher zelebriert[3]).

### D. Tageszeit der Messen.

Auch über die Tageszeit der zu zelebrierenden Messen finden wir, im ganzen genommen, wenig Angaben. Die Urkunden sind teils wenig ausführlich gehalten. Den Grund wird man aber auch darin zu suchen haben, daß man bei der großen Anzahl der Altäre dem Dekan oder dem Pfarrer der betreffenden Kirchen die Einfügung der neuen Messen in den Rahmen der gottesdienstlichen

---

[1]) Cop. II 108, S. 1—19: Es handelt sich um die Einrichtung einer „ersten" und einer „zweiten" Messe und um die genaue Ausgestaltung der ersten Messe durch neue Schenkungen (K. Müller S. 268, Anm. 7: „Zweite Messe" bedeutet nicht, daß schon eine bestanden habe, sondern die Vormittagsmesse gegenüber der Frühmesse). Diese Messen sollten abwechselnd an den verschiedenen Altären zelebriert werden, und zwar von jedem Altaristen eine Woche lang. 8 graves bekam der Zelebrierende dafür. In diesem Ausnahmefalle mußte der betreffende Altarist also unter Umständen zwei Messen an einem Tage lesen. Er mußte dann jedenfalls für die zweite Messe auch nüchtern bleiben (Thalhofer II[1] S. 339); wegen Umrechnung der 8 graves vgl. u. Kap. VIII, 1 A.

[2]) 1431 (Br. Staatsarch.): „alle Sunnavende"; Cassel I S. 240ff., 1520; Erzst. Br. 1506, 1520 und 1509, 1521: „unam lune, secundam martis, tertiam veneris diebus". 1239, 1485: „unam secundis feriis . . . secundam sextis feriis . . . tertiam sabbatinis diebus". V 198, 1422: Sonntag, Montag, Donnerstag, Freitag, Sonnabend; St. Georg St. 22, 1446: „. . . singulis quintis feriis . . ." Also alle Tage der Woche kamen vor, und die verschiedenartigsten Tage wurden zusammengestellt (vgl. u. S. 68ff.).

[3]) Fast alle ebengenannten Urkunden haben dem Inhalt nach den Satz: „Nisi aliquid festum impediat illis diebus et tunc missas . . . sequentibus diebus vacantibus resumere debebit." So in Erzst. Br. 1239, 1485. Ähnl. in St. Georg St. 22, 1446: Wenn ein Fest das Lesen verhindern sollte, „extunc missas et officia huiusmodi anticipandi vel postponendi ad alios dies in eadem septimana libera sit facultas". Das ist eine allgemeine Bestimmung, die sich auch für die Messen der Anniversar-Stiftungen findet (vgl. Wetzler und Welte I S. 867).

Handlungen überließ[1]). Vielfach fanden sie in den frühen Morgenstunden statt[2]), im Winter später als im Sommer[3]). Die letzte Bestimmung findet sich auch anderswo[4]). Manchmal wurde die Zeit nach anderen gottesdienstlichen Handlungen angegeben[5]), doch niemals die Stunden, die auf die Hauptmesse folgten[6]). Eine Stader Urkunde von 1485[7]) spricht davon, der Kommendist dürfe die Messe der Kalandsbrüder nicht stören und erst nachher zu seinem Altar gehen („neque . . . missam hora septima fraternitatis calendarum impedire aut frivole contra eundem se opponere . . . missa fraternitatis finita . . . absque ullis obstaculis idem altare statim . . . libere celebrando possit accedere").

An den einzelnen Kirchen lasen die Vikare zu verschiedenen Zeiten, und zwar scheint unter Umständen ein früheres Lesen als ein Vorzug angesehen worden zu sein, so daß man in einem solchen Falle von einer gewissen Rangordnung auch außerhalb der gottesdienstlichen Funktionen sprechen kann. Diesen Schluß ziehen wir wenigstens aus einer Urkunde der Willehadikirche in Bremen aus dem 13. Jahrhundert. Es handelt sich da um gottesdienstliche Vorschriften für die Chorherren und die Vikare der Kirche. Danach sollten die einzelnen Vikare nacheinander, nach der Priorität der Gründung ihrer Altäre, die Messen zelebrieren[8]).

---

[1]) In U. 1. Frau in Ingolstadt z. B. wurde auch gar nicht festgesetzt, zu welchen Stunden die Altaristen zu lesen hätten (Greving S. 36). In Braunschweig finden sich ziemlich viele Bestimmungen (Heepe S. 53f.).

[2]) Erzst. Br. 1432, 1513: „singulis diebus hora sexta".

[3]) IV 186, 1396: von Ostern bis Michaelis „in ortu solis" und von Michaelis bis Ostern „in ortu diei vel infra unam horam immediate sequentem"; St. Georg St. 25, 1449: von Ostern bis Michaelis „mane infra sextam et septimam horas", von Michaelis bis Ostern „mane infra septimam et octavam horas". Ähnl. 26, 1449.

[4]) Vgl. auch Heepe S. 54.

[5]) II 190, 1319: „eidem sacerdoti legendi missam post missam altaris beati Jacobi concedimus facultatem". IV 15, 1392: „ante summam missam celebrabit". St. Georg St. V 1328: „missam suam post Sanctus prime misse inchoare debebit". 25, 1449: „dum benedictio in missa altaris beate Catherine".

[6]) Es scheinen also diese gestifteten Messen bis zur beendeten Hauptmesse gelesen worden zu sein; Heepe (S. 53) kommt zu demselben Resultat.

[7]) St. Georg St. 33, 1485.

[8]) 162, 13. Jahrh.: „quicumque fuerit vicarius altaris beati Magni leget semper primam missam . . . ad dictum altare et deinde vicarius altaris b. Andree et sic per ordinem secundum prioritatem altarum fundatorum ita quod quando est lectum evangelium unius subsequens incipiat missam suam".

In anderer Hinsicht lehrreich ist eine Urkunde, die Vorschriften für den Gottesdienst im Dom enthält. Zwar handelt es sich da nicht um eine Rangordnung, aber um eine gut organisierte Verteilung der Messen der Altaristen in einer großen Kirche. Da sich die Altäre sehr vermehrt hatten (es waren 41), so stellte der Dekan Gottschalk zwischen 1381 und 1416[1]) eine neue Ordnung für das Zelebrieren der Messen an denselben auf. Die Ordnung war gedacht für einen Zeitraum von 4 Jahren. Er teilte die Altarpriester in 4 Gruppen ein von je 12[2]). Die Anzahl der bei der letzten Gruppe fehlenden wurde von der ersten genommen, und dadurch wurde die Gruppierung nach 4 Jahren verändert. Die erste Gruppe mußte im Sommer bei Aufgang der Sonne, im Winter bei Anbruch des Tages beginnen und vor Anfang der Prime im Chor[3]) fertig sein. Die anderen 29 Vikare sollten hierauf, wie sie wollten[4]), lesen, jedoch bis zum Ende der Hauptmesse. Im zweiten Jahre wechselte dieser Turnus, und eine andere Gruppe von 12 las zuerst ihre Messen. Über die ersten 4 der jedesmaligen 12 ist noch Genaueres gesagt. Der erste von ihnen sollte seine Messe singen oder lesen, und nach Beendigung seines Evangeliums sollten die anderen 3 ihre Messen lesen; die zweite Gruppe, die 12 waren nämlich eingeteilt in 3 Gruppen von 4, in gleicher Weise usf. bis zur dritten Gruppe. Die ersten 4 Vikare des ersten Turnus brauchten nicht bei der Matutin zu sein, dagegen mußten sie zur Prime kommen.

### E. Art der Messen.

In fast der Hälfte der Urkunden, welche über die wöchentlichen Messen aussagen, finden wir Bestimmungen über die Art der Messen. Um ihre Bedeutung zu verstehen, müssen wir uns kurz die Entstehung und Entwicklung der mittelalterlichen Meßformulare klarmachen. Schon sehr früh wurde das Meßopfer nicht nur zur Feier der Sonn- und Festtage und der Heiligenfeste dargebracht, sondern auch in Privatanliegen, für Privatpersonen[5]),

[1]) V 86, 1381—1416.

[2]) Der Rest (es waren nur 41 Vikare) fing dann den 4. Turnus mit an, und die Reihenfolge verschob sich etwas.

[3]) „Antequam incipiatur prima."

[4]) „Alii autem vicarii, post istos duodecim legant ad eorum voluntatem et usque ad finem summe misse."

[5]) Vgl. o. S. 62 f.

meistens im Auftrag, nach Wunsch („votum", „desiderium")[1]) einer einzelnen Person, einer Korporation oder einer Gemeinde für irgendeinen besonderen Zweck. Solcher Zwecke gab es bald eine ganze Anzahl, und sie wurden deshalb in bestimmten Meßformularen zusammengestellt[2]). Diese Meßformulare reichen weit zurück. Bereits Alcuin hat unter dem Einfluß Karls des Großen, im Anschluß an den römischen Ritus, welchem sich anzupassen man schon unter Bonifatius bestrebt war[3]), eine Anzahl solcher Votivmessen zusammengestellt und diese „cartula missalis", welche uns erhalten ist, den Mönchen in Fulda gesandt. Da ist auch schon, wie stets in späteren solchen Formularen, von einer Messe „in honorem sanctae trinitatis" die Rede[4]). Meistens wurde diese Messe „de trinitate" für den Sonntag vorgesehen. Nicht ganz so alt, aber auch schon weit zurückreichend, ist der Brauch, am Montag eine Totenmesse („pro defunctis") zu lesen. Als Grund gab man an, daß der Sonntag auch für die armen Seelen ein Freudentag sei, daß sie aber am Montag in ihre alte Qual zurücksänken und der Linderung durch eine Requiemsmesse bedürftig seien. Sehr früh kam auch schon der Brauch auf, am Freitag eine Messe „de sancta cruce" (in Erinnerung an das Erlösungsopfer des Herrn) und am Sonntag eine Marienmesse „de beata Maria virgine" zu lesen. Die Verehrung der Maria am Samstag spielte durch das ganze Mittelalter hindurch eine große Rolle, wofür kein eindeutiger Grund, sondern verschiedene angegeben werden[5]).

Wir ersehen aus dem Gesagten, daß es ein Anschluß an alte Bräuche und an derartige Meßformulare war, wenn auch in Bremen am Montag häufig Messen „pro defunctis"[6]), am Freitag „de sancta cruce"[7]), am Sonntag „de trinitate"[8]) und am Sonn-

[1]) Thalhofer II² S. 247; Wetzer u. Welte K. L. VIII S. 1315: „Diejenigen Messen, deren Formular einem besonderen Anliegen (votum) ... Rechnung trägt, nennt die Liturgik Missae votive." Franz S. 115ff. (über Votivmessen).

[2]) Thalhofer II² S. 247. [3]) Hauck II³ S. 267.

[4]) Sacramentarium Fuldense, Einf. S. VIII mit Anm. 2 (Richter und Schönfelder).

[5]) Thalhofer II¹ S. 331.

[6]) V 358, 1428; Cassel I S. 248ff., 1520; Erzst. Br. 1055, 1436; 1239, 1485; 1506, 1520; 1509, 1521; 1511, 1521.

[7]) V 198, 1422; 358, 1428; Cassel I S. 240ff., 1520; Erzst. Br. 1506, 1520; 1511, 1521.

[8]) V 358, 1428; Erzst. Br. 1516, 1522; V 198, 1422.

abend „de beata virgine" („de sancta virgine", „de domina")[1]), und zwar letztere am häufigsten, gefordert wurden. Aber auch andere Arten von Messen werden in unseren Urkunden gewünscht, die in den Formularen weniger gebräuchlich waren und zum Teil jüngerer Entstehung sind. So finden wir für den Dienstag eine „de sancta Anna"[2]) gefordert, aber erst im 16. Jahrhundert; das wird uns verständlich, wenn wir uns ins Gedächtnis zurückrufen, daß der Annenkult erst am Ende des 15. Jahrhunderts, mit dem Siege der Franziskanischen Lehre von der unbefleckten Empfängnis der Maria[3]), aufkam. Für den Donnerstag wurden je einmal Messen „von dem lydende unsses heren"[4]) und „de corpore Christi"[5]) verlangt. In einer Urkunde ist die Rede von der Einrichtung einer „zweiten Messe"[6]), die auch an einem Nebenaltar zelebriert werden sollte. Es wurde für jeden Tag das Lesen einer Messe gefordert, Montags für die Verstorbenen usw., dagegen Mittwochs „de angelis cum suffragio", Donnerstags „de corpore Christi". Ausgenommen waren die großen Feste des Weihnachts- und Osterkreises, Epiphanias, Pfingsten, die Tage der Dedikation des Klosters und des Altars, wo die Messe vom Tage gelesen werden sollte[7]). Eine einzige Urkunde verlangt von zwei wöchentlichen Messen eine regelmäßig für den Stifter selbst und seine Familie und Freunde[8]). Auch wurde ausnahmsweise einmal eine Messe „de tempore" gefordert[9]).

### F. Art des Zelebrierens der Messen.

Es fragt sich nun, ob die Messen an den Altären gelesen oder gesungen wurden. Meistens wird ganz allgemein vom Zelebrieren der Messen gesprochen. Das sagt nichts Besonderes aus; ein seit dem frühen Mittelalter gebräuchlicher Ausdruck ist: „missam celebrare" oder auch „. . . agere", „facere"[10]). Wahrscheinlich werden sie aber zum größten Teil gelesen worden sein

---

[1]) V 198, 1422; 358, 1422; Erzst. Br. 1055, 1436; Trese 47, 1474, Quasimodogeniti, Erzst. Br. 1239, 1485; 1454, 1516; 1509, 1521; St. Georg St. 35, 1495 u. a. m.

[2]) Erzst. Br. 1516, 1522; 1506, 1520 (de sancta Anna et divi Mauritii); 1511, 1521.

[3]) Meyer S. 41. [4]) 1474 Quasimodogeniti. [5]) V 198, 1422.

[6]) Vgl. o. S. 66, Anm. 1. [7]) V 358, 1428; I 519, 1297.

[8]) I 519, 1297. [9]) Erzst. Br. 1454, 1516. [10]) Thalhofer II², S. 3.

und nur, wenn es ausdrücklich gefordert wurde, gesungen. Zwei Gründe möchten wir dafür anführen, erstens, daß sie Privat- und Votivmessen waren, welche meistens gelesen wurden, wenn Singen auch nicht ausgeschlossen war. Privatmessen waren sie, weil sie aus privaten Anlässen und nicht vor der Gemeinde, Votivmessen aber, weil sie auf Wunsch („votum"), einzelner oder der Kirche, zelebriert wurden[1]). Die Votivmessen konnten feierliche oder private sein, als stille Messen oder feierliche, „cum cantu et solemnitate", gehalten werden, auch auf private Veranlassung hin[2]). Als zweiten Grund dafür, daß sie meist gelesen wurden, möchten wir die große Anzahl der Altäre anführen, die Anlaß war, daß mehrere Vikare gleichzeitig lesen mußten, was bei allseitigem Singen der Messen gestört hätte[3]). Wenn gesungen werden sollte, mußte es in der Urkunde besonders angegeben werden, was denn auch einige Male der Fall ist[4]). Ihre Bestätigung findet unsere Auffassung durch die schon genannte Ordnung des Gottesdienstes im Dom von der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts. Die meisten der dort genannten Vikare sollten die Messe lesen[5]) [6]).

Die Messen wurden natürlich an den eigenen Altären gelesen. Eine eigentümliche Ausnahme bildet eine Urkunde, nach welcher der Priester einer Vikarie beim Altar des Thomas und der ägyptischen Maria verpflichtet wurde, jeden Sonnabend eine Messe beim neu gestifteten Altar des Mathias in der oberen Krypta zu lesen[7]). Wir können es uns nur so auslegen, daß noch kein Priester am Mathiasaltar bepfründet war (wir hören weiter nichts von dem Altar). Undotierte Altäre kamen nämlich auch sonst hin und wieder vor, wenn ein derartiger Fall auch gegen das Kirchenrecht ver-

[1]) Vgl. o. S. 62f., 68.

[2]) Thalhofer II[1], S. 332ff.

[3]) Vgl. auch Brackmann S. 34, Anm. 7.

[4]) I 219, 1242: „quod sacerdotes . . . missas decantant"; II 310, 1367: „qui in predicto altare perpetuo cantare debebit"; Trese 47, 1474: „Davor schall de kerckerr alle yar . . . laten singen van unser vrouwen alle sunnavende." In diesem Falle handelt es sich um die Liebfrauenkirche in Bremen, die, wie wir sahen (vgl. o. S. 7 mit Anm.1), nur 6 Altäre hatte. Da war das Singen leichter durchzuführen.

[5]) V 86, zw. 1381 u. 1416: Nur 4 der ersten 12 durften singen, wenn sie wollten, die übrigen sollten lesen (vgl. o. S. 68f.).

[6]) Heepe (S. 60) nimmt auch an, daß die meisten Messen Lesemessen waren.

[7]) V 185, 1421.

stieß[1]). Erst später bekamen sie dann die „dos“[2]). Noch ein ähnlicher Fall ist uns aus dem Jahre 1371[3]) bekannt. Ein Benefizium wurde gestiftet zu Ehren Johannes des Täufers; die Messen sollten gelesen werden am Paulusaltar im Dom. Hier hat sich die Sachlage nur insofern verschoben, als der Benefiziat keinen eigenen Altar hatte[4]).

Außer den wöchentlich regelmäßig wiederkehrenden Messen wurden unter Umständen auch noch andere am Altar gefeiert. In einer Urkunde von etwa 1400 aus dem Bremer Dom hören wir von Messen an den Tagen der Dedikation des Altars und der Patrone[5]). Die genannte Gottesdienstordnung (zw. 1381 und 1416) nämlich schrieb für sie 2 Messen vor. Hinzu kamen, in Bremen zweimal, bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, und in Stade einmal, 1346, noch Seelenmessen und Vigilien am wiederkehrenden Todestage des Stifters und manchmal auch einiger Anverwandten und Freunde[6]). Das kam jedoch verhältnismäßig selten vor. Meist hören wir von besonderen Geld- und Naturalauszahlungen, welche für solche Zwecke an einige oder alle Mitglieder der betreffenden Kirche gemacht werden sollten[7]). Das bedeutet, daß der Vikar am wiederkehrenden Todestag der Stifter und etwaiger Anverwandten usw. ein Jahresgedächtnis zelebrieren lassen oder nur seiner Erwähnung tun sollte mit Gebet. In den meisten Fällen

---

[1]) Vgl. o. S. 5, Anm. 4; Heepe (S. 56) kennt in Braunschweig auch nur eine Ausnahme, wo die Messe an einem andern Altar gelesen werden sollte.

[2]) I 490, 1231 z. B.; Kallen (S. 63) weiß von einem Altar, der von 1345—1421 undotiert war.

[3]) III 417, 1371.

[4]) Brackmann (S. 34) spricht von Kleinvikaren, die an einem oder mehreren Nebenaltären Messen zu lesen hatten. Ein solcher Fall ist uns nicht bekannt.

[5]) V 86, 1381—1416.

[6]) I 417, 1284: „... quicumque tenet hoc altare titulo beneficii, in anniversariis nostris dicet vigilias et missam pro defunctis in remedium animarum nostrarum“; II 25, 1303: „... sacerdotes ... anniversarios patris ... et nostros ... peragere debebunt in missis, vigiliis et orationibus ac ceteris beneficiis que sacerdotes pro defunctis facere consueverunt“. St. Georg St. 8, 1346: „... Requirunt ut memoria Borchardi de Arena ... in anniversario ... in vigiliis et missarum animarum officiis a dicto sacerdote perpetuo fideliter peragetur“. I 519, 1297.

[7]) I 101, 1206; II 20, 1302; 306, 1329; 331, 1332; II 434, 1338; III 269, 1366 u. a. m.

wurde das erstere „anniversarium“[1]), das letztere „memoria“ genannt. Das Anniversar war ein Offizium mit Messe, die „memoria“ eine Erwähnung mit Gebet[2]). Letzteres kam natürlich öfter vor; denn ein Anniversar, ein richtiges Jahrgedächtnis mit Vigilien und Seelenmesse, kostete viel Geld und konnte nur von reicheren Leuten gestiftet werden[3]). Es bestand nämlich aus der Seelenmesse mit dem „officium defunctorum“, welch letzteres sich wieder aus Vesper, Matutin und Laudes zusammensetzte. Die beiden letztgenannten hießen „Vigilien“ im engeren Sinne. Oft wurden auch alle drei mit „Vigilien“ bezeichnet. Die Vesper wurde am Nachmittag vorher zelebriert, Matutin und Laudes waren in der Nacht vorher zu halten[4]).

Prüfen wir nun alle die in den Bremer Urkunden vorkommenden Fälle, so müssen wir zu dem Schluß gelangen, daß „memoria“ in der Bremer Diözese für „anniversarium“ gebraucht wurde, und daß letzteres ganz verschwindend wenig vertreten ist.

Wie können wir das beweisen? Aus den meisten Urkunden ist es nicht zu ersehen. Es wird ganz allgemein von „memoriam facere“, „memoriam peragere“ u. ä. gesprochen. Doch lassen die wenigen Fälle, welche den Begriffsinhalt genauer bestimmen, gar keinen Zweifel. Da heißt es in einer Urkunde: „Vicarius ... singulis annis ... pro memoria sui parentumque ... unam marcam Lubicensem cum vigiliis et missis peragenda solvere ... astrictus sit“[5]), und in einer anderen aus dem Dom von 1506 wird zum Schluß gesagt[6]): „dat de vorbenante myne herren van Kappitel ock de olden vicarien ... myne (des Stifters) memorien myt ghewontliker vigilie unde selenmessen began schullen ...“. Wir haben also zwei übereinstimmende Zeugnisse. Ferner können wir als Beweis die Tatsache ansehen, daß in dem erwähnten Memorienverzeichnis von 1428 (bzw. 1442 und später)[7]) nie „anniversarium“ vorkommt (wenn man die zwei Einzelfälle[8]), die bei der Menge keine Rolle spielen, nicht mitrechnen

---

[1]) Wetzer und Welte I, S. 867. [2]) Bastgen S. 116.

[3]) Greving S. 80. Es ist darin auch noch gesagt, daß ebenfalls am 7. und 30. Tag nach dem Tode Totenfeierlichkeiten waren. Davon hören wir in der Bremer Diözese nichts.

[4]) K. Müller S. 314. [5]) St. Georg St. 36, 1512.

[6]) Erzst. Br. 1371, 1506. [7]) Cop. II 108, S. 25ff., 1428.

[8]) Ebd. S. 53 u. 113: „anniversarius“ für „anniversarium“.

will), sondern stets „memoria" an Stelle desselben. Für „memoria" im Sinne von „Erwähnung tun mit Gebet" finden wir keinen besonderen Ausdruck. Vielleicht sollte der Stiftenden nur Erwähnung getan werden, wenn nicht von „memoria" die Rede ist, sondern einfach angegeben ist: „Obitus NN. quatuor grossos procurator" u. ä., wie es oft der Fall ist.

## 2. Chordienst.

Eine weitere Pflicht der Vikare außer dem Messelesen war die Teilnahme am Chordienst, sowohl in den Dom- und Stiftskirchen als auch in den Pfarr- und Klosterkirchen. In den ersteren, wo der Chordienst von Anfang an eine wichtige Rolle spielte (das „divinum officium" konzentrierte sich da ja allmählich in der Feier des Chor- und Breviergebets und in der „missa conventualis" („missa maior", missa summa", der Kapitelmesse)[1]), ist das selbstverständlich[2]); in den Pfarrkirchen dagegen bedarf es einer Erklärung. In letzteren wird der Chordienst zwar in unseren Urkunden nie besonders erwähnt; wir können aber mit Bestimmtheit die Teilnahme der Vikare daran annehmen, je mehr er sich an dieser Art Kirchen überhaupt ausbildete[3]). Denn sie waren dem Pfarrer zur Obedienz verpflichtet. Der Pfarrer aber hatte für die richtige Ausgestaltung des Gottesdienstes, zunächst des Pfarrgottesdienstes und ebenfalls des Stundengebets, Sorge zu tragen[4]), wofür er die Altaristen auch brauchte[5]). Durch die Untersuchungen aus anderen Gebieten[6]) finden wir diese Annahme bestätigt. Wir sind bei dem uns überlieferten Material leider größtenteils hinsichtlich der Pfarrkirchen auf diesen Rückschluß angewiesen, da keine besonderen Aussagen über diesen Punkt vorliegen[7]). Nur von Teilnahme an Prozessionen und Stationen hören wir, und da sie in

---

[1]) Vgl. auch Bastgen S. 104.

[2]) Hinschius II S. 79. [3]) K. Müller S. 293.

[4]) Schäfer Pfarrk. . . . S. 193: Es gab schon sehr früh alte Verordnungen über die Verpflichtung der Pfarrgeistlichen, mit ihren Klerikern in der Kirche bestimmte Gebetsstunden gemeinsam abzuhalten.

[5]) Hinschius II S. 322 mit Anm. 7.

[6]) Braunschweig (Heepe S. 61); Ingolstadt (Greving S. 93f.); Eßlingen (K. Müller S. 287f.).

[7]) Siehe dagegen das weit reichhaltigere und mit sehr differenzierten Bestimmungen versehene Material in Braunschweig (Heepe S. 61f.).

gewisser Weise mit dem Chordienst zusammenhängen, mag uns dieselbe als Bestätigung dafür dienen, daß sie zu letzteren auch in den Pfarrkirchen verpflichtet waren. Außer am Stundengebet hatten die Altaristen auch noch an gestifteten Memorien, Vigilien und Seelenmessen, der Feier von Leichenbegängnissen und Festen teilzunehmen. Für die Mitwirkung bei den letztgenannten, die nicht zum kirchlichen Dienst gehörten, bekamen sie sogenannte Präsenzgelder[1]), sonst waren sie zur Beteiligung nicht verpflichtet. Von den Präsenzgeldern, die auch als Einnahmequelle eine wichtige Rolle spielten, und von der Tätigkeit der Gemeinschaft der Vikare dabei, werden wir später noch hören[2]). Schon die ersten uns überlieferten Urkunden der Bremer Diözese sprechen von einer entsprechenden Verpflichtung der Vikare zur Teilnahme am Chordienst (jetzt die Pfarrkirchen ausgenommen)[3]). Größtenteils sind die Urkunden, die über diesen Punkt etwas bringen, ziemlich gleichen Inhalts und sagen in mehr allgemeiner Weise, der Priester solle den Chor frequentieren wie die anderen Vikare der Kirche u. ä.[4]). Einige wenige Urkunden sprechen zwar auch von einer Teilnahme des Vikars, doch nur, wenn er es bequem machen könne („dummodo id commode fieri poterit")[5]). In je einer Urkunde des 14. und des 15. Jahrhunderts und drei des 16. finden sich auch Bestimmungen, an welchem Chordienst die Vikare teilzunehmen hätten[6]). Daß sie das Stundengebet gemäß der darüber bestehen-

---

[1]) Ein besonders gutes Beispiel für solche gestifteten Memorien ist die Urk. V 378, 1428.

[2]) Vgl. u. Kap. VIII, 1 B; VII, 2 E.

[3]) I 102, 1206: „sacerdos debeat onus serviendi in choro beati Petri modo vicarii per omnia sustinere."

[4]) I 128, um 1223; I 162, 13. Jahrh.; Vorschriften für den Gottesdienst in der Will.-K. in Bremen: „Singuli vicarii erunt in vigiliis et in aliis horis canonicis ac missis chori cum canonicis . . ."; „sacerdos qui chorum frequentat"; I 495, 1293: „qui chorum ecclesie . . . visitans cum canonicis et scolaribus horas singulas tamquam vicarius coobservet"; II 356, 1333: „In hunc modum quod ipse deberet se in frequentando chorum . . . habere et regere sicut unus de perpetuis vicariis"; III 485, 1375; IV 258, 1400: „visitat . . . chorum cum aliis vicariis ibidem devote cantando"; IV 125, 1390; 126, 1390; 156, 1393: „. . . ac divinis officiis interesse"; St. Georg St. 14, 1420; 18, 1431; „. . . . proviso quod . . . sint in divinis astricti . . . cantando, legendo et celebrando" u. a. m.

[5]) Erzst. Br. 1516a, 1522; 1511, 1521.

[6]) III 327, 1368: „Divinis officiis interesse nocturnis pariter et diurnis"; Erzst. Br. 1252, 1487: „et in aliis divinis officiis . . . videlicet singulis

den bremischen Verordnung zu lesen hätten, sagt uns ein Synodalbeschluß von 1470[1]). Dort heißt es: „Item ut omnes clerici seculares nostre diocesis beneficiati seu in sacris ordinibus constituti horas legant canonicas secundum ordinem Bremensem."

Einen etwas genaueren Einblick in den Chordienst bekommen wir durch eine schon erwähnte Urkunde der Willehadikirche, die allgemeine Vorschriften für Chorherren und Vikare enthält[2]). Aus ihr erfahren wir erstens, während welcher gottesdienstlicher Handlungen sie anwesend sein mußten, zweitens, wie sie sich dabei zu benehmen hatten. Es wurde ihre Mitwirkung bei den Matutinen und Vespern und außerdem bei den Vigilien, den anderen kanonischen Stunden und den Chormessen verlangt[3]). Sie sollten nicht später als nach Beendigung des ersten Psalms in den Chor eintreten[4]). Sie durften während des Gottesdienstes nur mit leiser Stimme ihre Horen lesen[5]). Die Art der Tätigkeit auf dem Chor war verschieden in den einzelnen Wochen; das ersehen wir ebenfalls aus dieser Urkunde; denn es ist hier die Rede von dem Vikar, der die Woche hatte, im Chor anzufangen. Er hatte noch die besondere Aufgabe, auf einer Tafel, die mitten im Chor hing, die einzelnen Vikare, wie sie zu lesen und zu singen hatten, aufzuschreiben und zu bestimmen („scribet et ordinet")[6]). Dem Stundengebet hatte der Priester nach den kirchlichen Bestimmungen mit innerer und äußerer Sammlung („attente") und in Andacht („devote") beizuwohnen[7]). Dieses Verlangen findet sich denn auch

diebus dominicis et festivis in processionibus et ceteris divinis officiis se exercendo . . . sit astrictus"; Erzst. Br. 1509, 1521: „horis divinis maioribus et minoribus . . ."; Cassel I S. 240ff., 1520: dasselbe, ebenso 1506, 1520.

[1]) Cop. II 51, 1470. [2]) I 162, 13. Jahrh.

[3]) „singuli vicarii erunt in vigiliis et aliis horis canonicis ac missis chori unacum canonicis".

[4]) „Nullus . . . de predictis . . . intrabit chorum tam ad matutinas quam ad vesperas completo primo psalmo nisi licentiatus."

[5]) „Nullus . . . studebit infra divina . . . vel leget . . . horas suas aut susurrabit cum alio alta voce longo tempore."

[6]) „Vicarius cuius est septimana incipiendi in choro scribet et ordinet ad tabulam pendentem in pulpito in medio chori singulos vicarios ad legendum et cantandum precipue festivis diebus." Schäfer Pfarrk. . . . S. 193: Anbringen von Turnustafeln war in den Kollegiatstiftern üblich, um die Reihe der verschiedenen Kanoniker und ihrer Offizien stets vor Augen zu haben. Darauf wurde vermerkt, wie sie an der Reihe waren. Der Brauch der Vikare schließt also daran an.

[7]) Thalhofer II[1], S. 386.

wiederholt in unseren Urkunden, daneben die Bestimmung, er solle sooft wie möglich („frequenter") dabei sein[1]). Daß die gewünschte Andacht und Ruhe nicht immer auf dem Chor beim Gottesdienst herrschte, beweist die Verordnung einer Provinzialsynode von 1451[2]), wo es u. a. heißt: „Item ut divina officia in ecclesiis debite et devote celebrentur, statuit haec sancta synodus ut singula competentibus horis cum omni gravitate et modestia absque clamorosis vocibus, risu, fabulis, collocutionibus in loco orationis et choro peragantur . . ." Eine Urkunde aus dem Jahre 1459[3]) liefert uns einen Beweis, daß der Dekan einerseits und die Vikare, und zwar geschlossen, andererseits manchmal nicht einig waren. Da beklagen sich die Vikare nämlich, daß der Dekan ihnen, angeblich ohne Einwilligung des Kapitels, Vorschriften über ihre Anwesenheit beim Gottesdienst mache, und zwar solche, die von den hergebrachten Gewohnheiten abwichen. Nach altem Herkommen seien die Vikare außer bei den Vigilien und Seelenmessen auch bei den „divinis officiis" zugegen gewesen („psallendo et cantando interfuerunt"), im übrigen hätten sie, wann sie wollten, in ihr gemeinsames Schlafhaus („dormitorium") gehen dürfen. Nun wolle der Dekan Änderungen treffen und durch Entziehung der auszuzahlenden Gelder ihre Teilnahme an noch weiteren gottesdienstlichen Handlungen erzwingen. Der Dekan „moneri fecit, quod omnes et singulas horas canonicas, horas diurnas pariter et nocturnas, in communi et convenienter in choro psallere ac in dormitorio dormire volentes illud hora octava post vesperas intrare distributiones namque cottidianas in vigiliis et missis animarum a principio ad finem manentes deservire debeamus et debeant". Man möge darauf achten, wie genau sich der Dekan ausdrückt, wann und wie sie zu erscheinen hätten, und wie unbestimmt, vielen Deutungen zugänglich, die Vikare. Wir schließen daraus zweierlei: erstens, daß die Vikare die Zahl der gottesdienstlichen Handlungen, denen sie auf dem Chor beiwohnen mußten, wenn eben möglich, beschränkten; zweitens, daß sie an den Vigilien und Seelenmessen nur so lange teilnahmen, bis sie ihre Präsenzgelder verdient hatten.

---

[1]) IV 97, 1388: „attentius et frequenter"; IV 166, 1395: „frequenter et devote"; IV 125, 1390: „devote"; 126, 1390.

[2]) Cop. II 51, 1451. [3]) Erzst. Br. 1136, 1459.

## 3. Andere Dienste.

### A. Prozessionen und Stationen.

Wenn vom Chordienst die Rede ist, muß auch noch von den in gewisser Weise damit zusammenhängenden Prozessionen und Stationen gesprochen werden. An Sonntagen und gewissen Festen, Heiligenfesten u. ä. fanden in den Dom- und Stifts- und auch in den Pfarrkirchen Prozessionen und hin und wieder auch Stationen statt. Die „statio" ist der Aufenthalt, welcher bei Heiligen und deren Altären, bei Reliquien oder ähnlichem gemacht wird. Die Frage ist nun: Hatten die Vikare unbedingt, ohne Aufforderung, daran teilzunehmen? Heepe bejaht diese Frage für Braunschweig[1]), wenn er auch anerkennt, daß nicht alle in gleichem Maße verpflichtet waren. Greving stellt für Ingolstadt die Mitwirkung sämtlicher Geistlichen an den Pfarrprozessionen fest, wenn sie dieselben auch nicht ganz mitzumachen hatten[2]). Teilnahme an feierlichen Prozessionen scheint in den Domkapiteln von Halberstadt[3]) und Augsburg[4]) Pflicht gewesen zu sein, während wir in anderen Domkapiteln, z. B. dem von Verden[5]), ferner denen von Meißen[6]), Paderborn[7]) und Magdeburg[8]) nichts davon hören, auch nicht bei Bastgen, trotzdem er über die Prozessionen und Stationen in Trier länger gehandelt hat[9]).

Wie stellt sich nun die Lage in der Bremer Diözese dar? Es ist sehr schwer, bei so verschiedenen Aussagen aus anderen Gegenden nach sehr wenigen Urkunden das richtige Urteil zu fällen. Doch sind wir nach Vergleichung derselben zu dem Schluß gekommen, daß eine Teilnahme bei den Prozessionen und Stationen nicht unbedingt nötig war, daß sie vielmehr in jedem Einzelfalle erst festgelegt werden mußte.

Die älteste Aussage über Prozessionen stammt aus dem 13. Jahrhundert und findet sich in den oft erwähnten Vorschriften für den Gottesdienst in der Willehadikirche[10]). Danach sollten unter anderen Geistlichen „duo vicarii inferiores" an einer Pro-

---

[1]) Heepe S. 66f.

[2]) Greving S. 102; man bedenke aber, daß Ecks Pfarrbuch aus dem 16. Jahrh. ist! Also für uns kommt es zum Vergleich wegen der späten Zeit wenig in Betracht.

[3]) Brackmann S. 34. [4]) Leuze S. 38f. [5]) Vgl. Bückmann.

[6]) Vgl. Brunn v. Kauffungen. [7]) Vgl. Ohlberger.

[8]) Vgl. Weber. [9]) Bastgen S. 112ff. [10]) I 162, 13. Jahrh.

zession mit dem Kreuze teilnehmen („quando itur cum cruce seu processione sollempni"). Es gab aber zu der Zeit schon mehr Altarvikare, wie eine andere Stelle aus den Vorschriften beweist, wo festgelegt wurde, in welcher Reihenfolge die Altaristen lesen sollten. 1301 wurde für die Ansgarikirche festgesetzt, daß an den Prozessionen, welche einen Monat lang nach dem Tode eines Kanonikers zu dessen Grab gemacht würden, Kanoniker und Vikare teilzunehmen hätten; die zu singenden Responsorien usw. waren genau angegeben[1]). In einer Urkunde von 1399[2]) heißt es, die Vikare sollten „in divino officio vel in processionibus" sein („vel" = „und"). Ähnlich wird in einigen anderen Urkunden besonders hervorgehoben, daß die Vikare bei den Prozessionen (bzw. Stationen) sein müßten[3]). Eine Urkunde von 1423 sagt aus, daß die Domvikare sich verpflichtet hätten, jährlich bei dem Umtragen des Sakraments diesem voranzugehen, wofür sie von dem Bürgermeister Claus Gröning 15 Mark zur Verbesserung ihrer Chorpfennige empfangen hätten[4]). Daraus ist doch besonders klar ersichtlich, daß die Teilnahme etwas Außergewöhnliches, nichts Selbstverständliches war.

Auch in einem anderen Fall wurde für eine zu haltende „statio" Geld ausgesetzt[5]). Der Struktuar des Doms sollte dem Kommendisten an einem bestimmten Tage 25 Mark geben, „stationes si opus fuerit ad dictum altare novum certis festivitatibus ponendis . . . erunt obligati et tenebuntur". Hier handelt es sich allerdings wohl mehr um eine gestiftete „statio". Es sind nun noch einige Urkunden zu nennen, bei denen Teilnahme der Vikare bei allen

---

[1]) II 13, 1301.

[2]) IV 229, 1399.

[3]) Cassel I S. 225f., 1420 (Liebfr.-K. Br.): „. . . . quoque beneficiatus una cum rectore ecclesie . . . esse debeat singulis diebus dominicis et festivis in processione sub pena antedicta"; Erzst. Br. 1239, 1485: „. . . eciam cum fierit statio in medio ecclesie Bremensis cum reliquiis . . . tunc ipse elemosynarius . . . sedere debebit . . . apud dictas reliquias et observare reverenter et diligenter oblationes"; 1252, 1487: „. . . in divinis officiis videlicet in singulis diebus dominicis et festivis, in processionibus et ceteris divinis officiis . . . se exercendo sit astrictus". Man achte auf „et ceteris divinis officiis". Mit diesen sind u. E. die von selbst sich verstehenden Verpflichtungen zusammengefaßt. Danach muß die Teilnahme an Prozessionen doch nicht selbstverständlich gewesen sein.

[4]) V 207, 1423.

[5]) Erzst. Br. 1432, 1513.

Stationen und Prozessionen[1]) und wieder einige andere, wo sie nur bei den feierlichen Prozessionen verlangt wurde[2]), alle aus dem 16. Jahrhundert, aus den Jahren 1516, 1520 und 1521.

Aus Stade[3]) allein ist uns eine Urkunde erhalten, die uns zwingt, anzunehmen, daß die Vikare der dortigen Willehadikirche zu Stationen verpflichtet waren. Dort heißt es: „Et inter omnia divinis et stationibus monasterii sancti Georgii et ecclesia sancti Willehadi per anni circulum sicuti beneficiati . . . facere consueverunt tenetur."

Es ergibt sich also folgendes Bild der Sachlage: die Teilnahme der Altaristen an Prozessionen und Stationen war in Bremen nicht selbstverständlich, sondern mußte in den Urkunden besonders erwähnt werden; in Stade dagegen wurde sie gefordert. Doch möchten wir einschränkend hinzusetzen, daß wir uns der geringen Anzahl der über diesen Punkt etwas aussagenden Urkunden bewußt sind, welche es uns zweifelhaft erscheinen läßt, ob wir urteilen dürfen.

### B. Seelsorge und Predigt.

Ebenso dürftiges Material steht uns über das Verhältnis der Vikare zu Seelsorge und Predigt zur Verfügung, und nicht ohne Grund. Denn die Altarvikare waren an sich nicht gezwungen, dem Pfarrer Hilfe in der Seelsorge zu leisten, ebenso hatten sie aber auch andererseits kein Recht darauf. Sie konnten dazu herangezogen werden, aber ihr Anspruch erlosch, wenn die betreffende Verpflichtung erledigt war[4]). Und ebenso war es in den Dom- und Stiftskirchen.

#### a) Seelsorge.

Die uns erhaltenen Urkunden stammen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert. Einige Male wird betont, der Priester solle nicht

---

[1]) Erzst. Br. 1506, 1520; 1509, 1521; der Vikar sollte teilnehmen an den „horis divinis maioribus et minoribus ac presertim stationibus processionibus omnibus et singulis".

[2]) Erzst. Br. 1454, 1516; 1511, 1521; „. . . et presertim solemnibus ecclesie stationibus processionibus intersit".

[3]) St. Georg St. 33, 1405.

[4]) Hinschius II S. 322f.; Heepe (S. 67f.) kennt auch nur wenige Fälle, wo von Predigt und Seelsorge die Rede ist, ebenfalls Eberhardt S. 26f. (vgl. o. S. 14).

Kaplan von Kanonikern sein[1]); ob es sich bei diesem Dienst um Seelsorge handelte, ist auch nicht gesagt, doch meist anzunehmen. Die Vikare konnten dieselbe ja, da sie Priester waren[2]), übernehmen, und werden jedenfalls dazu gebraucht worden sein. Es kam auch vor, daß Kaplandienste bei der Stiftung gleich ausdrücklich festgelegt wurden[3]). So hören wir 1399 von einem Vikar, der Kaplan des ältesten Kanonikers[4]), 1400 von einem solchen, der Kaplan des Dekans sein sollte[5]), und in einer Urkunde von 1403 sollte ein Altarist dem zweiten Presbyter im Rang derartige Dienste leisten[6]). (Es handelt sich in allen 3 Fällen um die Ansgarikirche in Bremen und um denselben Stifter, Herbord Schene, Domkellner und Kanoniker der Ansgarikirche.) In den beiden letzten Urkunden ist von Seelsorge („cura animarum") die Rede. Eng dazu gehört eine Urkunde, wieder des genannten Herbord Schene, die auch von Seelsorge spricht, und zwar in Vertretung des Dekans und der drei im Rang ältesten Kanoniker, welche die „cura animarum" hatten. Diese Lasten hatte ein Vikar gehabt, und jetzt wurden sie auf 4 Altarvikare verteilt[7]). Eine Urkunde aus Lehe beschreibt uns besonders genau die Pflichten des Vikars als Kaplan. Es handelt sich um einen Antoniusaltar der Dyonisiuskirche, der Pfarrkirche in Lehe. Dieser Altar war der Heiligen Kreuzkapelle im Kirchspiel Lehe zu einer Vikarie am Hauptaltar dort inkorporiert worden, wie schon erwähnt[8]). Der Vikar sollte, wenn es vom Pfarrer verlangt wurde, Messen zelebrieren, das Sakrament der Eucharistie und das der letzten Ölung austeilen[9]).

### b) Vom Predigen

ist nur in zwei Fällen die Rede[10]). Aus diesen etwas zu folgern, ist natürlich unmöglich.

---

[1]) I 490, 1293; II 190, 1319; IV 186, 1396.

[2]) Vgl. o. S. 16. [3]) Vgl. o. S. 14, 32. [4]) IV 239, 1399.

[5]) IV 250, 1400: „qui . . . specialiter . . . esse debet . . . capellanus fidelis et iuratus decani . . . et tamquam capellanus pro eo curam animarum partis sui eiusdem parochie gerere et regere . . . absque pretio capellani".

[6]) IV 306, 1403. [7]) IV 337, 1405. [8]) Vgl. o. S. 61f.

[9]) Erzst. Br. 1205, 1477: „. . . insuper vicarius requisitus ab eidem (rectori in Lee), si aptus est, missas celebret, sacramentum eucaristie extreme unctionis infirmis ministret".

[10]) II 190, 1319: „. . . preterea gratiam contulimus, ut in die dedicationis . . . altaris duas vel tres missas cum sermone ad populum ibidem

### 4. Strafe bei Pflichtvernachlässigung.

Den genannten Pflichten mußten also die Vikare obliegen. Was geschah nun, wenn sie dieselben vernachlässigten? Der Sachlage nach hatten die Vorgesetzten, denen sie Obedienz geleistet hatten, ihnen angemessene Strafen, die wohl meist die Gewohnheit diktierte, aufzuerlegen. In einer Urkunde der Liebfrauenkirche in Bremen ist das auch geradezu gesagt[1]). Da es eigentlich selbstverständlich war, hören wir im ganzen wenig davon. Nur in einzelnen Fällen wird von Geldzahlungen als Strafe gesprochen, sei es an den zuständigen Pfarrer[2]), oder in den Dom- und Kollegiatkirchen an besonders erwähnte Persönlichkeiten[3]), so auch z. B. an den Vikar des Altars, wenn der Betreffende Kommendist einer Kommende an demselben war[4]). Meistens waren es nur beschränkte Summen, welche zu zahlen waren, ein oder zwei Groschen[5]); nur eine Urkunde aus Stade von 1495 spricht von Entziehung aller Einkünfte, die teils zur Ausübung der Pflichten an einen andern, teils zu frommen Zwecken verwendet werden sollten[6]). Absetzung wurde nur einmal, in Stade 1485, gefordert[7]).

## VII. Kapitel.

## Verwaltung.

### 1. Verwaltung der Pfründen.

Im Laufe des Mittelalters trat mehr und mehr eine Dezentralisation in der Verwaltung der Güter der Kirchen ein. Von

---

celebrare faciat" (es ist nicht gesagt, ob er sie alle oder wenigstens eine selbst hält); V 186, 1381—1416: Es handelt sich um den Tag der Dedikation des Altars: „... et si sermonem habere voluerit, ille terminabitur ante primam". Also unter Umständen konnte der Vikar um eine Predigt bitten.

[1]) Cassel I S. 225, 1420: „... quod si pretermisit, sustinere debeat correctionem a rectore dicte ecclesie quam decanus iniungere possit vicario sue ecclesie".

[2]) IV 186, 1396.

[3]) V 358, 1428 (an den magister caritatum); Cop. II 39, 1438 und Erzst. Br. 1055, 1436: an die „alten Vikare".

[4]) Erzst. Br. 1511, 1521. [5]) Vgl. o. Anm. 1—3.

[6]) St. Georg St. 35, 1495: Der Rest sollte verwandt werden „ad pios usus videlicet pauperes famulas seu virgines mariandum (?) et ad vestiendum et calceandum nudos".

[7]) St. Georg St. 33, 1485.

größter Einheitlichkeit kam man zu einer immer größeren Anzahl von kleinen Sonderverwaltungen im Rahmen der kirchlichen Organisation. Einen Teil eben dieser Sonderverwaltungen bildeten, in hohem Maße seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, die Pfründen der Altaristen[1]).

Dieselben wurden in der Regel von den Vikaren selbst verwaltet, die jedoch vom Kapitel oder vom Pfarrer überwacht wurden, deren Zustimmung sie brauchten[2]); häufig wird auch diejenige des Patrons besonders erwähnt[3]), welcher ja das Recht der „cura beneficii" hatte, d. h. des Einblicks in die Vermögensverwaltung[4]). Zahlreiche Fälle von beiden wären zu nennen[5]). Nach 2 Urkunden aus Stade, aus dem 15. Jahrhundert[6]), in welchen es sich um einen Patronat der Stadt im Sinne eines Gemeindepatronats handelt, wurde der Pfründner nur von der Stadt überwacht; die geistliche Autorität war ausgeschlossen. Das bezieht sich aber nur auf das „beneficium", nicht auf das „officium". In bezug auf letzteres war der Vikar durchaus abhängig. Die Verwaltung durch die Stadt mit Ausschluß des Pfründners kommt nur ein einziges Mal vor, und zwar in Bremen, wie eine Urkunde von 1355 aussagt[7]). In andern Urkunden finden wir zwar Abhängigkeit; doch ist das Schwergewicht anders verteilt. Während in den erwähnten Dokumenten der Vikar handelte und kirchlicher Oberer und Patron ihre Einwilligung gaben, ist es hier umgekehrt. Die Vorgesetzten sind oder scheinen die Haupthandelnden. Das findet sich mehrmals im Dom, der naturgemäß am stärksten unter der alleinigen Macht

---

[1]) Über die Einkünfte der Pfründen vgl. u. Kap. VIII, 1 A.

[2]) Vgl. u. Anm. 5.

[3]) Ebd. Im Laufe des 15. Jahrh. fiel die letztere, wenigstens in den Dom- und Stiftskirchen, mehr und mehr weg, weil der geistliche Patronat zunahm und Patronat und Institutionsrecht oft in einer Hand vereinigt wurden (vgl. o. S. 33).

[4]) Vgl. o. S. 22f., 36f.

[5]) 1. Zustimmung der Kirche: I 380, 1278; St. Georg St. 5, 1328; IV 306, 1403; 1438, Donnerstag nach Lätare; Cop. II 39, 1436; 1439, Dienstag nach Judica; St. Georg St. 25, 1449; Erzstift 1239, 1485. 2. Zustimmung von Kirche und Patron: Nur einige seien genannt: III 204, 1363; 437, 1373; IV 239, 1399; St. Georg St. 18, 1431; IV 313, 1404; IV 389, 1409; Cop. II 46, S. 231, 1436; Cop. 106, S. 187, 1439; St. Georg St. 26, 1449; 33, 1485; Erzst. Br. 1253, 1488.

[6]) St. Georg St. 22, 1446; 25, 1449 (vgl. o. S. 28f.).

[7]) III 65, 1355 (vgl. o. S. 25ff., bes. S. 27 u. 30).

der Kirche stand (hier ist das Kapitel damit gemeint), und einmal in der Ansgarikirche[1]), und ebendasselbe ist zu sagen von der Verteilung in den Fällen, wo Kirche und Patron sich in die Macht teilten[2]). Nach einigen Urkunden scheint es, als wenn der Vikar ganz allein gehandelt hätte, also vollständig selbständig gewesen wäre. Wir müssen uns aber über die Art dieser Urkunden klar sein. Es sind zumeist Verkaufsurkunden, wo der Käufer (hier der Vikar) sich vom Verkäufer bescheinigen läßt, daß der Verkauf stattgefunden hat, er also berechtigt ist, das Verkaufte, sei es eine Rente oder ähnliches, sein zu nennen. Hier kam es nicht auf die Vorbedingungen an, die zum Kauf geführt hatten, sondern auf die Tatsache des abgeschlossenen Kaufvertrags. Also beweisen diese Urkunden nichts gegen die Abhängigkeit der Vikare, wohl aber etwas anderes, nämlich, daß die Vikare wenigstens die Verwalter waren und nicht, wie es noch im 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts ein oder das andere Mal vorkam, das Kapitel z. B. die Käufe abschloß[3]). Und liegt nicht die Abhängigkeit von letzterem auch in der Verwaltung in der Natur der Sache? Erinnern wir uns noch einmal der Stellung der Vikare im kirchlichen Organismus[4]), so wird sie uns ohne weiteres ganz klar.

Wie wir feststellten, hatten die Vikare oft zwei oder mehr Pfründen[5]), so daß sie manchmal an dem Orte der einen nicht residieren konnten. Da mag es mit der Verwaltung oft weniger gut bestellt gewesen sein, es mögen wohl auch die Patrone einen größeren Einfluß bekommen haben. In einer Urkunde von 1374[6]) aus der Ansgarikirche befiehlt z. B. der Dekan 3 Vikaren seiner Kirche, 5 andere Vikare, welche schon lange abwesend waren und die Verwaltung ihrer Pfründen vernachlässigt hatten, unter Androhung des Bannes zur Rückkehr innerhalb 14 Tagen aufzufordern. In einzelnen Fällen dagegen hören wir von einem „procurator" des Altars. Die Frage ist nun, was man darunter zu ver-

---

[1]) IV 28, 1390 (Ansg.-K.); Erzst. Br. 1055, 1436; 1432, 1513; 1506, 1520; 1509, 1521.

[2]) Cassel I S. 240ff., 1520; Erzst. Br. 1511, 1521; 1516, 1522.

[3]) So noch in I 219, 1242: Das Kapitel bekam Häuser geschenkt für den Altar; II 19, 1303: Verkauf an Dekan, Thesaurar und einen Kanoniker „ad usus sacerdotis altaris".

[4]) Vgl. o. S. 14f. [5]) Vgl. o. S. 46ff., 49ff.

[6]) III 459, 1374.

stehen hat. In einem Falle (1410)[1]) handelt es sich keinesfalls um einen Verwalter von „beneficium" und „officium". Da ist die Rede von Luder Grove, „Bremer Bürger", dem „procurator" des Heinrich Smelingh, Vikars des Gingulphaltars im Dom. Luder Grove war also kein Kleriker, der das Amt des Vikars hätte ausüben können[2]). Entweder ist hier ein ständiger Verwalter der Pfründe gemeint oder ein stellvertretender Sachwalter für den besonderen Einzelfall, ein „procurator", wie er im prozessualen Rechtsverkehr regelmäßig vorkam[3]). Für die letzte Auffassung spricht vielleicht der Umstand, daß es sich um eine Vertauschung („permutatio") von Pfründen, die beide in Bremen waren, handelt. Danach residierte der Vikar doch wohl in Bremen selbst; denn wenn das nicht der Fall war und er nur die Einkünfte aus der Pfründe ziehen wollte, könnte es ihm doch einerlei sein, aus welcher Pfründe sie kamen, zumal man die zu tauschenden Pfründen wohl als gleichwertig ansehen muß. Wenn der Vikar aber in Bremen residierte, hatte er einen „procurator" im Sinne eines ständigen Verwalters nicht nötig. Im zweiten Falle, nach einer Urkunde von 1522[4]), sollte von dem Vikar eine jährliche Rente gezahlt werden, „unter Vorbehalt des Einspruchs seiner Prokuratoren"[5]). Hier ist keine der drei Deutungen des Begriffs „procurator" ganz ausgeschlossen. Entweder handelt es sich hier um einen ständigen Verwalter der Güter des Altars oder um einen Offizianten des Vikars für „beneficium" und „officium", oder um einen Sachwalter für diesen besonderen Einzelfall. Die dritte Deutung entbehrt nicht jeder Wahrscheinlichkeit, wenn man den Ausdruck „hactenus per eum constitutorum" — gemeint sind die Prokuratoren — ins Auge faßt. Man könnte aber auch die erste Möglichkeit annehmen, weil „procurator" als ständiger Verwalter auch sonst häufig vorkommt, ja gerade in unsern Urkunden, als Verwalter des gemeinsamen Vermögens der Vikare,

---

[1]) IV 422, 1410.

[2]) „Luderus Grove, civis Bremensis, procurator et procuratorio nomine Hinrici Smelingh . . .".

[3]) K. Müller z. B. kennt das Wort auch in diesem Sinne (S. 269). (Vgl. u. S. 107, Anm. 5.)

[4]) Acta, Archiv Fach 44, Nr. 14, 1522.

[5]) „Citra tamen quorumcumque suorum procuratorum hactenus per eum constitutorum revocationem."

wie wir sehen werden[1]). Daß aber auch die zweite Auffassung möglich ist, beweist eine Urkunde von 1436[2]), wo das Wort in anderer Weise verwendet wurde, nämlich als Synonym von „Offiziant"; ein „Offiziant" aber war derjenige, welcher auch das „Offizium" verwalten konnte, wie ja aus dem Wort schon hervorgeht. Ein Altarist stiftete zwei neue Messen an seinem Altar, welche sein Nachfolger oder in dessen Abwesenheit sein Offiziant oder sein „procurator" lesen sollte[3]). Da ein Altarpriester, welcher doch in die Terminologie eingeweiht sein müßte, den Ausdruck anwendet und kein Laie, müssen wir annehmen, daß er auch für solche Fälle gebräuchlich war. Gestützt wird unsere Ansicht durch die Tatsache, daß „procurator" in diesem Sinne z. B. auch in Worms vorkam[4]). Wir haben hier wieder ein Beispiel, wie die Wortinhalte im Mittelalter nicht klar festgelegt waren[5]). Es muß noch erwähnt werden, daß nicht in allen Urkunden auf die Verwaltung eingegangen wird.

Bei der Betrachtung der sich bildenden Sonderverwaltungen der Altarpfründen sahen wir einen großen geschlossenen Kreis sich durch die Tendenz der Dezentralisation auflösen in eine mehr oder minder große Anzahl von kleinen, die zu einer gewissen Selbständigkeit gelangten. Nun muß noch von einer Erscheinung gesprochen werden, durch die gleichsam neue Bande hergestellt wurden zwischen den einzelnen Kreisen, durch welche dieselben sich ineinanderschoben und neue, größere Komplexe bildeten. Es ist dies die Erscheinung, daß gewisse Güter 2, 3, ja bis zu 5 Altaristen gemeinsam gehörten. Wir finden sie in allen Arten von Kirchen. Und das Eigentümlichste ist, daß sie nicht an den Grenzen der Kirchen halt machte, sondern über sie hinausging. Im Jahre 1422

---

[1]) Vgl. u. S. 105ff.; K. Müller (S. 269, Anm. 2) kennt das Wort „procurator" in mancherlei Verwendung, unter anderem auch als Pfleger, der bei Stiftungen die Verwaltung unter sich hatte, aber nicht als Verwalter eines priesterlichen Amts; Brackmann (S. 36) kennt auch „procurator" im Sinne von Verwalter des gemeinsamen Vermögens der Vikare.

[2]) Erzst. Br. 1055, 1436.

[3]) „. . . debet legere . . . duas missas . . . vel in absentia sua per officiantem vel suum procuratorem ordinare legendas."

[4]) Eberhardt (S. 35) kennt einen „procurator", Vertreter für den Altardienst, allerdings nur in einem Falle.

[5]) Vgl. o. S. 73f., wo eine ähnliche Unsicherheit hinsichtlich der Bedeutung von „memoria" festgestellt wurde.

nämlich[1]) bekamen die Beghinen und die Vikare des Andreasaltars in der Willehadikirche durch ein Testament ein Viertel Land gemeinsam geschenkt, „unde de renthe unde vrucht, dede dar van kumpt, like to delende", ein anderes Mal, im Jahre 1437[2]), finden wir zwei Altäre, den einen in der Liebfrauen-, den andern in der Willehadikirche gelegen, im gemeinsamen Besitz einer Wurt, ebenfalls 3 Altäre im Jahre 1323[3]). Der eine der letztgenannten war im Dom, der andere in der Ansgari-, der dritte in der Willehadikirche; es sollten für die Erträge Memorien gehalten werden. In 19 andern Fällen waren es Altäre derselben Kirchen, die so bedacht wurden. In 17 handelt es sich um den Bremer Dom[4]), und um das Bild vielgestaltiger zu machen, waren es nie dieselben Altäre zusammen, sondern jedesmal andere Gruppierungen; also mehrere Verwaltungskreise gingen ineinander. Aus der Pfarrkirche, der Martinikirche in Bremen, haben wir nur eine Urkunde mit derartigem Inhalt[5]). Die Altäre, der Anna und der Jungfrau Maria geweiht, bekamen einen Zehnt und einen Schmalzehnt gemeinsam geschenkt. Den Brief, der darüber ausgestellt wurde, sollte, so wurde auch in der Urkunde festgesetzt, der Vikar des Marienaltars in Gewahrsam nehmen[6]). In der Ansgarikirche sind besonders erwähnenswert die schon genannten Altargründungen des Herbord Schene, Domkellners und Kanonikers in St. Ansgarii. Er stiftete 3 Altäre und 2 Vikarien; diese bildeten aus zwei Gründen, die nachher noch zu nennen sind, schon eine gewisse Einheit[7]), und es erstaunt uns bei ihnen deshalb weniger, wenn auch sie gemeinsamen Besitz hatten und ihn sogar gemeinsam kauften[8]). In den meisten anderen Fällen handelt es sich nämlich um Gut, das geschenkt war, in vielen offensichtlich für Memorienzwecke; nach zwei Urkunden liegt die Möglichkeit vor, daß es solchen Zwecken

---

[1]) V 202, 1422. [2]) 1437, sequ. d. Mich. [3]) II 309, 1323.

[4]) 2 Altäre: II 606, 1349; III 248, 1365; Erzst. Br. 1074, 1439; 1089, 1447; 5 Altäre: II 125, 1313; Erzst. Br. 1164, 1465; 3 Altäre: IV 47, 1385.

[5]) 2 Altäre: Acta Archiv T. 44, Nr. 14, 1451.

[6]) Der Altarist sollte den Brief „ad fidelem custodiam" nehmen; er will „literam . . . reponere et locare ad cistam suam in armario ecclesie b. Martini predicte".

[7]) Vgl. o. S. 31f mit Anm. 7 und S. 118.

[8]) 1438, Vesp. Martini; Fund. vic. Eccl. s. Will. et Steph. Br.S. 117, 1439.

dienen sollte; jedoch kommt das in den Urkunden nicht zum Ausdruck, weil sie einfache Empfangsbestätigungen der Schenkungsbriefe sind[1]). Nur nach einer Urkunde erfolgte die Schenkung unzweifelhaft, ohne daß Memorien gefordert wurden[2]). Wir können nun auch verstehen, auf welche Weise die Altäre in den gemeinsamen Besitz kamen, was die Ursache des neuen Zusammenballens mehrerer Verwaltungskreise gewesen sein wird. Nach katholischer Anschauung können die Qualen der Seele im Fegefeuer durch die Gebete frommer Menschen gelindert werden. Je mehr Fürbitter desto besser, und so wurden die Schenkungen an mehrere gemeinsam gemacht, um die Zahl der Bittenden zu erhöhen. Das hätte auch dadurch erreicht werden können, daß von dem einen Vikar Geldzahlungen an die Altaristen der anderen Altäre gemacht worden wären, wie das auch vorkommt. Der Grund, warum hier auf andere Weise das Ziel erreicht wurde, ist wohl der, daß es sich fast durchweg um Landschenkungen, also nicht um Geld oder eine Geldrente handelt; davon Geldabgaben zu machen, wäre umständlich und schwierig gewesen, eine Erwägung, die dadurch bestätigt wird, daß die Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert bis spätestens 1451 (nur eine aus noch späterer Zeit) stammen, aus einer Zeit also, wo die Geldwirtschaft noch nicht so weit ausgebildet war[3]). Einige Male ist auch etwas über die Art gesagt, wie die Vikare das geschenkte Gut gebrauchen sollten; es wurde gleichmäßige Teilung verlangt[4]) und auch wohl gleiches Recht bei der Verwaltung[5]).

Der Besitz der Vikarien bestand, den mittelalterlichen Verhältnissen entsprechend, aus den verschiedensten Gütern, aus Land, Häusern, Zehntrechten, Roggenrenten und nicht zuletzt aus Geldzinsen. Als im Laufe des späteren Mittelalters die Naturalwirt-

---

[1]) Acta Archiv F. 44, Nr. 14, 1451; Fund. vic. in Eccl. Will. Steph. Br. S. 117, 1439.

[2]) II 125, 1313.

[3]) Über das Vorkommen von Rentenkäufen und Rentenschenkungen seit 1430 vgl. u. S. 89.

[4]) „. . . equaliter dividendos" u. ä.; II 125, 1313; III 248, 1364; IV 47, 1385; IV 289, 1402.

[5]) II 125, 1313: „. . . quod rectores predictorum quinque altarium . . . habebunt perpetuo dictam aream equo iure . . ."; III 248, 1365: „. . . per rectores altarium . . . dividendos et pari dominio gubernandos et possidendos".

schaft mehr und mehr in die Geldwirtschaft überging, nahmen auch die Stiftungen, Schenkungen und Verkäufe in Geldwerten zu. Besonders ist es der Rentenkauf, der überhand nahm, zumal im 15. Jahrhundert. Es ist die Hingabe einer Geldsumme gegen den Anspruch einer Rente, „die Gewährung einer Summe auf Immobilien, wobei eine Jahresrente ausbedungen" wurde. Anfangs unkündbar, wurden diese Renten später mit Gnade des Wiederkaufs verkauft[1]). Daß dem Verkäufer in vielen Fällen dieser Rückkauf nicht gelang, weil er aus wirtschaftlicher Not die Rente aufgenommen hatte, kommt hier nur in zweiter Linie in Betracht[2]). Wichtig für uns ist nur, daß die Kirche, der viele Stiftungen gemacht wurden, ebenfalls viele Renten durch Schenkung und Kauf in ihre Hand bekam. Dazu gehörten auch unsere Altarvikarien[3]). Die Zunahme der Rentenschenkungen und -käufe im 15. Jahrhundert ist auch aus unseren Urkunden ersichtlich. Die Mehrzahl derselben stammt aus dem 15. Jahrhundert von etwa 1430 an, und aus dem 16. Jahrhundert. Nur vereinzelte Rentenkäufe kamen früher vor[4]).

Sehr häufig hören wir nichts Näheres über die Verwaltung der Renten. In manchen Fällen jedoch wird der Möglichkeit des Wiederkaufs gedacht und der Umwandlung der Renten mit Hilfe der mit der Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung betrauten Personen; in verschiedenen wird sogar der Aufbewahrungsort der wieder anzulegenden Gelder erwähnt[5]). Da finden wir als Aufbewahrende die „alten Vikare", d. i. die Gemeinschaft, welcher der Vikar angehörte[6]), oder auch den Dekan oder andere Würdenträger des Kapitels, wahrscheinlich letztere in ihrer Eigenschaft als Colla-

---

[1]) Kötzschke, Deutsche Wirtsch.-Gesch. S. 90; Allg. Wirtsch.-Gesch. d. M. A. S. 529: Seit dem 14. Jahrh. konnte bei dem Rentenkauf Rückkauf vorbehalten werden; Störmann S. 64f.

[2]) Störmann S. 66: In Freiburg i. Br. fanden von 1444—1459 zwangsweise 132 Hausversteigerungen statt; auf ihnen ruhten 179 Renten (vgl. u. S. 126).

[3]) Sie hatten viele Renten mit Gnade des Wiederkaufs in ihrer Hand; es erübrigt sich, einzelne zu nennen.

[4]) Vgl. die Landschenkungen an mehrere für Memorienzwecke, die bis 1451 vorkamen (o. S. 86ff., besonders S. 88).

[5]) Für das Folgende siehe die in manchem ähnlichen Verhältnisse in Braunschweig (Heepe S. 34f.).

[6]) Cop. II 39, 1436.

toren[1]). Einmal ist auch die Rede von einem sicheren Ort, nämlich dem Erarium der Kirche[2]), wo das Geld deponiert werden sollte; auch wurde wohl die Aufbewahrung bei den Stiftungsbriefen verlangt, und zwar in Stade[3]). In mehreren Fällen hatte der Vikar aber auch eine eigne Kiste, um in ihr die Dokumente sicher bewahren zu können. Diese Kiste wurde natürlich verschlossen. Einige Male wird das besonders betont. Einmal ist von zwei, einmal von drei Schlüsseln die Rede. Im ersten Falle waren sie in den Händen vom Dekan und vom Lektor, dem „doctor theologie", dessen Kaplan die Pfründe hatte[4]), im letzteren dagegen in denen vom Dekan, vom Propst von Bücken und vom Vikar[5]). Beide Male, besonders im ersten Falle, ist auch noch genauer gesagt, was in der Kiste aufbewahrt werden sollte[6]). In zwei anderen Fällen ist nur von der Kiste, nicht aber von den Schlüsseln die Rede[7]).

## 2. Die Vikargemeinschaften.

### A. Allgemeines.

Außer den Pfründen der einzelnen waren noch die Güter der Vikargemeinschaften zu verwalten. Um die Art dieser Verwaltung

---

[1]) Erzst. Br. 1432, 1513: Die Kapitalien sollten bei Rückkauf der Renten „apud structuarium . . . cum consensu commendistarum ad utilitatem commendarum et possessorum eorundem reponentur"; Cassel I S. 240ff., 1520: Ähnlich, nur „apud decanum et thesaurarium . . . fideliter reponentur". Ähnlich nach Erzst. Br. 1509, 1521 (nur statt „Thesaurar" „Cellerar").

[2]) Erzst. Br. 1516, 1522: „. . . si autem summe reddituum redimi contingeret quod tunc . . . sub fideli custodia in quodam tuto loco nostre ecclesie Bremensis erario reponentur donec data opportunitate pro annuis redditibus legitime emendis iterum locentur".

[3]) St. Georg St. 33, 1485; 35, 1495; im letzten Falle wird noch gesagt, die Schlüssel lägen bei den Kalandbrüdern.

[4]) Erzst. Br. 1454, 1516. [5]) Erzst. Br. 1511, 1521.

[6]) „Volumus preterea quod formetur una cistella cum duabus seris . . . clavium quarum unam habeat decanus, alterum doctor theologie. In quam cistellam reponantur littere reddituum, fundatio, et alia iura comende quatenus si forte contingat redditus redimi tunc reponatur summa capitalis ad dictam cistellam donec denuo per eos emantur redditus annui, quequidem cistella stabit in erario ecclesie nostre Bremensis in fideli custodia ut cum necesse fuerit ad eam accedat decanus et doctor . . . aperientes et claudentes quod sine uteriusque presentia et consensu fieri nequibit."

[7]) V 185, 1421; Acta Archiv F. 44, Nr. 14, 1451: Die Kiste, die dem Vikar gehört, steht in „armario ecclesie".

verstehen zu können, müssen wir uns erst mehr mit den Gemeinschaften selbst und ihrer Organisation befassen.

Auszugehen ist von der Einrichtung der Präsenz, in welcher sich Kleriker zusammenfanden, um auf Stiftungen beruhende Einkünfte zu verwalten und ihr einmalige Eingänge, z. B. die Opfer bei Exequien und Vigilien, zuzuführen. Aus den Präsenzen bekamen die Geistlichen für ihre Teilnahme am täglichen Gottesdienst[1]) und auch an gestifteten Anniversarien Geld. Aus den Kassen erhielten nur diejenigen etwas, die anwesend, „praesentes" waren, daher der Name „Präsenz" und „Präsenzgelder". Ursprünglich waren sie eine Einrichtung der Domkapitel und Kollegiatstifter. Doch kam sie allmählich mit der Vermehrung des städtischen Klerus auch fast überall an den städtischen Pfarrkirchen auf, und zwar wurde ihr Hauptzweck dort schließlich die Verteilung der Gelder von gestifteten Anniversarien[2]). Zu ihr gehörten in den Pfarrkirchen meist der Pfarrer und der gesamte Klerus der Kirche[3]).

Eine den Dom- und Stiftskirchen fast allein eigentümliche Erscheinung jedoch bleibt die Bildung der Vikargemeinschaften[4]), Genossenschaften abseits der Kapitel, mit eigenen Vorstehern und gemeinsamem Vermögen. Derartige Bildungen bestanden fast durchweg an den Domen. Es seien z. B. Halberstadt[5]), Magdeburg[6]), Augsburg[7]), Meißen[8]) genannt. Auch in den Kollegiatsstiftern wird es wohl stets solche Genossenschaften gegeben haben. Denn

---

[1]) Werminghoff S. 167.

[2]) K. Müller (S. 282, Eßlingen); Greving (S. 79, Ingolstadt): 157 Anniversarien waren in Ingolstadt gestiftet, davon 31 „cum capellanis" (die Altaristen sind gemeint); Heck (S. 25f., Hanau): Die Präsenzkassen füllten hauptsächlich die Seelgerätstiftungen (Anniversarstiftungen); Nottarp (S. 39, Münster): Ausdehnung des Systems der Präsenzbezüge auf die Kultus- und Memorienstiftungen.

[3]) Heck S. 34; K. Müller S. 290.

[4]) Daß Vikargemeinschaften fast nur in den Domkapiteln und Stiftskirchen vorkamen, ist verständlich; denn die Zahl der Vikare in den Pfarrkirchen war ja meistens viel geringer. Es handelt sich jedoch nicht um eine den Pfarrkirchen grundsätzlich fremde Einrichtung, wie das Münster in Freiburg beweist, wo 1364 die sogenannte Münsterpräsenz bestand, zu der bis 1582 nur die Kapläne, nicht dagegen der Pfarrvertreter und seine Gehilfen, die Vierherren, gehörten (Stutz, Freib. Münster S. 20f.).

[5]) Brackmann S. 36. [6]) Weber S. 47.

[7]) Leuze S. 44. [8]) Brunn v. Kauffungen S. 45.

grundsätzlich herrschte ja Übereinstimmung zwischen ihnen und den Domstiftern, die beide in der Aachener Regel von 816 die für sie gültige Ordnung erhalten hatten[1]): an der Spitze von beiden stand ein Kollegium von Weltgeistlichen; nur fehlte den Kollegiatstiftern jeder Anteil an der Verwaltung der Diözese[2]). Es liegen leider noch kaum Einzelforschungen über solche Stifter vor, die Stoff für unsere Frage bieten. Aus Halberstadt nur wird von Vikargemeinschaften an ihnen berichtet[3]), und auch bei uns werden wir sie da kennenlernen.

Um leichter in das Verständnis der Vikargemeinschaften eindringen zu können, dürfen wir nicht die Fäden, die sie mit den mittelalterlichen Genossenschaften und Gilden verbinden, außer acht lassen. Der Einfluß dieser Verbände ist deutlich zu spüren. Andererseits aber dürfen wir auch nie den Zusammenhang mit der Kirche und ihrer besonderen Eigentümlichkeit vergessen.

### B. Benennung und Ursprung.

Schon in der Benennung tritt der genossenschaftliche Charakter zutage. Die Bezeichnung für die Gemeinschaft war meist „fraternitas vicariorum"[4]). Alle Gilden aber und Genossenschaften waren Verbände an sich gleicher Männer, die durch freie Einung zusammengekommen waren. Ihre Mitglieder waren Genossen und „pares". Daher nannte man sie auch Bruderschaften, weil Brüder die engsten Genossen sind[5]). Auch „societas", in der das Wort „socii" = „Genossen" steckt, weist auf diesen Charakter der Verbindung hin. In der Bremer Diözese findet sich nicht „fraternitas vicariorum", dagegen trifft man häufig „societas", ferner „congregatio" und „communio"[6]), erstere sowohl im Dom als auch

[1]) Werminghoff S. 151. [2]) Ebd. S. 153. [3]) Brackmann S. 36, Anm. 2.
[4]) Vgl. o. S. 91, Anm. 5, 6 und 8 (Halberstadt, Magdeburg, Meißen).
[5]) Gierke I S. 226, 233. Die Zünfte nannten sich deshalb auch „fraternitates" (Gierke I S. 359).
[6]) Z. B. „communio": Cop. II 51, 1470, Synodalstatuten; „societas": II 17, 1302; „congregatio": Memorienverzeichnis Cop. II 108, S. 26ff., 1428; die letzten beiden Ausdrücke: Cop. II 108, S. 22, zwischen Ende des 14. und Mitte des 15. Jahrh. (vgl. o. S. 19, Anm. 2); Regula Vic. s. Will. et Steph. Brem., Fol. 29, 2, 1599; Hauptteil von 1549; „societas" auch in Halberstadt (vgl. Brackmann S. 36, Anm. 7); „congregatio" z. B. auch einmal in Magdeburg (Weber S. 45). Auch die Zünfte nannten sich häufig „societas" (Gierke S. 359).

in der Willehadikirche. Die Ausdrücke sind zwar fast nur in Regelbüchern, Memorienverzeichnissen und Eidesformeln anzutreffen, während im wirklichen Leben die umschreibenden Bezeichnungen: „die gemeinen Vikare", „die gemeinen Vikare, die Chorpfennige und ein gemeinsames Schlafhaus haben"[1]) gebraucht wurden, oder auch nur mit einer der beiden näheren Bestimmungen[2]). Immer wieder treten uns diese Ausdrücke in allen drei Kirchen, dem Dom und den beiden Stiftern, entgegen, wobei für „Chorpfennige" die Bezeichnungen verschieden sind. Zweimal ist auch von „universi vicarii"[3]) die Rede.

Diese Vikargemeinschaften traten zuerst 1301 in Erscheinung, und zwar diejenige des Domkapitels[4]). Den Vikaren des Doms wurde für 200 Bremer Mark (eine ziemlich beträchtliche Summe) Land verkauft. Im Jahre 1302[5]) ist schon von einem Streit die Rede, und zwar zwischen den Lektoren des Chors, den Diakonen und Subdiakonen einer- und den Vikaren andererseits wegen Teilnahme der ersteren an gewissen Memoriengeldern; er endet damit, daß die genannten Lektoren usw. gegen Zahlung einer Aufnahmegebühr in die Gemeinschaft der Vikare (schon „societas vicariorum" genannt) aufgenommen wurden. Wir können aus beiden Quellen schließen, daß der Zusammenschluß zwar erst jetzt in die Erscheinung tritt, aber schon früher bestanden haben mag. Dem-

---

[1]) Trese 14, 1471 (Ansg.): „denn vicariesen gemenliken . . . de de koerpennynge und slaphus to samende hebben"; ebenso 1444 Barthol. (Ansg.); ähnl. 1479 dom. ante purif. Marie (Ansg.); ähnl. 1492, Sonnabend vor Invocavit-Sonntag (Ansg.); 1446, St. Martini (Will.-K.); 1492, Petri ad Cathedram (Will.-K.).

[2]) Cop. II 109, 1382: „. . . perpetuis vicariis seu altaristis . . . Bremensis ecclesie et distributiones manualium habentibus . . ."; 1438, 20. April (Ansg.): „Ceterique vicarii manualia chori in dicta ecclesia sancti Anscharii habentes; 1516, Dienstag vor Reminiscere (Ansg.): „den ersamen vicariesen to sunte Anschariese bynen Bremen de samtliken thom slaphus horen"; 1507, Freitag nach Ambros. (Will.-K.) „den ghemenen vicariesen in der kerken to sunte Stepphen in dat slaphus horende"; IV 33, 1384 (Dom): „Nomine communium perpetuorum vicariorum ecclesie Bremensis portionem seu distributionem manualium chori . . . habentium"; ähnl. IV 152, 1393 (Dom) u. a. m.

[3]) Cop. II 108, S. 18; Cop. II 51, 1470 (Synodalstatuten).

[4]) II 1, 1301; in Halberstadt traten sie schon 1263 auf (Brackmann S. 263, Anm. 2); in Magdeburg 1300 (Weber S. 45f.); in Augsburg erst 1347 und zum zweiten Male 1404 (Leuze S. 44).

[5]) II 17, 1302.

nächst, 1313[1]), tritt uns dann eine Genossenschaft der Willehadikirche, des ältesten Kollegiatstiftes[2]), entgegen, wo ein Verkauf an die dortigen Vikare erwähnt wird, viel später aber erst eine solche im Ansgaristift; 1331 wurde den Vikaren dort einmal Land verkauft, dann erst wieder 1337[3]). Auch in den letztgenannten Fällen (aus der Willehadi- und der Ansgarikirche) ist man genötigt, an eine schon früher engere Verbindung zu glauben. In Erinnerung an die oben erwähnten sporadisch auftretenden gemeinsamen Käufe zweier oder mehrerer Altaristen[4]) könnte man annehmen, daß keine besonderen Verhandlungen stattgefunden hatten, keine Urkunde aufgesetzt war, sondern daß die erste Verbindung nur eine Zweckvereinigung war und erst allmählich eine feste Genossenschaft daraus wurde. Dafür spricht, daß uns aus keiner der drei Kirchen eine Urkunde über den Zusammenschluß selbst erhalten ist. Dagegen muß aber eingewendet werden, daß schon in der ältesten erhaltenen Urkunde von der „societas vicariorum" die Rede ist[5]), was auf ein schon fertiges genossenschaftliches Gebilde hinzuweisen scheint. Auch der vorhin erwähnte Streit im Dom aus dem Jahre 1302[6]), der mit der Aufnahme der Kläger in die Gemeinschaft endete, spricht dafür[7]). Wir müssen, wie so oft, mit der Lückenhaftigkeit des Materials rechnen. Sind doch auch die ältesten Zunfturkunden verlorengegangen. So z. B. in Köln. Es ist also sicher anzunehmen, daß die Zunftverfassung dort im Jahre 1216 schon durchgedrungen war. Es muß zu der Zeit schon 20 bis 30 Gewerbe gegeben haben. Aber nur von zweien, von den Bettdeckenwebern und den Drechslern, ist ein vor 1220 (1149 und 1180) liegendes Entstehungsdatum überliefert[8]).

In Bremen ist also am frühesten von einer Vikargemeinschaft im Dom die Rede, erst später, ja im Ansgaristift erst 30—40 Jahre

---

[1]) II 128, 1313.

[2]) Schon von Adam v. Bremen (III 9) wird es in bestimmter Weise erwähnt (Buchenau S. 194).

[3]) II 416, 1337. [4]) Vgl. o. S. 86ff. [5]) Vgl. o. S. 93, Anm. 4.

[6]) II 17, 1302.

[7]) Brackmann ist ebenfalls der Ansicht; die Tatsache, daß die Vikare in ihrer Gesamtheit eine Landschenkung bekommen hätten, setze voraus, daß sie eine Genossenschaft begründet hätten (A. Brackmann S. 36, Anm. 2).

[8]) Vgl. schon Gierke I S. 245; v. Loesch, Einl. S. 47, Text S. 25 u. 34; v. Below (S. 278) kommt auch zu dem Resultat, daß die ältesten Zünfte älter sind als die ältesten Zunftbriefe.

danach, traten ähnliche Bildungen in den Kollegiatstiftern auf. Es ist genau dasselbe Bild wie auch in Halberstadt[1]).

Welche Bedürfnisse die Vikare zusammenführten, welchem Zweck die Gemeinschaften dienten, finden wir nirgends besonders angegeben, können es aber leicht erschließen. Erinnern wir uns noch einmal des häufig erwähnten Streites aus dem Jahre 1302[2]) über Aufnahme einiger Mitglieder des Doms in die Gemeinschaft. In diesem Streit handelte es sich „super eo videlicet quod iidem presbyteri (nämlich die Vikare) haberent speciales memorias, de quarum divisione nullam porcionem ipsis lectoribus ministrabant". Daraus ist klar ersichtlich, daß die Vikare im gemeinsamen Besitz von Memorienstiftungen[3]) waren, deren Kapital ihnen gehörte, von dessen Zinsen sie den Mitgliedern ihrer Vereinigung (ob letztere noch locker war oder schon fest organisiert, kommt hier nicht in Betracht) Beträge für die Ausführung der bei den Stiftungen gemachten Bestimmungen auszahlten; allerdings bekamen die Vikare ihren Anteil, „manualia seu denarii chori" genannt, nur bei Anwesenheit im Chor[4]).

Daß unsere Ansicht, die Vikare wären im gemeinsamen Besitz von Memorienstiftungen gewesen, richtig ist, bestätigt eine Urkunde von 1385[5]), welche genauer von Memorien spricht und festsetzt, wie der Anteil an den Geldern verdient werden müsse, d. h. bei welchen die Memorien betreffenden gottesdienstlichen Handlungen sie anwesend zu sein hätten; wir sehen da auch mit einem Schlage klar aufgerollt, was uns in allen Memorienstiftungs- und -schenkungsurkunden so wenig klar wird, wie diese Memorien gefeiert zu werden pflegten und daß damit eine längere Folge von gottesdienstlichen Handlungen verbunden war, die sich über zwei Tage erstreckten. Auch einen indirekten Beweis für die Richtigkeit unserer Auffassung über Entstehung und Zweck der Vikar-

---

[1]) Brackmann (S. 36) weiß von einer Vereinigung der Vikare am Kollegiatstift S. Bonifacii in Halberstadt seit dem Jahre 1358.

[2]) II 17, 1302.

[3]) Über das Verhältnis von „memoria" zu „anniversarium" (bzw. „anniversarius") in der Bremer Diözese vgl. o. S. 73f.

[4]) „Quod dicta manualia seu denarii chori consueverunt per ipsos vicarios ac per ipsorum ac cuiuslibet eorum personalem presentiam in choro . . . deserviri."

[5]) IV 50, 1385.

gemeinschaften haben wir. Wir brauchen uns nur den ursprünglichen Zweck der Präsenzgelder, nämlich die Kleriker zur Anwesenheit, Präsenz, auf dem Chor außer bei gestifteten Anniversarien vor allem beim täglichen Gottesdienst zu zwingen[1]), ins Gedächtnis zurückzurufen. Es ist uns dann ohne weiteres klar, daß er nicht eine solche Vereinigung herbeigeführt haben kann. Interesse an der ordentlichen Ausführung des Gottesdienstes hatte die Kirche; sie teilte deshalb dafür Präsenzgelder aus. Die Vikare hätten, wenn sie für die Beteiligung am täglichen Gottesdienst Geld auszahlen wollten, ja nur ihr eigenes Kapital angreifen müssen, um sich dadurch noch den Dienst zu erschweren. Durch die Memorienstiftungen dagegen wurden sie noch bereichert.

Nicht zuletzt wird unsere Ansicht bestätigt durch die erhaltenen Memorienbücher des Doms und der beiden Kollegiatstifter. Es sind dies Verzeichnisse, sogenannte Kalendarien, wo für jeden Tag des Jahres, an dem ein oder mehrere Memorien oder Consolatien zelebriert wurden, die jeweiligen Memoiren und die Höhe der Auszahlungen angegeben sind. Aus dem Dom beispielsweise haben wir ein großes Verzeichnis von 1428[2]), mit einigen späteren Zusätzen. Wie am Schluß angegeben ist, fertigte ein Mitglied der Vikargemeinschaft, Rudolf Gamme, das Verzeichnis mit eigener Hand, unentgeltlich, für seine Mitvikare an[3]). Auch spätere Stiftungen wurden noch eingetragen, wie eine solche von 1527 und eine von 1537 beweisen[4]). Das Buch entstand anscheinend für den praktischen Zweck, ein übersichtliches Verzeichnis der Leistungen der Vikare und der dafür ausgesetzten Gelder zu haben. Es ist manchmal auch angegeben, wie bestimmte Teile der gottesdienstlichen Handlungen nach Angabe der Stiftung ausgeführt werden sollten. Danach erfahren wir auf 117 großen Seiten die Namen von etwa 950—1000 Stiftern, und dazu werden noch viele Auszahlungen erwähnt, bei denen nichts Näheres angegeben ist. Man weiß nicht, woher sie stammen. Da lesen wir etwa „quatuor grossos procurator", d. h. der Prokurator solle 4 Groschen aus-

[1]) Vgl. o. S. 91 mit Anm. 3.

[2]) Cop. II 108, S. 25ff., 1428.

[3]) „. . . anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo . . . ego Rodolphus Gamme nostre congregationis socius complevi huiusmodi kalendarium manu mea propria gratis pro sociis, Deo gracias."

[4]) Cop. II 108, S. 36, 53.

zahlen. Am Ende des Kalendariums ist mit dem Datum 1442 auch die Summe der jährlichen Auszahlungen angegeben, nämlich 134 Mark und ein Groschen[1]). Das waren etwa $142^1/_3$ rheinische Gulden (16/17 Bremer Mark 1440 = 1 rhein. gerechnet)[2]). Also bis zum Jahre 1440 war die Summe schon so beträchtlich angewachsen.

Dadurch war die Vikargemeinschaft eine wirtschaftliche Macht geworden, und wir erfahren denn auch von vielen Rentenkäufen[3]). Eigentümlich ist, daß wir bei den vielen Stiftungen an die Vikargemeinschaften gar nicht unmittelbar von ihnen hören. Im ganzen Bremer Urkundenbuch ist nichts über sie zu finden. Wir haben uns die Sachlage wohl so zu denken, daß besondere Urkunden über die Stiftungen nicht aufgestellt wurden, sondern daß die Eintragungen in die Memorienbücher als Quittungen für die geschenkten Kapitalien galten. Wurde nichts Besonderes bei der Schenkung erwähnt, dann wurden die Memorien in der üblichen Weise gefeiert; wünschte der Stifter aber eine Abweichung, so wurde eingetragen, wie er die Feier haben wollte. Die Auszahlungen, bei denen nicht angegeben ist, für wessen Seelenheil sie gemacht wurden, stammten wohl von dem durch geschickte Verwaltung vergrößerten Kapital. Die eine oder die andere mochte auch von einem anonym für irgendeine Schuld als Sühne gestifteten Kapital herrühren. Über Geschäfte, die mit den Geldern gemacht wurden, sind uns zwei Verzeichnisse erhalten[4]), und zwar

[1]) „Anno Domini 1442 in profesto sanctorum Cosme et Damiani martirum computavimus kalendarium nostrum ad numerum infrascriptum (folgen einige einzelne Posten): „summa totius kalendarum centum IIII marcas et unus grossus".

[2]) Vgl. u. S. 122ff.; S. 127: 1 gl. = 45—50 Mark der Währung von 1911; 142 gl. waren also etwa 7000 Mark. Diese Summe (die Auszahlungen) würde bei 4% Zinsen einem Kapital von 159750—177500 Mark entsprochen haben (vgl. u. S. 127, Anm. 6).

[3]) Daß nicht nur Geldrenten gekauft wurden, beweist das unten erwähnte (vgl. u. Anm. 4) Einnahmeverzeichnis der neuen Vikare. Dort ist nur die kleinere Hälfte der Renten in Geld angegeben; sonst handelt es sich meistens um Kornrenten, außerdem um einen halben Zehnt und Abgabe von Schweinen.

[4]) a) Cop. II 110, S. 11, 1465. b) Cop. II 110, S. 3, ohne Datum; doch stammt auch dieses Verzeichnis wahrscheinlich aus gleicher oder nicht viel späterer Zeit. Beweis: Aus den im selben Cop.-Buch stehenden Kaufurkunden dieser Renten ist zu ersehen, daß die letzte dort genannte Rente im Jahre 1465 gekauft wurde.

handelt es sich um Gelder der Vereinigung der sogenannten „neuen Vikare“[1]) aus dem Jahre 1465. In dem einen Verzeichnis ist sogar jedesmal die Summe genannt[2]), für welche die Rente gekauft wurde, in beiden Fällen wurden die Verkäufer, die Höhe und der Tag der Zahlung der Rente angegeben.

### C. Mitgliedschaft.

Zu den Vikargemeinschaften gehörten I. beide Arten von Vikaren, die Vertreter der Domherren und die Altaristen[3]). Das können wir in unserm Material erstens daraus erkennen, daß es keinen einzigen Fall gibt, wo die einen oder anderen besonders erwähnt oder ausgenommen sind. Immer wird einfach von den Vikaren oder Benefiziaten gesprochen; zweitens können wir in verschiedenen Fällen bei Käufen, welche die Gemeinschaft durch zwei oder drei ihrer Mitglieder abschloß, feststellen, daß sich darunter auch solche Vikare fanden, die keinen Altar besaßen. Zwei Beispiele seien genannt. Im Jahre 1446[4]) einigten sich zwei Vikare, „Gerhard Brummerzete und Heinrich Dotling und die übrigen Vikare“ mit jemandem wegen gewisser Güter. Der Erstgenannte tritt in vielen Urkunden als Besitzer des Altars „Corporis Christi“ auf[5]), während der letztere sich nirgends als Altarbesitzer erweist. Und ebenso verhält es sich mit zwei in einer Urkunde von 1522 vorkommenden Vikaren[6]). Zudem ist uns ja aus anderen Domkapiteln bekannt, daß die Vertreter der Domherren und die Altaristen zusammen in der Gemeinschaft waren[7]). Zur Genossenschaft der Vikare gehörten II. die Lektoren, Diakonen und Subdiakonen. Das können wir ersehen aus dem schon mehrfach erwähnten Streit zwischen den Lektoren des Chors usw. mit den Vikaren[8]), welcher mit der Aufnahme der Erstgenannten in die Gemeinschaft endete. III. gehörte ihr — so ist aus dem Eid der Vikare zu entnehmen —

[1]) Vgl. u. S. 116f. [2]) Vgl. o. S. 97. Anm. 4b).
[3]) Vgl. o. S. 11. [4]) Erzst. Br. 1096, 1446.
[5]) Z. B. Erzst. Br. 871, 873, beide 1416; 911, 1425; 977—980, alle von 1426; 1013, 1431; 1040, 1055, 1438; 1095, 1446; 1103, 1453.
[6]) Erzst. Br. 1520, 1522: Es werden genannt Peter Ohem und Johan Snerker. Peter Ohem kommt als Vikar des Altars sancti Levini vor (in der Maria-Magdalenen-Kapelle), und zwar in den Urkunden Erzst. Br. 1390, 1509; 1437, 1514; 1439, 1515; 1441, 1522. Ein Altar des Johan Snerker wird nirgends erwähnt.
[7]) Brackmann (Halberstadt) S. 36; Weber (Magdeburg) S. 45.
[8]) II 17, 1302.

auch ein Schüler an[1]). Das war so im Dom, und ähnlich wird es in den Kollegiatstiftern auch gewesen sein[2]).

### D. Aufnahmebedingungen.

a) Einwilligung des Kapitels zur Aufnahme.

Wir stellten fest, daß die Vikare in ihrer kirchlichen Stellung und auch in der Verwaltung ihrer Pfründen bis zu einem gewissen Grade abhängig waren[3]). Eine ebensolche Abhängigkeit der Gemeinschaft, wenigstens des einzelnen Gliedes in ihr, können wir beobachten. Das hängt eng mit dem hierarchischen Aufbau der Kirche zusammen. Es konnte wohl bald neben, bald unter, ja sogar über dem Haupte eines jeden kirchlichen Verbandes eine Gesamtheit zur Darstellung der Einheit (in unserm Fall die Vikargemeinschaft) berufen sein; für den einzelnen wurde damit „die Pflicht des unbedingten Gehorsams gegen den Obern" nicht verändert[4]). Sollte ein neuer Vikar Mitglied werden, so hatten Dekan und Kapitel ihre Einwilligung zu geben. Im Jahre 1470 wurde das in den Synodalstatuten noch ausdrücklich wieder gefordert und bei Nichtbeachtung des Gebots mit Exkommunikation gedroht[5]). Dekan und Kapitel hatten den neu Aufzunehmenden geradezu „in den Besitz einzuführen", so heißt es im Jahre 1502 einmal[6]) [7]).

---

[1]) Cop. II 108, S. 22, zwischen Ende des 14. und Mitte des 15. Jahrh. (vgl. o. S. 19, Anm. 2). Es ist die Rede von „per nostrum scholarem". Es wurde oben gesagt (vgl. o. S. 92; Gierke I, S. 226), daß die Mitglieder der Gilde Genossen und Gleiche waren. Neben den Vollgenossen gab es aber auch einen Kreis passiv berechtigter Schutzgenossen; dazu gehörten Frauen, Kinder, Gesellen, Lehrlinge (Gierke I, S. 231). Sollte vielleicht der hier erwähnte Schüler nur ein solcher „Schutzgenosse" gewesen sein?

[2]) Vgl. o. S. 93 über die Ähnlichkeit der Einrichtung der Domkapitel und der Kollegiatstifter.

[3]) Vgl. o. S. 82ff. [4]) Gierke I, S. 286.

[5]) Cop. II 51, Synodalstatuten von 1470: „... et sub excommunicationis pena mandat dominus noster ut nullum de cetero vicarium ad eorum communionem seu societatem quacumque auctoritate recipiant ... nec ei manualia chori quomodolibet ministrare presumant nisi primitus ... per capitulum illius ecclesie iuxta consuetudinem eiusdem sit admissus ... ac per decanum et seniorem ipsius ecclesie solemniter in choro eiusdem installatus".

[6]) Cop. II 109, S. 72ff., 1502 (Privilegium de statutis solvendis): „... a vicariis per decanum et capitulum noviter admissis et in possessionem introductis".

[7]) Brackmann (S. 37) beweist ihre Abhängigkeit vom Kapitel auch dadurch, daß sie von dem letzteren Zuschuß zu ihren Einnahmen bekamen. Wir konnten das für die Bremer Diözese nicht feststellen. A. Müller

b) Zahlung von Aufnahmegeld.

Eine andere Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinschaft war die Zahlung von gewissen Geldern, und zwar erstens eines Eintrittsgeldes für die Zulassung zu dem gemeinsamen Schlafhaus und alle Unkosten der Vikare. Wir erfahren leider nur in einem Falle davon, und zwar aus dem Dom im Jahre 1502, bei Gelegenheit einer Änderung der Verwendung des Geldes und einer Erhöhung der Gebühr. Wir dürfen aber wohl wegen der schon erwähnten[1]) Ähnlichkeit in der Einrichtung des Domkapitels und der beiden Stifter schließen, daß es in den letzteren auch so war wie im Dom. Nach Aussage der genannten Urkunden mußte jeder neu Eintretende eine Summe zahlen, deren Höhe hier nicht genannt ist, und diese Summe wurde unter alle Vikare verteilt, einerlei, ob sie ihre Verpflichtungen erfüllten oder nicht[2]). Jetzt wurde das dahin abgeändert, daß die Summe zum Nutzen des gemeinsamen Schlafhauses und zur Verbesserung der Auszahlungen auf dem Chor verwendet wurde, also nur die Anwesenden davon bekamen. Gleichzeitig wurde das Eintrittsgeld auf 8 rheinische Gulden oder 9 Bremer Mark erhöht[3])[4]). Daß es sich wirklich um

(Bremer Domkap. S. 28) weiß zwar von einem solchen aus dem Kapitelgute, gibt aber keine Quelle an. Weber (Magdeburg S. 48) dagegen weiß nichts von einem Zuschuß vom Domkapitel, sondern im Gegenteil noch von einer Zahlung der Vikare an das Kapitel. Auch solches ist in dem Bremer Material nicht überliefert. — Ebenfalls ist nicht festzustellen, daß vor ihrer Aufnahme in die Gemeinschaft ein Examen in geistlichen Dingen von ihnen abgelegt werden mußte, wie es in Magdeburg, wo es allerdings später durch ein zweijähriges Studium abgelöst wurde, der Fall war (Weber S. 47 mit Anm. 1).

[1]) Vgl. o. S. 92.

[2]) Cop. II 109, S. 72ff., 1502 (Privilegium de statutis solvendis): „... pecuniam quam a vicariis ... antequam ad suum dormitorium admittant (lies: admittantur) sub nomine statutorum levare solent quod pravitatem quandam sapere videtur inter se mutuo dividere cogantur".

[3]) Ebd.: Jetzt wurde das geändert „... statuimus ... per presentes", daß bei Vakanz und Einführung eines neuen Vikars durch den Dekan und das Kapitel „tunc talis sic noviter receptus ... quomodo ad dormitorium iuxta consuetudinem se petierit admitti solvat pro statutis 8 florenos renenses vel 9 marcas Bremenses ea lege quod talis pecunia ad communem utilitatem domus, presertim distributionum manualium in choro fideliter conservatur et necquaquam deinceps inter fratres vicarios dividatur. Ut sic tandem ipsi dummodo deo fideliter servierint in quotidianis distributionibus eo modo per dei gratiam successu temporis adauctis recuperent id quod in corporibus suorum beneficiorum defecerit".

[4]) 8 rheinische Gulden 360—400 Reichsmark der Währung von 1911, also ein beträchtliches Eintrittsgeld (vgl. u. S. 127, Anm. 6).

Eintrittsgeld für die Aufnahme an sich und nicht um das gleich näher zu besprechende Entschädigungsgeld handelt, beweist der Umstand, daß hier von einer viel kleineren Summe die Rede ist[1]). Vielleicht kann man hier auch von einer Art Parallelerscheinung zu den Zunftgebräuchen sprechen. Wer nämlich Aufnahme von der Zunft verlangte, mußte neben anderen Gebühren für die Teilnahme am gemeinsamen Zunftvermögen (der Stube, der Kasse, den kirchlichen und gewerblichen Utensilien) eine Summe in die Zunftkasse zahlen[2]). Zu dem Aufnahmegeld dieser Art kam zweitens noch ein anderes hinzu. Wenn der Vikar eintrat, bestand schon eine gewisse Anzahl von gestifteten Memorien, und durch seine Teilnahme an der Verteilung der Gelder wäre der Anteil des einzelnen verringert worden. Daher wurde festgesetzt, daß der neu Hinzukommende ein gewisses Eintrittsgeld zu geben habe, eine Rente in der Höhe der bis zu dem Eintritt aus dem gemeinsamen Vermögen zur Verteilung kommenden Gelder. Wer das nicht zahlen konnte oder wollte, hatte nicht Dienst auf dem Chor bei den Memorienfeiern, aber auch nicht die damit verbundenen Einkünfte. Schon im Jahre 1302[3]) mußte nach dem erwähnten Streit — so wurde vereinbart — von denen, die neu hinzuzukommen wünschten, 1 Mark Rente gezahlt werden, damit die Vikare „durch das Wohlwollen, das sie ihnen zeigten, keinen Schaden hätten"[4]). Die Summe der jährlichen Auszahlungen an Memoriengeldern war natürlich in den verschiedenen Kirchen nicht gleich. Die Willehadikirche war bedeutend kleiner als der Dom und zog nicht so viele Stiftungen an sich, wie wir schon an der so viel geringeren Zahl der Altargründungen sehen konnten[5]). Aus diesem Grunde war auch das Aufnahmegeld, das ein neues Mitglied zu zahlen hatte, weniger hoch. Im Dom schenkte der Vikar des Altars der hl. Rimbert und Benedikt im Jahre 1381[6])

[1]) Brackmann (S. 36, Anm. 9) weiß im Halberstädter Dom auch von einem Eintrittsgeld, und zwar in Höhe von 1 Mark und 1 Pfd. Wachs; Weber (Magdeburg S. 47) berichtet von einem solchen in Höhe von ½ Mark stendalischen Silbers, 1335.

[2]) Gierke I, S. 368f.

[3]) II 17, 1302. Es handelt sich wieder um den Streit der Vikare, der Lektoren, Diakonen und Subdiakonen wegen Teilnahme der letzteren an den Memoriengeldern der „societas vicariorum" (vgl. o. S. 94).

[4]) „. . . ne dampnum de sua reportarent benevolentia."

[5]) Vgl. o. S. 6. [6]) IV 10, 1381.

zwecks Aufnahme erstens Land und Güter; er selbst verwaltete sie und mußte davon jährlich 1½ Mark Pfennige[1]) zahlen. Ferner schenkte er so viel Geld dazu, daß eine ewige Rente von 3 Mark gekauft werden konnte. Zusammen ergaben sich 4½ Mark Rente. Das entsprach im Jahre 1401 etwa einem Kapital von 72 Mark[2]), und 1381 wird es nicht anders gewesen sein. In der Willehadikirche dagegen hören wir im Jahre 1353 von einer einmaligen Zahlung von 24 Mark[3]), deren eine Hälfte gleich, die andere später von dem Nachfolger gegeben werden sollte. Diese zweite Zahlung wird dann im Jahre 1390 erwähnt[4]), ein Zeichen, daß sich die Verhältnisse noch nicht geändert hatten. Also war die zur Aufnahme erforderliche Summe in der Willehadikirche um dieselbe Zeit nur $^1/_3$ so groß wie im Dom, die Einkünfte aus den Präsenzgeldern aber auch nur $^1/_3$, also 1½ Mark.

Als Käufer des Anteils an den täglichen Verteilungen der Memoriengelder treten uns einerseits die Vikare selbst, die die Aufnahme wünschten, entgegen. Es kam aber auch vor, daß bei den Stiftungen gleich außer dem Pfründvermögen eine Summe für die Chorpfennige der neuen Vikare geschenkt wurde. Derartiges hören wir z. B. aus dem Jahre 1382, wo ein Bischof von Verden zur Stiftung Land schenkte und Chorpfennige[5]). Von Interesse in diesem Zusammenhang sind die Stiftungen des schon genannten Herbord Schene in der Ansgarikirche, drei Altäre und zwei Vikarien. Er schenkte kein Geld für die Chorpfennige der Vikare, sondern „an Stelle" derselben, so daß schließlich diese Beneficiaten ihre eigenen Chorgelder hatten[6]). Daraus, daß uns nur in diesen wenigen Fällen von besonderen Stiftungen zwecks Ein-

---

[1]) Vgl. über die Bremer Mark u. S. 121ff. Es sei noch hinzugefügt, daß die Mark, die später seit etwa 1330, in 32 Grote geteilt war, früher in eine gewisse Stückzahl gemünzter Pfennige eingeteilt war. Es war da noch Silberbarrenwährung (Jungk S. 49).

[2]) Rente zu Kapital wie 1 : 16 (vgl. u. S. 124, Anm. 1).

[3]) III 42, 1353. [4]) IV 125, 1390.

[5]) IV 18, 1382: „. . . necnon manualia chori et portionem cum suis iuribus et pertinentiis eo iure quo vicarii portionem habentes solent deservire . . . per dictum dominum Verdensem a dictis vicariis comparatis".

[6]) Er stiftete außer den Pfründen Geld, „loco manualium chori". Siehe die 5 Stiftungen: IV 229, 1399; 258, 1400; 279, 1401; 306, 1403; 332, 1405; 1412 (V 21) wurden von ihm abermals Güter für die Chorpfennige geschenkt (vgl. genauer u. S. 118f.).

kaufs in die Gemeinschaft etwas überliefert ist, dürfen wir wohl den Schluß ziehen, daß sie nur vereinzelt vorkamen, dagegen der Selbsteinkauf der Vikare die Regel war. Aus späterer Zeit erfahren wir aus der Willehadikirche einmal[1]), daß der neu eintretende Vikar ohne Geldzahlung Anteil haben könnte an allen Verteilungen auf dem Chor, falls er sich verpflichtete, eine „erste" und eine „zweite" Messe, welche von Dekan und Kapitel eingerichtet waren, zu lesen, wenn an ihn die Reihe käme[2]). Vielleicht stammt die Urkunde aus einer späteren Zeit, wo das Vermögen der Vikare schon bedeutend war, das ja nun durch die genannte Stiftung noch vermehrt wurde. Die meisten Vikare waren wohl schon Mitglieder und hatten Eintrittsgeld gezahlt. Irgend ein solcher besonderer Nebenumstand muß dabei gewesen sein.

Zum Schluß muß noch einer Abgabe gedacht werden, welche der Gemeinschaft der Vikare im Dom eigentümlich war. Es sind die sogenannten „redditus ad panes" in Höhe von 1 Mark, von denen im Jahre 1465 berichtet wird[3]). Jeder neu aufgenommene Vikar hatte, wie es da heißt, seinen Mitvikaren in der Genossenschaft bei seinem Eintritt nach alter Gewohnheit ein Festmahl („convivium") geben müssen. Das war anscheinend ausgeartet, so daß es eine sehr kostspielige Sache geworden war; denn wir finden den eigentümlichen Zusatz: „welcher das Drachenhaupt genannt wird"[4]). Wir befinden uns mit diesem convivium wieder

---

[1]) Wir hören durch eine undatierte Urkunde davon, aus dem Regelbuch der Willehadivikare, welches von 1549, zum kleineren Teil aus früherer Zeit, stammt. (Regula vicar. sctrum. Will. et Steph. Br. Fol. 29, 2. Hauptteil von 1549.)

[2]) Ebd.: „. . . qualiter et novellus vicarius . . . admissus ad eorum (der Vikare) societatem . . . et ad domum dormitorii eorundem vicariorum volens . . . deservire manualia chori debet primam et secundam missas . . . cum ordo eum tetigerit per se vel alium . . . tenere et celebrare (außerdem Residenz halten in Stadt und Kirche). Tunc uti et gauderi posset et debet omnibus privilegiis, emolumentis, distributionibus prout ceteri vicarii ecclesie nostre utentur . . ."

[3]) Cop. II 108, S. 131, 1465.

[4]) „Item omnis novus vicarius ad societatem receptus facere consuevit vicariis sociis suis convivium (lies: convivium „quod" (?) caput . . .) caput draconis et Panthaleonis nuncupatur pro quo (an Stelle welches) ad praedictos panes tempere (lies: tempore) sui introitus dabit unam marcam." Sollte das nicht so aufzufassen sein, daß das Festmahl einem Drachen gliche, der alles verschlingt? Es muß für einen an sich schon nicht mit irdischen Gütern gesegneten Vikar keine Kleinigkeit gewesen

mitten in den zünftischen Gewohnheiten. Auch daß es zu einem Gelage ausartete, ist keineswegs Ausnahme; meistens nämlich mußte der Aufnahme Heischende auch bei den Zunftgenossen „eine bis ins Detail normierte Mahlzeit" geben[1]). Dies Aufnahmegelage war eine jener geselligen Zusammenkünfte, die schon sehr alten Ursprungs sind und teils an heidnische Opfer- und Totenmahle, teils an christliche Liebesmahle anknüpfen[2]). Das Fest wurde im Jahre 1465 abgeschafft und durch eine einmalige Abgabe von 1 Mark ersetzt. Diese wurde für Brot verwendet, wahrscheinlich das Brot, das von den Vikaren beim Gottesdienst gebraucht wurde. Es finden sich in dieser Urkunde noch einige Stiftungen „ad panes" verzeichnet, z. B. mit der Bedingung, man solle Memorien dafür halten, mit genauer Angabe, wann und bei welchen gottesdienstlichen Handlungen die Gelder gezahlt werden sollten. Also auch andere als Vikare gaben später Geld für diesen besonderen Fall. Acht solcher Stiftungen sind noch angegeben, die z. T. mit ihren Abgaben auch in dem oben erwähnten Memorienbuch von 1428 (bzw. 1442 und 1465)[3]) verzeichnet sind.

### c) Leistung eines Eides.

Vor ihrer endgültigen Aufnahme mußten die Vikare noch einen Eid leisten, was ebenfalls bei den Zünften[4]) und größten-

---

sein, für etwa 25 Vikare, die doch wohl dazu gehört haben mögen, ein großes Mahl auszurichten. — Bei dieser Auslegung der Stelle der Urkunde ist der Zusatz „et panthaleonis" unberücksichtigt geblieben, falls man ihn nicht mit „des Panthers" übersetzen will. „Panthaleon" ist auch der Name dreier Heiligen (Stadler und Heim IV 669f.). Sollte einer derselben gemeint sein? Wenn man jedoch die Stelle so auslegt, daß das Festmahl „das Haupt des Panthaleon" genannt werde, so weiß man „draconis" („des Drachen") nicht damit in Einklang zu bringen. Aber auch schon die Benennung eines Festmahls nach dem Haupte eines Heiligen scheint nicht sehr sinnvoll. Keine der beiden Auslegungen der Worte der Urkunde gibt also volle Befriedigung.

[1]) Gierke I S. 369, 386; 369, Anm. 52.

[2]) Gierke I S. 228.

[3]) Cop. II 108, S. 25ff., 1428 und später. Es heißt da, die „redditus ad panes" betreffend: „Anno 1465 ipso die b. Gregorii . . . infrascripti redditus ad panes sunt deputati pro vicariis antiqui dormitorii porcionem et cotidianes distributiones habentibus." Als erstes ist vom Abt des Marienklosters die Rede: „dabit unam marcam lubicensem quem (lies: que) ad convivium dictrm. vicariorum solvebatur et de unanimi omnium vicariorum consensu ad panes est deputata".

[4]) Gierke I S. 359.

teils auch bei den alten Gilden Brauch war[1]). Letzter Grund des Zusammenschlusses aller Glieder war ja bei den Gilden und Zünften wie bei den Vikargemeinschaften der freie Wille aller Genossen, und dieser wurde durch ein eidliches Gelöbnis oder eine anderweitige Erklärung offenbart und gebunden[2]). Es war ein Treueid und Schwur auf die Statuten der Gemeinschaft. Zwei Eide sind uns überliefert, einer der Domvikare, wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhundert[3]), spätestens aus der Mitte des 15., und einer der Willehadivikare aus späterer Zeit, niedergeschrieben im Zeitalter der Reformation, etwa zwischen 1500 und 1550[4]).

Zu erwähnen ist, daß dieser Eid anfangs unter Berührung der heiligen Schriften geleistet werden mußte, später aber nicht mehr. In dem Eid der Willehadivikare ist die Stelle „corporaliter manu meo tacta" durchstrichen[5]).

### E. Verwaltung der Gemeinschaft.

Nachdem also die Vikare für die Aufnahme passend gefunden worden waren, die genannten Zahlungen an die Gemeinschaft gemacht und der Eid geleistet war, wurden die neuen Bewerber von Dekan und Kapitel eingeführt[6]). Sie wurden damit rechtlich Mitglieder und Teilhaber aller Vergünstigungen und des gemeinsamen Besitzes der Genossenschaft. An der Spitze dieser Genossenschaft sehen wir einen Verwalter, „procurator". In früherer Zeit scheinen es mehrere gewesen zu sein; eine Urkunde aus dem 14. Jahrhundert (Dom) spricht von „procuratores pro tempore existentes", welche gewisse Verpflichtungen der Vikare auszuführen hatten[7]). Später wurde, wohl der einheitlichen Verwaltung wegen, nur einer eingesetzt. Er war bloß für kurze Zeit angestellt, nicht lebensläng-

---

[1]) Gierke I S. 233.

[2]) Ebd.

[3]) Cop. II 108, S. 22, zwischen Ende des 14. u. Mitte des 15. Jahrh. (vgl. o. S. 19, Anm. 2); vgl. Beilagen I A u. II.

[4]) Regula Vicariorum eccl. sanctorum Will. et Steph. Br. Fol. 29, 2, Hauptteil von 1549 (vgl. Beilage I B).

[5]) Vgl. Beilage I A, 4.

[6]) Cop. II 109, S. 72ff., 1522: „. . . a vicariis per decanum et capitulum noviter amissis et in possessionem introductis".

[7]) Cop. II 108, S. 24; in Halberstadt gab es auch anfangs mehrere (Brackmann S. 36).

lich, wenigstens hören wir das aus dem Jahre 1526[1]). Wie oft diese Verwalter wechselten, erfahren wir leider nicht, ebenso nicht, wie sie zu dem Amt gelangten[2]). Doch ist es uns erlaubt, den Schluß zu ziehen, daß er gewählt oder erlost wurde, entsprechend den Meistern oder Älterleuten der Zünfte. Kann man doch in manchem den Prokurator mit dem Meister vergleichen[3]). Auch der oder die Meister waren nicht für Lebenszeit Vorsteher, sondern hatten eine kürzere oder längere Amtsdauer; die Zahl war ebenfalls verschieden. Die Zunftmeister hatten die Berufung der Versammlungen, den Vorsitz und das Friedensgebot darin. Ebenso durfte der Prokurator Versammlungen der Vikare einberufen, und dieselben hatten, bei Strafe, die Pflicht, zu kommen[4]). Wie das Vermögen der Zunft von den Meistern oder Älterleuten verwaltet wurde, so das der Vikargenossenschaft von den Prokuratoren. In einer Urkunde von 1526[5]) ist die Rede davon, daß die alten Prokuratoren den neuen nach Niederlegung des Amtes Rechenschaft über das geschenkte Geld abzulegen hätten, ein Brauch auch der Zünfte[6]). Außer der Verwaltung hatte der Prokurator die Auszahlung der täglichen Verteilungen, weshalb er in einer Urkunde auch der Verteiler, „distributor", genannt wird[7]). Hatten die Vikare irgendwelche Verpflichtungen übernommen, wie Bäder an die Armen, Almosenspenden u. ä., so mußte der Prokurator für die richtige Erledigung der Sache sorgen[8]). Im Schlafhaus war er der Vertrauensmann, an den z. B. bei Abwesenheit eines Vikars

[1]) Cop. II 108, S. 118, 1526: 10 Mark wurden geschenkt zur Vermehrung der täglichen Ausgaben: „. . . quo finito sue procurationis et distributionis officio die computationis sue teneantur antiqui procuratorum aliis procuratoribus immediate sequentibus" usw.

[2]) Brackmann (S. 36) spricht von einem jährlichen Wechsel; Bückmann (S. 41) weiß von einer Wahl (Verden).

[3]) Vgl. f. d. Folgende, die Zünfte Betreffende, Gierke I S. 398ff.

[4]) Cop. II 108, S. 23, zwischen Ende des 14. u. Mitte des 15. Jahrh. (vgl. o. S. 19, Anm. 2); vgl. Beilage II, § 1.

[5]) Cop. II 108, S. 118, 1526.

[6]) Gierke I, S. 400, Anm. 197.

[7]) Cop. II 108, S. 118, 1526: „. . . procurator pro tempore distributor existens habeat illas decem marcas in subsidium distributionis".

[8]) Cop. II 108, S. 24, 14. (?) Jahrh.: Der Prokurator hatte seine Pflicht vernachlässigt; es wäre eine von den Vikaren des Schlafhauses beobachtete Gewohnheit gewesen, „per procuratores pro tempore existentes redeli et balnea pauperum servari stipamque sive elemosinam communibus pauperibus dari solitam et obligatam".

der Schlüssel gegeben werden konnte, falls er nicht „an den gewohnten Ort" gelegt wurde[1]). Die Machtvollkommenheit des Prokurators reichte jedoch nicht sehr weit. Bei wichtigeren Geschäften sehen wir einen Ausschuß von Vikaren an seine Stelle treten[2]). Die Käufe und Verkäufe wurden formal immer durch die Gemeinschaft abgeschlossen; in den Urkunden finden wir zwei oder drei genannt und hinzugefügt ist: „und die übrigen Vikare"[3]). Wenn ein Vikar ein Buch aus der Bibliothek entleihen wollte, mußte er nicht die Erlaubnis des Prokurators, sondern von zweien oder dreien der älteren Vikare haben[4]). In einem Fall scheint es, als ob der Prokurator doch eine wichtigere Rolle spielte, als ob er durch sein Amt berechtigt wäre, bedeutsame Verhandlungen der Vikare zu führen. Es handelt sich aber nur um einen Bevollmächtigten für einen besonderen Fall, als Vertreter bei einem Rechtsgeschäft, der auch „procurator" genannt wurde[5]), wie wir oben schon feststellten. Wie waren dagegen die Befugnisse der Zunftmeister? Sie hatten eine selbständigere Stellung als die Pro-

---

[1]) Reg. Vic. eccl. Sanct. Will. et Steph., Hauptteil von 1549; der Vikar mußte schwören: bei Abwesenheit von mehr als 2 Nächten „tunc volo et debeo meam clavem ... ponere ad locum consuetum ... vel procuratori vicariorum ... dare et presentare".

[2]) 1498 (Ansg.); es handelt sich da um einen Altaristen, der früher Mitglied gewesen war, dessen Altar aber dann dem Dekanat inkorporiert worden war. Lange Zeit war deshalb kein Priester an dem Altar, schließlich aber wurden neue Einkünfte gestiftet und dieser Vikar eingesetzt; 5 Mitglieder der Gemeinschaft „nomine vicariorum" nahmen ihn wieder auf.

[3]) Einige Beispiele für viele: Erzst. Br. 1094, 1445 (2 und die übrigen); 1080, 1442 (3 und die übrigen); ad Z 13e, 1512, des and. dages nha Petri ad Cathedram (3 und die übrigen); 1441, Mariä Verkündigung (3 und die übrigen).

[4]) Reg. Vic. eccl. s. Will. et Steph., Hauptteil von 1549: Ein Buch durfte nicht entliehen werden „sine licentia duorum vel trium seniorum convicariorum".

[5]) K. Müller (S. 269) kennt das Wort in mancherlei Verwendungen, auch in diesem Sinne (vgl. o. S. 84ff). — In unserer Urkunde (IV 400, 1410) heißt es nämlich, und zwar sind es die Worte des Notars: ... Johan Oldebeer, perpetuus vicarius in ecclesia Bremensi ac sindicus et procurator ... virorum dominorum (es sind einige Vikare genannt, „die übrigen Vikare" hinzugefügt) ... et eorum quo supra syndico et procuratorio suique nominibus, prout de ipsius procurationis mandato fidem fecit oculatam animo provocandi, appellandi, apostolos petendi et alia faciendi, prout in quadam papiri cedula continebatur, quam in medium produxit et per se legit ..."

kuratoren. Denn sie besaßen erstens auch solche Vollmachten, die in den Domkapiteln und Stiftern Dekan und Kapitel hatten (z. B. Richten in streitigen Sachen, Sittenpolizei u. ä.), zweitens repräsentierten sie ihre Zunft bei Verträgen usw., wozu wir auch die Rentenkäufe rechnen möchten. In den Zünften standen den Meistern manchmal Beisitzer, Schöffen, zur Seite, Vertrauenspersonen, die zwischen Meistern und Zunftgenossen vermittelten[1]). Sollten nicht die bei Käufen und Verkäufen namentlich aufgeführten Vikare und die die Buchentleihung überwachenden etwas Ähnliches darstellen? Nur lag das Schwergewicht, so scheint uns, in den Zünften im ganzen mehr bei den Meistern, in den Vikargenossenschaften bei diesen Vertrauensmännern oder der ganzen Genossenschaft. Die Vikargemeinschaft war sogar berechtigt, dem Prokurator durch gemeinsamen Beschluß eine Rüge zu erteilen, eine Strafe aufzuerlegen[2]). Eine Freiheit, die allerdings auch in den Zünften bestand; das Schöffenkollegium konnte rechtlich die Gesamtheit gegen die Vorsteher vertreten und die letzteren überwachen[3]). Es ist bei dieser Stellung des Prokurators nicht verwunderlich, wenn die Zinszahlungen, anstatt an ihn, ebensogut an die Vikare unmittelbar gemacht werden konnten, wie aus einer Urkunde von 1522 hervorgeht[4]). Eine Hauptarbeit des Prokurators waren die täglichen Auszahlungen. Erstens hatte er die Verteilung der Chorpfennige für Anwesenheit beim täglichen Stundengebet; sie diente dem Interesse der Kirche. Zweitens hatte er aber auch die Austeilung der Gelder, welche mit den gestifteten Memorien zusammenhingen, also im Interesse der Stifter und ihrer Schenker waren[5]).

---

[1]) Gierke I S. 400.

[2]) Cop. II 108, S. 24, 14. Jahrh.; es handelt sich, wie schon erwähnt, um Bäder und Almosen an die Armen, welche der Prokurator versäumt hatte, im Namen der Vikargemeinschaft zu geben. Als Strafe bei abermaliger Vernachlässigung durch die Prokuratoren wurde festgesetzt, „sint et esse debeant ad sex menses a dicto die sancti Michaelis computando quotidianis distributionibus sive manualibus chori ipso facto privati . . ."

[3]) Gierke S. 400.

[4]) Ad Z. 13e, 1522, des donredages na Letare: „. . . hefft syck ock Dirick Bode vorwylleth sodann tynse dem procuratori edder den vicariesen . . . to betalen . . . dar tho wyl Dirick Bode vorg. den gemenen vicariesen offte procuratori . . ."

[5]) Es läßt sich aus unserem Material nicht recht feststellen, woher das Geld für die täglichen Verteilungen für die Teilnahme am Stunden-

Die Auszahlungen — wir nehmen an, daß es im Dom und in den Stiftern gleich herging[1]) und verallgemeinern deshalb Einzelbelege aus den Kirchen, welche sich ergänzen — geschahen anfangs auf dem Chor selbst. Noch im Jahre 1451[2]) war das nach Aussage der Provinzialstatuten der Fall; später jedoch wurden sie in einem besonderen Raum vorgenommen, wie aus einer Stelle des genannten Eides der Vikare aus der Willehadikirche hervorgeht[3]). Warum diese Änderung getroffen wurde, ist auch aus den Provinzialstatuten ersichtlich. Es wird da von lauten Stimmen, von Lachen und von Schwatzereien an dem Ort des Gebets und auf dem Chor gesprochen und gefordert, daß die täglichen Verteilungen auf dem Chor in anständiger, ruhiger Weise, damit kein Ärgernis daraus entstände, geschähen[4]). Daß die Geistlichen, welche am Stundengebet teilnahmen, nicht immer voll Spannung und der zum Gottesdienst nötigen inneren Ruhe waren, zeigt die schon erwähnte Urkunde, wo von dem Benehmen derjenigen Geistlichen die Rede ist, welche die Präsenzgelder in mehreren Kirchen zu verdienen suchten und von einer zur anderen eilten[5]).

Wie aus dem genannten Memorienverzeichnis von 1428[6]) hervorgeht, wurde die Summe der Memoriengelder und damit die Summe der kirchlichen Auszahlungen im Laufe der Zeit immer

---

gebet kam, ob von der Gemeinschaft oder von der Kirche. Wenn von den ersteren, so hätte die Kirche doch einen Zuschuß an die Gemeinschaft geben müssen, von dem wir aber in den Bremer Urkunden nichts hören. Brackmann (S 37) weiß, wie schon erwähnt, aus Halberstadt davon zu berichten. Aus allen Urkunden geht jedenfalls mit Bestimmtheit hervor, daß die Auszahlungen auch für Teilnahme am Stundengebet durch den Prokurator gemacht wurden. — Eine einzige Ausnahme ist zu verzeichnen, und zwar aus der Willehadikirche. Nach einer Urkunde von 1381 (IV 10) kaufte sich ein Vikar ein; er sollte das Kapital selbst verwalten und jährlich eine gewisse Summe an die Gemeinschaft zahlen.

[1]) Vgl. o. S. 92. [2]) Cop. II 51, 1451, Synodalstatuten.

[3]) Reg. Vic. eccl. s. Will. et Steph., 1549 Hauptteil (dies kann früher sein): Der abwesende Vikar sollte den Schlüssel des Schlafhauses legen „ad locum consuetum ubi manualia chori vicariis ministrantur".

[4]) „. . . statuit hec sancta synodus ut singula competentibus horis cum omni gravitate et modestia absque clamorosis vocibus risu . . . fabulis collocutionibus in loco orationis et choro peragantur . . . distributiones quoque quotidiane que plerumque in choro fieri solent per modum honestum si alias scandalum inde oriretur distribuantur."

[5]) Erzst. Br. 1237, 1485 (vgl. auch o. S. 52).

[6]) Cop. II 108, S. 25, 1428.

größer und dadurch auch, zumal da die Zahl der Vikare ebenfalls zunahm, die Last der Arbeit für den Verwalter und Verteiler. Man kann in gewisser Weise den Prokurator mit dem Propst des Kapitels vergleichen[1]); und geradeso, wie dem letzteren die Last der Verwaltung bei den zunehmenden Schenkungen an die Kirche und den Erwerbungen derselben mit der Zeit zu viel wurde, so auch dem Prokurator aus demselben Grunde. Dem Propst wurde dadurch geholfen, daß Sonderverwaltungen gebildet wurden, die der Dignitäre des Kapitels und die Obedienzen. In ähnlicher Weise verfuhren die Vikare im Interesse ihres Verwalters. Auch hier wurde durch Dezentralisation eine gewisse Abhilfe geschaffen. Nur eine, die Gemeinschaft der Vikare in der Willehadikirche betreffende Urkunde, berichtet uns darüber; aber was uns dieses Dokument so wertvoll macht, ist die Bemerkung, daß man sich anschlösse an im Dom und in der Ansgarikirche getroffene Einrichtungen[2]). Es wurden drei jährliche Portionen oder Anteile gebildet, um dem Prokurator die Mühe abzunehmen[3]). Dieser jährlichen Portionen sollten sich sechs von den älteren residierenden Vikaren erfreuen. Je zwei und zwei sollten einen Anteil haben und ihn gleichmäßig unter sich teilen. Sie hatten aber denjenigen, welche in dem betreffenden Jahr keinen Anteil hatten, 4 Groschen jährlich zu geben[4]), Nach dem Tode eines solchen Anteilhabers wurden die Vikare innerhalb eines Monats vom Prokurator zusammengerufen und mußten die Wahl desjenigen treffen, welcher nun Besitzer werden sollte. Sie geschah nach dem Gradus, der Residenz und der Zeit des Eintritts in das Haus der Vikare[5]). Die Erben des verstorbenen Mitgliedes durften noch während eines Jahres nach seinem Tode

[1]) Brackmann S. 36.

[2]) Reg. vic. eccl. s. Will. et Steph., Hauptteil von 1549, Fol. 29, 2. Dies kann aus noch früherer Zeit sein. Die Vikare des Doms und der Ansg.-K. hätten, so heißt es, „ultra distributionem manualium chori . . . suas annuas portiones".

[3]) Die Vikare bekamen „eam ob causam ut bonis domus nostre hoc modo possent commodius consulere et procuratorem . . . a multis oneribus laboribusque sublevare tres portiones".

[4]) „. . . de quibus residentibus sex . . . senioribus pro tempore gaudere licebit . . . quod bini et bini unam portionem equaliter divident et de accepta sorte singuli singulis non portionatis residentibus tenebuntur quatuor grossos annuatim solvere."

[5]) Die Wahl des neuen, der den Anteil bekam, geschah „. . . secundum gradus et ordinem residentie et introitus domus nostre".

die Nutznießung haben[1]). Die Verwaltung lag auch in den Händen der betreffenden Vikare. Das scheint uns hervorzugehen aus den Worten „ut bonis domus nostre hoc modo possent commodius consulere et procuratorem . . . sublevare" (deshalb bekämen jetzt die Vikare drei Anteile). Nur dadurch wurde ja auch der Zweck der Entlastung des Prokurators ganz erreicht.

### F. Leben und Sitten der Gemeinschaft.

Das Leben, wie es sich in der Gemeinschaft abspielte, und die Sitten der Vikare können wir bis zu einem gewissen Grade erschließen, und zwar aus den beiden uns aus dem Dom und der Willehadikirche überlieferten Eiden aus dem Ende des 14., bzw. Anfang des 15. Jahrhunderts[2]) und aus dem 16. Jahrhundert[3]) und den zu dem älteren gehörigen Statuten. Eid und Statuten bilden ein Ganzes. Letztere hatten auch bindende Verpflichtung. Daß sie nicht auch in das Gewand des Eides gekleidet wurden, hat wohl den Grund, daß es sich meistens um Verpflichtungen einfacher Natur handelte, für die man die Heiligkeit des Eides nicht mißbrauchen wollte; es sei nur als Beispiel erwähnt, daß die Vikare sich u. a. verpflichten mußten, nicht mit Holzschuhen im Schlafraum herumzugehen. In der Zeit des zweiten erhaltenen Eides wurde die Trennung nicht mehr gemacht. Nach dem jüngeren Dokument mußte alles eidlich beschworen werden. Es waren zwar keine Bestimmungen wie die jenes Verbotes mehr darin, aber doch solche, die man in früherer Zeit nicht mit der Form des Eides verbunden hätte. Einerseits war wohl das Gefühl dafür, was man schicklicherweise in einen Eid bringen konnte, was nicht, verlorengegangen. Andererseits möchten wir aber als Grund dafür annehmen, daß die Sitten der Vikare sich inzwischen sehr zum Schlechteren verändert hatten, was auch aus dem Inhalt des Eides zu ersehen ist, daß man die strengste Form eines solchen verwandte, um die Vikare auf die Statuten zu verpflichten.

---

[1]) „. . . heredes tamen vicarii portionati bonis portionatis per integrum annum post ipsius obitum frui debent." Also ein annus gratie, wie die Kanoniker ihn hatten und später auch z.T. die Vikare, wie wir sehen werden (vgl. u. S. 136).

[2]) Cop. II 108, S. 22, zwischen Ende des 14. u. Mitte des 15. Jahrh. (vgl. o. S. 19, Anm. 2); vgl. o. S. 104.

[3]) Reg. vic. eccl. s. Will. et Steph. Fol. 29, 2, Hauptteil von 1549 (vgl. auch o. S. 104).

Im älteren Eide mußten die Vikare nur drei Dinge beschwören: erstens, daß sie der Gemeinschaft treu sein, zweitens, daß sie deren Geheimnisse nicht verraten wollten[1]), und drittens, daß sie kein Buch ohne Erlaubnis aus der Bibliothek entfernen würden.

Interessant ist es, die Verschiedenheit der beiden Eide, von denen der eine aus einer um hundert bis hundertfünfzig Jahre früheren Zeit stammt, zu beobachten. In dem älteren[2]) wird besonderer Wert auf alle Einzelheiten des fast klösterlichen Zusammenlebens im Schlafhaus[3]) gelegt. Die Vikare gewinnen für uns Leben; es ist uns, als wenn wir selbst mit ihnen aus- und eingingen. Der jüngere Eid, dessen erster Teil fast wörtlich aus dem älteren abgeschrieben ist[4]), zeugt von der engen Zusammengehörigkeit des Domkapitels und der Stifter; desto positivere Schlüsse können wir gerade daraus ziehen, wenn einzelne Stellen des Eides, die in früherer Zeit wichtig schienen, als unwesentlich weggelassen wurden und andere dafür an ihre Stelle traten. Der zweite Eid, gerade im Vergleich zum ersten, wirft ein Licht auf den Wandel der Zeiten und die anders gewordene Gesinnung und Gesittung der Vikare. Von Beleidigungen der Vikare untereinander, von Ehrenhändeln wird da beispielsweise in ausführlicher (fast zu ausführlicher) Weise gesprochen. Es wird gesagt, was für Strafen dafür zu geben seien und wie sich der Vikar durch einen Eid, er habe die Worte nicht als Beleidigung gemeint, reinigen könne[5]). Wenn im älteren Eid nur davon die Rede ist, niemand anders als die Kanoniker dürften den Schlafraum außer den Vikaren be-

---

[1]) Vgl. Beilage I, A II, § 2. „. . . eciam nolo nec debeo secreta nostre societatis per quemcumque convicariorum nostrorum et quocienscumque pro necessitate et utilitate societatis nostre et communi boni in dormitorio nostro vel extra mota fuerint alicui hominum extra nostram societatem verbo vel scripto, signis vel nutibus, pandere seu revelare." — Das scheint eine allgemeinübliche Formel des Treueides gewesen zu sein. Wir finden Teile davon z. B. fast wörtlich in dem Treuschwur der Beamten der Trierischen Kanzlei wieder (vgl. P. Richter S. 43).

[2]) Bei dem Vergleich der beiden Dokumente werden wir der Einfachheit und Klarheit wegen vom „älteren" und vom „jüngeren" Eid sprechen, wobei „Eid" im weiteren Sinne gemeint ist.

[3]) Im nächsten Abschnitt wird manchmal von „Schlafhaus", manchmal von „Schlafraum" gesprochen. Mit „Schlafhaus" ist das ganze Gebäude mit seinen anderen Räumen, z. B. auch der Bibliothek, gemeint.

[4]) Vgl. die beiden Eide: Beilage I, A u. B.

[5]) Vgl. Beilage I B, b II, § 4.

treten[1]), so heißt es im jüngeren, der Vikar dürfe keine verdächtigen Personen, nämlich verdächtige Frauen, heimlich oder offen zu nächtlicher Zeit in das Haus hineinlassen usw.[2]). Wenn im älteren Eid nur von dem Leben und Benehmen im Schlafhaus, beim Gottesdienst und in der Gemeinschaft gesprochen wird, wird hier die Frage geregelt, was bei Abwesenheit mit dem Schlüssel des Schlafhauses zu geschehen habe[3]). Zwei ganz verschiedene Bilder sind es, die da vor unser geistiges Auge treten. Ganz besonders genau ist dasjenige aus der älteren Zeit. Wir erfahren daraus zunächst, daß die Vikare einen gemeinsamen Schlafraum hatten[4]). Ferner ist von einem Betsaal und einer Bibliothek die Rede, aus welcher Bücher ohne Wissen und Erlaubnis zweier der ältesten Mitvikare, wie schon erwähnt[5]), und ohne Hinterlegung eines Pfandes von doppeltem Wert, nicht entfernt werden durften[6]). Für Mißachtung des Verbots, jemanden anders außer den Kanonikern in den Schlafraum zu lassen, mußten 6 Pfennige Strafe gezahlt werden[7]). Ein Pfennig mußte gegeben werden, wenn jemand von den Brüdern in Holzschuhen hereinkam[8]). Vor dem Schlag der Prim war das Umherwandeln im Schlafraum verboten, damit diejenigen, welche die Matutin besucht hätten, nicht gestört würden[9]).

Auch von dem Besitz der Vikare außer den erwähnten Büchern hören wir Näheres. Es handelt sich um Kappen und Gewänder der Gemeinschaft. Ein sehr beträchtliches Strafgeld mußte gezahlt werden, nämlich 1 Schilling, wenn die Vikare diese Dinge an nicht zum Schlafhaus gehörende Personen verliehen[10]). Das scheint doch häufig vorgekommen zu sein. Auf die geringsten Einzelheiten geht der Eid ein. Wir sehen den Vikar abends verbotenerweise ein Buch aus der Bibliothek entnehmen und heimlich im Bett darin lesen. Ausdrücklich wird im Eid betont, das dürfe nicht

---

[1]) Vgl. Beilage II, 2. [2]) Vgl. Beilage I B, 3b.
[3]) Vgl. Beilage I B, 3c.
[4]) Brackmann (S. 38) berichtet aus Halberstadt auch von einem gemeinsamen Schlafhaus der Vikare. In Meißen hatten sie anscheinend ein eigenes Haus, in dem jeder seine eigene Kammer hatte (Brunn v. Kauffungen S. 48).
[5]) Vgl. o. S. 107. [6]) Vgl. Beilage I, A 3.
[7]) Vgl. o. S. 96. [8]) Vgl. Beilage II, 3.
[9]) Vgl. Beilage II, 4. [10]) Vgl. Beilage II, 5.

geschehen, und wenn einer der Vikare doch einmal ein Buch mit sich neben sein Bett genommen hätte, so müsse er es sehr früh morgens wieder in die Bibliothek bringen oder 1 Schilling als Sühne geben[1]). So lebten die Vikare im 14. Jahrhundert in großer Gebundenheit, wie die Kanoniker zur Zeit des gemeinsamen Lebens nach der Chrodegangschen Regel von 816. Ihr Lebenswandel und ihr Verhalten im Schlafhaus waren einer strengen Kontrolle unterworfen. Und sie selbst fühlten sich in jenem Jahrhundert des engen gemeinsamen Lebens auch innerlich verbunden; ihre Gemeinschaft, die anfangs aus Nützlichkeitsgründen entstanden war[2]), blieb nicht eine solche materielle Zweckverbindung, sondern wurde ebenfalls zu einem ethischen Verbande, auch darin den Zünften ähnlich. Den Beweis liefern uns statutarische Bestimmungen aus dem Jahre 1373[3]), deren genauer Wortlaut von einer besonders dafür gewählten Kommission der Domvikare in dem genannten Jahre urkundlich festgelegt wurde. Die Vikare verpflichten sich darin zu einem sittlichen Lebenswandel, sie versprechen einander zu helfen, den gemeinsamen Nutzen in den Mittelpunkt zu stellen und einträchtig miteinander zu leben. Das Besondere dieses Schriftstückes ist — und darin unterscheidet es sich von allen anderen Schriftstücken, die unserer Arbeit zugrunde liegen—, daß es einen persönlicheren Charakter hat und nicht nur allgemeine praktische Maßregeln enthält, daß es ferner von klassischer Gelehrsamkeit durchtränkt ist und Christus neben Plato, Cicero und den Stoikern als Kronzeugen dessen, was die Vikare als Menschen zu tun hätten, anruft[4]).

So lagen die Verhältnisse im 14. Jahrhundert. Gemeinsames Leben im Schlafhaus und gemeinsames sittliches Wollen vereinte

[1]) Vgl. Beilage II, 6. [2]) Vgl. o. S. 95ff.

[3]) Cop. II 108, S. 24, 1373.

[4]) Vgl. Beilage III. — Der springende Punkt hierbei ist nicht, daß Plato und Cicero im Verein mit Christus genannt werden; denn das 14. Jahrh. liebte es ganz besonders, sich durch Ciceros philosophische Schriften anregen zu lassen; die Menschen lernten dadurch, außerhalb der Kirchenlehre „über die höchsten Dinge zu reflektieren", „wenn auch nicht im Widerspruch mit ihr" (Burkhardt I[3] S. 271). Das Eigentümliche ist nur, daß die Vikare einer so nördlich gelegenen Diözese auch dieser Bildung teilhaftig geworden waren, und zwar in so hohem Maße, daß sie ihr ganzes Leben in diesem Sinne zu führen wünschten und diesen Wunsch für sich und alle nachfolgenden Vikare in Statuten, die eine bindende Verpflichtung für sie sein sollten, urkundlich festlegten.

die Vikare und hob die einzelnen vielleicht über den Grad ihrer persönlichen Bildung, über sich selbst hinaus. Ein Ideal vereinte sie alle und hob sie. Und dieses gemeinsame Band fehlte später. Die gemeinsamen Ideale waren nicht mehr da. Wie die Kanoniker verweltlichten auch die Vikare, die Zucht innerhalb der Gemeinschaft lockerte sich. Den Grund dafür werden wir wohl zum Teil in der zunehmenden Verweltlichung des ganzen Klerus, vor allem aber der Kanoniker, die ihnen Vorbild in den Kirchen waren, zu suchen haben, aber auch in der zunehmenden Verrohung der Vikare infolge ihrer schlechten sozialen Lage und ihrer geringen Bildung, die nicht mehr durch ein gemeinsames sittliches Ideal, das sie verband, überbrückt wurde. Die geringe Bildung wird uns auch aus anderen Gegenden berichtet[1]).

Wenn die Rede davon war, daß die Vikare ein gemeinsames Schlafhaus hatten, so soll damit nicht gesagt sein, daß sie nicht auch eigene Kurien haben konnten oder hatten. Wir können von den Domvikaren sogar sagen, daß die meisten, wenigstens am Ende des 15. Jahrhunderts, eine besaßen. Ein Verzeichnis von 1498[2]) klärt uns nämlich darüber auf. Dort sind die Altäre mit ihren Kollatoren und den derzeitigen Besitzern angegeben, gleichzeitig ist fast bei jedem ein Vermerk, ob er ein Haus hatte oder nicht („habet domum", „sine domo"); und danach hatten von 50 Vikarien etwa 32 eine eigene Kurie. Die Zahl mag ja in früherer Zeit, als das Zusammenleben noch klösterlicher war, kleiner gewesen sein. Aus den anderen zwei Kirchen sind uns keine derartigen Aufzeichnungen überliefert; doch haben wir keinen Grund, in ihnen andere Sitten anzunehmen, zumal auch in anderen Städten Einzelkurien in Besitz von Vikaren, die zu einer Gemeinschaft gehörten, waren[3]). Im Bremer Dom scheint der Prozentsatz der Kurien Besitzenden nur größer gewesen zu sein als meistens sonst. Im Zusammenhang hiermit sei noch einer Abgabe gedacht, welche wohl

---

[1]) Meyer S. 33 (Schlesien); Werner S. 207: Theoretisch seien schon geringe Anforderungen an den Vikar gestellt, praktisch noch viel geringere.

[2]) Cop. II 106, S. 1f., 1498.

[3]) Von wenigen, die eigene Häuser hatten, wissen A. Brackmann (Halberstadt, S. 38), Brunn v. Kauffungen (Meißen, S. 49) und J. Ohlberger (Paderborn, S. 36); in Verden war es nicht erlaubt, eigene Kurien zu haben, sondern die Vikare waren verpflichtet zur Benutzung des gemeinsamen Schlafhauses (R. Bückmann S. 40).

auch von den Vikaren entrichtet werden mußte; denn ihre Häuser waren doch ebenfalls Besitz der Kirche. Es ist da von einer Zahlung von den Einkünften der Präbenden und Benefizien an den Dekan die Rede, die verwendet werden sollte, um in Verfall geratende Häuser, welche die Betreffenden nicht reparieren ließen, wieder instand zu setzen. So erfahren wir aus einem Synodalbeschluß von 1470[1]).

### G. Weitere Entwicklung.

#### a) Eine zweite Vikargemeinschaft im Dom.

Bisher haben wir es immer vermieden, auf die hin und wieder auftauchenden Bezeichnungen „alte" und „neue" Vikare näher einzugehen, trotzdem sie eine wichtige Rolle spielten. Für die Betrachtung dessen, was wir bisher zu sagen hatten, war der Unterschied nicht von Bedeutung. Diese Bezeichnungen hängen zusammen mit der Bedingung der Aufnahmegebühr[2]) beim Eintritt in die Gemeinschaft der Vikare. Die sogenannten „neuen" Vikare waren nämlich die, welche keine Zulassung gefunden hatten und abseits vom Tische der Reichen saßen. Sie hatten sich schließlich zu einer eigenen, also zweiten Gemeinschaft innerhalb des Domkapitels zusammengetan, mit ebenfalls eigenem Schlafhaus und eigenem Vermögen. Das alte Schlafhaus, also die Gemeinschaft der „alten" Vikare, hatte ja zwar die meisten Mitglieder; aber die neue wuchs sich doch auch zu einer stattlichen Genossenschaft mit beträchtlichem Vermögen aus. Das ersehen wir aus einer Urkunde von 1608[3]), die wir hier wohl anführen dürfen in der Annahme, daß sich die Zahl der Vikarien seit der Reformation nicht wesentlich verändert hat. Nach dieser Urkunde gehörten 17 Vikarien zum neuen Schlafhaus, und diese Zahl ist dieselbe nach einem Verzeichnis von etwa 1620[4]), in welchem

---

[1]) Cop. II 51, 1470: „. . . item ne canonicorum vel aliorum beneficiatorum domus seu curia de nostra ecclesia labi in ruinam et destructionem videatur nec eas predicti cum possent reedificare curent mandat dominus noster decano . . . ut recipiat fructus prebendarum seu beneficiarum que in ipsa ecclesia optinet et eas in reparationem talium domuum sive curiarum destructarum convertat".

[2]) Vgl. o. S. 101f.

[3]) Acta Arch. Fol. 44, Nr. 15, 1608, 24. Dez.

[4]) Cop. II 113, 1620 (?): „. . . in novo dormitorio sunt vicarie 17"; „. . . in veteri dormitorio sunt vicarie 34".

34 Vikarien, als zum alten Schlafhaus gehörend, angegeben sind. Können wir nun die Entwicklung verfolgen und feststellen, wann wir den Zusammenschluß der „neuen" Vikare der Zeit nach ungefähr anzunehmen haben?

Der Grund dafür, daß so viele schließlich außerhalb der Gemeinschaft standen, ist leicht ersichtlich. Je höher das Vermögen derselben anwuchs, desto mehr stieg auch das Eintrittsgeld und sank die Möglichkeit für viele, sich einzukaufen. Damit wuchs aber auch der Unwille der Außenstehenden, und sie suchten Dekan und Kapitel zu veranlassen, daß sie ohne Eintrittsgeld eingelassen würden. Es ist uns aus dem Jahre 1410[1]) eine Klageschrift der damals einzigen Gemeinschaft der Vikare erhalten, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend ein Notariatsinstrument von großer Länge. Darin legten die Domvikare, welche Teil an den Chorpfennigen hatten, eine Appellation an den päpstlichen Hof ein gegen ein Urteil des Domkapitels, welches auch den übrigen Vikaren Anteil an den ohne besondere Bestimmungen zugewiesenen Legaten und Geschenken zusprach. Diese Appellation muß genützt haben; wir hören zwar unmittelbar nichts davon; aber noch weiterhin ist die Rede von „den vicariesen in dem Dome to Bremen de nyne korpeninge en hebbet"[2]), „den vicariessen de nene korpennynge enhebben"[3]), „eren mede vicariesen de dar nene korpenninge enhebben in dem slaphuse"[4]) u. ä. Das Eigentümliche dabei ist, daß in allen den genannten Fällen schon Renten an die Betreffenden gemeinsam verkauft wurden; also standen sie doch schon in gewisser Verbindung miteinander[5]). 1431[6]) taucht zum erstenmal die Bezeichnung „die neuen Vikare" auf, 1436[7]) zum erstenmal „die alten Vikare", dann hören wir wieder im Jahre 1447[8]) von den „vicariesen gemeynliken de de Nyen vicariese geheten werden". 1448[9]) von „den olden vicariesen tom dome to

[1]) IV 400, 1410. [2]) Cop. II 110, S. 17f., 1415.
[3]) Ebd. S. 19f., 1419. [4]) Ebd. S. 39, 1442.
[5]) Vgl. damit auch v. Belows Ansicht über die Zünfte: „Der urkundlich belegten Handwerksgeschichte muß eine längere Vorgeschichte vorausgegangen sein." (S. 300). [6]) Cop. II 109, S. 57, 1431.
[7]) Cop. II 109, S. 50, 1436. [8]) Cop. III 10, S. 23f., 1447.
[9]) III 300, 1367, Anm. 1: Auszug in niederdeutscher Schrift aus der Urkunde von 1367. Am Schluß heißt es (der Auszug in niederdeutscher Schrift ist von 1448): „Unde dat vorscreven instrument licht by den olden vicariesen tom dome to Bremen . . ."

Bremen". Aber nebenher läuft noch immer die andere Benennung, bis sie langsam ganz ausstirbt. Wir können also sagen, daß die Bildung einer zweiten Vikargemeinschaft im Dom in die Zeit zwischen 1410 und 1435 fällt. Aus einem anfangs lockeren Zusammenhang zwischen den „neuen" Vikaren wurde schließlich ein ebenso fester wie der zwischen den „alten". Wann sie zuerst Chorpfennige verteilten, ist nicht ersichtlich.

b) Andere Ansätze zu zweiten Vikargemeinschaften.

Die Ansgarikirche und die Willehadikirche, vor allem aber letztere, hatten, wie wir sahen[1]), längst nicht so viele Altäre wie der Dom, und deshalb treffen wir dort auch nicht zwei Gemeinschaften von Vikaren an. Aber einen gewissen Ansatz dazu finden wir in der Ansgarikirche in den schon mehrfach erwähnten Stiftungen des Domkellners und Ansgarikanonikers Herbord Schene, drei Altären und zwei Vikarien an diesen Altären[2]). Herbord Schene schenkte ihnen Geld für Chorpfennige, aber nicht, um ihnen zu ermöglichen, sich in der Gemeinschaft einzukaufen, sondern „an Stelle von Chorpfennigen", bis sie Aufnahme dort fänden[3]). Wir haben als Grund dafür anzunehmen, daß ihm der Einkauf in die Gemeinschaft zu kostspielig war. Wir können das auch beweisen. Im Jahre 1401 schenkte er für Chorpfennige 64 Mark, mit denen 4 Mark Rente für tägliche Auszahlungen an die Vikare zweier von ihm gestifteter Altäre gekauft wurden[4]). Für einen wurde demnach ein Kapital von 32 Mark angewendet. Wir erfuhren, daß um diese Zeit im Dom ein Kapital von 72 Mark, in der Willehadikirche ein solches von 24 Mark erforderlich war zum Einkauf in die Gemeinschaft[5]). In der Willehadikirche waren, wie oben bewiesen[6]), nur 16 Altäre, in der Ansgarikirche aber bis 1390 schon 24[7]). Demnach hätte dort, angenommen, das Verhältnis der Höhe

---

[1]) Vgl. o. S. 5.

[2]) Vgl. die Daten der Stiftungen o. S. 31, Anm. 7 (vgl. auch S. 102).

[3]) „Loco manualium distributionum in choro."

[4]) IV 281, 1401: „donavit . . . sexaginta quatuor marcas Bremenses, cum quibus . . . emit quatuor marcarum redditus . . . de quibus ipsi duo vicarii loco manualium distributionum in choro . . ." für Memoiren Gewisses verteilen müssen, auch an die Vikare der 2. Vikarie am Marienaltar.

[5]) Vgl. o. S. 102. [6]) Vgl. o. S. 6 mit Anm. 4.

[7]) III 321, mit späteren Zusätzen bis 1390 (vgl. auch Anm. 1 u. 2 der Urkunde).

der Memoriengelder zu der Zahl der Altäre sei in beiden Kirchen das gleiche gewesen (es konnten in letzter Zeit ja aber auch noch mehr Memorien gestiftet sein, weil die Ansgarikirche, wie durch die größere Zahl der Stiftungen erwiesen ist, beliebter war), das gleiche Verhältnis also angenommen, dann hätte dort das Eintrittsgeld 36 Mark betragen müssen[1]). Von Herbord Schene wurden aber für den Zweck nur 32 Mark für je einen Vikar gestiftet. Unsere Auffassung wird auch bestätigt durch eine Urkunde von 1403, welche von Chorpfennigen spricht. Dort handelt es sich um die Stiftung des Johannesaltars. Es wird ganz besonders erwähnt, daß die Vikare dieses Altars teilhaben sollten an den Chorpfennigen der beiden schon von Herbord Schene gestifteten Altäre, unter der Bedingung allerdings, daß sie jedes Jahr 1 Mark und $^1/_2$ Verding zahlten, bis sie auf diese Weise 24 Mark gegeben hätten, womit Güter für die Verteilungen auf dem Chor gekauft werden könnten[2]). Dort wurde also noch weniger Geld für die Chorpfennige der einzelnen ausgesetzt. In seinem Testament vermachte Herbord Schene dann noch 57 Mark zur Aufbesserung derselben und sagte ausdrücklich dabei, er verwirkliche da einen lange gehegten Plan[3]). Alles Gesagte bestätigt, daß Herbord Schene aus pekuniären Rücksichten seine Altaristen nicht einkaufte, also dies der Grund des Entstehens einer Art von zweiter kleiner Gemeinschaft von Vikaren in der Ansgarikirche war. Der Stifter Herbord Schene, und das ist unser letzter Beweis, sah die Zugehörigkeit immer noch als erstrebenswertes Ziel, als günstiger für die Betreffenden und gleichzeitig für die anderen Vikare seiner Chorpfennige, an; denn der Anteil der letzteren wäre ja vergrößert

---

[1]) Das Verhältnis der Zahl der Altäre der einen Kirche zu der der andern war wie 16 : 24 = 2 : 3, der Auszahlungen also wie 24 (Will.-K.) : 36.

[2]) IV 306, 1403: Die Benefiziaten sollten teilhaben „ad plenam participionem manualium suorum . . . in choro ipsis per dictum cellerarium cum sexaginta quatuor marcis Bremensibus factorum et datorum. Pro quo . . . „beneficiati beneficio . . . altaris beati Johannis . . . perpetuos redditus unius marce cum medio fertone . . . ad eadem eorum manualia chori solvere debebunt expedite, quousque soluta precedente pensione . . . dictis beneficiatis viginti et quatuor marcas Bremenses . . . persolverint . . . quibus redditus seu certa bona valeant comparare".

[3]) V 21, 1412: „. . . primo autem suum propositum longe preconceptum de manualibus chori suorum . . . beneficiorum". Der 5. der Benefiziaten bekam nun auch Anteil an den Chorpfennigen.

worden, wenn einer von ihnen ausschied. Herbord Schene forderte nämlich, daß derjenige, welcher in der Gemeinschaft Aufnahme fände, seines Anteils an den von ihm gestifteten Chorpfennigen verlustig ginge[1]).

Auch diese von Herbord Schene gestifteten Chorpfennige mußten richtig verwaltet werden, und es wurde deshalb, ebenso wie in der Gemeinschaft, ein Prokurator angestellt[2]).

Aus der Willehadikirche ist selbst von keinem solchen Ansatz zu einer zweiten Gemeinschaft zu berichten. Die Zahl ihrer Vikare war dazu zu gering.

Zum Schluß sei noch einer Genossenschaft mit bestimmtem Zweck gedacht, welche sich über drei Kirchen, den Dom und die beiden Kollegiatstifter, erstreckte. Es war die sogenannte Begräbnisbruderschaft. Wir hören nur einmal von ihr, und zwar im Jahre 1426, in dem Augenblick, wo die Domvikare sie kündigten[3]).

## VIII. Kapitel.

# Einkünfte und Abgaben.

### 1. Einkünfte.

#### A. Einkünfte aus der Pfründe.

Wie stand es mit den Einkünften der Vikare, und wie war demnach ihre soziale Lage? Das ist die nächste Frage, die uns beschäftigen soll. Wir sind uns bewußt, daß wir zu keinem absolut sichern Ergebnis kommen können. In unserm Fall sind die Aussichten besonders ungünstig, weil uns kein Einnahmeregister der Vikarien aus dieser Periode erhalten ist. Wir haben nur ein solches des 17. Jahrhunderts[4]), das natürlich nicht zu brauchen ist. Hinzu kommt, daß die Lage bei derartigen mittelalterlichen Forschungen ja immer erschwert wird durch die Art der Einkünfte,

---

[1]) IV 306, 1403: „... specialiter adiecto si ... beneficiatos ... manualia chori cum aliis communibus vicariis portionatis ibidem quoquomodo assequi contingeret quod tunc huiusmodi manualibus de cetero omnino carere debebunt simpliciter et ex toto".

[2]) IV 306, 1403. Die erwähnte Zahlung von 1 Mark und ½ Verding jährlich hat zu geschehen „eorum procuratori inter se ad hoc constituto".

[3]) V 303, 289, 1426. [4]) Acta Arch. Fol. 44, Nr. 3, 1600.

die zum großen Teil unberechenbar sind. Wir befinden uns im Zeitalter der Naturalwirtschaft. Es wurden meist Ländereien[1]), Zehntgefälle, Hofstellen geschenkt, Renten seltener, erst gegen Ende des Mittelalters häufiger. Es kam allerdings zuweilen vor, daß die Abgaben des geschenkten Landes in Geldwert angegeben oder daß der Kaufpreis des geschenkten Landes, der Roggenrenten, Ländereien usw., genannt wurde. Doch ist das nicht die Regel. Es versteht sich ohne weiteres, daß auf so unsicherem Grunde kein festes Gebäude errichtet werden kann. Wenn wir nun trotz aller Schwierigkeiten einen Versuch machen, zu urteilen, so legen wir die Höhe der uns in Geld angegebenen Stiftungskapitalien zugrunde. Die zu einer Pfründe gehörenden Nebeneinnahmen, von denen noch zu reden sein wird[2]), berücksichtigen wir auch, indem wir einen Durchschnittsprozentsatz hinzurechnen. Bei unserer Betrachtung kommt uns der Umstand zu Hilfe, daß die Geldverhältnisse nicht schwierig lagen. Von der Zeit an, wo es für uns in Frage kommt, wurde in Bremen fast durchweg in Bremer Mark („marca Bremensis argenti et ponderis", „marca Bremensis" u. ä.) gerechnet. Anfangs war es eine Silberbarrenwährung. Aber in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts trat durch den Einfluß fremder Münzsorten an die Stelle jener Rechnungsweise die in 32 Grote (grossi) von je 4, bzw. 5 Schwaren (sware, graves denarii) geteilte Bremer Mark[3]). 8 Grote derselben waren $^1/_4$ Mark (ferto, verding)[4]). Schon früh haben wir Beispiele, daß nach Bremer Mark gerechnet wurde[5]). Oft können wir es daraus schließen, daß Verding und Groten angegeben wurden[6]).

Bis ins 17. Jahrhundert hat sich die Rechnung nach Mark zu 32 Grote erhalten[7]). Außer nach Mark wurde in Bremen aber auch nach Goldgulden, meistens rheinischen, gerechnet, und zwar

---

[1]) Selbst, wenn Hufen als Maß angegeben sind, wissen wir noch nichts Bestimmtes. Sie waren schon seit dem 12. Jahrh. kein einheitliches Maß mehr. Denn 1. gab es verschiedene Arten von Hufen, 2. waren dieselben keine feste Einheit, 3. wurden sie oft mit, oft ohne Pertinenzien gerechnet (vgl. Brackmann S. 85f., S. 86, Anm. 1; Kötzschke I S. 69, Deutsche Wirtsch.-Gesch.).

[2]) Vgl. u. S. 127ff., 132ff. [3]) Jungk S. 53. [4]) Ebd. S. 56. [5]) II 1, 1301.

[6]) I 475, 1293: 1 Mark = 4 Verding; II 306, 1329: ½ Mark + ½ Verding = $^5/_8$ Mark (vgl. v. Bippens Bemerkungen zu der Urkunde); 1449, profesto Petri ad Cathedram: 1 Verding = 8 Grote, 1 Grote = 5 sware (graves). [7]) Jungk S. 71.

traten sie seit etwa 1430 häufiger auf[1]). Wir können daher im 15. und 16. Jahrhundert den rheinischen Gulden ohne weiteres zur Umrechnung benutzen. Das ist uns deshalb wichtig, weil der rheinische Gulden auch in anderen Gegenden Deutschlands benutzt wurde und wir daher eine Vergleichsmöglichkeit haben.

Darüber, wie das Verhältnis von der Mark zum Gulden war, haben wir sichere Zeugnisse aus dem 15. und dem 16. Jahrhundert durch eine Baurechnung des Rathauses, Rechnungsbücher der Liebfrauenkirche, Schoß- und Reederbücher. Während dieser Zeit stieg der Nennwert des Guldens infolge des später weichenden Silberwertes[2]). Wir nehmen einige Durchschnittswerte heraus[3]):

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | rhein. gl | 1405/15 | = 16 | Grote | = | | $^1/_2$ | Br. Mark |
| 1 | „ | 1436 | = 29 | „ | = | etwa | $^7/_8$ | „ |
| 1 | „ | 1439 | = 32 | „ | = | | 1 | „ |
| 1 | „ | 1466 | = 36 | „ | = | | $1^1/_8$ | „ |
| 1 | „ | 1467/70 | = 34 | „ | = | | $^{16}/_{17}$ | „ |
| 1 | „ | 1472/77 | = 36 | „ | = | | $1^1/_8$ | „ (8 gl = 9 M.)[4]). |

Der rheinische Goldgulden (florenus Alamanniae rhenanus) hielt sich, wie überhaupt „der Kurs der Goldmünzen geringeren Schwankungen ausgesetzt war", bis 1400 so ziemlich auf derselben Kurshöhe[5]), seine Kaufkraft blieb also durchschnittlich die gleiche. Dann sank er um ein geringes, doch für unsere Berechnungen nicht wesentliches[6]).

Wir setzen also nach den gemachten Ausführungen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1405/15 | 1 rhein. gl | = | | $^1/_2$ | Br. Mark |
| | 1436 | 1 „ | = | etwa | $^7/_8$ | „ |
| um | 1439 | 1 „ | = | | 1 | „ |
| | 1466 | 1 „ | = | | $1^1/_8$ | „ |
| | 1467/70 | 1 „ | = | | $^{16}/_{17}$ | „ |
| von | 1470 an | 1 „ | = | etwa | $1^1/_8$ | „ |

ferner 1 Mark = 4 Verding (fertones) = 32 Grote (grossi) von je 5 Schwaren (sware, graves).

---

[1]) Ebd.; vergl. auch eine Urkunde von 1433 (V 501), wo es heißt, eine Rente, 9 Bremer Mark, gekauft für 144 Br. Mark, solle bezahlt werden „in reden talenden guden ryneschen guldenen alzo bynn en Bremen vor der wessele ghynghe und gheve sunt".

[2]) Jungk S. 72 u. 79. [3]) S. 72. Ebd.

[4]) Vgl. auch eine Urkunde von 1502, Cop. II 109, S. 72ff., wo auch 8 Gulden = 9 Bremer Mark gesetzt werden.

[5]) Schäfer, Ausg. der ap. Kammer, Anhang (Kurstabellen), S. 907f.

[6]) „Metallwert" und „Kaufkraft" sind hier wohl auseinander zu halten. Der Feingehalt sank von 1354—1399 allein von 23½ auf 22½ Karat

Wir beschränken uns in der Beurteilung der Pfründeinkommen (bzw. der Stiftungskapitalien) auf Bremen, da in den Stader Urkunden zu wenig Vergleichsmaterial vorliegt. Zur Veranschaulichung ziehen wir die Einkünfte der Vikare einiger anderer Städte und einige Beamteneinkommen heran.

Soweit wir nun mit Hilfe dieser Methode die Pfründeinkommen der uns in Geld angegebenen Stiftungen beurteilen können, gehörten die Bremer Vikare zu den schlecht dotierten, sie waren fast noch weniger gut gestellt als selbst die Straßburger, die schon als gering bepfründet angesehen werden (die Pfründenkumulation ist dabei nicht in Rechnung gezogen). Über die Hälfte der Straßburger Vikare hatte im 14. Jahrhundert ein jährliches Einkommen von unter 11 Pfd hl (= ca. 8 gl). Das Höchsteinkommen betrug 33 Pfd hl (also ca. 24 gl). Manche hatten allerdings noch weniger; 6, 5, 4, ja darunter[1]). Im Vergleich zu den gut bepfründeten Stiftungen in Ulm z. B. mit einem niedrigsten Kaplaneinkommen von $10^1/_2$ gl und einem Höchsteinkommen von 52 gl[2]) oder einem Wormser Durchschnittseinkommen eines Altarvikars von 25 gl und mehr[3]) war das schon kläglich. Vergleicht man nun aber die Bremer Verhältnisse damit, so kommt man zu einem eher noch ungünstigeren Ergebnis. Im 14. Jahrhundert wurden die Stiftungen, die nur Geld als Pfründe bekamen, durchweg nur mit

---

(Luschin von Ebengreuth S. 241), die Kaufkraft aber blieb, wie wir sahen (siehe o. S. 122 m. Anm. 1); wenn wir also im 15. Jahrh. von abermaliger Einbuße an Feingehalt hören (vgl. auch Luschin von Ebengreuth S. 241), so ist damit nicht notwendigerweise eine solche an Kaufkraft verbunden.

[1]) Kothe S. 38 mit Anm. 3, S. 39 (vgl. auch Eberhardt S. 131 mit Anm. 3).

[2]) Kallen S. 102.

[3]) Eberhardt S. 128; von etwa 234 Altaristen, Kaplänen und Primissaren, also Pfründnern niedrigster Ordnung, gehörten 14% der I., 61% der II. und etwa 25% der III. Steuerklasse an; zur I. Kl. gehörten Einkünfte von 50 gl u. m., zur II. Kl. solche von 25—50 gl, zur III. Kl. solche von unter 25 gl (Eberhardt S. 40). Bei dieser Besteuerung ist nicht gesagt, ob das Einkommen aus einer oder aus mehreren Pfründen kam. Wir ziehen die im Text genannte Summe trotzdem zum Vergleich heran, weil wir nach dem oben gewonnenen Ergebnis über die Pfründenkumulation (vgl. o. S. 59) in der Bremer Diözese mit letzterer längst nicht in dem Maße wie in Worms zu rechnen haben, viele Vikare also nur ein Altarbenefizium hatten.

1, 2, 3, 4 bis zu $6^1/_2$ Mark dotiert (= 2, 4, 6, 8, 13 gl[1]) [2]); ein verhältnismäßig hohes Einkommen scheint schon eine Dotation mit 10 Mark (= 20 gl) Einkünften an der Liebfrauenkirche in Bremen gewesen zu sein, von der wir 1368 hören[3]). Selbst wenn man den höheren Wert des Geldes im Vergleich zu 1500 in Rechnung zieht und $33^1/_3$% Nebeneinnahmen hinzurechnet, scheint das gering. Später wurden die Stiftungsgelder etwas höher, teils wegen der Geldentwertung, aber höher als die Straßburger Vikareinkünfte waren sie durchschnittlich nicht. Da finden wir im 15. Jahrhundert Dotationen von

| | | | |
|---|---|---|---|
| $7^3/_8$ | M.[4]) | (= $14^3/_4$ gl) | 1390 |
| $9^5/_{16}$ | „ [5]) | (= $18^5/_8$ „) | 1399, 1401 |
| $11^5/_{16}$ | „ [6]) | (= $22^5/_8$ „) | 1400, 1401 |
| 9 | „ [7]) | (= $10^2/_7$ „) | 1433 |
| $8^7/_8$ | „ [8]) | (= $10^1/_7$ „) | 1433 (noch Land dabei) |
| 5 | „ [9]) | (= $4^4/_9$ „) | 1474[10]). |

Daß der letztgenannte niedrige Stand des jährlichen Einkommens auch damals noch nicht ganz vereinzelt war, beweisen

---

[1]) Es sei darauf hingewiesen, daß die Mark in allen Fällen nach der angegebenen Tabelle (vgl. o. S. 122) in gl umgerechnet wird, ferner, daß wir alle Angaben, auch wo nur die eine oder mehrere kleinere Kapitalsummen genannt sind, in eine Rente nach dem Verhältnis Kap.: Rente wie 16 : 1 umwandeln, um so eine Vergleichsmöglichkeit zu haben. — Daß wir das Verhältnis Kap.: Rente, wie 16 : 1 wählten, hat folgenden Grund: Bei eingehendem Studium der Rentenkäufe macht man die Beobachtung, daß sich das Verhältnis der Kapitalssumme zur Rente im ganzen bis auf einige Schwankungen gehalten hat. Wir finden im 14., 15. und 16. Jahrh. Rentenkäufe im Verh. 16 : 1, und zwar häufiger, z. B. II 306, 1309: für 10 M. = $^5/_8$ M. Rente; IV 281, 1401: für 64 M. = 4 M. Rente; V 501, 1433: für 144 Br. M. = 9 Br. M. Rente; Erzst. Br. 1511, 1521: für 120 rh. gl = 7 rh. gl Rente. Es kamen natürlich auch andere Rentenkäufe vor, sie waren aber sehr in der Minderzahl, z. B. Verh. 25 : 1: Erzst. Br. 1454, 1516; für 300 rh. gl 12 rh. gl Rente.

[2]) 1 M. Rente jährlich (III 10, 1351); 2 M. (IV 16, 1382); 3 M. (II 410, 1337); 4 M. (I 529, 1299); 5 M. (I 495, 1293; II 275, 1326); 6 M. (II 190 1319); $6^1/_2$ M. (I 513, 1296). — $6^1/_2$ M. = 13 gl = 650 M. der Reichsmark von 1911, mit Hinzurechnung von $33^1/_3$% Nebeneinnahmen 850 M. etwa (vgl. o. Text). — Vgl. u. S. 127, Anm. 6.

[3]) III 350, 1368. [4]) IV 128, 1390.

[5]) IV 229, 1399; 281, 1401 (Allerseelenaltar, Ansg.).

[6]) Zusammengerechnet die Summen von IV 258, 1400; 281, 1401 (Marienaltar, Ansg.).

[7]) V 501, 1433. [8]) Cop. II, 104, 1433. [9]) Cassel I, S. 231ff., 1474.

[10]) Vgl. o. Anm. 1; vgl. auch S. 125, Anm. 2.

einige schon in anderem Zusammenhange erwähnte päpstliche Provisionsurkunden[1]). Die uns hier interessierenden stammen alle aus dem Jahre 1431, und das jährliche Einkommen aus den betreffenden Altar- und Vikarienpfründen ist mit nicht mehr als 4 Mark[2]) (= $4^4/_7$ gl) angegeben. Außer in einem Falle handelt es sich allerdings um Suppliken wegen Provision mit zweiten und dritten Pfründen, und da wird der Betreffende sein Einkommen wohl möglichst niedrig angegeben haben, um als Bedürftiger dazustehen. Also mit der prozentualen Zurechnung von $33^1/_3$ % Nebeneinnahmen war das Höchsteinkommen im 15. Jahrhundert etwa 30 gl[3]), das zweithöchste $24^7/_8$ gl[4]), das niedrigste (mehrfach vorkommend) $5^8/_9$ gl[5]); man kann wohl ein Durchschnittseinkommen von höchstens 8—10 gl annehmen, wenn man in Betracht zieht, daß die Stiftungen mit 30 und $24^7/_8$ gl Einkünften von ein und demselben, nämlich von dem reich begüterten Domkellner und Ansgarikanoniker stammten und eine Ausnahme bildeten, alle anderen Dotationen dagegen weniger hoch waren. Die Durchschnittshöhe der Stiftungen, 8—10 gl, entsprach etwa einem Kapital von 128—160 gl[6]). Am Anfang des 16. Jahrhunderts finden wir Fundationsgelder in Höhe von

| | | |
|---|---|---|
| $20^1/_2$ M.[7]) | (= $18^2/_3$ gl) | 1503 |
| | (= $17^1/_2$ „)[8]) | 1516 |
| | (= $17^2/_3$ „)[9]) | 1520 |
| | (= $23^3/_8$ „)[10]) | 1521 |

Einkünften.

Zur besseren Bewertung sei das Einkommen eines Kapitelherrn der Zeit herangezogen. Ein Kanoniker des Doms bekam im Jahre 1448 außer den täglichen Verteilungen als Pfründe aus der Dompropstei jährlich $7^1/_2$ Bremer Mark, 11 Scheffel Roggen, 15 Stiege Heringe (1 Stiege = 20 Stck.) und noch einen Lämmer-

---

[1]) Vgl. o. S. 42ff.

[2]) 4 Mark Einkünfte: Arnold Nr. 1279, 1431 (Altar); Nr. 1285, 1431 perp. vicaria (Altar?); Nr. 164, 1431 (Altar); Nr. 51, 1431 (perp. vic. [Altar?]); Nr. 2685, 1431; perp. vic. (Altar :); der Besitzer der letzten Vikarie in der Will.-K. in Stade hatte noch eine Vikarie in der Kirche SS. Nic. et Catherine in Bardowiek. Aus beiden Vikarien zusammen bekam er 10 Mark Einkünfte.

[3]) Vgl. o. S. 121 mit Anm. 2. [4]) Vgl. o. S. 122. [5]) Vgl. o. S. 122.

[6]) Vgl. o. S. 124, Anm. 1; Kapitel : Rente wie 16 : 1.

[7]) Cop. II 106, S. 176, 1503. [8]) Erzst. Br. 1454, 1516.

[9]) 1506, 1520 (Erzst. Br.). [10]) Erzst. Br. 1511, 1521.

zehnt. Das erfahren wir aus einer Urkunde, welche über den Verkauf einer Leibzucht in dieser Höhe berichtet[1]).

Bei der Betrachtung der Einkünfte darf man nicht außer acht lassen, daß die Renten, welche doch auch von Ländereien, aus Hofstellen und Häusern kamen, großen Schwankungen unterlagen und mancher Zinszahler unter Umständen durch schlechte Erntejahre oder ähnliches in Zahlungsschwierigkeiten geriet und daher säumig wurde. Es kam auch vor, daß eine Rente aus soundso vielen Anteilen bestand, z. B. aus mehreren Hofstellen von einem kapitalkräftigen Stifter gekauft war[2]). Da nun die Rentenverkäufer dieser Art die Renten manchmal nur aus wirtschaftlicher Not aufnahmen[3]), so ist es zweifelhaft, ob ein solcher Zins immer gezahlt wurde[4]).

Zu den bisher erwähnten Einkünften aus den Stiftungskapitalien kamen manchmal noch spätere Schenkungen hinzu- doch war das wohl nicht die Regel. Zu ihnen sind auch die Stif, tungen zu zählen, welche, wie wir feststellten, an mehrere gemeinsam gemacht wurden[5]). Manchmal wurden die Pfründen auch durch geschickte Rentenkäufe verbessert; in wieder anderen Fällen wurde aber auch alter Besitz im Laufe der Zeit den Benefizien entfremdet. Alle diese letztgenannten Eventualitäten sind leider für den Statistiker nicht faßbar.

Um das Gesagte anschaulicher zu machen, seien noch einige Vermögen und Beamtengehälter der Zeit genannt. Gewöhnliche

---

[1]) Cop. II 46, S. 304, 1448: „. . . nomptliken so vele jarliker renthe und gelde alse en domherre to Bremen jarlikes for siner provene ut der domprovestie boret nichtes men allene de chorpennige uthesproken". Vergessen darf man nicht, daß die Domherren immer mehrfach bepfründet waren.

[2]) Ein Beispiel von mehreren sei genannt. Nach der Urk. I 417, 1284 wurde dem Altar s. Secundi im Dom vom Bremer Bürger Gotschalk Frese ein Zins geschenkt. Derselbe wurde gezahlt aus 12 Hofstellen.

[3]) Störmann S. 66.

[4]) Daß die meisten Stiftungen nicht in Renten, sondern in Ländereien, Häusern usw. gemacht wurden, sei hier noch einmal betont. Zur Bewirtschaftung dieser Ländereien brauchten die Vikare, wie damals üblich, einen Meier (villicus). In diesem Zusammenhange sei auf eine Urk. hingewiesen, welche ein anschauliches Bild von der Bewirtschaftung der Güter und dem Verhältnis des Vikars zu seinem Meier und von den Pflichten des letzteren gibt (III 152, 1360; es handelt sich um einen Altaristen, wie aus III 106, 1357 ersichtlich ist).

[5]) Vgl. o. S. 86ff.

Kleinbürger hatten im 15. Jahrhundert bis zu 200—300 gl Kapital[1]), wenigstens in südwestdeutschen Städten. Der Stadtjurist in Nürnberg hatte am Ende des 14. Jahrhunderts ein jährliches Amtseinkommen von 60 gl, der dortige Stadtarzt ein solches von 50 gl, der Stadtsyndikus von Köln in der Mitte des 14. Jahrhunderts von 30 gl[2]), also Kapitalien von mindestens 960, 800 und 480 gl entsprechend[3]). Die Vikare konnten sich also nur ausnahmsweise in ihren Einnahmen mit dem wohlsituierten Bürgerstand messen. Ihre Einkünfte waren durchschnittlich wie die eines Kleinbürgers und darunter[4]). Als niedrigstes Einkommen finden wir 2 gl (14. Jahrhundert), als höchstens $23^5/_8$ gl (16. Jahrhundert), was aber vereinzelt dasteht, mit der prozentualen Hinzurechnung von $33^1/_3\,\%$[5]), also $2^2/_3$ und 30—31 gl[6]).

### B. Einkünfte aus der Gemeinschaft.

Zu den Erträgnissen aus der Pfründe kamen als zweites die Chorpfennige für Teilnahme am täglichen Stundengebet und an den von der Gemeinschaft abgehaltenen Memorien. Über die Höhe der ersteren können wir nichts aussagen, dagegen finden wir für

---

[1]) Kötzschke S. 125. [2]) Eberhardt S. 41, Anm. 2.

[3]) Kapital zu Rente wie 16 : 1 (vgl. o. S. 124, Anm. 1).

[4]) Vgl. fürs 14. Jahrh. o. S. 124, fürs 15. Jahrh. o. S. 124 und fürs 16. Jahrh. o. S. 125.

[5]) Vgl. o. S. 121 mit Anm. 2.

[6]) Alle diese genannten Zahlen gewinnen erst wahrhaft Leben für uns, wenn wir sie auf die Verhältnisse unserer Zeit übertragen. Wir wollen versuchen, uns zu vergegenwärtigen, welchen Summen der heutigen Zeit die genannten des 15. Jahrh. entsprochen haben mögen. Wir möchten allerdings betonen, daß wir uns bewußt sind, auf sehr schwankendem Boden zu stehen; doch hoffen wir, wenigstens Annäherungswerte geben zu können. — Wir können den Wegen einiger neuerer Forscher wie Walther und Harms, die sich ablehnend gegen die Methode der Umrechnung verhalten und zur Veranschaulichung die Aufstellung von vergleichenden Skalen empfehlen, in denen „der Organismus der ökonomischen Schichtung zur lebendigen Anschauung kommt" (Walther S. 2f., 26; B. Harms S. 245) nicht folgen, weil unser Material sich nicht dafür eignet. — Der rheinische Goldgulden oder rhein. Gulden, so genannt seit dem rheinischen Münzverein 1386 (Sommerlad S. 845), hatte 1490 einen Geldwert von 7,07 R.-M. (P. Joseph S. 63). Die Kaufkraft des Geldes in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. (Metallwert und Kaufkraft in Betracht gezogen) ist auf das $5\,^1/_4$fache berechnet worden (Lamprecht S. 332ff.). Ein gl cr. entsprach demnach 1885 $37^1/_8$ M. Von 1885 (bzw. 1881) bis 1911 betrug die Preissteigerung, bzw. Geldentwertung, etwa 37 %. Zahn (S. 136) hat dieses

die der letzteren einen Anhaltspunkt in dem Aufnahmegeld, welches der neu hinzukommende Vikar (der „novellus") geben mußte; denn, wie wir oben sahen[1]), mußte der neue Bewerber ja ein Kapital zahlen, dessen Rente die Höhe der bis zu dem Augenblick jährlich an das einzelne Mitglied der Gemeinschaft ausgezahlten Memoriengelder hatte.

Betrachten wir diese Einnahmequelle allerdings genau und erinnern wir uns, daß der Vikar sich nach dem uns vorliegenden Material[2]) meistens selbst einkaufte, um zu ihr zu gelangen, so kommen wir zu dem Schluß, daß wir es in Wahrheit gar nicht mit Einkünften zu tun haben, sondern daß der Vikar nur ein Kapital, welches er, bevor er die Pfründe bekam, schon besaß, zu guter Verzinsung hier anlegte; denn durch neu hinzukommende Memoriengelder vergrößerte sich ja das Kapital der Gemeinschaft meistens auch noch nach seinem Eintritt, und an den neuen Auszahlungen hatte auch er Anteil. Daß wir die dem Vikar auf solche Weise zufließenden Gelder trotz des Gesagten zu den Einnahmen rechnen, hat den Grund, daß der größte Teil der Altaristen schließlich in der Gemeinschaft war und derartige Zuschüsse zu dem Pfründeinkommen hatte. Wir dürfen dabei aber nie außer acht lassen, daß es immer noch einzelne Vikare gab, die abseits standen, denen also nur die Einkünfte des Benefiziums zuflossen.

Das zum Einkauf nötige Kapital und demnach auch die Rente und die jährlichen Zuschüsse zum Einkommen aus der Pfründe waren in den Kirchen, je nach ihrer Größe und Bedeutung, verschieden.

---

Resultat gefunden mit Hilfe der monatlichen Nahrungskosten einer Familie in Bayern 1881 und 1911; 1 gl war also 1911 etwa 49,32 M., rund 50 M. Zu einem ähnlichen Resultat kommt Schäfer (Zur Kritik mittelalterlicher kirchl. Zust. S. 35ff.). Nach seinen Forschungen entsprachen 1909 500 gl = 20000—25000 R.-M., 1 gl also etwa 40—50 R.-M. — Wir setzen also in unseren Untersuchungen für einen rhein. Gulden 45—50 Mark. — Das kleinste Einkommen eines Altarvikars entsprach demnach (wir beschränken uns auf das 15. und den Anfang des 16. Jahrh., wofür die Umrechnung angewendet werden darf) 25 R.-M. monatlich (= $5^8/_9$ gl), das höchste etwa 135—150 RM. monatlich (= 30 gl), was jedoch selten vorkam (vgl. o. S. 127). — Es läßt sich die soziale Lage der Vikare der Bremer Diözese in der damaligen Zeit also der einer großen Zahl unserer heutigen Studenten vergleichen.

[1]) Vgl. o. S. 101f.

[2]) Vgl. o. S. 102.

Im Bremer Dom war die Rente 1381 $4^1/_2$ Mark (= 9 gl), in der Willehadikirche 1353 und auch noch 1390 $1^1/_2$ Mark (= 3 gl)[1]), und in der Ansgarikirche berechneten wir sie für die Zeit auf mindestens $2^1/_4$ Mark (= $4^1/_2$ gl), wenn nicht mehr[2]). Also waren die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinschaft im Dom am größten. Der Betrag wuchs auch noch und betrug im Jahre 1440 etwa $4^6/_7$ Mark; die Höhe dieser Zahl errechneten wir mit Hilfe der jährlichen Auszahlungen, wie sie uns in dem erwähnten Memorienverzeichnis von 1428 (mit späteren Zusätzen)[3]) genannt sind. Die Auszahlungssumme ist dort mit 134 Mark und 1 Groschen angegeben. Wenn man nun damals eine Zahl von etwa 28 Mitgliedern der Gemeinschaft annimmt (es waren 41 Altaristen im Dom, welche längst nicht alle Mitglieder der einen Genossenschaft waren); wenn man also 28 Mitglieder annimmt, so hatte jeder einzelne jährlich einen Zuschuß von $4^6/_7$ Mark. Ob die Summe in dem Verhältnis weiter wuchs, ist nicht festzustellen, doch nicht anzunehmen. Wenigstens ließ der Eifer für Altarstiftungen im 15. Jahrhundert sehr nach und flammte erst nach 1500 noch einmal wieder auf[4]).

Wir sprachen davon, daß sich nach und nach eine alte und eine neue Gemeinschaft voneinander absonderten, und zwar, daß das in der Zeit zwischen 1410 und 1435 geschah[5]). Es ist nun erstaunlich zu beobachten, zu welcher Höhe der Besitz der neuen Gemeinschaft im Jahre 1465 bereits angewachsen war. Zwei Verzeichnisse sind uns darüber erhalten. Eines stammt aus dem Jahre 1465, das andere, undatiert, aus späterer Zeit. Es früher zu datieren ist nicht angängig, weil nach den Kaufurkunden der dort genannten Renten, die in demselben Kopialbuch stehen, der letzte Kauf im Jahre 1465 gemacht wurde[6]). Daß wir das Verzeichnis trotzdem später ansetzen, hat zwei Gründe; erstens den, daß nicht dieselben Rentenzahler, außer in zwei Fällen, genannt sind, zweitens den, daß es da von einem gewissen Alverick Cluver, welcher Schweine- und Kornrenten geben mußte, heißt: „er gibt schon 7 rheinische Gulden“[7]), mit welchen allein er in dem von 1465 datierten Verzeichnis aufgeführt ist.

---

[1]) Vgl. o. S. 102. [2]) Vgl. o. S. 102. [3]) Cop. II 108, S. 25ff.
[4]) Vgl. o. S. 5, 7. [5]) Vgl. o. S. 118. [6]) Cop. II 110, S. 1; ebd. S. 3.
[7]) „. . . iam dabit 7 florenos renenses.“

Wir können die Einkünfte aus den beiden Verzeichnissen nicht, wie etwa aus heutigen Aufzeichnungen solcher Art, genau ersehen, aber wir können sie mit einiger Mühe doch errechnen und eine Basis zum Vergleich mit den Einkünften der Vikargemeinschaft nach dem Verzeichnis von 1428 (bzw. später) finden. Ganz Genaues läßt sich schon deshalb nicht sagen, weil weder das eine noch das andere Verzeichnis vollständig zu sein scheint; die eine oder andere Rente fehlt, wie wir durch Vergleich feststellen können. Sie wurden wohl aus praktischen Gründen angelegt, nicht um systematisch genaue Listen abzugeben[1]).

Die beiden Quellen dürfen nicht so aufgefaßt werden, als wenn die eine die Ergänzung der anderen wäre; jede einzelne erscheint nur als ein im Augenblick für gewisse Zwecke gültiges Verzeichnis gewisser Einkünfte. Das undatierte, jüngere Register ist genauer, ausführlicher und vielleicht etwas systematischer, und doch fehlen auch da Posten. Z. B. finden sich in demselben Kopialbuch mehrere Rentenkäufe (von 1451, 1462)[2]), welche in dem Verzeichnis nicht erwähnt sind.

In dem datierten oder älteren Verzeichnis sind die Geld- und die Natural- (meist Getreide-) Renten getrennt aufgezählt. Auch die Höhe und der Tag der Zahlung ebenso wie die Zahlenden sind angegeben. In dem jüngeren Verzeichnis dagegen ist außer Tag, Höhe und Verkäufer der Rente die Kapitalsumme genannt, für welche die Rente gekauft wurde, dagegen nicht die Rente selbst. Das letztere ist für unsern Zweck sehr wertvoll. Bei zwei Schenkungen, die vorkommen, fällt das allerdings weg.

Es ist nun nach dem undatierten, jüngeren Verzeichnis ein Kapital von 520 rheinischen Gulden und 100 Bremer Mark ($= 106^1/_3$ gl), zusammen $626^1/_3$ gl angelegt; mit Hinzurechnung eines gewissen Kapitalwertes für die geschenkten und die hier nicht genannten Renten ist etwa ein Gesamtkapitalwert von 800—900 gl anzunehmen[3]). Wie verhalten sich aber nun die Angaben des datierten, älteren Verzeichnisses dazu? Sie sagen aus, daß die Schätzung noch zu niedrig ist. Aus diesem Register läßt sich näm-

---

[1]) Das undatierte Verzeichnis ist, wie gesagt, aus etwas späterer Zeit.

[2]) Cop. II 110, S. 52f.

[3]) Verh. der Br. Mk. zum gl 1467—70 wie $^{16}/_{17}$ : 1 (vgl. o. S. 122); wegen Umrechnung der Rente vgl. o. S. 124, Anm. 1.

lich ein noch höherer Kapitalwert errechnen. In ihm ist, wie schon erwähnt, die Kapitalsumme nicht genannt, wohl aber die Renten, und die hatten einen Wert von 10 gl, 27 Mark 2 Verding und 2 Groschen (= 29—30 gl etwa). Das entspricht, nach unserem Schema (Kap.: Rente = 16 : 1)[1]) gerechnet, einem Kapital von 624—640 gl. Dazu kamen aber noch Getreiderenten, außerdem 2 Zehntgefälle und 2 Schweinerenten. Wir sind nun glücklicherweise in der Lage, die Getreiderenten dem Kapital nach, das sie darstellten, abzuschätzen. Die Urkunde selbst gibt uns die Möglichkeit dazu in die Hand. Es heißt da einmal: „Johann Tideken gibt 10 Mark oder 2 Scheffel Roggen"[2]). Wir nehmen uns nun die Freiheit, die Preise von Hafer, Roggen und Gerste gleichzusetzen, weil wir die dadurch entstehende Ungenauigkeit als für diesen Fall nicht bedeutsam ansehen, und errechnen bei 39 Scheffel Gerste, 65 Scheffel Roggen und 7 Scheffel Hafer einen Kapitalwert von 553 Mark = 589½ gl[3]). Für die 5 Schweine nehmen wir einen Wert von 50 Mark = 53 gl an, da im jüngeren Verzeichnis einmal Schweine verlangt werden, jedes im Werte von 10 Mark („quilibet in valore decem marcas"). Getreide- und Schweinerenten zusammen hatten also einen Wert von 642½ gl, und dazu kamen noch 2 Zehntgefälle und eine halbe Kurie, welche unberechenbar sind. Der Wert der gesamten Renten (Geld- und Naturalrenten zusammengenommen) entsprach also nach dem älteren, datierten Verzeichnis einem Kapital von 1266½ gl. Und wenn wir dies nun wieder in den Wert einer Geldrente (Kap. zu Rente wie 16 : 1[4]) auflösen, um das Vermögen der neuen Vikare 1465 mit dem der alten 1442 vergleichen zu können, so bekommen wir einen jährlichen Zins von 79 gl = ca. 74 Bremer Mark gegenüber einer Auszahlungssumme, also auch einem Zins, der alten Vikargemeinschaft von 134 Mark und 9 Groschen; es ist wahrlich nach so kurzem Bestehen einer Gemeinschaft keine geringe Summe und für die kleine Schar der Mitglieder, deren genaue Anzahl anzugeben wir leider nicht in der Lage sind, wahrscheinlich von

---

[1]) Vgl. o. S. 124, Anm. 1.

[2]) „Johann Tideken . . . dabit 10 marcas vel (vel = oder) 2 modios siliginis." Der Zusammenhang erfordert ohne jeglichen Zweifel die Übersetzung von „vel" = „oder".

[3]) Vgl. o. S. 122. [4]) Vgl. o. S. 124, Anm. 1.

wesentlicher Bedeutung. Wir dürfen wohl vermuten, daß der jährliche Zuschuß zum Pfründeinkommen durch diese Auszahlungen mindestens 2—3 Mark jährlich für den einzelnen Vikar betrug.

Wir können also sagen, daß die Erhöhung der Pfründeinkünfte durch die jährlichen Zuschüsse aus dem Vermögen der Gemeinschaft zum Teil nicht gering war. Im Dom betrug sie:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| In der alten Gemeinschaft | 1381 ..... | $4^1/_2$ | Br. M. | = 9 | rhein. gl[1]) |
| „ „ „ „ | 1442 ..... | $4^6/_7$ | „ | $= 4^6/_7$ | „ [2]) |
| „ „ neuen „ | 1465 ..... | $2^1/_2$ | „ | $= 2^2/_3$ | „ [3]) |
| „ „ Ansgarikirche | 1390 ..... | $2^1/_4$ | „ | $= 4^1/_2$ | „ [4]) |
| „ „ Willehadikirche um dieselbe Zeit | | $1^1/_2$ | „ | = 3 | „ [5])[6]) |

Eine Einschränkung muß jedoch gemacht werden. Hiermit sind die durchschnittlichen jährlichen Auszahlungen an den einzelnen Vikar gemeint. In Wahrheit war die Höhe derselben für ihn gewissen Schwankungen unterworfen, je nachdem, ob er residierte oder nicht. Der Vikar bekam seinen Anteil nur bei Anwesenheit auf dem Chor, sonst fiel er an die Gemeinschaft und erhöhte die Auszahlungen an die anderen. Für die Anwesenden wurden sie auch wahrscheinlich noch dadurch erhöht, daß gewisse Teile des Pfründeinkommens der nicht Residierenden ihnen zufielen, welche nämlich für die Präsenzgelder derjenigen verwendet wurden, welche am Chordienst teilnahmen[7]).

### C. Einkünfte durch die Oblationen.

Es muß endlich noch einer dritten Einnahmequelle gedacht werden, nämlich der an den Altären dargebrachten Opfer, der Oblationen. Es sind alle freiwilligen Gelder der Gläubigen darunter verstanden. Man brachte sie bei bestimmten Gelegenheiten, z. B.

---

[1]) Vgl. o. S. 129 mit Anm. 1, 2; mit Umrechnung in den Wert von 1911, 1 rh. gl 45—50 M. gerechnet (der Einfachheit halber 50 M.), = 450 M. (vgl. o. S. 127, Anm. 6).

[2]) Vgl. o. S. 129; = 242,80 M. 1911 (vgl. Anm. 1 ds. Seite).

[3]) Vgl. o. S. 129; = 133,30 M. 1911 (vgl. Anm. 1 ds. Seite).

[4]) Vgl. o. S. 129; = 225,00 M. 1911 (vgl. Anm. 1 ds. Seite).

[5]) Vgl. o. S. 129; = 150,00 M. 1911 (vgl. Anm. 1 ds. Seite).

[6]) Es muß immer wieder betont werden, daß es sich stets nur um Annäherungswerte handeln kann.

[7]) Sauerland, Urk. u. Reg. . . . S. LXII: Im Rheinland wurden oft die Hälfte und mehr der Einkünfte einer Kanonikerpfründe in den Dom- oder Stiftskirchen vorweggenommen für die Verteilungen auf dem Chor, die „distributiones quotidianae".

bei Beerdigungen und am wiederkehrenden Todestag von Verstorbenen dar, um auch auf diese Weise Fürbitte für dieselben einzulegen; denn nach Bestimmung der Synoden hatten auch die Oblationen, beim Meßopfer dargebracht, sündentilgende Kraft („utilitatem ad expienda peccata")[1]). Den die Oblationen Spendenden suchte der Zelebrierende besondere Früchte des Opfers zuzuwenden. Ursprünglich wurden diese Opfer nur in Naturalien dargebracht, später in Geld und Naturalien, besonders Brot, Wein und Kerzen[2]). In den Urkunden der Bremer Diözese tritt uns das noch im Jahre 1446 einmal deutlich entgegen. Es wird da unterschieden zwischen Oblationen, welche in Essen und Trinken, und solchen, welche in Geld zum Opfer gebracht wurden[3]). Aus den Gaben dieser Art wurde anfangs stets Brot und Wein für die Konsekration genommen; so war gleichzeitig ein innerer Zusammenhang zwischen den Gliedern und dem Opfermahl hergestellt[4]). Am Ende des Mittelalters nahmen sie infolge des Einflusses der Reformation ab[5]). Die Oblationen spielten auch an den Nebenaltären eine Rolle. Über ihre Höhe allerdings läßt sich, da sie ja freiwillige Gaben waren, nichts Bestimmtes aussagen. Erstens ist sie natürlich nirgends in Zahlen angegeben, zweitens aber auch deshalb nicht festzustellen, weil die Gaben an den verschiedenen Altären verschieden hoch gewesen sein mögen, je nach der Beliebtheit der Heiligen, welchen die betreffenden Altäre geweiht waren. Trotzdem müssen sie hier wegen der Vollständigkeit des Bildes erwähnt werden.

Eine Einschränkung muß noch gemacht werden: Nicht in jedem Falle können die Oblationen zu den Einkünften gerechnet werden; denn nicht in allen Arten von Kirchen kamen sie den

---

[1]) Thalhofer II S. 150f. [2]) K. Müller S. 315.

[3]) Erzst. Br. 1097, 1446: „... oblationes quas in missis ... in esculentis et poculentis ... quas non in pecuniis offeri contingerit".

[4]) Thalhofer II, S. 149, S. 151.

[5]) Greving S. 57: Einst betrugen in Ingolstadt die Oblationen an den Pfarrer U. l. Frau 170 gl. Eben nach der Mitte des 16. Jahrh. waren sie auf 40 gl herabgesunken. Greving stellt auch schon eine Abnahme während des Mittelalters fest, ja, spricht geradezu von einem „Wegfall", so daß schon am Anfang des 15. Jahrh. gewisse Neuordnungen von den Synoden erlassen werden mußten. Aus dem Bremer Material, wo immer wieder der Kampf um die Oblationen zwischen Pfarrer und Altarpriester sich bemerkbar macht, können wir das nicht bestätigen.

Vikaren zugute. Zwar bestimmte eine Generalsynode von 1332, daß die Vikare ein Recht auf die Oblationen hätten. Da heißt es (es kam eine neue Verfügung heraus): ... „quod quicquid super altaribus seu infra quatuor angelos altarium alicuius ecclesie quocumque tempore sic offeri contingit, ipsi totaliter cedit sacerdoti, et omne quod in truncis in ecclesia seu cimiterio sitis seu aliis quibuscumque locis in ecclesia vel extra ad reliquias offertur quandocumque tercia pars eiusdem dumtaxat sacerdoti pertinebit"[1]). Daraus können wir schließen, daß der Vikar in jedem Falle berechtigt war, die Oblationen zu behalten; es sei denn, daß in der Urkunde anders verfügt war. Die meisten derartigen Bestimmungen finden wir in den Pfarrkirchen. Den Pfarrern, die sehr auf den Ertrag aus den Oblationen angewiesen waren, waren die Altäre, welche ihnen manche Gabe entziehen mochten, zumal, wenn die Heiligen sich großer Beliebtheit erfreuten, ein Dorn im Auge; denn die Oblationen galten gewissermaßen als ein Teil ihres Gehalts. Wir finden denn auch fast immer erwähnt, daß die Opfergaben dieser Art in den Pfarrkirchen an den Pfarrer abgegeben werden müßten[2]). Auch die Pfarrkirchen der Bremer Diözese machen davon keine Ausnahme[3]). Wir treffen sogar oft auf scharfe Bemerkungen, die Vikare sollten alles dem Pfarrer abliefern und nicht zum Schaden derselben etwas zurückzubehalten suchen („nihilque in preiudicium ipsorum plebanorum aliquatenus attemptantes directe vel indirecte, publice vel occulte, super quibus eorum et cuiuslibet eorum conscientias strictius oneramus")[4]). Im Dom und manchmal in den Kollegiatstiftern war das anders; da wird nur in den seltensten Fällen die Ablieferung der Oblationen verlangt. Die Dom- und Stiftskirchen beugten sich dem Beschluß der Synode, weil die Kanoniker nicht so auf die Erträgnisse von den Nebenaltären angewiesen waren, vor allem im Dom. Wir finden

---

[1]) II 331, 1332 (Dom).

[2]) Müller (Eßlingen) S. 275; Greving (Ingolstadt) S. 37; Heepe (Braunschweig) (S. 25) spricht davon, daß die Oblationen immer abgegeben werden mußten. Er handelt über Pfarrkirchen.

[3]) III 350, 1368; 527, 1378; IV 15, 1382; 314, 1404; 353, 1407; 334, 1405; Cassel I, S. 225, 1420; 1473, Vig. Petri ad Cathedram (Abg. der halben Obl.); Acta (Obedienz Bramstedt) F. 62, Nr. 19, 1461; St. Georg St. 5, 1328; 18, 1431.

[4]) III 350, 1368.

das in der Bremer Diözese Beobachtete auch durch die Verhältnisse in anderen Domkapiteln bestätigt. Es seien nur Augsburg und Halberstadt erwähnt[1]). In 5 Fällen wurde im Bremer Dom auch Ablieferung gefordert; aber das sind Ausnahmen[2]). Die Stephani- und die Ansgarikirche dagegen waren ärmer, besonders letztere, welche sich wiederholt Ablaß bewilligen ließ, um ihre Einkünfte zu vermehren[3]). Das spiegelt sich auch in denBestimmungen über die Opfergaben dieser Art wider; sie mußten, vor allem in der Ansgarikirche, abgegeben werden. In letzterer heißt es einmal, die Vikare müßten sich in der Ablieferung den anderen Benefiziaten anpassen („ac ceteris vicariis ac beneficiatis se conformare"), woraus ersichtlich ist, daß keiner der dortigen Vikare die Oblationen behalten durfte. Sie mußten sie an die vier obersten Kanoniker abgeben[4]). Mehrere Male wurde in der Willehadikirche die Ablieferung an den Hebdomadar der Frühmesse verlangt[5]).

Für gewisse Tage des Jahres hatten die Vikare, ob sie nun an sich die Oblationen bekamen oder nicht, Vergünstigungen, das waren vor allem die Tage der Altarweihe. Meistens wird das nicht besonders erwähnt. Aus dem Jahre 1293 hören wir es einmal[6]), und im Jahre 1308[7]) wurde sogar bestimmt, daß der betreffende Altarist die Oblationen während eines ganzen Jahres nach der Altarweihe bekommen solle („particeps erit per circulum anni primi omnium oblationum que ibidem offeruntur"). In einem Fall hören wir von einer sehr eigentümlichen Bestimmung für die Oblationen eines Altars. Aus gewissen Gründen hatten einige Bremer Bürger sich verpflichtet, jährlich einen Pilger nach Santiago de Compostella zu schicken. Sie lösten dies Gelübde dadurch ab, daß sie versprachen, innerhalb der nächsten zwei Jahre einen Altar in der Liebfrauenkirche zu gründen und die Oblationen bei sich bietender Gelegenheit nach Santiago abzuliefern[8]).

---

[1]) Leuze S. 41; Brackmann S. 32.

[2]) I 490, 1293; II 21, 1302; 85, 1308; V 198, 1422; Erzst. Br. 1239, 1485.

[3]) Buchenau S. 193; Ablaß wurde der Kirche z. B. bewilligt nach Urkunde III 148, 1360; IV 194, 1396.

[4]) V 198, 1422; ähnlich in IV 125, 1390: sie mußten sie an die 4 obersten Kanoniker abgeben „sicut alii vicarii ecclesie". III 310, 1367 verlangt die Abgabe von $^2/_3$ der Oblationen (Ansg.).

[5]) I 490, 1293; II 21, 1302; 85, 1308.

[6]) I 490, 1293. [7]) II 85, 1308. [8]) III 359, 1369.

Wir sind jetzt, nachdem wir die Einkünfte kennengelernt haben, in der Lage, ein Urteil über die Verhältnisse, in welchen die Vikare sich befanden, zu fällen, soweit dies überhaupt möglich ist. Wir kommen zu dem Schluß, daß ihr Los durchaus kein beneidenswertes war, und wir können verstehen, wenn sie sich noch um weitere Pfründen bemühten, um sich dadurch bessere Lebensbedingungen zu schaffen. Erinnern wir uns z. B. noch einmal der Stiftungen im 14. Jahrhundert mit ihrer Höchstsumme von 6½ Mark (= 13 rhein. gl)[1]). Selbst wenn noch die erwähnten Gelder aus der Gemeinschaft dazukamen, war kaum an eine Existenz aus einer solchen Pfründe allein zu denken. Wir wundern uns deshalb nicht, wenn sie sich auch um eine Vergünstigung bemühten, die eigentlich nur die Kanoniker hatten, den „annus gratie". Der sterbende Domherr hatte nämlich das Recht, wie über seinen Nachlaß so über die Einkünfte seiner Pfründe noch während eines Jahres nach seinem Tode zu verfügen. Man nannte dies Jahr den „annus gratie". Sein Nachfolger hatte dann einen „annus carentie"[2]). Die Vikare suchten nun auch in den Besitz dieses Rechts zu gelangen. Sie bekamen es in den Domkapiteln mancher Städte. So finden wir es z. B. in Halberstadt[3]), Magdeburg[4]), Verden[5]). Sie führten stets ihre schlechte Lage als Grund für ihre Forderungen an. Wir glauben ihnen jetzt, daß sie die Wahrheit sprachen, wenn von ihnen berichtet wird, sie hätten gesagt, „quod nullus ipsorum qui aliud beneficium ... non assequitur ex illo commode vivere et sustentari possit nec valeat"[6]). Mehrere von ihnen seien in solche Not geraten, daß die Bürger sich scheuten, mit ihnen irgendwelche Geschäfte anzufangen. Das ist eine Redensart, die ständig wiederkehrt. Darauf wurde ihnen ein „annus gratie" gewährt[7]), „sicut in aliis ecclesiis cathedralibus seu collegiatis, ubi id ex longa consuetudine observatum ... sit". Dieses Gnadenjahr bekamen sowohl die „alten" wie auch die „neuen" Vikare[8]). In späteren Jahren, nämlich 1487[9]) und 1491[10]), hören wir dann auch, daß die Willehadi- und die Ansgarivikare

---

[1]) Vgl. o. S. 123 f. [2]) Werminghoff S. 148. [3]) Brackmann S. 38.
[4]) Weber S. 48. [5]) Bückmann S. 41 (von 1296 an schon).
[6]) Erzst. Br. 1237, 1485 (vgl. o. S. 50). [7]) Ebd. [8]) Vgl. o. S. 117 f.
[9]) Reg. vic. eccl. S. Will. et Steph. (Hauptteil von 1549) 1487.
[10]) 1491, 3. Januar.

die Vergünstigung erlangten, also die Vikare der Kollegiatstifter. Nur ist augenfällig dabei, daß ihnen ein „annus gratie ultra annum deservitum" gewährt wurde; demnach hatten sie also zwei solche Jahre. Zwischen 1485 und 1487 scheint eine Urkunde des Doms verlorengegangen zu sein; denn man kann wohl kaum annehmen, daß die Willehadi- und die Ansgarivikare zwei solche Jahre, die Domvikare dagegen nur eins hatten. Im Jahre 1503 bekamen die Ansgarivikare abermals ein Gnadenjahr bewilligt. Wieder hatten sie von ihrer schlechten Lage gesprochen, „quod bona eorum de quibus manualia chori in missis animarum distribuere consueverunt adeo per hostiles incursus, superfluitatem aquarum, rupturas aggerum et sterilitatem frugum diminuata et teriorata quod multe memorie canonicorum et vicariorum . . . in libro sive regula memoriarum suarum descriptarum in maxima parte perierunt"[1]). Es sind dies Klagen, welche in Urkunden solcher Art immer wiederkehren.

## 2. Abgaben.

### A. Eintrittsgelder.

Um die Höhe der Einkünfte ganz und gar beurteilen zu können, müssen wir auch der Abgaben gedenken, die die Vikare zu machen hatten. Über solche beim Antritt hören wir im ganzen wenig. Erwähnt werden sie in den Domkapiteln von Verden und Paderborn. In Verden waren 5 rheinische Gulden (4 an die Kirchenfabrik und 1 an die Vikare für die Anschaffung von Wein) zu zahlen[2]), in Paderborn 2 Mark reinen Silbers (1 für das Bauamt, 1 für Paramente und kirchl. Geräte), und zwar erst seit 1480[3]). Von derartigen Abgaben hören wir in dem Bremer Gebiet in zwei Fällen, einmal in der Ansgarikirche, einmal im Dom. In der Ansgarikirche faßten die Kapitelherren 1351 den Beschluß, von den neu aufgenommenen Vikaren eine Zahlung für Wein zu fordern, in Höhe von 2 Schillingen (solidi) für jeden einzelnen Kanoniker. Sie begründeten diese Forderung damit, daß jeder Kapitelherr bei seinem Antritt zweimal eine solche Abgabe an die Vikare geben müßte[4]). Ein gleiches Verlangen der Kanoniker treffen wir im

[1]) 1503, Montag nach Miser. dom. [2]) Bückmann S. 39.
[3]) Ohlberger S. 35. [4]) II 680, 1350.

Jahre 1406 an. Aus einem ähnlichen Grunde, nämlich auch, weil die Kanoniker den Vikaren bei ihrem Antritt etwas geben müßten, und zwar 6 Bremer Mark, verlangten sie von letzteren beim Antritt 5 Bremer Mark zur Tilgung der Kirchenschuld[1]).

### B. Steuern.

#### a) Steuern an die weltliche Obrigkeit.

Eine zweite und wichtigere Art der Abgaben waren die Steuern, sowohl an die weltliche Obrigkeit als an die Kirche. Die ersteren waren heiß umstritten; hatte sich doch früh die Steuerimmunität herausgebildet, „eines der stolzesten Privilegien des Klerus und der Kirche“[2]). Diese Immunität, anfangs ein Privileg der kirchlichen Grundherrschaften, wurde später zu einem dinglichen Vorrechte des gesamten Kirchenguts und zu einem persönlichen des Klerus[3]). Die Päpste, die in ihren Dekretalen dazu Stellung nahmen, beanspruchten die Steuerfreiheit, wie es am treffendsten Bonifaz VIII. in einer Dekretale ausgedrückt hat[4]), auf Grund des göttlichen Rechts. Aber ebenso wie im Kampf zwischen Staat und Kirche die Kirche nicht gesiegt hat, so hat sie auch auf diesem Gebiet manchen ihrer Ansprüche fallen lassen müssen. Je mehr die Steuern wegen der steigenden Bedürfnisse der weltlichen Obrigkeit an Bedeutung gewannen, desto mehr wurde die Steuerfreiheit des Klerus ein Stein des Anstoßes, den man aus dem Wege zu räumen trachtete. Besonders von Bedeutung war der Kampf in den Städten. Da bildete sich nach und nach, zuerst schon im 13. Jahrhundert, bei Übertragung von steuerpflichtigen Gütern an religiöse Genossenschaften oder Geistliche der Grundsatz aus: „... res transit cum onere[5])“. Auch gewisse Privilegien, die ge-

---

[1]) IV 351, 1406; „... ok hebbe wy uns des vordreghen, wente wy unsen vicariesen sees marck to wynpennyghen moten gheven alzo wy erst tolaten werdet van dem kapitele ..., so schollet zee uns ok wedder gheven vyf Bremer marck by ennen mande, alze zee van uns tolaten werdet, to eren vicarien, to helpen der „kercken schuld to betalende ...“

[2]) Mack S. 18.

[3]) Stengel, Art. Immunität S. 450.

[4]) Mack S. 37 mit Anm. 3; in den Dekretalen (Liber Sextus; „Quamquam pedagiorum exactiones“): „Cum igitur ecclesiae ecclesiasticaeque personae ac res ipsarum non solum iure humano, quinimo et divino, a saecularium personarum exactionibus sint immunes“.

[5]) Mack S. 165.

geben wurden, beweisen, daß in den Städten „eine grundsätzliche allgemeine Steuerfreiheit nicht anerkannt wurde“[1]).

Daß das Ergebnis des ausgefochtenen Kampfes in den Städten verschieden war, liegt an dem verschiedenen Kräfteverhältnis von Geistlichkeit und weltlicher Obrigkeit in ihnen. So war die Geistlichkeit manchmal mit allem, manchmal nur mit neu hinzu erworbenem Besitz steuerpflichtig. Unter die Abgabenpflicht fielen unter Umständen außer Gut, Erbe, Häusern auch Zinsen, Gülten und andere Rechte[2]). Auf den Streit um das Ungeld oder die Akzise, eine indirekte Steuer, näher einzugehen, ist für unsern Fall unnötig.

Leider nur sehr wenige unserer Urkunden sprechen von Besteuerung durch die Stadt Bremen. Aber aus diesen wenigen können wir doch wohl indirekt den Schluß ziehen, daß wenigstens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Geistlichen die Steuerlast der hinzu erworbenen Güter und Renten tragen mußten. Während die meisten Renten- und Güterverkaufsurkunden keinerlei Bestimmungen darüber enthalten, wird einige Male besonders betont, daß die Rente „fry, quid unde unvorpendet“[3]) (frei und unverpfändet[4]) sei, woraus für diese betreffenden Renten auch auf Steuerfreiheit geschlossen werden mag.

### b) Steuern an die Kirche.

Die Hauptabgaben der Geistlichen waren diejenigen, welche an die Kirche gegeben wurden. Sehr wesentlich waren die dem Bischof zustehenden auf Grund seiner „potestas iurisdictionis“. Da ist zu nennen das „cathedraticum“ oder „synodaticum“, eine jährliche Abgabe, meistens an den Archidiakon, in jedem Schaltjahr aber an den Bischof zu zahlen, ferner das „subsidium caritativum“, eine außerordentliche Abgabe für außerordentliche Bedürfnisse. Diese Steuer war von allen Geistlichen zu entrichten, welche über die „portio congrua“ bepfründet waren. Es kam noch die „procuratio canonica“ hinzu, welche unter mancherlei Namen auftritt und eine Beihilfe für die „visitatio“ des Bischofs war.

[1]) Mack S. 172. [2]) Vgl. z. B. Nürnberg; Mack 177.
[3]) Z. B. 1492, Sonntag vor Invoc.-Sonntag.
[4]) 1510 d. Matth. apost.; 1517 Petri ad Cathedram; 1519, Donn. i. d. Paschenweke (vgl. auch Mack S. 182 o.).

Dann sind noch zu nennen die „quarta mortuariorum", der vierte oder fünfte Teil des Nachlasses eines Geistlichen, aus den Einkünften seiner Pfründe zu zahlen und die „annalia (annatae, fructus primi anni)", d. h. die Früchte des ersten Jahres von einer neuverliehenen Pfründe[1]). Alle diese Steuern und Abgaben könnten für unsere Vikare in Betracht kommen. Wir erfahren aber nur etwas über die „caritativa subsidia" und die „procuratio canonica", und zwar durch Nachrichten aus dem Ansgarikapitel vom Jahre 1301[2]) und, in sehr ausführlicher Weise, vom Jahre 1387[3]). 1301 handelt es sich um ein Statut des Ansgarikapitels über allerlei verschiedene Fragen. Betreffs des „caritativum subsidium" wird festgesetzt, daß, wenn der Ordinarius diese Abgabe oder den zehnten Teil der Einkünfte forderte, Kanoniker und Vikare gemeinsam zahlen müßten, die Kanoniker $^2/_3$ und die Vikare $^1/_3$, und zwar letztere je nach dem Wert der Einkünfte jedes einzelnen[4]). Daß die Vikare dies „caritativum subsidium" weiter zahlten, beweisen zunächst noch zwei Urkunden, eine von 1346[5]) und eine von 1350[6]), in welchen der jeweilige Erzbischof über den Empfang der Abgabe quittiert. Im ersten Falle sind die Vikare direkt erwähnt, im letzten indirekt. Sehr aufschlußreich im Hinblick auf diese Abgaben ist die erwähnte Urkunde von 1387[7]). Mehrere Aktenstücke sind da wiedergegeben, welche sich um einen Streit zwischen den Kapitelherren und Vikaren über ihr beiderseitiges Beitragsverhältnis zu verschiedenen von der Kirche geforderten Auflagen drehen. Die Abgaben, um welche es sich handelte, waren die „caritativa subsidia", die „procurationes canonice", hier „procurationes visitationum" genannt, die „petitiones" und schließlich die zehnten, sechsten, fünften und vierten Teile der Einkünfte, sowohl die vom Ordinarius als auch die vom Papst bestimmten Abgaben der Art. Es wurde nun festgesetzt, daß die Vikare von den „procurationes visitationum" und von den „subsidia caritativa" $^1/_3$ bezahlen sollten, einerlei, wer sie veranlaßt hätte. Jedoch bei

---

[1]) Werminghoff, Verf.-Gesch. S. 141f.
[2]) II 13, 1301. [3]) IV 83, 1387.
[4]) „quando ordinarius exigit caritativum subsidium sive decimam, quod tunc canonici et vicarii pariter dare solent unam summam pecunie cuius duas partes canonici exponent et terciam partem vicarii secundum exigentiam reddituum cuiuslibet et valorem."
[5]) II 540, 1346. [6]) II 617, 1350. [7]) IV 83, 1387.

Zahlung eines Personalzehnten durch die Ansgarikirche — hier handelte es sich um einen solchen an den Kaiser Karl IV. — sollten Kanoniker und Vikare je nach der Forderung geben[1]), bei Nennung einer bestimmten Summe jedoch die Vikare die eine, das Kapitel die andere Hälfte; ebenso sollte es mit dem sechsten, mit dem fünften und mit dem vierten Teile geschehen, wenn diese gefordert würden. Diese Abgaben sind die einzigen Steuern, die uns von den Vikaren überliefert sind. Vielleicht ist es kein Zufall, weil die Vikare doch in ziemlich schlechter Lage und deshalb von manchem befreit waren[2]).

Von der Zahlung des päpstlichen Zehnten jedoch, zu dem alle Kleriker herangezogen wurden, waren sie nicht entbunden, wenn es ihnen auch noch so schlecht ging und sie deswegen Schulden machen mußten. Das zeigen uns zwei Urkunden. Aus der ersten, von 1377[3]), erfahren wir, daß Kapitel und Vikare je 10 Mark mindischer Pfennige für den päpstlichen Zehnt gezahlt haben, die zweite[4]), etwa zwei Monate später ausgestellt, berichtet, daß die Vikare aufgefordert werden sollten, die für den päpstlichen Zehnt aus den Almosen entnommenen 10 Mark zurückzuerstatten.

### C. Anniversarabgaben.

Fast jede Stiftung dieser Art war noch mit Auszahlungen für Anniversarien und Memorien behaftet; denn die Altargründungen wurden ja zum Wohl der Verstorbenen gemacht; und deren Jahrestag und Gedächtnis mit mehr oder weniger Aufwand, mit einer möglichst großen Zahl von Geistlichen, deren Gebete die Leiden der Seele im Fegefeuer erleichtern sollten, zu begehen, war neben dem täglichen Gottesdienst eine der Hauptaufgaben der Vikare. Wenn wir diese Anniversarabgaben trotzdem nicht als wesentlich für das Einkommen ansehen, so tun wir das aus dem Grunde, weil wir glauben, daß das, was auf der einen Seite abgegeben wurde, auf der anderen Seite durch Auszahlungen von anderen

---

[1]) „. . . dabunt pro se secundum modum et formam literarum impositionis eiusdem."

[2]) Eberhardt (S. 134) stellte fest, daß die Kapläne und Altaristen in der Wormser Diözese auch vom „caritativum subsidium" befreit waren.

[3]) III 510, 1377.

[4]) III 512, 1377.

Altarpriestern wiedergewonnen wurde; denn alle hatten ja Anniversarabgaben zu machen, und so hoben sich wohl durchschnittlich Abgaben und Rückzahlungen von anderer Seite auf.

## Schluß.

Von manchen Forschern sind die religiösen und kirchlichen Zustände des ausgehenden Mittelalters in wenig günstigem Lichte gesehen und dargestellt worden[1]). Dagegen haben sich andere Beurteiler gewandt, die darin eine Verkennung der tatsächlichen Lage erblicken[2]) und willkürlichen Übertreibungen gegenüber eine objektivere Würdigung derselben fordern[3]).

Betrachten wir die Altarpfründen in Bremen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß es nicht richtig ist, die Zustände während des späten Mittelalters nur grau in grau zu sehen. Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß mit dem Herannahen der Reformation eine Veräußerlichung, eine Verschlechterung der Sitten und ein Sinken der Moral, wie es schon vorher bei den höheren Geistlichen festzustellen war, auch bei den Vikaren zu beobachten ist. Viel Schatten liegt sicherlich auf dem Bilde; das zu erkennen und auszusprechen dürfen wir uns nicht scheuen, wenn wir nicht als Fälscher der Wahrheit dastehen wollen. Aber das Bild ermangelt auch nicht des Lichts. Die große Zahl der Altargründungen, deren Höhepunkt im 14. Jahrhundert lag[4]), zeugt ohne Zweifel bis zu einem gewissen Grade von religiöser Begeisterung, die sich auszuwirken suchte. Denn alle diese Stiftungen sollten doch dem Heil der Seele dienen, und wenigstens von einem Teil derselben kann man mit Bestimmtheit sagen, daß sie nur aus diesem Grunde ge-

---

[1]) Sauerland („Urk. u. Reg. . . .": Vorbemerkungen zu Bd. I—III und: „Kirchl. Zust. . . ." S. 264ff.) beschäftigt sich mit den Zuständen im Rheinland und kommt zu einem sehr ungünstigen Resultat. — I. Hashagen (S. 102ff.) schildert die Zustände in Westfalen und kommt zu einem nicht günstigeren Ergebnis.

[2]) Schäfer („Z. Krit. mittelalterl. kirchl. Zust." S. 123ff.) hat für Deutschland im allgemeinen den Nachweis zu führen versucht, daß es falsch sei, die kirchlichen und religiösen Zustände des ausgehenden Mittelalters nur dunkel zu sehen.

[3]) Finke (Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters) hat eine solche erstrebt.

[4]) Vgl. o. S. 7.

macht wurden. Die Stifter beraubten sich dadurch eines verhältnismäßig großen Teils ihrer Einkünfte, selbst, wenn sie nicht so viel gaben, daß der Altarist von der einen Pfründe leben konnte[1]). Das soll man nicht verkennen. Allerdings darf auch nicht vergessen werden, daß ein gewisser Prozentsatz dieser Stiftungen zur Versorgung jüngerer Söhne einer Familie[2]) gemacht wurde.

Die Altaristen des Mittelalters werden häufig in ihrer Gesamtheit als ein klerikales Proletariat mit wenig Bildung und oft wenig kirchlicher Gesinnung[3]) angesehen, als die sittlich am tiefsten heruntergekommenen Geistlichen[4]). Ganz so schlimm zeigen sich in der Bremer Diözese die Verhältnisse nicht. Wir kamen da zu einer einigermaßen deutlichen Anschauung erstens durch den Vergleich zweier Eide der Vikargemeinschaften, eines früheren und eines späteren[5]), und zweitens, indem wir die Beobachtung, daß Forderungen eines sittenstrengen Lebens in den Urkunden erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts[6]) auftauchen, verwerteten. In Bremen läßt sich erst 60—70 Jahre vor Einführung der Reformation wahrnehmen, daß die Vikare dem schlechten Beispiel der Kanoniker in ihrem Lebenswandel folgten.

Auch eine andere Unsitte, die Pfründenkumulation[7]), war in der Bremer Diözese, was die dortigen Altarpfründen betrifft, nicht in demselben Maße verbreitet, wie z. B. in der Diözese Worms, wo das Altarbenefizium stets die zweite Pfründe war. Längst nicht alle Altaristen hatten doppelte Altarbenefizien, und mehr als zwei im Besitz eines und desselben Vikars finden sich nur wenige Male. Allerdings müssen wir noch einmal betonen: soweit sich das aus unserm Material feststellen läßt.

Die finanzielle Lage der Altaristen der Bremer Diözese war im Durchschnitt eine ungünstige[8]). Anders läßt sich über diesen Punkt nicht urteilen.

Inkorporationen[9]) und päpstliche Provisionen[10]) spielten eine im Verhältnis unwesentliche Rolle; so blieben diese Art Pfründen von den oft fragwürdigen Kreaturen verschont, welche vom päpstlichen Hofe geschickt wurden.

---

[1]) Vgl. o. S. 123ff., S. 4f. [2]) Vgl. o. S. 4. [3]) Kallen S. 270.
[4]) Meyer S. 33. [5]) Vgl. o. S. 111ff. [6]) Vgl. o. S. 19.
[7]) Vgl. o. S. 46ff. [8]) Vgl. o. S. 122ff. (120ff.).
[9]) Vgl. o. S. 59ff. [10]) Vgl. o. S. 41ff.

Als etwas Schönes muß man den Geist der Gemeinschaft ansehen, welcher die Vikare der Dom- und Stiftskirchen zu gemeinsamem Leben und zu gemeinsamer Vertretung ihrer Interessen anderen gegenüber zusammenführte[1]) und der lange Zeit dazu beitrug, ihren Lebenswandel auf einer gewissen sittlichen Höhe zu erhalten. Diese Vikargenossenschaften knüpften einerseits an die frühere „vita communis" der Kanoniker in den Dom- und Stiftskirchen an; andererseits ist auch ein starker Einfluß der alten Gilden und Zünfte nicht zu verkennen.

Geistlichkeit und Laien des Mittelalters, in den Städten Geistlichkeit und Bürgertum, werden meistens wie zwei feindliche Gewalten einander gegenübergestellt. Wie sie beide auf der anderen Seite verbunden sind, zeigen die eben genannten Anklänge an zünftisches Leben und Treiben in den Vikargemeinschaften. Diese Verbindungsfäden zwischen Geistlichen und Bürgern dürfen nicht unterschätzt werden. Der Grund für die Hinneigung der Geistlichen zu den Zünften ist leicht zu finden. Der Nachwuchs für die Kirche, auch für die Altarpfründen, kam doch immer wieder aus der Laienwelt, und woher sonst in den Städten als aus dem Bürgertum, seien es die Patrizier, seien es die Zünfte. Eine richtige Würdigung des von dieser Seite kommenden Einflusses kann nur gewonnen werden, wenn genau festgestellt worden ist, aus welchen Kreisen die Altarstiftungen stammten. Da wird man vielleicht finden, daß sich in dem Leben und Treiben der Altaristen eine ganz bestimmte Schicht der städtischen Bevölkerung der damaligen Zeit widerspiegelt, etwa der Zünfte, welche so auch ihren Einfluß auf die Kirche zu gewinnen trachteten und durch den Patronat gewannen[2]). Und wenn die Standesverhältnisse in der Bremer Kirche überhaupt erst geklärt sein werden, wird man vielleicht zu dem Ergebnis kommen, daß sich in den verschiedenen Schichten der Bremer Geistlichkeit die verschiedenen Schichten des Adels und des Bürgertums wiederfinden, daß man also am Pulsschlag der Geistlichkeit der Stadt Bremen in der damaligen Zeit den Pulsschlag ihrer Einwohner aus weltlichem Stande erkennen kann, wie das für Straßburg schon bewiesen wurde[3]).

Bei dem Verhältnis zwischen Bürgern und Geistlichkeit spielt das Verhältnis zwischen dem Stadtregiment und der letzteren

[1]) Vgl. o. S. 90ff. [2]) Vgl. o. S. 23ff. [3]) Kothe S. 1ff.

eine wesentliche Rolle. Von einem Einfluß der Stadt als Korporation ist wenig zu spüren, am meisten noch in Stade. Es handelt sich, bis auf einen Fall, doch wohl nur um einen Patronat der Stadt im kirchenrechtlichen Sinne, nicht als Treuhänderschaft[1]).

Im großen und ganzen nahm der Einfluß der Kirche auf die Mehrzahl der Altarpfründen, und zwar in den Dom- und Stiftskirchen, gegen Ende des Mittelalters zu. Der Patronat des größten Teils derselben war zuletzt in geistlichen Händen[2]).

Ziehen wir die beiden letztgenannten Tatsachen in Rechnung, nämlich erstens den Einfluß des Rates auf eine Anzahl Pfründen und zweitens den zunehmenden der höheren Geistlichen der Kirchen auf die anderen, so verstehen wir, daß diese Benefizien der Einführung der Reformation keine hindernden Schranken zogen. Durch den sich zur neuen Lehre bekennenden Rat wurden die unter seinem Einfluß stehenden Pfründen mit hinübergenommen, indem er sie mit Vikaren, die ihm genehm waren[3]), besetzte, und die höheren Geistlichen der evangelisch werdenden Kirchen machten es ebenso mit den zu ihrer Kollation gehörenden Benefizien. Das Vermögen aller dieser Vikarien wurde nach Abschaffung der Privatmessen ohne weiteres je nach dem Belieben ihrer städtischen oder kirchlichen Patrone anders verwandt. Wie das im einzelnen vor sich ging, mag einer späteren Forschung vorbehalten bleiben. Aber auch ohne sie darf man sagen, daß die Umwandlung dieser Benefizien und ihre Eingliederung in die neue evangelische Kirche ohne Schwierigkeiten erfolgt sein wird. Das neu heraufkommende Zeitalter fand sie bereit.

## Exkurs:

## Commenda.

### (Elemosina, Commissio[4]).

In unseren Urkunden kommt häufiger, und zwar im 15. und 16. Jahrhundert, der Begriff „commenda" vor, daneben die Begriffe „elemosyna" („elemosina") und „commissio". Nach der

[1]) Vgl. o. S. 25ff. [2]) Vgl. o. S. 33ff. [3]) Schultze S. 140.

[4]) Vgl. o. S. 13. Bei Beantwortung der Frage nach dem Begriffsinhalt der Kommende, wobei die Definition von Hinschius schon nach kurzer Einsicht in die Urkunden abgelehnt werden mußte, haben die klären-

heute fast durchweg noch geltenden Definition von Hinschius[1]) war die Kommende ein Benefizium, welches derart vergabt war, daß die Pfründe nur „als fruchttragendes Objekt" in Betracht kam, „ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Lasten". Während der Benefiziat sich also einer Amtsvernachlässigung schuldig machte, wenn er die Pflichten nicht ausübte, war der Inhaber der Kommende rechtlich von den Pflichten befreit.

Seit dem 13. Jahrhundert etwa trat diese Art der Verleihung auf, nicht zu verwechseln mit der Kommendation der älteren Zeit, wo eine provisorische Verwaltung im Interesse eines Amtes oder einer Kirche erforderlich war, während jene jüngere Vergabung im Interesse des Begabten erfolgte, derart, daß selbst Personen, die an sich nicht fähig waren, „ein Benefizium zu erwerben", sich „ein solches, besonders aber das Recht auf die Einkünfte desselben", verschaffen konnten.

Dieser Auffassung von Hinschius können wir für die Bremer Diözese für das 15. und 16. Jahrhundert nicht zustimmen. Unsere Urkunden sagen eindeutig aus, daß der Kommendist auch das Offizium auszuüben hatte[2]).

Wir haben Urkunden aus den Städten Bremen und Stade und eine vom Lande.

---

den Bemerkungen des Herrn Prof. Stengel sehr zur Aufhellung des Problems beigetragen, wofür ich ihm zu großem Dank verpflichtet bin.

[1]) Hinschius III, S. 109ff. Noch kürzlich hat H. Eberhardt (S. 59) die Auffassung vertreten und U. Stutz in Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch., kanon. Abt. X, S. 329, 1920, ihr zugestimmt.

[2]) Drei andere Theorien über den Begriffsinhalt der Kommende seien hier nur kurz widerlegt. Es sind zunächst die von Falk und v. Weech im Anschluß an ihre Betrachtungen über das Wormser Synodale von 1496. I. Nach der Ansicht von Falk (S. 441) war die Kommende eine Pfründe, die ein Kloster oder Stift besaß, welche sie durch einen Weltpriester verwalten ließen. Die Definition stimmt für die Bremer Diözese nicht; denn wir finden dort auch Kommenden, die nichts mit einem Stift oder Kloster zu tun hatten, so in der Martini- und der Liebfrauenkirche in Bremen oder auf dem Lande in Sandstedt. (Vgl. Exk. u. S. 148, Nr. 4, 5, 6.) II. Nach der Ansicht von Weech (S. 453; Wetzer u. Welter K. L. II, 705) war die Kommende ein Benefizium, das ein Geistlicher neben einem anderen, das er schon vorher innehatte, besaß. Auch diese Definition kann durch unsere Urkunden für die Bremer Diözese im 15. u. 16. Jahrh. widerlegt werden; denn 1. war die Kommende kein Benefizium (vgl. u. S. 151), 2. aber spricht eine Urkunde aus Stade (St. Georg St. 22 1446) davon, daß die Patrone „sacerdotem non beneficiatum" für ein „altare sive redditus et bona elemosinares" präsentieren sollten. Ebenso sollte nach einer Urkunde

Einmal sind 3 Gruppen von Belegen über Kommenden zu unterscheiden: I. wo von einer „commenda", II. wo von einer „commenda sive elemosina", III. wo von einer „elemosina sive commissio" die Rede ist.

Nach einem anderen Gesichtspunkt haben wir 3 andere Gruppen: I. wo es sich um Kommenden im Bremer Dom, II. wo es sich um Kommenden in Pfarrkirchen und Kapellen, III. wo es sich um solche in Klosterkirchen handelt.

11 Urkunden sind aus dem 15. Jahrhundert (von 1420 an), 4 aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Zur ersten Gruppe der ersten Einteilung gehören 9 Urkunden, und zwar 3 aus dem Bremer Dom, 2 aus Bremer Pfarrkirchen, 1 vom Lande und 3 aus Stade (2 aus einer Pfarrkirche, 1 aus einer Kapelle). Alle 9 fordern vom Kommendisten die Erfüllung des Offiziums, betonen also nicht besonders die andere Seite, die Einkünfte.

Beweis.

I. Gruppe: „commenda".

1. Bremer Dom (Erzst. Br. 1432, 1513): „. . . extunc possessores (der Kommende) singulis diebus . . . unus per unam et alius per aliam septimanas unam missam . . . per se vel alium . . . celebrabit aut celebrare faciat".

---

aus Bremen von 1516 (Erzst. Br. 1454, 1516) ein „pauper clericus" eine „commendam sive elemosinam" haben. Nach kanonischem Recht aber war ein „pauper clericus" ein noch nicht mit einem beneficium ecclesiasticum bepfründeter Geistlicher. III. Noch eine andere Definition hat kürzlich Mollat (S. 79f., 183f.) gegeben. Er sieht in der Kommende zwar auch ein Benefizium, aber ein solches, das nur provisorisch, nicht definitiv verliehen wurde, also einen anderen Ordinationstitel hatte, und welches ein Pfründner deshalb neben einem gewöhnlichen Benefizium besitzen konnte, ohne das Verbot der Pfründenkumulation zu verletzen. („Le clerc déjà pourvu d'un bénéfice à titre définitif recevait, par la commende, le droit d'en recevoir un autre, mais à titre provisoire.") Mollat kennt also nur den Begriffsinhalt der Kommende, wie ihn Hinschius nur der älteren Zeit zuspricht, und welchen er scharf gesondert wissen will von dem der späteren Zeit (vgl. o. S. 146). Es ist zu beachten, daß Mollats Ausführungen sich auf das 14. Jahrh. beziehen und von Kommenden handeln, welche die Päpste verliehen (S. 21). Die Urkunden aus der Bremer Diözese, welche von Kommendestiftungen berichten, sind alle aus dem 15. u. 16. Jahrh., größtenteils aus letzterem. — Die Definition Mollats steht der in diesem Exkurs entwickelten relativ noch am nächsten. Faktisch läuft sie etwa auf dasselbe hinaus, juristisch weicht sie jedoch ganz ab und ist unhaltbar.

2. Bremer Dom (Erzst. Br. 1467, 1517): eine Kommende wurde an einem Altar gegründet, „ut ibi possessor dicte commende . . . locum celebrandi habeat".

3. Bremer Dom (Erzst. Br. 1506, 1520): 3 Messen sollte der Kommendist wöchentlich lesen, „idemque commendista horis divinis . . . interesse tenebitur".

4. Liebfrauenkirche in Bremen (Cassel I, S. 231, 1474): Stiftg. eines Altars „gheheten een commende", „enen prester dem de sulve commende van tyden to tyden . . . werd bevolen" . . . „und de vorscreven prester schall . . . alle weken dre daghe . . . mysse holden . . .".

5. Martinikirche in Bremen (Pfarrkirche) (IV 353, 1407; V 400, 1429): Es handelt sich hier um zwei Urkunden, wo derselbe Altar erwähnt ist. In der ersten, der Stiftungsurkunde von 1407, ist vom „perpetuus vicarius seu beneficiatus" die Rede, in der von 1429 dagegen vom „commendatarius altaris b. Marie virginis".

6. Vom Lande, nämlich aus Sandstedt (Obedienz Bramstedt Acta F. 62, Nr. 19, 1461, Sonntag nach Dreikönigen): Ock schall de vurscrev. de to tyden de commenden hefft . . . in einer jewelliken weken der missen lesen tho dem sulven altar".

7. Aus Stade (Marienkapelle; St. Georg St. 14, 1420): „. . . proviso . . . quod . . . commendatarii in divinis sunt astricti officiis ac preposito . . . obedientiam faciant . . . quemadmodum alii vicarii seu commendatarii . . . facere consueverunt . . . ad tres missas celebrandas sunt astricti".

8. Stader Willehadikirche (Pfarrkirche; St. Georg St. 33, 1485): „. . . sacerdos ad . . . commendam presentatus debet in qualibet septimana duas missas celebrare".

9. Stader Willehadikirche (Pfarrkirche; St. Georg St. 35, 1495): Sie sollen ernennen „unum sacerdotem . . . qui . . . redditus ad dictam commendam depositos in usus . . . suos convertere debet qui (der Genannte und ein anderer) in qualibet septimana bina vice sub pena privacionis reddituum celebrabunt et quilibet eorum celebrabit missam".

II. Gruppe: „elemosina sive commenda".

10. Bremer Dom (Erzst. Br. 1454, 1516): Da heißt es auch: „. . . tresque missas singulis septimanis celebret".

11. Bremer Dom (Erzst. Br. 1239, 1485): „. . . et quia beneficium datur propter officium, idem commendatarius sive elemosinarius per se autsuum officiantem debet in qualibet septimana duas missas . . . celebrare".

III. Gruppe: „elemosina" und „commissio".

12. Stade, Pancratiuskapelle (St. Georg St. 18, 1431): Einkünfte werden geschenkt „sub titulo reddituum elemosinalium". Die Stifter erbauen dafür einen Altar. Sie erhalten Erlaubnis, „proviso quod Johannes (einer der Stifter) ad huiusmodi elemosinam unam missale assignabit et sui successores . . . sint in divinis astricti . . . cantando legendo et celebrando sicuti commissarii sive elemosinarii consueverunt". Also auch nach dieser Urkunde sind die elemosinarii gleich den commendatarii zur Ausübung des Offiziums verpflichtet. 13. aus der neuen Kapelle des Georgsklosters (Klosterkirche) Stade (St. Georg St. 22, 1446): Nach dem Tode des Stifters werden das „ius presentandi ad dictum altare sive bona et redditus elemosinares" die Familienmitglieder bis zum Aussterben haben . . .: „quidem presentatus ad tres missas septimanatim sit astrictus, quas . . . tertiis aut quintis feriis . . . legere debebit". 14. aus der Stader Nicolai-Kapelle (St. Georg St. 31, 1480): „. . . volentes quod presbyter huiusmodi redditus pro tempore obtinens per se vel alium . . . ad . . . altare diligenter teneatur deservire".

Alle diese Belege unterscheiden sich in ihrer Fassung wenig oder gar nicht von den die Einkünfte und das Amt zugleich betreffenden Vikarienurkunden. Nach einer einzigen Urkunde aus der Liebfrauenkirche in Bremen (1473 Petri ad Cathedram) könnte es scheinen, als ob es sich nur um die Einkünfte handelte: „. . .de prestere de de commende . . . na lude der fundatien bevalende werden" sollen von einer geschenkten Rente jedes Jahr „ministreren unde holen laten ene begäncknisse". Es muß dabei aber beachtet werden, daß diese Urkunde von den Schenkenden ausgestellt ist, denen wohl die Ausführung der Messen am Herzen lag, nicht aber, wer sie ausführte.

Unsere Urkunden sagen also klar aus: 1. daß es sich bei einer Kommende nicht nur um die Pfründe und ihren Genuß handelte, und 2. daß „commenda", „elemosina" und „commissio" im 15. und 16. Jahrhundert in der Bremer Diözese anscheinend dasselbe

bedeuteten[1]). Wie sollen wir die Kommende aber positiv definieren? Unsere Urkunden geben uns selbst die Antwort. Im Jahre 1431[2]) heißt es bei der Stiftung einer „commissio sive elemosina" (die wir ja nach der Aussage unserer Urkunden gleichsetzen durften mit „commenda"): „. . . volueruntque fundatores quod dicta commissio sive elemosina non sit neque fiet beneficium ecclesiasticum sed perpetue maneat simplex elemosina sive commissio". Die Kommende war demnach kein „beneficium ecclesiasticum", auch nicht eine Art desselben, sondern ganz etwas anderes, eine einfache „commissio" oder „elemosina". Die Vorteile liegen klar auf der Hand: Die Kommende unterlag damit nicht den die Benefizien betreffenden Bestimmungen des Kirchenrechts, und eine Anhäufung von mehreren Kommenden (oder von einem Benefizium und einer oder mehreren Kommenden) konnte vom Standpunkt desselben nicht angegriffen werden. Das konnte allerdings bei der Vereinigung von Benefizium und Kommende nach der Auffassung von Hinschius auch nicht geschehen. Aber während Hinschius bei seiner Definition der Kommende den Begriff verengern mußte, um eine Erklärung zu finden, warum die Vereinigung eines Benefiziums mit einer Kommende nach kanonischem Recht gültig war, wie es tatsächlich der Fall ist[3]), haben wir in der Begriffsbestimmung „Kommende" = „einfache Elemosina" oder „Commissio" eine Definition gefunden, nach welcher die „Commenda" dem „Benefizium" zwar nicht an sich gleich, aber gleich im Umfang seiner Befugnisse ist. Nach ihr könnte man die beiden Begriffe zwei gleich großen, sich nicht schneidenden Kreisen vergleichen, während nach Hinschius' Definition der

[1]) Heepe (S. 5) kommt für Braunschweig zu dem Resultat, „len" („leen", „lehn") gleichzusetzen mit „beneficium speciale", „vicarie", „commissie", „commende". Der Ausdruck „elemosina" fehlt.

[2]) St. Georg St. 18, 1431.

[3]) Konzilien bekämpfen die Unsitte; Hinschius III 110, Anm. 2 (vgl. auch L. Thomassinus S. 141) (es handelt sich um das Konzil von Salmur 1253): „. . . nonnulli episcopi et alii praelati . . . ecclesias parochiales quae proprios habere possunt sacerdotes, clericis . . . habentibus alias ecclesias parochiales vel competenter beneficiatis, ut possint eos pluribus onerare beneficiis, commendant unam vel duas ecclesias parochiales, ut sic habeant commendatas quas secundum canones habere non possunt intitulatas . . .". 1268 heißt es: „. . . quidam vacantes ecclesias sibi commendari procurant, amplectentes iuris verba non sensum, quod aliquando permittit unam ecclesiam intitulatam et aliam commendatam . . ."

Begriff „Kommende" als ein kleinerer Kreis in dem größeren „Benefizium" liegen würde. Nach der Begriffsbestimmung von Hinschius erscheint die Übertragung eines Einkommens mit Betonung der genauen Befolgung der Amtspflichten widersinnig; als Accedens war die Ausübung von Pflichten natürlich nicht ausgeschlossen, aber das Eigentümliche des Begriffsinhalts nach seiner Definition ist ja gerade, daß das Benefizium vergeben wurde „ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Lasten". Nach unserer Definition aber können unter den Begriff „commenda" ebensowohl solche Stiftungen fallen, bei denen für den Genuß der Pfründen ordnungsgemäße Ausübung des geistlichen Amtes, für welches die Einkünfte, die redditus, gestiftet waren, verlangt wurde (und dazu gehörten unsere Urkunden), als auch solche Stiftungen, bei denen es nur auf die Einkünfte ankam, derart, daß sie auch Frauen und anderen nach kanonischem Recht zum Erwerb von geistlichen Benefizien nicht fähigen Personen verliehen werden konnten[1]). Ob mehr die Einkünfte allein oder Einkünfte und Amt gleichmäßig betont wurden, berührt eben nach unserer Definition nicht den Kern der Sache.

Fassen wir das Gesagte noch einmal zusammen, so ergibt sich folgendes: Nach unseren Urkunden war die Kommende nicht eine Art des „beneficium ecclesiasticum", bei der die Einkünfte ohne Rücksicht auf das Amt vergeben wurden (Hinschius), sondern eine einfache „elemosina" oder „commissio". Nach der Definition von Hinschius ist der Inhalt des Begriffs enger, nach unserer weiter. Die Definition von Hinschius paßt nicht für unsere Urkunden, sondern schließt sie, nicht formal, aber dem Wesen nach, aus. Umgekehrt paßt unsere Definition auch auf die von Hinschius angeführten Fälle.

Es bedarf noch einer kurzen Erklärung, warum die Stiftungsurkunden von Vikarien und Kommenden in der Bremer Diözese zum Teil keinen wesentlichen Unterschied zeigen. Der Grund wird darin zu suchen sein, daß den Stiftern in beiden Fällen an der richtigen Ausübung der mit ihrer Stiftung verbundenen Pflichten gelegen war, nur wollten sie den Inhabern, wenn sie eine Kommende stifteten, die Möglichkeit geben, auf ordnungsgemäße Weise,

[1]) Hinschius III S. 111: „... destruuntur ecclesiae et monasteria ... per hoc, quod dantur cardinalibus vel mulieribus in commendas ..."

nach kanonischem Recht, eine zweite Pfründe zu erwerben, weil dieselben von einer allein meistens nicht leben konnten[1]). Gegen den Einwand, daß sie den Inhaber der Kommende dadurch unter Umständen zur Nichtresidenz veranlaßten, kann man sagen, daß Dom- und Stiftsherren oder Altaristen derselben Stadt oftmals daselbst auch Vikarien und Kommenden hatten[2]). Die Pflichten nahmen aber nur etwa $2^1/_2$ Stunden des Tages in Anspruch[3]), so daß Inhaber von Altarpfründen diejenigen einer zweiten Pfründe in derselben Stadt leicht noch ausüben konnten, wenn sie wollten.

## Beilagen.

### I.

### Eide der Vikargemeinschaft des Domes und des Willehadistiftes in Bremen.

### A. Dom.

(Ende des 14. bis Mitte des 15. Jahrhunderts[4]).

Cop. II. 108, S. 22.

In den Noten sind die Abweichungen des jüngeren Eides von St. Willehadi (unter B) angemerkt.

Iuramentum, quod novus [vicarius[5]] societatis nostre, antequam[6]) per nos admittatur et[7]) clavis ad dormitorium nostrum sibi presentetur, iurabit ut sequitur.

1. Ego, N., perpetuus vicarius[8]) ecclesie Bremensis, volo et debeo esse fidelis nostre congregationi et societati et commune bonum et profectum nostre societatis facere et promovere et nullatenus impedire ac[9]) indultum de residentia apud ecclesiam Bremensem dictis vicariis concessum iuxta eius tenorem observare.

2. Eciam volo nec debeo secreta nostre societatis per quemcumque convicariorum nostrorum et quotienscumque pro necessitate et utilitate societatis nostre et communi bono in dormitorio nostro vel extra mota fuerint, alicui hominum[10]) extra nostram societatem verbo vel scripto[11]), signis vel nutibus pandere seu[12]) revelare.

3. Et libros nostros in libraria nostra ac dormitorio et oratoriis nostris iam positos et successive ponendos magnos vel parvos, cathenatos vel non cathenatos aut quamcumque rem, exceptis propriis meis, sine scitu et

---

[1]) Vgl. o. S. 123ff. [2]) Vgl. o. S. 49 mit Anm. 2—4.
[3]) Werner S. 219. [4]) Vgl. Kap. II 1, S. 19, Anm. 2.
[5]) fehlt Hs., aber nicht in B. [6]) „anteaque". [7]) „et eidem clavis".
[8]) „vicarius sanctorum Willehadi et Stephani".
[9]) „ac . . . observare" fehlt in B. [10]) „homini".
[11]) „facto". [12]) „seu revelare" fehlt.

licentia duorum vel trium seniorum convicariorum nostrorum et sine repositione pignoris dupli valoris nolo nec debeo extra dicta loca nostra nulla de causa deportare.

4. Preterea ego dictus N. iuro, quod predictos articulos et quemlibet eorum volo et debeo firmiter et fideliter conservare et huiusmodi iuramentum de ipsis factum nolo nec debeo nulli[1]) hominum extra nostram societatem pandere, publicare seu manifestare quovismodo. Sic me Deus adiuvet et hec[2]) sancta[3]) evangelica verba[4]) corporaliter[5]) manu mea tacta.

„In principio erat verbum et verbum erat apud Deum et Deus erat verbum. Hoc erat in principio apud Deum. Omnia per ipsum facta sunt et sine ipsum factum est nichil[6]) verbum[7]) caro factum est et habitabat[8]) in nobis" et reliqua.

## B. St. Willehadistift. (16. Jahrhundert.)

Regula vicariorum sanctorum Willehadi et Stephani: Hauptteil von 1549.

Der Text ist zum größten Teil eine Wiederholung des Domeides; die Varianten sind in den Noten von A gegeben.

3a. Item si quis vicariorum nostrorum alicui sociorum nostrorum verba opprobriosa et iniuriosa honorem et statum suum tangentia dixerit, proprie[9]) „honspraket", ille tociens, quociens fecerit, sociis nostris octo grossos Bremenses exsolvere debebit, qui ex mannalibus chori et aliis reditibus colligi et recipi debebunt. Si autem qui huiusmodi verba dixerit, coram sociis nostris medio suo iuramento se purgare voluerit, quod talia verba in opprobrium et animo iniuriandi non dixerit, extunc a solutione predicta[10]) sit quitus et solus. Reus non obstante pena lesa ad dictamen vicariorum condignam faciat emendam. Si[11]) vero lesus eodem modo, quo reus scandalose et obprobriose ac animo iniuriandi et vindicandi econverso replicaverit, eisdem penis quo eius iniurias[12]) subiacebit.

3b. Et non volo nec debeo personas, de quibus suspitio sinistra habetur, videlicet suspectas mulieres nocturnali tempore ad domum vicariorum introducere palam et occulte et cum eis secreta colloquia habere et tenere et cum eisdem opera illicita exercere sub pena privationis clavis, exclusionis et expulsionis domus nostre et societatis vicariorum.

3c. Et si pro certis meis negotiis expediendis iter extra civitatem facerem et ad duas noctes extra civitatem manerem, tunc volo et debeo meam clavem ad domum vicariorum spectantem locare et ponere ad locum consuetum, ubi manualia chori vicariis ministrantur, vel procuratori vicariorum usque ad reditum meum dare et presentare.

---

[1]) „ulli". [2]) „hec" durchstrichen.
[3]) „sancta Dei evangelia". [4]) Joann. 1, 1—1, 16.
[5]) „corporaliter . . . tacta" durchstrichen. [6]) „nihil".
[7]) „Verbum . . . reliqua" fehlt.
[8]) Die Vorlage hat anscheinend „habitabit".
[9]) propie Hs. [10]) perdicta Hs. [11]) sic Hs.
[12]) Verderbt! lies „quibus iniurians"? oder „quibus eius iniurie"?

## II.

## Statuten der Vikargemeinschaft des Bremer Doms. (Ende des 14. bis Mitte des 15. Jahrhunderts.)

Cop. II. 108, S. 23.

1. Quando procurator noster per se vel per nostrum scholarum seu per aliquem sociorum nostrorum convicariorum nobis intimabit, prefixo termino debebimus convenire, et si quis nostrorum se a convocatione intimata subtraxerit seu venire contempserit, porcione manualium illa die eum[1]) contingente totaliter carebit, contradictione qualibet semota, lectoribus illud[2]) altare servientibus et precentoribus tempore divinorum dumtaxat exceptis, qui illa die tempore [divinorum[3]] non possunt abesse.

2. Nullus sociorum nostrorum aliquem in nostrum dormitorium vel necessarium loci privati introducere presumat nostris canonicis exceptis, et si quis contrarium fecerit, sex denariis[4]) de primis manualibus chori carebit in penam premissorum dictosque denarios procurator, qui pro tempore fuerit, colligat ad usum sociorum.

3. Si aliquis sociorum nostrorum in nostrum dormitorium calopedibus seu lignopedibus presumpserit[5]) introire, totiens, quotiens fecerit, in penam culpe denarium nostro procuratori persolvat modo antedicto.

4. Ante pulsum[6]) primarium in dicto nostro dormitorio huc illucque nullus debebit ambulare, ne dormientes propter visitationem matutinarum excitentur.

5. Nullus cappas, suppellicia[7]) aut res aliorum quascumque de dormitorio nostro alicui concedat seu presentet. Quicumque vero contrarium fecerit, solido de primis manualibus modo predicto carebit, quem procurator noster ad usum sociorum retinebit.

6. Nullus de libraria nostra librum deportet, et si de vespere aliquem librum in dormitorio nostro iuxta lectum suum sibi assumpserit, summe mane super libraria predicta reponat, et si quis contrarium fecerit, solidum exsolvat.

7. Unusquisque nostrorum tempore interdicti usque ad elevationem corporis Christi et non postea[8]) debebit manualia chori deservire, nisi eodem tempore in ecclesia nostra alicuius socii nostri celebrantis fuerit astrius et adiutor.

8. Et si dicta ecclesia nostra fuerit supponita ecclesiastico interdicto, tunc unusquisque nostrorum in dormitorio nostro infra pulsum campane primarum conspectui sociorum nostrorum se debet presentare. Et si aliquis tempore interdicti in choro orientali non fuerit missa celebrata, tunc nec aliquis nostrorum manualibus chori carere debebit, dummodo sub vel infra pulsum dicte primarum campane in ecclesia principaliter existat.

---

[1]) eo Hs. [2]) illo Hs. [3]) fehlt Hs.
[4]) denarios Hs. [5]) presumpserat Hs.
[6]) pulsam Hs. [7]) suppelicia Hs. [8]) postera Hs.

# III.

## Statutarische Artikel der Vikargemeinschaft des Bremer Doms. (1373).

Cop. II. 108, S. 24.

Considerare[1]) debemus nos esse sacerdotes Christi. Nullum offendere nullumque ledere debemus. Omnes nos in eodem iure et cohabitacione coniungentes[2]), unde praeclare a Platone scriptum est: „Non solum nobis nati sumus", atque ut placet Stoycis[3]): „Omnia ad usum hominum creari, homines hominum causa generatos esse, ut ipsi inter se alii aliis prodessent". Idcirco[4]) benignitatem imitari debemus communes utilitates in medium afferre considerantes eciam dictum Tullii[5]): „Que enim domus tam stabilis que tam firma civitas, que non odiis et discidiis funditus possit everti[6])?" Idcirco causa concordie et stabilitatis omnia et singula premissa fecimus annotari et conscribi, ut in dictis penis pecunialibus et aliis premissis articulis nulla gracia preferatur, sed futuris temporibus firmiter observetur et ne aliqua discordia in posterum valeat suboriri.

## Ungedruckte Quellen.

### I. Aus dem Staatsarchiv in Bremen.

a) Originalurkunden aus den Tresen des Archivs, betreffend die Kirchen der Stadt, außer dem Dom, und einige Landeskirchen. Zitiert: Jahreszahl mit Monats- und Tagesangabe.

b) Handschriften.

1. Fundationes vicariorum in ecclesia sancti Willehadi et Stephani Bremensi; 1283—1544. Zitiert: Fund. Vic. s. Will.
2. Sammlung von Abschriften in einer Mappe: ad Z 13e. Zitiert: ad Z 13e.
3. Regula vicariorum ecclesie sanctorum Willehadi et Stephani. 1549: Hauptteil.

### II. Aus dem Staatsarchiv in Hannover.

a) Originalurkunden.

1. Urkunden des Erzstiftes Bremen. Zitiert: Erzst. Br. mit Nummer der Urkunde und Jahreszahl.
2. Urkunden des Klosters St. Georg in Stade. Zitiert: St. Georg St. mit Nummer der Urkunde und Jahreszahl.

b) Copialbücher. Abt. II, Herzogtümer Bremen und Verden.

1. Nr. 39. Urkundenabschriften von 1286—1436, betreffend den Magnusaltar im Dom zu Bremen. 15. Jahrh.

---

[1]) Considarare Hs. [2]) coniungentis Hs.

[3]) Cicero, De officiis I § 22.

[4]) Hier scheint etwa „volentes illorum" ausgefallen zu sein.

[5]) Tulii Hs.

[6]) Cicero, Ad Laelium § 23. Die Auflösung der Zitate nach Auskunft von Herrn Prof. Lommatzsch in Marburg.

2. Nr. 45. Copialbuch mit 40 Urkunden, betr. das Domkapitel von 1200 bis 1437 . . . Die Diözesaneinteilung, Obedienzen.
3. Nr. 46. Copialbuch saec. XV. des Domkapitels und des Erzbistums zu Bremen, enthaltend das Erzstift, Kirchen, Klöster usw. betreffende Sachen.
4. Nr. 51. Copialbuch XV. Jahrh., enthaltend die Provinzialstatuten des Erzbischofs Gerhard und des Erzbischofs Heinrichs III. von Bremen aus den Jahren 1452 und 1470.
5. Nr. 60. Erzstiftisch bremisches Copialbuch, saec. XV. und XVI., enthaltend allerlei Urkunden, betr. Güter, Lehne und Rechte, Confirmationen . . ., Vicarien und Verhältnisse der Kirchenprovinz, saec. XIII.—XVI.
6. Nr. 104. Convolut XVIII. saec., enthaltend einfache Abschriften von Urkunden, betr. die Vikarien des Altars Andree und Thome im neuen Rathause bei dem Dom zu Bremen. 1357—1438.
7. Nr. 106. Copialbuch saec. XV.—XVII., enthaltend Urkunden und Aufzeichnungen betr. die Vikarien, Altäre, Obedienzen, Offizien im Dom zu Bremen von 1272—1508.
8. Nr. 108. Codex membranaceus saec. XV.—XVI., enthaltend Privilegien, Institutionen, statutarische Bestimmungen, Nekrologien der Gemeinschaft der Vikare der Bremer Kirche.
9. Nr. 109. Copialbuch saec. XIV.—XVI., enthaltend Urkunden betr. die Vikargemeinschaft der Kirche zu Bremen.
10. Nr. 110. Copialbuch saec. XV., enthaltend Urkunden und Aufzeichnungen betr. die Vikare der Kirche zu Bremen. 1406—1479.
11. Nr. 113. Copialbuch der Zwölfapostelvikarie zu Bremen, saec. XVII., enthaltend Urkunden aus den Jahren 1359—1513.

Die Kopialbücher sind zitiert: Cop. II mit Nummer.

c) Akten: (Celle-Bremen).

1. Acta, Fach 44, Nr. 1. Acta betr. Register der Vikarien und deren Aufkünfte bei der Domkirche zu Bremen. Zitiert: Acta Arch. F.... Nr. . . .
2. Acta, Fach 62, Nr. 19, 1461—1648. Acta betr. die Obedienz Bramstedt (besonders Kirchen-, Pfarr- und Schulangelegenheiten des Kirchspiels Sandstedt). Zitiert: Acta (Bramstedt) F . . . Nr. . . .
3. Acta Fach 189, Nr. 87. Acta betr. Kirchen- und Schulsachen, besonders allgemeine Angelegenheiten der Kirche, Pfarre und Schule zu Lehe. Zitiert: Acta F . . . Nr. . . .

## Literaturverzeichnis.

Arnold, R.: Repertorium Germanicum. Reg. aus den päpstl. Archiven zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Territorien im 14. und 15. Jahrh. Pontificat Eugens IV., I. Bd., 1897.

Bastgen, H.: Die Geschichte des Trierer Domkapitels. 1910 (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kathol. Deutschland, Sekt. für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 7).

Below, G. v.: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Eine Einf. in das Studium der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1920.

Bippen, W. von: Bremisches Urkundenbuch. 5 Bde (bis 1433). Hrsg. von R. Ehmck und W. v. Bippen. 1863ff.
— Bremisches Jahrbuch X 1878, S. 106ff., Über die Ansgarikirche.
Brackmann, A.: Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter (Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. Jahrgang X, 1899).
Brunn, gen. v. Kauffungen, K. von: Das Domkapitel zu Meißen im Mittelalter (Sonderabdruck aus den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen). 1902.
Buchenau, F.: Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet. Ein Beitrag zur Topographie und Geographie Deutschlands. 3. Aufl. 1900.
Burckhardt, J.: Die Kultur der Renaissance in Italien. II. Bd. 3. Aufl. 1877.
Bückmann, R.: Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter. 1912.
Cassel, J. Ph.: „Bremensia". Gegründete Nachrichten zur Erläuterung der alten und neuen Geschichte des ehemaligen berühmten Erzstiftes der kaiserlichen freien Reichsstadt Bremen, mit ihren ungedruckten Urkunden ans Licht gestellt. 2 Bde. 1766, 1767.
Eberhardt, H.: Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrh. Nach den Erhebungslisten des „gemeinen Pfennigs" und dem Wormser Synodale von 1496 (Vorreformatorische Forschungen, hrsg. von H. Finke, Bd. IX). 1919.
Falk, F.: Klerikales Proletariat am Ausgang des Mittelalters. (Histor.-polit. Blätter für das kathol. Deutschland. Bd. 112. 1893. S. 545f.)
— Das Wormser Synodale von 1496 (Archiv für kathol. Kirchenrecht 1886. Bd. LV, S. 436f.).
Finke, H.: Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters (Röm. Quartalschrift 1896. 4. Supplement).
Franz, A.: Die Messe im deutschen Mittelalter. Beitrag z. Gesch. der Liturgie und des religiösen Volkslebens. 1902.
Gierke, O. von: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. I. Bd.: Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1868.
Göller, E.: Repertorium Germanicum I. Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Clemens' VII. v. Avignon vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1378/94. 1916.
— Die päpstl. Reservationen und ihre Bedeutung für die kirchl. Rechtsentwicklung des ausgehenden Mittelalters (Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. Hrsg. von P. Hinneberg. Bd. IV). 1910.
Greving, J.: Joh. Ecks Pfarrbuch f. U. l. Frau in Ingolstadt. Ein Beitrag zur Gesch. der Pfarrei im 16. Jahrh. (Reformationsgeschichtl. Studien und Texte. Hrsg. von J. Greving, Heft 4 u. 5). 1908.
Haller, J.: Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters. I. Bd. 1903.
Harms, B.: Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter (Ergänzungsheft 23 der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften). 1907.

Hashagen, J.: Zur Sittengeschichte des westf. Klerus im späteren Mittelalter (In: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Bd. 23, 1904, S. 152ff.).

Hauck, A.: Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. II, 3. Aufl. 1912.

Heck, Fr.: Das Kirchenwesen der Stadt Hanau im Mittelalter (Zeitschrift für hessische Gesch. und Landeskunde. Bd. 46. N. F. 36. S. 1—87).

Heepe, J.: Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Dissertation Göttingen 1913.

Hinschius, P.: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. Bd. I—VI. 1869—97. Benutzt Bd. I—III.

Hodenberg, W. von: Bremer Geschichtsquellen. 1. Beitrag: Das Stader Copiar 1856.

Hofmann, E.: Naumburg a. d. Saale im Zeitalter der Reformation. 1901 (Studien aus dem Gebiet der Gesch. Bd. 7. Heft 1).

Hoogeweg, H.: Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation. 1908.

Jakobi, E.: Patronate juristischer Personen (Kirchenrechtl. Abhandlungen. Hrsg. U. Stutz. Heft 78). 1912.

Joseph, P.: Die Münze von Worms. 1906.

Jungk, H.: Die bremischen Münzen. Münzen und Medaillen der Stadt und des Erzbistums Bremen mit geschichtl. Einleitung. 1875.

Kallen, G.: Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275—1508). Stuttgart 1907.

Kohlmann, J. M.: Beiträge zur bremischen Kirchengeschichte. Heft 1. 1844.

Kothe, W.: Kirchl. Zustände in Straßburg im 14. Jahrh. 1903.

Kötzschke, R.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrh. (Grundriß der Geschichtswissenschaft. Hrsg. v. Aloys Meister.). 1908.

— Allg. Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (In: Handbuch der Wirtschaftsgeschichte. Hrsg. v. G. Brodnitz.). 1924.

Kriegk, L.: Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Neue Folge. 1871.

Künstle, Fr. H.: Die Deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgang des Mittelalters. 1905.

Luschin v. Ebengreuth, A.: Allg. Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Hrsg. von G. v. Below u. F. Meinecke. Abt. V.)

Lamprecht, K.: Die wirtschaftlichen Studien in Deutschland i. J. 1884 (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XI. 1885. S. 332ff.).

Leuze, O.: Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter. 1909.

v. Loesch, H.: Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500. 2 Bde. (Publ. der Gesellschaft für rhein. Gesch. XXII). 1907.

Mack, E.: Die kirchl. Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung (Kirchenrechtl. Abhandlgn. Hrsg. v. U. Stutz. Heft 88). 1916.

Martin, W.: Das Urkundenwesen der Trierer Erzbischöfe Joh. I. und Theoderichs II. 1190—1242 (Sonderabdruck aus dem Trierischen Archiv. Heft 19). 1911. Dissertation Marburg 1912.

Meyer, A. O.: Stud. zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schles. Quellen (Hist. Bibliothek. Hrsg. v. der Redaktion der histor. Zeitschrift. Bd. 14. 1903).

Michael, E.: Geschichte des Deutschen Volkes vom 13. Jahrh. bis zum Ausgang des Mittelalters. 2 Bde. 1.—3. Aufl. 1899.

Mollat, G.: La Collation des bénéfices ecclésiastiques sous les papes d'Avignon (1305—1378). Paris 1921.

Müller, A.: Das bremische Domkapitel im Mittelalter Dissertation Greifswald 1908.

Müller, K.: Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter (Württbg. Vierteljahrsschrift. N. F. 1907).

Niedner, J.: Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg (U. Stutz, Kirchenrechtl. Abhandlungen. Heft 73/74.) 1911.

Nottarp, H.: Die Vermögensverwaltung des Münsterischen Domkapitels im Mittelalter (Westdeutsche Zeitschrift. Bd. XXIX. S. 193ff.). 1909.

Ohlberger, J.: Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. Hildesheim 1911. Dissertation Münster 1910.

Priebatsch, F.: Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters (Zeitschrift f. Kirchengesch. Hrsg. v. Th. Brieger und B. Beß. XXI. 1901).

Richter, P.: Die kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter (Mitteilungen der königl. preußischen Archivverwaltung. Heft 17). 1911.

Richter, Gr. u. Schönfelder, A.: Sacramentarium Fuldense Saeculi X. (Hrsg. v. d. Genannten.). 1912 (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda. 9.).

Sägmüller, J. B.: Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. 2. Aufl. 1909. II 2. 1912.

Sauerland, H. V.: Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv. I. Bd. 1902. (1294—1326.) III. Bd. 1905. (1342—1352.) (Publikationen der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde. Teil XXIII.).

— Kirchliche Zustände im Rheinland während des 14. Jahrh. (Westdeutsche Zeitschrift für Gesch. und Kunst. Hrsg. v. J. Hansen u. J. Hashagen. Jahrg. 27. 1908. S. 264ff.).

Schäfer, K. H.: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtl. Abhandlungen. Hrsg. v. U. Stutz. 3. Heft. 1903).

— Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Joh. XXII. Nebst den Jahresbilanzen von 1316—75 (Vatikanische Quellen zur Gesch. der päpstl. Hof- und Finanzverwaltung 1316—78. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft. II. Bd.). 1912.

— Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände (Röm. Quartalschrift XXIII. 1909. S. 35ff.).

Schultze, Alfred: Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. (In: Festgabe für Rudolf Sohm, dargebracht zum goldenen Doktorjubiläum. 1914. S. 103—142).

Sommerland, T.: Mittelalterliches Münzwesen (Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. VI 3. 1910. S. 843ff.).

Stadler, J. Ev. u. Heim, F. J.: Vollständiges Heiligenlexikon. 5 Bde. Augsburg 1858ff.

Stengel, E.: Artikel „Immunität" (In: Die Religion in Gesch. und Gegenwart, Bd. III). 1912.
— Nova Alamanniae. I. 1921.
Störmann, A.: Die städtischen Gravamina vom Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit (Reformationsgesch. Studien und Texte. Hrsg. von J. Greving. Hefte 24—26). 1916.
Stutz, U.: Das Münster zu Freiburg i. B. im Lichte rechtsgeschichtl. Betrachtung. 1901.
Artikel: „Patronat" (Realenzyklopädie für protest. Theologie und Kirche, hrsg. von A. Hauck, Bd. 15). 1904.
Thalhofer, V.: Handbuch der kathol. Liturgik I 1. 1894. II 1. 1890—93.
Thomassinus, L.: „Vetus et Nova Ecclesiae Disciplina circa Beneficia et Beneficiarios". Pars II. Liber 3. Kap. XIX. S. 134f. 1787.
Vidal, J. M.: Benoît XII. (1334—42) Lettres Communes. Analysées d'après les registres d'Avignon. Paris 1903—11. 3 Bde (Bibliothèque des Ecoles d'Athènes et de Rome).
Walther, A.: Geldwert in der Geschichte. Ein methodologischer Versuch (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. X. S. 1ff.). 1912.
Weber, E.: Das Domkapitel von Magdeburg bis zum Jahre 1567. Dissertation Halle 1912.
Weech, von: Das Wormser Synodale 1496 (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd. XXVII. S. 227f., 385f.). 1875.
Werminghoff, A.: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Grundriß der Geschichtswissenschaft. Hrsg. von A. Meister. Bd. II 6). 1907.
Werner, H.: Der niedere Klerus am Ausgang des Mittelalters (Deutsche Geschichtsblätter. 1907. Bd. VIII. Heft 8).
Wetzer und Weltes' Kirchenlexikon oder Enzyklopädie der kath. Theologie und ihrer Hilfswissenschaften 2. 1882—1901.

# II.

# Die Güterverhältnisse des Wilhadi-Stephanikapitels in Bremen[1]).

Von Friedrich Prüser.

## 1. Teil.

## Das Mittelalter.

Von den beiden bremischen Unterstiftern bietet das von Wilhadi und Stephani der Geschichtsforschung insofern größere Schwierigkeiten als das von Ansgarii, als bei ihm die Nachrichten für die Zeit der Gründung und ersten Entwicklung nicht in solcher Reichhaltigkeit und Übersichtlichkeit überliefert sind wie bei dem jüngeren Schwesterstift. Für die spätere Zeit, seit der Reformation etwa und dann besonders im 17. Jahrhundert, das in den Auseinandersetzungen mit den Schweden den Untergang der Kapitel brachte, könnte man dagegen von einer Umkehrung dieses Verhältnisses reden: in dem reichen Aktenmaterial, das das bremische Staatsarchiv gerade für diese Zeit der Geschichte der Unterstifter bietet, herrscht das Wilhadi-Stephanikapitel nach Umfang und Bedeutung durchaus vor. Gilt das allgemein, so im besonderen für das Gebiet, das das Thema dieser Arbeit darstellt. Im wesentlichen handelt es sich dabei um den liegenden Besitz von Wilhadi-Stephani. Eine genaue Beschränkung auf die Güter dieses Kapitels ist indessen für die Zeiten des Niederganges und der Auflösung nicht gut möglich. Sie erscheinen vielmehr so eng verknüpft mit den andern unterstiftischen und so in ihr Schicksal verwoben, daß eine Darstellung der Auflösung des Kapitelbesitzes sich not-

[1]) Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich Herrn Senatssyndikus Dr. Entholt, dem ich dafür ebenso wie für das fördernde Interesse, mit dem er meine Untersuchungen begleitete, an dieser Stelle herzlich Dank sagen möchte.

wendigerweise auf die unterstiftischen Güter insgesamt erstrecken muß.

An Material für vorliegende Arbeit kommt für die mittelalterliche Zeit die urkundliche Überlieferung in Betracht, wie sie bis zum Jahre 1433 im Bremischen Urkundenbuch[1]) zusammengestellt ist. Ergänzend und weiterführend treten hinzu die Urkundensammlung des bremischen Staatsarchivs, vornehmlich in Trese 45 und 46, und drei wertvolle Bücher, von denen das eine, die Regula Capituli Sancti Willehadi, ein Pergamentkodex, der in seinen Hauptteilen bald nach 1300 geschrieben sein dürfte, im Besitz der Bremer Stadtbibliothek ist[2]), die beiden andern, der Liber Fundationum Vicariorum in Ecclesia S. S. Willehadi et Stephani Bremensi[3]) und die Regula Vicariorum Ecclesiae Sanctorum Willehadi et Stephani[4]), sich im Staatsarchiv befinden. Für die Zeit nach der Reformation bildet das dortige Aktenmaterial[5]) die Grundlage der Darstellung. Aus älteren Veröffentlichungen konnte nur wenig hinzugetan werden, weder aus den Vogtschen[6]), noch aus den Casselschen[7]), ebenso nicht aus dem handschriftlichen Bericht Peter Kosters[8]). Nur aus den gründlichen Arbeiten Kohlmanns, den gedruckten[9]) wie dem handschriftlichen Nachlaß[10]), waren einige wertvolle Hinweise zu benutzen[11]).

---

[1]) Br. Urkb. Herausgeg. von R. Ehmck und W. v. Bippen. Bd. I—V. Bremen 1873—1902. Zitiert U I—V.

[2]) Zitiert RC. — Vgl. U I S. XVf.; Kohlmann, Urkundliche Mitteilungen über die bremischen Collegiatstifter S. Ansgarii und S. S. Wilhadi et Stephani, Bremen 1844, S. 77; ders. auch in seinem handschriftlichen Nachlaß Bd. VI (1852), vor allem S. 290.

[3]) Zitiert LF. — Vgl. U I S. XVI. [4]) Zitiert RV.

[5]) Zitiert nach den Signaturen des Archivs.

[6]) Vogt, Monumenta inedita. Bremen 1752.

[7]) Cassel, Historische Nachrichten von der Kollegiatkirche des heiligen Stephanus in Bremen. 1774.

[8]) Kurze Nachrichten von den Kirchen, Schulen, Klöstern und Armenhäusern der Stadt Bremen (Br. Staatsarchiv).

[9]) Vgl. Anm. 1. [10]) Aufbewahrt auf der Bremer Stadtbibliothek.

[11]) An benutzter allgemeiner Literatur sei genannt:

von Bippen, W., Geschichte der Stadt Bremen. I—III.

Duntze, J. H., Geschichte der freien Stadt Bremen. I—IV. Bremen 1851.

Müller, Adalbert, Das bremische Domkapitel im Mittelalter. Greifswalder Dissertation von 1908.

Buchenau, Fr., Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet. 3. Aufl. Bremen 1900.

## I. Das Mittelalter.

Adam von Bremen erzählt[1]), daß Erzbischof Adalbert in Bremen drei Propsteien gegründet habe: St. Willehadi, St. Stephani und St. Pauli (um 1050). Von diesen Stiftungen wissen wir wenig. Sie sind jedenfalls nicht sehr lebenskräftig gewesen. Die Propstei St. Stephani ging bald wieder ein; der Name ihres Heiligen erhielt sich aber bei der Dünensiedlung im Westen der Stadt. Dem Paulistift erging es nicht besser. Einzig die Wilhadipräpositur, gestiftet bei der schon bestehenden Wilhadikapelle, blieb bestehen. Da sie der Vorläufer des nachherigen Kapitels auf dem Steffensberge ist, muß es unser Interesse erregen, daß wir wenigstens eine kleine Nachricht über die Ausstattung dieser Propstei mit einem Gute besitzen. Zu Anfang des 12. Jahrhunderts schenkte der erzbischöfliche Ministeriale Erich ihm und dem Domkapitel einen Zehnten und ein Land in Rothe unter der Bedingung des Nießbrauches für sich und seine Frau gegen jährliche Zinszahlung[2]). Dieses Rothe ist wahrscheinlich das im Kirchspiel Neuenkirchen gegenüber von Oberhammelwarden an der Weser gelegene Rade. Im Stader Kopiar werden dortige Besitzungen unter den Gütern des Domkapitels aufgeführt[3]); das Wilhadikapitel muß später seinen Anteil verloren haben, da er nie wieder erwähnt wird, obgleich die Memorie des Stifters sowohl in einem Memorienverzeichnis des Stader Kopiars wie in dem der Regula Capituli Sancti Willehadi unter demselben Datum (18. Jan.) auftritt.

Wenn die Wilhadipropstei auch ihre Schwestergründungen überdauerte, so kam sie doch erst zu Leben und Entfaltung, als sie von Erzbischof Adalbero 1139 auf den Steffensberg verlegt wurde[4]). Der Bau einer neuen großen Kirche unter Hilfe der Bürger der sich gut entwickelnden Ansiedlung am Steffensberge, die Ausstattung mit der Pfarrgerechtigkeit über sie wie über die Dörfer Utbremen und Walle, die Auszeichnung der neuen Kirche mit einem Stück von Willehads Leichnam[5]), die Tatsache, daß

---

[1]) lib. III cap. 9 (Mon. Germ. Script. VII S. 338). Vgl. U I 20.
[2]) U I 29. [3]) Hodenberg S. 44.
[4]) U I 32. — RC S. 159ff. — Die Wilhadikapelle diente später als Kapitelkirche für das neugegründete Ansgariikapitel. U I 121, 124.
[5]) Nach einer Nachricht der „Oldenburgisch-Rahstaadischen Chronik" (Oldenburg 1719, S. 13). Siehe auch Cassel, Hist. Nachr.

man nicht mehr im Schatten des Domes wohnte, sondern in freier Niederlassung auf eigener Höhe, das alles mußte dazu beitragen, das Ansehen des Kapitels zu vermehren. Dazu kam auch, was uns hier besonders angeht, die Verleihung neuen, zu eigen gegebenen Gutes. Nicht nur, daß Adalbero den Zehnten zu Walle, der den Brüdern schon gehörte, um einen weiteren zu Wallerehem[1]) und mit Zustimmung aller Steffensbürger um einen Anteil an der Gemeindeweide[2]) vermehrte, sondern er forderte auch private Wohltätigkeit zu Stiftungen an das Kapitel auf[3]). Er selbst ging mit gutem Beispiel voran, indem er den Brüdern zu seiner Memorie einen Zehnten in Warfleth schenkte[4]). Der Edelmann Willo de Palude, ein Verwandter des Erzbischofs Liemar, überließ dem Kapitel einen Zehnten in Adewacht[5]) (wohl das heutige Edewecht bei Zwischenahn); dem Domkapitel wurde die Mitbenutzung vorbehalten. Auch dieser Zehnte kann wie der obige von Rothe nicht lange im Besitz der Kanoniker gewesen sein. Das Domkapitel wird ihn bald ganz an sich gebracht haben; schon 1179 erscheint er nicht mehr in der Aufzählung der Güter von Willehadi. Dagegen hat das Kapitel eine weitere Schenkung Adalberos im Dorfe Wittstedt bei Hagen im Niederwesergebiet alle Zeit zäh festgehalten; noch in den Auseinandersetzungen mit den Schweden im 17. Jahrhundert spielen die dortigen Einkünfte eine große Rolle. Durch Erzbischof Hartwich I. ließen sich die Kapitelherren von Wilhadi die in Wittstedt befindlichen bona mit allen Gerechtigkeiten bestätigen[6]).

[1]) An der Hemstraße; heute bis auf einige kleine Reste eine Wüstung. Von den Einkünften braucht keineswegs, wie es nach dem heutigen Aussehen der Ländereien scheinen könnte, nur der Schmalzehnte von Bedeutung gewesen zu sein; vielmehr warf der Boden damals auch reichere Erträge des Ackerbaues ab. (Nach Mitteilungen Prof. Lonkes.)

[2]) Gemeint ist die spätere Schweineweide oder Stephanikirchenweide, auf deren Gelände sich jetzt die Anlagen des Hafens I befinden. Noch heute führt die Landzunge zwischen dem Hafenbecken und der Weser im Volksmunde diesen Namen.

[3]) Et si quis agrum vel duos vel aliquid pro remedio anime sue bonorum suorum illi ecclesie conferre voluerit, nostra fretus auctoritate conferendi habeat potestatem.

[4]) U I 40. Übernommen aus dem ersten Memorienverzeichnis der RC; Memorientag 25. Aug.

[5]) U I 43. Nach einem Memorienverzeichnis im Stader Kopiar I. Memorie auch RC.

[6]) U I 52; RC S. 5; Hamb. Urkb. I S. 318; Cassel, Hist. Nachr. S. 10.

Das sind die Güter, deren Schenkung und deren Stifter wir aus den ersten Jahrzehnten des neuen Kapitels urkundlich belegen können. Daß jener Aufforderung des Adalbero aber noch viel besser Folge geleistet wurde, beweist die Bestätigungsurkunde, die Papst Alexander III. am 29. Mai 1179 dem Kapitel ausstellte[1]). Dort nahm er alle Besitzungen, die die Kirche gegenwärtig habe oder in Zukunft gerechterweise erhalten werde, in seinen Schutz und zählte dann die schon vorhandenen auf. Außer den schon genannten Gütern und dem Kirchhofe selbst werden aufgeführt

der Hof Hamedesen mit Zehntem und allem Zubehör, wohl im heutigen Hemsen im Nienburgischen, dazu die Kapelle dortselbst,

der Hof Baldinge mit Zubehör, von Bippen auf das heutige Balge gedeutet, eher aber wohl das südlich davon gelegene Bellingen, in dem noch im 17. Jahrhundert Kapitelbesitz genannt wird[2]),

der Hof Bücken im Kreise Hoya — wohl auf das heutige Altenbücken[3]) zu beziehen, obwohl im Jahre 1651 auch Einkünfte aus Bücken selbst genannt werden —,

ein Hof Ramingestorp mit Zubehör, auf keinen Fall das von Bippen herangezogene Rahmstorf bei Tostedt, eher schon Reinsdorf bei Lüneburg oder der gleichnamige Ort bei Bodenteich im Kreise Ülzen, wozu die später auftretende Namensform Regensdorp passen würde, während die Schwierigkeit ungelöst bliebe, daß jetzt wie auch später die in bestimmter geographischer Reihenfolge aufzählenden Urkundenschreiber diesen Ort immer inmitten der andern hoyaischen Besitzungen des Kapitels nennen,

ein Hof Dendorp mit Zehntem und Zubehör[4]) (Dedendorf bei Hoya),

ein Hof Wechlede mit Pfarrkirche, Zehntem und allem Zubehör, das heutige Wechold,

---

[1]) U I 54. Vgl. die dortigen Bemerkungen über die Geschichte der Urkunde. — Kohlmann, Urkundliche Mitteilungen S. 100ff.

[2]) Dieser Hof nur in der Kopie der RC auftretend. Der Abschreiber von 1300 hat ihn wohl von sich aus, da er ihm als Besitz des Kapitels bekannt war, hinzugesetzt. — Namensform Bellinge schon um 1300 (U I 545). Da Bellingen viel kleiner als Balge ist, würde auch die Bezeichnung „Hof Baldinge" besser passen.

[3]) Vgl. U I 544.

[4]) Zusatz der RC, also wohl nach 1179 erworben.

die Kirche in Estorp mit Zehntem und andern Gerechtsamen, nach Bippen Eystrup, der Namensform nach aber wohl besser das zwischen Hoya und Nienburg gelegene Estorf,

ein Hof in Winberge mit Zubehör, das heutige Wienbergen an der Weser im Kreise Hoya,

ein Hof in Merdvelle[1]) mit Kapelle und Zubehör, das heutige Martfeld,

ein Hof in Hiddenstorp[2]) mit Zubehör, heute Hiddestorf bei Einste, Kr. Verden,

ein Ort, der als silva bezeichnet wird, verschiedene Hufen mit Zehnten,

ein Hof in Sete[3]) mit Zubehör, wohl Sethe bei Ganderkese im Delmenhorstschen,

zwei Höfe in Habenhusen mit Zehntem und allem Zubehör,

aus der Schenkung des Erzbischofs Adalbero $2^1/_2$ mansi Hollandienses mit dem gesamten Zehnten in Hemme (das alte Wallerehem),

ein Hof in Wittenstides[4]) (= Wittstedt),

ein Hof Wedene[5]) mit der advocatia, dem Zehnten und Zubehör, da in Zusammenhang mit den Besitzungen in Wittstedt genannt, wohl Wehden im Kreise Lehe und nicht, wie Bippen außerdem vermutet, Wenden bei Nienburg,

und endlich aus der Schenkung eines Grafen Hermann[6]) 40 Hufen „in Mirica cum omni districto seculari", also mit der ganzen weltlichen Gerichtsbarkeit. Gemeint ist mit dieser un-

---

[1]) Merdvelde RC.

[2]) Hiddestorp RC. Bippen hat hier fälschlicherweise Amt Westen.

[3]) Sede RC; in den Memorienverzeichnissen an vielen Stellen auch als Zethe.

[4]) Wistede RC.

[5]) Zusatz der RC, erst nach 1179 erworben. — Auch in U I 545 tritt Wedene gerade in Verbindung mit den im Niederwesergebiet liegenden Ortschaften auf. Das Zusammenliegende wird immer in derselben Reihenfolge aufgezählt.

[6]) Wer der Graf Hermann gewesen ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. Lappenberg nimmt den Grafen Hermann II. von Winzenburg an, Hodenberg jedoch Hermann II. aus dem Billungerhause, der 1086 ohne Erben starb. Nach letzterer Annahme hätten wir also in diesen 40 Hufen noch Besitzungen des alten Wilhadikapitels zu suchen. Vgl. U I S. 62 Anm. 7.

bestimmten Bezeichnung die Lüneburger Heide, wie die spätere Verkaufsurkunde über diese Güter[1]) ausweist.

Angehängt wird an diese Aufzählung ein Verbot an den Propst, ohne Zustimmung der Brüder diese Güter gegen Meierrecht auszutun oder zu veräußern.

Es ist schon ein ziemlich ausgedehntes Gut, das die Kapitelherren von Wilhadi nach dieser Urkunde besaßen. Die Nennung der beiden Pfarrkirchen und der beiden Kapellen ist geeignet, die Bedeutung dieser Güter noch mehr zu unterstreichen. Eins fällt auf: die große räumliche Entfernung der Besitzungen. In der Nähe der Stadt werden nur Walle, Habenhausen und Hemme genannt; die Hauptmasse der Güter aber liegt weiter entfernt: an der Niederweser, im Oldenburgischen, im Hoyaischen, wo der Reichtum an Kapitelbesitz auf eine starke Begünstigung durch die Grafen hinzudeuten scheint[2]), und gar in der Lüneburger Heide.

Die Administration dieser weitausgedehnten Güter und Gerechtsame hatte natürlich ihre Schwierigkeiten. Darum ist es nicht verwunderlich, daß man die am weitesten entfernten abzustoßen suchte und 1197 die in der Heide belegenen an das Kloster Walsrode verkaufte[3]). Nach der Aufstellung der darauf bezüglichen Urkunde verteilten sich die 40 dort belegenen Hufen, deren Ertragswert auf 61 solidos angegeben wird, über die ganze Zentralheide zwischen Bergen bei Celle, Lüneburg, Winsen an der Luhe und Soltau[4]). Für den Erlös sollten näher gelegene Güter gekauft werden, jedenfalls, weil sie für das Kapitel leichter zu verwalten waren. Wir haben keine Urkunden, die uns derartige Käufe berichten. Wenn wir aber in einer etwa 30 Jahre später anzusetzen-

---

[1]) U I 81. Über „mirica" vgl. Du Cange-Henschel IV S. 427; Diefenbach, Gloss. S. 358.

[2]) Über die Beziehungen des Kapitels zu den Geschlechtern der Umgegend Bremens soll in einer späteren Arbeit über die Herkunft der Kapitelherren ein Aufschluß versucht werden.

[3]) U I 81 nach Hodenberg, Urkb. des Klosters St. Johannis zu Walsrode, S. 8f.

[4]) 2 Hufen in Werthebomen = Wardböhmen bei Bergen. (Ertragswert 4 sol. Bardowiekisch Geld),
1 Hufe in Blecmere = Bleckmar bei Bergen (2 sol.),
2 Hufen in Haselhurst = Hasselhorst bei Bergen (3 sol.),
1 Hufe in Smerebike = Schmarbeck bei Munster (2 sol.),
Ländereien in Alrebekesa, nach Bippen vielleicht Ahnsbeck, im Kirchspiel Beinborstelde = Beedenbostel (6 sol.),

den Liste der Einkünfte der einzelnen Obedienzen des Kapitels[1]) vor allen Dingen von Gütern in unmittelbarer Nähe Bremens lesen, so liegt die Annahme nicht ganz fern, daß jene Käufe geschehen waren, vor allem wohl an Gütern im Obervielande, für die wir nur sehr wenig Schenkungsurkunden haben, und die dann doch einen der namhaftesten Besitzposten des Kapitels ausmachten. Um so eher sind wir zu dieser Annahme berechtigt, als sich ein ähnlicher Vorgang bei einem kleineren Gute urkundlich belegen läßt. 1189 kauften die Stiftsherren den Zehnten zu Bergedorf im Kirchspiel Ganderkesee[2]), einige Jahre später tauschten sie diesen selben Zehnten mit dem Nonnenkloster, das von St. Michaelis zu Bremen nach Bergedorf verlegt worden war[3]), gegen ein Gut zu Redingstede, d. i. Utbremen, um[4]).

Das Kapitel mußte um so mehr darauf ausgehen, auch durch Verkauf, Wiederkauf und Tausch die Einkünfte seiner Besitzungen zu mehren, als in Bremen, je länger, desto mehr die Konkurrenz anderer geistlicher Stiftungen in die Erscheinung trat. Ganz abgesehen vom Domkapitel und bald auch dem Deutschordenshause,

---

1 Hufe in Esge = Eschede in demselben Kirchspiel (3 sol.),
Besitzungen in Budenstide = Böddenstedt im Kirchspiel Gherdou = Gerdau bei Bodenteich (5 sol.),
2 Hufen in Evenebutle (wohl kaum das von Bippen vorgeschlagene Wettenbostel; aber bei Fehlen eines auf Evenebutle zu deutenden Namens auf der Karte vielleicht Wüstung oder Namensänderung anzunehmen) im Kirchspiel Hanstede = Hanstedt (2 sol.; 1 Hufe unbebaut),
2 Hufen in Repinstide = Reppenstedt im Kirchspiel Luneburch (4 sol.),
Güter, Wiesen und Fischteiche in Honthorp = Handorf bei Winsen an der Luhe (11 sol.),
Besitzungen in Erchorne, Kirchspiel Soltowe, vielleicht Ehrhorn bei Bispingen (5 sol.),
2 Häuser in Thanebernigge, nach Bippen vielleicht Thansen bei Winsen an der Luhe (11 sol.),
Ländereien in Bocla = Bokel bei Dorfmark (2 sol.),
1 Hufe in Nendorpe, einem der vielen Nindorf in der Heide, sicher aber nicht dem von Bippen vorgeschlagenen Nindorf bei Bergen, da es der Urkundenschreiber sonst eher genannt haben würde (1 sol.).

[1]) U I 161. [2]) U I 76 nach RC S. 168.

[3]) Das Kloster ist gegen 1200 wieder eingegangen. In seiner Nähe entstand nach 1230 die Zisterzienserabtei Hude. Vgl. Sello, Das Zist.-Kl. Hude usw. Oldenburg 1895, S. 5 u. Kap. II.

[4]) U I 82. — Der Name Redingstede herrscht vom 12. Jahrh. bis zur Reformationszeit und wird dann wieder durch den älteren Namen Utbremen ersetzt. Vgl. Buchenau S. 131.

sowie auswärtigen Klöstern mußte vor allen Dingen das 1187 gestiftete Ansgariikapitel einen wirksamen Wettbewerb bedeuten, besonders da es die Öffentlichkeit auf die schmale Vermögensgrundlage, auf die es gestellt war, wohl aufmerksam zu machen wußte, einmal gar durch ein Privileg für öffentlichen Bettel in der bremischen Kirchenprovinz[1]).

Zunächst jedoch hatte das Wilhadikapitel als das ältere immer noch den Vorzug. Es wurde im Gegensatz zu den Chorherren von Ansgarii, die sich durch ihre Agitation gegen ihre bedrängte Lage oft in eine gegensätzliche Stellung zu den Erzbischöfen bringen ließen, von diesen, besonders von Gerhard II., reichlicher bedacht als jene. 1181 erhielt es vom Erzbischof Siegfried den Zehnten zu Hollen im Kirchspiel Lamstedt[2]), 1203 von Hartwich II. einen andern in Eimbke bei Ebstorf im Lüneburgischen[3]). 1222 gab Gerhard II. dem Kapitel ein Haus in Wittstedt zurück[4]), das bereits früher im Besitze der Stiftsherren gewesen, ihnen dann aber entrissen worden war. Drei Jahre später übertrug derselbe Erzbischof dem Kapitel einen Zehnten über 8 Morgen Land in Arsten[5]), zur selben Zeit einen weiteren zu Dunsen, dem jetzigen Dünsen bei Harpstedt, und ein Viertel Land nebst Vogtei und Zehntem in Grolland[6]). Später (1239) schenkte Gerhard den Kanonikern eine halbe Hufe Land in Utbremen[7]). Auch insofern zeigte er sich dem Kapitel günstig, als er in einem Streite mit dem Kloster Heiligenrode dem Propst zu Wilhadi die Archidiakonatsrechte über die Kirche zu Mackenstedt vorbehielt und dem Kloster die Verpflichtung auferlegte, innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Tode des jetzigen Propstes von Heiligenrode für den Zehnten zu Ramwerdighusen (wohl das jetzige Ramminghausen bei Syke), der zur Mackenstedter Kirche gehörte, dem Präpositus zu Sankt Wilhadi $1^1/_2$ Mk. Silber zu zahlen[8]).

Alles in allem stellte der Kapitelbesitz nach dem ersten Jahrhundert seines Bestehens eine stattliche wirtschaftliche Macht dar,

---

[1]) U I 117. [2]) U I 57 nach RC S. 166.
[3]) U I 93 nach RC S. 168f. Abgedruckt Vogt, Mon. ined. II S. 204ff., Hamb. Urkb. I S. 297f.
[4]) U I 126 nach RC S. 164. [5]) U I 136 nach RC S. 164f.
[6]) U I 137 nach RC S. 165. Vogt II S. 207f.
[7]) U I 212 nach RC S. 167. Abgedruckt Mushard, Rittersaal S. 443f.
[8]) U I 208.

die wohl fähig war, dann auch eine Mehrbelastung von zwei neuen Kanonikaten zu den vorhandenen zwölf zu ertragen, zumal ihre Ausstattung zum größten Teil durch Privatgüter des Propstes Herbert geschah[1]). Könnte vielleicht auch der Zehnte in Lesum dazu verwandt worden sein, über den ihm Erzbischof Hartwich II., obwohl er ursprünglich dem Domkapitel gehörte, das freie Verfügungsrecht zugestand[2])? Wir hören sonst nichts von einer Schenkung oder einem Kauf eines Lesumer Zehnten, bis er auf einmal um 1230 unter den Einkünften des Kapitels erscheint.

Trotz dieser breiten wirtschaftlichen Grundlage zeigten sich aber auch bei den Kanonikern von Wilhadi die Streitigkeiten um die Präbenden, die uns sonst vor allem vom Ansgariikapitel bezeugt sind. Der eben genannte Probst Herbert wollte nicht auf die Einkünfte verzichten, die er als einfacher Kanonikus genossen hatte; auch wegen anderer Präbenden geriet er in Streit mit seinen Kapitularen, so daß Papst Innozenz III. sich zum Einschreiten veranlaßt sah und einmal einige Mindener Domherren[3]), ein anderes Mal den Bischof von Hildesheim und einige Kapitulare des Domes daselbst[4]) mit der Schlichtung beauftragte.

Sein Nachfolger Honorius III. stellte von neuem allen gegenwärtigen und zukünftigen Besitz des Kapitels unter den Schutz des heiligen Stuhles[5]). Wenn das Kollegium es für geraten hielt, ihn um diese Maßnahme zu bitten, so ist auch das ein Zeichen dafür, daß seit der letzten päpstlichen Bestätigung (1179) ein beträchtlicher Zuwachs eingetreten sein muß. Aus einer etwas später entstandenen Liste der Obedienzen des Kapitels[6]) kann man Rückschlüsse dafür gewinnen, wie bedeutend Güter und Einkünfte der Chorherren allmählich geworden waren. Denn bei diesen Obedienzen handelt es sich um keineswegs geringe Posten, die indes nur einen Teil des gesamten Besitzes darstellen, und zwar denjenigen, den eine Anzahl bevorzugter Kanoniker zur Verwaltung und teilweisen Nutznießung besaß. Wieviel größer muß dann aber das allgemeine Propsteigut gewesen sein, aus dem der laufende Haushalt des Kapitels bestritten wurde!

---

[1]) U I 110. [2]) Hamb. Urkb. I S. 302 Nr. 343.
[3]) U I 98. [4]) U I 99.
[5]) U I 135 nach RC S. 167.
[6]) U I 161 nach RC S. 217–219.

Das Jahr 1230, auf das diese Liste der Obedienzen zu verweisen scheint, brachte, soweit die Stadt selbst in Frage kommt, in mancher Beziehung Änderungen in der bremischen Kirche. Nicht nur, daß es von jetzt ab in Bremen selbst drei Kirchspiele gab, sondern die Anwesenheit des Kardinallegaten Otto wurde neben vielerlei anderen Reformen auch dazu benutzt, eine Neueinteilung der Obedienzen in den Kapiteln am Dom und bei Wilhadi, ja, wie wir vielleicht annehmen dürfen, bei den stadtbremischen Stiftern überhaupt, vorzunehmen. Bippen wußte nur um die damals erfolgte Neuordnung des Obedientiargutes beim Domkapitel; doch sprach er schon die Vermutung aus, daß auch die Verteilung der Wilhadi-Obedientien, wie sie uns in der durch die Regula Capituli Sancti Willehadi überlieferten Liste gegeben ist, damals geschehen sein müßte[1]). Eine Bestätigung für diese Ansicht bringt eine jetzt in den Besitz des bremischen Staatsarchivs gekommene Urkunde Papst Alexanders IV., durch die er unter Hinweis auf die durch den Kardinallegaten Otto vorgenommene Einteilung gewisse Streitigkeiten, die durch eine Bevorzugung jüngerer Kanoniker bei der Kollation der Obedienzen entstanden waren, zu schlichten suchte[2]).

Durch die jetzt also mit Sicherheit in das Jahr 1230 zu setzende Einteilung der Obedienzen wird über eine Klasse des Sondergutes der Kanoniker eine gute Übersicht geboten. Es werden im ganzen 7 Obedienzen unterschieden, von denen zwei der größeren je zwei Kanonikern, die dritte große dem Dekan, die vier letzten kleineren aber nur je einem Inhaber zustanden.

Die erste Obedienz, die des Dekans, ist die von Remygestorpe et, wie eine Hand des 16. Jahrhunderts nachgefügt hat, von Ikeshusen. Es gehören dahin ein Zehnter von Remigestorp, der hier also von dem dem Kapitel daselbst gehörenden Hofe unterschieden wird, ein Zehnter von Ikeshusen, nach Bippen vielleicht Ikenhausen im Jeverschen, die terrula Sconemore (Schönemoor bei Delmenhorst), ein Land in Utbremen und eins in Walle; dazu wird noch besonders ein Land in Overnienlande für den Dekan reserviert.

Zur Obedienz Lesmona gehören der Zehnte von Lestmunde, Güter in Grambuke (!) und Herstide (= Hastedt), das Haus

[1]) U I S. 190. [2]) Urkundenbeilage Nr. 1.

Ghestensete (Gestenseth bei Beverstedt), eine area Sillen (Hof Sille, zu Aschen bei Mariendrebber gehörig) und einige weitere Landstücke, die nur nach den Namen früherer Besitzer, vielleicht auch ehemaliger oder jetziger Bebauer, bezeichnet werden[1]).

Zwei Obedienzen sind nach obervieländischen Besitzungen genannt. Die erste, die von Arsten und Alken, hat nur zum Obervielande gehörige Ländereien und Einkünfte, die zweite, nach Arsten allein genannte, hat auch Güter außerhalb desselben. Zur ersten gehörten ein Zehnter in Alken, das heute nur einen Ortsteil von Arsten darstellt, ein Land, das Gere genannt wird, also wohl von spitz zulaufender Form war[2]), und ein Ort namens Stille, sicherlich Stelle in der Gemarkung Strom. Die Arster Obedienz umfaßt den Arster Zehnten, ein talentum Stafhorst, wohl nach Staffhorst bei Siedenburg im Kreise Nienburg gehörig, und die Einkünfte von dem Hügel bei St. Michaelis, wahrscheinlich also von der später als Jodutenberg bekannten Bodenerhebung hinter dem ehemaligen Doventorsfriedhof, und von einer Brede, womit wohl eine auf ein breites Landstück deutende Flurbezeichnung gemeint ist. Außerdem wird hier ein macellum genannt, woraus man vielleicht schließen kann, daß auch die Einkünfte des Fleischmarktes nach Wilhadi gehörten.

Die nächste Obedienz ist die von Dunsen. Sie besteht aus einem halben mansus, dessen Lage nicht näher bestimmt werden kann, einem Land in Croge (Krögersdorf in Stedingen) und dem Zehnten von Dünsen.

Zur Obedienz Waervlete gehören zwei uns schon bekannte Zehnten, der von Warfleth selbst und der von Hemme, die Hälfte aller Erträge aus Gronlande (Grolland) und zwei weitere örtlich nicht bezeichnete Landkomplexe, von denen eine halbe Hufe bislang im Besitze des Dekans war.

Die Obedienz Hollen endlich umfaßt den Zehnten daselbst, ein Land in Ledensen, in der Feldmark also, auf der heute die Südervorstadt steht, und die area Rodingeri, unter dem wir uns

---

[1]) habebunt . . . duas areas quas habuit Allexander, et aream quam habuit Jacobus in morte, et aream Wolcquardi. Außerdem wird eine area Villeri erwähnt.

[2]) Vgl. Buchenau S. 155.

wohl wiederum einen früheren Besitzer oder einen Bebauer des Landes vorzustellen haben.

Zum Teil finden wir in dieser Liste aus früheren Urkunden bekannte Einkünfte und Ländereien wieder. Daneben werden aber auch Güter genannt, über die sonst keine urkundlichen Belege vorhanden sind. Somit muß das Kapitel außer dem urkundlich bekannten Besitz noch anderen gehabt haben, für den die Urkunden verlorengegangen sind. Wenn aber die Überlieferung nur von einem Teile des Kapitelgutes berichtet, so ist der Schluß wohl berechtigt, daß wir in seiner Feststellung, vor allen Dingen für die ältere Zeit, immer nur zu Annäherungswerten kommen können, die zwar einen großen, je tiefer wir in die Jahrhunderte kommen, auch wohl den größten Teil, nicht aber den ganzen Besitz uns zeigen. Ein vollständiges Bild können wir uns erst für die Zeit nach der Reformation machen, für die genaue Registerbücher[1]) vorliegen, und in der man, wie zu Beginn der Schwedenherrschaft, von den einzelnen Kanonikern fordert, daß sie ihre Einkünfte zur Schaffung einer Unterlage für eine Neuverteilung des Besitzes genau angeben[2]). Aber damals war der Höhepunkt der Güteransammlung schon längst überschritten.

Bei der großen Ausdehnung des Obedientiargutes war es natürlich, daß die Obedientiare keineswegs seinen alleinigen Genuß hatten. Sie waren nur Verwalter, die allerdings für ihre Mühe einen beträchtlichen Teil für sich behalten konnten. Immerhin waren die Abgiften, die sie ihren Mitkanonikern zu machen hatten, nicht gerade gering. Um nur ein Beispiel herauszugreifen: von dem Zehnten in Dünsen mußte der Obedientiar zwei Drittel den Brüdern geben, das letzte Drittel durfte er zusammen mit dem Schmalzehnten, der ochton[3]) genannt wird, behalten.

Außer diesen Obedienzen waren auch die für die besonderen Bedürfnisse und die Entschädigung der Dignitäten bestimmten Güter der allgemeinen Verwaltung entzogen. Wir besitzen in der Regula Capituli eine Aufstellung über die dem Thesaurar zustehenden Sondereinkünfte[4]), die ihre Grundlage in Liegenschaften der unmittelbaren Nachbarschaft Bremens hatten. Ist diese besondere Ausstattung der Dignitäten vielleicht erst in späterer Zeit erfolgt,

[1]) Z 14 $ee_1$. [2]) Z 14 w.
[3]) Vgl. Brinkmeier, Glossarium II S. 381. [4]) U I 545.

als nur noch kleinere Güter in der Umgegend der Stadt in den Besitz des Kapitels kamen? Es würde das der auch sonst zu beobachtenden Tendenz entsprechen, immer mehr Güter der allgemeinen Verwaltung zu entziehen. Wir lesen hier von Einkünften aus Elen (Ellen), von einer halben Hufe in Ostendorp, der Feldmark nördlich und östlich des Bischofstores also, und von 5 Äckern in Arsten. Der Ostendorper Thesaurarbesitz bestand aus 24 Äckern, von denen die Hälfte in Ekwerdhere, der sonst auch so genannten Gegend von Remberti, belegen war, während der andere Teil durch eine Flurbezeichnung Poppelbom näher bestimmt wird. Von diesen Grundstücken bezog der Thesaurar teils den Zehnten, teils Landzinsen. Außerdem besaß er besondere Einnahmen durch Zuwendungen seiner Mitkanoniker und durch eine Osterabgabe aus allen Häusern der zu Wilhadi gehörigen Pfarrgemeinde mit Ausnahme derer von Redingstede — Utbremen, wo die Geldzahlung durch Lieferung von Schafen ersetzt worden war.

Für die Sondereinnahmen des Dekans haben wir leider nur eine ganz späte Aufzeichnung von 1543, die in der Regula nachgetragen wurde[1]). Wir können sie daher, wenn wir auch für die beiden letzten Jahrhunderte vor der Reformation eine ziemliche Konstanz der Güter der Kanoniker annehmen dürfen, nur mit Vorbehalt neben obige Liste der Thesaurarseinnahmen setzen. Auch in dieser Aufstellung zeigt sich, daß die Güter entweder in Bremen selbst oder in seiner unmittelbaren Nachbarschaft liegen. Es werden Ländereien in Oslebshausen und Seehausen genannt, von denen der Dekan ein Drittel der Intraden bezog, außerdem Land in Grambke und zwei Kämpe bi der borgerweide an dem vorwerk. Ferner gehörte die Präbende eines Priesters zu den Einkünften des Dekans.

Auch die andern Dignitäten werden besonders ausgestattet gewesen sein; doch ist darüber nichts überliefert.

Dem Sondergute einzelner Kanoniker stand der gemeinsame Besitz gegenüber. Vor allem die bona communia gehörten dahin, die unter der Verwaltung zweier sich regelmäßig ablösenden Stiftsherren waren, und die für die täglichen Präbenden bestimmten Güter, die zunächst durch den Propst verwaltet wurden. Unter

[1]) RC S. 219.

das allgemeine Gut fielen ursprünglich wohl auch die Einnahmen aus dem Königszins, über die uns in der Regula im Anschluß an die Aufzählung der Sondereinkünfte des Dekans eine Liste gegeben wird[1]), leider auch nur wieder aus einer späten Zeit. Es war ja ganz natürlich, daß das Wilhadikapitel in der noch unbebauten Steffensstadt den Königszins erhielt. So sehen wir, daß die Grundstücke in Bremen, von denen es ihn erhob, vor allem im Stephaniviertel liegen. Es werden Grundbesitzer in der longa platea, bi der Natele, in der Valestrate (Faulenstraße) und vor dem Stephanitor aufgezählt, ausnahmsweise auch Liegenschaften in der eigentlichen Stadt, z. B. in der Sögestraße. Selbstverständlich fiel auch das Stättegeld, eine Abgabe für die Verkaufsstellen von Waren, im Pfarrbezirk von Wilhadi dem Kapitel zu; doch wurde es, wie eine Urkunde von 1453 zeigt, vereinzelt auch außerhalb dieses Umkreises erhoben[2]). Stättegeld erscheint in späterer Zeit unter den Sondereinkünften einzelner Kanoniker; die Erben des letzten Kapitelherrn, des Robert Barnefeur, konnten darüber eine lange Aufrechnung vorlegen[3]).

Auf die Güter, die zur Bestreitung des täglichen Haushaltes der Brüder dienten, bezieht sich eine Aufstellung der Malzlieferungen aus den Meierhöfen des Kapitels[4]), die in der Regula Capituli unmittelbar auf die Liste der Obedienzen folgt, die aber darum nicht ebenso alt zu sein braucht wie diese. Aus ihr ersieht man, daß um 1230 oder, wenn sie aus späterer Zeit stammt, auch dann noch, die Meierhöfe zum guten Teile noch dieselben waren wie zur Zeit der päpstlichen Bestätigungsurkunde von 1179. Vor allem lesen wir wieder von den Höfen im Hoyaischen, und zwar von denen in Hemmedissen, Baldige, Bucken, Remigestorp, Hiddestorp, Dedenthorpe, Weglethe (= Wechold), Winbergen, Merthvelde. Daneben wird wieder Seten im Delmenhorstschen genannt und Wittenstede im Niederwesergebiet; endlich erscheinen auch, aber weitaus in der Minderzahl, Meier in der Nähe der Stadt: einer in Walle und zwei in Habenhausen. Auch jetzt war also trotz der Abstoßung entfernt liegenden Güter die weitere Umgegend Bremens durchaus bevorzugt. Die Besitzungen im Hoyaischen und die an der Niederweser, die, wie wir

[1]) RC S. 219. [2]) Trese Bs. 1453, 13. 3. a.: kl. Hundestraße.
[3]) Z 14a; Z 14dd. [4]) U I 161.

gleich sehen werden, inzwischen wieder vermehrt worden waren, konnten gewissermaßen als je ein Verwaltungsbezirk gelten. Vielleicht haben Erwägungen dieser Art, vielleicht aber auch Rücksichten auf die Familienbeziehungen der Stiftsherren mitgesprochen, von einem Umtausch dieser Güter gegen nähergelegene, wie er bei denen in der Heide geschah, abzusehen.

Diese selben Meierhöfe treten auch in einer undatierten Liste von Natural-, Kerzen- und Geldlieferungen auf[1]), und ebenso in einer Aufstellung der regelmäßigen Lieferungen von Brotkorn und Fleisch[2]). Diese letztere beansprucht insofern besonderes Interesse, als die Besitzungen des Kapitels an der Niederweser hier in beträchtlich vergrößertem Ausmaße erscheinen. Nicht nur, daß auch hier wieder Wittstedt und Hollen genannt werden, und daß Weden durch seine Erwähnung an dieser Stelle wohl endgültig als das Wehden im Kreise Lehe festgelegt werden kann, sondern daneben tauchen eine Reihe neuer Orte auf, in denen der Zehnte erhoben wurde, so Alpenstede, das heutige Albstedt, wo der Zehnte bis in die Schwedenzeit hinein pflichtig war, und das in seiner unmittelbaren Nachbarschaft gelegene Harenthorpe, das heutige Harrendorf, Wollincstede, das jetzige Wollingst bei Beverstedt, Wedel, noch heute so genannt, nördlich davon, und endlich Thedestorpe, das heutige Dedesdorf. Es zeigt sich hier also ein ähnlicher Konzentrationsbezirk wie im Hoyaischen. Drei Hauptgebiete haben wir mithin zu unterscheiden, in denen sich die Masse der Güter und Gerechtsame um diese Zeit gruppierte: die unmittelbare Nachbarschaft der Stadt, die Grafschaft Hoya und das Niederwesergebiet.

Aus obigen Listen kann man ein Bild davon gewinnen, was die Meier für die Präbenden der Chorherren, für ihre Ernährung vor allem, aufwenden mußten. Auf Grund dieser Zeugnisse können wir uns das Wohlleben veranschaulichen, das im Kapitel geherrscht haben muß. Die verschiedensten Sorten Fleisch und Fisch, ferner Geflügel, dazu für bestimmte Tage feines Brot, all das mußte nach festgesetztem Plane geliefert werden, außerdem Geld für die Festtage. Man muß gestehen: auch ein verwöhnter Geschmack konnte hier auf seine Rechnung kommen. Für die Höfe aber

[1]) U I 544 nach RC S. 170—173. [2]) U I 545 nach RC S. 1.

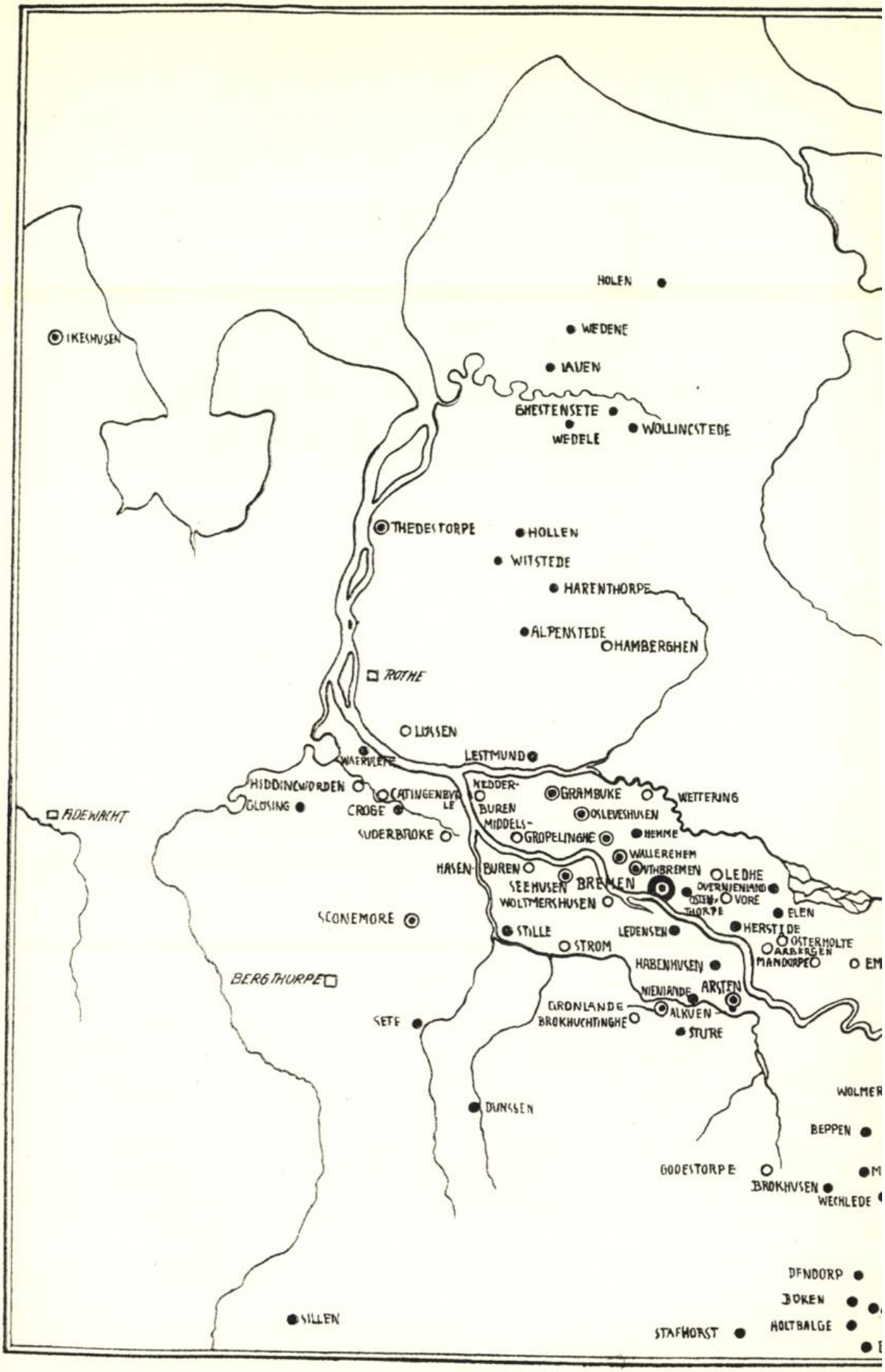
HOLEN
WEDENE
IKESHUSEN
IAUEN
EMESTENSETE
WOLLINCSTEDE
WEDELE
THEDESTORPE
HOLLEN
WITSTEDE
HARENTHORPE
ALPENSTEDE
HAMBERGHEN
ROTHE
LUSSEN
LESTMUND
HIDDINGWORDEN
GLOSING
CROGE
SUDERBROKE
BURENMIDDELS-
GRAMBUKE
WETTERING
OSLEVESHUSEN
GROPELINGHE
HEMME
WALLEREHEM
HASEN
BUREN
SEEHUSEN
BREMEN
LEDHE
WOLTMERSHUSEN
VORE
ELEN
HERSTIDE
OSTERMOLTE
ARBERGEN
MANDORPE
SCONEMORE
STILLE
LEDENSEN
STROM
HABENHUSEN
BERGTHURPE
ARSTEN
GRONLANDE
BROKHUCHTINGHE
ALKUEN
STUTE
SEFE
DUNSSEN
WOLMER
BEPPEN
GODESTORPE
BROKHUSEN
WECHLEDE
DENDORP
BOKEN
HOLTBALGE
STAFHORST
SILLEN

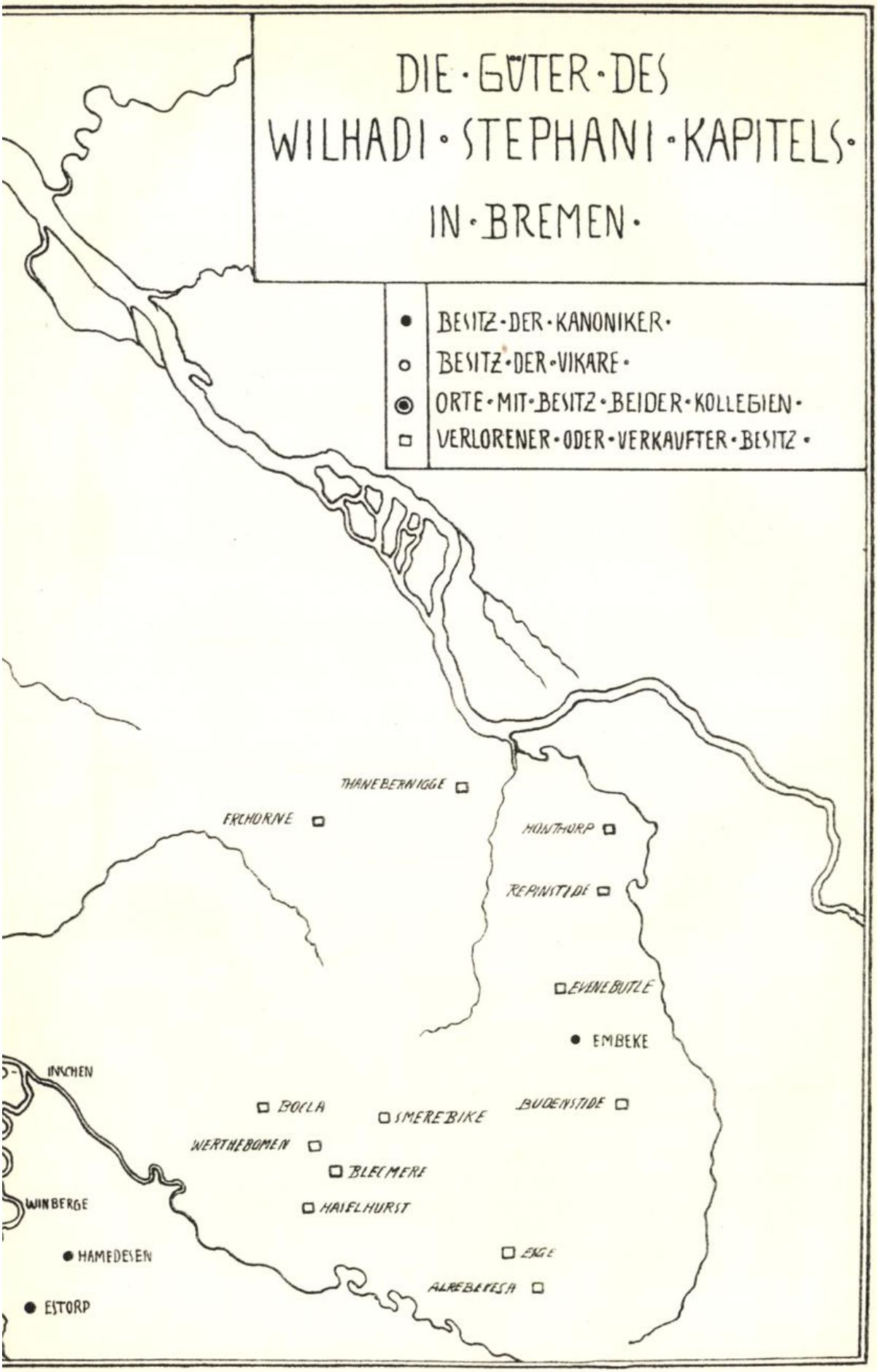
DIE · GÜTER · DES
WILHADI · STEPHANI · KAPITELS ·
IN · BREMEN ·
BESITZ · DER · KANONIKER ·
BESITZ · DER · VIKARE ·
ORTE · MIT · BESITZ · BEIDER · KOLLEGIEN ·
VERLORENER · ODER · VERKAUFTER · BESITZ ·
THANEBERNIGGE
ERCHORINE
HONTHURP
REPINSTIDE
EVINEBUTLE
EMBEKE
INSCHEN
BOCLA
SMEREBIKE
BUDENSTIDE
WERTHEBOMEN
BLECMERE
WINBERGE
HASELHURST
HAMEDESEN
EIGE
ALREBEFESA
ESTORP

stellten diese Lieferungen eine große Belastung dar, selbst wenn man die Vorteile und Ersparnisse einer genauen zeitlichen Organisation des Lieferungswesens in Betracht zieht[1]). Es muß dabei auffallen, daß eine Reihe von Naturallieferungen schon durch Geld abgelöst worden waren, so besonders die der leicht verderblichen Fische. Wir haben hier den Anfangspunkt einer ständig sich steigernden Tendenz, Naturalabgaben durch Geld zu ersetzen[2]). Um eine ungefähre Vorstellung von der Größe der Lieferungen zu geben, sei nur darauf verwiesen, daß die Malzlieferung der oben genannten Höfe mit 52 Fudern (plaustratae) angegeben wird, das Fuder zu 38 Scheffeln (modii) gerechnet, was als eine bloße Malzabgabe schon für ein Kollegium von 12 Köpfen eine ganz hübsche Menge gewesen wäre. Eine Urkunde vom 6. April 1268[3]) sagt uns aber, daß sie hinfort nur dem Dekan und den vier ältesten Kanonikern zustehen sollte: was vorher schon Gewohnheitsrecht gewesen war, wurde jetzt durch Besiegelung durch das Domkapitel offiziell anerkannt. Wir bemerken hier einen weiteren Ansatz zu dem Bestreben, immer mehr aus dem allgemeinen Gute in einzelne Verwaltungen und einzelnen Genuß hineinzubringen.

Suchte man sich so auf Kosten der Allgemeinheit des Kapitels zu bereichern, so sah man umgekehrt gar nichts darin, mit eigenem Gute, das man zu irgendeiner Stiftung verwenden wollte, fremde Einrichtungen und nicht das eigene Kapitel zu bedenken. Solche Skrupel kannte das Mittelalter nicht. Bei dem damaligen allge-

---

[1]) Auch die wochenweise Verteilung der Lasten im Eingang der Überlieferung der Regula Capituli ist wohl besser auf die Abgabe des zum Lebensunterhalt Nötigen zu beziehen und nicht auf Frondienste, wie Kohlmann es tut. Die folgende genauere Bestimmung des zu Liefernden stellt dann gewissermaßen nur Ausführungsbestimmungen zum Eingang dar. Auch U I 545 redet von Lieferung von Weizen in den Wochen, in denen man „dienen" müsse.

[2]) Aus der Zeit nach 1300 haben wir einen Beschluß des Domkapitels, daß die Naturallieferungen in Fleisch durch den Probst in vierteljährliche Geldzahlungen umgewandelt werden können (U II 635); 1387 beschloß das Ansgariikapitel, die kostbare Mahlzeit, die jeder neue Kanoniker dem Kapitel zu geben hatte, durch eine Geldzahlung von 16 Mark ablösen zu lassen (U IV 81; Trese 20).

[3]) U I 335 nach RC S. 169. Vielleicht, daß diese Beurkundung der Anlaß war, die oben erwähnte Liste der Malzlieferungen aufzustellen. — Die Größe der Lieferung deutet auf die Bedeutung hin, die die Bierherstellung für das Kapitel hatte; vielleicht wurde gar ein Bierhandel betrieben.

meinen Durcheinandergreifen der Besitzverhältnisse müßten wir uns wundern, wenn Beweise dafür fehlen sollten. Ein Beispiel für Wilhadi: 1288 schenkte der Kanonikus Diedrich dem Kloster Heiligenrode, in dem er vielleicht irgendeine nahe Verwandte besaß, ein halbes Land in Kirchhuchting[1]). Zwei Jahre darauf gab er demselben Kloster 15 Br. Mk., damit es seinen Landbesitz in Huchting noch damit vermehre[2]).

Um so eher konnte er so handeln, als sein eigenes Kapitel inzwischen recht wohlhabend geworden war. Das ist sicherlich auch der Grund, daß Schenkungen an das Wilhadikollegium damals kaum noch erfolgten. Aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts haben wir keine Urkunde, die uns etwas Derartiges berichtet. Dagegen wandte sich das Interesse frommer Stifter um so mehr dem jüngeren Ansgariikapitel zu: wir lesen von einer ganzen Reihe von Schenkungen, Zehntübertragungen und Bestätigungen für die Ansgariiherren gerade in dieser Zeit[3]). Das Wilhadikapitel war demgegenüber wohlhabend genug, seinen Landbesitz durch Kauf zu vermehren. 1281 erwarb es für $24^1/_2$ Br. Mk. ein Land in Ikeshusen und 2 Hunt Land in Bonkamp[4]), beides im Jeverlande; 1287 wurde ihm bestätigt, daß es gewisse Ländereien in Habenhausen, dictas vulgariter lant, mit dem Zehnten und allen anderen Rechten zurückgekauft habe[5]).

Dazu kam jetzt etwas Neues, durch das dem eigentlichen Kapitel und der Vermehrung seiner Einkünfte Abbruch getan wurde: das Aufkommen des Vikariats und seine Ausstattung zusammen mit der Errichtung von Altären und Altarpfründen. Ganz abgesehen davon, daß die Vikare in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters die weitaus tätigeren Mitglieder des Kapitels darstellten, nicht nur in der Verwaltung des Gottesdienstes und damit auch in der Zusammenarbeit mit dem Bürgertum, sondern auch in der Geschichte ihrer Güter, so ist schon dieser negative Einfluß, den sie auf die Entwicklung des Chorherrengutes ausübten, ein genügender Grund, sie in einer Abhandlung wie der vorliegen-

[1]) U I 445 nach dem Abdruck des Originals im Hoyer Urkb. V. Abt. S. 33.
[2]) U I 459 nach dem Hoyer Urkb. V. Abt. S. 42.
[3]) U I 274, 326, 329, 369, 372, 381, 384, 474 usw.
[4]) U I 398 nach RC S. 162.
[5]) U I 433 nach RC S. 170, gedruckt bei Mushard, Rittersaal S. 104.

den ebensosehr zu berücksichtigen wie die Kanoniker selbst. Mitteilungen über die Geschichte der Vikariatsgüter werden uns durch Kopien des 16. Jahrhunderts im Liber fundationum übermittelt.

Die älteste urkundliche Nachricht von Besitzungen der Vikare stammt aus dem Jahre 1283. Danach besaßen sie ein Land zu Suderbrok im Stedingerland, dessen Vogtei sie für 4 Br. Mk. den Brüdern Siegfried und Lüder von Aumund abkauften[1]). Gemeint sind mit diesen Vikaren zunächst die den allgemeinen Gottesdienst versehenden Priester, die „gemeinen Vikare", neben die als zweite Gruppe bald die Geistlichen einzelner Altäre, die Altaristen, treten. Mit dem ausgehenden 13. Jahrhundert und dann vor allem im 14. wurde die Stiftung solcher Altäre Mode. Darin zeigt sich ebenso wie in den vielen andern Legaten für kirchliche und soziale Zwecke der religiöse Sinn dieser Zeit, der das, was er in der Unrast des Lebens gesündigt zu haben glaubte, durch fromme Geschenke wieder gutmachen wollte. Es entspricht dem Charakter Bremens als einer großen erwerbstätigen Stadt, daß hier solche Stiftungen besonders häufig anzutreffen sind. Dadurch, daß jeder der Altäre mit Einkünften ausgestattet wurde, die den Unterhalt der sie bedienenden Geistlichen sicherstellte, wurde die Grundlage zur Entwicklung einer neuen Vermögensgruppe gegeben, die, neben die Güter der Chorherren tretend, den wirtschaftlichen Rückhalt für das dann gleichfalls zu einer Gemeinschaft zusammengefaßte Kollegium der Vikare bildete.

Die älteste Altarstiftung in Wilhadi wird uns vom 4. Juli 1293 berichtet[2]). Es handelt sich um die Errichtung der Altäre St. Marie Virginis und St. Marie Magdalene durch den Cellerar des Kapitels Werner von Knehem. Beide Altäre wurden gemeinsam mit Geld und Ländereien ausgestattet; ihre Vikariate blieben in dieser Verbindung bis in die Register der spätesten Schwedenzeit hinein. Das schließt aber nicht aus, daß gelegentlich einem der Altäre auch Sonderzuwendungen gemacht wurden. Im Jahre 1402 erhielt beispielsweise der Vikar des Marienaltars einen Anteil an einer Roggenspende des Vikars Detward Nortorp, die aus seinem Lande in Hambergen und aus dem ihm gehörigen Viertel des dortigen Zehnten jährlich ausgeschüttet werden sollte.

[1]) U I 412 nach LF S. 31 u. 50.
[2]) U I 490 = RC S. 2 = LF S. 1.

Derselbe Detward Nortorp hatte dem Marienaltar den gesonderten Besitz zweier Häuser an der Ellhornstraße — gemeint ist damit eine Straße am Stephanitor — übertragen[1]). Dieses Sondergut war aber gering gegenüber dem gemeinsamen Besitz beider Altäre. Ihre ursprüngliche Ausstattung mit Land in Hardenstrom, Stelle und Utbremen[2]) wurde schon durch die Testamentsvollstrecker des Stifters vermehrt um zwei weitere Viertel Land in Suderbrok, die man von Siegfried von Aumund für 160 Mk. Silber kaufte[3]).

Ungefähr gleichen Alters mit diesen beiden Altären war der vom Dekan Heinrich gestiftete Altar Sancti Bartholomei Apostoli et Sancte Katharine Virginis, später kurzweg immer Katharinenaltar genannt. Für seine Stiftung wurde vom Bremer Bürger Gottschalk Frese ein Viertel Land in der Vahr gekauft, für das Graf Gerhard von Hoya dem Altar das Eigentumsrecht überließ[4]). Der Dekan Heinrich setzte außerdem zugunsten seiner Stiftung 18 Mk. für seine Memorie aus, für die ein Viertel Land in Suderbrok gekauft wurde[5]). Die Urkunde darüber zeigt uns, daß solche Erträge nicht den Vikaren allein zuflossen; sie hatten vielmehr davon bestimmte Abgiften zu machen. Es ist das eine für fast alle Dotierungen typische Erscheinung. In unserm besonderen Falle waren die Kanoniker zu bedenken: bei der Seelenmesse der Eltern des Stifters erhielt jeder der anwesenden Chorherren 1 Mk.; der Rektor des Katharinenaltars mußte außerdem jedem der Kapitulare, die in der Vigilia des Jahrestages anwesend waren, $^1/_2$ Mk. geben. Das waren bedeutende Lasten, die eine reichliche Ausstattung des Altars voraussetzten. Nach der

[1]) U IV 289 = Trese 46. — Vgl. S. 185f. — Über die Lage der Ellhornstraße Buchenau S. 157. — Vgl. auch S. 190 Anm. 2.

[2]) U I 490.

[3]) U I 512 = LF S. 3. — Das in U II 410 = LF S. 55f. genannte Viertelland in Schönemoor gehört zum Altar S. Laurentii et Gertrudis und nicht zum Marienaltar, wie eine falsche Überschrift im LF andeuten könnte. Vgl. S. 189.

[4]) U I 501 = LF S. 25 u. 36. — Verzichtleistung auf alles Anrecht an bestimmte dem Altar überwiesene Ländereien: U II 73/74 = LF S. 26f., U II 157 = LF S. 28. Das Land in der Vahr ging später wieder verloren; der Ritter Friedrich Monnik und seine Söhne durften es gegen Zahlung von 60 Mark an das Kapitel behalten (U II 79 = Staatsarchiv in Hannover Nr. 522; 6. Juli 1307).

[5]) U I 513, RC S. 156f.; Anspruchsentsagung LF S. 49.

Regula Capituli gehörten ihm: ein Land in Ikeshusen und zwei weitere „hunt" ebendort, augenscheinlich dieselben Grundstücke, die 1281 vom Kapitel erworben wurden[1]), das obengenannte Viertel in der Vahr, ein Landstück in der nova platea, in der Neuenstraße also, ein weiteres in Thevekenbutle, womit das Land südlich der heutigen Nordstraße, etwa in der Gegend der Jutespinnerei, gemeint ist[2]), und eine Steuer von 6 Denaren in Utbremen. Der erste Rektor des Altars tat noch ein halbes Haus und etwas Land hinzu. Nicht berücksichtigt bei obiger Aufzählung ist eine Wurt in Tidenbrügge, die der Vikar des Altars 1348 kaufte[3]). Diesem Katharinenaltar war auch ein Vikar von Ansgarii zinspflichtig; 1337 erklärte er sich nach voraufgegangenem Streit bereit, den schuldigen Königszins zu zahlen[4]). Wie dieser Landbesitz später in den Zeiten des Verfalls wieder verlorenging, darüber überliefert uns die Regula vicariorum in einer Hand des 16. Jahrhunderts eine Notiz: der Dekan Heinrich Ubben habe ihn mit Zustimmung des Kapitels verkauft.

Etwas jünger als der Katharinenaltar war der Altar Sancti Johannis Evangeliste et Matthei Apostolorum. Er wurde bei seiner Gründung im Jahre 1302 mit einem halben Land in Walle, einem halben in Redingstede-Utbremen und einem weiteren Landstück daselbst ausgestattet[5]). Im nächsten Jahre stifteten der Dekan, der Thesaurar und ein Kanonikus des Kapitels im westlichen Chor der Kirche einen Altar Sancti Magni et Beati Nicolai und kauften für diesen Zweck für 50 Br. Mk. Güter in Catingenbutle, dem heutigen Catjenbüttel im Stedingerland[6]).

Aus derselben Zeit stammte der Altar Sancti Johannis Baptiste[7]), für den 1341 zwei Hofstellen vor der Stadt in der Nähe der Bornstraße und der St. Michaelisstraße erworben wurden[8]). Zur Ausstattung dieses Altars gehörte ferner ein Viertel

---

[1]) U I 398. [2]) Vgl. Buchenau S. 109 u. 128.

[3]) U II 583 = LF S. 29ff. — Den Ort, der vorher im Besitz Bremer Bürger war, habe ich nicht näher bestimmen können.

[4]) U II 414 = LF S. 28. [5]) U II 21 = LF S. 40.

[6]) U II 29 = LF S. 24. Eine Verzichtleistung auf dieses Land aus dem Jahre 1354 U III 54 = LF S. 49.

[7]) Nach einer Notiz RC S. 3; Kohlmann, Urkundliche Mitteilungen S. 122; U III 583.

[8]) U II 481 = LF S. 41.

Land in Brokhuchting, aus dessen Erträgen der Vikar seinen Amtsgenossen und den Armen bestimmte Spenden machen mußte[1]). Nach dem Testament des Kanonikus Dudo (1294—1308) war der Altar zugleich mit dem des heiligen Magnus aus Gütern in Woltmershausen zu bedenken, aus denen außerdem Spenden sowohl an Kanoniker und Vikare wie an Sänger, Kerzenträger und Glöckner gemacht werden sollten. Endlich gehörten ihm noch Güter in Grambke, aus denen gleichfalls den Kanonikern und Vikaren und dann insbesondere den Priestern der später gegründeten Altäre des heiligen Andreas und des heiligen Lukas Abgiften zu machen waren. 1391 bekam der Benefiziat des Altars Haus und Hof, die der Prediger von Tymbeke, Heinrich von Wilstedt, in Bremen hatte, mit der Verpflichtung von Rentenzahlungen an seine Mitvikare[2]).

Am 11. April 1308 wurde die Stiftung des Altars Beati Stephani, also nicht des Märtyrers, sondern des Papstes, vom Kapitel beurkundet. Er erhielt zur Ausstattung eine halbe Hufe in Walle, ein halbes Viertel in Ledhe (Lehe bei Horn) und eine integra area in „Hutbremen“[3]). Ihm gehörten ferner Häuser, eine Wurt und eine Kemenade in der Straße, quae itur de acu St. Stephani ad ecclesiam saepedictam[4]). 1382 kam eine Rente von 6 Mk. auf einige Ländereien in Oslebshausen hinzu[5]).

1319, am 19. Juni, folgte ein Altar Margarethe Virginis[6]), für den durch den Thesaurar des Kapitels und den Scholasticus von Ansgarii ein Land in Arbergen und eine Hofstelle dort für 60 Mk. gekauft wurden. 1356 wurden seine Einkünfte um ein Viertel Land in Lede, bei den Gütern des St.-Jürgen-Hospitals gelegen, vermehrt[7]). Um den Kaufpreis von 33 Mk. zahlen zu können, mußte von der Gesamtheit der Vikare eine Schuldsumme von 8 Mk. auf das Grundstück geliehen werden, für die jährlich 2 Verdinge Rente zu zahlen waren[8]).

Damit treffen wir auf eine neue Form der Betätigung: man belieh die Güter und arbeitete mit dem Gelde. Für die Gesamt-

---

[1]) U III 269; Trese 45; U III 583. Nach einer unter Z 13 liegenden Notiz gehörte zum Johannisaltar auch das Strukturland bei der Wolfskuhle.
[2]) Trese 45. [3]) U II 85 = LF S. 19. [4]) U III 280 = Trese 45.
[5]) LF S. 19ff. [6]) U II 189 = LF S. 73. [7]) U III 78 = Trese 45.
[8]) U III 79. Das verloren geglaubte Original wurde, unter Z 13 wiedergefunden, in Trese 45 reponiert. Kopie LF S. 74.

heit der Vikare haben wir einige weitere Beispiele: 1308 gaben sie einem Mitvikar Geld in sein Haus und empfingen dafür eine dreimal im Jahre zu verteilende Rente[1]); 1338 liehen sie einem andern eine Summe von 2 Mk., die zu einer Memorie gehörte, und nahmen dafür sein Wohnhaus in Pfand[2]).

Die Gemeinschaft der Vikare war das im kleinen, was das Kollegium der Chorherren im großen darstellte. Ihre Organisation war der des Kapitels nachgebildet, konnte aber natürlich nicht die wirtschaftliche Bedeutung erlangen wie dieses, weil die Güter der Vikare viel kleiner waren als die der Kanoniker. Es war ja natürlich, daß sie, die niedrigeren Standes waren als diese, in den Legaten nicht so sehr bedacht wurden wie die Kapitelherren vorher; hinzukam, daß die Zeit der großen Schenkungen überhaupt vorbei war. Wir müssen auch bei den Vikaren allgemeines und Sondergut unterscheiden, ersteres vor allem zum Register ihres „Schlafhauses" gehörig, letzteres zu den einzelnen Vikarien.

Für ihre gemeinsame Verwaltung kauften sie beispielsweise am 14. März 1313 3 Stücke Land im Wallerfelde[3]), eins im Dicacker, am Deich also, die andern an der Grenze zwischen Walle und Utbremen in der sogenannten Loghstede. Hier stoßen wir auf genauere Flurbezeichnungen. Leider werden sie uns, auch in den späteren Urkunden, fast nur für die Gemarkungen Utbremen und Walle, allenfalls noch für Grambke, Mahndorf und Arsten übermittelt, so daß uns nur für wenige Liegenschaften eine annähernde Lokalisierung in den Feldmarken, jedoch keine genaue, möglich wird. Denn dazu müßten wir eine kontinuierliche Reihe der zur näheren Bestimmung der Örtlichkeit mit angegebenen Besitzer der angrenzenden Grundstücke herstellen, was nach Lage der Dinge so gut wie ausgeschlossen sein dürfte. Um so schwieriger müßte sich ein solches Verfahren gestalten, als es sich bei den Besitzungen der Vikare immer nur um kleinere Grundstücke handelt.

1319 kauften sie eine Wurt an der Michaelisstraße vor der Stadt[4]), 1324 erhielten sie zusammen mit den Vikaren von Ansgarii den Schmalzehnten aus 11 Stücken Land in Walle zuge-

---

[1]) U II 88 = Trese 45. [2]) U II 428. [3]) U II 128 = Trese 45.
[4]) U II 188 = Trese 45.

sprochen[1]). 1329 kauften sie eine Wurt bei St. Michaelis für $3^1/_2$ Mk.[2]), 1336 zwei Stücke, wiederum in Walle, und zwar im Hach und in der Locstede, allerdings mit Ausnahme des Zehnten[3]). In derselben Feldmark hatten sie 2 Stücke oppen Dorchgang[4]). 1337 vollführten sie ebendort einen größeren Kauf[5]), indem sie verschiedene Ländereien, die der Bremer Bürger Ludbert von Huntorf erst vor Jahren zusammengekauft hatte[6]), als ihren gemeinsamen Besitz erwarben. Aus den in der Verkaufsurkunde genannten Flurbezeichnungen, die sich zum Teil bis auf den heutigen Tag erhalten haben, geht hervor, daß sich die Grundstücke über die ganze Feldmark bis in das Blockland hinein verteilten. War schon der Landbesitz der Chorherren keine zusammenhängende Masse, so war es der der Vikare, der doch nur Miniatur der Güter der Kapitulare war, noch viel weniger. In dem mit Ludbert von Huntorf abgeschlossenen Kaufvertrage wird bemerkt, daß das Vikariatsland in der Locstede neben dem der Kanoniker lag; somit

---

[1]) U II 244 = Trese 40. — 4 der Stücke lagen im Dicacker, 4 in loco, qui dicitur Twischenlaken, zwischen den Wasserzügen in der Waller Feldmark also, 2 auf dem Bracacker, 1 butendike.

[2]) U II 302 = Trese 45.

[3]) U II 406 = Trese 45. Die Flurbezeichnung erscheint später als Hage.

[4]) Trese 45.

[5]) U II 418 = Trese 45. — Es handelt sich um einen campus von 5 Stücken und einem Geren, um $^2/_3$ eines Stückchens, das der Dorchgang heißt, um 1 Stück im Lyacker (auf späteren Karten als Lüeacker auftretend), um 3 Stück in der Locstede, um ein Landstück uppen Campen, um ein weiteres, das Anet genannt wird und sich bis zum Herzogenkamp, also bis in den äußersten Nordosten der Feldmark erstreckt; dann um 2 Landstücke, von denen eins am Gronenwech, das andere im korten Bloclande liegt, um 2 Petien, von denen die eine gegenüber dem Felde gelegen ist, das Cromstock heißt, die andere sich über den Herzogenkamp erstreckt, um 2 weitere neben dem langen Blocland, um 1 Petie up den halven Breden diesseits des Weges, der zur Stadt führt, um eine andere gegenüber der Osterwisch an einem Notze genannten Orte und endlich, wenn man ein nur nach dem Anlieger genanntes Stück übergeht, um $1^1/_3$ Petie im Dorchgange. — Verzichterklärungen auf das genannte Land U II 615 u. 627, beide Trese 45.

[6]) Urkunden darüber in Trese 45. Hier liegen mehrere weitere Urkunden über Landkäufe, vor allem in Walle und Gröpelingen, in denen zwar Kanoniker und Vikare nicht als Käufer genannt werden, von denen aber anzunehmen ist, daß sie nur deshalb an diese Stelle gekommen sind, weil das Land, von dem sie berichten, später in den Besitz eines der beiden Kollegien gekommen ist.

erhalten wir hier einen Anhalt dafür, daß die Kapitelherren einen Teil ihres in Walle belegenen Landes in dieser Gegend der Feldmark, also auf der Grenze zwischen Walle und Utbremen, gehabt haben müssen.

Vom Jahre 1342 haben wir die Mitteilung, daß die Vikare eine jährliche Rente von 1 Mk. in dem Hause eines Bremer Bürgers hatten[1]). Im nächsten Jahre kauften sie eine Wurt in Utbremen[2]), 1346 eine ebensolche in Gröpelingen[3]), 1348 ein halbes Land in Walle[4]). 1350 erhielten sie letztwillig als Entgelt für eine Memorie ein Wohnhaus am Stephanikirchhof zugesprochen[5]). 1358 kauften sie wieder ein halbes Land in Walle mit allen Gerechtsamen, auch dem Zehnten, das im ganzen aus 41 über die ganze Feldmark zerstreuten Petien bestand[6]).

1364 erwarben die Vikare für 6 Mk. eine Wurt in Thevekenbutle, zwischen der Weser und dem Kippelberge liegend, unter dem man vielleicht die kleine Erhebung gegenüber der Jutespinnerei an der Nordstraße zu verstehen hat[7]), 1395 erhielten sie aus Haus und Hof des Dekans eine Rente von 3 Verdingen gegen Zahlung von 14 Mk.[8]), 1397 ein halbes Land und eine Wurt zusammen mit dem Altar Sancti Magni[9]). 5 Jahre später bekamen sie 16 Scheffel Roggen jährlich zur Verteilung unter die gemeinen Vikare und die Benefiziaten dreier Altäre[10]) von ihrem Amtsgenossen Detward Nortorp aus Ländereien und dem Viertel eines Zehnten zu Hambergen zugewiesen[11]), die dieser „belende her",

---

[1]) U II 497 = Trese 45. [2]) U II 506 = Trese 45.
[3]) U II 547 = Trese 45. [4]) U II 571 = Trese 45.
[5]) U II 629 = Trese 45.
[6]) U III 121 = LF S. 70. — 8 Petien uppe den campen, 1 Petie super dem Swadekampe, 6 super der Lockstede (darunter 1 brede, 1 gere, 1 Anet, 1 hinter dem Meyenkampe, 1 gere bi der groppen, 1 santacker, 1 halve brede, 1 dickacker, 1 reithnerling), $1^1/_2$ im Kolickacker, 1 = ein half dorchgang, 5 super der Mersch (die Marschkämpe am Wallersee), 1 neben dem Deich, $^1/_2$ inter lake, 1 am Gronenflete, 2 in der Koppele, 1 in der neddern Sewennighe (die Gegend der heutigen Sewenjestraße), 2 super den Sleken, 2 in der Kornewisch, 2 bei der groten Hemme, 2 bei der lütken Hemme, 1, genannt die Voderwisch, 1 in der Osterwisch, 1 bei der Hove (Hufe), 1 zwischen der Wettering, 1 in dem Haghe.
[7]) U III 230 = Trese 45. [8]) Trese 45. [9]) Trese 45.
[10]) Es handelt sich um den Marien-, den Magnus- und den Katharinenaltar.
[11]) U IV 289 = Trese 46.

wie es in der Urkunde heißt[1]), zwei Jahre vorher als ewige Rente für 50 Br. Mk. gekauft hatte. 1427 erwarben die gemeinen Vikare, die „Chorpfennige haben", 6 Groten jährlichen Vogtschatzes, die auf einem Stück Land zu Osterholz im Hollerlande lagen, für den Preis von 8 Br. Mk.[2]), 1439 die steinerne Kemenade des Vikars des Ägidienaltars, die dieser nicht mehr halten konnte, für 6 Verdinge jährlicher Rente, den Verding zu 8 Bremer Groten gerechnet[3]), 1446, auch gegen eine Rente, zwei Drittel eines halben Landes zu Mittelsbüren[4]). 1467 kauften die Vikare eine Rente von 2 Br. Gulden von Klaus Gröning bei der Ansgariikirche aus seinem Lande im Seefelde und in Hardenstrom[5]), 1492 ein halbes Gut zu Lüssen (Lüssum) gegen eine jährliche Abgabe von 3 Br. Scheffel Roggen[6]). 1510 erhielten sie zur Memorie eines verstorbenen Kanonikers aus dessen Hause eine Rente von $1^1/_2$ Br. Mk. jährlich[7]), 1533 erwarben sie eine solche von 1 Mk. aus dem Hause des Vikars des Magdalenenaltars[8]), im nächsten Jahre eine gleich hohe aus dem des Vikars von St. Margarethe[9]).

So geschah die Mehrung des Besitzes der Gemeinschaft der Vikare, in einem Punkte allerdings wesentlich unterschieden von der des Gutes der Chorherren: Während die Kanoniker es nach den uns vorliegenden Urkunden größtenteils durch Schenkung zusammenbrachten, geschah die Vermehrung des liegenden Besitzes der Vikare, abgesehen von der ersten Ausstattung, hauptsächlich durch Kauf. Mit dem so Erlangten wirtschaftete man, nahm Renten auf — mittlerweile spielte ja der Geldverkehr eine größere Rolle —, verheuerte Ländereien und Häuser, einmal sogar den Boden des Schlafhauses gegen einen jährlichen Zins von 2 Mk.[10]).

Der einzelne Vikar wirtschaftete natürlich geradeso mit seinem Gut. Besonders Heinrich Stange, zur Reformationszeit Vikar des Laurenz- und Gertrudenaltars, fällt uns in den Urkunden auf: in den Jahren 1526—1531 gab er eine ganze Reihe von Grundstücken in der Neuenstraße, und zwar von der Rosenstraße bis zum Doventor, in der Fuhrleutestraße, in der Ellhornstraße und am Doventor selbst in Erbpacht[11]).

[1]) U IV 257 = Trese 45. [2]) Trese 46. [3]) Trese 46.
[4]) Trese 46. [5]) Z 14cc; 24. Juni 1467. [6]) Trese 46.
[7]) Trese 46. [8]) Trese 46.
[9]) Trese 46 = Kohlmann, Nachlaß VI S. 391. [10]) Trese 46.
[11]) LF S. 60ff

Verkäufe von Vikariatsgut sind in mittelalterlicher Zeit selten bezeugt. Von Hausverkäufen hören wir in den Jahren 1363 und 1371[1]). Der erste geschah an einen Mitvikar; von der Verkaufssumme von 34 Mk. blieben damals 16 Mk. gegen eine jährliche Rente von 1 Mk. im Hause stehen.

Entsprechend den kleineren Ausmaßen waren die Käufe und Dotationen bei der Gemeinschaft der Vikare — auch das ist ein grundlegender Unterschied gegen das Kanonikerkollegium — auf die nähere und nächste Umgegend Bremens und auf die Stadt selbst beschränkt. Das zeigt deutlich ein Blick in ihre Register[2]), die wir allerdings nur aus einer späteren Zeit besitzen. Es handelt sich um die Jahre 1530—1562 und 1562—1596. Selbst wenn man annehmen wollte, daß damals das Kapitel schon bedeutende Einbußen an Besitz erlitten hätte — auch die Vikare berichten von einigen Verkäufen im Wallerfelde und in Gröpelingen —, so könnte man doch keineswegs behaupten, daß ihnen gerade die entfernt liegenden Güter abgenommen worden wären, da der Bedränger der beiden Kollegien in dieser Zeit die Stadt Bremen war. Deshalb besitzen unsere Register trotz ihrer späten Entstehung immer noch Beweiskraft für obige Behauptung. Dementsprechend lesen wir in ihnen von Liegenschaften am Abbentor, in der Bornstraße, in der Michaelisstraße, beim Schwanengatt, in Utbremen und Walle, im Seefelde, von einem Zehnten in der Vahr, von Gütern in Horn und in der Wetterung. In einem indessen deutet sich in diesen Registern die neue Zeit an: die Summen, die für Memorien und Konsolationen eingesetzt sind, werden geringer und verschwinden schließlich ganz. 1545/1546 werden sie den gleich noch zu besprechenden Portiones der Vikare zugelegt.

Wo wir einen Einblick in die Verteilung des Vikariatslandes innerhalb der einzelnen Ortschaften gewinnen können, zeigt sich eine Verbreitung in kleinsten Stücken über die ganze Feldmark. Das sehen wir in Walle, das läßt sich auch in Arsten beobachten[3]).

---

[1]) U III 207 u. 213 = Trese 45.

[2]) Z 13r. Die Verwaltung dieses Registers wechselte jährlich.

[3]) Z 14cc; 24. Juli 1636. — Die Vikare hatten dort Land im kleinen und im großen Arster Felde, im Alkener Felde am Kattenturm, im Wadacker ebendort, am „grünen Wege", „hinter der Kirche im Norden", im Sivershove, buten dem Turme, vor dem Habenhauser

Das allgemeine Vikariatsgut stand ursprünglich nur den „gemeinen Vikaren" zu; doch wurden dann auch verdiente Altaristen gegen Zahlung einer Einstandssumme zum Mitgenuß an ihm zugelassen[1]). Die Altaristen erhielten nach einem Beschluß der bremischen Generalsynode vom 16. Sept. 1332 die Opfer, die an ihren Altären dargebracht wurden, ganz, und dazu noch den dritten Teil der Gaben, die in die Opferblöcke gelegt oder bei den Reliquien gespendet wurden[2]). Jeder neue Kanoniker und jeder neue Vikar hatte, so dürfen wir wenigstens für die Zeit der Neuschreibung der Regula vicariorum annehmen, der Gemeinschaft der Vikare ein Geschenk von 2 bzw. 1 Mk. zu machen[3]). Den Schlüssel zum Schlafhause hatte der Vikar für 10 imperiales solidos zu kaufen[4]), von denen die Hälfte verteilt wurde, die Hälfte zur Burse kam; für einen nachgekauften Schlüssel waren 3 rhein. Gulden zu zahlen[5]).

Außer der Gütermasse des Schlafhauses bestand noch eine zweite, die der Portiones[6]). Leider besitzen wir auch über sie für die frühe Zeit keine Mitteilungen; die in der Regula vicariorum aufbewahrten stammen aus der Zeit nach dem Mittelalter. Danach bestanden 3 Portiones, in die sich je 2 Vikare teilen mußten. Sie waren also eine Einrichtung, die der der Obedienzen bei den Kapitularen entsprach; nur erscheint natürlich auch hier alles im verkleinerten Maßstabe. Zur ersten Portion gehörten Güter in Walle, darunter ein Kamp in der Sieversbrede; die zweite hatte ihre Güter im Seefelde, die dritte in der Tammwisch, d. i. die Dammwisch in Walle.

So zeigt sich bei den Vikaren in derselben Weise wie bei den Stiftsherren ein gutgeordnetes Einkommensystem. Ja, man sorgte,

---

Baume, hinter dem Kirchhofe bei der „Kirchherren", d. i. der Pfarrer (von Arsten) Land. Weinkaufsbriefe aus der Zeit der bremischen Verwaltung der unterstiftischen Güter zeigen ebenfalls diese Verteilung, z. T. auch noch die hier mitgeteilten Namen (Z 14dd).

[1]) U III 42 = LF S. 47; U IV 124 = LF S. 48. — Nach dieser letzten Urkunde wurde auch der Nachfolger des vertragschließenden Altaristen gegen Zahlung der fehlenden ausgemachten Restsumme zugelassen. Daß es auch zu Streitigkeiten zwischen beiden Gruppen kommen konnte, zeigt ein Beispiel vom Dom: U IV 152, 400, 408.

[2]) U II 341-Reg. Cap. S. Ansg. fol. 289b. [3]) RV S. 57.

[4]) RV S. 65.

[5]) RV S. 57. Siehe auch Z 13r im Vikariatsregister Jakobi 1587 bis Jakobi 1588.

[6]) RV S. 59.

wie bei ihnen, auch über den Tod hinaus. Für die Kanoniker besitzen wir aus dem Jahre 1266 ein Statut des Erzbischofs Hildebold, nach dem 1 Gnadenjahr den Erben des Kanonikers, 2 dem Kapitel zustanden[1]). Bei den Vikaren wird aus dem Jahre 1487 die Einrichtung eines Gnadenjahres für die Erben bezeugt[2]), 1545 kam ein zweites, 1550 sogar ein drittes hinzu[3]).

Für sie mußte eine solche Einrichtung jetzt um so wertvoller sein, als sich inzwischen neben dem allgemeinen auch das Sondergut wesentlich vermehrt hatte. Nicht nur, daß die Ausstattung der vorhandenen Vikariate reicher geworden war, sondern auch die Zahl der Altarpfründen war im Laufe des 14. Jahrhunderts und auch noch im 15. wesentlich vermehrt worden, wenn auch nicht mehr in solch rascher Aufeinanderfolge wie in der ersten Gründungsperiode um 1300.

1337 erfolgte die Gründung eines Altars Laurentii et Gertrudis durch zwei Bremer Bürger[4]). Die Ausstattung geschah durch 22 Petien Land in Walle, durch ein Viertel Land in Schönemoor und durch ein Stück Land in Hiddigworden maior; aus den Erträgen war zum Gedächtnis des einen Stifters eine jährliche Rente an die Chorherren zu zahlen.

1351 hören wir von der Existenz eines Andreasaltares[5]). Erzbischof Burchard Grelle hatte Güter im Grollande von ihm abgetrennt und daraus eine eigene Vikarie gemacht. Dadurch reichten die Einkünfte des Altars aber nicht zum Unterhalte eines Priesters aus, auf Betreiben des Kapitels wurden durch Erzbischof Gottfried die entfremdeten Güter wieder zurückgegeben. 1422 erhielt der Altar zusammen mit den Beginen zu Nicolai ein halbes Viertel Land, aus dessen Erträgen am Weihnachtsabend Brotspenden an einzelne fromme Stiftungen zu machen waren[6]). 1504

---

[1]) U I 324 nach RC S. 169f. Über das Original siehe Beilage (S. 201).

[2]) RV S. 55.

[3]) RV S. 63, auch Z 13k, hier mit genauen Bestimmungen über die Abgrenzung der Zeiträume und die Anwendung auf die verschiedenen Einkünfte.

[4]) U II 410, 419, 441 (Verzichtleistung auf 2 Wurten und ein Viertel Land in Schönemoor U II 542). — Vgl. LF S. 44ff., 55ff.

[5]) U III 10 = LF S. 6ff. — Stiftung durch Albert von Rammelsloh: U II 633 = RC S. 267.

[6]) U V 202 = Trese 38.

wurde mit $132^1/_2$ Mk. eine Kommende zu diesem Altar gestiftet[1]).

Der 1375 zum Andenken an den Bremer Bürger Reiner Rinesberch gestiftete Altar Marie Virginis et Thome Apostoli wurde mit $1^1/_2$ Land in Grambke und mit Haus und Hofplatz des Stifters am Stephanikirchhofe ausgestattet[2]).

1377 stoßen wir auf einen Altar St. Pauli et Dionysii: ein Vikar verkaufte seinem Benefiziaten 1 Mk. Rente aus seinem Hause außerhalb der Natel[3]). Das Nachbarhaus hatte einer der Turribulaten von Wilhadi[4]), über deren Einsetzung und erste Ausstattung wir weiter nichts erfahren; erst das Register von 1651 gibt uns genaue Angaben. 1430 hören wir, daß der Paulus- und Dionysiusaltar zusammen mit den Beginen von St. Nicolai Land in Utbremen besitzt[5]), 1504 schenkte der Priester Bertold Ostenvelt ihm $132^1/_2$ Br. Mk.[6]), 1526 verkaufte sein Vikar Heinrich Stange vom Altargute verschiedene Bauplätze unter Vorbehalt des Stättegeldes[7]).

---

[1]) Nach Kohlmann, Nachlaß VI S. 244 (vgl. Brinkmeier, Gloss. I S. 522).

[2]) U III 485 = LF S. 37ff. — Die Stiftung dieses Altars war schon 1365 durch Erzbischof Albert bestätigt worden. Gleichzeitig hatte dieser genehmigt, daß Gerhard Rinesberch, der Sohn des Reiner und Verfasser der Chronik, als erster Vikar neben seiner Vikarie am Dom auch das Amt bei diesem Altare versehen durfte (U III 242 = Trese 45). Warum das Wilhadikapitel erst 10 Jahre später die Stiftung des Altars, diesmal auf Ansuchen Friedrich Rinesberchs, eines anderen Sohnes Reiners, bestätigte, ist nicht ersichtlich. Zum ersten Vikar wurde wiederum Gerhard Rinesberch bestimmt; die beiden nächsten sollten die Brüder Gerhard und Andreas Kyl sein; erst nach deren Tode hatte das Kapitel das Recht der Besetzung der Vikarie. — Das in den beiden Stiftungsurkunden genannte Haus ist wahrscheinlich das zwischen Kirchhof und Weser gelegene, das Gerhard Rinesberch und Gerhard Kyl 1398 für die Zeit ihres Lebens dem Kanonikus Otmar von Huchtingen gegen einen jährlichen Zins von 1 Mk. überlassen (U IV 225 = LF S. 51f.). — Ob ein Hof und ein Gut auf dem Gronlande, die 1400 zum Altar „Unserer lieben Frau" kamen, zu diesem oder zu dem mit dem Marien-Magdalenen-Altar verbundenen Marienaltar gehörten, ist aus der Niederschrift Kohlmanns (Nachlaß VI S. 245) nicht klar zu ersehen, ebensowenig, ob 5 Gulden jährlicher Rente, die das Kapitel 1562 an die Domherren aus einem Zehnten zu Walle verkaufte, dem einen oder dem andern Altar zuzuschreiben sind.

[3]) U III 505 = LF S. 59f. [4]) Ebd.

[5]) U V 422 = Trese 38.

[6]) Kohlmann, Nachlaß VI S. 246.

[7]) Ebd.; außerdem LF S. 60ff.

Ein Ägidienaltar wird 1402 als in der Ellhornstraße dotiert genannt[1]). Eine Urkunde von 1388 weist ihm auch Ländereien uppen Wilghen an[2]), womit wohl der in der Seehauser Feldmark belegene Willigen gemeint ist.

Über die Stiftung der Altäre Duodecim Apostolorum und Sancti Quiriaci sind keine Nachrichten erhalten; 1460 wurden sie auf Bitten des Kapitels in ein Beneficium „ad missam animarum in choro" verwandelt, zu dem ein halbes Land am Dobben, 3 Stücke vor dem Steintor, unter dem wohl das Stephanitor zu verstehen ist, 2 bei der Hemmebrugghe und 3 im Hasenbüren gehörten[3]).

1468 wurde ein Annenaltar gestiftet, der vor allem mit Gütern in Mahndorf ausgestattet war[4]). Außerdem besaß er eine Rente von 60 Mk. aus der Memorie des Stifters, deren vollkommener Erwerb dem Altar in Aussicht gestellt wurde, gewisse Güter in Wolmerstorpe (Wulmsdorf) und Inschen (Intschede a. d. Weser) und eine Petie bei St. Michaelis.

Ein Altar St. Luce wird erst spät, 1504, erwähnt[5]). Damals war er mit einer Rente aus 100 rhein. Gulden und 22 Br. Mk. ausgestattet, die auf zwei Feldern im Seefelde lagen[6]). 1511 erhielt er 6 Gulden Rente aus 120 Gulden Kapital, die das Kapitel von den Vorstehern des neuen Gasthauses aufgenommen hatte; 1527 wurden von seinem Ausstattungsgut verschiedene Bauplätze unter Vorbehalt des Stättegeldes verkauft[7]).

Außer diesen Altarstiftungen gehörten zu den Vikariaten die beiden Lektorate, das des Diakons und das des Subdiakons. Bei Gelegenheit der Einrichtung einer neuen Präbende für einen Chorherren im Jahre 1383 wurde ihre Ausstattung geregelt[8]). Sie erhielten ein halbes Viertel im Grollande, jährlich 8 Scheffel

---

[1]) U IV 289 = Trese 46. [2]) Trese 46.

[3]) LF S. 32ff.; Kohlmann, Nachlaß VI S. 248.

[4]) LF S. 34ff. — Es waren dies 2 Hufen Ackerland, eine nach Uphusen, die andere nach Arbergen zu gelegen, 2 Petien im Stelcamp daselbst, 1 Petie in der wisch an der Grenze nach Arbergen, 1 Petie butendiks, 3 Petien bi dem mere, 3 weitere uppe dem Conrade, 1 auf dem Nortfelde, außerdem $^1/_4$ Butte (bestimmter Teil eines Ackers, dessen Größe in einzelnen Gegenden schwankt) und 1 Kotwere (= Kötnerstelle), die im Jahr 6 Hühner liefern mußte.

[5]) LF S. 10f.; Kohlmann VI S. 249. [6]) LF S. 12. [7]) LF S. 78.

[8]) U IV 26 = LF S. 14ff.

Weizen in Godestorpe und einen Zins in Dedestorpe. 2 Jahre später bekamen sie einen Zehnten von einem ganzen Felde in Arsten, „dat geheten is to deme Hemme“[1]). 1482 hören wir von der Überlassung von 3 Mk. an den Lector epistolae, die er in seinem Hause verbaute[2]).

In die Reihe der Altarstiftungen kann man ferner ein Seelenmeßlehen rechnen, das 1388 mit einem Felde in Hasenbüren, 2 Stücken in der Wetteringe und Land in dem Veddelehorne eingerichtet wurde[3]). Endlich gehört dahin auch die Fundierung einer ewigen Lampe mit $1^1/_2$ Vierteln in der Vahr und einem campus in Utbremen im Jahre 1375[4]).

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß auch an den Kirchenbau als solchen Vermächtnisse kamen. So überließ der Ziegler Volquin von seinem Ziegelhause ein Drittel der Kirche, die beiden andern Drittel an die Mauern der Altstadt und der Steffensstadt zu gleichen Teilen[5]).

Auch hier, beim Ausstattungsgute der einzelnen Vikariate, zeigt sich dasselbe Bild wie beim Landbesitz der gemeinen Vikare: die meist einzelnen und kleineren Stücke lagen in der Nachbarschaft Bremens, wenn es sich nicht gar um Häuser und Grundstücke in der Stadt selbst handelte. Natürlich muß man hier den einheitlichen Willen, der Besitzungen in bestmöglicher Lage erwerben möchte, vermissen. Denn hier haben wir geschenktes Gut vor uns, während jenes Land der gemeinen Vikare nach einheitlichem Plane zusammengekauft wurde. So kommt es, daß das Land des Schlafhauses in der Hauptsache in Walle lag, möglichst nahe unter der Aufsicht der Vikare, während die vielen Altarpfründen überall in der näheren Umgegend Bremens zerstreut waren.

Wenn in der Betrachtung der Güterentwicklung des 14. und 15. Jahrhunderts die Besitzungen der Vikare vorweggenommen wurden, so hat das insofern seine Berechtigung, als sie in den Urkunden dieser Zeit viel mehr in die Erscheinung treten als die Güter der Chorherren. Legate an diese waren äußerst selten ge-

---

[1]) U IV 53 = LF S. 16.

[2]) RC S. 250. Der Lektor mußte dafür am Sonnabend vor Ostern das Meßbuch zum Chore hin und von dort wieder forttragen.

[3]) U IV 96 = LF S. 52. [4]) U III 486 = RC S. 230.

[5]) U V 205 = Trese Bh. (14. Dez. 1422).

worden; wo sie geschahen, da erfolgten sie oft gleichzeitig mit an die Vikare. Der uns schon bekannte Bremer Bürger Ludbert von Huntorf schenkte beiden Korporationen zum Halbscheide 21 Petien in Walle[1]). Die Namen der hier genannten Fluren[2]) deuten an, daß das Land in unmittelbarer Nähe der 1337 an die Vikare verkauften Grundstücke[3]) gelegen haben muß. Huntorf hatte damals also einen Teil seines Besitzes so verkauft, daß von allen Ländereien etwas abgetreten wurde; jetzt erwarb die Kirche, zum Leidwesen der Vikare natürlich unter Teilnahme der Kanoniker, einen andern Teil hinzu. Auch an den Spenden aus städtischen Renten, die der Rat zur Erinnerung an die Wiederbefreiung Bremens im Jahre 1366 aussetzte, durften die Kapitelherren nur zu gleichen Teilen mit den Vikaren teilnehmen[4]). 1350 wurde eine Wurt in Gröpelingen Kanonikern und Vikaren gemeinsam versprochen[5]); im selben Jahre erhielten beide Korporationen Land im Wallerfelde für Memorienzwecke zugewiesen[6]). Das schon erwähnte Testament des Dudo[7]) sah gleichfalls eine Beteiligung der Vikare, wenn auch zum geringeren Teile, vor, nahm aber gleichzeitig ansehnliche Beträge aus der Stiftung zur Dotation von Altären heraus. Die enge Verbindung zwischen Kanonikat und Vikariat drückt sich auch darin aus, daß die beiden Lektorate zusammen die Einkünfte einer Chorherrenpräbende hatten, die dafür mit anderen Gütern entschädigt wurde[8]).

Das Vikariat war in seiner Bedeutung sehr gestiegen und erfreute sich besonders bei den Bürgern, die als Spender von Legaten vor allen Dingen jetzt in Frage kamen, größerer Beliebtheit als die Kanoniker. Verwunderlich ist es ja weiter nicht, daß sich die Bremer mit ihren Stiftungen lieber an die ihnen aus dem Kirchendienst näher bekannten Vikare als an die vornehmen Chorherren wandten. Dazu waren die größeren Besitzungen in der weiteren Umgegend der Stadt, die für diese vor allem in Frage gekommen waren, von ihren adeligen Standesgenossen mehr oder weniger vergeben. Endlich spielte die schon erwähnte Konkurrenz anderer Kirchen und frommer Stiftungen eine Rolle. So braucht man sich

---

[1]) U II 566 = Trese 45 (5. Dez. 1347).

[2]) Außer den uns schon bekannten Flurnamen werden hier noch genannt: der Huntaker, bei der Crummesle, Kerseboms brake.

[3]) U II 418. [4]) U III 266. [5]) U II 628 = Trese 45.

[6]) U II 624 = Trese 45. [7]) U III 583.

[8]) U IV 26 = LF S. 14ff.

nicht zu wundern, daß einem Kapitel, das wie das von Wilhadi als reich und vornehm galt, die Gaben nicht mehr in unerhörter Menge zuflossen. 1369 vernehmen wir von zwei Wurten, in und bei Gröpelingen gelegen, die jetzt den Stiftsherren gehören[1]), von denen wir aber nicht einmal wissen, ob sie geschenkt oder gekauft wurden. 1412 stiftete der Domkellner und Kanoniker von Ansgarii Herbert Schene in seinem Testament eine Memorie mit 4 Mk.; gleichzeitig bekamen die Vikare aber 2 Mk.[2]). 1508 bestätigte Erzbischof Johann Rode dem sich jetzt nach dem heiligen Stephan nennenden Kapitel[3]) den zinsfreien Besitz zweier neu zu errichtender Höfe in Hollen unter der Bedingung, daß zwei ältere dort bestehende zu Stephani gehörige Höfe ihre Abgaben an die erzbischöfliche Burg in Hagen leisteten[4]).

Die Zeit der großen Dotationen war vorbei. Um 1300 war gewissermaßen der Abschluß der Güterentwicklung des Kollegiums der Chorherren erreicht. Wohl hören wir noch von einigen Käufen, so in Grambke[5]) und in Walle[6]); doch gestalten sie das Bild nicht mehr um. Die uns überlieferten Urkunden ergeben keine Veränderungen mehr für die äußere Geschichte des Gutes der Kanoniker; dafür werfen sie aber einige interessante Streiflichter auf seine innere Ausgestaltung und auf das Bemühen, den errungenen Besitz zu wahren. Von dem Electus der bremischen Kirche, dem Domdechanten Moritz von Oldenburg, ließen sich Stiftsherren wie Vikare 1349 den Schutz ihres Gutes versprechen und sicherten ihm dafür ihre Unterstützung für seine nach Rom gerichtete Appellation gegen die von dort verfügte Ernennung des Bischofs Gottfried von Osnabrück zum Erzbischof von Bremen zu[7]). Es muß

[1]) U III 364. [2]) U V 21 = Staatsarchiv Hannover 1742a.

[3]) Der Kirchenbau heißt von Anfang an Stephanikirche (vgl. U I 150 = Trese 13).

[4]) Beilage Nr. 5.

[5]) U III 581 = RC S. 194. Anfang des 14. Jahrh. Es handelt sich um Güter und um den Zehnten von insgesamt 9 Häusern. Die genaue Angabe vieler Personen, die das Geld für diesen Kauf hergaben, zeigt die Knappheit flüssiger Gelder. — Aus dem Jahre 1341 haben wir eine Urkunde, durch die Johannes von Hude dem Kapitel den Zehnten aus 3 Landstücken (Ghesekenland, Meygerkenland und ein drittes Stück), dazu ein weiteres Land zu eigenem Besitz verkauft. Beilage Nr. 3.

[6]) Trese 46. 2. März 1466. Rentenkäufe auf Güter, die in der ganzen Feldmark zerstreut lagen, für 70 rhein. Gulden.

[7]) Beilage Nr. 4.

auch vorher schon nicht an Versuchen gefehlt haben, einzelne Liegenschaften der Botmäßigkeit des Kapitels zu entziehen: Papst Bonifaz VIII. erließ ein Mandat an den Dompropst in Bremen, für die Herbeischaffung verlorengegangener Wilhadigüter Sorge zu tragen[1]). Auf die obervieländischen Besitzungen scheinen vor allem von seiten des Vogtes zu Thedinghausen Ansprüche erhoben worden zu sein. Es ist das ein Streit, der sich bis in die Schwedenzeit hinzieht. Erzbischof Albert entschied 1385 zugunsten des Kapitels, gestützt auf die Aussage des Kanonikers Johann Monnik, daß die Kirche bei ihrer Stiftung und seit der Zeit, da „men ok furders denken mochte", mit zwei Meierhöfen in Habenhausen und dem Zehnten dort, mit einigen Streifen und Stücken zu Arsten und Neuenland und mit Wurten in Habenhausen und Arsten, in Huchting auch mit einer Rente von 1 Br. Mk. ausgestattet gewesen sei[2]), eine Annahme, in der sich Monnik nach unserer Kenntnis der Sachlage aber wohl irren dürfte. Zum ersten Ausstattungsgute gehörten diese Stücke nicht, wohl aber zu einem frühzeitigen. 7 Jahre später beschied sich Staties von Mandelsloh, der nun Vogt in Thedinghausen war, mit dem erzbischöflichen Richterspruche[3]).

Auch sonst waren die Kapitelherren eifrig bemüht, ihre Rechte und Ansprüche zu sichern und zu erhöhen. Nicht nur wie in diesem Falle und in einem Streite mit den Vorstehern des St. Jürgengasthauses wegen des Zehnten über vier Felder zwischen Walle und Utbremen[4]) Außenstehenden gegenüber, sondern auch im eigenen Kollegium. Sicherlich war der Einfluß des Propstes in der Verwaltung des Zentralgutes im Wilhadikapitel ebenso beseitigt wie am Dom[5]); das Kapitel als Gesamtheit war an seine Stelle getreten. Als äußeres Zeichen dafür dürfte das auffallende Zurücktreten des Propstes in den Urkunden gelten. Wie im Ansgariikapitel[6]) fehlte es auch nicht an Geldstreitigkeiten mit den Vikaren, besonders wenn es an das Bezahlen von Veranlagungen und Kontributionen ging[7]).

Andererseits aber schloß man, wo die Ländereien beieinanderlagen, wie in Utbremen und Walle, auch gemeinsame Pachtverträge

---

[1]) Beilage Nr. 2. — Ein gleiches Mandat wußte der Deutschorden zwei Jahre später für seine verlorengegangenen Güter zu erwirken. U I 520 = Trese H. [2]) U IV 54. [3]) U IV 143 = Trese W.

[4]) Kohlmann, Nachlaß VI S. 326.

[5]) U III 551 = Staatsarchiv Hannover 1270 (14. Sept. 1379).

[6]) IV 3 = Trese 18 = Trese W. [7]) Trese 45.

ab und sicherte sich gegenseitig ein Vorpachtrecht zu[1]). Vor allem suchte man die eigenen Meier und Zehntpflichtigen in ihren Zahlungen fest in der Hand zu behalten. Selbstverständlich zog das Kapitel aus den Beschlüssen der bremischen Generalsynode von 1336[2]) Nutzen, daß von neuangebauten Ländereien, die innerhalb zehntpflichtiger lagen, der Zehnte genau so bezahlt werden müßte wie von diesen, und daß brachliegende Äcker wenigstens einen Heuzehnten geben sollten. Mit dem Dom- und dem Ansgariikapitel und dem Rate der Stadt vereinigten sich die Kanoniker zur Festsetzung bestimmter Grundsätze für die Abschätzung der von den Meiern auf dem Meierlande errichteten Bauten[3]); mit den Bauern von Walle trafen sie einen Vergleich über die Handhabung und Abschätzung der Zehnten[4]).

Wie die Vikare arbeiteten natürlich auch die Chorherren mit ihren Liegenschaften und Geldern, nahmen Renten auf[5]), gaben Kapitalien auf Zins, einmal sogar an das Domkapitel[6]), oder liehen es auch selbst[7]), verpachteten Land[8]) usw. So bekam der Bremer Bürger Volquin Ziegler 1411 auf Lebenszeit 2 Stücke Außendeichslandes überwiesen, die er als Ackerland, als Weide oder auch zum Ausziegeln benutzen konnte[9]); für den Meierhof in Walle wurde dabei das Recht des freien Sodenstichs zum Zwecke der Verbesserung der angrenzenden Deichstücke vorbehalten.

Die Ausgaben des Kapitels waren einmal die ordentlichen an seine eigenen Mitglieder, ferner laufende Beträge, die man für die Unterhaltung der Kirche und des Gottesdienstes einzusetzen hatte[10]), dann auch außerordentliche Ausgaben, wie Kontributionen[11]) und Prozeßkosten[12]).

---

[1]) Z 13i. Es handelte sich um 10 Stücke Heuland im Hosenkamp und in der Sieversbrede, von denen 5 den Kanonikern, 5 den Vikaren gehörten. [2]) U II 396 u. 407.

[3]) U III 5 = Trese Bg. = Trese 14 = Staatsarchiv Hannover. Kopie u. a. LF S. 219.

[4]) U III 422. Abschrift unter Z 14. Vgl. über alle diese Fragen Müller, Das bremische Domkapitel S. 58ff.

[5]) LF S. 17 z. B. [6]) U III 447 = Staatsarchiv Hannover 1173.

[7]) LF S. 78. [8]) Z. B. U III 29 = Umschlagblatt der RC (1352).

[9]) U V 12 = Trese 46.

[10]) Für das Ansgariikapitel vgl. U IV 161 = Trese W.

[11]) U IV 3 = Trese 18 (Ansgariikapitel).

[12]) U III 452 = Staatsarchiv Hannover Nr. 1190; U III 596 = Staatsarchiv Hannover Nr. 1168.

Wenn das Jahr 1300 einen gewissen Endpunkt in der Entwicklung der Gütermasse des Wilhadikapitels darstellt, so bedeuten die beiden nächsten Jahrhunderte eine Zeit der Konstanz. Die beginnende Neuzeit fand den Besitz des Kapitels ungefähr in derselben Ausdehnung vor, wie er 200 Jahre vorher gewesen war. Urkunden über Landverkäufe liegen erst aus der Zeit nach der Reformation vor; erst sie leitete den Niedergang ein.

Wir sind in der glücklichen Lage, uns eine ungefähre Vorstellung von der Ausdehnung der Kapitelgüter durch die Aufzeichnungen der Regula Capituli machen zu können. Da sie um 1300 niedergeschrieben wurde, muß sie uns den Besitz in seiner höchsten Entfaltung zeigen. Schade nur, daß sie von ihm keine systematische Aufstellung bringt, sondern fast nur die einzelnen Urkunden, die uns die Mehrung des Gutes berichten, kopiert, wobei natürlich immer die Möglichkeit bestehen bleibt, daß nicht alle Liegenschaften und Gerechtsame erfaßt worden sind.

Ansätze zu einer Aufzählung des Kapitelbesitzes sind in der Regula allerdings in einigen Listen[1]) vorhanden, die etwa um 1350 entstanden sein dürften. Wir bemerken da neben dem nur durch Personennamen bezeichneten Lande solches in Zethe (= Sethe bei Harpstedt), in der Vahr, in Grambke, „wo die Kanoniker seit alters 3 Mk. haben", in Hastedt; wir lesen von Land bei Michaelis, in Ostendorf, in Vorholte, von 2 Feldern in Habenhausen, von Land in Utbremen, am Kippelberge, von einer Rente in einem Hause vorm Ostertor. Leider sind die Angaben aber so unbestimmt gehalten, daß man nichts weiter als diese Namen anführen kann. Nicht viel besser ist es mit einem Verzeichnisse verschiedener Memorien und anderer Stiftungen aus derselben Zeit[2]), die zum Teil aus den ebengenannten Grundstücken bezahlt wurden, zum Teil auch den Lektoren und Turribularen als Einkünfte überwiesen waren. Das Umschlagblatt der Regula gibt uns Aufschluß über Verpachtungen einiger Ländereien und über andere Einkünfte[3]). Verheuert wurden u. a. 3 areae vor dem Steintor[4]) für $^7/_8$ Mk., eine area Twistringhe[5]) für $^3/_8$ Mk., 4 Landstücke am Kippelberge, 2 kleinere für 6, 2 größere für

[1]) U II 632 = RC S. 247f. u. 249. [2]) U II 633 = RC S. 267.
[3]) = U III 29. [4]) D. h. Stephanitor.
[5]) Vielleicht das U II 632 genannte Land des Lüder von Twistringen.

12 grossos. Es folgen noch einige Memorien, zum Teil unter Angabe der Ländereien, aus denen sie bezahlt werden sollten (Ostertor, Steintor[1]), Krögersdorf, Dünsen, Habenhausen, Vahr).

Denselben Fehler der Unbestimmtheit, den wir bei all diesen kleineren Listen bemerken, zeigen auch die drei großen Memorienverzeichnisse der Regula Capituli[2]). Eine genaue Feststellung der von ihnen genannten Liegenschaften nach Größe und Grenze ist unmöglich[3]). Außerdem bietet ihre Durchsicht nichts Wesentliches über das hinaus, was wir aus den Urkunden schon wissen. Von Orten, die in diesen, soweit sie die Chorherren betreffen, nicht auftreten, werden nur Ellen, Bruchhausen und Stuhr genannt. Im übrigen sind die Memorienverzeichnisse aber eine wertvolle Bestätigung zu den Urkunden und zu den Schlüssen, die wir aus ihnen zogen. So finden wir die Leistungen der Obedientiare hier nach dem Datum bezeichnet. Was die räumliche Anordnung des für Memorien bestimmten Landes betrifft, so zeigt sich hier, daß zu solchen Geschenken vor allem Ländereien in der Nähe der Stadt genommen wurden. Uns braucht das nicht zu wundern, wenn wir einen Blick auf die Namen der Stifter werfen. Es sind meist Kanoniker, Vikare und Bremer Bürger, vereinzelt auch der Erzbischof und fremde Geistliche und Edelherren. Auffallend ist das starke Hervortreten des werderländischen Gutes, vor allem aus Grambke, Walle und Utbremen. Aus dem Vielande werden am häufigsten Habenhausen und Neuenland genannt, aus dem Hollerlande die Vahr, daneben einige Male Hastedt. Unter den in etwas größerer Entfernung von Bremen liegenden Orten ragt vor allem Sethe hervor. In der Stadt selbst werden Liegenschaften am Ostertor, am Abbentor und besonders an der porta lapidea erwähnt, mit welcher Bezeichnung aber nur das Stephanitor gemeint sein kann[4]), ferner solche beim Paulskloster, bei St. Michaelis, bei St. Nicolai, in der Neuen Straße und in

---

[1]) D. h. Stephanitor. [2]) S. 33ff., 197ff., 231ff.

[3]) Manchmal werden nicht einmal Orts- oder Personennamen genannt, sondern nur Bezeichnungen wie: de magnis areis. Alle drei Verzeichnisse zeigen Abweichungen voneinander; doch sind in dem ersten und in dem dritten viele gleiche Eintragungen. Das zweite, bedeutend kürzere, ist gewissermaßen nur ein Auszug aus dem ersten. Das erste ist wohl das älteste, das dritte nimmt seine Nachträge auf und setzt andere hinzu.

[4]) Vgl. U I 417.

einer platea textorum. Die Kanoniker und Vikare liebten es, aus ihren in der Nähe der Kirche liegenden Kurien Legate auszusetzen.

Noch ein Weiteres zeigen diese Memorienverzeichnisse wie das gleich zu erwähnende der Vikare in hervorragender Weise: die mannigfache Verflechtung und Überschneidung von Einkünften und Rechten, die Streutendenz des Mittelalters. Keiner der Kapitelangehörigen hatte seine Einkünfte ganz für sich; aus ihnen mußte er wieder Abgiften an seine Kapitelverwandten machen, der Kanoniker auch den Vikaren, der Vikar den Kanonikern.

Können wir die Regula Capituli an den Endpunkt der Entwicklung des Gutes der Chorherren setzen, so sind wir beim Vikariat in der noch günstigeren Lage, gleich zwei Bücher zu haben, die uns die Geschichte seines Besitzes und seinen Stand nach Abschluß seiner Entwicklung übermitteln: den „Liber Fundationum Vicariorum“[1]) und die „Regula Vicariorum“[2]). Der erstere enthält, soweit er sich auf das Stephanikapitel bezieht[3]), Stiftungs-, Schenkungs- und Pachturkunden, mit deren Hilfe wir die Entstehung des Altargutes zu zeichnen versucht haben, die letztere, ein schöngeschriebener Pergamentkodex, außer einigen Statuten, Eidesformeln, Urkunden, vor allem ein Kalendarium mit einem Memorienverzeichnis. Es ist sehr sorgfältig geführt, verzeichnet auch alle alten, nicht mehr bestehenden Memorien durch Hinzufügung von „olim“, gibt aber leider so gut wie gar nicht die Ländereien und Häuser an, aus denen die Memoriengelder gezahlt werden sollten. Genannt werden nur an zwei Stellen Güter in Oslebshausen und Walle, außerdem findet sich einmal ein Vermerk über die Einsammlung des Königszinses in Oberneuland.

Diese beiden Bücher schließen das Mittelalter ab und leiten die neue Zeit ein. Sie brachte die Reformation, den großen Religionskrieg und die Schweden, in ihrem Gefolge dann auch den Untergang der beiden Unterstifter und ihres Besitzes an Liegenschaften und Gerechtsamen. Betrachten wir, nachdem wir beim Wilhadikapitel die Höhepunkte der Entwicklung gezeigt haben, diese noch einmal rückschauend, so ergeben sich folgende Grundzüge:

---

[1]) Z 13s. [2]) Z 13r.

[3]) S. 79—246 u. 251—253 enthalten Urkunden für die Vikare von Ansgarii, S. 247—249 Urkunden der Domkirche.

Das eigentliche Kapitel, die Chorherren, empfing seine Besitzungen zum weitaus größten Teile durch Schenkungen. Dieses Gut hatte, wie jeder Besitz des Mittelalters, eine unregelmäßige Streulage. Um die Verwaltung zu erleichtern, wurden die am weitesten entfernten Liegenschaften abgestoßen und dafür nähergelegene in der Nachbarschaft der Stadt, vor allem im Obervielande und im Werderlande, gekauft. Soweit der Besitz der Kanoniker nicht in der näheren Umgegend Bremens gelegen war, massierte er sich, abgesehen von einigen Gütern und Gerechtsamen im Jeverlande und bei Delmenhorst, im Hoyaischen und an der Niederweser. Um 1300 war die Entwicklung im großen und ganzen abgeschlossen.

Das Vikariat dagegen hatte seine Blütezeit von 1300—1500. Sein Kollegium war ein verkleinertes Abbild der Genossenschaft der Chorherren. Wie deren Güter waren auch die seinen Streubesitz, bei ihrer geringeren Größe sogar in noch höherem Maße als dort. Die Altarpfründen kamen in der Hauptsache durch Schenkung zusammen, die Güter der „gemeinen Vikare" durch Kauf. Mit wenigen Ausnahmen lagen die Besitzungen in und vor der Stadt oder in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft.

Natürlich haben die Kanoniker und Vikare auch ihre eigenen Wohnungen gehabt. Eine vita communis der ersteren wird nicht erwähnt, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie bestand; war sie doch im Domkapitel schon 100 Jahre vor der Stiftung des Wilhadikollegiums aufgehoben worden[1]). Es wird zwar im 17. Jahrhundert, als es zur Teilung der Gütermasse ging, mehrmals von einem Kapitelhause geredet[2]), das aber nur mehr oder weniger ein Versammlungs- und Vorratshaus gewesen sein kann. Als letzten Raum, wo das Kapitel seine Tagungen abhielt, und wo es seine letzten Habseligkeiten, seine Bibliothek, einige Kirchengeräte usw. aufbewahrte, hatte es eine Kapitelstube im nördlichen Teile der Kirche[3]).

Die Kurien lagen im Kranze um den Kirchhof herum, etwa in der heutigen Häuserflucht, einige von ihnen aber auch an den Zufahrtsstraßen im Osten und Westen. Nähere Nachrichten dar-

---

[1]) Müller, Das bremische Domkapitel. S. 7. [2]) Z 13k.

[3]) Z 13k. — Das Register von 1651 redet von einem großen und einem kleinen „Kochamte" (Z 14ee S. 9), die man als letzten Rest der vita communis auffassen könnte, und die auch ihre besonderen Dotierungen besaßen.

über liegen uns erst aus der Zeit der Auflösung des Kapitels vor. Bei der Behandlung dieser Periode wird auf sie zurückzukommen sein.

Die Vikare dagegen wohnten zunächst im Schlafhause zusammen. In der späteren Zeit besaßen aber auch sie eigene Wohnungen. 1640 verpachteten sie ihr Schlafhaus für 60 Mk. jährliche Heuer[1]).

## Beilage.

In der Sammlung von Archivalien, die, vom Eltermann Warneken um 1810 zusammengebracht[2]), teilweise jetzt aus dem Besitz der Stadtbibliothek in den mehr ihren Zwecken entsprechenden des Archivs übergegangen ist, befinden sich sechs Urkunden, die für die Geschichte der Güter des Wilhadikapitels von Bedeutung sind. Eine von ihnen ist schon im Urkb. (I 324) abgedruckt, doch nach der in der Regula Capituli überlieferten Kopie[3]). Von den fünf verbleibenden seien die beiden wichtigsten, zwei Papsturkunden aus dem 13. Jahrh., hier nach dem Original, die andern im Regest, mitgeteilt.

### Nr. 1.

Papst Alexander IV. gibt dem Dekan und dem Kapitel von St. Wilhadi in Erinnerung an ein vom Kardinallegaten Otto erlassenes[4]) und vom päpstlichen Stuhle bestätigtes Statut die Vollmacht, um den bei der Collation der besseren Obedienzen durch die Bevorzugung jüngerer Kanoniker entstandenen Streit zu vermeiden, die älteren Kapitulare vor den jüngeren zu berücksichtigen.

Anagni, 1. Dezember 1258[5]).

Alexander episcopus servus servorum dei dilectis filiis decano et capitulo ecclesie Sancti Willehadi Bremensis salutem et apostolicam benedictionem. Lecta coram nobis vestra petitio continebat, quod bone memorie Otto Portuensis episcopus tunc in Alamanie partibus apostolice sedis legatus quedam ecclesie vestre bona, que obedientie vulgariter appellantur, in[6]) novem dividens portiones eas mandavit totidem ipsius ecclesie canonicis assignari statuens, ut, cum earum[7]) aliquam vacare contingeret, ipsam ad canonicum eiusdem ecclesie aliquam ex dictis obedientiis non habentem libere deveniret. Ac decanus et canonici, qui tunc in ipsa erant ecclesia, se ad observationem ordinationis seu statuti huiusmodi iuramento prestito obligarunt. Et licet huiusmodi ordinatio seu statutum per dictam confir-

[1]) Z 14ee. 20. Okt. 1640. [2]) Vgl. Brem. Jahrb. XXVIII, 4.

[3]) In der Datumszeile hat das Original nur „Datum Breme", nicht „Datum et actum Breme", wie Bippen nach der RC liest. In der Corroborationsformel hat das Original wie die Kopie in der RC „presenti (!) paginam".

[4]) Vgl. U I 161; das Statut selbst ebd. S. 189.

[5]) Auf der Urkunde die üblichen Vermerke der päpstlichen Kanzlei, darunter der Name Johannes de Guariario. — Rubrum (ca. 1500): Confirmatio statuti de obedientiis ex gradu obtandis. — Buchstabe E. — Bulle zusammen mit einem Teile des Umbugs abgerissen.

[6]) Rasurstelle. [7]) Rasurstelle.

matum sedem fuerit et usque ad hec tempora observatum. Quia tamen interdum minores[1]) in assecutione obedientiarum meliorum senioribus canonicis preferuntur et ex hoc in ecclesia ipsa scandalum generatur, salubre super hoc adhiberi remedium humiliter postulastis. Nos itaque volentes paci vestre consulere et quieti preferendi antiquiores canonicos iunioribus in assecutione[2]) obedientiarum ipsarum, prout secundum ius expedire videbitis, ordinatione et iuramento predictis nequaquam obstantibus vobis, ad quorum collationem spectare dicuntur huiusmodi portiones, plenam concedimus auctoritate presentium facultatem. Datum Anagnie, V. Nonas Decembris[3]), pontificatus nostri anno quarto.

Nr. 2.

Mandat des Papstes Bonifaz VIII. an den bremischen Dompropst, die dem Wilhadikapitel in Bremen abhanden gekommenen Güter unter Androhung geistlicher Strafen wieder herbeizuschaffen mit dem Vorbehalt, daß niemand außerhalb seiner Stadt und seiner Diözese belangt werden kann[4]). Rom, 13. Februar 1296[5]).

Bonifatius episcopus servus servorum dei dilecto filio preposito ecclesie Bremensis salutem et apostolicam benedictionem. Dilectorum filiorum decani et capituli ecclesie sancti Wilehadi Bremensis precibus inclinati, presentium tibi auctoritate mandamus, quatinus ea, que de bonis ipsius ecclesie alienata inveneris illicite vel distracta, ad ius et proprietatem eiusdem ecclesie legitime revocare procures, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, censura simili appellatione cessante compellas veritati testimonium perhibere. Proviso, ne aliquis extra suam civitatem et diocesim auctoritate presentium ad iudicium evocetur nec procedatur in aliquo contra eum. Datum Rome apud sanctum Petrum, Idibus Februariis, pontificatus nostri anno secundo.

Nr. 3.

Erzbischof Burchard bezeugt, daß der Knappe Johannes von Hude für sich, seine Frau und seine drei Söhne drei Zehnten in Grambke und ein dort belegenes Land an den Dekan und das Kapitel von St. Wilhadi unter Beobachtung aller verpflichtenden Formeln und mit dem Versprechen des Einreitens von neun namhaft gemachten Rittern, z. T. seinen Verwandten, bei Nichteinhaltung des Vertrages für 36 Mk. verkauft hat.

Bremen, 9. Juni 1341[6]).

---

[1]) Vielleicht verschrieben aus iuniores. [2]) Pergament beschädigt.

[3]) Vgl. für diese Art der Datierung Potthast 17390 (Bd. II, Berlin 1875).

[4]) Analoges Mandat an den Dompropst für die Güter des Deutschordens U I 520.

[5]) Bleibulle des Papstes (U I 520 erhalten) abgerissen. Drei verschiedene Rubra, davon leserlich nur das zweite (. . . de bonis ecclesie s. Wilehadi) und das letzte (17. Jahrh.: Mandatum de bonis ecclesiae alienatis et illicite distractis legitime revocandis).

[6]) Die ursprünglich anhangenden elf Siegel abgeschnitten. Signatur und Rubrum (beide 2. Hälfte des 14. Jahrh.): C. Super decimis et bonis in Gramcke.

Nr. 4.

Domdechant Moritz, Erwählter der Bremer Kirche, verspricht den Kanonikern und Vikaren von St. Wilhadi für ihre Unterstützung seiner beim päpstlichen Stuhle eingelegten Appellation gegen die von dort aus geschehene Ernennung des Bischofs Gottfried von Osnabrück zum bremischen Erzbischof seinen auch auf ihre Güter und Gerechtsame ausgedehnten Schutz[1]).

Hagen, 19. August 1349[2]).

Nr. 5.

Erzbischof Johann Rode bezeugt unter Mitsiegelung des Dekans Konrad und des Domkapitels, daß er zu zweien der Burg Hagen zinspflichtigen Höfen in Hollen im Kirchspiel Bramstedt, die dem Stephanikapitel gehören, diesem den Besitz zweier weiterer, neu zu errichtender Höfe dortselbst zins- und abgabefrei überläßt, solange von den alten Höfen der Zins nach Hagen gezahlt wird. (Nachtrag des Notars Johannes Kluppel vom Domkapitel, daß bei dieser Abgabefreiheit Pflugschatz[3]), Landbede[4]) und Volge[5]) ausgeschlossen sind.)

16. November 1508[6]).

## Nachschrift.

Herr Pastor Twele in Martfeld hatte die Liebenswürdigkeit, mich auf einige hoyaische Urkunden hinzuweisen, die geeignet sind, die über die Lage von Ramingestorp (Regensdorp) bestehenden Zweifel (vgl. S. 165) zu lösen. Nach Hodenberg, Hoyer Urkb. I, Nr. 301, ebd. II, Archiv des Stiftes Bücken Nr. 18 u. 26, ebd. I. Abt. Hoyer Hausarchiv Heft 5 S. 28 muß Ramingestorp entweder bei Dedendorf gelegen haben — dann wäre also Wüstung anzunehmen — oder gar ein Teil dieses Ortes gewesen sein; auch unsere Urkunde (UI 54) nennt beide Ortsnamen nebeneinander. Die in den hoyaischen Belegen auftretenden Namensformen sind: Rengestorpe, Redinghes hove, domus Redingi Dedendorpe, Reingesdorpe, Rengestorpe. Fr. Prüser.

---

[1]) Vgl. das Notariatsinstrument über das gleichzeitige Eintreten des Ansgariikapitels für Moritz: U II 604.

[2]) Siegel verloren. Signatur und Kanzleivermerk: N. Adhesio vicariorum ad dominos. (2. Hälfte des 14. Jahrh., gleichzeitig mit den Vermerken zu Nr. 3.)

[3]) Eigentlich eine nach dem Besitz von Pflügen abgeschätzte Abgabe; doch wurde sie auch von denen, die kein Land hatten, nach der Größe ihres Vermögens erhoben, indem 4, 6, 8, auch wohl gar 12 von ihnen auf einen Pflug gerechnet wurden (Brinkmeier, Gloss. II S. 431).

[4]) Ursprünglich Heer-, dann auch Grundsteuer (Brinkmeier I S. 306).

[5]) Verfolgungs- und Reklamationsrecht des Herrn gegen seinen Hörigen, der sich ohne seine Genehmigung unter einen andern Herrn gestellt hatte (Brinkmeier II S. 704).

[6]) Durch Feuchtigkeit beschädigt, zwei Siegel verloren. Signatur und Kanzleivermerk (16. Jahrh.): E. super duabus curiis in Holle. — Niederdeutsch.

# III.

# Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter, I. Teil (bis zum Jahre 1358).

Von Johanna Müller[1]).

## I. Chronologischer Teil.

### Erster Abschnitt.

### Bremens Frühzeit.

#### 1. Kapitel.

#### Die Anfänge Bremens.

Die historische Zeit Bremens beginnt, als es nach Beendigung der Sachsenkriege zum Missionsbistum erhoben wurde. Welche Ausdehnung und Bedeutung Bremen damals bereits hatte, ist schwer zu entscheiden. Bippen nimmt an, daß Willehad einen einigermaßen volkreichen Ort zum Ausgangspunkt seiner Tätigkeit wählte[2]). Dehio hingegen stellt Bremen als unbedeutendes Dorf hin, das aber durch seine Lage zur Missionszentrale geeignet war[3]). Diese Annahme ist auf Grund der Tatsache zurückzuweisen, daß für Bremen nirgends die Spuren einer Dorfflur existieren. Schon ca. 1000 v. Chr. war aus dem angewehten Flugsand der Dünenrücken von Achim bis Burg entstanden, der die nördlichen und südlichen Geestflächen als schmale Landbrücke von etwa 1500 m Breite, dem Lauf der Weser folgend, verbindet. Dieser Dünenzug mag schon früh eine Bedeutung für Handel und Verkehr gehabt haben, während das ursprüngliche Abflußgebiet der Weser nach Nordosten versumpfte und damit eine positive und

---

[1]) Die Arbeit ist als Doktordissertation an der Universität Marburg verfaßt. Red.

[2]) Bippen I 375. [3]) Dehio I 18.

negative Bedeutung gewann: als Sicherung der Straße auf der Dünenkette und als Hemmnis für den Verkehr nach Osten. Auf der Domsdüne schneidet sich diese Straße mit einem von Rheinland-Westfalen herkommenden zweiten Handelsweg. Daß Römer — Krieger oder Händler — auch in der Bremer Gegend waren, bezeugen Urnen- und Münzenfunde, doch über Art und Ausdehnung des römisch-germanischen Verkehrs in Bremen ist nichts auszusagen[1]). Jedenfalls bestand ein Handelszug vom Rhein her in das nordwestdeutsche Gebiet, wo er die Verbindung mit dem nordwesteuropäischen Handelsgebiet erreichte.

Wie sah die älteste Siedlung Bremen aus, die die Römer vorfanden, und wie setzte sich ihre Bevölkerung zusammen? Es ist anzunehmen, daß das älteste Bremen am Fuße der Düne lag, wie es wohl auch in dem Namen „Bremun", d. h. am Rande (der Düne) zum Ausdruck kommt[2]). Die ersten Bewohner Bremens haben ihren Lebensunterhalt vermutlich in Schiffahrt und Fischfang gefunden. Daß sie Fische auf einem binnenländischen Markt abgesetzt hätten, ist mit Bippen[3]) abzulehnen; sie werden sie nur zur eigenen Nahrung verwendet haben. Daß auch der Beruf des Fährmanns eine bedeutende Rolle gespielt hat, wo wir Bremen gerade als Verkehrs- und Übergangsort charakterisiert haben, ist sehr wahrscheinlich. Aber von einer „Fergenbevölkerung", wie Lonke annimmt[4]), kann wohl nicht die Rede sein, da dieser Beruf auch bei relativ regem Verkehr nur eine kleine Zahl von Familien ernährt haben kann und von einer ganzen Bevölkerung kaum ausgeübt worden ist. Wie weit das Handwerk ausgebildet und vertreten war, soweit es nicht mit Schiffahrt und Fischfang zusammenhing und nicht in der eigenen Hauswirtschaft ausgeübt wurde, läßt sich schwer entscheiden. Für den Durchgangsverkehr werden Schmiede und Wagner jedenfalls unentbehrlich gewesen sein. Doch

---

[1]) Die Angaben über Bremens prähistorische Zeit entnehme ich Lonkes „Altbremen". Lonke hat auf Grund prähistorischer Funde, über die er auch im Br. Jb. XXIX, 1924, S. 114—120 gehandelt hat: „Vor- und frühgeschichtliche Bremensien in der prähistorischen Abteilung des Städtischen Museums", ein Bild von Bremens Anfängen entworfen. An die Entstehung Bremens an der westnördlichen Handelsstraße knüpft Lonke die Hypothese, daß in karolingischer Zeit eine Curtis auf der Domsdüne gelegen habe.

[2]) H. Meyer, Der Name Bremen; Br. Jb. I 272—284.

[3]) Bippen I 374. [4]) Lonke 12.

da über die Entstehungszeit Bremens nichts bekannt ist, ist nur aus seiner späteren Entwicklung und der geographischen Bedingtheit der Lage auf die Anfänge zu schließen; aber es handelt sich hier immer nur um Vermutungen.

Sicher ist, daß Bremen durch die Verbindung zur See hin und damit zu den nordeuropäischen Ländern und andererseits mit dem bereits christianisierten Oberland zu einer Missionsstadt prädestiniert war. Um die Mission zu stützen, die in den Wirren und Reichsteilungen des 9. Jahrhunderts von keiner zentralen Reichsgewalt mehr getragen und infolgedessen vernachlässigt wurde, veranlaßte Ludwig der Deutsche die Vereinigung von Bremen und Hamburg zum Erzbistum Hamburg-Bremen mit dem ausdrücklichen Auftrag zur nordischen Mission. Der Handel hat vielfach der Mission die Wege geebnet; sie haben sich gegenseitig gefördert. Daß Handelsartikel die Anknüpfung mit den Heiden erleichtern, ist bekannt[1]). Auf friesischen Schiffen waren schon die angelsächsischen Missionare nach Deutschland gekommen. Auch Ansgar wird sich auf seinen Reisen nach Dänemark und Schweden Kauffahrern angeschlossen haben; von Schleswig aus ist er nach Birka im Mälarsee gefahren. Seine Missionserfolge wurden wesentlich durch den Sklavenhandel gefördert, den die Normannen dort trieben[2]). Die Einfügung des sächsischen Gebietes in das Frankenreich war zweifellos auch für die Handelsstellung Bremens günstig, bedeutete doch die Zugehörigkeit der drei Mündungsgebiete von Ems, Weser und Elbe zu einem einheitlichen Reich die Erweiterung der Seebasis; doch war damit einstweilen ein Anwachsen der Schiffahrt nicht verknüpft[3]). Dopsch weist darauf hin, daß die Grundherrschaften in der Karolingerzeit nicht über große Überschüsse der Urproduktion, weder des Ackerbaues noch der Viehzucht, verfügten, die zu einem überseeischen Export geeignet waren[4]). Die Bedeutung Bremens und des niedersächsischen Gebietes innerhalb des Karolingerreichs liegt in der Zwischenstellung, die es als Durchgangsgebiet für den fränkisch-friesischen Handel nach dem Norden und Osten hin einnimmt und in der Vermittelung

---

[1]) Stein 359.

[2]) Vita Ansgarii, c. 11: „Multi etiam apud eos captivi habebantur christiani, qui gaudebant iam tandem se mysteriis divinis participari."

[3]) Vogel 85. [4]) Dopsch I 262.

des Warenverkehrs vom mehr fortgeschrittenen Westen nach den rezeptiven Ländern Nordeuropas. Da Handel und Mission häufig Hand in Hand gegangen sind, ist gerade im Hinblick auf die Verbindung zum Norden das Missionsbistum an die Wesermündung gelegt worden, analog Hamburg an der Niederelbe. Denn der Verkehr dorthin vollzog sich im wesentlichen zu Schiff, und es ist m. E. eine irrige Ansicht A. v. Hofmanns, wenn er sagt: „Den Gedanken an eine Hafen- und Seestadt bei der Gründung Bremens muß man sich natürlich ganz aus dem Kopfe schlagen"[1]).

„Die Geburtsurkunde der Stadt Bremen" nennt Bippen[2]) das Marktprivileg, das Erzbischof Adaldag 965 von Otto I. erhielt[3]). Was bedeutet der Markt Bremen?

Der Markt bedeutet eine dauernde Niederlassung von Kaufleuten; das Marktprivileg sichert ihnen Rechtsschutz zu. Es privilegiert eine bereits vorhandene Marktbewohnerschaft von Kaufleuten. Bippens Ansicht, daß der Erzbischof daraufhin Kolonisten — etwa Friesen — zur Niederlassung berief[4]), ist dem Wortlaut der Urkunde gegenüber nicht zu halten[5]). Eine Kaufmannschaft, die sich ausschließlich dem Handel als Beruf widmet, bedingt eine weitere ständische Berufsgliederung, bedingt einen Gewerbestand, sei es Handwerk, sei es Lohnwerk. So scheint jedenfalls der Gang der Dinge in Bremen gewesen zu sein; die vorherige Ausbildung der einzelnen Gewerbe, so daß die Entstehung des Kaufmannstandes als Vermittler des Absatzes resultiert, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Der Markt bietet Austauschgelegenheit für die Bewohner der Stadt und der weiteren Umgebung. Die Verleihung von Münze und Zoll, die in vielen Fällen gleichzeitig erfolgt, schafft damit fiskalische Einrichtungen zur Ergänzung des Marktes. Mit der Marktgründung erhielt der Ort sein entscheidendes Gepräge als Handelsstätte, der Kaufmanns-

---

[1]) A. v. Hofmann 253. [2]) Bippen I 24.

[3]) BUB I 11: „. . . construendi mercatum in loco Bremun nuncupato illi concessisse licentiam. Bannum et theloneum necnon monetam, totumque quod inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit, prelibatae conferimus sedi. Quin etiam negotiatores, eiusdem incolas loci, nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes hoc imperatoriae auctoritatis precepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur iure, quali ceterarum regalium institores urbium".

[4]) Bippen I 24. [5]) Vgl. Stein 35, Anm. 150.

beruf überwog. Der Marktplatz war künftig der wichtigste Platz für die Bewohnerschaft, er war der Ausgangspunkt räumlicher Ausdehnung. Im Gegensatz zu der ältesten Siedlung Bremens um den Komplex der kirchlichen Gebäude und auf der Tiefer finden wir im Anschluß an den Markt eine planmäßige Straßenanlage.

Was bedeutet die Marktgründung für Bremens äußere Handelsbeziehungen? Während in den ländlichen Distrikten Westdeutschlands der Handel anfangs die primitive Form des Hausierhandels annahm, war Bremen, am Kreuzungspunkt zweier Straßenzüge und an einem wichtigen Flußübergang gelegen, von vornherein zu einer Handelszentrale bestimmt. Durch seine geographische Lage war es von Natur zu einer Sammelstätte des Verkehrs vorbereitet: einerseits den überseeischen Verkehr in dem Meereseinschnitt der Wesermündung aufzufangen, und andererseits den aus dem binnenländischen Flußgebiet der Weser ausströmenden Verkehr übers Meer zu leiten. Eine Beteiligung der benachbarten Friesen, deren Fahrten weit ins Binnenland bekannt sind, ist sehr wahrscheinlich. Die Institution eines Marktes mit seinen besonderen Rechtsverhältnissen mußte Bremens Charakter als Durchgangsstelle und Station des Fernverkehrs bedeutend verstärken. Nur der an einem Verkehrsmittelpunkt konzentrierte Verkehr war finanziell ausgiebig zu erfassen[1]). Da es dem Marktherrn und Marktgründer auch auf den Nutzen[2]) des Marktes ankam, auf seine Einkünfte aus Handel und Verkehr, können wir darauf schließen, daß beides in Bremen eine gewisse Höhe erreicht hatte, um eine Marktgründung an dieser Stelle einträglich erscheinen zu lassen. Andererseits war eine Kaufmannssiedlung auf mehr als gegenseitigen, genossenschaftlichen Schutz des einzelnen angewiesen; sie fand in Bremen einen Rückhalt an der politisch und wirtschaftlich mächtigen Kirche, die den Königsfrieden vertrat. Otto I., der die Erzbischöfe zu Trägern seiner Politik machte, verlieh der neuen Marktgründung den erzbischöflichen Schutz und stärkte das an der Peripherie des Reiches liegende Erzbistum durch seine Verknüpfung mit Handel und Verkehr.

Die Verleihung der Urkunde durch Otto I. deutet möglicherweise auf bremisch-englische Beziehungen. Der sächsisch-englische

---

[1]) Stein 48. [2]) Stein 32.

Handelsverkehr reicht in sehr frühe Zeit zurück; er wird schon vor der Besitznahme Britanniens durch die Angelsachsen bestanden haben. Daß angelsächsische Missionare auf friesischen Schiffen kamen, wurde bereits erwähnt. Durch das Friedensbündnis Kaiser Ottos mit Aethelstan, dessen Tochter Eadgythe seine Gemahlin war, wurde Verkehrssicherheit zwischen Deutschland und England geschaffen. Daß auch Bremen an diesem Handel mit England teilhatte, ist im Hinblick auf das Marktprivileg immerhin möglich. Denn gerade die Bremer Urkunde trägt keinen städtegründenden Charakter; aus ihrem Wortlaut geht hervor, daß es eine Kaufmannssiedlung schon vor der Marktgründung gab.

Auch nach Friesland und den Niederlanden ist ein früher Handelsverkehr anzunehmen. Wahrscheinlich reicht die ungefährlichere Küstenschiffahrt, die das offene Meer vermied und statt dessen auf dem Wattenmeer zwischen den friesischen Inseln und dem Festland entlang führte, in erheblich frühere Zeit zurück. Die Wattenfahrt, die an der ganzen friesischen und niederländischen Küste bis zum Swin hin möglich war, könnte in der Wesermündung, bei Bremen ihren Endpunkt gehabt haben[1]).

Nach Norwegen bestand seit etwa 500 eine nicht unbedeutende Handelsströmung von der südlichen Nordseeküste her[2]). Aus den Urnenfunden Südnorwegens kann man auf sächsische Seeschiffahrt in der Zeit von etwa 500—800 schließen[3]). Im Anfang des 10. Jahrhunderts finden wir wiederum Kauffahrer aus Sachsenland zu Tunsberg im südlichen Norwegen. Vogel schließt hier vor allem auf Bremer aus ihrer Stellung in Norwegen im 13. Jahrhundert[4]). Kultur- und handelsgeschichtlich interessant ist die Tatsache, daß Männer aus Soest, Bremen und Münster die Kunde vom Untergange der Nibelungen nach dem Norden brachten, wie die nordische Thidreksaga meldet[5]). Es ist dies zugleich ein Beleg für den noch oft zu erwähnenden Überseehandel des Binnenlandes.

Einen weiteren entscheidenden Abschnitt in Bremens Entwicklung als Handelsstadt bedeutet die Verleihung zweier Jahrmärkte an Erzbischof Bezelin, den einstigen Kapellan Konrads II.,

[1]) Zur Wattenfahrt vgl. Wilkens, Zur Geschichte des niederländischen Handels im Mittelalter, HGbll 1908 II, 1909 I.

[2]) Vogel 82. [3]) Vogel 84.

[4]) Vogel 118; ebenso D. Schaefer, Niedersachsen und die See 40.

[5]) Schaefer, Niedersachsen und die See 6.

im Jahre 1035[1]). Wieder erteilte ein deutscher Kaiser das Privileg, der in guten Beziehungen zu England und dem Norden stand. Konrad II. verlobte 1035 seinen Sohn Heinrich (III.) mit Gunhilde, Tochter Knuts des Großen, der bei Konrads Kaiserkrönung 1027 in Rom zugegen gewesen war und neben Dänemark Norwegen und England unter seinem Szepter vereinigte. Diese Beziehungen mögen einen Einfluß auf die Verleihung des Jahrmarktprivilegs gehabt haben. Denn die Bedeutung des Jahrmarktes gegenüber dem Markt besteht darin, daß er auf einen Zeitraum von wenigen Tagen eine möglichst große Anzahl von Käufern, Verkäufern und Waren vereint und zu einem verhältnismäßig großen Gewinn in kurzer Zeit Gelegenheit bietet. Der Jahrmarkt zieht auch wegen der festliegenden Marktzeiten fremde Kaufleute an; er war die Stätte interlokalen und internationalen Handels. Ebendeshalb setzt er den Markt mit seiner dauernden Handelsniederlassung und den verkehrserleichternden Institutionen voraus. Die bremischen Jahrmärkte scheinen mit sieben Tagen eine verhältnismäßig lange Dauer gehabt zu haben[2]). Sie lagen in der Woche vor Pfingsten und in der Woche vor dem Fest des Ortsheiligen St. Willehad[3]). Die siebentägige Dauer weist auf eine auswärtige Besucherschaft hin. Wichtig ist wiederum, daß die Marktgerichtsbarkeit und alle Jahrmarktseinkünfte dem Erzbischof zustanden. Im übrigen bedeutet der Marktfrieden für den Jahrmarkt keine Erweiterung oder Verstärkung des Schutzes, den der Marktfrieden für den Wochenmarkt bot[4]).

So wenig sichere Kunde wir auch über Bremens Frühzeit besitzen, so können wir doch schon die Grundzüge erkennen, die auch die spätere Handelsbewegung charakterisieren: Den Verkehr mit dem Binnenland einerseits und dem überseeischen Ausland — England, Niederlande, Norwegen — andererseits.

---

[1]) BUB I 19: „. . . ut bis in anno omnes qui illuc causa mercandi veniant una vice septem dies ante pentecostem, secunda vice similiter VII dies ante festivitatem sancti Willehadi ibidem corporaliter requiescentis, annuale mercatum illic eundo et redeundo habeant pacem, facimus eundemque bannum nostrum praedicto archiepiscopo ob suum fidele servitium ea ratione concedimus, ut si in hoc statuto tempore ex illac venientibus aliqua temeritas evenerit, inde iustitiam faciendi neque dux neque comes, neque aliquis hominum praeter ipsum suosque successores licentiam habeant."

[2]) Vgl. Stein 47. [3]) 8. November.

[4]) Stein 45; hingegen vgl. Rietschel 48.

## 2. Kapitel.

## Bremens Handel in Verbindung mit der Kirche.

Als Missionsmetropole für den Norden war Bremen von vornherein auf Verkehr mit dem Ausland eingestellt. Im Anfang des 11. Jahrhunderts unterhielten die hamburgisch-bremischen Erzbischöfe, unter ihnen besonders Unwan und Bezelin, gute Beziehungen zu Knut, dem Herrscher von Dänemark, Norwegen und England. Bezelin setzte den von Erzbischof Hermann begonnenen Mauerbau um die Domsimmunität fort[1]). Gegen den Markt zu errichtete er ein großes Tor mit einem Turm darüber[2]), den Lonke[3]) als besonders starken Mauerturm bezeichnet; Bippen[4]) und Dehio[5]) aber erblicken in ihm ein städtisches Verwaltungsgebäude. Nach Häpkes Ansicht[6]) handelt es sich hierbei um ein städtisches Vorratshaus; diese Annahme hat insofern viel Wahrscheinlichkeit für sich, als ein Gebäude zum Aufbewahren von Vorräten auch in der damaligen Zeit von Nutzen gewesen sein muß, während ein Verwaltungsgebäude zu einer Zeit, in der die städtische Verfassung so wenig ausgebildet war, keine Berechtigung hat. Ein einfacher Wehrturm kommt insofern nicht in Frage, als Adam ausdrücklich schreibt „ad diversam oppidi necessitatem". Die Verwendung von Sandstein von der Porta Westfalica zu den Bauten deutet auf den Handelsverkehr zum Oberland hin; Traß und Tuff kamen aus dem Rheinland[7]). Daß der aus dem Rheinland stammende Bezelin Beziehungen dorthin aufrechterhalten hat, beweist die Tatsache, daß er seine Geistlichen an den in Sachsen ungewohnten Genuß des Weines gewöhnt[8]), was Bremens Handel zugute gekommen sein mag. In die Regierungszeit Bezelins fällt die Nordfahrt der Friesen von der Wesermündung aus[9]). Sie fahren direkt nach

---

[1]) Adam S. 94, Anm. 1.

[2]) Adam II 67: „Cui ab occasu contra forum porta grandis inhaesit superque portam firmissima turris, opere Italico munita et septem ornata cameris ad diversam oppidi necessitatem".

[3]) Lonke 26. [4]) Bippen I 35. [5]) Dehio I 166.

[6]) Einer mündlichen Äußerung zufolge.

[7]) Schumacher i. Br. Jb. I 299: Zur Geschichte der bremischen Kirchenarchitektur.

[8]) Adam II 67: „Nam et vinum dari fratribus contra naturam Saxoniae disposuit, quod etiam in diebus suis ferme peregit."

[9]) Adam IV 35.

Norden, Britannien links, Dänemark rechts lassend, gelangen zu den Orkney-Inseln, fahren dann, indem sie Norwegen rechts liegen lassen, nach Island. Wie Kohl[1]) — wohl mit Recht — annimmt, ist ihnen bis Island die Fahrt bekannt, und erst von dort an besteht Gefahr für sie; daher befehlen sie ihr Geschick Gott und dem heiligen Willehad[2]). Jedenfalls geht aus dem Wortlaut hervor, daß sich ihr Gebet noch nicht auf das dann einbrechende Seewetter bezieht. Übertreibung in diesem Bericht ist immerhin denkbar, zumal Adam auf mündlicher Tradition fußt.

In den Machtbereich der Bremer Kirche tritt der gesamte Norden erst zur Zeit Adalberts, und der Gedanke des nordischen Patriarchates mußte Bremen, das damals ein kleines Rom genannt wird, eine einzigartige ideale und tatsächliche Bedeutung verschaffen. Adalbert erließ gleich zu Anfang seiner Regierung eine Encyclica an den Klerus des gesamten Nordens[3]). 1052/53 feierte er mit König Svend Estrithson von Dänemark ein Friedensfest in Schleswig. Durch Teilung der Diözesen errichtete er in Dänemark acht Suffraganbistümer der hamburg-bremischen Kirche. Zugleich erhielt er in einer Bulle Papst Leos IX. die Legation und Metropolitanrechte über den ganzen Norden. Während der Einfluß der bremischen Kirche bisher nur über Dänemark, Schweden und Island sich ausdehnte, lautet Adalberts Titel „Episcopus in omnibus gentibus Sueonum seu Danorum, Noruuechorum, Islant, Scriteuinnum, Gronlant et universarum septentrionalium nationum"[4]). Sollte dieser Titel nur erweitert sein, um Adalberts Eitelkeit zu schmeicheln, so geht doch aus ihm zweifellos hervor, daß der Norden in Bremen bekannt war. Adams „Descriptio insularum Aquilonis" ist ein weiteres Zeugnis für die Ausdehnung und Bekanntheit der Handelswege. Wir haben Kunde von den vielfachen Beziehungen der Hamburger Kirche, speziell unter Adalbert,

---

[1]) Kohl, Br. Jb. IV 469: Über die Spuren einer alten Schiffahrts- und Handelsverbindung Bremens mit dem Norden Europas und Amerika im 11. Jahrh.

[2]) Adam IV 39: „Omnipotenti Deo et sancto confessori Willehado suam commendantes viam et audatiam."

[3]) Adam III 11: „epistolas commonitorias sparsit per omnem Daniam sive Nortmanniam ac Suediam et usque ad fines terrae"; von Hauck III 63 „Hirtenbrief" genannt.

[4]) Hamb. UB I 75, 1053. Von Koppmann für unecht erklärt.

zum Norden. Wie ungünstig man auch Adalbert beurteilen mag, das Verdienst kann man ihm nicht absprechen, in der Ausdehnung der nordischen Mission die Initiative ergriffen und ihr ein ungeheures Feld eröffnet zu haben. Die geplante Rundreise durch sein nordisches Missionsgebiet ist freilich nie zur Ausführung gekommen. Im Jahre 1055 erfolgte die Weihe des Bischofs Isleif für Island und Grönland[1]). Zur gleichen Zeit wurden die Orkney-Inseln der Metropole Hamburg-Bremen unterstellt[2]). Über Norwegen ist vermutlich damals schon Bremen mit Amerika in Verbindung getreten. Bereits im Jahre 1000 war eine Expedition von Grönland aus nach dem Weinland, dem heutigen Massachusetts, gekommen. Von dort aus können nach Kohls Ausführungen[3]) amerikanische Waren, und zwar über Norwegen auf den bremischen Markt gelangt sein. Unter diesen werden Häute, Pelze verschiedener Art, getrocknete Trauben und Holzsorten gewesen sein. Doch sind diese Beziehungen keinesfalls regelmäßiger Natur gewesen. Drontheim war schon um 1000 ein vielbesuchter Hafenort; auch Adam gibt die Entfernung der Orkneys von Drontheim aus an[4]). Alle diese Fahrten und Beziehungen gingen in erster Linie Bremen an, da Hamburg, öfter von Normannen und Wenden zerstört, damals nicht die Bedeutung Bremens erreicht hatte.

Die schwedische Mission wurde unter König Stenkill nach langer Zeit mit Erfolg gekrönt; der Bremer Domherr Adalward erhielt das Bistum Sigtuna am Mälarsee. Selbst in Finnland wurden die Anfänge zur Christianisierung gemacht[5]), ausgehend von zwei dort gegründeten Bistümern.

Wenn auch Handel und Schiffahrt schon die Wege nach diesen Ländern erschlossen haben mögen, so haben die Missionsreisen zweifellos belebend gewirkt. Bremen mag als Ausgangs- und Ausrüstungsort für diese Expeditionen in erster Linie in Frage kommen. Neben Geschenken an die Könige im Norden werden die Missionare die Gegenstände und Gebrauchsartikel des Rituals mit sich geführt haben: Rauchwerk, Altardecken, Kerzen, Glocken, Wein, Taufgewänder. Bei der engen Beziehung der

---

[1]) Adam IV 35. [2]) Adam IV 34. [3]) Kohl, Br. Jb. IV 461ff.

[4]) Adam IV 34: „ad quas (Orchades) a civitate Nortmannorum Trondemni per diem ferunt navigari posse".

[5]) Adam III 77, Schol. 94.

Kirche zum Handel ist es wohl anzunehmen, daß Missionare und Kaufleute diese Fahrten gemeinsam machten. Zu Adalberts Zeiten hat ein starker Verkehr der Nordländer in Bremen bestanden. Adam charakterisiert Bremen als Sammelplatz für die Völker des Nordens. Die Anziehungskraft Bremens beruhte zum Teil auf Adalberts glänzender Persönlichkeit[1]). Nach seinem Sturz trat eine gänzliche Verödung des Bremer Marktes ein wegen des unerträglichen Steuerdruckes und vieler Gewalttätigkeiten. Überdies aber hatte Adalbert seine Person als Kirchenfürst, wenn auch zum Besten der Kirche, zu sehr in den Vordergrund gestellt. Er hat auch den Abbruch des Marktturmes veranlaßt. Handel und Verkehr hat er bewußt kaum gefördert, sie lagen außerhalb seiner Interessensphäre. Mit seiner Person schwand langsam auch Bremens Metropolitanstellung für den Norden, wo 1103/04 das Erzbistum Lund und 1163 Upsala errichtet wurden. In Norwegen entstand 1152 das Erzbistum Drontheim, dem es trotz des Protestes der ohnmächtigen Hamburg-Bremer Kirche gelang, eine Metropolitanstellung über die Kirchen von Island, Grönland und Winland zu gewinnen.

Zu dieser Absplitterung der nordischen Kirchen hat im wesentlichen auch der Investiturstreit beigetragen. Dadurch, daß der Bremer Erzbischof Liemar dem Dänenkönig Erich mit dem Bann drohte, veranlaßte er ihn zur Anerkennung des kaiserfeindlichen Papstes Urban II., der, wie Gregor VII., das Streben des Nordens nach kirchlicher Selbständigkeit und seine Loslösung vom Erzbistum Hamburg-Bremen begünstigte.

Wie ausgedehnt und lebhaft der Verkehr Bremens nach West- und Südeuropa hin war, läßt sich schwerlich entscheiden. Von einer Teilnahme Bremens an Westfahrten erfahren wir erst zur Zeit der Kreuzzüge, die aber keineswegs den Charakter von Handelsfahrten hatten, da die Pilger nur ihren Bedarf an Lebensmitteln, im übrigen Bargeld mitnahmen. Bei diesen Westfahrten handelt es sich vom 9.—11. Jahrhundert um eine Fortsetzung der Nor-

---

[1]) Adam III 23: „Ita affabilis, ita largus, ita hospitalis, ut parvula Brema ex illius virtute instar Romae divulgata ab omnibus terrarum partibus devote peteretur, maxime ab omnibus aquilonis populis. Inter quos extremi venerant Islani, Gronlani et Orchadum legati, petentes, ut predicatores illuc dirigeret; quod et fecit."

mannenfahrten, die ihre „Jorsalafahrten“[1]) aus Abenteuer- und Beutelust unternahmen. Der Übergang von den Normannenzügen zu den Pilger- und Kreuzfahrten vollzog sich nach Vogel[2]) um das Jahr 1050. Doch hören wir noch in den Jahren 1096/97 von deutschen Kreuzfahrern, die unterwegs Seeraub treiben[3]). Falls das Portolanfragment bei Adam[4]) echt und nicht später hinzugefügt ist, sehen wir mit Vogel in ihm einen Beweis dafür, daß die Fahrt nach dem heiligen Land bereits den niederdeutschen Seefahrern vertraut war. Sollte es, wie Bippen annimmt, auf normannische Quellen zurückgehen, so dürfte es im Anschluß an die Normannenzüge entstanden sein. Doch datiert Bippen selbst es aus dem 12. Jahrhundert, „als die Fahrt nach dem heiligen Land gewöhnlich geworden war“[5]).

Ob die Bremer an der Eroberung Lissabons während des zweiten Kreuzzuges teilhatten, läßt sich nicht feststellen; daß sie unter den zahlreichen niederdeutschen Kreuzfahrern nicht fehlten, ist anzunehmen. Bezeugt ist erst ihre Teilnahme am dritten Kreuzzug 1189; das Kreuzfahrerheer schiffte sich in Blexen, dem Einschiffungsort der Friesen, ein[6]). — An diese Kreuzfahrt, die die Pilger ins heilige Land führte, knüpft sich die Sage von der Gründung des Deutschordens durch Bremer und Lübecker Bürger. Daß Bremer und Lübecker Kreuzfahrer ritterlichen Standes den Grund zum Orden gelegt haben[7]), ist bereits mehrfach widerlegt worden. Die Gründung des Deutschordens ist völlig ohne Zutun von bremischen und lübeckischen Bürgern vollzogen[8]); ihre Leistung besteht in der Stiftung eines Zeltspitals[9]) für die Kranken vor Akkon, das sie unter einem Koggensegel einrichteten, nicht in einer ans Land gezogenen Kogge[10]), sondern indem sie das Segel als Zeltdach benutzten. Da es die einzige Institution dieser Art war[11]), mag sie dazu beigetragen haben, den Ruhm der Bremer

[1]) Kurth 132. [2]) Vogel 123. [3]) Bei Kurth 132.
[4]) Adam Schol. 96. [5]) Bippen I 81.
[6]) Ann. Stad. MG SS VI 351, 1090: „Bremenses et navalis exercitus per mare se moverunt.“
[7]) Donandt I 97. [8]) Bippen I 109.
[9]) Ehmck, Br. Jb. II 156ff.: Die Fahrt der Bremer und Lübecker nach Akkon und die Stiftung des Deutschen Ordens.
[10]) Röhricht, Belagerung von Akka. Forschgn. z. dtsch. Gesch. XVI 510.
[11]) Riezler, Kreuzzug Frdr. I. Forschgn. z. dtsch. Gesch. X 85.

und Lübecker, den sie sich durch dies Werk praktischer Nächstenliebe erwarben, zu erhöhen. Dies Spital wurde nach der Abreise der Niederdeutschen in ihre Heimat dem Herzog Friedrich überantwortet, und nachdem es Grundbesitz erworben hatte, erwuchs im Jahre 1198 aus ihm der Deutschritterorden; somit hatten die Bremer und Lübecker, wenn auch unbewußt, den Grundstein zur Stiftung des Ordens gelegt, und dies mag auch die Ursache dafür sein, daß sie noch Jahrhunderte später als Gründer anerkannt und geehrt wurden[1]). Noch einmal im Jahre 1197 fuhr eine niederdeutsche Flotte zum heiligen Land. Die Quellen bezeugen sogar die Teilnahme Erzbischof Hartwichs von Bremen[2]). Bezeichnend für den Anteil der Bremer mag auch das Schreiben Innozenz' III. sein, das außer an Köln, Trier und Mainz auch an Bremen gerichtet ist[3]). Wenn Donandt behauptet, daß aus diesen Expeditionen keine Folgen für den bremischen Handel hervorgingen[4]), so wird er damit einen direkten Handelsverkehr Bremens mit dem Orient ablehnen wollen. Wirklich lebhafte Handelsbeziehungen bestanden in der Folgezeit zwischen Portugal und Flandern[5]), und von den flandrischen Märkten aus werden auch die Bremer die Waren aus Westeuropa und dem Orient importiert haben. Sollte Schmeidler[6]) mit seiner Annahme, daß das Scholion 96 gar nicht von Adam herrührt und in die Zeit von 1200 bis 1230 zu datieren ist, recht haben, dann könnten wir in ihm einen Beweis für das Fortbestehen der Fahrten nach West- und Südeuropa erblicken. Auf alle Fälle wurden die Pilgerfahrten nach San Jago de Compostella, nachdem die Sage vom Jakobsgrab ausgestaltet worden war, um die Erhebung Santiagos zum Erzbistum zu erwirken, fortgesetzt. Bedeutete doch nach einem Erlaß Calixts II. vom 27. III. 1123[7]) eine Wallfahrt dorthin Dispens vom Kreuzzugsgelübde, bis später die Ablösung dieser Wallfahrten in Bremen gegen Stiftung einer Vikarie in der Liebfrauenkirche „in de ere suntte Jacobes des

---

[1]) HR 1, VII 374, § 12 i. J. 1420; HR 2, V 448 i. J. 1464; HR 3, VII 195, 201 i. J. 1519.

[2]) Ann. Lub. MG SS XXI 204, 13f.; Ann. Stad. MG SS XVI 353[4] f.

[3]) Potthast, Regesta Pontificum Romanorum 5048 = Hamb. UB I 346.

[4]) Donandt I 97. [5]) Kurth 251.

[6]) Adam 228, Anm. 8.

[7]) MG LL IV 1, p. 576.

groten" erfolgte[1]). Als ein Ergebnis dieser Seekreuzzüge von 1189 bis 1218 ist vor allem auch der nautische Fortschritt anzusehen, der sich darin zeigt, daß jetzt zum erstenmal von den Städten der Südersee aus regelmäßig die Umlandfahrt um Kap Skagen stattfand[2]); ihnen mögen auch die Bremer Koggen bald gefolgt sein.

## Zweiter Abschnitt.

## Bremens Handelsbewegung vom Mittelalter bis zur Neuzeit.

Wenn für die Stadtgeschichte Bremens politische oder verfassungsgeschichtliche Ereignisse einschneidende Bedeutung haben, so sind für eine handelsgeschichtliche Abhandlung andere, handelspolitische Fakta maßgebend, wenn auch der Einfluß der erzbischöflichen Regierung, der Bürgerkämpfe usw. auf Handel und Verkehr nicht verkannt werden soll.

Nachdem die Bedeutung der Markt- und Jahrmarktsgründung für die Entwicklung der Handelsstadt gewürdigt worden ist, handelt es sich jetzt darum, die weiteren Cäsuren zu finden.

Ein wichtiger Einschnitt für Bremen ist zweifellos der Handelsvertrag von 1220 mit den Rüstringern, das erste Zeugnis von Bremens Unterweserpolitik.

Ein Einschnitt in mancher Beziehung ist dann das Jahr 1285, das Jahr der ersten Verhansung Bremens[3]). Nicht als ob Bremens Handel und Schiffahrt damit einen bedeutenden Schlag erhalten hätte; hat es doch bis zum Jahre 1358 kein Wiederaufnahmegesuch an die Städte gerichtet. Nur insofern wähle ich 1285 als einen

---

[1]) Oelrichs 279. [2]) Vogel 132.

[3]) Zur Frage, ob es sich hier tatsächlich um eine Verhansung handelt, um eine mehr als siebzigjährige Ausschließung Bremens von der Teilnahme an den Rechten und Freiheiten des Kaufmanns vgl. Bippen I 156 und ders. HGbll. 1890/91, 153ff. und D. Schäfer HGbll. 1874, 9ff. Während Bippen in seinen Ausführungen darauf hinauskommt, daß es sich nur um ein Verkehrsverbot handelt, das bereits i. J. 1294 seine Wirksamkeit verlor, weist Schäfer nach, daß Bremen tatsächlich aus der Hanse ausgeschlossen war. Ihm stimmt im wesentlichen Koppmann HR 1, I, S. 139/142 bei. Daß Bremen trotzdem Beziehungen zu andern Städten des Bundes unterhält, ist darin begründet, daß sich der Bund der Hanse noch nicht konsolidiert hatte. Tatsächlich hat Bremen während dieses Zeitraums an keinem Hansetage teilgenommen.

Einschnitt, als Bremen damals tatsächlich einen gewissen Höhepunkt in seinem Handel erreicht hatte. Die Verkehrsbeziehungen mit Norwegen hatten sich bis dahin so gefestigt, daß Bremen im Bund mit Norwegen auf das Zusammengehen mit den übrigen Städten verzichten konnte, und zwar ohne seine Position dadurch zu gefährden.

Einen weiteren Einschnitt bildet dann das Jahr 1358, in dem Bremen um seine Aufnahme in den Bund bat, wieder ein Abschluß: dieses Mal das völlige Daniederliegen von Handel und Verkehr. Während Bremen durch die Erzstiftfehde mit dem Grafen von Oldenburg, durch das Wüten der Pest und schließlich durch den unglücklichen Ausgang der Hoyaer Fehde stark gelitten hatte, waren die wendischen Städte ihrerseits und der hansische Bund, dessen Rückgrat sie bildeten, um die Mitte des 14. Jahrhunderts so erstarkt, daß die Zugehörigkeit zu ihm eine Lebensfrage für den bremischen Kaufmann war[1]). Nur daraus läßt es sich erklären, daß Bremen dafür so unglaublich harte Bedingungen auf sich nahm.

Schließlich ist um 1400 ein Einschnitt in Bremens Handelsgeschichte unverkennbar. Denn in dieser Zeit vollzieht sich allmählich der Übergang zum Großhandel, der auf Bremens Eigenschaft als Reederstadt basiert.

## 1. Kapitel.

# Bremens Handel im Hochmittelalter (ca. 1200 bis 1285).

### § 1. Bremens innere und äußere Entwicklung in dieser Zeit.

Nachdem um das Jahr 1000 die Bischofsstadt schon eine Umwallung bekommen hatte, war diese durch Erzbischof Unwan 1013—30 noch erweitert worden. Von dem Mauerbau Bezelins, der zum Teil durch Adalbert wieder abgetragen wurde, haben wir bereits gehört. Um 1100 war wieder eine Mauer errichtet, die die Düne mit der Tiefer und Balgestadt vereinigte[2]). Um 1200 wurde diese Mauer nach Westen erweitert[3]). Die Domsdüne mit den

[1]) Bippen I 225. [2]) Lonke 27.
[3]) Verlauf derselben bei Buchenau 81, Lonke 27.

bischöflichen Gebäuden bildete darin ein Stadtviertel für sich. Zur Weser hin und an der Balge wohnte die Fischer- und Schifferbevölkerung; eine zweite Ansiedlung von Fischern war im Norden der Stadt im Laufe des 12. Jahrhunderts entstanden, und zwar in der sogenannten Stephansstadt, die erst 1305 von einer Mauer umgeben und mit der Altstadt vereinigt wurde. Vom Markt aus nach Nordwesten dehnte sich die regelmäßig angelegte Kaufmanns- und Handwerkerstadt; die eigentliche Kaufmannsstraße war und blieb die Lange Straße; in der Mitte der Obernstraße wohnte der Stiftsadel und im Norden die Handwerker[1]). Von 1200 an begannen die reichen Bürger die üblichen Fachwerkbauten durch Steinhäuser, die sogenannten „Steenkameren", zu ersetzen[2]).

Das Verhältnis des Erzbischofs zu den Bürgern interessiert uns hier nur insoweit, als es für Handel und Verkehr der Bremer Bedeutung hat. Daß hierauf die Persönlichkeit des jeweils regierenden Erzbischofs einen beträchtlichen Einfluß hatte, ist selbstverständlich. Bezelin hatte der Stadt den Marktturm im Interesse ihrer Bürger erbaut; ein ehrgeiziger Kirchenfürst mit hochfliegenden Plänen, wie Adalbert es war, konnte das Wohl und Wehe seiner Bürger außer acht lassen, um seinen weitgesteckten Zielen nachzujagen. Er hat durch die unerträglich hohen Steuern und die gewaltsamen Eingriffe in das Privatleben der Bürger den Wohlstand vernichtet, so daß Handel und Verkehr ruhten. Besonders in der Regierungszeit Erzbischof Hartwichs, als die Bürgerschaft häufig sich selbst überlassen war, hatte sie eine selbständige Machtstellung bereits bekommen. Daß ihr schon gewisse Zugeständnisse gemacht worden waren, beweist die Bestätigungsurkunde Gerhards I. von 1217, in der es heißt: „Jura civitatis, quae civitas habuit a tempore archiepiscopi Hartvici usque ad presens . . ."[3]). In einer Urkunde von 1206[4]) kommen 11 burgenses vor, welche ohne Zweifel schon Ratmannen bezeichnen[5]). Die burgenses sind die Vertreter der Bürger und der Rat des Bischofs für städtische Angelegenheiten. Allmählich tritt der Rat neben die burgenses, absorbiert sie[6]). Andererseits sind als Vorläufer des

---

[1]) Lonke 27. [2]) Lonke 28, Buchenau 83.
[3]) BUB I 109. [4]) BUB I 103. [5]) Donandt I 120.
[6]) Dünzelmann, Bremische Verfassungsgeschichte bis zum Jahre 1300 in Br. Jb. XIII 59.

Rats die coniurati zu betrachten, die an der Spitze der Stadt i. J. 1220 den Handelsvertrag mit den 16 coniuratis des Rüstringerlandes schließen[1]). Sie werden ebenfalls in dem Handelsvertrag Bremens mit Harlingen erwähnt[2]). Diese coniurati bildeten, lange bevor es einen Rat gab, die eigentliche Stadtregierung[3]). Während i. J. 1220 auf seiten der Bremer und der Rüstringer je 16 coniurati fungieren, wird der Vertrag von 1237 vom Rat abgeschlossen. Es scheint demnach, daß in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts die Ausbildung des Rates ihren Abschluß gefunden hat.

Bereits während des 12. Jahrhunderts nehmen die Bremer Bürger gegenüber dem Erzbischof eine freiere Stellung ein. Auf mehrere städtische Abgaben und verschiedene Transitzölle an ihren Schlössern hatten die Erzbischöfe schon in der Zeit von 1180 bis 1280 zugunsten der Bürger verzichtet.

Nachdem wir die topographische und verfassungsgeschichtliche Entwicklung Bremens bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts und die handelspolitische Stellung seiner Bürger gegenüber dem Erzbischof skizziert haben, wollen wir die Handels- und Verkehrsbeziehungen Bremens nach außen betrachten, und zwar zunächst zu dem Unterwesergebiet, dem eigentlichen Hinterland Bremens, dann zum Binnenland und schließlich zum Ausland.

## § 2. Unterweserhandel und -politik.

Für Bremens Handel war eine der ersten Bedingungen die Freiheit des Weserstroms, d. h. seine Beherrschung durch Bremen. Die zu beiden Seiten der Wesermündung wohnenden friesischen Völkerschaften waren durch Seeraub und Ausübung des Strandrechtes eine schwere Gefahr für den Bremer Handel[4]), die noch dadurch erhöht war, daß es nicht wie heute eine einzige Mündung der Weser gab, sondern ein Delta, indem das Stadland und Butjadinger Land noch vollständige Inseln bildeten[5]). So sehen wir

---

[1]) BUB I 119. [2]) BUB I 203.

[3]) Dünzelmann in Br. Jb. XIII 50.

[4]) Ehmck, Die Friedeburg, Br. Jb. III 76: „Einige derselben wie die Rüstringer waren in der früheren Zeit Handelsrivalen und, namentlich solange Bremen noch nicht den Rückhalt an dem Bunde der Hanse hatte, nicht zu verachtende Nebenbuhler gewesen." — Dagegen spricht Bippen I 27 von „alten Handelsfreunden".

[5]) Ehmck, Br. Jb. III 80, Anm. 1.

Bremen Verträge schließen, welche zunächst die rechtlichen Verhältnisse zwischen Bremen und den einzelnen friesischen Völkerschaften festlegten. Der erste dieser Verträge ist der i. J. 1220 mit den Rüstringer Friesen westlich der Wesermündung geschlossene[1]); gleichen Inhalts ist der Vertrag vom Jahre 1237 mit dem Harlingerland[2]); ebenfalls Bestimmungen über Strafrecht und Verfolgung von Schuldnern enthält der Vertrag Bremens mit den Emsgauern und der Stadt Norden v. J. 1255[3]), der i. J. 1269 erneuert und vervollständigt wurde[4]); wahrscheinlich aus dem gleichen Jahr stammt ein Schreiben der Federgauer an Bremen, in dem sie dem Nordener Vertrag beitreten. Ähnlich sind die Bestimmungen zwischen Bremen und dem Lande Wursten im Vertrage von 1269[5]); ein Versprechen der Strandfriesen, keinen Raub auf der Weser zu begehen, enthält eine Urkunde v. J. 1275[6]). Daß Bremen in diesen Verträgen der Überlegene war, wenn ihm auch wohl viel daran gelegen hat, die Sicherstellung seines Handelsverkehrs zur See zu erreichen, beweisen die Schlußworte des Vertrages mit den Wurstfriesen 1269: „Nos Wurtzati enim Bremenses diligere et rebus ac iuribus ubicumque possumus sicut nosmet ipsos volumus promovere." Im übrigen beruhen die rechtlichen Bestimmungen durchaus auf Gegenseitigkeit: „eodem iure Wurtzati in Brema gaudebunt"[7]).

Auch die Freundschaft der Oldenburger als der nächsten Nachbarn Bremens war für Handel und Verkehr im Unterwesergebiet und vor allem für die Zugangswege nach und von dem Westen von Bedeutung. Aus diesem Zeitabschnitt stammt nur ein Vertrag von 1243[8]).

Ein weiteres Moment in Bremens Unterweserpolitik war das, die Erbauung von Schlössern, die als Raubnester und Zollstätten für den Handel gleich gefährlich waren, zu verhindern. Im Jahre 1233 erhielt es von Erzbischof Gerhard II. für die im Stedinger Kreuzzug zu leistende Hilfe die Zusicherung, daß kein Schloß von Hoya bis zur „salzenen See" ohne Bremens Zustimmung erbaut werden dürfte[9]).

---

[1]) BUB I 265. [2]) BUB I 340. [3]) BUB I 342. [4]) BUB I 340.
[5]) BUB I 342. [6]) BUB I 365. [7]) BUB I 342. [8]) BUB I 223.
[9]) BUB I 172: „Item a castro Hoye usque ad mare occeanum nullum castrum sine consilio burgensium edificabitur, quod si ad exsuperandam vel retinendam terram Stedingorum castra fuerint edificanda, primum

Daß es Bremen nicht nur um Sicherstellung seiner Weserschiffahrt zu tun war, sondern daß auch Handelsbeziehungen (die wohl längst vor Abschluß der Verträge bestanden hatten) unterhalten werden, daß die Bremer — hauptsächlich wohl als Käufer — in die Wesermarschen kamen, die Bewohner dieser Gegenden wiederum auf den Bremer Markt, bestätigen mehrere Urkunden[1]). Die Anwesenheit von Rüstringer Friesen ist durch ihre Gefangennahme durch Heinrich den Löwen schon i. J. 1155 erwiesen[2]). Durch die Unfruchtbarkeit seiner näheren Umgebung — nennt doch Adam die Bewohner der Bremer Umgegend paludicolae, Moorbewohner[3]) — war Bremen auf die Produkte der friesischen Viehwirtschaft — Rind- und Pferdezucht — angewiesen, die als Ausfuhrartikel und auch für den Konsum der Stadt von Bedeutung waren. Bei dem Handel der Rüstringer und der übrigen Friesen, die mit Bremen in Beziehungen standen, spricht der Gegensatz des bäuerlichen Handels zum städtischen mit. Inwieweit auf die

---

castrum, quod edificabitur, habebunt cives Bremenses, si eis visum fuerit expedire . . . Item si de aliquo castrorum edificandorum quisquam vel archiepiscopum vel nobiles terre vel capitulum Bremense vel aliquem de capitulo vel ministeriales ecclesiae seu cives Bremenses vel eciam quemcumque in adeundo vel recedendo a Brema in bonis suis spoliaverint, spoliator, si haberi potuerit iuste et sentencialiter iudicetur." Dieselbe Bestimmung im Vertrag mit dem Grafen von Oldenburg 1254, BUB I 260. Diese Bestimmung erweitert im Vertrag v. 1260 zwischen Erzbischof Hildebold, dem Grafen von Oldenburg und dem Domkapitel mit der Stadt Bremen und dem Lande Rüstringen (BUB I 300): „. . . quod nullus omnino hominum inter villam Blekecen et civitatem Bremensem ex utraque parte Wisere castrum aut munitionem nisi de consilio et voluntate civitatis Bremensis terre Rustringie construere debebit." Nachdem Bremen mit Hilfe des Grafen von Oldenburg die Zerstörung des von Erzbischof Hildebold erbauten Schlosses Warfleth vollzogen hatte, erreichte es im Vertrag von 1262 (BUB I 311) unter Ausschluß der Rüstringer abermals das Versprechen, daß kein Schloß an der Weser erbaut werden sollte: „Item nec castrum Versflete funditus (von Grund aus) destructum, nec aliquod castrum inter salsam lacum et civitatem Bremensem debet aliquantenus edificari."

[1]) BUB I 119: „Emptores itaque Rustringi, si qua venalia sunt in civitate Bremensi, ement, vendent et similiter Bremensibus deducent, Bremenses vero versa vice in Rustringia." Dasselbe mutatis mutandis in BUB I 203.

[2]) MG SS XXI p. 74: „Ille enim offensus Fresonibus qui dicuntur Rustri venit Bremam in Calendis Novembris et fecit comprehendi quotquot ad forum venerant, et substantias eorum diripi" (1155).

[3]) Adam II 46; Moorbewohner, eine Übersetzung Häpkes (ungedruckter Vortrag).

Friesen Seegers Hypothese[1]) zutrifft, daß sich ein Handelsstand herausgebildet habe, der die Versorgung der Städte, namentlich der Bischofsstädte, gelegentlich der großen Kirchenfeste übernommen hätte, ist nicht festzustellen. Die Möglichkeit ist bei der Art der friesischen Handelsartikel immerhin gegeben. — Da die Weserstrecke oberhalb Bremens, etwa bis Hoya, noch bis zum heutigen Tage wirtschaftlich wenig bedeutend ist, spielte dieses Gebiet als wirtschaftliches Hinterland keine größere Rolle. So bildeten die Marschgebiete am Unterlauf der Weser das eigentliche Hinterland zur Versorgung des Bremer Marktes, jedenfalls hinsichtlich des einen Zweiges der Urproduktion. Für den übrigen Bedarf an Rohstoffen — Getreide, Holz, Bergbauprodukte — und Gewerbeerzeugnissen war Bremen auf das Binnenland angewiesen.

## § 3. Das Binnenland.

Wir behandeln Bremens Handel mit dem Binnenland zweckmäßig nach drei Gesichtspunkten:

1. den Handel mit dem Gebiet der Oberweser und Aller mit ihren Nebenflüssen,
2. den Handel in der Richtung Oldenburg—Westfalen—Rheinland,
3. den Handel nach Osten zur Elbgegend: Lüneburg, Hamburg, Stade.

### Das Weser-Aller-Gebiet.

Was den Handel in das Stromgebiet der oberen Weser betrifft, so haben Beziehungen Bremens dorthin schon seit früher Zeit bestanden. Mangel an Nachrichten über den Handelsverkehr mit dem Oberland ist durchaus kein Beweis für ein Nichtbestehen derartiger Handelsverbindungen. War der Handel zur See hin durch Strandrecht und Seeraub und die Gefahren des offenen Meeres bedroht, so war der Binnenhandel sowohl auf dem Land- als auf

---

[1]) Seeger, Der Handel Westfalens mit besonderer Berücksichtigung der kleinen Städte und des platten Landes. Berl. Diss. 1924.

dem Wasserwege den schwersten Hemmnissen und Störungen natürlicher und willkürlicher Art ausgesetzt. Einen Einfluß auf Handel und Verkehr hatte schon die den Jahreszeiten entsprechende Verschiedenheit der Wassermenge der Flüsse, ihre Stromschnellen und Höhenunterschiede. Die Landstraßen waren zur Regenzeit so grundlos, daß der Verkehr kaum fortgesetzt werden konnte. Mühlen, Fischereianlagen, Brücken machten häufig ein Aus- und Einladen der Waren notwendig und ein Überlandtragen der Boote an den betreffenden Stellen. In den Ortschaften und Städten wirkte der Umschlags- und Marktzoll verkehrsfeindlich, auf dem Wasserwege zudem der Schiffahrtszoll für Benutzung der Wasserstraßen, der Schiffs- und Warenzoll, dazu häufig Schlacht- und Schleusengeld[1]). Dem Strandrecht entsprechend drohte den Kaufleuten im Binnenland die Grundruhr, der zufolge der betreffende Grundherr in den Besitz der Ladung eines verunglückten Schiffes oder Wagens gelangte und zudem von dem jeweiligen Besitzer noch eine besondere Buße erhielt. In späterer Zeit bildete das Stapelrecht ein wesentliches Hindernis für den durchgehenden Verkehr. Trotzdem hat der Kaufmann den Weg von der Küste ins Binnenland und vom Binnenland zur Küste gefunden, ja sogar am Seehandel haben sich die binnenländischen Städte, vor allem im 12. und 13. Jahrhundert, beteiligt. Daß Heinrichs des Löwen Verbindung mit England hierfür förderlich gewesen sein mag, ist eine begründete Vermutung von Peters[2]). Über Bremens Anteil an diesem Handel ist wenig bekannt, aber seine Lage weist auf eine einigermaßen bedeutende Rolle dabei hin.

Die Weser reicht mit ihren Quellflüssen weit nach Mitteldeutschland hinein, in das Gebiet der wald- und damit holzreichen Mittelgebirge. Auch der Reichtum an Korn und die Steinbrüche am Weserlauf spielen für die Weserschiffahrt Bremens eine wichtige Rolle.

Wegner spricht den linken Nebenflüssen der Weser, Diemel und Werre, jede Bedeutung für den Verkehr ab, „weil die Frage, ob sie der Schiffahrt überhaupt gedient haben, offen bleiben muß, ziemlich sicher sogar verneint werden kann“[3]). Für die Diemelschiffahrt haben wir indessen ein Zeugnis bei Conring, allerdings

---

[1]) Wegner 97/99. [2]) Peters 2. [3]) Wegner 106.

für spätere Zeit, das in anderem Zusammenhang zu behandeln sein wird.

Weitaus wichtiger für Bremens Handel ist das Aller-Leine-Gebiet. Die Bedeutung der Aller besteht darin, daß sie die Durchgangsstraße zur Weser und Nordsee bildet für die „Erzeugnisse des äußerst fruchtbaren und an Bodenschätzen reichen Harzlandes[1]“). Da sie rechts nur von Heidegebiet begleitet wird, sind für den Handel ihre linken Nebenflüsse Oker und Leine als Zufahrtsstraßen bedeutsamer.

Machen wir uns nun im einzelnen ein Bild von Bremens Handel nach dem Oberland an Hand der überlieferten Nachrichten. Daß der Handel längst bestand, ehe durch die späteren verstreuten Nachrichten ein helleres Licht auf ihn fällt, braucht nicht erst näher ausgeführt zu werden. Vielfach mögen diese Beziehungen schon regelmäßiger Natur gewesen sein. Wie sehr dieser Handelsweg für Bremen in Betracht kam, wird durch die Tatsache erwiesen, daß die Bremer für ihre Hilfe beim Bau der Burg Langwedel 1221 gegen Heinrich von Braunschweig Zollfreiheit erhielten[2]). Ebenso war das Verhalten des Grafen von Hoya für den Handel in dieser Richtung ausschlaggebend. Er sichert in einer Urkunde von 1271 den Bremern Verkehrssicherheit und -freiheit in seinem Gebiet zu Lande und Wasser zu[3]). Beziehungen Bremens zu Minden gehen aus einer Urkunde von 1256 hervor, durch welche die Stadt Minden unter andern die Städte Lübeck, Hamburg und Stade bat, ihre Hilfsmannschaften gegen Territorialherren der Umgegend, den Grafen von Wölpe und den Herrn von Ravensberg, zu den Bremern stoßen zu lassen[4]). Demnach ist Beistand der Bremer selbstverständlich. Aus einer Urkunde Hamelns, die die Solidarhaft für Bremen aufhebt, geht hervor, daß alte und lebhafte geschäftliche Beziehungen zwischen beiden Städten be-

[1]) Wegner 107.

[2]) BUB I 142: „Item quod ibidem nullo temporis processu fieri debet theloneum, sed omnibus transeuntibus, tam de civitate Bremensi, quam aliis via debet patere ab omni theloneo, pedagio et exactione in terra et in aquis expedita“ (1226).

[3]) BUB I 349: „. . . quod omnes per Weseram et terminos nostri districtus vel alias transeuntes cum mercimoniis seu aliis rebus quocumque nomine censeantur, quas ad Bremensem civitatem deducere voluerint, secure et libere pertranseant . . .“

[4]) BUB I 273.

standen[1]). Weitere Zeugnisse für den Verkehr Bremens mit den Orten am Oberlauf der Weser liegen für diesen Zeitabschnitt nicht vor.

Daß auch die Wasserstraßen der Aller und ihrer Nebenflüsse früh befahren wurden, beweist der Bericht des sächsischen Annalisten über die Leineschiffahrt der Friesen zum Jahre 815[2]). Ob diese Nachricht tatsächlich für diese frühe Zeit zutrifft oder erst für das 12. Jahrhundert, ist nicht zu erweisen; jedenfalls gibt sie einen Beweis für die alte Bedeutung des Weges[3]).

Schon sehr bald sind die Städte Bremen und Braunschweig zueinander in Beziehung getreten; dies mag seinen Grund teilweise in dem überseeischen Verkehr der Binnenstädte haben, bei dem sie Bremen als Endpunkt der Oberweserschiffahrt immer berührt haben müssen. In dem Stadtrecht des Hagens zu Braunschweig wird die Schiffsverbindung zwischen Bremen und Braunschweig behandelt; Celle wird als Station genannt. Eine Bestimmung in derselben Urkunde hebt die Grundruhr auf, von der oben die Rede war[4]). Abermals bestätigt wird diese Bestimmung i. J. 1265 durch die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg[5]). Daß Bremen an der Handelsverbindung mit Braunschweig gelegen war, beweist eine Urkunde v. J. 1256, in der den Braunschweigern und ihren Gütern Sicherheit in Bremen zugesagt wird, sowie Förderung ihrer Interessen auch außerhalb Bremens[6]).

## Westfalen-Rheinland.

Die bremisch-westfälischen Beziehungen reichen aller Wahrscheinlichkeit nach in sehr frühe Zeiten zurück. Bereits eingangs

---

[1]) BUB I 328: „Ad confirmandum igitur inter vos et nos mutue dilectionis et promotionis constantiam . . . decrevimus taliter ordinandum, ut nullus burgensium vestrorum in civitate nostra de cetero debito solvat aliorum . . ."

[2]) Lonke 12. [3]) Bächtold 159.

[4]) BUB I 146 o. D. (1227): „Naves de Brema usque Bruneswic liberum atque expeditum semper habeant ascensum, et Bruneswic deposita earum sarcina et soluto ibidem absque omni impedimento usque Zhellis, a Zhellis usque Bremam libere descendant. Si autem casu infortunato aliqua in aqua mergi aut quocumque modo periclitari contingat, domini rerum propter hoc nullam incidere debent penam vel culpam; sed rebus suis ab aqua ereptis et locatis aut venditis indempnes omnino recedent."

[5]) BUB I 613. [6]) BUB I 269.

hatten wir für Bremens Lage gerade auf die Wichtigkeit dieser von Westfalen herkommenden Straße hingewiesen. Schon die römischen Händler waren vom Rheinland auf diesem Wege zum Weserufer vorgedrungen; seit der Karolingerzeit und das ganze Mittelalter hindurch zeigte sich der Westen fortschrittlicher und aktiver als der Osten. Gerade die westfälischen Städte haben im Überseehandel im Nord- und Ostseegebiet Bedeutendes geleistet; welche Rolle sie im Bremer Verkehr der frühen Zeit gespielt haben, wissen wir nicht. Ein Zeugnis für die Beziehungen Westfalens zu den Küstengebieten finden wir im Bremisch-Oldenburgischen Vertrage vom Jahre 1243[1]). Oldenburg, das wir wirtschaftlich als zu den Unterweserländern gehörig behandeln, kommt nur mit seinem südlichen Teil in Betracht, der von der westfälischen Handelsstraße durchquert wird. Bächtold sieht in dem Namen Osnabrück (Brücke über die Hase) einen Hinweis auf die Fortsetzung des Straßenabschnittes Münster-Osnabrück in nördlicher Richtung über die südoldenburgische Geest, die einen guten Fahrgrund bietet, zur Weser hin[2]). Ebenso weist Stein die Bedeutung Münsters durch seine Lage an dieser Handelsstraße nach[3]). Die einzige Nachricht, die wir über den Handelsverkehr Bremens mit Münster aus dieser Zeit haben, behandelt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen beiden Städten[4]). Den wirtschaftlichen Zusammenhang Westfalens mit dem Wesergebiet mag schließlich das obenerwähnte Schreiben bezeugen, in dem die Stadt Minden außer von den Edlen und Städten Westfalens auch Bremens und anderer Städte Hilfe erbittet[5]).

Eine Nachricht über bremisch-westfälische Beziehungen in dieser Zeit gibt eine Urkunde aus den Jahren um 1200, die einen Streit zwischen den Grafen von Altena und der Stadt Bremen beilegt und zugleich den Bremern Verkehrssicherheit in der ganzen Grafschaft verspricht[6]). Eine frühe Nachricht von der Anwesenheit der Bremer in Paderborn vom Jahre 1114 verdanken wir dem Umstand, daß Paderborn als Bischofssitz eine gute Überlieferung

[1]) BUB I 223: „Item nos (Oldenburgenses) nec cives nostros nec burgenses Bremenses nec Westfalos per omnem locum nostri dominii ad forum aliquod in Frisiam transire permittemus . . ."

[2]) Bächtold 136. [3]) Stein 343.

[4]) BUB I 301 (1250); über die Datierung vgl. ebd. S. 594.

[5]) BUB I 273. [6]) BUB I 90.

hat; gerade in diesem Fall handelt es sich um Kircheneigentum. Ein Goldschmied Sibo gestand, einen Teil der dem Domschatz entwendeten Kleinodien an Leute aus Bremen verkauft zu haben[1].

Daß Westfalen indessen ein Durchgangsgebiet für den Bremer Handel nach dem kulturell und wirtschaftlich höher entwickelten Rheinland war, ist sicher anzunehmen; es geht aus oben erwähnter Urkunde[2] insofern hervor, als ein Kölner Bürger in diesem Streit mit dem Grafen von Altena als Vermittler fungiert. Bächtold vermutet in ihm einen Geschäftsfreund der Bremer.

Von Bremens Beziehungen zum Rheinland im Anfang des 11. Jahrhunderts unter der Regierung des Erzbischofs Bezelin war bereits oben die Rede. Für ihr Fortbestehen oder für ihr Aufhören fehlt es uns an Zeugnissen. Daß regelmäßiger Handelsverkehr, der zu urkundlicher Fixierung keinen Anlaß bot, hinüber und herüber bestand, ist durchaus wahrscheinlich, da die einzige Urkunde über Handelsbeziehungen zwischen Bremern und Kölnern einen anormalen Fall von 1258 behandelt, die Beilegung von bereits länger dauernden Streitigkeiten[3].

Die Teilnahme Bremens als einziger Seestadt am rheinischen Städtebund 1255 läßt seine Verbindungen zum Rheinland doch bedeutend erscheinen[4]. Daß Bremen außer Münster von den über 60 westfälischen Städten als einzige namentlich aufgeführt wird, mag als Beweis für das Außergewöhnliche dieser Teilnahme oder für seine tatsächliche Bedeutung angesehen werden.

## Das Gebiet östlich der Unterweser.

Eine besondere Stellung nimmt das zur Bremer Diözese gehörige Gebiet östlich der Weser ein. Stade, Buxtehude und Hamburg werden in vielen Fällen als Städte der Bremer Diözese mit Bremen zusammen genannt, was jedoch ein häufiges Auseinandergehen in wirtschaftlicher Hinsicht nicht ausschließt. Der Zugang zur Elbmündung auf dem Landweg von Bremen aus war denkbar ungünstig; dehnte sich doch im Osten der Stadt das „siedlungs-

[1] Regesta historiae Westfaliae, ausgehoben von Seeger, Berl. Diss. 1924, Anm. 145: „vendidi Bremis, nescio cui".

[2] BUB I 90. [3] BUB I 291 (1258).

[4] MG LL II p. 374: „In Westfalia Munstere et alie civitates plus quam 60 cum civitate Bremensi."

und verkehrsfeindliche Moor"[1]) aus. Drei bischöfliche Schlösser lagen in diesem Gebiet zwischen Weser und Elbe: Rotenburg, Bremervörde und Bederkesa; es war weniger für den Handel von Bedeutung, da es weder als reiches Produktionsgebiet noch überhaupt als geeignetes Durchgangsland in Frage kam. Vielmehr hat die Kirche als Grundbesitzerin mittels der ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte das Gebiet wirtschaftlich erschlossen. Walde in Hadeln war das größte Tafelgut des Erzbischofs von Bremen, das im 11. Jahrhundert den Unterhalt des erzbischöflichen Hofhaltes für einen Monat lieferte[2]). Daß indessen auch die Kaufleute den Weg von Bremen nach Osten einschlugen, beweist die Errichtung einer Zollstätte am Moorpaß von Bremervörde, wo die Bremer im Jahre 1225 Zollfreiheit erhielten[3]).

Beziehungen Bremens zu Stade bestätigt der Vertrag v. J. 1275[4]). Zwei Verträge wurden 1259 mit Hamburg geschlossen, von denen einer den Bremer Kaufleuten Schutz verspricht[5]), der andere eine Vereinbarung über flüchtige Schuldner enthält[6]). Über die Art der Handelsbeziehungen sagen sie nichts aus. Im Jahre 1274 werden Bremer als Teilhaber an der Lüneburger Saline genannt[7]). Schon 1234 werden die Bremer und Stader durch König Heinrich von dem Zoll befreit, den sie bisher in Lübeck zu entrichten hatten[8]).

Da hier der Bremer Handel die Ostseeküste erreicht hat, werden wir diese Beziehungen zweckmäßig im Zusammenhang mit den Nachrichten über den Handelsverkehr mit dem nordosteuropäischen Ausland behandeln.

## § 4. England.

Bremens Beziehungen zu England sind bereits einleitungsweise bis ca. 1000 besprochen worden. Über die rechtliche Stellung deutscher Kaufleute in England unter König Aethelred II. (um 1000) informiert ein Dokument, das u. a. die Abgaben am Weihnachtsabend festsetzt[9]). Lappenberg schließt daraus, daß die Deutschen bereits damals eine eigene Niederlassung in London

---

[1]) Biehl 15.

[2]) Lappenberg, Hadeln S. 5. (Vermutlich ging es schon vor Adams v. Br. Zeit an die Billunger verloren. Ebd. S. 6.)

[3]) BUB I 138. [4]) BUB I 366. [5]) BUB I 292.

[6]) BUB I 296. [7]) BUB I 362.

[8]) HUB I 262. [9]) HUB I 2.

hatten, da sonst zur Winterszeit die Schiffahrt stillag[1]). Auch befand sich der im Ausland nicht ansässige Kaufmann dann daheim. Unter den Städten, die zur Zeit Aethelreds nach England handelten — vor allem sind es die an der Rheinmündung —, war auch Bremen. In den Miracula St. Bernwardi hören wir aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts von zwei Bremer Schiffern, Gottschalk und Elverich, die auf der Fahrt nach England begriffen, durch den Heiligen im Sturm gerettet wurden[2]). Im Bericht heißen die Bremer mercatores und waren zugleich auch wohl Schiffsherren, die eine binnenländische Fracht nach England führten; einer der Begleiter scheint ein Hildesheimer zu sein, auf dessen Anregung hin die Anrufung des ihm wegen seiner Wundertätigkeit bekannten hl. Bernward erfolgt.

In einer englischen Verordnung von ca. 1150[3]) werden unter den homines imperatoris Kaufleute aus „Brune" genannt. Höhlbaums Annahme, daß damit Bremer gemeint seien, ist nicht von der Hand zu weisen, da noch 1452 in einer Verordnung Karls VII. von Frankreich Bremen „Brumes" genannt ist[4]). Daß außer Brune nur Tiel (Tiesle) und Antwerpen (Anwers) angeführt sind, spricht für eine Küstenlage „Brunes".

Seit Beginn des 13. Jahrhunderts finden wir Bremer Schiffe häufiger in England, wenn sie auch schon die Konkurrenz Hamburgs zu spüren beginnen. Um 1200 heiratete die Tochter eines in London ansässigen Kölner Kaufmannes einen Bremer namens

---

[1]) Interpretation bei Vogel 108, Stein 123. Die Abgaben bestehen in je drei Tüchern, zehn Pfund Pfeffer, fünf Paar Männerhandschuhen (symbol. Charakter derselben in HUB III S. 381, Anm. 7). Als Rückfracht werden aus England Wolle und Talg genannt, Bodenschätze spielen wahrscheinlich auch eine Rolle.

[2]) MG SS IV p. 784: „Quidam autem mercatores Bremenses cum in mari versus Angliam navigarent . . . — Repente quidam intulit, quendam sanctum Bernwardum nomine Hildenesheim coruscare miraculis." Dies deutet auf einen binnenländischen Mitfahrenden; woher sollten Bremer den hl. Bernward anrufen? Bremen hatte eigene Ortsheilige, vgl. Anrufung des hl. Willehad bei Island (S. 197, Anm. 5).

[3]) HUB III 602.

[4]) HUB VIII 115: „Cum ex omni antiquitate mercatores et alie gentes de partibus Prucie, de Orstolins, Brumes, de la Hance et alie naciones Germanice seu Almanie . . ." Es handelt sich hier sicher um Bremen, da der Erlaß die Beilegung eines durch Bremen hervorgerufenen Streitfalles der Hanse mit Frankreich betrifft.

Thedmar[1]). Im Jahre 1213 erhielten die Bremer als homines Kaiser Ottos IV. ein Privileg für freien Handel in England gegen Leistung der üblichen Abgaben[2]). In mehreren Urkunden aus den Jahren 1224/25 finden wir Bremer Kaufleute in England namentlich erwähnt; am 6. Juni 1224 erfolgt die Freigabe des Schiffes von Herbord von Bremen mit Waren sächsischer Kaufleute[3]); am 13. Juni wird die Kogge des Lambert von Bremen entlassen[4]); am 8. Oktober erhalten die Bremer Kaufleute Konrad, Hartwig, Folkward und Heinrich Erlaubnis, mit ihrer Kogge wieder abzureisen, nachdem sie versprochen haben, nach Möglichkeit das Gebiet des französischen Königs zu meiden.

Alle diese Nachrichten über einen — scheinbar seit langem und regelmäßig bestehenden — Handelsverkehr verdanken wir einer Störung dieses Handels durch einen Befehl König Heinrichs III. von England vom Sommer 1223, demzufolge sämtliche Schiffe in den englischen Häfen für seinen Dienst mit Beschlag belegt wurden[5]).

Schon im folgenden Jahr erhielten verschiedene Kaufleute, unter ihnen Konrad und Wilhelm von Bremen, für einige Monate Genehmigung zum Handel in England[6]). Ob es sich in einem königlichen Befehl von 1228 betreffs eines aus Norwegen erwarteten Schiffes mit sächsischen Kaufleuten um Bremer handelt, ist ungewiß[7]). Möglich ist es immerhin, da in einer Urkunde die Bremer „de terra ducis Saxoniae" bezeichnet werden[8]). Daß der Verkehr von Bremen nach England fortdauerte, können wir wieder nur aus einem Erlaß entnehmen, in dem die Freilassung von zwei Bremer Schiffen in Lynn Regis befohlen wird[9]). Für 14 Jahre wurde dieser Handelsverkehr in London unterbrochen, da ein Bremer, der Handlungsdiener in einem Londoner Hause war, die Zahlung einer Steuer verweigerte, die die Stadt London zur Aufbringung einer Buße einforderte[10]), und London verließ. Erst im Jahre 1279 scheinen sich wieder Handelsbeziehungen angebahnt zu haben, nachdem der Herzog von Braunschweig sich bei seinem Verwandten, Eduard I. von England, für die Bremer verwendet hatte[11]), und

---

[1]) Lappenberg 15. [2]) BUB I 107. [3]) BUB I 130.
[4]) BUB I 131. [5]) Lappenberg 9. [6]) HUB I 185.
[7]) Lappenberg, Urk. S. 11. [8]) BUB I 134. [9]) BUB I 239 (1248).
[10]) Bippen I 153, BUB I 391. [11]) BUB I 389, 390.

auch die Bremer selbst um Abstellung der ungerechten Forderungen baten[1]). Ob der Herzog nur aus Gefälligkeit gegen seinen Bremer Gläubiger handelte oder ob er an einer binnenländischen Ausfuhr über Bremen interessiert war, läßt sich schwer klarstellen. Jedenfalls sind es abermals braunschweigisch-englische Beziehungen, denen der Bremer Handel Unterstützung verdankt. Der Verkehr der Engländer in Niedersachsen erhellt aus einem Arrestbefehl für alle Güter und Waren der Kaufleute und Angehörigen des Erzbistums Bremen bis zur Entschädigung von vier Kaufleuten von Hartlepool für die Verluste, die ihnen auf der Fahrt nach jener Gegend zugefügt sind[2]).

Über die Art der Handelsbeziehungen geht aus allen erwähnten Urkunden nur hervor, daß sich der Bremer Handel hauptsächlich auf die englische Ostküste richtete. Auf Bremens Stellung als Frachtfahrer für das Hinterland mag aber die Urkunde hindeuten, nach deren Wortlaut man den Bremer Herebord als Schiffsherrn von binnensächsischem Gut betrachten muß[3]).

Die Privilegierung der deutschen Kaufleute im Jahre 1260, für die sich der zum deutschen König gewählte Richard von Cornwallis bei König Heinrich III. einsetzte, hat ihren Grund zum Teil auch darin, daß England bei Mißernten auf die deutsche Getreideeinfuhr angewiesen war[4]). Wie weit Bremen daran beteiligt war, hören wir nicht, aber das binnenländische Korn wird seinen Weg über Bremen so gut wie über Stade und Hamburg genommen haben. So können wir am Schluß dieses Zeitabschnittes wohl sicher behaupten, daß ein dauernder, nicht unbedeutender Handelszug von Bremen aus nach England bestanden hat, mit Ausnahme der Jahre 1266/79, was aber einen besonderen Anlaß hatte.

## § 5. Die Niederlande.

Entschieden deutlicher treten die bremisch-niederländischen Beziehungen dieser Zeit hervor. Welche Rolle der Landweg durch Nordwestdeutschland nach den Niederlanden spielte, den wir dann im 15. Jahrhundert deutlich an Hand der Geleitsbriefe für die Tag-

---

[1]) BUB I 391. [2]) Kunze, Hanseakten 6 (1279).

[3]) BUB I 130: „. . . quod navem, quam Herebord de Brema ducit, cum rebus et mercandisis mercatorum Saxonie . . .“

[4]) Lappenberg 12.

fahrten verfolgen können, ist nicht deutlich erkennbar. Der Seeweg dorthin war den friesischen Küstenfahrern wahrscheinlich schon sehr früh bekannt und vertraut. Es scheint aber, daß Hamburg und Stade in dieser Hinsicht eine bevorzugte Lage gegenüber Bremen hatten, da sie zu Schiff für die Niederländer bequemer zu erreichen waren[1]).

Die erste bremisch-holländische Verbindung, ob sie nur auf kirchlichen oder auf Handelsbeziehungen beruht, finden wir in dem Vertrag des Erzbischofs Friedrich von 1106 mit holländischen Ansiedlern zur Urbarmachung der Bruchländereien am rechten Weserufer[2]), von denen noch heute ein Teil das Hollerland heißt.

Es erscheint mir durchaus fraglich, ob man sich Bächtolds Ansicht[3]), daß der i. J. 1178 gefälschte Utrechter Zolltarif keine sächsischen Handelsgäste kennt, anschließen kann. Auf eine durch Friesen vermittelte kommerzielle Verbindung möchte ich aus dem Zusammenhang nicht schließen, vielmehr annehmen, daß es sich um sächsische Kaufleute handelt[4]). Wenn wir darin auch kein sicheres Zeugnis für den Verkehr von der Wesermündung nach Holland erblicken dürfen, bleibt immer noch der Rückschluß, den wir aus den Handelsnachrichten des 13. Jahrhunderts auf einen schon früher angebahnten Verkehr ziehen können. Da von der Elbmündung aus zum Rheindelta rege Beziehungen bestanden[5]), ist die Annahme berechtigt, daß auch das Gebiet der Wesermündung, auch Bremen, an der Küstenschiffahrt nach den Nieder-

---

[1]) HR 3 I, 102 (1478): Regest, sonst nicht gedr. „Lübeck an Amsterdam, antwortet wegen der zwischen den niederländischen und wendischen Städten zu haltenden Tagfahrt; erklärt, daß es nach Beratung mit den wendischen Städten den Vorschlag, in Groningen oder Deventer zu tagen, nicht annehmen könne, da die wendischen Städte schon mehrfach mit großen Kosten Tage in Kampen, Deventer, Groningen und Utrecht besandt hätten; schlägt Bremen vor, oder, wenn das den Niederländern lieber, da zu Schiff bequemer für sie zu erreichen, Stade oder Hamburg. 1478 Mai 20."

[2]) BUB I 27. [3]) Bächtold 163.

[4]) HUB I 8. Auf eine durch Friesen vermittelte kommerzielle Verbindung möchte ich aus dem Zusammenhang nicht schließen. „de Saxonia venientes" sind m. E. die Kaufleute aus Sachsenland, nicht auf Fresones zu beziehen; analog der Stelle kurz vorher „qui de supra Dusburg veniunt". Daß es sich um Sachsen, möglicherweise des Binnenlandes handelt, scheint mir die Reihenfolge zu beweisen, in der die Urkunde die Völkerschaften längs der Nordseeküste aufzählt: Friesen, Sachsen, Dänen, Norweger.

[5]) Bächtold 162.

landen teilhatte. Ebenso mag man sich in diesem Zusammenhang erinnern, daß ungefähr zur gleichen Zeit die niederdeutschen Kreuzfahrerflotten den Seeweg nach Westen einschlugen.

Daß ein wechselseitiger Verkehr bestand, daß auch Niederländer ins Wesergebiet kamen, beweist die Anwesenheit von Vlamen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in der Grafschaft Wölpe[1]), die in dem von Aller und Weser gebildeten Winkel liegt.

Einen direkten bremisch-holländischen Verkehr bestätigt das Schreiben Erzbischof Gerhards II. an den Grafen von Holland[2]), das auf einen bereits bestehenden Verkehr hindeutet. Wilhelm von Holland sagte 1252 den Bürgern von Bremen und Stade für den Durchgangsverkehr in Holland und Seeland seinen und des Reiches Schutz zu[3]); die Urkunde wurde im gleichen Jahr vom Grafen Florentin von Holland bestätigt[4]). Die Ausstellung dieser Urkunde auf Antrag des Bremer Ratsherren Doneldey und des Ritters Gedulf von Brügge deutet auf den Bremer Bierhandel hin[5]), wie Häpke ausgeführt hat. Friesland und die Niederlande haben zu den Hauptabsatzgebieten für Bremer Bier gehört[6]). Die Bestätigung der Freiheiten und Rechte der Bremer durch Wilhelm von Holland als Reichsoberhaupt[7]) ist vermutlich eine Fälschung vom Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts[8]); sie fußt auf einem gefälschten Privileg Heinrichs V. Nach den Ausführungen Steins ist sie erst in die Zeit nach 1408 zu setzen[9]).

Auch zu den flandrischen Städten stand Bremen in Beziehung. Namentlich Eisenwaren aus dem Hinterland scheint es dorthin ausgeführt zu haben[10]). Eine Urkunde der Stadt Bremen für die Gräfin von Flandern[11]) enthält den beiderseitigen Handelsverkehr

---

[1]) Häpke, Brügge 82.

[2]) BUB I 177. Hier in die Zeit 1230/33 datiert, da Graf Florenz IV. (gest. 1243) als Adressat angenommen; im HUB (I 415) in das Jahr 1251 gesetzt, damit wird Florenz mit dem 1252 (BUB I 254) erwähnten Grafen Florentin identisch erklärt.

[3]) BUB I 253. [4]) BUB I 254.

[5]) Häpke, Brügge 94.

[6]) Rynesberch-Schene schon zu 1220.

[7]) BUB I 255. [8]) Ehmck, B. Jb. III 75.

[9]) Stein, HGBll 1906, 139 ff.: Die bremische Chronik von Rynesberch und Schene.

[10]) Häpke 94. HUB I 436 (1252): „van alrehanden groten banden al so Vrankenvordsche ende Bremsche ende Zolinghe . . ."

[11]) BUB I 264 (1255).

erleichternde Bestimmungen. Ein helles Licht auf den Verkehr der Nordseestädte und ihres ganzen Hinterlandes nach Flandern wirft das Schreiben der sächsischen Städte an Gent[1]). Bremen steht an erster Stelle, auch vor Stade und Hamburg; wenn auch manche der binnenländischen Städte vielleicht als Signatare auftreten, um die Wirkung der Urkunde zu erhöhen, so können wir sie doch als Zeugnis für den öfter erwähnten Überseeverkehr des Binnenlandes betrachten.

## § 6. Nordosteuropa.

### Dänemark.

Vogel sagt von den bremisch-dänischen Beziehungen: „Ebenso (wie die Schiffahrt der Städte des Rheinlandes) wird Bremens Schiffahrt nach Dänemark nicht bedeutend gewesen sein, obwohl die Stadt allerdings später Inhaberin einer schonenschen Fitte war“[2]). Vogel übersieht hierbei, daß man hinsichtlich des bremischen Handels eine scharfe Scheidung zwischen dem festländischen Dänemark auf der jütischen Halbinsel und dem damals zu Dänemark gehörigen Schonen machen muß. Jütland, das sich in erster Linie zur Viehwirtschaft eignete, bot Bremen im wesentlichen nur die Produkte, die auch die Marschgegenden an der Unterweser hervorbrachten; nämlich Vieh, Speck, Schmalz usw., von denen aus Bremen seinen Eigenbedarf vollständig decken konnte[3]). Die Einfuhr dieser Handelsartikel aus dem Norden kam erst bei größerer Nachfrage des Binnenlandes in Betracht, wenn diese quantitativ durch die friesische Produktion nicht mehr befriedigt werden konnte, namentlich wenn Bremen in Feindschaft mit den ostfriesischen Landschaften stand, wie zur Zeit der Vitalienbrüder. Da Dänemark früh einen stärkeren Verkehr mit den Städten des Rheindeltas hatte, wie die Kirchen aus rheinischem Tuff in Ripen und seiner Umgegend beweisen[4]), wird es von dort auch Erzeugnisse des Gewerbefleißes bezogen haben und war nicht auf die Mitteldeutschlands angewiesen. Daß immerhin dauernde Beziehungen Bremens zur Westküste Jütlands bestanden, anscheinend auch

[1]) BUB I 275. Von Lappenberg (Anm. 1) auf 1256 datiert, von Höhlbaum (HUB I 650) im Hinblick auf andere Urkunden (HUB I 426, 488, 597) auf 1267–68.

[2]) Vogel 187. [3]) BUB I 411. [4]) Vogel 117.

während des Winters, beweist das Handelsprivileg des dänischen Königs für Bremer in Ripen v. J. 1283, das Bestimmungen über den Einkauf vor Martini enthält und die besondere Erlaubnis für den Einkauf nach Martini vorbehält[1]). Daß außer den oben genannten Handelsartikeln auch Produkte des Fischfanges eine Rolle spielten, zeigt eine Zollbestimmung in derselben Urkunde[2]). Ripen scheint von Bremern viel besucht worden zu sein; als Verkehrsplatz hat es auch später immer Bedeutung gehabt.

Öfter kam wohl der Verkehr Bremens nach Schleswig in Frage. Aus der Zeit bis 1285 besitzen wir zwei Urkunden, die den Bremern, welche „des Handels wegen"[3]) und „mit ihren Waren"[4]) nach Schleswig kommen, Schutz und Geleit zusagen. Daß die Bremer den Weg über die Eidermündung quer durch das heutige Schleswig zur Schlei benutzten und somit die damals noch allein übliche Handelsstraße befuhren, geht aus einer Urkunde hervor, in der die Handelssicherheit auch auf das Gebiet der Eiderstedter und Friesen ausgedehnt wird[5]). Vorwiegend auf diesen Weg scheint sich auch die Befreiung Bremens vom Standrecht zu beziehen[6]), denn die Urkunde ist in Schleswig ausgestellt und anscheinend von dort weilenden Bremern in Empfang genommen.

Schleswigs Bedeutung beruhte auf seiner Schlüsselstellung; es war der Ausgangspunkt für die Ostseefahrt der von Westen kommenden Händler einerseits[7]); andererseits war es der Sammelpunkt für die Völker des Nordens und Ostens, die ihre Waren hierher brachten, vor allem das kostbare Pelzwerk. Ob Bremer nun Schleswig besuchten, um dort einzukaufen, oder ob es ihnen mehr Station für ihren Ostseeverkehr war, läßt sich schwer ent-

---

[1]) BUB I 411: „Quidquid autem postmodum emerint, id deferre non debent sine nostra licencia speciali petita pariter et optenta."

[2]) BUB I 411: „. . . de qualibet lesta cum alecibus . . ."

[3]) BUB I 320 (1265). [4]) BUB I 419 (1284).

[5]) BUB I 419: „. . . plenam securitatem haberetis ad civitatem Slaeswik veniendi vel recedendi, emendo vel vendendo, promittimus vobis pro omnibus, videlicet de Eyderstath et Frisonibus . . ." Über die damalige Eidermündung, die nur einen kurzen Übergang über die Landenge zur Schlei hin nötig machte, der teils zu Wagen stattfand oder bei dem die kleinen Schiffe über Land gezogen wurden, vgl. Vogel 117, Stein 130, Kießelbach i. Z. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. 37, 141ff.; Daenell ebd. 38, 403ff.

[6]) BUB I 149 (1228).

[7]) Adam IV c. 1: „Ex eo portu naves emitti solent in Sclavaniam vel in Suediam vel ad Samland usque in Greciam" (Rußland).

scheiden. Ich möchte eher das erste annehmen. Schleswig verlor seine Bedeutung in dem Augenblick, als die Seestädte des Westens, ihnen voran die süderseeischen Städte[1]), die Umlandfahrt um Skagen wagten und die binnenländischen Städte, die am Ostseehandel hervorragenden Anteil hatten, ihren Ausgangspunkt in den günstiger gelegenen wendischen Städten, vor allem dem neugegründeten Lübeck, nahmen.

## Ostsee.

Aus dem Gesagten geht bereits hervor, daß für Bremen, das im wesentlichen auf den Zwischenhandel zwischen Inland und Ausland angewiesen war, der Ostseehandel wenig in Frage kam, da dort die Reederei in Händen der günstiger gelegenen Ostseestädte sich befand. Für Bremens Verkehr nach dem Osten in dieser Zeit besitzen wir nur das Zeugnis eines Handelsvertrags zwischen dem Fürsten von Smolensk und den deutschen Kaufleuten zu Riga und auf Gotland vom Jahre 1229[2]). Unter diesen ist auch ein Bremer genannt. Hieran knüpft sich die Frage nach Alter und Art des bremischen Handels mit dem Osten. Als erster hat Höhlbaum[3]) die Sage von der Aufsegelung Livlands durch Bremer Kaufleute i. J. 1159 widerlegt. Er hat nachgewiesen, daß Livland von der deutschen Stadtgemeinde in Wisby, an der Lübeck und die westfälischen Städte den Haupanteil hatten, aufgesegelt ist[4]). Wenn Bremen demnach auf den Ruhm der Begründung Rigas verzichten muß, ist doch durch den Vertrag von 1229 seine Teilnahme am russischen Handel auf der Dünalinie erwiesen. Seegers Annahme, daß Bremer an einer früheren Schicht deutscher Ostseefahrer beteiligt waren[5]), läßt sich nicht beweisen. Aber der Ostseehandel der Westfalen von der Nordseeküste aus macht ihre Anteilnahme wahrscheinlich, ebenso die Tatsache, daß Bremen eine frühe Han-

---

[1]) Der Ansicht schließen sich im wesentlichen Koppmann HR 1 I, S. XXIX, D. Schaefer, Hansestädte 44, Vogel 165/66 an. Bächtold hat S. 293ff. wohl mit Recht darauf hingewiesen, daß für diese Ostfahrten Wisby nicht notwendig der Ausgangspunkt zu sein braucht, daß Lübeck und Wisby gerade als Stützpunkte der weiten Handelsfahrten entstanden.

[2]) Seeger, Handel Westfalens, Berl. Diss. 1924. Seeger fußt hier auf Kohls Ausführungen, der m. E. bei den nordischen Beziehungen Bremens in maiorem gloriam urbis Bremae schreibt.

[3]) Vogel 186. [4]) BUB I 152. [5]) HGbll 1872 S. 21ff.

delsblüte im Zusammenhang mit dem Missionsbistum erlebte. So nahm ja die Bremer Kirche auch an der Christianisierung Livlands, die Ende des 12. Jahrhunderts begonnen wurde, regen Anteil[1]). Bremische Missionare predigten dort das Kreuz, und das von ihnen gegründete Bistum Uexküll wurde 1188 dem Bremer Metropolitanverband unterstellt, nachdem ihm der skandinavische Norden verlorengegangen war. Da wir bereits mehrfach ein Zusammengehen von Mission und wirtschaftlichen Interessen konstatiert hatten, möchte ich eine wesentliche Beteiligung auch des Bremer Handels annehmen. Als Riga zum Erzbistum erhoben worden war, wurde seine Unabhängigkeit von der Metropole erklärt, und auch der Versuch, sie 1229 beim Tode Alberts II. von Riga wieder aufzuheben, scheiterte. So hatte die bremische Kirche ihren Einfluß dort eingebüßt, wie sehr sie auch den Bremer Handel in das Gebiet gezogen hatte; in welchem Maße und von wo aus Bremer Kaufleute den Handel trieben, ist nicht festzustellen. Die Handelsbeziehungen Bremens zum Osten liegen sehr im Dunkel.

## Schweden.

Der andere ursprünglich von Schleswig ausgehende Handelsweg durch die Ostsee war auf Schweden gerichtet. Diesen Weg haben die Missionare eingeschlagen, als erster Ansgar. Mit seiner Erhebung zum Erzbistum i. J. 1103 hatte Lund aufgehört, Suffraganbistum der Hamburg-Bremer Kirche zu sein. Auch hier herrscht völliges Dunkel über etwaigen Handel und Verkehr Bremens. Ob es schwedische Erze — Kupfer und Osemund —, die auch auf den bremischen Markt kamen, selbst in seinen Schiffen holte oder ob es sie andererorts einhandelte, ist ungewiß. Für die Versorgung Schwedens mit Salz und Getreide, woran es in Schweden fehlte, waren die Ostseestädte ungleich günstiger gelegen. Das Lüneburger Salz ging meist auf dem Wege über Lübeck zur Ostsee, und von den drei niederdeutschen Kornkammern — Wesergebiet, Elbländer und das Hinterland der Ostsee — war das letztere das für Schweden in Frage kommende Gebiet[2]).

---

[1]) Hierfür vgl. Bippen I 123, 136. Höhlbaum i. HGbll 1872, 32/33, Dehio II 165, 168ff.

[2]) Daenell, Blütezeit I 24.

## Norwegen.

In Norwegen lagen die Dinge für Bremen wesentlich besser. Die frühe sächsisch-norwegische Schiffsverbindung wurde schon erwähnt. Von Missionserfolgen in Norwegen hören wir so gut wie nichts; erstens hatten die Missionare wohl eine schwierige Stellung zu der Bevölkerung, und zweitens hatten die Deutschen unter der Konkurrenz der Engländer und Schotten zu leiden. Beide Momente fallen auch für die Erschließung des Landes durch den Handel ins Gewicht. Die Anwesenheit eines bremischen Kaufmanns kurz nach dem Jahre 1000 erwähnt Kohl in seinen Ausführungen[1]). Bis zum 13. Jahrhundert hin fehlt es uns fast ganz an Nachrichten. In bezug auf Norwegen war Bremen günstiger gelegen als die wendischen Städte; diese hatten immer die Meerengen der dänischen Inseln zu passieren, die ihnen im Kriegsfall von Dänemark gesperrt werden konnten. Auch hinsichtlich der Handelsartikel war ihm seine Zwischenstellung günstig; die Beschaffenheit des norwegischen Landes und seiner Produkte war für den Austausch mit dem Bremer Hinterland denkbar geeignet. Der Reichtum Norwegens bestand in seinem Fischfang; daneben trieb es ergiebige Viehwirtschaft. Ein eigener Handelstand fehlte fast ganz[2]). Gewerbe waren kaum vertreten; eine bedeutende Rolle spielten die deutschen Schuhmacher in Bergen[3]). An Produkten des Ackerbaus fehlte es gänzlich. Getreide in jeder Form, als Mehl, Grütze usw. war der Haupteinfuhrartikel. Besonders beliebt war auch das deutsche Malz und Bier. So war für Bremen Gelegenheit gegeben, gegen sein eigenes Bier, gegen das Korn und die Produkte des Gewerbefleißes seines Hinterlandes dessen Fischbedarf zu decken. Im Mittelalter war die Nachfrage nach Fischen im Binnengebiet bekanntlich groß.

Die früheste Urkunde über bremischen Handel in Norwegen stammt aus dem Jahre 1279, falls wir nicht in der gelegentlich des englischen Handels erwähnten Nachricht aus dem Jahre 1228 von dem Schiff aus Norwegen mit „mercatores Saxoniae“[4]) auf Bremer schließen wollen. Wesentliche Bestimmungen zur Erleichterung des Bremer Handels und Verkehrs enthält das Privileg König

---

[1]) Kohl, Br. Ib. IV, 461ff. [2]) Daenell, Blütezeit I 24.
[3]) Ebd. 345. [4]) Lappeberg, Urk. S. 11.

Magnus' von Norwegen v. J. 1279[1]). Aus ihm erfahren wir, daß die Bremer Kaufleute zu dauerndem und kürzerem Aufenthalt dort weilten. Meineidige und andere berüchtigte Personen sollen ihnen gegenüber nicht als Zeugen aufgestellt werden. Freier Kauf wird ihnen für alle Kramware zugesagt. Vom Schiffsziehen sind sie mit Ausnahme von besonders großen Schiffen befreit. Die königlichen Beamten dürfen ihnen nicht den Verkauf über drei Tage hinaus untersagen. Es folgt die Befreiung vom Strandrecht. Daß es sich in dieser Urkunde tatsächlich um eine weitgehende Privilegierung Bremens handelt, geht aus den Schlußworten hervor.

Eine Urkunde Erichs von Norwegen[2]) ist an vierzehn deutsche Städte gerichtet — unter andern an Bremen — und verspricht Abhilfe für die Ungerechtigkeiten, über die die deutschen Kaufleute sich in seinem Land zu beklagen hatten. Ob Bremen von diesen mit betroffen wurde, wissen wir nicht; es ist kaum anzunehmen, da es im folgenden Jahr im Streit des norwegischen Königs mit den wendischen Städten auf seiten Norwegens stand.

Daß Bremen tatsächlich im Vergleich mit anderen deutschen Städten eine Vorrangstellung in Norwegen eingenommen hat, scheinen die Worte der Urkunde von 1288[3]) zu beweisen, in der es von den bremischen Kaufleuten heißt: „... ipsi progenitorum vestrorum temporibus plus quam ceteri regnum Norwagie visitare solebant". Es geht aus diesen Worten nicht hervor, ob es sich

---

[1]) BUB I 393: „quod predicti mercatores et advene, qui non conducunt hospitia ad annum vel dimidium ad excubias nocturnas non cogantur"

„perjuri et alie infames persone contra eos in causis nullatenus in testes producantur"

„quod libere possint emere in pontibus, plateis vel batellis omnes minutas res, que vulgariter ‚smowarningr' nuncupantur"

„quod predicti mercatores hospites et advene sint liberi a tractione navium, nisi fuerint adeo magne, ut ipsorum et aliorum commune auxilium merito exigatur, quo casu amicabiliter et sine ulla exactione ad hoc requirantur"

„quod ballivi nostri et ceteri officiales non possint interdicere mercatoribus ultra tres dies vendere suas res"

„insuper ut a subditis nostris honestius et maiori sollicitudine foveantur, quos affectione speciali amplectimur, iussimus universis iudicibus regni nostri et stricte mandamus, ut cives Bremenses et res eorum ad regnum Norwegie declinantes quadam amoris prerogativa pertractent et honorent, eisdem conquerentibus sine difficultate iustitiam exhibendo, oppressores eorum aspere corrigendo et omnem favorem et gratiam ampliando, ubicunque licite poterint et honeste".

[2]) BUB I 418 (1284). [3]) BUB I 444.

auf die unmittelbaren Vorgänger des Königs oder schon auf die früheren Zeiten bezieht.

Daß Bremen abseits stand von den wendischen Städten, zeigt der Gedenkzettel der lübischen Sendeboten von 1284[1]), in dem die Einigung Bremens und der Städte in Angriff genommen werden sollte. In dem Rezeß desselben Jahres, der die Ausfuhr nach Norwegen verbietet[2]), wird der Bremer folgendermaßen gedacht: „Item si cives Bremenses dictis civitatum statutis voluerint adhaerere, eos ob dilectionem et favorem eorum ipse civitates in omni benevolencia promovebunt; sin autem, eos vitabunt in hunc modum, videlicet quod empciones et vendiciones in dictis civitatibus non habebunt." Die Bremer, vor diese Wahl gestellt, haben im Hinblick auf ihre Handelsstellung in Norwegen auf das Zusammengehen mit dem Städtebund verzichtet. Die Folge war, daß die Städte ihrerseits in Wismar 1285[3]) ein Verkehrsverbot gegen Bremen erließen.

Wir sahen die Entwicklung des Bremer Handels bis zum Jahre 1285. Schon in dieser frühen Zeit konnten wir einige seiner Charakterzüge erkennen. Bremen war seiner Lage nach und in seiner Eigenschaft als Missionsmetropole auf Fernverkehr eingestellt. Die handelsgeographische Beschaffenheit des binnenländischen Hinterlandes und die Aufnahmefähigkeit der überseeischen Länder für dessen Produkte trugen im wesentlichen dazu bei, die Stellung Bremens als eines Übergangsorts vom Binnen- und Seeverkehr zu befestigen.

## 2. Kapitel.

# Der weitere Ausbau des Bremer Handels bis zur Aufnahme in die Hanse (1285 bis 1358).

### § 1. Innere Entwicklung.

Werfen wir zunächst wieder einen Blick auf den Stand der inneren Verhältnisse der Stadt. Kurz nach 1300 erreichte die Alt-

[1]) HR II 29: „De Bremensibus, ut de coassistendo dentur littere a civitatibus."

[2]) HR II 30: „quod nulle penitus annona, fabe, pisa, bracium, vel farina de terris et civitatibus istis quoquam duci debeant ultra mare".

[3]) HR 1 I, 34, § 2: „De Bremensibus autem qui se de civitatibus confederatis alienaverunt et eiecerunt, sic est arbitratum: si aliquam civitatum in confederatione coniunctarum intraverint, quod cum suis bonis illam debent exire civitatem."

stadt ihren endgültigen Abschluß, als die Stephanistadt mit in die Mauern der Stadt einbezogen wurde[1]). Im Jahre 1308 erhielt sie das bremische Bürgerrecht[2]). Zur gleichen Zeit erreichte auch die verfassungsgeschichtliche Entwicklung Bremens einen gewissen Abschluß. Während Rat und Gemeinde i. J. 1246 sich noch dazu verstehen mußten, die Gerhardischen Reversalen und damit die volle Gerichtshoheit des Erzbischofs über die Stadt anzuerkennen[3]), gelang es den Bremer Bürgern 1303, die schriftliche Abfassung ihres Stadtrechtes durchzusetzen, das damit zunächst seine endgültige Gestaltung erhielt. Das bremische Stadtrecht hat zwar keine weite Verbreitung gefunden, ist aber von mehreren Nachbarstädten recipiert. Daher ist ein maßgebender Einfluß Bremens jedenfalls im Gebiet der unteren Weser anzunehmen. So nahmen Oldenburg 1345, Verden teilweise 1330, teilweise später, Delmenhorst 1371, endlich auch Wildeshausen das bremische Stadtrecht an.

Wie wir in Bremens innerer Entwicklung ein Fortschreiten beobachten konnten, so trägt auch Bremens Handel und Verkehr in den letzten Zeiten des 13. Jahrhunderts ein durchaus aktives Gepräge. Betrachten wir zunächst wieder den engeren Umkreis, um dann den Binnenhandel und den Außenhandel dieses Zeitabschnittes kennenzulernen.

## § 2. Unterweserpolitik.

In der Unterweserpolitik Bremens können wir den Einfluß der Verhansung von 1285 feststellen. Die Stadt Bremen war bestrebt, nachdem sie in Norwegen einem großen Teil der Städte Norddeutschlands isoliert gegenüberstand, sich durch Verträge mit den Landschaften der Unterweser diese Gebiete für ihren Handel zu sichern. Da Norwegen, wie wir sahen, eine entscheidende Rolle im bremischen Handel spielte, ist es erklärlich, daß die Stadt auf Freiheit der Weser und auf ein freundschaftliches Verhältnis zu ihren Anwohnern bedacht sein mußte.

Vergleichen wir die Unterweserverträge in den beiden Zeitabschnitten, so ergibt sich, daß ihre Zahl, die für die Zeit von ca. 1200—1285 9 betrug, sich mehr als verdreifacht hat; es sind 28 in der Zeit von 1285—1358. Wenn wir daraus auch nicht direkte

[1]) Lonke, Altbremen 27. [2]) Bippen I 176. [3]) Bippen I 146.

Schlüsse auf einen intensiven Handel ziehen dürfen, so ist doch ersichtlich, ein wie starkes Interesse Bremen am Unterwesergebiet hatte. Aus dem Jahre 1291 stammen vier solcher Verträge. Unter Vermittlung der Grafen von Oldenburg, denen Würden gehörte, wie aus einer später zu behandelnden Urkunde hervorgeht, schließt das Land Würden von neuem einen Vertrag mit Bremen[1]), nachdem es die Urfehde v. J. 1285 verletzt hatte[2]), und gelobt Sicherheit und Schadenersatz für schiffbrüchiges Gut in seinem Gebiet. Zur Sicherung von Handel und Schiffahrt auf der Weser sind die Verträge mit Wursten 1291[3]) und 1304[4]) geschlossen. Die beiderseitigen Rechtsgrundlagen werden näher bestimmt in einem Vertrag zwischen Bremen und Rüstringen v. J. 1291[5]). Eine besondere Stellung gegen Bremen nahm Oldenburg ein; es war größer und verfügte über die nötige Heeresmacht, um Bremen gefährlich werden zu können, und stand auch als Territorialherrschaft gefestigter da als die einzelnen friesischen Landschaften. Auch die Zugangsstraße vom Südwesten her durch Oldenburger Gebiet machte ein gutes Verhältnis Bremens zu Oldenburg wünschenswert. 1304[6]) versprachen die Grafen Bremen und den dorthin fahrenden Kaufleuten Schutz und gaben das Versprechen, die aus der Stadt während der Bürgerunruhen entwichenen Geschlechter nicht zu unterstützen. Im folgenden Jahre verpflichtete Bremen sich zur Zahlung von 300 Mark Silber an Oldenburg für den Schaden, den es in dem Kriege der Bremer erlitten habe[7]). Die Oldenburger versprachen dagegen den Bremern überall förderlich zu sein[8]).

Die Länder westlich der Jade, Ostringen und Norden, schlossen 1306 und 1310[9]) Verträge mit Bremen, das Harlingerland gleichfalls 1310, nachdem es bereits 1289 in einem Schreiben vertragsgemäße Sühne gefordert hatte[10]). Auch das Vieland, am rechten Weserufer zwischen Würden und Wursten gelegen, schloß einen ewigen Freundschaftsvertrag mit Bremen[11]).

---

[1]) BUB I 470. [2]) BUB I 426. [3]) BUB I 471.
[4]) BUB II 37. [5]) BUB I 472. [6]) BUB II 40.
[7]) Gemeint ist der Krieg zwischen der Stadt Bremen und den mit dem Herzog von Lüneburg und der Stiftsritterschaft (über 100 Rittern und Knappen) verbündeten Geschlechtern, den die Stadt siegreich gewann, i. J. 1305; Bippen I 172/73.
[8]) BUB II 54. [9]) BUB II 58, (1306); 105 (1310).
[10]) BUB II 106. [11]) BUB II 133 (1313).

Eine besondere, selbständige und Bremen feindliche Stellung nahmen in dieser Zeit die Rüstringer ein. Sie trieben ihr räuberisches Unwesen in einem Umfange, daß Handel und Schiffahrt Bremens ziemlich stillgelegt wurden, wie es jedenfalls aus einem Schreiben Bremens an Osnabrück u. a. westfälische Städte hervorgeht[1]). Die Möglichkeit, die Rüstringer am empfindlichsten zu treffen, sah Bremen darin, eine Handelssperre gegen sie zu verhängen. Es forderte daher u. a. Osnabrück, Münster, Soest auf, die Märkte der Rüstringer nicht zu besuchen[2]). Bei der Aussöhnung zwischen den Rüstringer Kirchspielen Blexen, Abbehausen und Waddens und Bremen 1312 mußte Bremen sich zu einer Zahlung von 1000 Mark Silber verstehen[3]). Daß außer diesem noch weitere Kirchspiele die gleiche Summe erhielten (Langwarden und Burhave), erfahren wir aus einem Vertrage von 1315[4]), der im übrigen die Verkehrssicherheit wiederherstellt und von seiten der Rüstringer eine Entschädigungssumme festsetzt, falls Bremen oder andere Kaufleute von Rüstringer Gebiet aus geschädigt würden[5]). Im Jahre 1324 endlich schlossen die Rüstringer unter Bürgschaft der übrigen friesischen Landschaften an der Nordsee links der Weser — Emsgau, Norden, Harlingen, Ostringen — einen Freundschafts- und Friedensvertrag mit Bremen[6]). Zum Jahre 1316 besitzen wir eine chronikalische Nachricht, die von der Verpfändung

---

[1]) BUB II 77, (1307): „quod Frisones de Rustringia . . . fluviorum et terrarum sibi adiacentium semitas sic conturbant, quod mercatores et probi homines relictis negociationibus Weseram ceterosque fluvios eidem terre vicinos coguntur dimittere vacuos et desertos."

[2]) Ebd.: „quorum Frisonum insolencie possent plurimum refrenari, si eorum nundinas seu fora annualia vestri ac nostri non visitarent aut quererent mercatores."

[3]) BUB II 121: „Bremenses siquidem: quia . . . pluribus et maioribus iniuriis et contumeliis nos affecerunt, dederunt nobis mille marcas in pondere et pecunia Bremensi."

[4]) BUB II 153: „et populo duorum parrochiarum, videlicet Langwerthe et Byre, et parrochias capellarum ipsis adherentibus similiter mille marcas Bremensis argenti et ponderis."

[5]) BUB II 153: „. . . . et raptores, qui tale nefas perpertrarunt, si navi que dicitur eke, hoc commiserint, centum, si navi vocata bortskip, sexaginta marcis usualibus . . . emendabunt."

[6]) BUB II 246. „Est etiam adiectum, quod cives Bremenses et Rustringi erunt et manebunt una gens et unus populus, sicut a tempore cuius non est memoria extiterunt."

des Landes Würden und des Marktes Lehe an Bremen durch die Oldenburger spricht[1]).

Ein friedlicher Handelsverkehr hatte sich zwischen Bremen und den Rüstringern seit der Aussöhnung angebahnt, wie aus den Urkunden von 1334 hervorgeht: Die Rüstringer laden die Bremer zum Jahrmarkt auf Walpurgis ein und versprechen ihnen sicheres Geleit[2]); ferner geloben sie, den Kaufmann zu schützen und den Bau eines Schlosses am linken Weserufer zu verhindern[3]), und schließlich fordern sie die Bremer zum Besuche des wöchentlich stattfindenden Marktes in Burhave auf[4]). Für alle Waren außer Bier wird Geleit zugesichert; im Anschluß daran wird um Lieferung von Bauholz gebeten; dies kam vermutlich von der Oberweser. Hier haben wir ein deutliches Zeugnis für das Ineinandergreifen des Handels der Stadt und des platten Landes vor uns. Die Bremer besuchen die Märkte und Jahrmärkte der Rüstringer, auf denen sie die Agrarprodukte einkaufen. Dagegen liefert Bremen der ländlichen Bevölkerung, die nicht über eine Schiffsverbindung mit dem Oberland oder dem Ausland verfügt, die von dort bezogenen

---

[1]) BUB II 170 u. Anm. 1: „In W. Dilichii Urbis Bremae chronicon: Sub annum 1316 comes de Oldenburgk terram Wurden et reditus quos in foro civitatis Lehe habet, pro 1800 aureis pignori obligavit." Der Hrsg. d. BUB nimmt an, daß diese Angabe auf eine mißverstandene Urkunde zurückgeht, und daß es sich um eine Verwechslung mit der Verpfändung Würdens 1408 handelt, da es keine Nachricht über die Rückgabe in der Zwischenzeit gibt. Für die Echtheit der Nachricht scheint mir jedoch die Tatsache zu sprechen, daß i. J. 1324 die Gemeinde des Landes Würden selbständig einen Vertrag mit Bremen abschließt (BUB II, 247), während alle vorhergehenden Verträge der Oldenburger Grafen als Landesherren gedenken oder von ihnen selbst ratifiziert werden (BUB I 426, (1285); 470, (1291); II 67 ratifiziert durch II 68). Aber wenn einerseits angenommen wurde, daß die Urkunde, die die Rückgabe bestätigt, verloren sei, so ist der Verlust einer solchen Ratifikationsurkunde ebenso möglich, und die Parteinahme der Würdener in der Stiftsfehde 1348 für Moritz von Oldenburg beweist, daß die Bremer Herrschaft über Würden, falls sie überhaupt bestanden hat, nicht dauerhaft war.

[2]) BUB III 370. [3]) BUB III 372.

[4]) BUB III 374: „quod in omni sexta feria forum generale observare volumus in loco qui Bire nuncupatur. Quapropter vestris burgensibus et omnibus aliis forum iam dictum visitare volentibus et mercimoniis illuc tam in aqua quam in terra vehentibus excepta cerevisia, transitum securum et firmum ducatum prestamus et concedimus in hiis scriptis. Insuper vos rogamus, ut asseres per vestros burgenses nobis transmittere velitis ad structuram loci iam dicti."

Waren oder die Produkte seines eigenen Gewerbes. — Nachdem die Rüstringer im April 1348 einen Vertrag allgemeinen Inhalts mit Bremen zum Schutz des Kaufmanns und zur Verhinderung der Anlage von Schlössern an der Weser geschlossen hatten, der sich gegen die Wurstfriesen richtete[1]), kam im November desselben Jahres ein Landfriedensbündnis zwischen dem erwählten Erzbischof Moritz, den Grafen von Delmenhorst, Bremen und Rüstringen auf zwei Jahre zustande[2]). Als die Bremer aber Feinde des Erzbischofs Moritz von Oldenburg wurden, sagten sie sich gemeinsam mit den Rüstringern von dem Landfriedensbündnis los; erst nach Abschluß der Fehde wurde aller Zwiespalt in einem Vertrag beigelegt, in den auch Bremen und Rüstringen eingeschlossen wurden[3]).

1355 wurde ein Freundschaftsvertrag zwischen Bremen und Oldenburg vereinbart, wonach das Bremer Bier für zwanzig Jahre in Oldenburg frei zu verkaufen war, während nach Ablauf der zwanzig Jahre wieder alles beim alten bleiben sollte[4]).

## § 3. Binnenland.

### Weser-Aller-Gebiet.

Über den Binnenhandel Bremens nach dem Allergebiet besitzen wir für diesen Zeitabschnitt nicht viele Zeugnisse, und zwar ist der Verkehr mit den Städten des Oberlandes nur für Hannover und Braunschweig urkundlich nachzuweisen. Ob wir darin eine Folge der Verhansung erkennen sollen, möchte ich bezweifeln; denn der Bund der Städte war zu der Zeit noch recht locker, und gerade die Weserstädte, von denen nichts verlautet, waren zu abgelegen, als daß das Verkehrsverbot, das im wesentlichen von den wendischen Städten ausging, für sie schon damals hätte bindend sein müssen. Diese verhältnismäßig regen Beziehungen der Städte des Harzvorlandes zu Bremen sind ein Zeichen für die Notwendigkeit des Warenaustausches vom Binnenland über See.

Ein Urkundenwechsel aus dem Jahre 1301 zwischen Hannover und Bremen legt die Streitigkeiten beider Städte bei. Daß ein Verkehr bis dahin bestanden hatte, beweist das Vorhandensein

---

[1]) BUB II 576. [2]) BUB II 586.
[3]) BUB II 621 (1350). [4]) BUB III 76.

bremischer Waren in Hannover und hannoverscher Waren in Bremen[1]); ob es sich um den Land- oder Wasserweg handelt, läßt sich nicht feststellen. Der Rat zu Hannover stimmt der Beilegung des Streites zu, gewährt den Bremern Verkehrssicherheit und ratifiziert einen Vertrag zwischen beiden Städten zur Erleichterung des Verkehrs, der Bremer Rat mutatis mutandis desgleichen[2]).

Ein einigermaßen klares Bild über den binnenländischen Verkehr zur See hin und umgekehrt erhalten wir aus der Zollrolle des Herzogs von Braunschweig, die dem Zusammenhang nach in das Jahr 1303 gesetzt ist[3]). Bei der ersten Reihe der Handelsartikel: Leder, Talg, Butter, Stockfisch und allerlei Fisch, Seehundfell, Wachs, Kupfer, Blei, Zinn, Pferde, handelt es sich zweifellos um Einfuhrwaren, wenn auch Kupfer und Blei Bergbauprodukte des Harzes sein könnten. Die weiterhin aufgezählten sind m. E. für das Binnenland bezeichnend: Korn brauchte eine Stadt wie Braunschweig, inmitten einer Kornkammer gelegen, nicht erst zu importieren; Hopfen kam nach Bremen aus dem Oberland; Honig und Öl könnten auf Hildesheim hinweisen[4]); Bier können wir auch auf Braunschweig beziehen, da es schon damals als Brauerstadt bekannt war. Wein war hier natürlich nicht zu Hause, er wird, aus Westdeutschland kommend, seinen Weg, wenn nicht nach Bremen, so doch nach Stade und Hamburg genommen haben. Schweineschmalz ist wohl auch als Produkt des Harzvorlandes zu betrachten, gehört doch noch heute das Gebiet zwischen dem Mittellauf der Weser und Elbe zu den Gegenden, in denen die Schweine am meisten verbreitet sind[5]). Hagenlaken und Leinenlaken schließlich kennen wir als besondere Braunschweiger Erzeugnisse und Ausfuhrartikel des Oberlandes. Wenn dann fortgefahren wird „wat gud men voret to Bremen oder to Staden", so ist wohl hauptsächlich an die Handelsartikel dieser Zollrolle zu denken.

Ein urkundliches Zeugnis für den Überseehandel Braunschweigs besitzen wir aus dem Jahre 1318[6]) infolge der Beraubung

---

[1]) BUB II 4, 6. [2]) BUB II 4—7. [3]) HUB II 45.
[4]) Honig und Öl aus Hildesheim: Lüb. UB IV 279, 285.
[5]) 1200—1400 Schweine auf 1 geogr. Quadratmeile. Statist. Atlas d. Deutschen Reichs v. A. Peschel 1878, S. 23b.
[6]) BUB II 183, 184.

eines Bremer Schiffes durch Schotten. Zugleich zeigt es uns Bremen in der Rolle des Vermittlers zwischen Inland und Ausland: in dem Schiff eines Bremers haben die Braunschweiger ihre Waren nach Flandern verladen. Ein Freundschaftsvertrag mit den Grafen von Hoya aus dem Jahr 1335[1]) unterrichtet uns darüber, daß ein bremisch-hoyaischer Verkehr herüber und hinüber bestand. Die Grafen gestatteten den Bremern freien Kauf, Verkauf und Ausfuhr und bedingen sich dasselbe in Bremen aus. Gegen Entrichtung eines Transitzolls ist den Kaufleuten freie Schiffahrt auf der Weser zugestanden, in erster Linie scheint es sich um die Durchfuhr von Brennholz und Bauholz zu handeln, nach dem in Bremen und seiner waldarmen Umgebung und besonders in den waldlosen Marschländern an der Nordseeküste große Nachfrage bestand.

## Westfalen.

Eine Urkunde über bremisch-westfälische Beziehungen dieses Zeitraumes wurde bereits oben im Zusammenhang mit der Unterweserpolitik erwähnt[2]). Es handelt sich für Bremen darum, die Rüstringer durch eine handelspolitische Maßregel so zu treffen, daß sie ihre Raubfahrten auf der Weser einstellen mußten. Das Mittel hierzu war die Absperrung der Rüstringer vom Verkehr mit dem Hinterland, namentlich mit Westfalen, mit dem sie scheinbar in regem Austauschverkehr standen. Das Schreiben Bremens ist an Osnabrück, Münster, Soest, Dortmund, Vechta, Quakenbrück u. a. Städte gerichtet; ein Beweis dafür, wie lebhaft die Beziehungen selbst des inneren Landes zur Küste waren.

Einigermaßen deutlich wird uns nur der Handel Bremens mit Osnabrück. Einmal handelt es sich um Schadenersatz für Wein, der wohl auf der westfälischen Straße vom Rheinland gekommen und in Osnabrück mit anderen Waren der Frau eines Bremer Bürgers genommen worden war[3]). Das zweite Schreiben enthält eine Forderung für entwendete Tuche. Der Bremer Rat verweigert die Entschädigung für die in Bremen abhanden gekommenen Tuche eines Osnabrückers und verlangt eine Zahlung seitens der Stadt

---

[1]) BUB II 387. [2]) Vgl. S. 228, A. 6.
[3]) BUB I 494, (1293).

Osnabrück, da die einem Bremer in Osnabrück genommenen Tücher höheren Wert hatten[1]).

Im Anfang des 14. Jahrhunderts übermittelten die Bremer eine Zusicherung des Vogts für Förderung und Genuß des Marktrechtes auf den Markt in Wildeshausen an Osnabrück[2]), nachdem 1298 Erzbischof Giselbert den Bürgern von Osnabrück freies Geleit zum Odalricus-Markt in Wildeshausen zugesichert hatte[3]). Dem Vogt mag daran gelegen haben, den Durchgangsverkehr, der zweifellos in Wildeshausen bestanden hat, zu einem Marktverkehr zu machen, indem er den Markt von Wildeshausen zum Treffpunkt der Bremer und Osnabrücker ausersah. Ein weiterer Beleg für den Verkehr Bremens mit Osnabrück ist das Schreiben des Grafen von Diepholz aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an Osnabrück, daß er vom Bremer Rat mit dem Schiedsrichteramt zwischen beiden Städten betraut sei[4]). Abermals wird der Tuchhandel Osnabrücks bezeugt in einer Urkunde von 1251[5]); es handelt sich speziell um Genter Tuch.

Damit sind wiederum die Handelsnachrichten für Bremens Verkehr in der Richtung Westfalen-Rheinland erschöpft. Ihre geringe Zahl ist wohl nicht allein damit erklärt, daß viel urkundliches Material verlorengegangen ist, sondern daß der Bremer Handel auf diesem Gebiet mehr passiver als aktiver Natur war. Wohl kamen die Waren aus dem Westen in die Wesergegend, wie auch aus den angeführten Urkunden hervorgeht, und Osnabrück scheint der Markt gewesen zu sein, auf dem Bremen seinen Bedarf an diesen Artikeln deckte, aber durch seine Lage war es auf den Aktivhandel zur See nach dem Norden und nach Flandern angewiesen, und hier in Flandern konnte es als Rückfracht die Produkte des Westens an Ort und Stelle beziehen, ohne daß es auf Zwischenhändler angewiesen war, noch den mit Hindernissen verbundenen Landweg durch die einzelnen Territorien nehmen mußte.

### Das Gebiet östlich der Wesermündung.

Nicht durchaus den Binnenhandel betrifft die Vereinbarung über die zum Binnenland gehörige, im Besitz der Herzöge von Sachsen befindliche Insel Neuwerk[6]). 1286 gelangte der Bremer

[1]) BUB I 496, (1293). [2]) BUB II 71, (ca. 1306). [3]) HUB I 1281.
[4]) BUB II 631. [5]) BUB III 3. [6]) BUB I 430, (1286).

Erzbischof Giselbert auf zwei Jahre in den Besitz der halben Insel, und er erwirkte sicheres Geleit für alle, die des Fischfangs wegen dorthin kämen, wogegen die Hamburger die Unterhaltung einer Feuerbake übernahmen. Es kommen namentlich die Städte der Diözese: Bremen, Stade und Hamburg in Betracht. Daß damit die Zollfreiheit der Bremer auf Neuwerk verbunden war, ist einer späteren Urkunde zufolge anzunehmen, in der die Stader und Strandfriesen nach dem Schiedsspruch der Städte Lübeck, Bremen und Lüneburg dort Befreiung vom Zoll erhalten[1]).

Wie sehr die Bremer darauf bedacht waren, auch das östliche Moorgebiet zu erschließen, zeigt eine Urkunde von 1288[2]), in der Erzbischof Giselbert den Bremern freien Sodenstich an der Wumme zugestand, falls sie die Unterhaltung des Kuhgrabens übernähmen; allerdings mit der Einschränkung, daß für den Fall, daß das Moor in Ackerland umgewandelt würde, die Bremer keinen Anspruch daran hätten. Für den Torfankauf bedurfte es besonderer Erlaubnis des Erzbischofs. Der Kuhgraben stellte die Verbindung zwischen der Wumme und Bremen her. Er wurde zur Schiffahrt benutzt, wohl im wesentlichen nur von Schiffen in der Größe der Torfschiffe, wie sie noch heute auf den Torfkanälen fahren, und von Flößen[3]). Es handelte sich nicht allein um Torf, sondern wohl auch um Produkte der Moor- und Heidelandschaft, vielleicht Wolle, Honig, Wachs, Flachs, also Gegenstände, die meistens schon als Abgaben der Siedler des Hollerlandes genannt werden[4]). Das scheint mir daraus hervorzugehen, daß die Urkunde unbestimmt von „res" spricht. Auf diesem Wege genossen alle Zollfreiheit außer denen, die auch in Bremen, Bremervörde und Stade zollpflichtig waren.

Schon am Ende des 13. Jahrhunderts haben die Kaufleute auch in diesem Gebiet unter der Raublust der Ritter und der bischöflichen Vögte zu leiden gehabt[5]). Ob die „Raubgesellen" aus

---

[1]) BUB II 470 (1340). [2]) BUB I 443.

[3]) Ebd.: „naves ascendentes et descendentes et iuncture lignorum que vlote vocantur."

[4]) Abgabe der Siedler im Hollerland BUB I 27 (1106): „ut de frugibus terre XI. manipulum, de agnis X., de porcis similiter, de capris similiter, de anseribus similiter, nec non decimam mensuram mellis et de lino simili modo darent."

[5]) Hertzberg, Das älteste bremische Nequamsbuch, Br. Jb. XXVIII, 46 ff.

dem Lande Hadeln, deren es aus dem Jahre 1293 eine lange Liste gibt[1]), ihr Handwerk zu Lande oder zu Wasser übten, ist ungewiß. Daß es sich aber wohl um beide Wege handelt, geht aus einer Urkunde zum Jahre 1387 hervor, in der die Hadeler den Bremern Frieden zu Wasser und zu Lande geloben[2]). Gegen Erzbischof Johann Grant, der den Landfrieden durch Einsetzung gewalttätiger Vögte auf den erzbischöflichen Schlössern gefährdete — so den Landfriedensbrecher Martin von der Hude auf Langwedel[3]) — verbündeten sich Bremen, die Grafen von Hoya, Oldenburg, Delmenhorst und andere Herren, denen sich auch Stade anschloß[4]). Ein Bündnis zur Erhaltung des Landfriedens speziell im Gebiet östlich der Unterweser — nämlich im Land zwischen Lesum, Weser, Oste, Elbe, Este und Wumme — schlossen Bremen und Stade 1325; auch Buxtehude verpflichtete sich, im Kriegsfalle ein Kontingent zu stellen[5]). Die Städte griffen in der Zeit der Abwesenheit des Erzbischofs[6]), wo eine oberherrliche Gewalt fehlte, zum Selbstschutz, denn die Urkunde enthält die Bestimmung, daß das Bündnis wieder aufgelöst werden soll, falls der Erzbischof in seine Diözese zurückkehren und die Auflösung desselben wünschen sollte. — Ein großes Hemmnis für den Binnenhandel in jeder Richtung wurde die Stiftsfehde in der Mitte des 14. Jahrhunderts. Die Bremer hatten erst den erwählten Erzbischof Moritz von Oldenburg anerkannt. Schließlich traten sie zu dem vom Papst bestätigten Erzbischof Gottfried über und machten sich dadurch Moritz zum Feinde. Das bedeutete für Handel und Verkehr eine schwere Störung, „denn Moritz hatte alle Straßen des Stifts inne und zögerte nicht, die Kriegserklärung mit Schädigung des Kaufmannes zu Lande und auf der Weser zu erwidern". Von seiner festen Stellung in Ritterhude aus beherrschte er die wichtigste Straße in das Stift Bremen und konnte zugleich die Verbindung nach den Schlössern Vörde und Hagen aufrechterhalten. Auch die Landschaften Osterstade und Würden fand er auf seiner Seite. Um Moritz dort zu vertreiben und die Straße wieder zu sichern, erbauten Erzbischof Gottfried und die Stadt gemeinsam Brücke und Burg Lesum; obgleich Moritz von dort weichen mußte, gelang

[1]) Ebd. 59. [2]) BUB IV 79, 171. [3]) s. Bippen I 179–181.
[4]) BUB II 141–143 (1314). [5]) BUB II 257.
[6]) Erzbischof Johann weilte in Avignon, s. Bippen I 184/85.

ihm doch die Eroberung Bremens 1350, nach der er sich jedoch gleich wieder mit der Bürgerschaft aussöhnte[1]). Alle diese Ereignisse mußten dazu beitragen, den Binnenhandel um die Mitte des Jahrhunderts stark zu lähmen.

## § 4. England.

Über den bremischen Handel nach England besitzen wir für diese Zeit wenig Zeugnisse; aber sie sind geeignet, einen regelmäßigen Verkehr dorthin annehmen zu lassen. Im Jahre 1303 übernahm ein gewisser Wilhelm von Bremen Bürgschaft für Nikolaus Heringvyk, der in Lynn gegen die Vorschriften der Hanse verstoßen hatte[2]). Im Einfuhrregister von Lynn, das die Einfuhr baltischer Waren verhindern wollte, ist im Jahre 1308/09 ein Bremer, der Asche und Grauwerk bringt, neben anderen hansischen Schiffen verzeichnet[3]). Es ist wohl kein Zufall, daß die Hamburger weit überwiegen; Hamburg mit seinen englischen Beziehungen war den Bremern doch weit überlegen. Zweifellos sind aber auch die Bremer bei den Kaufleuten der deutschen Hanse mit inbegriffen, denen die Stadt Lynn 1310 das alte Handelsrecht bestätigt[4]). — Ein weiteres Zeugnis des Bremer Handels mit England ist die Klage des Kaufmanns Albrecht von Bremen über die Beraubung seines zu Herewell geladenen Schiffes und Tötung seines Schiffers Wulrich von Bremen[5]). Wenn wir auch Kaufleute mit der Benennung „von Bremen" häufig als Bürger anderer Städte antreffen, so braucht doch kein Zweifel zu sein, daß es sich hier tatsächlich um zwei in Bremen Beheimatete handelt.

Wenn wir damit über Art und Ausdehnung dieses Handelsverkehrs nicht viel erfahren haben, so geht doch aus diesen Zeugnissen die längere, vielleicht dauernde Anwesenheit von Bremer Kaufleuten in England hervor; die Urkunden behandeln Zwischenfälle, die normale Handelsbeziehungen unterbrechen oder doch wenigstens stören. Hamburg hat unverkennbar den Vorsprung in bezug auf England, und wenn Höhlbaum sagt: „Auf die britannische Insel ward die Weserstadt schon durch ihre geographische

---

[1]) Bippen I 197—201. [2]) HUB II 40.
[3]) Kunze, Hanseakten 370. [4]) HUB II 170.
[5]) HUB II 387, (1322, 1. Hälfte).

Lage hingewiesen"[1]) und den Schwerpunkt der merkantilen Tätigkeit Bremens im Westen sucht, so muß demgegenüber betont werden, daß gerade der Norden eine wesentliche Rolle für den Güteraustausch vom Binnenland zum überseeischen Ausland spielte, der sich in Bremen vollzog.

## § 5. Die Niederlande.

Bremens Handel mit den Niederlanden trägt wiederum lebhaftere Züge. Der bremische Ausfuhrartikel während des 13. Jahrhunderts nach Friesland und den Niederlanden war das Bier. Bis 1300 hat das Bremer Bier in diesen Gebieten eine dominierende Stellung eingenommen. Noch 1298 spricht eine Brügger Stadtrechnung schlechtweg von Bremer Bier[2]). Seit den städtischen Unruhen des Jahres 1303 aber war es durch Haferzusatz verschlechtert worden, so daß das Bremer Bier nach und nach vom Hamburger und Wismarer verdrängt wurde[3]). Da Bremen in den Niederlanden eigene Privilegien hatte, konnte ihm das Verkehrsverbot der Hansestädte auf diesem Gebiet wenig anhaben.

Relativ oft sind im Bremer Verkehr die süderseeischen Städte genannt. Von ihnen aus gelangten die Handelsartikel des Rheindeltas auf dem einfachsten Wege nach Norddeutschland, und sie zuerst berührte der Bremer Kaufmann auf der Westfahrt. Meist ist bei diesem Handelsverkehr nach und von den Niederlanden an den Wasserweg zu denken. Auch diese nach Bremen kommenden Schiffe und Kaufleute hatten viel unter den Gewalttätigkeiten der Weseranwohner zu leiden. So nennt uns das älteste bremische Nequamsbuch[4]), in dem die Namen der Missetäter aufgezeichnet wurden, zum Jahre 1293 einen „Johannes Corn de Olenborch, de dat scip van Kampen mit wyne berovede".

Eine Beraubung durch die Rüstringer veranlaßte ein Schreiben der Leeuwardener, die dadurch für die Zukunft solchen Fällen vorbeugen wollten[5]), und 1337 erklärte der Graf von Hennegau und Seeland, die Gefangenschaft und Beraubung von zweien seiner Ritter in der Bremer Diözese niemals an den Bremern rächen zu wollen[6]).

---

[1]) HGbll 1872, 37. [2]) Häpke, Brügge 94.
[3]) Rynesberch-Schene 85 z. J. 1307.
[4]) Hertzberg i. Br. Jb. XXVIII 60.
[5]) BUB II 178, (1318). [6]) BUB II 409.

Von dem Schiffsverkehr mit Zütphen finden wir bei Oelrichs ein Beispiel[1]), in dem ein Schiffsherr — ob er ein Bremer ist oder nicht, wird nicht erwähnt — angeblich wegen Seenot die Wesermündung aufsucht, obgleich das den Abmachungen mit seinen Zütphener Frachtleuten widerspricht. Der Bremer Rat entscheidet den Streitfall dahin, daß dem Schiffsherrn seine Fracht vergütet wird, da einer der Befrachter — ebenfalls vertragswidrig — bereits unterwegs an einem anderen Ort gelöscht hatte.

Für den Handel mit Deventer, der anderen Ijsselstadt, haben wir auch einige Anhaltspunkte. 1340 wurde ein Streit zwischen beiden Städten beigelegt, der durch Gefangennahme von Bremern in Deventer und andererseits von Deventrern in Bremen entstanden war[2]). Über die Ausgaben für die Bremer Gefangenen in Deventer orientiert die älteste Stadtrechnung von Deventer aus den Jahren 1339—41. Außer den Ausgaben für die Gefangenen und deren Bewachung finden sich solche für ihr Geleit[3]). Eingangs wird die Summe der Ausgaben für die Person „domini Henrici Esiic de Bremis" erwähnt; dieser Esich war ein besonders vornehmer Bremer Herr, der wohl im Privatquartier seine Gefangenschaft verbüßte. — Die Ausgaben für die Boten deuten darauf hin, daß für den Personenverkehr hauptsächlich der Landweg in Frage kam[4]). Das wird uns auch bestätigt in der Reisebeschreibung des Grafen von Hennegau und Holland 1343/44, der von seiner Europareise durch Norddeutschland über Lübeck—Hamburg—Bremen — Vechta — Osnabrück — Tecklenburg — Rheine — Bentheim—Oldenzaal—Deventer—Amersfort—Utrecht in sein Gebiet zurückkehrte[5]). Diesen Weg von und nach den Niederlanden werden wir in späterer Zeit noch häufig, mit geringen Abweichungen,

---

[1]) Oelrichs 254, (1349). [2]) BUB II 466.

[3]) HUB III S. 445 zu Nr. 650: „equitantibus cum illis de Bremis ad Udonem"

„equitantibus cum illis de Bremis Herderwiic"

„equitantibus Keppel . . . ex parte illorum de Bremis"

„equitantibus Noviomagium . . . ex parte Bremensium".

[4]) HUB III S. 445: „Bernerdo dicto Smerbiir eunti Bremis . . ." „magistro Egidio equitanti Ermel cum nuncio civitatis Bremensis" „Nuncio civitatis Bremensis pro panno laneo sibi dato ad tunicam 3 lib., item eidem nuncio pro forratura 13 s., 4 d."

[5]) HUB III S. 314, Anm. 13: Über die „vlämische Straße" durch Nordwestdeutschland vgl. Häpke, Kaufmann i. d. Niederlanden 5/6.

gelegentlich des Geleits für die Ratssendeboten zu den Tagfahrten erwähnt finden. Daß auch die übliche Handelsstraße mit dieser Reiseroute identisch ist, ist sicher anzunehmen.

Durch die Arrestierung eines Bremers in Dordrecht erfahren wir auch von dem bremischen Verkehr dorthin und umgekehrt von dem der Dordrechter zur Weserstadt[1]); der Überfall derselben durch Stiftsritter wird vermutlich im Gebiet der Diözese erfolgt sein.

Mehrere Urkunden behandeln die Freisprechung und Schadenersatzforderung eines Bremer Bürgers in Brügge[2]), der von Lübeckern beschuldigt worden war, schiffbrüchiges lübeckisches Gut aufgekauft zu haben. Sie beweisen uns jedoch nichts als seine Anwesenheit in Brügge.

Weit mehr werden wir durch eine Genter Handelsverordnung orientiert, die den Verkauf von geschmiedetem Bremer Eisen regelt[3]).

Daß der Bremer Verkehr nach Flandern, und nach den Niederlanden überhaupt, ein bedeutender war, geht daraus hervor, daß ein flämisches Schiffsreglement von den Nordseestädten nur die süderseeischen, Hamburg und Bremen aufführt, die nach dem Swin verkehren. Nicht minder ist das Bestehen der Bremer Schifferhanse in Houke im Anfang des 14. Jahrhunderts ein Beweis dafür, daß Flandern eine wesentliche Rolle im bremischen Verkehrs- und Handelsleben spielte[4]).

## § 6. Nordosteuropa.

Bremens Handel nach Norwegen und seine Stellungnahme für Norwegen waren die Ursache seiner Verhansung, oder anders gewendet: Bremens Position in Norwegen hatte ihm seine selbständige Haltung außerhalb des Städtebundes ermöglicht. Betrachten wir nun den Fortgang seiner Beziehungen zum Norden.

---

[1]) BUB II 204 (1320).

[2]) BUB II 202, 205, 207 (1320).

[3]) HUB III S. 478, Anm. 1: „Noch verdient Erwähnung, daß 1360, genau wie schon im Jahre 1338, verboten wurde, „dat niemen vercope ghesmeet Breemsch yser over Spaensch no en legghe ter venten met Spaenschen, up 3 lb. ende tyser verbuert."

[4]) Häpke, Brügge 95–96; Vogel 236, 260.

## Dänemark.

Das allgemeine Privileg des Königs von Dänemark für die Ripenfahrer[1]) ist eine Wiederholung desjenigen von 1283[2]). Zum Jahre 1343 wird ein Bremer, Hermann von Nienburg, als „nunc existens in Ripis" genannt, der 1341 als Sohn eines Bremer Bürgers beim Verkauf eines Stückes Land auftritt[3]).

Schließlich besitzen wir eine Urkunde über das Abkommen König Waldemars von Dänemark mit den Nordseestädten Bremen, Hamburg, Stade, das uns aber über die Art des Handelsverkehrs keinerlei Aufschluß gibt[4]).

## Schonen.

Von Bremens Beziehungen zu Schonen ist nicht viel bekannt. Daß es dort wie die andern Städte seine Fitte besaß, von der aus es den Heringsfang betrieben hat, bezeugt eine Nachricht aus dem Jahre 1352[5]); aber die erste Rolle spielten hier die wendischen Städte und die süderseeischen, denen das Verdienst der ersten regelmäßigen Umlandfahrt zufällt[6]). Bremen stand hier nicht an erster Stelle[7]), nahm aber immerhin den Vorteil seines Handels rührig wahr.

## Norwegen.

Der Bremer Handel in Norwegen hat sich trotz der Verhansung bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts auf der Höhe gehalten. Der Handelsartikel, den die Bremer als Rückfracht für ihre Ausfuhr an „swarem" Gut suchten, war der Hering. Mit dem Heringsfang beschäftigten sich die meisten der in Betracht kommenden Urkunden. Auf seine Bitte hin, für den Heringsfang nicht mit höheren Zöllen belastet zu werden[8]) erhält Bremen das Privileg, für die Last Heringe nur 5 Pfg. Sterling zu zahlen[9]), während alle übrigen Kaufleute den gewöhnlichen Satz von 8 Pfg. entrichten müssen[10]). 1294 wurden dann die Bremer vor allen Kaufleuten Englands und Deutschlands bevorzugt und ihnen der Zoll

---

[1]) BUB I 491, (1293). [2]) BUB I, 411.
[3]) BUB II 479 u. Anm. 1. [4]) BUB III 84, (1356).
[5]) BUB III 28; HR 1 I, 179, 180. [6]) Vogel 186.
[7]) Vogel 197. [8]) BUB I 444, (1288). [9]) BUB I 480, (1292).
[10]) BUB I 484.

pro Last auf 3 Pfg. Sterling ermäßigt; von neuem wurde auch die Urkunde von 1299 bestätigt[1]).

Bremens Verhalten in seinem norwegischen Handel den übrigen Städten gegenüber geht aus einer Reihe von Urkunden hervor. In einem Vertrag König Erichs 1293 mit den wendischen Städten werden die Bremer als Freunde des Königs mit eingeschlossen[2]). Ein Vergleich wird abermals im Jahre 1294 zwischen dem König und den Bremern einerseits und den Städten der Ostsee und ihren Verbündeten, den süderseeischen Städten, andererseits geschlossen, um die Streitigkeiten zwischen beiden Parteien auf einem Tage in Tunsberg in Südnorwegen zu schlichten[3]). Bemerkenswert in dieser Urkunde ist, daß die Städte im Genuß ihrer Privilegien bleiben, jedoch nicht nördlich von Bergen Seehandel treiben sollen. In einer Urkunde des Königs vom selben Jahr heißt es: „non tamen ultra Bergas versus partes boreales, nisi hoc alicui de speciali gratia concedatur"[4]). Da die Urkunde in Anwesenheit von zwei Bremer Abgeordneten ausgestellt wurde, kann man immerhin annehmen, daß Bremer Kaufleute auch nördlich von Bergen verkehrten. — Ein Handelsprivileg erhielt Bremen 1321 durch Vermittlung des Martin von Husan trotz der Deutschfeindlichkeit des Königs Magnus von Norwegen und Schweden[5]). Daß aber Bremen seine Vorrangstellung am Anfang des 14. Jahrhunderts an die wendischen Städte hat abtreten müssen, wird aus mehreren Urkunden deutlich. Ein Schreiben des Königs Magnus, das Handelsprivilegien bestätigt, ist an Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und andere Städte gerichtet; es gilt „universis mercatoribus de hansa Theutonicorum"[6]), also dem inzwischen erstarkten Hansebund, bei dem Bremen sich nicht befindet. Drei Jahre später finden wir die Bremer als Bittsteller am norwegischen Hof, um unter Berufung auf die Privilegierung von 1279[7]) die Teilnahme an den Freiheiten des gemeinen Kauf-

---

[1]) BUB I 503 (1294); 531, (1299).

[2]) BUB I 488; Bippen I 156 betrachtet diese Urkunde als Wiederaufnahme Bremens in den Bund der Städte. Dieser besondere Einschluß der Bremer als Freunde des Königs scheint mir im Gegenteil zu beweisen, daß Bremen eine Sonderstellung den Städten gegenüber einnahm und beibehielt.

[3]) BUB I 500. [4]) BUB I 502. [5]) BUB II 217; Bippen I 192.

[6]) HUB III 13 (1346). [7]) Vgl. S. 224, Anm. 2.

manns in Bergen zu erreichen[1]). Als ihre Fürsprecher treten der Erzbischof und das Domkapitel, die Grafen von Hoya und der Edelherr von Diepholz auf. 1348 erhalten die Bremer die Erlaubnis, gegen Entrichtung der Zölle und Abgaben wie zu Zeiten der Könige Magnus und Erich den Hafen von Bergen wiederum zu besuchen. Hieraus geht hervor, daß die Bremer immer noch ihre Sonderstellung einnehmen, aber unbedingt nicht mehr an erster Stelle stehen.

## Rußland.

Von dem Ostverkehr Bremens erfahren wir aus einem Schadenverzeichnis deutscher Kaufleute. Auf dem Wege zwischen Pleskow und Nowgorod büßte ein Kaufmann namens Konrad i. J. 1292 außer Wachs und Tuchen Bremer Pelzwerk ein. Im gleichen Jahr wurde ein Johannes de Bremis um 47 Mark Silber geschädigt. Schließlich wird ein Heinrich de Bremis genannt, dem i. J. 1300 acht Stück Tuch für Mäntel (cappales pannos) fortgenommen wurden. Aus diesen Angaben ist ersichtlich, daß die Bremer einen nicht geringen Anteil an den Handelsfahrten nach dem Osten hatten[2]).

Überblicken wir rückschauend die Zeitspanne von 1285 bis 1358, so geht aus dem Gesagten hervor, daß die Beziehungen Bremens zum Unterwesergebiet weit zahlreicher geworden waren als bisher und der Verkehr mit dem Binnenland durch die Verhansung auch keine Einbuße erlitten hat. Für England ist ein ziemlich konstanter Handelsverkehr anzunehmen, und nach Flandern waren die Schiffahrtsverbindungen häufig. Die bevorzugte Stellung Bremens in Norwegen wurde schon betont, doch der Stern der Stadt war hier im Sinken, und in der Mitte des 14. Jahrhunderts lag ihr Handel so darnieder, daß sie ihre Rettung nur noch in der Hanse zu finden hoffte[3]). Die Ursachen dieses Niedergangs liegen

---

[1]) BUB II 544—546, (1346).

[2]) HUB III S. 424/25: „Conradus perdidit 38 kaap cere et $1^1/_2$ mille cum 4 tymber Bremensis operis et 8 ulnas boni viridis panni et unum frustrum Remensis linei panni." Es handelt sich hier wohl um in Bremen verarbeitetes Pelzwerk.

[3]) Rynesberch-Schene 106: „des wolde de copman by deme rade bliuen, men die rad moste en dat seggen, dat sie na der Hencze scolde arbeyden. Dar wolden sie wedder yn, wente Bremen begunde alto sere to

zum geringsten Teil in Bremens außerhansischer Stellung; vielmehr hatte der schwarze Tod lange in Bremen gewütet und seine Opfer gefordert, und zugleich hatte die Erzstiftsfehde die Diözese so verheert, daß Handel und Wandel lahmgelegt wurden; auch die fremden Kaufleute fanden keine Sicherheit mehr in Bremen. Den letzten Anstoß brachte dann die unglückliche Schlacht an der Aller gegen den Grafen von Hoya, in der die reichsten Bremer Kaufleute in Gefangenschaft gerieten. Dies alles hatte den Tiefstand des Bremer Handels zur Folge, so daß die Bremer bei dem mächtig aufblühenden Bund der deutschen Hanse nunmehr um ihre Aufnahme baten[1]).

### Literaturverzeichnis.

(Die verkürzt zitierten Titel sind unterstrichen.)

Adam von Bremen, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum. MG SS in usum scholarum. 3. Aufl. Hrsg. v. B. Schmeidler. 1917.

Bächtold, H.: Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrh. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, hrsg. v. Below, Finke, Meinecke. Heft 21. Berlin und Leipzig 1910.)

Biehl, Th.: Bremen. Eine landschaftskundliche Stadtuntersuchung. Bremen 1922.

Bippen, W. v.: Geschichte der Stadt Bremen. 3 Bde. Bremen 1892—1904.

Br. Jb. = Bremisches Jahrbuch, hrsg. von der Abteilung des Künstlervereins für bremische Gesch. und Altertümer. Bd. 1—29. 1864—1924.

---

verarmende unde vele armes volkes tooch van Bremen, die sick van armut bynnen Bremen nicht kunden bergen. Dat gras begunde to wassende uppe deme steenweghe. Noch en warede dat orloch nicht leng wen in dat derde iar unde de copman heelt ye mit deme rade in allen nuden unde noden".

[1]) Der im 31. Bande des Brem. Jahrb. abzudruckende Rest der Arbeit hat folgenden Inhalt:

Kap. 3. Der Aufstieg Bremens als Handelsstadt im Bunde mit den Hansestädten (1358 bis ca. 1420).
Kap. 4. Der Übergang zum neuzeitlichen Handel. Bremen als Reederstadt (ca. 1420 bis ca. 1530).
Schlußbetrachtung. Vergleich zwischen Lübeck und Bremen.

II. (Systematischer) Teil.
Kap. 1. Die Handelsartikel.
Kap. 2. Die Topographie Bremens als Handelsstadt.
Kap. 3. Zölle und Abgaben aus Handel und Verkehr.
Kap. 4. Die Zollstätten.
Kap. 5. Bremer Recht für Handel und Verkehr.

Bruns, F.: Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik. (Hansische Geschichtsquellen. N. F. Bd. 2. Berlin 1900.)

BUB = Bremisches Urkundenbuch. 5 Bde. Hrsg. von Ehmck und v. Bippen. Bremen 1873—1902.

Buchenau, F.: Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet. Ein Beitrag zur Geographie und Topographie Deutschlands. 3. Aufl. Bremen 1900.

Cascorbi: Eine sprachliche Wanderung durch Mündener Straßen und Familien. Vortrag. Münden 1924.

Cassel, J. Ph.: Historische Abhandlung von den Gesetzen der freien Reichsstadt Bremen. Bremen 1764.

Conring, Gründlicher Bericht von der landesfürstlich erzbischöflichen Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen. Bremen 1652.

Daenell, E. R.: Die Blütezeit der deutschen Hanse. 2 Bde. Berlin 1906.

— Die Stellung der Stadt Schleswig im frühmittelalterlichen Handel und Verkehr. (Z. d. Ges. f. schlesw.-holstein. Gesch. Bd. 38. 1908.)

Dehio, G.: Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission. Berlin 1877.

Donandt, F.: Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts. 2 Bde. Bremen 1830.

Dopsch, A.: Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. 2 Bde. Weimar 1912.

Häpke, R.: Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt. (Abhandl. zur Verkehrs- und Seegesch. Hrsg. von D. Schaefer.) Berlin 1908.

— Die Regierung Karls V. und der Norden. (Veröffentl. zur Gesch. der Freien und Hansestadt Lübeck. Bd. III. Lübeck 1914.)

— Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden. (Pfingstblätter des hans. Geschichtsvereins VII. 1911.)

Hamb. UB = Hamburgisches Urkundenbuch. Hrsg. von J. M. Lappenberg. Bd. I. Hamburg 1842. Anastat. Neudruck 1907.

Hauck, A.: Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. III. Leipzig 1912.

HGbll = Hansische Geschichtsblätter. Hrsg. vom Verein für hansische Geschichte. Leipzig 1872ff.

HR = Hanserecesse. HR 1 = 1. Serie, bearb. v. Koppmann, 1256—1430; HR 2 = 2. Serie, 1430—1476, bearb. v. von der Ropp; HR 3 = 3. Serie, 1476—1530, bearb. v. D. Schäfer, Bd. VIII u. IX v. D. Schäfer und F. Techen. 1881—1913. Die röm. Ziffern geben die Bandzahlen innerhalb der einzelnen Serien an.

Hofmann, A. v.: Das deutsche Land und die deutsche Geschichte. Stuttgart und Berlin 1921.

HUB = Hansisches Urkundenbuch. Bd. 1—3 bearb. v. Höhlbaum, Bd. 4—6 v. Kunze, Bd. 8—11 v. W. Stein. 1876—1916.

Kießelbach, A.: Schleswig als Vermittlerin des Handels zwischen Nordsee und Ostsee vom 9. bis in das 13. Jahrh. (Z. d. Ges. f. schlesw.-holstein. Gesch. Bd. 37. 1907.)

Kunze, Hanseakten = Hanseakten aus England 1275—1412, bearb. v. K. Kunze. (Hansische Geschichtsquellen VI. 1891.)

Kurth, F.: Der Anteil der niederdeutschen Kreuzfahrer an den Kämpfen der Portugiesen gegen die Mauren. (MIÖG, Ergbd. 8, 1911.)

Lappenberg, J. M.: Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofs zu London. Hamburg 1851.

— Über ältere Geschichte und Rechte des Landes Hadeln. Lüneburg 1829.

Lonke, A.: Altbremen, die Stätte und Stadt (bis 1305). Bremen 1919.

Mandelsloh, W. v.: Aus der Regierungszeit des Herzogs Albrecht von Sachsen und Lüneburg 1371—85. (Z. d. hist. Vereins f. Niedersachsen. 1909.)

Meilink, P. A.: Rapporten en betoogen nopens het congégeld op granen 1530—1541. (Bijdragen en Mededeelingen van het historisch Genootschap 44. Amsterdam 1923.)

MG = Monumenta Germaniae historica. SS = Scriptores, LL = Leges.

Naudé, W.: Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrh., mit bes. Berücksichtigung Stettins und Hamburgs. (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen. Hrsg. v. G. Schmoller. Bd. VIII. Heft 5. 1889.)

Oelrichs = Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der kaiserlichen und des heil. röm. Reichs freien Stadt Bremen aus Original-Handschriften. Hrsg. v. G. Oelrichs. Bremen 1771.

Oostzeehandel = Poelman, H. A.: Bronnen tot Geschiedenis van den Oostzeehandel. 2 Bde. s'Gravenhage 1917.

Peters, A.: Die Geschichte der Schiffahrt auf der Aller, Leine und Oker bis 1618. (Forschungen z. Gesch. Niedersachsens. Bd. IV. Heft 6. 1913.)

Rietschel, S.: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.

Riezler, Der Kreuzzug Friedrichs I. (Forschungen zur deutschen Gesch. X. 1870.)

Röhricht: Die Belagerung von Akka. (Forschungen zur deutschen Gesch. XVI. 1876.)

Rynesberch-Schene = Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen. Hrsg. v. J. M. Lappenberg. Bremen 1841.

Schäfer, D.: Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark· Hansische Geschichte bis 1376. Jena 1879.

— Niedersachsen und die See. (Z. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1909.)

Schanz, G.: Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters. 2 Bde. Leipzig 1881.

Seeger, H. J.: Der Handel Westfalens mit bes. Berücksichtigung der kleinen Städte und des platten Landes. Berliner Diss. 1924. (Als Ms. eingesehen.)

Stein, W.: Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit. Aus dem Nachlaß hrsg. v. O. Held. (Abhandl. zur Verkehrs- und Seegesch. Hrsg. v. D. Schäfer. Bd. X. 1922.)

— Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse bis zur Mitte des 15. Jahrh. Gießen 1900.

Sundzollisten = Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Oresund 1497—1600 udarbeydede efter de bevarede Regnskaber over Oresundstoldnen, udgivne paa Carlsbergfondets Bekostning ved Nina Ellinger Bang. Første Del. Tabeller over Skibsfarten. Kopenhagen. (Leipzig 1906.)

Vita Ansgarii auctore Rimberto. MG SS in usum scholarum ed. G. Waitz. Hannover 1884.

Vogel, W.: Geschichte der deutschen Seeschiffahrt. 1. Bd. Berlin 1915.

— Kurze Geschichte der deutschen Hanse. (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins. XI. 1915.)

Wegner, P.: Die mittelalterliche Flußschiffahrt im Wesergebiet. (HGbll 1913 I.)

# IV.

# Zur bremischen Theatergeschichte (1563—1763).

Von Hermann Tardel.

Wir fragen uns: wurden im sinnenfrohen Mittelalter unter der Vorherrschaft des weltlichem Schaugepränge so sehr ergebenen Katholizismus auch in Bremen geistliche Stücke aufgeführt? Spielte man in der Kirche, auf dem Rathaus oder unter freiem Himmel auf dem Markt? Bediente man sich der lateinischen Kirchensprache oder der heimischen Volkssprache? Die Frage ist besonders berechtigt, weil sich aus hamburgischen Kämmerei-Rechnungen ergibt, daß dort in den Jahren 1466 und 1480 Passionsspiele aufgeführt wurden[1]). Nach dem gegenwärtigen Stand unseres Wissens müssen wir in betreff Bremens unser Nichtwissen bekennen. Obwohl noch nicht alle in Frage kommenden Archivalien hinreichend durchforscht sind, scheint mir die Hoffnung auf glückliche Funde doch ziemlich gering zu sein. Die urkundlich zuerst 1229 erwähnte *domus theatralis* (am Eingang der Sögestraße) war ein Schau- und Kaufhaus, auch Gerichts- und Rathaus, aber kein Theaterhaus[2]). Wir fragen uns weiter: erfreute man sich nach der politischen Erstarkung des Bürgertums in den Mauern unserer Stadt an weltlichen, ernsten oder heiteren Stücken? Führten etwa Patriziersöhne Fastnachtsspiele auf, so wie es die vornehme lübeckische Zirkelgesellschaft tat, von der wir ein Spielverzeichnis von über 70 Stücken, meist ernster Art, aus den Jahren 1430—1515 besitzen?[3]) Huldigten die Zünfte bei ihren Gastereien dem Komödienspiel?

---

[1]) K. Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, Bd. III, Einleitung S. 44.

[2]) v. Bippen, Brem. Urkb. Bd. I S. 173.

[3]) Ndd. Jahrb. VI (1881) S. 1f. Aufsätze von Wehrmann und Walther.

Auch hier müssen wir mit einem Ignoramus antworten. Aus dem Versagen der Quellen aber einfach den Rückschluß zu ziehen, daß in der ganzen katholischen Zeit überhaupt keine Aufführungen in Bremen stattgefunden hätten, scheint mir gewagt[1]).

Der Protestantismus war in bewußtem Gegensatz zum Katholizismus infolge seiner viel innerlicheren Einstellung zu den großen Gestalten der Bibel im Grunde ein Gegner des geistlichen Schauspiels, besonders des Passionsspiels. Er förderte oder duldete es nur insofern, als er seine neue dogmatische Auffassung und sein neues Lebensideal darin versinnbildlichen konnte. Aus dieser geistigen Anschauungswelt stammen denn auch die ersten spärlichen Nachrichten über Aufführungen in Bremen.

Wie überall muß auch hier die älteste Theatergeschichte aus zum Teil schwer zugänglichen und stets erklärungsbedürftigen Archivalien mit der Lupe herausgelesen, muß Notiz für Notiz aneinandergereiht werden, damit wenigstens ein bescheidenes Mosaikbild von der Bedeutung entsteht, die die flüchtige Kunst des Mimen schließlich auch für den nicht übermäßig künstlerisch veranlagten Bremer gehabt hat. Die Hauptquellen sind die Wittheits- (Rats-) Protokolle und die sonstigen verwaltungsmäßig zum Polizeiwesen gehörenden Theaterakten, wenige Schul- und Zunftakten und die wichtigen Protokolle des Geistlichen Ministeriums, welch letztere mir in vorbildlicher, mich zu Dank verpflichtender Weise zugänglich geworden sind[2]). Erst gegen Ende der hier zunächst behandelten, etwa 200 Jahre umfassenden Zeit treten alte Theaterzettel und sonstige zerstreute Angaben hinzu. Die Eigenart des vorwiegend amtlichen Materials bringt es mit sich, daß wir über

---

[1]) Interessant ist eine Stelle aus den Constitutionen des Erzbischofs Giselbert vom Jahre 1292. Es wird den Praelaten und Klerikern verboten: *ne in domibus suis vel comestionibus scolares vagos, qui goliardi vel histriones alio nomine appellantur, . . . nullatenus recipiant, illos maxime, qui in sacris constituti ordinibus a clericali habitu apostatantes et ordine laicalem habitum assumpserunt* (Brem. Urkb. I 513; Hamburg. Urkb. I 718). Zur kulturellen Bewertung dieses Beschlusses einer Provinzial-Synode müßte man freilich erst feststellen, ob er nicht aus anderweitigen Verordnungen einfach herübergenommen ist.

[2]) Wenn O. Veeck, Geschichte der reformierten Kirche in Bremen (Bremen 1909) S. 295 sagt, daß die Akten des Ministeriums auch Theaterzettel und Schauspieltexte enthielten, so ist mir darüber bis jetzt nichts bekannt geworden.

das Theater selbst, über die Schauspieler, die aufgeführten Stücke und ihre Aufnahme beim Publikum weit weniger erfahren als über die Umstände, die den Aufführungen vorhergingen oder sie begleiteten; durfte doch kein Stück ohne behördliche Erlaubnis aufgeführt werden. Wir tun damit einen Einblick in die Strömungen, die im geistigen Leben der Stadt, besonders in den einflußreichen führenden Kreisen, herrschten, und, da es sich oft um vertrauliche und geheime Äußerungen handelt, auch in die tiefsten Impulse des weltlichen und geistlichen Stadtregiments. Wir lernen mehr den Kampf um das Theater als dieses selbst kennen, waren doch in Bremen die Widerstände und Vorurteile gegen die Kunst des verachteten Schauspielerstandes weit stärker als an den fürstlichen Höfen und in den übrigen großen Reichs- und Hansestädten. Die Verarbeitung des Aktenmaterials erfolgt in der Weise, daß nur die wichtigsten Stücke in vollem Wortlaut, die weniger bedeutenden auszugsweise wiedergegeben werden, doch so, daß auch in letzterem Falle der breit ausladende Floskelstil des 17. und 18. Jahrhunderts auch in der Kürzung noch deutlich erkennbar bleibt. Zur Erklärung des gewonnenen Stoffes wurden, außer den spezifisch bremischen Hilfsquellen, die neueren allgemeinen theatergeschichtlichen Forschungen, soweit sie mir zugänglich waren, verwertet.

## I.

Über die älteste bremische Theaternachricht aus dem 16. Jahrhundert sagt Theodor Gädertz[1]): „Aus Bremen meldet eine Chronik vom Jahre 1563: ‚Den Mandag yn Vastelavende was bestellet tho ageren twee Comedias *de filio prodigo* un von Susanne up den Rathuse.‘ Es darf wohl angenommen werden, daß beide Stücke im Gegensatz zu den späteren, eigens ‚hochdeutsch‘ genannten, in niedersächsischer Sprache abgefaßt waren.“ Diese Mitteilung würde, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, nicht nur eine ortsgeschichtliche, sondern bei der Dürftigkeit unserer Kenntnis des älteren niederdeutschen Dramas und seiner Aufführungen auch eine allgemeinere Bedeutung besitzen. Gädertz versucht nicht, diese ver-

[1]) Das niederdeutsche Drama von den Anfängen bis zur Franzosenzeit 1884, S. 4.

einzelte chronikalische Notiz in den literarischen und kulturellen Zusammenhang einzureihen. Sie gehört zweifellos in die oben angedeutete Entwicklungslinie des protestantischen Tendenzdramas, das seit Beginn der reformatorsichen Bewegung, von der Schweiz ausgehend, sich nordwärts verbreitete, besonders biblische Parabelstoffe zur Versinnbildlichung der neuen Lehre verwandte und in lateinischen, hochdeutschen und niederdeutschen Texten vorliegt. Die für die protestantische Rechtfertigungslehre verwertete Geschichte vom Verlorenen Sohn wurde z. B. lateinisch von Gnaphaeus(1529), niederdeutsch von Burkard Waldis (1527) behandelt. Der das protestantische Frauenideal wiedergebende Susanna-Stoff wurde von Sixt Birk (1532), Paul Rebhuhn (1535) u. a. dramatisiert[1]). Zwei derartige Stücke wären also im Jahre 1563 im Bremer Rathause aufgeführt worden. So meldet, nach Gädertz, eine Chronik aus Bremen. Welche? Die Unbestimmtheit des Ausdrucks erfordert eine Nachprüfung, um so mehr, als die in Frage kommenden Chroniken, weil ungedruckt, schwer zugänglich und in ihren verschiedenen Handschriften wenig übersichtlich sind. Das auf der Stadtbibliothek befindliche Original der Rennerschen Chronik enthält unter dem angegebenen Jahre keine Eintragung über dramatische Aufführungen. Ebensowenig findet sich in einer ganzen Reihe von späteren Abschriften und Fortsetzungen dieser Chronik und der älteren Schene-Rynesbergschen Chronik im Archiv und auf der Stadtbibliothek irgendeine Spur davon. Die Lösung bringt ein handschriftlicher Folioband des Archivs mit der Aufschrift „Eines Ungenannten Nachricht von den Hardenbergischen Unruhen“[2]), von dem die Stadtbibliothek eine Abschrift bewahrt[3]). Dieser für die bremische Kirchengeschichte vielleicht nicht unwichtige Band enthält gleichzeitige Notizen aus den Jahren 1556

[1]) Vgl. Vogt-Koch, Geschichte der deutschen Literatur I³ (1910), 311f. und die Anm. S. 363. — Wilh. Creizenach, Geschichte des neueren Dramas, Registerband zu Bd. I—III (1904) S. 123 (Verzeichnis der Dramen vom Verlorenen Sohn), S. 127 (Susanna-Dramen). — In Göttingen wurde nach Franz Lübecks Chronik im Jahre 1540 am Fastelabend ein Spiel von Josef und seinen Brüdern aufgeführt; im Jahre 1575 mußte dort eine Aufführung der Tragödie von David und Absalon wegen Regens vom Marktplatz in das Rathaus verlegt werden (vgl. Krome, Kulturhistorische Miniaturen vom Ausgang des Mittelalters usw. Göttingen 1921, S. 62, 93).

[2]) Signatur: ad T. 1. c. 2. b. 2. c. 2. b. Nr. 2.

[3]) Ms. Nr. 200.

bis 1562, nebst Nachträgen bis 1567. Unter der Überschrift „*De actis comedijs et perturbatione*" steht in der Urschrift (S. 184): „Den Mandach jhm Vastelavende anno hoc 63 was bestelt tho ageren twe Commedias *de filio prodigo et Susanne* up dem Rathuse. Do nhu de Personen Comediarum darbaven wehren myth den Ratspersonen, wolden de Borger, Her *Omnes*, ock darup myth groter ungestuemycheyt, averst do yth öhnen gewegert, und de Doren thogelathen, worden se unnutthe. *quasi, alias in arduis causis convocati ad curiam, affirmassent omnia ab illis proposita, nunc in rebus ludorum se excludi, immo se eadem opera perfringere portas ac aditum facere ut antea, ut illos dominus dunque (denique?) omnes perderet.* Derhalven darmyth nyn wyder uproer volgede, hebben se de personen Actores ungedaner Handtlynge wedder afgan laten und worden de Comediae up dem Rathuse nycht gespellet." Dieser überhaupt flüchtig hingekritzelte Absatz wird in dem lateinischen Teil fast unleserlich, weshalb die auch sonst ungenaue Abschrift der Stadtbibliothek (S. 303) hier einen Raum von drei Zeilen freigelassen hat; der von mir gebotene Text sucht den Schriftzeichen und Abkürzungen mit vorsichtigen Ergänzungen zu folgen. Der ungenannte Verfasser, ein deutsch und lateinisch durcheinander schreibender Theologe, war vermutlich ein Nächstbeteiligter und seine Niederschrift macht den Eindruck völliger Glaubwürdigkeit. Gädertz hat irgendeine spätere, geringwertige Quelle benutzt, die nur den ersten Satz ziemlich wörtlich wiedergab und dadurch den ganzen Vorgang entstellte. Geschichtlich bleibt festzustellen, daß die Aufführung der genannten Dramen vorbereitet, aber im letzten Augenblick durch ein Revolutiönchen, durch den in niederdeutschen Stadtgeschichten so oft vorkommenden „Upror" der Bürger gegen den Rat verhindert wurde; das *ut antea* mag sich vielleicht unmittelbar auf die Wirren des Jahres 1562 beziehen. Die Bürger werden herablassend „Herr Omnes" genannt, eine auch sonst belegte Wendung, deren Ausdeutung „gemeines Volk, Janhagel" (Schiller-Lübben) hier wohl nicht das Richtige trifft, da doch die nach Einfluß strebenden Zünfte in erster Linie gemeint sind, wie denn auch der Rat vorsichtigerweise nachgibt. Die Bezeichnung der Schauspieler als Personen *Actores* läßt auf Berufsschauspieler schließen; es mag eine deutsche oder holländische Wandertruppe gewesen sein (die Englischen Komö-

dianten treten erst seit 1592 auf). Da die Bürger Zutritt begehren, sollten die Stücke wohl nicht in lateinischer Sprache vorgeführt werden.

Erst 24 oder 25 Jahre nach dieser verhinderten Aufführung finden wir einen Hinweis über wirklich erfolgte, und zwar an der 1528 gegründeten evangelischen Gelehrtenschule, die unter dem Einfluß des Bürgermeisters Daniel von Büren und des Superintendenten Pezelius seit 1584 allmählich zu einer Akademie reformierter Richtung erweitert wurde. Drei oder vier Jahre danach führten Studenten dieser Anstalt auf dem Rathause Komödien auf, die gewiß im Sinne des protestantisch-kalvinistischen Lehrdramas gehalten waren. Wir entnehmen die Tatsache der Aufführung dem Rederbuch des Rates[1]), wo es zum 15. Oktober 1588 heißt: „Denen Studenten, so die Comedienn uffm Radthus geagert, uth Bovelch des Hern Presidenten vor Ehreth 15 Daler tho 49 gro(ten) . . . thuet Dal. 22" 31'." Der Archivar Herm. Post (gest. 1762) gibt in seiner handschriftlichen Fortsetzung der Rennerschen Chronik[2]) noch ein Weiteres an: „In diesem (1587) und folgendem jahr erlaubte der Rath denen Studiosis eine Comödie auf dem Rathaus aufzuführen und wurden sie zusamt dem Rectore Henr. Oldenburgio wegen ihrer Bemühung und guten Außführung beschenket". Der genannte Rektor war seit 1584 als Professor der Physik und Mathematik angestellt und führte nach dem Tode Joachim Meisters (10. Febr. 1587) bis zur Ankunft des Nathan Chytraeus (1593) den Titel eines Rektors[3]). Die besondere Honorierung der Lehrenden für die Einstudierung der Schauspiele wird aus manchen anderen Städten gleichfalls berichtet und war bei dem geringen Gehalt meistens ein willkommener Nebenverdienst.

Aus dem 16. Jahrhundert haben wir ferner eine Nachricht über eine beabsichtigte Schüleraufführung auf dem Schütting, die zeigt, daß man in Rücksicht auf den verschiedenen Bildungsgrad und die soziale Schichtung der Zuhörer die Komödie sowohl in lateinischer wie in deutscher Sprache spielen wollte. In dem von

---

[1]) Staatsarchiv: R. 1. A. 3. b. 13.

[2]) Staatsarchiv: P. 1. s. 9. C (= 3. Bd.) S. 29. Woher Post die Mitteilungen nimmt, ist nicht ermittelt.

[3]) Vgl. Conrad Iken, Oratio de Illustri Bremensium Schola etc. 1741, S. 133.

dem Ältermann Dethmer Kenckell geführten Rechnungsbuch lesen wir zum 10. September 1588: „Uth Bevhelich der Samptlich. olderlude dhem H. Cantor vor Ehreth, dho ehr dhe Commedia beidhe latine alse deuß mith sinen Schollknabhen sich tho ageren ihn den Schütting dhen olderludhen ßur Erhen Erboth, idoch umme des hußes Besthe willen affgeschaffeth wurth . . . 3 (Marck) 14 (grote)."

Auch im 17. Jahrhundert sind zweifellos an der Gelehrtenschule Aufführungen der Studierenden erfolgt; in welchem Umfang und was für Stücke gegeben wurden, wissen wir nicht. Der allgemeine Charakter wird der der sogenannten Schulkomödie gewesen sein. Der später als Liederdichter und Verfasser zahlreicher Schulkomödien berühmt gewordene Johann Rist war ein Schüler des Gymnasium Illustre — er zeichnete sich am 3. April 1626 in die Matrikel als *Ristius, Johannes, juris studiosus, Stormarus* ein. Da er in späteren Schriften bemerkt, daß er schon als Knabe und Student in Schauspielen als Darsteller mitgewirkt habe[1]), so dürfen wir diese Aussage auch wohl auf bremische Aufführungen beziehen. Jn den Kursiv-Protokollen des Schulkonsistoriums[2]) liegt zum Oktober 1641 eine Rechnungsablage betreffs einer Aufführung im „Kosthause" (Krameramthaus) für die „Herren Comödianten" vor, worunter hier nur Studenten, nicht Berufsschauspieler, gemeint sein können, welch letztere man damals schwerlich als Herren bezeichnet hätte. Es entstanden jedoch wegen zerbrochener oder verlorengegangener Requisiten und deren Ersatz unerquickliche Streitigkeiten, die zu Untersuchungen durch den Rektor und die Professoren führten. Erst am 7. Februar 1642 konnte der Rektor in Sachen der namentlich aufgeführten Interessenten „wegen gespielter Comödien und Tragödien, so dan deren dabey verlohrenen Sachen und noch übrigen Gelder" einen Bescheid verkünden. Im Jahre 1651 sind die Aufführungen wahrscheinlich verboten worden. Am 3. November richtete nämlich der Scholarch Johannes Heerde[3]) an den Senior und Prorektor Dr. theol. Ludovicus Crocius ein ganz im Sinne der reformierten

---

[1]) Vgl. Emil Riedels Arbeit über das hamburgische Schuldrama bei Koppmann, Aus Hamburgs Vergangenheit, Bd. I (1885) S. 206.

[2]) Staatsarchiv: T. 5. a. 1. g. 3. n. b. (S. 199, 213f., 273 und 661).

[3]) 1607—1655; Senator 1634, Bürgermeister 1654.

Geistlichkeit gehaltenes dienstliches Schreiben. Da er von guter Hand erfahren, daß „unserer studiosorum etzliche" zur kommenden Weihnachtszeit mit einer Musik herum zu vagieren, andere, 15 bis 16 Köpfe stark, eine Comödiam anzustellen beabsichtigen, so beklagt er, daß man durch frühere Zulassung derartiger Vanitäten hierzu Ursache gegeben habe. Die bevorstehenden hochheiligen Tage und die Bremen angedrohte und über seinem Haupte schwebende Angelegenheit (gemeint ist wohl das zur Verhängung der Reichsacht führende Mandat des Kaisers wegen des Weserzolls) erforderten andere *Considerationes* als solche zur Leichtfertigkeit Anlaß gebende *Ludicra* zu bieten vermöchten. Deshalb ersuche er den Herrn Senior mitsamt seinen Herren Kollegen diesem Beginnen zu wehren, und zwar *in tempore*, weil man bereits zu allegiren angefangen, Unkosten gemacht und Kleider aus Hamburg verschrieben habe. Man geht kaum mit der Annahme fehl, daß diesem obrigkeitlichen Begehren Folge geleistet wurde. Vergleicht man diesen Schritt des Scholarchen mit der Stellungnahme des Ministeriums im Jahre 1632 (s. weiter unten), so erkennt man die gleiche theaterfeindliche Haltung. Im Vergleich zu anderen Städten, insbesonders zu Hamburg, scheint sich die Schulkomödie in Bremen keiner besonderen Beliebtheit erfreut zu haben.

Erst aus dem 18. Jahrhundert haben wir über Schüleraufführungen eine wohl auf mündlicher Überlieferung beruhende interessante Angabe, die sich, leider ohne genaue Zeitbestimmung, in einer handschriftlichen Aufzeichnung des Bürgermeisters L. D. Post über das bremische Theater aus dem Jahre 1808 findet[1]). Bei den öffentlichen Schulprüfungen wurden über die Bänke der Prima Bretter gelegt, auf denen die bis dahin hinter einem Schirm sich aufhaltenden Schüler spielten. Die Sekundaner führten Schauspiele des Terenz auf, wobei die Dromonen in Harlequins Jacken sich und die Zuschauer neckten. Nach dem Lektionsverzeichnis der Schola Bremensis von 1645 las man den Terenz in einer Ausgabe *in usum Delphini*, den *Terentius Christianus*, wohl in der Ausgabe des Harlemer Rektors Schonäus (die späteren Verzeichnisse von 1713 und 1758 nennen nur Terentius[2]). Die Tertianer führten

[1]) Staatsarchiv: D. 20. a. 2. a. 15 Seiten Folio.

[2]) H. Entholt, Geschichte des Bremer Gymnasiums bis zur Mitte des 18. Jahrh. Bremen 1899, S. 94, 98, 101.

Szenen aus den *Dialogi sacri* des Sebastian Castellio auf, von dem die Stadtbibliothek aus dem Casselschen Nachlaß eine Ausgabe *Bremae* 1740 besitzt. Dieser wollte in kurzen Zwiegesprächen über die wichtigsten Persönlichkeiten des Alten und Neuen Testaments den Schülern zugleich christliche Sitten und die lateinische Rede beibringen. Die Lektionspläne von 1645, 1713 und 1758 führen auch diese Dialoge als Übungsstoff an.

Vergegenwärtigen wir uns so eine Aufführung! Der Abschnitt über den Propheten Jonas (Buch 2, Nr. 34) ist ein Gespräch zwischen dem *Nauclerus*, den *Nautae* und *Jonas*. Nachdem die Schiffer während des Sturmes Jupiter, Neptun, Äolus und die Gesamtheit der unsterblichen Götter vergebens um Rettung angefleht haben, schlägt der *Nauclerus* vor, ein Opfer zu bringen (*jacturam facere*); das Los bestimmt Jonas und mit dem Ausruf „*Demergamus eum!*" wird er ins Wasser gestürzt. Nach Post benutzten die Schüler als Schiff einen Waschtrog und warfen den unglücklichen Propheten zwischen einer aufgehobenen Diele unter die Bänke. Die Geschichte des Heiligen Stephanus (Buch 3, Nr. 37) gibt nach Apostelgesch. 6—7 in der Hauptsache die lange Verteidigungsrede des angeklagten Stephanus vor versammelten *Pontifex*, *Senatores*, *Testes* und *Scribae*. Der Schluß lautet:

*Senatores et Scribae*: O impudentiam? Quid eum audimus amplius! Invadamus in eum universi, ejiciamus eum ex urbe. Agite, jam lapidetur. Vos testes, vestrum est, initium facere lapidationis: sustinete partes vestros!

*Testes*: Nos vero perlibenter. Atque ut simus expeditiores, hic apud te, adolescens, vestimenta nostra deponemus.

*Senatores*: Quid cunctamini? ferite, ferite etiam atque etiam, geminate! Vos omnes cooperite hunc lapidibus, conjicite universi, jacite grandine densius.

*Stephanus*: Domine Jesu, accipe spiritum meum!

*Senatores*: Properemus, obruamus eum lapidibus!

*Stephanus*: Domine, noli in hos vindicare hoc facinus!

Darauf steinigten nach Post die Schüler des Gymnasium Illustre den Heiligen — mit Kugeln von Papier[1]).

---

[1]) Auf die späteren Aufführungen in dem (hannoverschen) Athenaeum in den Jahren 1775—80 ist in anderem Zusammenhang zurückzukommen.

## II.

Über eine theatralische Betätigung der Zünfte und Kaufleute ist aus älterer Zeit, wenn man von Nachrichten über Mummenschanz und Tänze absieht, bisher nichts bekannt, aber die Akten der Hanse gewähren uns einmal, wenn auch nur in kleinstem Ausschnitt, Einblick in Aufführungen außerhalb Bremens, an denen Bremer Kaufleute und Handwerker gewiß als Zuschauer, vielleicht auch als Mitwirkende beteiligt waren. Im 14. Jahrhundert hatten bremische und hamburgische Kaufleute in dem norwegischen Bergen das Hansische Kontor gegründet, eine umfangreiche, abgeschlossene Siedlung mit einzelnen Höfen (auch Gaarden, Garten genannt), in denen neben Kaufleuten zahlreiche Handwerker und Seeleute wohnten. Die starke Abgeschlossenheit der Insassen führte notwendigerweise zu einer vermehrten Betonung des gesellschaftlichen und berufsständischen Gemeinschaftslebens, woraus sich nach heimischem Muster eine große Reihe von lustigen, derben, ja rohen Spielen entwickelte, die sich der Mehrzahl nach um Riten zur Aufnahme neuer Ankömmlinge in die zunftähnliche Genossenschaft drehten. Zu den Hauptspielen, dem Rauchspiel, Wasserspiel, Burgspiel, kamen andere, wie das Barbierspiel, Sackspiel, Beichtspiel, Predigtspiel u. a.[1]). Daß es dabei nicht an „unzüchtigen, schandbaren oder ärgerlichen Reimen" fehlte, ersehen wir aus einer Lübecker Spiel-Ordinantz von 1653, denn diese verbietet sie. Vielleicht erfolgte mit Einführung der Reformation eine Erweiterung der Spiele in das eigentlich künstlerische Gebiet, denn im Jahre 1606 urteilte Jochim Schlu in der Vorrede zu seiner Komödie von Isaac aus eigener Kenntnis: die junge Jugend des Kontors habe „schone Ordenunge mit ihren von anfang des Kuntors gebreuchlichen Spielen, welche mit herrlichen Comedien und Tragedien gezieret werden"[2]). Die großen Kosten dieser verschiedenartigen Aufführungen verursachten bei fortschreitendem Niedergang der Hanse den Handelsherren schwere Besorgnisse und erklären den folgenden Briefwechsel. Wie sich aus dem Protokoll-

---

[1]) Julius Harttung, Die Spiele der Deutschen in Bergen, Hansische Geschichtsblätter, Jg. 1877, S. 87f. und K. Koppmann, ebd. S. 140.

[2]) Hansische Geschichtsblätter, Jg. 1880/81 (Leipzig 1882) S. 109 (K. E. H. Krause).

buch der Lübecker Bergenfahrer-Compagnie ergibt[1]), richteten die Älterleute und Frachtherren der sämtlichen Bergenfahrer in Bremen am 29. März 1633 eine Missive an die Lübecker, in denen unter andern beklagt wird: „Daß auch die spiele in Bergen nunmehr so kostbahr gemachet würden, daß nicht allein durch die dazu gehörige persohnen die spiele ausgeführet, sondern auch offentliche Comoedien und glückstöpffe dabei angestellet würden undt mit unterlieffen". Die Lübecker beschließen nach Verlesung dieses Schriftstücks nach Bergen zu schreiben, daß ein Ersamer Kaufmann nicht mehr dulden könne, daß ihre Gesellen die Winterspiele mit Comoedien und Glückstöpfen weiterhin aufführten usw. In dem am 7. Mai 1633 nach Bergen gesandten Schreiben heißt es noch etwas genauer, daß die Gesellen „in verschiedenen garten hoff über Zaun spielen, in Winterzeiten Comödien undt unnötige große gastereyen, so vor diesem nie erhöret noch gebräuchlich gewesen, anstellen". Auch richteten die Lübecker Bergenfahrer am 10. Mai desselben Jahres ein besonderes Dank- und Zustimmungsschreiben an die Bremer. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß, abgesehen von dem Lotteriespiel der Glückshäfen, in Bergen um 1633 dramatische Aufführungen stattfanden, die jedenfalls auf einer höheren Stufe standen als die eigentlichen, berüchtigten Bergenschen Spiele; ob sie im Sinne von Jochim Schlu gewesen wären, steht dahin.

## III.

Nachdem wir die recht dürftigen Nachrichten über dramatische Aufführungen unter Studenten, Schülern, Handwerkern und Kaufleuten erörtert haben, wenden wir uns den Berufsschauspielern, den wandernden Schauspielertruppen zu, die in Bremen ihre Künste vorzuführen versuchten.

Die erste derartige Notiz aus dem Jahre 1632 führt uns in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges, als die Behauptung der bremischen

[1]) K. Th. Gädertz, Archivalische Nachrichten über die Theaterzustände von Hildesheim, Lübeck, Lüneburg im 16. und 17. Jahrh., Bremen 1888, S. 35 (nach dem Archiv der Lübecker Handelskammer). — Die entsprechenden, von Gädertz als im Bremer Staatsarchiv befindlich bezeichneten Bremer Akten konnten nicht aufgefunden werden. Auch Christian Koren-Wiberg, Bergenfarer-Dokumenter in tyske Arkiver, Bergen 1921 (Det hanseatiske Museums Skrifter No. 4) S. 11—35 (Bremen) kennt sie nicht.

Unabhängigkeit gegen kaiserliche und schwedische Kriegsvölker sich immer schwieriger gestaltete. Das Protokollbuch des Geistlichen Ministeriums, d. h. der reformierten Geistlichen der alten Stadtkirchen, hat zum 17. Oktober 1632 folgenden Eintrag:

*Deploravit Ven(erandum) Ministerium vanitatem, quae exactis diebus in urbe nostra exercita fuit, dum lusus histrionici iique turpissimi difficillimis his temporibus publice sunt tolerati, idque non tantum in sacello quodam, quod olim cultui religioso conservatum fuit, verum et in ipsa curia, et necessarium judicavit, ut hae turpidines et exercitia theatrica, quae adhuc in recenti apud omnes sunt memoria, publice in concione proxima dominica primaria perstringantur, scandala quae pridie orta sunt, universo populo ob oculos ponantur, utque ad seriam poenitentiam auditores excitentur.*

*Quandoquidem restauratio collapsa ecclesiasticae disciplinae a magistratu nostro impetrari non potest, consentientibus suffragiis judicarunt Domini collegae, ut nihilo minus agant singuli suo loco quod sui est officii in spiritualibus intrepide et cum zelo, et ut de modo ac ordine solliciti sint, juxta quem ataxiae in ecclesiis nostris tolli et defectus corrigi possint.*

Die Wendungen *lusus histrionici* und *exercitia theatrica* lassen nur auf Berufsschauspieler schließen. Der Zusatz *iique turpissimi* könnte ja auf eine sehr niedere Kunstgattung von Stücken hindeuten, ist aber wohl eher als übertriebenes, aus der kirchlichen Einstellung hervorgegangenes Urteil zu erklären. So ganz geringwertig können sie kaum gewesen sein, da der Rat ihre Aufführung im Rathaus (*curia*) gestattet hatte. Außerdem wurden sie in einer früher dem Gottesdienst geweihten Kapelle (*sacellum*) gespielt, wobei man an die Wilhadikirche denken könnte. Die Anspielungen auf frühere Aufführungen bleiben für uns unklar. Das Ministerium beschließt, derartige Schändlichkeiten öffentlich in der Hauptpredigt des nächsten Sonntags zu rügen, sich aber auf eine Kritik *in spiritualibus* zu beschränken, da vom Rat eine Wiederherstellung der Kirchenzucht (*disciplina ecclesiastica*) doch nicht zu erlangen sei. Damit wird auf die langjährigen Bestrebungen zur Einführung einer spezifisch reformierten Kirchenverfassung angespielt, die der Rat zur Wahrung seines Oberaufsichtsrechtes immer abgelehnt hatte. Die scharfe, in der Folge noch verstärkte Stellungnahme des Ministeriums gegen das Theater erklärt sich aus der Forderung einer allseitigen Beeinflussung des öffentlichen Lebens durch die Kirche im Geist des von Calvin geübten strengen Kirchenregiments, das indes bei der Bevölkerung, beim Rat und später bei der lutherischen Geistlichkeit des Doms auf Widerstand stieß.

Läßt es sich in diesem Falle nicht entscheiden, ob die Spieler zu einer deutschen oder auswärtigen Truppe gehörten, so ist es bei einer Angabe aus dem Jahre 1649 klar, daß es sich um Englische Komödianten handelt. Der Syndikus Dr. Joh. Wachmann senior notierte sich in seinem Tagebuch (von 1592-1657) das geschichtliche Ereignis der Hinrichtung Karls I. von England mit den Worten: „30. Januar (1649). Als *Carolus Stuartus Magnae Britanniae Rex* von denen Seinigen eine Zeitlang gefenglich gehalten, ist zu heut *in publico* decollieret worden", und 9 Monate später wohnte er bereits der Aufführung eines die Tragödie dieses Königs behandelnden Stückes bei, worüber das Tagebuch berichtet: „zum 31. Oktob. 1. Nov. (1649) Die Englische Comoedianten haben die Enthaubtung deß Konigs Caroli vom anfang biß zu End gespielet"[1]). Ein derartiges Stück läßt sich auch anderweitig nachweisen, denn das Spielverzeichnis, das der Prinzipal Kaspar Stieler um 1660 am Hofe des Herzogs Gustav Adolf von Mecklenburg in Güstrow vorlegte, enthält als Nr. 10 „Die Enthauptung des Königes in Engellandt"[2]). Demnach ist Bremen in W. Flemmings Liste[3]) der von Englischen Komödianten besuchten deutschen Städte (annähernd 60) aufzunehmen.

Im Jahre 1655 wird eine unbekannte Schauspielertruppe aus nicht ersichtlichen Gründen vom Rat abgewiesen. Das Wittheitsprotokoll vom 3. August berichtet als zweiten Punkt: daß Comödianten sich angegeben; ob diese zu agiren zuzulassen, und fügt als Beschluß hinzu: Sollte diesen abgeschlagen werden. Für die Jahre 1663 und 1667 liegen mittelbare Zeugnisse für Aufführungen vor.

Im Winter 1663 spielte auf der Wage die Truppe des Hamburgers Friedrich Weidenbach, der somit der erste dem Namen nach festzustellende Komödiant der bremischen Theatergeschichte

[1]) Freundliche Mitteilung Dr. Entholts. Vgl. Hansische Geschichtsblätter Bd. 30. 1925, S. 143.

[2]) W. Creizenach, Die Schauspiele der englischen Komödianten, Kürschners Dtsch. Nat.-Lit., Bd. 23, Einleitung S. 31; ebenso E. Herz, Englische Schauspieler und englisches Schauspiel zur Zeit Shakespeares in Deutschland (Litzmanns Theatergeschichtliche Forschungen, Heft 18), Hamburg 1903, S. 68. — Das Trauerspiel *Carolus Stuardus* von Andreas Gryphius entstand zwar auch gleich nach dem Ereignis, wurde aber erst 1657 gedruckt.

[3]) Reallexikon der Deutschen Literaturgeschichte, Berlin 1925 I, 272.

ist[1]). Er stattet in einem Schreiben an den Rat vom 18. Februar seinen „unterdienstlichen" Dank ab, weil ihm auf sein „unterdienstliches Anhalten" erlaubt wurde: „uff hiesiger Wage in Commedien und anderen ergetzlichen Spielen nebenst denen bey mir habenden (also seinem Personal) zu exerciren und gegen hiesige Liebhaber zu praesentieren". Er wünscht den Wohledlen, Hochgelahrten und Großgünstigen Herren des Rats mit einer besonderen Vorstellung aufzuwarten, wenn sie ihm einen ihnen selbst bequemen Tag dazu ansetzen und vorher notifizieren wollen. Er bittet daher ihm die großgeneigte Faveur zu erweisen, sich an dem bestimmten Tage auf den Glockenschlag Drei Uhr nachmittags persönlich nebst denen, die sie mitzunehmen belieben, auf der Wage einzustellen. Da etwas Sonderliches gespielt werde, das die Herren vielleicht noch nie gesehen, so zweifelt er nicht, daß sie sich nicht allein ergötzen, sondern auch „ein gnügliches contentement" daran haben werden. Da dies Schriftstück die alte Randbemerkung trägt: Comödien offerte, für Einen E. Rath zu agiren, So geschehen d. 23. Febr. 1663, so dürfen wir annehmen, daß der Rat der Einladung gefolgt ist. Es handelt sich offenbar um die sog. Ratskomödie (anderswo auch Magistratskomödie genannt), wo der Senat *in corpore* erschien, kein Eintrittsgeld bezahlte, aber den Schauspielern ein Geschenk machte.

Im Jahre 1667 spielte der Komödiant Michael Daniel Treuw in Bremen, wie wir aus einem ihm bei seinem Fortgang auf Wunsch erteilten, im Konzept erhaltenen sog. *Documentum sanitatis* vom 25. September entnehmen können. Darin heißt es, daß er „uff unser erlaubniß eine Zeit lang hieselbst mit gemeiner vergnügung allerhandt ehrliche Comoedien und Tragödien gehalten" habe. In diesem Jahre herrschte in Bremen die Pest, der man diesmal durch Aufrichtung eines besonderen Pesthauses bald Herr wurde, so daß im ganzen nur 62 Personen starben[2]). Der Rat hatte Grund, die Ausdehnung der Epidemie nach außen hin mög-

[1]) Im Jahre 1666 richtete der Prinzipal Ad. Andreas Pandßen an den Hamburger Rat eine Supplik wegen Spielerlaubnis, in der er angibt, sich vorher in Bremen aufgehalten zu haben. Die Bittschrift ist vollständig veröffentlicht von Joh. Friedr. Schütze, Hamburgische Theatergeschichte 1794 S. 33; auch bei Riedel in Koppmanns Aus Hamburgs Vergangenheit, Bd. II S. 306.

[2]) Nach Peter Kosters Chronik (Handschr.) S. 538.

lichst glimpflich darzustellen, und schreibt daher ohne Nennung des Namens der Krankheit: „Da wyr Gott dem Allmächtigen zu danken (haben), daß derselbe uns bishero bey guter gesunder Luft erhalten, also daß außer wenigen von außen herein gekommenen Personen wir bey uns keine infection verspürt haben, als attestiren wir . . ., daß vorgesagter Comödiant . . . benebenst denen bey sich habenden Personen und Sachen aus gesunden und von der Contagion nicht inficirten Heusern von uns abgeschieden (ist)." Wahrscheinlich ist dieser Michael Daniel Treuw mit dem sonst bekannten englischen Komödianten Michael Daniel Drey identisch, der, nachdem er mehrere Jahre am Hofe des Königs von Dänemark gespielt hatte, sich nach Deutschland begab und Anfang September 1666 den Rat der Stadt Lüneburg um die Spielerlaubnis anging und auch wohl erhielt. Er wollte dort „*Acta* undt *Commedien*, nebens einem schonen wohl erfunden *deatro*, mit allerhandt underschiedlichen schonen *mutationen*, wie auch *Musicalischen* sachen, undt schonen Tantzen" vorführen. Als Anlage reichte er eine *Demonstratio actionum*, ein Verzeichnis von 25 Spielen ein[1]) — ob er sie freilich alle spielen konnte, ist damit kaum gesagt, da es an Reklame auch damals nicht gefehlt haben wird. An bekannten Dramenstoffen sind darunter: Orpheus, Lucretia, Titus Andronicus, König Lear, auch Dr. Johann Faust und General Wahlstein (doch wohl Wallenstein). Am Schluß der Liste werden noch schöne Pastorellen mit lieblicher Musik und schöne Schäfer-Balletts versprochen. Wir sehen hier die typische Form der Darbietungen der Englischen Komödianten mit ihrer starken Bevorzugung der Musik und des Tanzes. Wir dürfen annehmen, daß einige Stücke dieses Repertoires auch in Bremen gespielt wurden. Die Bühne der Englischen Komödianten war ursprünglich nach drei Seiten offen, ohne Kulissen und Vorhänge, doch hat Berth. Litzmann darauf hingewiesen, daß Treuws Ankündigung eines besonderen Theaters mit Mutationen bereits auf die Bühnenform der italienischen Oper (geschlossener Raum mit Vorhängen und Kulissen) schließen läßt[2]). Da wir nicht wissen, wo Treuw in Bremen spielte, ist nicht zu bestimmen, ob er die Möglichkeit hatte, diesen Bühnenaufbau bei uns einzuführen.

---

[1]) Gädertz, Archivalische Nachrichten S.99. Das Verzeichnis (ohne die Eingabe) auch bei Creizenach, a.a.O. Einleitung S.30 und bei Herz, a.a.O. S.68.

[2]) Archiv für Theatergeschichte II (1905) 65.

## IV.

Für die nächsten zwanzig Jahre sind die Theaternachrichten sehr unvollständig. Der Rat scheint eine mehr ablehnende Haltung eingenommen zu haben. Die Bewerber bezeichnen sich jetzt im Gegensatz zu den Englischen Komödianten ausdrücklich als „Hochdeutsche Komödianten", worin sich der Fortschritt der deutschen Schauspielkunst und des deutschen Theaters im Sinne einer größeren Selbständigkeit kundgibt.

Am 26. Juli 1669 richtete der Königl. Schwedische Reichsfeldherr Graf Carl Gustav Wrangel aus Stralsund an den Syndikus Dr. Wachmann Junior ein kurzes Schreiben, in dem er „Comödianten von der hochdeutschen Compagnie" in Stralsund empfiehlt, die einige von ihren Komödien in Bremen spielen möchten[1]). Da der Gegenstand im Wittheitsprotokoll nicht vorkommt, ist wohl anzunehmen, daß der Syndikus ihn gar nicht vor das Plenum gebracht hat. Man hatte kaum Grund, dem langjährigen Gegner der bremischen Unabhängigkeit, der die Stadt im Jahre 1666 umzingelt und beschossen hatte, einen Gefallen zu tun.

Im Jahre 1681 richten die „Sämtlichen Hoch-Hoch-Fürstl. Fürstl. Braunschweig-Lüneb(urgische) wie auch Sachsen-Lauenb(urgische) hochteutsche Comoedianten" eine Supplik an den Rat, die, ohne Datum, am 25. August eingegangen ist. Unter Berufung auf die Vorführung ihrer Actiones an unterschiedlichen fürstlichen Höfen, in Reichsstädten und anderen Städten, und da sie sich bis jetzt bei den Fürstl. Durchlaucht von Braunschweig-Lüneburg und Sachsen-Lauenburg in wirklichen Diensten und Bestallungen befinden, sind sie nach Bremen gekommen und bereits angelangt, in der gewissen Hoffnung, auch hier, in der weltberühmten Kayserl. Freyen und des Heilig. Röm. Reichs Statt Bremen, gleichmäßiges Glück zu erlangen. Sie bitten auf die nächst bald kommende, ohnedies befreyte Marktzeit etzliche unärgerliche, recht exemplarische Materien den gnädigen und geneigten Liebhabern zu repraesentiren. Sie versprechen, der lieben Armut zu Steuer wöchentlich 12 Reichstaler zu erlegen, weß Orts und Endes es ihnen angewiesen werde. Der Rat beschließt am 26. August, daß solches gestalten

---

[1]) Der aus der Privatkorrespondenz Wachmanns stammende Brief liegt jetzt in D. 20. a. 2. a. mit der handschr. Notiz: *Misi*, d. 17. Mart. 1670.

Zeiten nach abzuschlagen sei. Die Abgewiesenen lassen aber nicht locker und überreichen eine neue, undatierte Bittschrift, die am 19. September eingeht. Sie appellieren an die Milde und Güte des Rats gegen Dürftige und Notleidende, denn wegen der angewendeten Reise und der bereits hier verzehrten Unkosten sei alles Ihrige in Vorrat Gehabte draufgegangen. Sie flehen, sie mit dem fruchtbaren Tau einer in der sonst befreiten Marktzeit nur achttägigen Erlaubnis zu begießen, damit sie nicht gänzlich verdorren und verwelken, sondern dadurch in etwas wiederum erquickt und bei dem Wachstum erhalten werden. Der Rat wird sich durch diesen blumenreichen Wortschwall schwerlich haben erweichen lassen, doch sagen die Akten nichts über einen nochmaligen Beschluß[1]).

Am 2. April 1686 trägt der präsidierende Bürgermeister Nicolaus Zobel im Rat vor, daß Komödianten bäten, entweder allhier in der Stadt zu spielen oder auch allhier anschlagen zu lassen. Ein Beschluß ist im Protokoll nicht verzeichnet. Die Schauspieler wollten wahrscheinlich, wenn sie in der Stadt selbst nicht spielen durften, ihren Thespiskarren in allernächster Nähe von Bremen aufschlagen, wie das später auch vorkommt, und dann wenigstens das Recht zum Anheften von Zetteln erlangen.

Im Jahre 1688 bewarb sich die „Bande Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen" um die Spielerlaubnis, die nach einer Art von Vorprüfung oder Präventivzensur vom Rate erteilt wurde. Nach dem Wittheitsprotokoll vom 6. April will man zwar zustimmen, aber vorher examinieren, wie und was die Komödianten agieren wollen, und an die Zulassung die Bedingung knüpfen, daß sie „keine *obscoena* meliren", und daß die Herren frei sein sollen. Am 20. April wird über das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt: sie schienen, so viel aus dem Äußerlichen zu judizieren sei, gute Leute zu sein und hätten sich bereit erklärt, nicht allein 28 Freizettel, für jeden der Herren Bürgermeister und Ratsherren einen, auszugeben, sondern auch einmal in der Woche für die Armen zu spielen; sie wollten in ihren Propositionen sich aller Ehrbarkeit befleißigen und sich aller Obscoenis und Anzüglichkeiten enthalten. Also: man verlangte Moral, Mildtätigkeit und Bevor-

[1]) Über Aufführungen der Sächsisch-Lauenburgischen Komödianten in Lüneburg im Jahre 1680 berichtet Gädertz, Arch. Nachr. S. 108f.

zugung der „Herren", worunter doch wohl nur die sog. Ratskomödie verstanden sein kann.

Wir sind in der glücklichen Lage, diese knappen, amtlichen Angaben durch zwei wertvolle, auf der Stadtbibliothek unter Glas und Rahmen aufbewahrte Theaterzettel zu ergänzen, die aus dem Besitz des Schauspielers Theodor Mehring in Hamburg von dem Theaterdirektor Pollini erworben, auf der Wiener Musik- und Theaterausstellung im Jahre 1892 ausgestellt und dann von der bremischen Stadtbibliothek angekauft wurden[1]). Es sind nicht die ältesten ihrer Art, wofür sie zuerst ausgegeben wurden. Dieser Ruhm gebührt vielmehr einer im Rostocker Magistratsarchiv aufbewahrten, in niederdeutscher Sprache verfaßten Ankündigung über die Aufführung eines geistlichen Stückes aus dem Jahre 1520[2]). Aber als Vorläufer des eigentlich modernen Theaterzettels sind sie doch sehr wertvoll, wenn sie auch ein vollständiges Personenverzeichnis und Angabe der Darsteller wie jetzt üblich noch nicht enthalten. Sie kündigen für den 16. Mai ein Wallenstein-Drama, für den 18. Mai ein Faustdrama an; eine Jahreszahl fehlt. Daß sie sich überhaupt auf Bremen beziehen, erhellt zweifellos aus der Angabe der Straßen am unteren Rande: Der Schauplatz ist in Sehl. Capitain Nissen Hause auff der Langen Straße vor der Natel (beim Fangturm nach der Stephansstadt). Die Truppe nennt sich zwar etwas abweichend von der obigen amtlichen Benennung „Sächsische Hoch-Teutsche Comoedianten", doch wird man ihre Identität mit den Schauspielern des Ratsprotokolls kaum anfechten können. Etwas anderes ist es, ob die Schauspieler zu der berühmten „Kursächsischen Komödiengesellschaft" des Magisters Johannes Velten gehört haben. Diese gastierte nachweislich im Mai 1688 in Leipzig zur Messezeit (kann also nicht in Bremen gewesen sein) und spielte im Juni in Hamburg. Deshalb hat

[1]) Heinr. Bulthaupt, Die bremischen Theaterzettel von 1688, in der Zeitschr. f. Bücherfreunde, hrsg. von Fedor v. Zobeltitz, II. Jg., 1. Bd. (1898—99) S. 170, mit 2 Abbildungen.

[2]) Zuerst gedruckt im Rostocker „Etwas" von 1738; jetzt am besten zugänglich in den Schriften der Gesellschaft für Theatergeschichte Bd. 17 (1911) Tafel II zu Heinr. Stümckes Aufsatz über die Deutsche Theaterausstellung Berlin 1910. — Man vergleiche auch die beiden ndd. Hamburger Bekanntmachungen aus dem Anfang des 16. Jahrh. über die Aufführung eines Spieles „*dat lident unsers Heren*" (L. Wollrabe, Chronologie sämtl. Hamburger Bühnen, Hamburg 1847, S. 8).

Bulthaupt die amtliche Bezeichnung „Comoedianten von der Bande Ihrer Churfürstlichen Durchl." so gedeutet, daß die Veltensche Truppe sich geteilt und ein Teil in Leipzig, ein anderer in Bremen tätig gewesen sei, und Arthur Richter[1]) führt aus, daß es wahrscheinlich untergeordnete Mitglieder der Veltenschen Gesellschaft gewesen seien, die sich von dieser getrennt, aus Jenaer Studentenkreisen Zuwachs erhalten und auf eigene Rechnung eine Kunstreise nach dem Norden unternommen hätten.

Nach dem ersten Zettel soll eine „Weltberuffene, warhaffte und schauwürdige Materie" aufgeführt werden unter dem Titel: „Der verrathene Verräther oder Der durch Hochmuth gestürtzete Wallensteiner, Hertzog von Friedland". Die schon im Titel ausgesprochene moralisierende Tendenz des Stückes wird durch einige ungelenke Verse noch verstärkt:

Den das Glücke hocherhoben,
Wird gleich einen leichten Ball
Offt bald hinn, bald her geschoben,
Biß ihn stürtzt ein höher Fall.
Von Hoheit nicht genüget,
Und höher nur flieget,
Als ihm ist erlaubt.
Stürtzt plötzlig mit Knallen,
Durch schröckliges Fallen
Wird solcher betaubt.
Der Himmel kann Tyranney nicht vertragen,
Der Hochmuth selbst muß sie darnieder schlagen.

Den Beschluß macht ein nicht näher bezeichnetes „vortreffliches und lächerliches Nach-Spiel", nach dem ernsten ein heiteres Stück. Für die bremische Wallenstein-Aufführung und ebenso für die vorhergehende, in Lüneburg 1666 bezeugte, hatte Creizenach auf den „Albertus Wallenstein" des englischen Dramatikers Henry Glapthorne (1640 gedruckt) verwiesen, der in Berlin 1690 gespielt wurde. Im Gegensatz dazu lehnt Theodor Vetter jeden Zusammenhang mit Glapthorne ab, da die ganz ungeschichtliche Schilderung des Friedländers als eines tyrannischen Wüterichs, dessen maßlosem Zorn die nächsten Glieder der eigenen Familie zum Opfer fallen, doch kaum für eine Zeit möglich ist, die den Ereignissen noch ziemlich nahe stand. In einem Verzeichnis der von der eigentlichen

[1]) Die ältesten Theaterzettel der churfürstl.-sächsischen Hofkomödianten, Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Ztg. 5. Sept. 1899.

Veltenschen Truppe in Torgau 1690 gespielten Stücke findet sich ein Wallenstein-Drama von Aug. Adolf von Haugwitz, das verloren ist, aber in des Dichters *Prodomus poeticus* (1684) erwähnt wird und somit am meisten Anspruch hätte, das in Bremen gespielte Stück gewesen zu sein[1]). Der Charakter des Stückes kann nur derjenige der Haupt- und Staatsaktionen gewesen sein, die, aus der romanischen, besonders der spanischen Stoff- und Formwelt entstanden, dem Geist des Barock wegen ihres „hochtrabenden" Stils entsprachen. Das vielleicht in der Bauart des Essighauses gehaltene Nissensche Haus in der Langen Straße mag durch eine geräumige Diele, weite Pack- und Hofräume für den Einbau einer Bühne geeignet gewesen sein.

Der zweite Zettel kündigt das „unvergleichliche und Weltbekandte Stück" an, das den Titel führt: „Das Leben und Todt des großen Ertz-Zauberers D. Johannes Faustus. Mit Vortrefflicher Pickelhärings Lustigkeit von Anfang biß zum Ende." Zu dieser „Haupt-Action" wird noch eine weitere, anlockende Einführung gegeben:

1. Pluto auf einen Trachen in der Lufft schwebende.
2. Doct. Faustus Zauberey und Beschwerung der Geister.
3. Pickelhäring, indem er Gold samlen wil, wird von allerhand bezauberten Vögeln in der Luft vexiret.
4. Doct. Faustus Panqvet, bei welchen die Schau-Eßen in wunderliche Figuren verwandelt werden.
5. Seltzam wird zu sehen seyn, wie aus einer Pastete Menschen, Hunde, Katzen und andere Thiere hervor kommen und durch die Lufft flügen.
6. Ein Feuerspeyende Rabe kömbt durch die Luft geflogen und kündigt Fausten den Todt an.
7. Endlich wird Faustus von den Geistern weg geholet.
8. Zuletzt wird die Hölle, mit schönen Feuerwercken außgezieret, präsentiret werden.

Zum Beschluß sol denen Hochgeneigten Liebhabern diese gantze Haupt-Action durch einen Italiänischen Schatten präsentiret werden, welches vortrefflich, Rar und versichert das Geld doppelt werth ist, worbey auch eine Masqverade von 6 Persohnen, nemlich ein Spanier, zwey Gaudiebe, ein Schulmeister, ein Bauer und Bäuerin, welche alle ihren absonderlichen Tantz haben und sehr lächerlich wird anzusehen seyn.

Als sog. „Nach-Spiel" soll dann die Aktion „Der von seiner Frauen wohl vexirte Ehemann, George Dandin" agiert werden, wor-

---

[1]) Carl Heine, Johannes Velten. Ein Beitrag z. Gesch. des dtsch. Theaters im 17. Jahrh. Hallenser Dissert. 1887, S. 60. — Herz, a. a. O. S. 107. — Bolte, Z. f. dtsch. Phil. 19 (1887) 96. — Goedeke, Gr². III, 228.

unter Molières dreiaktige Prosakomödie *George Dandin ou Le Mari confondu* (1668) zu verstehen ist.

Das aufgeführte Faustdrama zeigt den Typus des Volksschauspiels; zu welcher Gruppe der erhaltenen Texte es gehört, ist kaum bestimmbar[1]). Der Stoff des Volksbuches, Faustens Pakt mit dem Teufel und seine Höllenfahrt, ist nach zwei, das Theater der Barockzeit kennzeichnenden Richtungen ausgeweitet worden: äußere Schau und Augenweide durch Hervorhebung des Zauberischen und derb-komische Improvisationskunst in den Späßen des Hanswursts oder Pickelhärings.

Zum Jahre 1691 liegen in den Wittheitsprotokollen zwei Angaben vor, die leider keine bestimmten Rückschlüsse gestatten. Am 25. März wird bemerkt, daß sich Komödianten angegeben haben und zu spielen verlangen, worauf beschlossen wird, sie zu examinieren, ob sie tauglich sind oder nicht. Am 6. Mai wird vorgestellt, daß der Herr Gouverneur zu Stade durch den Commissarius Wolff Komödianten empfehle, die um Urlaub ersuchen, allhier zu spielen; ein Conclusum findet sich hierüber nicht. Zwei Jahre später, am 26. April 1693, wird eine Supplik des Komödianten Ellerbrock verlesen, der um die Freiheit zu agieren bittet *cum oblatione* $^1/_8$ den Armen zu geben — er wird jedoch abschlägig beschieden.

## V.

Während Hamburg von 1678—1738 mit Zustimmung des Senats eine ständige Opernbühne, eine Gründung Gerhard Schotts, besaß, wurde in Bremen die Aufführung von Opern erst 1695 und nur auf kurze Zeit gestattet. Der Rat, der am 18. Januar 1695 Dr. Lubert Formenoir zum Präses gewählt hatte, erwies sich vorübergehend weitherziger als die reformierte Geistlichkeit, die sich diesmal nicht mit bloß passivem Widerstand begnügte. Die Stellung des Rats erhellt aus dem Eintrag im Protokollbuch vom 27. März 1695: (Punkt) 4 (Opera) ist notificirt, weil am Sonntage concludirt, daß die *opera* ad 4 wochen mögen gespiehlet werden, zu nachsehung der texten. Der derzeitige Direktor des Ministe-

[1]) Einige Hinweise von J. W. Bruinier in der Zeitschr. f. dtsch. Phil. Bd. 31 (1899) 82, Anm. 1 und S. 220 Anm. 6.

riums war Cornelius de Hase (Hasaeus) von St. Martini, ein Anhänger Undereycks und Vertreter der pietistischen Richtung innerhalb des Ministeriums, das sich in zwei Sitzungen mit der Einführung der Oper befaßte:

*29. März (1695). Proposuit Dn. Dr. Cornelius Hasaeus, p(ro) t(empore) Director, notum jam fere esse, Actores comicos cum histrionibus, cantatoribus et cantatricibus ad hanc urbem accessisse, veniamque ab Amplissimo Senatu nostro, decreto ipsa Feria II Paschae nuper facto, histrioniam suam, quam hodie operas (die Opern) vocant, facienti obtinuisse; et Ven. Ministerium monuit, ut, quid de hoc sentiat, inter se deliberare ne gravetur. Quo audito, Ven. Ministerium graviter doluit, ludios hosce veniam fabulas suas exercendi, easque hujus urbis incolis alias satis maximam partem profanis, proponendi obtinuisse. Cumque auditis singulorum sententiis judicasset, hoc ipsum verbo divino omnique quam illud efflagitat, pietati ac sanctitati, morum severitati et legum nonnullarum sanctioni directe repugnare, minimeque afflictissimis hisce temporibus quibus clamorum furor ab aliquot jam annis horrendum in modum sub irato a peccatis nostris Numine adhuc grassatur, convenire; nihilquam, nisi vanitatis juxta ac profanitatis apud nos, indeque irae majoris in nos divinae magnum incommodum sit metuendum: necessarium ipsi visum fuit, ut, facta ad Amplissimum Senatum deputatione, quae quantum histrionia haec mali foveat, circumspecte exponat, Magnificum Dn. Lubertum Formanoir, p. t. Praesidem, adeat; ipsumque, ut res haec scandalosa ludionibus istis minime concedatur, exorat; missique ad eum sunt D. Dr. Cornelius Hasaeus, p. t. Director, et Joh. Jeron. Petr. Seibelius.*

Die Wendung von der *histrionia* (*ars*), die man heute Opern nennt, zeigt deutlich die Neuheit dieser Kunstgattung für Bremen. Daß die Einwohner als größtenteils weltlich gerichtet (*profani*) bezeichnet werden, trifft gewiß das Richtige, darf aber bei einer auf Handel und Erwerb gestellten Hansestadt nicht wundernehmen. Man beschließt die Absendung einer formalen Deputation an den Rat, wozu Hase und Seibel (von St. Ansgarii) bestimmt werden. Diese berichten am 3. April über den Ausgang ihrer Mission:

*3. Aprilis (1695) Conventus extraordinarius fuit, absente Domino Dr. Gerhardo Mejero, in quo Domini Dr. Cornelius Hasaeus et Joh. Jeronymus Seibelius ad Magnificum paulo ante nominatum Dominum p. t. Praesidem deputati, Venerando Ministerio exposuerunt, se ipso die 29 Martii apud Dominum Praesidem audientiam petiisse, eam autem ob necessarias Magnifici Domini Praesidis occupationes ipso se die impetrare non potuisse, sed in horam secundam pomeridianam sequentis diei dominicae dilatum esse: tunc vero se comiter ab ipso exceptos, praemissa officiosa a Venerando Ministerio salutatione, pacisque atque omnigenae salutis voto, negotium ludos scenicos concernens humaniter ipsi proposuisse. Quo audito, Dominum p. t. Praesidem sibi respondisse: laetari se, quod ex ipsis Venerandum Ministerium bene erga se affectum esse perciperet ejusque continuationem se confidere. Subjecisse, se putare autem cum toties antehac ludi scenici Venerando Ministerio per*

*deputationem ad Nobilissimum et Amplissimum Senatum non interveniente acti sint, hanc ad se deputatorum missionem ex sinistro quodam adversus se adfectu ortam esse; quod rem ipsam autem attinet, dixisse: multis iisque vehementibus ludiorum istorum obsecrationibus, gravissimorum Dominorum virorum exterorum qui pro ipsis intercesserint autoritate immo theologorum quorundam lutheranorum, super hoc in consilium adhibitorum, typis exaratis judiciis, se permotum esse, ut non tantum Nob. et Amplissimo Senatui hujus loci id ipsum proposuerit, sed et ex ipsorum sententia et decreto veniam histrioniam suam hic exercendi ad paucas saltem septimanas concesserit, constitutis insuper ex Nob. et Ampl. Senatu duobus directoribus, qui ne quid impium aut indecens spectatoribus ab ipsis proponatur, sedulocurabunt, addiditque se, si Ven. Ministerii mentem in hac causa in temporibus scivisset, nunquam se ad ipsum fuisse permissurum, nunquam eam posthac ejusmodi ludorum scenicorum actoribus et histrionibus facultatem hic loci eos exercendi se daturum, sicque Dominos deputatos cum salute et officiis suis ad Ven. Ministerium dimisisse. — Hoc audiens, Ven. Ministerium vehementer doluit, nihil a se, quantis eam rei illius malitatem argumentis apud Dominum Praesidem contenderit, esse impetratum; interim se, ut suam porro coram Deo et Ecclesia conscientiam pie et circumspecte liberet, (se) deinceps curaturum decrevit.*

So höflich und freundlich auch hiernach die Aufnahme der Deputation bei dem Bürgermeister war, in der Sache selbst bewahrte das Oberhaupt eine sehr feste Haltung. Vielleicht war er persönlich wenig theaterfreundlich, wenn man seine heftigen Verwünschungen gegen die Schauspieler und die auswärtigen Herren, die sie empfohlen hatten, Ernst nehmen will, aber er hatte hier einen Beschluß des gesamten Senats zu vertreten. Er begründet diese Stellungnahme damit, daß das Ministerium bei so vielen (?) früheren Aufführungen nicht interveniert hätte und sieht in dem jetzigen Schritt ein Übelwollen gegen ihn selbst. Worauf sich die Anspielung auf die zu Rate gezogenen lutherischen Theologen bezieht, wissen wir nicht, wenn auch bekannt ist, daß die lutherische Geistlichkeit die schroffe Gegnerschaft der Reformierten gegen die Bühne nicht in gleichem Maße teilte. Welche juristischen Schriften oder Gutachten herangezogen wurden, was für ein früherer Beschluß des Ministeriums etwa vorlag, wissen wir nicht. Der Bürgermeister hatte offenbar geglaubt, durch Ernennung zweier Senatsmitglieder zu „Direktoren" — wir würden sagen Zensoren — das Seine getan zu haben, da diese sorgfältig darüber wachen sollten, daß nichts Gottloses und Indezentes den Zuschauern vorgeführt würde. Am Schluß seiner Ausführungen zeigt der Bürgermeister weites Entgegenkommen, indem er sich für die Zukunft wenigstens für seine Person im Sinne der Geistlichen festlegt.

Nach Post (1808) fanden die Opernaufführungen im zweiten Hause der letzten Schlachtpforte unter Leitung des Kapellmeisters Kreienberg statt, die Musik wurde gelobt, die Dekorationen aber getadelt. Über die Persönlichkeit des Genannten konnte bis jetzt nichts Sicheres ermittelt werden.

Aus den nächsten Jahren sind zwei Ablehnungen von seiten des Rats zu verzeichnen, vielleicht als mittelbare Nachwirkung der Vorstellungen des Ministeriums.

Die Gattin des vorhin genannten Magisters Johannes Velten, Katarina Elisabetha Velthin Witwe, die nach dem Tode ihres Mannes (1692) das Unternehmen fortsetzte, bittet im Jahre 1699 als Prinzipalin der Hochdeutschen Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Hofkomödiantenbande, daß ihre unfern Bremens befindliche, aus lauter wackeren und wohl studierten Leuten bestehende Truppe ihre christlichen und honetten Komödien aufführen dürfe. Sie verspricht, nicht das geringste Ärgernis zu geben, im Preise die Spectatores nicht zu übersetzen und auch der Stadt bedürftigen Armen etwas davon mitzuteilen. Das undatierte Gesuch wird am 12. Juli abgeschlagen, übrigens gleichzeitig mit dem Gesuch eines Taschenspielers.

Am 19. September 1701 schreibt der Prinzipal Komödiant Andreas Elerson an den Rat im Namen einer Compagnie Hoch-Teutscher Comödianten, die schon an verschiedenen Chur- und Fürstlichen Höfen, vor Ihro Röm. Kaiserl. Majestät, vor vielen andern Chur- und Fürstl. Standespersonen, besonders auch vor dem Landgrafen Carl von Hessen in dessen Residenzschloß und in der Stadt Cassel ihre exemplarischen Schauspiele *cum applausu* aufgeführt habe. Sie wünschen nur auf einige Wochen in Bremen spielen zu dürfen oder wenigstens auf instehendem Freimarkt auf einige Tage etliche modeste und zu Auferbauung der Jugend dienliche Schauspiele zu geben. Da der Landgraf von Hessen gerade in Bremen angelangt war, und zwar, wie es in dem Schreiben heißt, glücklich durch die Gnade Gottes, so richtete die Komödiantin Margaritha Elersonin, die Gattin des Genannten, ein „underthänigstes und fußfallendes Bitten" an den Herzog, sie bei dem Bremer Magistrat zu rekommandieren. Dieser schickte offenbar die Bittschrift an den Rat, denn sie liegt bei unsern Akten. Aber unerbittlich gegen Frauen und Fürsten, entschied Ampl. Senatus

am 21. September, daß das Gesuch nicht verstattet werden könne. Dieser Elerson ist vielleicht identisch mit dem Prinzipal Andreas Elenson, der 1678 in Frankfurt a. M. spielte, 1685 nebst seiner Frau Maria Margaretha Elenson abgewiesen, aber 1696 wieder zugelassen wurde[1]).

Im Jahre 1706 war die gute Stadt Bremen wiederum von einer Invasion wandernder Schauspieler bedroht, worüber wir weiter nichts wissen, als daß das Ministerium beschließt, von der Kanzel herab dagegen vorzugehen. Das Protokoll vom 29. Januar besagt: „*Dehortemur e suggestu Nob(ilissimum) et Ampliss(imum) Senatum, ne ludos scenicos institui permittant, auditores autem, ne eosdem frequentent.*"

## VI.

Das rigorose Verhalten des Rats führte leicht zu Umgehungsversuchen, die bei den damaligen, für uns jetzt unfaßbaren Territorialverhältnissen unschwer ins Werk zu setzen waren, da die in nächster Nähe der Stadt liegenden Ortschaften Hastedt und Schwachhausen zu Hannover gehörten (sie wurden erst 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß bremisch).

Aus einem gleich anzuführenden Proclam ergiebt sich, daß der Rat im Sommer 1718 eine Truppe abgewiesen hatte, die nichts Eiligeres zu tun hatte, als in dem nachbarlichen Hastede ihre Bühne aufzuschlagen. Nach dem Wittheitsprotokoll vom 22. Juni wurde vorgestellt, daß einige Komödianten zu Hastede zu agieren angefangen; wenn nun solches nicht wohl zu dulden, würde in Deliberation kommen, was für *mesures* dagegen für zu nehmen. Der (nebenbei nicht weniger als sechs Fremdwörter enthaltende) Beschluß lautet: „(Es) solle ein Placat die Bürger zu dehortiren affigiret, denen Herrn Predigern solches wissend gemachet, gleich auch denen Comödianten sogleich zu decampiren anbefohlen werden, nicht weniger den, der die Zettel distribuiret, zu arretiren". Am 29. Juni wird das am Rathaus, an der Börse, am Oster- und Heerdentor anzuschlagende Proclam verlesen und genehmigt. Das langatmige, schwerfällige Schriftstück hat nach seinen wichtigsten

[1]) Vgl. E. Mentzel, Geschichte der Schauspielkunst in Frankfurt a. M. (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, N. F. Bd. 9, 1882), s. Register.

Gedankengängen etwa folgenden Inhalt: Der Rat bemühe sich ohn Unterlaß zu invigilieren, daß keine ärgerlichen und nur zum bösen Leben Anlaß gebenden Gewohnheiten und Schauspiele eingeführt würden. Er habe keine Seiltänzer, Komödianten und sonst herumvagierende, dem Volk durch ihre Vorstellung die Augen verblendenden Charlatans zugelassen, sondern solche Müssiggänger abgewiesen, damit keine frommen Herzen geärgert, noch jemand von seinen ordentlichen Amtsgeschäften und täglich aufhabender Arbeit abgeleitet und das Geld nicht haufenweise wie durch eine heimliche Auflage zur Stadt hinausgeschleppt würde. Der Rat habe nicht ohne sensible Befremdung vernommen, daß die abgewiesenen Komödianten „zum höchsten Praejudiz dieser guten Stadt Gerechtsame" sich auf der Nachbarschaft eingenistet und durch listige Auswerfung gedruckter Zettuln sowohl alte als junge, zu diesen unzeitigen Lustbarkeiten neigende Leute hinausgerufen habe. Deshalb ermahnt der Rat, diesen schädlichen und verführerischen Auslockungen kein Gehör zu geben und sich bewußt zu werden, daß wir allesamt Gott dem Herrn unseres Thuns halber dermahlen Rechenschaft zu geben obligirt bleiben. Sollte sich aber jemand diesem zu wider gelüsten lassen und mit Verachtung dieser wohlmeinenden Vermahnung doch hinauslaufen, so wird der Rat solches zu ahnden wissen und die Verbrecher zur gebührenden Strafe ziehen lassen, zumal man einige bereits beordert habe, darauf achtzugeben. Man sieht, wie sehr sich der Rat in den Gedankengängen der Geistlichkeit bewegt, indem er ihre religiös-ethischen Gründe gegen das Theater sich zu eigen macht und sie noch durch praktische verstärkt. Im Hintergrunde liegt freilich ein politischer Gedanke versteckt, das bremische Selbständigkeitsgefühl, dem das hannoversche Besitzrecht auf Ortschaften vor den Toren der Stadt begreiflicherweise höchst unbequem war. Der Rat hatte durch die Torsperre eine für die Bürger in diesem Fall recht lästige Kontrollmöglichkeit, und so regt sich denn auch in der Kaufmannschaft ein schüchterner Widerspruch. Am 19. August berichtet der präsidierende Bürgermeister im Rat, die Älterleute hätten ihm gemeldet, daß Ampl. Senatus verboten hätte, die Komödianten zu besuchen; ob nun zwar solches an sich selbst löblich, so wäre das Verbot doch einigermaßen gegen die Bürgerfreiheit. Der Senat antwortet schroff: wenn die Älterleute hinkünftig mit dergleichen,

ihnen nicht zustehenden Monitis einkommen wollten, so wäre solches *per Supplicam* zu bewerkstelligen.

Nach Post (1808) war die Hastedter Truppe „vermutlich" die Haskarlische, welche 1720 in Pyrmont spielte[1]); worauf sich diese Angabe stützt, ist nicht klar (die Akten nennen keinen Namen). Mag auch das von Johann Friedrich Löwen[2]) über die genannte Truppe gefällte, sehr absprechende Urteil übertrieben und journalistisch zurechtgestutzt sein, zu den angesehensten zählte sie nicht. Von den Schauspielerinnen sagt Löwen: „Die Prinzessinnen waren so schmutzig in ihrem Witz als in ihrer Kleidung. Sie hatten keine Kleidung in ihren Schuhen und keinen Funken Schamröte in ihrem Gesichte, außer die der Carmin ihnen gab." Haskarls Lieblingsstück war „Der betrunkene Bauer", anscheinend eine Variante des Zwischenspieles von Shakespeares „*Taming of the Shrew*" — wir umgehen die von Löwen mitgeteilten zweideutigen Worte des Bauern, als er nach seinem Rausch in den Zimmern des Fürsten aufwacht und ein weibliches Wesen erblickt.

Auch in den nächsten Jahren beharrte der Rat fest auf seinem Standpunkt. Am 23. Februar 1729 verwendet sich Herzog August Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg für den Chef seiner Teutschen Hofakteurs, Franz Heinrich Wegener. Da wegen Abbruchs des Hoflagers in Braunschweig gerade keine Comödien mehr aufgeführt würden, habe derselbe den Wunsch bekundet, dem Publico in Bremen mit seinen „Theatralischen Schauspielen" ein Vergnügen zu machen, weshalb der Herzog bittet, ihm die gesuchte Permission für eine Zeitlang zu erteilen und ihm auch Protektion und Schutz angedeihen zu lassen. Am 31. März antwortet man in einem, im Concept erhaltenen sehr höflichen, aber ablehnenden Schreiben: Sn. Hochfürstliche Durchlaucht würde hoffentlich nicht in Ungnaden bemerken, wenn man für dieses Mal wegen verschiedener, bei hiesiger Stadt sich äußernder Umstände nicht

---

[1]) Für diesen Aufenthalt beruft sich Post auf den Theater-Kalender auf das Jahr 1783. Gemeint ist Reichards in Gotha erscheinender Theater-Kalender (Berlin Y p 1933a) S. 171, wo von der Bockischen und Haskarlischen Gesellschaft gesagt wird, daß sie gegen 1720 zu Pyrmont existierte.

[2]) Schriften, IV. Teil, Hamburg 1766 (Geschichte des deutschen Theaters, S. 20).

annehmen könne. Nach etwa $1^1/_2$ Jahren reichen die genannten Schauspieler am 30 Oktober 1730 eine neues Gesuch ein. Da ihnen der Herzog gestattet habe, noch vor der Wintermesse einige Komödien außer Landes zu geben, so bitten sie, auf etwa vier Wochen in Bremen spielen zu dürfen. Sie versprechen, keine einzige Pièce vorzustellen, die nur das geringste Scandalum in sich halten solle, auch sich aller geistlichen oder biblischen Stücke zu enthalten und sich so aufzuführen, daß sowohl ein Hochweiser Magistrat als auch die löbliche Bürgerschaft mit ihnen content sein könne. Auch machen sie sich anheischig, eine Comödie zu produciren, deren Einnahme den Armen zufallen solle. Das Ratsconclusum lautet: Derselben Petitum sei schlechterdings zu verwerfen. Die Ablehnung ist die gleiche, höflich gegen den Fürsten, schroff gegen den Komödianten[1]).

Zum Jahre 1739 schreibt Post (1808), daß einer Schauspielergesellschaft, vielleicht der Veltheimischen, auf kurze Zeit gestattet worden sei, auf dem Schützenwallhof eine Bude zu errichten, daß aber die Aufführungen bald verboten wurden, weil sich das Unglück mit der Zersprengung des Brautzwingers zutrug und der große Haufe hierin eine Strafe Gottes für solches unsittliche Schauspielwesen, so meist in extemporierten Stücken bestand, zu bemerken glaubte. Diese Nachricht ist höchst verdächtig. Weder die in Frage kommenden Ratsprotokolle und die sonstigen, im Archiv befindlichen Acta, betreffend das Auffliegen des großen Turms, die Braut genannt, noch eine bald nach dem Ereignis erschienene Druckschrift (Denckmahl des der Stadt Bremen usw.) mit umständlicher Beschreibung des Unglücks und Hinzufügung der im Dom gehaltenen Bußpredigten lutherischer Richtung enthalten irgend etwas Derartiges. Die Veltheimische, d. i. die Veltensche Truppe kann es nicht gewesen sein, da die obengenannte Witwe nach ihrem Mißerfolg in Frankfurt a. M. um 1711 oder 1712 ihre Gesellschaft auflöste[2]). Die Meinung, daß der große Haufe, das Volk, in der durch Blitzschlag verursachten Explosion eines Pulvermagasins ein Strafgericht Gottes wegen gespielter Komödien

---

[1]) Joh. Fr. Löwen nennt a. a. O. S. 23 einen Wegener, der in Braunschweig Kaffeeschenker und Entrepreneur der Komödie war.

[2]) H. A. Lier in der Allgem. Biogr. Bd. 39 (1895) 572 im Velten-Artikel. — E. Mentzel, a. a. O. S. 142.

gesehen hätte, ist eine Verkennung des Volkes, das in seiner natürlichen Schaulust stets an allen Circenses und besonders an Hanswurstiaden den größten Gefallen gehabt hat. Diese Ansicht stammt vielmehr aus der moralisierenden Oberschicht, aus dem Kreise der reformierten Geistlichkeit und ihres unmittelbaren Anhangs und mag zeitweise in gewisse Mittelschichten eingedrungen sein.

Nach der bisherigen Haltung des Rats wird es nun kaum wundernehmen, wenn er auch der berühmtesten Schauspielerin der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, der Friderica Carolina Neuberin, keinen Einlaß gewährte, jener hochbegabten und energischen deutschen Frau, die im Sinne der Bühnenreform Gottscheds zur Hebung des Geschmacks und des Theaters im Jahre 1737 in Leipzig den unsauberen Hanswurst in einem eigens dazu verfaßten Stücke von der Bühne herab hatte verbrennen lassen. Von Hamburg aus, wo sie gastierte, richtete sie am 19. Mai 1739 in den beredtesten und demütigsten Worten eine auch äußerlich mit besonderer Sorgfalt geschriebene Supplik an den präsidierenden Bürgermeister dieses Inhalts:

Magnifice, Hoch Edelgebohrner, Hochweiser p. p.
Höchstgeehrtester Herr und Patron.

Ew. Magnific. werden hoffentlich meiner Kühnheit Höchstgeneigt verzeihen, daß ich mich als eine Unbekante und ganz Fremde unterstehe, und in gegenwärtiger unterthäniger Bittschrift

Ew. Magnific. auf das demüthigste um Erlaubnis ersuche, mir und meiner Gesellschaft ein paar Monathe deutsche Comedien in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Bremen vorzustellen höchstgeneigt zu verstatten, auch einen, unter E. Hoch-Edl. Hochweisen Rahts Schutz gehörigen geraumen Platz zur Comedie auf oben gedachte Zeit einzuräumen, gnädig geruhen.

Alle unsere Lust und Trauerspiele sind nach den vernünftigsten Regeln eingerichtet, von allen unerlaubten Schertz und unerbarn Reden gereiniget. Es herschen weder der unnatürliche Harlekin, noch der grobe und unflätige Hans-Wurst darinnen. Alles ärgerliche und Zweydeutige wird mit der größten Behutsamkeit verbannet, und die Personen mänliches und weibliches Geschlechts, welche in der Vorstellung als Künstler zu betrachten sind, befleißigen sich so wohl auf als außer der Bühne eines schuldigst sittsamen Wandels, daß ich alß um so viel mehr beherzt seyn kan, an

Ew. Magnific. diese meine unterthänige Bitte, um eine so großmüthige Erlaubnis zu wagen, weil ich überzeuget bin, daß alle unsere Handlungen keinem Orthe zum Vorwurffe oder zur Schande dienen können. Es hat uns auch, aus dieser Überzeugung Hamburg, durch seine weisen Regierungs-Väter, gewürdiget, vor andern Comedianten alleine, gar in beständigen Schutz zu nehmen.

Solten nun Ew. Magnific. durch mein demüthigstes Bitten dahin können bewogen werden, mir darinnen Höchstgeneigt zu willfahren, so

würden Dieselben sich eine Gesellschaft redlicher Leuthe zum unaufhörlichsten Dank verbinden, mir aber die Pflicht vergrößern zeitlebens mit der grösten Hochachtung auf das allerdankbahrste zu verharren

Ew. Magnific. demüthige Friderica Carolina Neuberin
deutsche Comediantin.

Hamburg, d. 19. May 1739.

Auf der Bittschrift steht der amtliche Vermerk: *Lect. in Pleno* 29. Mai 1739, im Wittheitsprotokoll fehlt ein entsprechender Hinweis. Der Präsident ließ am 1. Juni durch den Adjunctus Cancellariae Petrus Düker in einem im Konzept erhaltenen Schreiben, in dem man ihr doch die Anrede mit „Madame" zubilligte, antworten: „Auf specielle Ordre des Herrn Bürgermeisters gebe er zur Nachricht, der Präsident habe zwar dem Rat das Ersuchen vorgestellet, derselbe aber nach erwogenen Umbständen diesem Ihrem Gesuch zu deferiren aus bewegenden Ursachen bedenklich und nicht thunlich befunden." So konnte denn Bremen keinen Anteil an der neuen Richtung nehmen, die sich bewußt von den bombastischen Haupt- und Staatsaktionen, vom derben Hanswurststück und selbst von der Oper abwandte, um sie durch das rationalistische Literaturdrama im Sinne des französischen Klassizismus zu ersetzen.

## VII.

Was 1718 in Hastedt vorging, wiederholte sich in viel peinlicherem Maße in dem vor den Mauern der Stadt gelegenen, gleichfalls hannoverschen Schwachhausen im Jahre 1745 und führte zu einer zeitweisen Änderung der Ratspolitik den Komödianten gegenüber.

In der Sitzung des Ministeriums vom 26. Februar berichtete Conrad Iken (von St. Stephani), daß ihm der Präsident des Senats vertraulich gesagt habe, die Comödien würden nach Ostern wieder öffentlich gespielt und ohne Zweifel gecontinuiret werden (die Protokolle werden jetzt in deutscher Sprache geschrieben). Daß diese allgemeine Angabe mit Aufführungen in Schwachhausen in Verbindung steht, ergibt sich aus dem weiteren Verlauf. Iken verlangt eine Umfrage innerhalb des Ministeriums, wie diesem Vorhaben am besten zu wehren sei. Die Placita der Mitglieder gingen dahin, vier Deputati zu ernennen, die als Private, ein jeder zu

einem der vier Bürgermeister, besonders gehen und ihnen im Namen des Ministeriums Vorstellungen machen sollten, diesem Dessein, soviel wie möglich, zu wehren; würde das Ansuchen abgeschlagen werden, sollte eine ordentliche Deputation *more solito* erfolgen. Ernannt werden die Herrn Ahasver und Nonnen (beide von Unser Liebfrauen), Schumacher sen. und Schumacher jun. (beide von St. Ansgarii). Am 5. März gibt ein jeder der Abgesandten eine Relation über die ihm aufgetragene Commission, wonach sowohl der Präsident wie die Bürgermeister sich dahin erklärt hätten, daß sie weder jetzo noch inskünftige dergleichen Eitelkeiten gestatten würden. Ahasver regt an und das Ministerium willigt ein, eine ordentliche Deputation zu erwählen, um dem Herrn Präsidenten für seine geneigte Erklärung direkt und den übrigen Bürgermeistern für ihre angenehmen Antworten durch die nächsten Anverwandten den Dank des Ministeriums abzustatten. Zugleich solle man vorsichtig sondieren, ob es möglich sei, daß das Collegium Consulare (der Rat) ein derartiges, auch für die Zukunft gültiges Conclusum fasse. Hierzu werden Iken und Jacobsen ernannt, doch alles *sub sigillo silentii*. Am 2. April berichtet Iken als *caput deputationis*, daß der Präsident sie sehr höflich aufgenommen und bemerkt habe, er habe noch keine Zusage an die Comödianten gegeben, wobei er auch bleibe. In der Sitzung vom 21. April aber kann Medhorst die gedruckte Bekanntmachung der ersten Komödie vorlegen, die in seiner Gemeinde in Schwachhausen (diese war ihrer reformierten Einwohner wegen bei St. Remberti eingepfarrt) am Tage vorher zum ersten Mal gespielt sei. Offenbar hatte die hannoversche Regierung die Erlaubnis erteilt, ohne daß der Rat es hätte verhindern können.

Nun trat eine unerwartete Wendung ein, die auch die Gesamtheit des Rats zur Stellungnahme nötigte. Das Wittheitsprotokoll vom 30. April spricht von den Comödianten, die bisher in Schwachhausen gespielt haben, und denen der Intendant[1]) zu ihrer besseren Bequemlichkeit einen Platz in der Vorstadt unweit des Schottherrn Wilckens Bleiche anweisen wolle, um darauf ein

[1]) Es kann nur Henr. Burch. Stegemann gemeint sein, der 1741—46 hannoverscher Intendant in Bremen war. Sein Amtsgebäude, die Intendantur, lag an der Ecke des Domshofes und des Schüsselkorbes (später Museum, jetzt Bank).

Haus zu bauen. Dieses würde aber dieser Stadt des Orts habende *juri territoriali* und Jurisdiction zum größten Präjuditz gereichen. Es wurde daher bewandten Umständen nach, und um sothanes Präjuditz *pro publico* zu vermeiden, beschlossen, die Comödianten in der Stadt am Schützenwall (etwa Ecke Kaiserstraße und Wall) spielen zu lassen. Der Rat wählte also von zwei Übeln das kleinere. Um ein ständiges Theater vor den Toren der Stadt zu vermeiden, ließ er die Comödianten auf Zeit in die Stadt selbst, wo sie seiner Aufsicht unterstellt blieben, und vermied damit die heikle Auseinandersetzung mit Hannover über Besitzrecht und Gerichtsbarkeit. Außerdem wurden der Syndikus Everhard Otto und der Richter Christ. Schoene beauftragt, den Deputierten des Ministeriums bekanntzugeben, daß Ampl. Senatus es *ex causis politicis* für ohnumgänglich nötig und diensam befunden hätte, die Spielerlaubnis zu erteilen; er bedeute ihnen ferner, daß die Prediger keine widrigen Reden dagegen weder von den Kanzeln oder sonst wo führen und überhaupt auf keine Weise darauf kriminieren möchten.

Entsprechend wurde in der Sitzung des Ministeriums vom 12. Mai, nachdem der Direktor das *Sigillum silentii* auf die Versammlung gelegt hatte, von den vier Deputierten berichtet, daß sie von den Herren Otto und Schöne in die Behausung des ersteren eingeladen wären. Es wäre ihnen geinsinuiret, daß der Rat gewisser erheblicher Umstände wegen, die mit dem Wohlsein des Publici verknüpft gingen, die früher verweigerte Errichtung einer Schaubühne in der Stadt zugelassen habe. Da Ampl. Senatus sein Mißfallen an den Comödien genugsam gezeigt und nicht anders als gezwungenerweise zu dieser Concession gekommen sei, so vertraue er, daß die Mitglieder des Ministeriums sich nicht herauslassen würden, auf den Kanzeln über diese Connivence zum Nachteil des Rats zu reden; auch verspreche er, die Comödianten mit dem ehesten hinwegzuschaffen. Diese Erklärung hat gewiß einen Sturm des Unwillens entfacht. Man beschließt zwar, die Frage, wie und auf wes Weise man sich nun auf der Kanzel zu verhalten habe, auf den nächsten Convent zu verschieben, vermutlich weil man sich nicht einigen konnte. Aber der Senat sollte nochmals ersucht werden, die Comödien je eher, je lieber abzuschaffen und gebeten werden, den Besuch derselben für die eigene Person wie

für ihre Familien und Hausgenossen zu unterlassen — man schlug also der Obrigkeit gegenüber einen sehr festen Ton an. Wie wenig geheim übrigens die betreffende Ratssitzung gewesen war, erhellt daraus, daß verschiedene der anwesenden Prediger erklärten, das den Deputierten *sub sigillo summi silentii* anvertraute politische Geheimnis bereits in öffentlichen Gesellschaften vernommen zu haben. Wenn daher dieses Geheimnis dem Volke bekannt würde, so solle dem Herrn Bürgermeister angedeutet werden, daß er deshalb nicht das Ministerium in Verdacht ziehe[1]). Die Ausführung dieses Beschlusses zeigt uns das Wittheitsprotokoll vom 21. Mai. Der Präsident trägt vor, daß sich die Herrn Ministeriales für die ihnen neulich auf eine so gute Manier geschehene Intimation bedankt und hinzugefügt hätten, daß den Comödianten doch nicht erlaubt würde, vor Ampl. Senatus *in corpore* zu spielen (wobei auf die Sitte der Ratskomödie angespielt wird); auch möchte man ihnen biblische Historien aufzuführen nicht gestatten. Ein derartiges Verbot erfolgte indes zunächst nicht.

Aus dem Ministeriumsprotokoll vom 25. Juni ersehen wir, daß Iken und Jacobsen bereits wieder beim Präsidenten vorstellig geworden waren, diesmal nicht wegen der grundsätzlichen Frage, sondern wegen eines bezeichnenden Einzelfalles. Die Comödianten auf dem Schützenwall hätten eine Comödie von Simson nicht allein auf eine sehr ungeziemende Weise gespielt, sondern auch die ihm (Simson) von Gott verliehene Wunderkraft aufs ridiculste vorgestellt. Deshalb hätte man den Präsidenten ersucht, dieses Unterfangen nicht nur zu bestrafen, sondern ihm auch inskünftige zu wehren und seinem Versprechen gemäß die Stifter dieses Unheils mit dem ehesten aus der Stadt zu schaffen. Der Präsident hätte diese Relation mit Befremdung angehört und Maßregeln dagegen in Aussicht gestellt. Auch berichtet Jacobsen, der Präsident hätte ihn bei einer öffentlichen Kirchenprocession angesprochen und versichert, daß dem Unheil in Ansehung des Spielens der bi-

[1]) In derselben Sitzung fragten die Prediger zu Ansgarii an, ob Comödianten, die ihre Predigten frequentirten, zur Tafel des Herrn (zum Heiligen Abendmahl) zuzulassen seien. Sie erhielten die Antwort, daß ein Comödiant oder eine Comödiantin, so lange sie diese Profession trieben, nach dem Beschluß des Ministeriums platterdings abgewiesen werden müßten. Diese uns hart und ungerecht erscheinende Haltung entsprach auch sonst vielfach der kirchlichen Praxis und den Anschauungen der Zeit.

blischen Geschichte bereits gewehrt sei; er hätte ihm zugleich Hoffnung gegeben, daß die Comödianten von selbst bald die Stadt räumen würden, da sie zu den Kaisertagen nach Frankfurt a. M. zu gehen beabsichtigten (gemeint ist die Krönung Franz I.). Der größte Heißsporn des Ministeriums war anscheinend Iken, der am Ende der Sitzung vorschlägt, sich in Privatdiscursen zu exculpiren wegen der Blasme — „als ob uns der Mund geschlossen wäre, so daß wir dürften von den Comödien predigen", welches von allen genehmigt wurde. Die Schauspieler zogen aber immer noch nicht ab, und so beschloß man einen guten Monat später, am 30. Juli, sich nochmals an die Obrigkeit zu wenden, da die Gerichte Gottes täglich schwerer über Stadt und Land lasteten, und da Ampl. Senatus doch die kräftigste Versicherung getan und das Ministerium sich seinerseits samt allen Membris, so weit ihr Gewissen und Amt zugelassen, den Wünschen des Senats gefügt hätten. Die Deputation scheint nicht viel ausgerichtet zu haben, denn eine besondere Berichterstattung erfolgte nicht. Erst am 3. September wird angeregt, da die Comödianten nun bald hinweggehen würden, auf eine generelle Verfügung des Rats wegen Nichtzulassung der Comödien hinzuwirken, doch hält man es für ratsamer, dies zur näheren Überlegung zu verschieben. Die Komödianten spielten aber trotz alledem auch im Oktober fort, und so wird am 20. Oktober eine viergliedrige Deputation an den Senat beschlossen, die endlich einen Erfolg erzielt. Denn am 29. Oktober beschließt die Wittheit auf Grund der Vorstellungen des Ministeriums, daß den Comödianten anzubefehlen sei, sich binnen 8 Tagen von hier zu machen. Die Deputation berichtete hierüber erst am 7. Januar 1746, woraus noch zu entnehmen ist, daß der Präsident die Schauspieler als Gesindel bezeichnet und die übrigen Consules das positive Versprechen der Wegschaffung derselben gegeben hätten.

Wir haben es also mit einer nichtgenannten Truppe zu tun, die nach wenigen Aufführungen in Schwachhausen ein halbes Jahr lang in Bremen selbst spielte und u. a. ein Simson-Drama aufführte. In Frankfurt konnte sie demnach weder bei der Kaiserwahl (13. Sept.) noch bei der Krönung (4. Okt.) anwesend sein[1]).

[1]) Duntze, Brem. Gesch. IV (1851) 583 gibt bei der kurzen Erwähnung dieser Aufführungen, die er irrtümlich in das Jahr 1743 verlegt, die Veltheimsche Truppe an, was nach den obigen Ausführungen nicht richtig sein

## VIII.

Erst nach längerer Zeit, im Jahre 1762, trat die Theaterfrage wieder an den Rat heran, und wiederum mußte er sein inneres Widerstreben gegen die Bühne äußeren Rücksichten, diesmal politischen sehr ernster Art, opfern. Der Siebenjährige Krieg hatte Bremen zum Spielball der sich befehdenden Mächte gemacht. Nach der französischen Besetzung folgte die hannoveranisch-englische durch Truppen des Oberbefehlshabers der Alliierten, des Herzogs Ferdinand von Braunschweig, der Bremen seiner Kanonen beraubte, Zwangslieferungen für das Heer eintrieb, Kirchen und öffentliche Gebäude in Lazarette verwandelte, so daß die rote Ruhr und böse Fieber sich auch unter den Bürgern ausbreiteten. Die Stadt versank in immer tiefere Verschuldung, die erst 20 Jahre nach Friedensschluß abgetragen werden konnte. Auch im Jahre 1762 herrschte in unserer Stadt infolge vieler Truppendurchmärsche und Einquartierungen reges militärisches Leben.

So war die Lage, als nach dem Wittheitsprotokoll vom 26. März 1762 der Herzog Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg den Rat ersuchte, den Directeur der Comödien und Masqueraden Josephi — der die Concession erhalten habe, in sämtlichen von der alliierten Armee bezogenen Provincien seine Schaubühne aufzurichten und nunmehr nach geendigten Winterquartieren gesonnen sei, sich nach Bremen zu begeben — hier zuzulassen und ihm auch einen convenablen Platz anzuweisen. Der präsidierende Bürgermeister Mindemann fügte hinzu, daß der Directeur Josephi sich schon bei ihm gemeldet und versichert habe, daß seine Piècen aus den besten Moralisten herausgezogen und dergestalt eingerichtet wären, daß selbst die hiesige Geistlichkeit, wenn sie derselben zur Censur übergeben würden, nichts zu erinnern finden dürfte. Der Beschluß lautete: Die Erlaubnis solle unter der Bedingung erteilt

---

kann. — Einige Jahre nach 1745 wurden nach Post (1808) in Begleitung eines starken Mannes, einer Seiltänzer-Gesellschaft und anderer Kunststücke von einer vereinten Schauspieler-Gesellschaft Haupt- und Staatsaktionen, z. B. Karls XII. letzte Heldentat und Tod auf dem Schützenwall aufgeführt. Die Ratsprotokolle dieser Zeit enthalten nichts darüber. Der genannte dramatische Stoff begegnet mehrfach in den Spielverzeichnissen der Wanderbühnen; vgl. auch C. Heines Ausgabe eines solchen Dramas von Jos. Kohlardt (Halle 1888).

werden, daß Josephi die aufzuführende Comödie vorab vorzeige, auch einmal in der Woche für die Armen spiele, für das Quartier aber selbst zu sorgen hätte. In der Sitzung vom 28. März wird ein Schreiben des Obersten de Cosne vom 27. März verlesen, in dem er die Bitte, dem Josephi ein convenables Haus zu überweisen, unterstützt oder in Ermangelung desselben einen Platz auf dem Thumshoff (Domshof) zu bestimmen und das nötige Holz zu liefern ersucht. Man beschließt vorerst den Syndicus Schöne zu beauftragen, mit dem Obersten de Cosne zu reden und ihn zu sondiren, ob keine Hoffnung wäre, „diesen Mann mit guter Manier loszuwerden". Falls hierbei nichts auszurichten wäre, sollten die Herren Dwerhagen, Tidemann, Duntze und Gröning mit Josephi tractiren und die Platzfrage überlegen. Am 31. März berichtet Schöne von seiner Unterredung mit de Cosne, der erwidert hätte, daß von dem Josephi schwerlich loszukommen sei, er auch nicht für ratsam fände, dem Herzog dieserwegen Vorstellung zu tun. Gröning und die übrigen Commissare teilen mit, daß es ihnen nicht möglich gewesen sei, Josephi von seinem Vorhaben abzubringen. Sie hätten anfangs den Schützenwall oder das Krameramthaus in Vorschlag gebracht, welch letzteres er dazu sehr bequem befunden. Da dieses aber noch als Lazarett benutzt werde, hätte der Direktor Danaud große Schwierigkeiten gemacht. Josephi hätte deshalb darauf bestanden, ihm einen Saal auf dem Schütting einzuräumen. Ihn hiervon abzubringen, hätten sie alle Mühe gehabt, indem sie entgegneten, daß ein öffentlicher Platz mehr in seinem eigenen Interesse läge, worauf er endlich eingegangen sei, wenn man ihm das nötige Holz verschaffen oder das dazu erforderliche Geld, nämlich 800 Louisd'or, vorschießen wolle. In welcher Zwangslage sich der Senat befand, ersieht man daraus, daß er tatsächlich auf dies Ansinnen einging, obwohl ihm die Beschaffung des Geldes große Schwierigkeiten machte. Man beschließt, dem Josephi den Platz unten auf dem Domshof, so viel Ampl. Senatus Anteil betrifft[1]), anzuweisen und ihm die 800 Thaler Gold zu schenken, um mit der Herrichtung der Bühne selbst nichts weiter zu schaffen zu haben.

---

[1]) Man vergleiche hierzu den im Archiv aufbewahrten Plan der zu Chur-Hannover gehörenden Häuser in Bremen, gezeichnet 1794 vom Deichconducteur Gst. Buchholz. Es sind etwa 150 Häuser in der Nähe des Doms und Domhofes.

Dazu sollen die bei den hiesigen Kippern und Wippern[1]) vorrätigen 490 Thaler verwendet und das Surplus vor der Hand von der Commenthurey hergenommen werden. Am 7. April berichteten die Commissare über die Erlangung des Geldes und die Auszahlung an Josephi gegen Quittung mit dem Beding, daß er nicht nur die ganze Einrichtung der Schaubühne, sondern auch die Bequartierung seiner Leute zu besorgen hätte, und daß Ampl. Senatus mit nichts weiter zu tun haben wollte. Die noch vorhandene Quittung spricht freilich nur von der Selbsteinrichtung des Hauses. Ein neues Hindernis entsteht dadurch, daß der hannoversche Intendant[2]) Schwierigkeiten macht, den Bau der Bühne auf dem Domshof zu gestatten, bevor er deshalb nach Hannover berichtet habe. Aus diesem Grunde bittet sich nun Josephi den Platz zwischen den beiden Weserbrücken an dem Ort, wo ehemals die „Braut" gestanden (die jetzige „Herrlichkeit"), aus. Nach einem von zwei Zimmerleuten vorgezeigten Riß würde die „Bude" dort zwar quer vor die Freischlächterbuden zu stehen kommen, zwischen beiden würde aber annoch ein Spatium von 15 Fuß bleiben. Der Senat stimmt zu und billigt auch ein von dem Syndicus Schöne entworfenes Antwortschreiben an den Herzog Ferdinand (Konzept nicht erhalten).

Die Geistlichkeit war klug genug, die peinliche Lage des Senats einzusehen und sie nicht durch Widerspruch zu vermehren. Zwar trägt in der Sitzung des Ministeriums am 30. April 1762 der Direktor die Tatsache des Komödienspielens mit empfindlichem Leidwesen vor. Man beschließt aber, bei den jetzigen kläglichen Umständen, und damit die hohe Obrigkeit und die ganze Stadt nicht in mehrere Verdrießlichkeit gerate und die Prediger sich nicht selbst in Gefahr setzten, auf dem öffentlichen Lehrstuhl das Wort Comödien oder entsprechende Umschreibungen nicht zu gebrauchen. Bei besonderen Unterredungen und Besuchen wolle man sich indes bemühen, allen Neigungen zum Theater entgegenzutreten und sich unter andern Beweggründen auch derer bedienen,

---

[1]) Münzschneider, Münzfälscher, Aufwechsler; vgl. Gust. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 134f. und Grimms Wtb. V (1873) 786.

[2]) Es war Stegemanns Nachfolger, Joh. Christ. Dankwerth, seit 1747 Intendant und seit 1769 zugleich Gohgräfe in Achim.

die von der Gesundheit hergenommen seien. Diese könne in große Gefahr gebracht werden, da die Comödien von Fremden, besonders von Offizieren, besucht würden, von denen man wisse, daß sie böse Krankheiten an sich gehabt oder kaum davon genesen wären oder noch an sich hätten, und deren Odem besonders in einem so kleinen Hause wie das Komödienhaus gefährlich sei. Man nutzte also die an sich gebotene Hygiene gegen Ansteckung für die geistlichen Zwecke aus. Ferner wolle man in der öffentlichen Kinderlehre keine Erwähnung von den Komödien tun, aber bei besonderen Unterweisungen der Jugend Ekel und Abscheu gegen die Eitelkeiten der Schaubühne erwecken. Über die ganze Angelegenheit wird das *sigillum summi silentii* gelegt.

Über die Spielzeit Josephis sind uns 53 wertvolle Theaterzettel erhalten vom 26. April bis 28. Juli, also über einen Zeitraum von drei Monaten, und zwar 3 aus dem April, 14 vom Mai, 19 vom Juni und 17 vom Juli[1]). Nach den beiden letzten Zetteln wurde das Theater am 28. Juli geschlossen. Auch im folgenden Winter muß Josephi noch in Bremen gewesen sein, denn nach dem Wittheitsprotokoll vom 28. Dezember 1762 stellt der präsidierende Bürgermeister H. G. Schumacher die Frage, ob nicht dem Direktor Josephi nunmehr das Theater zu untersagen und fernerhin die Comödien gänzlich zu verbieten seien, doch will man einen derartigen Beschluß, der vorgekommenen Bedenklichkeiten halber, vor der Hand noch aussetzen. Nach Chr. Nik. Roller[2]) ist Josephi erst nach dem Friedenschluß (15. Februar 1763) im Frühling dieses Jahres abgerückt. Indes führte er nach erhaltenen Zetteln schon am 17. Januar 1763 in Hannover Holbergs „Politischen Kannengießer" und am 24. Februar ein Arlekinstück „Das Reich der Toten" und Rosts Schäferspiel „Die gelernte Liebe" auf[3]).

[1]) Stadtbibliothek Brem. a. 885. Ein chronologisches Verzeichnis der Aufführungen gibt H. Seedorf in den Mitteilungen aus der Stadtbibliothek in Bremen, Jg. 1 (1908) S. 18, 26, 34. Ich ordne im folgenden die gespielten Stücke nach Herkunft und Gattung.

[2]) Versuch einer Geschichte der Stadt Bremen, Bd. IV (1803) 13. Die Angabe der handschriftl. Chronik des Bürgermeisters C. A. Heineken (1812), daß Josephi nur einige Wochen, und spätere Angaben, daß er nur zwei Monate in Bremen gespielt hätte, sind falsch.

[3]) Bruno Heyn, Wanderkomödianten des 18. Jahrh. in Hannover. Hildesheim 1925 (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 6, Heft 2, S. 44, 129).

Wenn wir nicht eine Teilung der Gesellschaft annehmen wollen, muß er Anfang Januar Bremen verlassen haben.

Wer war der Direkteur Josephi? Joseph Nörbs aus Mannheim, Kammerdiener bei einem hessischen Grafen, Hanswurst bei kleinen umherziehenden Truppen, Marketender bei der Hannoverschen Armee, dann Principal einer Truppe, kam 1760 mit seiner Gesellschaft in das Hauptquartier des Herzogs Ferdinand nach Paderborn, wurde augenkrank, nahm aber nach 7 Monaten die Gesellschaft wieder auf u. s. w. — wenn man den Angaben einer alten Theatergeschichte glauben darf[1]). Dieselbe Quelle charakterisiert ihn mit den Worten: „Er selbst erschien nie als nur in der Rolle des Hanswursts, besaß aber übrigens, was zu einem Aventurier gehört, einen offenen Kopf und eine Kenntnis vieler Sprachen. Seine Garderobe war sehr prächtig und seine Gagen groß. Er hatte unter andern die Herren Meyer, Hensel, welcher sich von seiner Frau getrennt hatte, und Schmelz mit seiner Frau." Er verstand offenbar, seine Beziehungen zum Herzog Ferdinand geschickt auszunutzen und aus der Verlegenheit des Bremer Senats durch sicheres Auftreten nach Möglichkeit Vorteil zu ziehen.

„Gesellschaft deutscher Schauspieler" nannte Josephi seine Truppe. Das Repertoire der Sommerspielzeit (über die Winteraufführungen wissen wir nichts) entspricht, nach den erwähnten Zetteln zu urteilen, dem Durchschnittsmaß damaliger Theaterkunst und macht keinen unerfreulichen Eindruck. Es besteht nach dem Geschmack der Zeit gewöhnlich aus einem mehraktigen Trauer- oder Lustspiel und einem sog. Nachspiel, meist einem komischen Einakter mit anschließendem Ballet. Auf den Zetteln folgt der Titelangabe des Hauptstücks fast immer eine kürzere oder längere „Nachricht" ohne allzu aufdringliche Reklame. Die handelnden Personen werden aufgezählt, nicht aber die Namen der Schauspieler.

Die klassische französische Tragödie des 17. Jahrhunderts ist mit je einem Stück von Pierre Corneille und seinem Bruder Thomas Corneille vertreten. Von dem ersteren wurde der Cid

---

[1]) (Chrh. Hch. Schmid), Chronologie des deutschen Theaters, 1775, S. 204 (und Register); Theaterkalender auf das Jahr 1783, Gotha, S. 183. — Die Heinekensche Chronik (Ms.) und spätere Quellen bezeichnen ihn sogar als Kammerdiener des Herzogs von Braunschweig.

oder „der Streit zwischen Ehre und Liebe" aufgeführt und in der Nachricht die Bühnengeschichte des Stückes kurz angedeutet — daß es sich nämlich trotz des Widerstandes des Cardinals Richelieu und der ablehnenden Kritik durch Scudéry und die Académie française in der Gunst der Zuschauer erhalten hätte. Von Thomas Corneille wurde der Graf Essex in der Übersetzung des Hamburger Lizentiaten Peter Stüve (1748) gegeben[1]). Die das Leben des geschichtlichen Essex, des im Jahre 1601 enthaupteten Günstlings der Elisabeth, kurz umschreibende Nachricht behauptet, daß dies rührende Stück den zärtlichen Galliern oftmals Thränen gekostet habe und auch schon in Deutschland mit weinenden Augen angesehen worden sei. Molière erscheint mit vier Stücken: *L'école des maris, George Daudin, L'Avare* und *Tartuffe.* Nach einer Charakteristik des Dichters sagt die Nachricht über den Geizhals: „Das heutige Stück reisset dem Geitz die Larve vom Gesicht und zeiget uns seine ganze Häßlichkeit. Wir können dieses Bild nicht sehen, ohne einen Ekel vor dem Geize, der eine wahre Schande des Menschen ist, zu bekommen. Wenn wir den Harpagon solche Ausschweifungen begehen und sich so lächerlich geberden sehen, so verabscheuen und verlachen wir ihn. Mit wenigen Worten, wir werden zu gleicher Zeit belustiget und belehret." Der *Tartuffe ou l'Imposteur* trägt den bezeichnenden Untertitel: Der scheinheilige Betrüger oder der Mucker. Die etwas ausführlichere Nachricht sucht nach geschichtlichen Notizen über die ersten Aufführungen des Stückes in Paris offenbar einem etwaigen Einspruch der Geistlichkeit vorzubeugen, indem sie darauf hinweist, Molière wolle keineswegs Sachen, die man in Ehren halten muß, lächerlich machen, denn er unterscheide streng den wahren Frommen von der Person des Heuchlers und Bösewichts. Molières würdiger Nachfolger Jean François Regnard tritt mit drei Stücken auf: *Démocrit à la cour* (Der lachende Philosoph bei Hofe), *Le légataire universel* (Der Universalerbe) und *Les Ménechmes ou les Jumeaux* (Die Zwillinge); er verdient nach den Nachrichten das Lob, daß seine Stücke die Sitten verbessern und ein vernünftiges Gelächter erwecken. Der größte französische Dramatiker des 18. Jahrhunderts, Voltaire, wird den Bremern durch drei Trauerspiele und

[1]) Auf dem Theaterzettel: Herr von Stüben; vgl. Goedeke, Gr.² III, 365.

ebensoviele Lustspiele vorgeführt. Der „*Zaïre*" geht eine längere Inhaltsangabe voran, die das Stück zuletzt als mit den erhabensten Empfindungen angefüllt bezeichnet, die die Religion, die Natur und eine edle Leidenschaft erwecken können. Mit einer kürzeren Einführung muß sich „*Le Fanatisme ou Mahomet le Prophète*" begnügen, und die „*Alzire ou les Américains*" werden mit mäßigen Alexandrinern empfohlen. Von den damals sehr beliebten Komödien Voltaires gibt es: *L'enfant prodigue* (Der verlorene Sohn), die *Nanine*, unter welchem Namen der Dichter die englische Pamela auf die Bühne brachte, und *L'Ecossaise* (Das Kaffeehaus oder die Schottländerin), ein dem vorigen verwandtes Stück, das in der Hauptheldin Lindane die gedrückte Unschuld und erhabenste Tugend mit den rührendsten und lebhaftesten Zügen schildert. Dazu kommen die beiden bekannten Vertreter der „Comédie larmoyante", Destouches mit drei Stücken (*Le philosophe marié*, Das unvermutete Hindernis, *Les philosophes amoureux*) und Nivelle de la Chaussée mit der *Ecole des mères*. Weit weniger bekannt sind die folgenden fünf Dramatiker zweiten Ranges: Louis François Delisle mit dem dreiaktigen Lustspiel „*Le Faucon ou les oies de Bocace*" (erschienen 1725), Poissons Einakter „*Le mariage fait par lettre de change*" (1735), vielleicht nach einer Übersetzung der Schönemannschen Schaubühne (1749[1]), Antoine François Jolly mit dem dreiaktigen Lustspiel *La femme jalouse* (1727), von dem die Nachricht sogar die Quelle, ein Canevas des Italieners Riccoboni (Lelio), angibt, ferner Marc-Antoine Legrand, *L'Aveugle clair voyant*, wohl in der Übersetzung von Karl August Suabe (1752[2]) und Saint-Foix, *L'Oracle* (1740), etwa in einer Übersetzung von 1750[3]). Aus dem italienischen Theater wird nur ein dreiaktiges Lustspiel *Il servo sciocco* (Der dumme Knecht oder Der durch die Dummheit des Hans Wurst höchst verwirrt gemachte Liebhaber[4]) entnommen.

Die englische Bühne liefert die erste sog. bürgerliche Tragödie, den stark moralisierenden „Georg Barnwell oder Den Kaufmann von London" von Lillo. Zur Empfehlung wird das Urteil

---

[1]) Goedeke² III, 370.
[2]) Goedeke² III, 366; vgl. Lessing, Hambg. Dramaturgie St. 83.
[3]) Goedeke² III, 366; vgl. Hambg. Dramaturgie St. 73.
[4]) Vgl. E. Mentzel a. a. O. S. 466.

des Prévot d'Exiles, des berühmten Verfassers der „*Manon Lescaut*", aus seiner Zeitschrift „*Le Pour et Contre*" (einer Nachahmung des englischen Spectators) abgedruckt. Johann Friedrich Löwen[1]) bemerkt, daß Josephi gerade aus diesem Stück mit Hanswurstlustbarkeiten ein schmackhaftes theatralisches Ragout zu machen verstanden hätte. Aus dem Holländischen des Leeuw wurde ein Nachspiel in Versen „Der Hausknecht oder der lächerliche Zweikampf" gegeben. Die dänische Literatur kommt in Holbergs Lustspielen „Der politische Kannengießer" und „Der Bramarbas oder Großsprecherische Officier" in der hochdeutschen Übersetzung von Georg Aug. Detharding (1741, 1740) zur Geltung. Nach allgemeinen Äußerungen über den Zweck der Schaubühne sagt die Nachricht im Hinblick auf den zum Bürgermeister kreierten Kannengießer: „Gesetz, Natur, Vernunft und Pflicht lehren uns die Obrigkeit und ihr Amt in billigen Ehren zu halten. Gleichwohl findet man gemeiniglich aller Orten Leute, welche sich auf eine schändliche Art unterstehen, obrigkeitliche Personen zu richten, zu spotten, zu lästern und sich selbst klüger zu dünken. Dergleichen Leute können aus dem heutigen Stücke lernen, wie unrecht, unsinnig, verwegen und strafbar sie handeln; und ein jeder wird daraus abnehmen, daß ein sehr großer Unterschied sei, selbst ein obrigkeitliches Amt zu verwalten und über die Anstalten der Obrigkeit zu urteilen." Die Nachricht über den Bramarbas feiert Holberg als den dänischen Molière und schließt: „Wer den Thraso und Miles gloriosus im Plautus und Terenz kennet[2]), der wird finden, daß der Verfasser die Schönheiten der Alten ebensogut nachzuahmen und auf heutige Art einzukleiden gewußt hat als die Franzosen solches in ihren Schauspielen gethan haben."

Diesen ausländischen stehen deutsche Stücke mancherlei Art gegenüber. Johann Elias Schlegel, trotz einiger, an Lessing gemahnender Einsichten noch Gottschedianer in Stil und Technik, erscheint mit zwei Trauerspielen und einem Lustspiel in Versen. Dem „Canut" geht die Nachricht voraus: „Der ehemalige Herr Professor Schlegel in Soroe, dessen allzufrüher Tod (1749) den Musen notwendig schmerzlich sein muß, hat uns in diesem Stücke

[1]) A. a. O. S. 40.

[2]) Genauer: Thraso im „Eunuchus" von Terenz, Miles gloriosus von Plautus.

ein Original geliefert, dessen sich Deutschland nicht schämen darf . . . der Charakter eines trotzigen und falschen Freundes ist in der Person des Ulfo mit sehr starken und kennbaren Zügen geschildert, so wie die Güte Canuts sich in ihrer schönsten Größe zeiget." Ferner gab man Schlegels den nationalen Arminiusstoff behandelnde Tragödie „Hermann" und das Lustspiel „Die stumme Schönheit". Ein ebenfalls früh verstorbener Dichter des Leipziger Kreises um Gottsched, Joach. Wilh. von Brawe, ist mit der Tragödie „Der Freigeist" (1758) nebst ausführlicher Inhaltsangabe auf dem Zettel vertreten, jenem Stück, das mit Cronegks Codrus-Drama um den von der Bibliothek der schönen Wissenschaften ausgesetzten Preis in Wettbewerb stand. Der zu Lessings Leipziger Freundeskreis gehörende Christian Felix Weiße ist die nichtgenannte „geschickte Feder in Leipzig", die das aufgeführte Lustspiel „Die Matrone von Epheso oder Der gehenkte Ehemann" verfaßte, stofflich die größte Satire der Weltliteratur auf die Treue der Frau. Von Johann Christian Krüger werden vier Lustspiele gegeben. „Der blinde Ehemann oder Die tugendhafte Ehefrau" erhält folgende Empfehlung: „Die feinste Satyre, die lehrreichste Moral und die zärtlichsten Empfindungen herrschen durchgängig darin, die geschickte Auflösung des Knotens überraschet uns auf die entzückendste Weise." Bei den „Candidaten oder dem Canal, zu einem Amte zu gelangen", wird die natürliche Schilderung der Sitten des gemeinen Lebens gelobt. Ferner wird von ihm gegeben „Der Teufel ein Bärenhäuter" und das beliebte Nachspiel „Herzog Michel oder Das ausgerechnete Glück" (jenes Stück, in dem der junge Goethe in Leipzig mitwirkte). Auch Schäferspiele, meist einaktige, fehlen nicht: von Sperontes (Johann Sigismund Scholze) Das Kätzgen, von Joh. Christ. Rost Die gelernte Liebe oder Der versteckte Hammel, und von Ad. Gottfr. Uhlich Die zum Thron erhobene Schäferin oder Elisie — der Verfasser habe zwar den Plan dazu von dem holländischen Dichter Cats erborgt, der sich aber wenig oder gar nicht nach den theatralischenRegeln gerichtet, wie es der Bearbeiter getan habe. Von demselben Verfasser wird auch das Lustspiel „Der faule Bauer" gegeben[1]). Ein deutsches Jugendstück des später

[1]) Goedeke² III 371.

durch seine „*Correspondance littéraire*" berühmten Fr. Melch. von Grimm, die von Gottsched in seine Schaubühne aufgenommene „Banise" (1743), eine Bearbeitung von Zieglers Asiatischer Banise[1]) steht auch im Spielplan. Anonyme Nachspiele sind „Der junge Herr"[2]) und „Der Bräutigam ohne Braut"[3]).

Bemerkenswert sind vier „in Hamburg verfertigte" Stücke, besonders „Der Bookesbeutel oder Der Hamburger Schlendrian", ein dreiaktiges Lustspiel von Heinrich Borkenstein, ein früher sehr beliebtes Lokalstück, in dem die Schändlichkeit des Geizes, der Grobheit und des Aberglaubens vorgestellt werden, wenn wohlhabende Leute davon beherrscht sind (so die Nachricht). Unser Theaterzettel stimmt im wesentlichen, auch hinsichtlich des Wortlauts der Nachricht, mit einem Lüneburger Theaterzettel von 1764 überein[4]). Nur hier findet sich die Angabe, daß drei Rollen in plattdeutscher Sprache gespielt werden. Die Entstehungszeit des Stückes geben beide nur unbestimmt an. Es wurde zuerst am 16. August 1741 in Hamburg aufgeführt und 1742 gedruckt. Hamburgischer Herkunft ist auch das anonyme Schauspiel in fünf Handlungen „Der verschwenderische Kaufmann"[5]) mit der Bemerkung: „Der geschickte Herr Verfasser ist selbst der Kaufmannschaft zugetan; es ist also zu vermuten, daß die Sittenlehre, welche er seinen Mitbrüdern hierinnen gibt, sich auf vielfältige Beobachtungen und genaue Überlegungen gründet". Zwei anonyme Nachspiele „Der bestrafte Hochmut" und „Der Frager oder Die Torheit der Liebe"[6]) stammen gleichfalls aus Hamburg.

Als direkte Hanswurststücke kennzeichnen sich:

1. Die lächerliche Haushaltung des Hans-Wursts und der Colombina oder Die Betrachtung. Lustsp. in 3 Aufz. (vgl. Gottsched, Nötiger Vorrat I, 290).
2. Der verwirrte Hof von Belvedere oder Hans Wurst, ein von seiner Frauen verjagter Hof-Gärtner. Lustsp. in 3 Handlungen. Vgl. Carl Heine, Das Schauspiel der deutschen Wanderbühne vor Gottsched. Halle 1889, S. 11 (Spanische Stücke Nr. 7).

---

[1]) Goedeke² III 349. [2]) ibid. III 373, Nr. 90, 4.

[3]) ibid. IV 80. Es wird dasselbe Stück sein, das unter dem Titel „Arlekin oder Der Bräutigam ohne Braut" 1764 in Lüneburg aufgeführt wurde; vgl. Gädertz, Ndd. Drama S. 183.

[4]) Gädertz, Ndd. Drama S. 181. — Löwen, a. a. O. IV 35.

[5]) Goedeke² III 373.

[6]) Seedorf weist hierzu auf Gottsched, Nötiger Vorrat II (1765) 273, hin („Der Freyer oder Die Thorheit der Liebe", Hamburg 1747).

3. Hans Wurst, der lächerliche Gold-Schmidts-Junge (Nachspiel).
4. Hans Wurst, der neumodische Kaufmann (Nachspiel).
5. Hans Wurst, der lächerliche Baron Zwickel, und Colombine, die übertriebene Marquisin von Kuttelfleck oder Der Betrug der Kleider und des äußerlichen Scheines (Zum Baron Zwickel, vgl. Mentzel S. 450, 462, 468).
6. In diesem Zusammenhange mag das Lustspiel genannt werden: Das Reich der Todten oder Die Elisäischen Felder im Reich der Lebendigen. Außer einem reichen Bürger, dessen Töchtern und deren Liebhabern, vier tanzenden Geistern und dem Tanzmeister Mr. Cadence kommen in dem Stücke vor: Hans Wurst (als Diener), Herr von Haudegen (Offizier aus dem Dreißigjährigen Kriege), Ungestüm (ein jenaischer Student), eine philosophische Köchin, ein Lumpenhändler, ein Marktschreier, ein Raritätenmann, Meister Galonier (ein neumodischer Schneider), Frau Gelegenheit (eine Kupplerin), Sans Esprit (ein Tabletkrämer) und ein Nachtwächter (Mentzel S. 448 und S. 476).

Bei den pantomimischen Balletten wird, da der Raum auf dem Zettel nicht ausreichte, nicht einmal der Komponist genannt, so daß nur eine Aufzählung gegeben werden kann:

1. Die Fischer; 2. Cupido als ein verstellter Bauerjunge; 3. Die Brettschneider; 4. Ein tyrolisches Ballett; 5. Der Vogelfang oder Der betrügerische und zuletzt gefangene Cupido; 6. Die Winzer oder Arbeiter im Weinberg; 7. Die Gärtner; 8. Die gepfändeten Bauern; 9. Der geraubte Strauß; 10. Die scherzhafte Bäurin; 11. Der Kohlenbauer; 12. Arlequin, ein Tantzmeister; 13. Die Croaten im Lager; 14. Die Morgenstunde oder Das Viehfuttern; 15. Der Apfeldieb; 16. Die betrogenen Bauern; 17. Die Jäger; 18. Der verjüngte Greis.

Während diese Pantomimen nur kurze Schlußstücke darstellen, ist der „Arlequin, der Erzzauberer" ein mimisches Tanzstück in drei Akten, bei dem der Zettel eine Inhaltsangabe bietet und die zauberischsten Verwandlungen, so das Märchenmotiv von der Zerstückelung und Zusammensetzung eines Menschen, verrät:

Erster Aufzug. — Arlequin ist in die Tochter des Anselm verliebt, wozu aber der Vater seine Einwilligung nicht geben will und ihn deswegen aus dem Hause jagt. Arlequin kommt darauf in einen Wald und will sich aus Verzweiflung erhenken. Ein Zauberer hält ihn von seinem Vorhaben ab und gibt ihm die zauberischen Mittel, sich glücklich zu machen. Er bedient sich deren und verwandelt unter andern aus Eifersucht des Pollicionelli, seines Nebenbuhlers, Koffer in einen Drachen, welcher davon fliegt.

Zweiter Aufzug. — Arlequin verwandelt einen Tisch, bei welchem er mit seiner Liebsten sitzt, in eine Schießscheibe; diese Scheibe aber hernachmals in ein Wirthshaus, bei welcher Gelegenheit Arlequin als Wirth erscheint. Er wird von seinen Verfolgern erkannt, welche ihn gefangen auf einen Tisch legen und ihm Kopf, Arm und Beine abschneiden. Die abgeschnittenen Theile fangen öffentlich auf der Bühne zu tanzen an. Pierrot aber raffet dieselben mit großer Mühe zusammen und wirft sie in einen Korb,

da denn vermöge zauberischer Mittel Arlequin wieder lebendig hervorkommt. Endlich erscheint Arlequin als lächerlicher Richter und entführt die Colombine.

Dritter Aufzug. — Arlequin giebt Colombine seine Liebe zu erkennen. Anselmo und Pollicinello kommen dazu. Arlequin versetzet sie vermöge seiner Zauberei auf der Stelle in ein Gefängnis; da sie denn beide, um sich zu befreien, ihre Einwilligung zur Verheiratung des Arlequins mit der Colombine geben müssen.

Die übrigen Vorstellungen hat man nicht alle beschreiben, sondern den Zuschauern das Vergnügen machen wollen, solche unerwartet selbst zu bemerken.

Auch wird in dieser Pantomime verschiedene mahl getanzet etc. Und schließt sich ein jeder Actus mit einem Ballet.

Hierzu kommen schließlich noch zwei Festspiele, für den Herzog Ferdinand und für Bremen. Wegen der am 24. Juni zwischen Immenhausen und Zierenberg über die feindliche Armee erfochtenen „Vorteile" wurde dem Herrn Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, General en Chef der Armee Sr. Königl. Majestät von Groß-Brittanien, Königl. Preussischen General-Feldmarschall, Obristen über ein Regiment zu Fuß, Gouverneur der Vestung Magdeburg, des blauen Hosenbandes und schwarzen Adlers wie auch verschiedener anderer Orden Ritter etc. etc. ein poetisches Vorspiel „Der wahre Vorzug großer Helden in dem Tempel der Weisheit" am 1. Juli gewidmet. Man kann sich den lobpreisenden Charakter des Stückes vorstellen, wenn man erfährt, daß neben den Allegorien der Weisheit, der Zeit, der Gnade, der Tugend und des Schutzgeistes Braunschweig die Helden Titus, Alexander, Cäsar und Heinrich IV. auftreten. Dann folgte Schlegels Hermann-Drama. In der letzten Vorstellung am 28. Juli gab es außer dem „Verehelichten Philosophen" von Destouches zu Ehren des bremischen Magistrats ein Vorspiel: „Die unter dem Schutz der Stadt Bremen geschehene Aufnahme der Schauspielkunst in den Tempel der Wissenschaften" (ein sehr kühnes Thema). Vor einem Tempel als Hintergrund erblickte man einen Altar mit dem bremischen Stadtwappen zwischen zwei Löwen als Schildhaltern. Außer der Schauspielkunst erscheinen die Weisheit, Dichtkunst, Redekunst, der gute Geschmack und das Vorurteil.

Das Verhältnis der ausländischen Stücke zu den deutschen ist zahlenmäßig fast gleich, denn den 29 fremden, davon 24 französischen Stücken, stehen 28 deutsche gegenüber, dem inneren Werte nach steht das französische Theater natürlich weit höher

als das damalige deutsche. Von den genannten Stücken wurden 11, darunter 3 deutsche, auch am Hamburger Nationaltheater zu Lessings Zeit gespielt und in der Hamburgischen Dramaturgie (1767—69) besprochen. Von den 57 Stücken werden nur 15 zweimal gegeben[1]), wobei indes berücksichtigt werden muß, daß die Anzahl der Zettel, weil für die einzelnen Wochen ungleich, wohl nicht vollständig ist.

Wie nahmen die Bremer diesen abwechselungsreichen Spielplan auf, der ihnen das ernste und heitere Alexandrinerdrama der Franzosen und ihrer deutschen Nachahmer, die weinerliche Komödie, die erste englische bürgerliche Tragödie, Stegreifstücke und pantomimische Ballette vorführte? Nach Roller wünschte mancher öffentliche Lehrer des Evangeliums beim Abzuge Josephis seiner Gemeinde von der Kanzel herab Glück dazu, hätten doch einige unserer Vorfahren in dem sündhaften Theaterspielen ein Zeichen der letzten Zeit gesehen. Nach Post hätte sich das Schauspiel nicht rentiert, da sich unter den angesehenen Familien eine sichtliche Abneigung gegen die erzwungene Ergötzung verbreitete. Nach C. A. Heineken wäre das Theater wegen der fremden Gewalt, die ihm Eingang verschaffte, von den Bürgern nicht gerne gesehen worden, denen ein auswärtiger Einfluß auf ihr Vaterland nicht gleichgültig sein konnte. So wenig die Vorstellungen auch den Kenner befriedigten, so hätten sie doch, und dieses Zugeständnis ist sehr wichtig für die weitere Geschichte des Theaters in Bremen, die Neigung für Schauspiele geweckt.

* * *

Wir brechen hier vorläufig ab. Sehen wir vom 16. Jahrhundert ab, so lassen sich für das ganze 17. Jahrhundert und im 18. Jahrhundert bis 1763 mit völliger Sicherheit nur neun kürzere oder längere Spielzeiten von Berufsschauspielern nachweisen, nämlich: 1632 (auf dem Rathaus und in einer Kapelle), 1649 (Englische

[1]) Nämlich: Voltaire, L'enfant prodigue; Regnard, Democrite und Légataire universel; Destouches, Philosophe marié und Delisle, Le Faucon. — Holberg, Politischer Kannengießer, Bramarbas. — Lillo, George Barnwell. — J. E. Schlegel, Hermann; Brawe, Freigeist; J. Chr. Krüger, Die Candidaten und der Teufel ein Bärenhäuter; Borkenstein, Der Bookesbeutel; Der verschwenderische Kaufmann; Das Reich der Toten.

Komödianten), 1663 (Weidenbach, auf der Wage), 1667 (Treuw, englischer Komödiant), 1688 (Sächsische Truppe, in der Langenstraße), 1695 (Oper, unter Kreienberg, Schlachte), 1718 (Spiele in Hastedt), 1745 (in Schwachhausen und am Schützenwall) und 1762—63 (Josephi, auf der Herrlichkeit). Wenn auch nicht alle Aufführungen amtlich gebucht wurden und die vorhandenen Angaben zuweilen unvollständig sind, so ist das Gesamtergebnis doch recht beschämend und nur durch den gebieterischen Einfluß der reformierten Geistlichkeit, den ungeweckten Kunstsinn und die geringe Geistigkeit der Bevölkerung zu erklären.

In der Folgezeit setzt sich der Kampf um das Theater mit noch größerer Schärfe fort, wobei die Geistlichkeit keinen Geringeren als Jean Jaques Rousseau zum Kronzeugen ihrer gewiß gut und edel gemeinten, aber überspannten und unzeitgemäßen Anschauungen anruft. Schließlich erhebt auch der gebildete Bürgerstand seine Stimme. Es entsteht so etwas wie eine öffentliche Meinung, und unter ihrem Druck öffnet der Senat mehreren berühmten Schauspielertruppen die Tore der Stadt. Trotz des ihnen fast überschwenglich gezollten Beifalls kommt es erst gegen Ende des Jahrhunderts zur Errichtung einer ständigen Bühne.

# V.

# Die Zensur in Bremen von ihren Anfängen bis zu den Karlsbader Beschlüssen 1819.

Von Heinrich Tidemann.

## 1. Von der Reformation bis zur Franzosenzeit.

Die Geburtsurkunde der staatlichen Zensur in Deutschland ist das Wormser Edikt vom Jahre 1521, das Luthers Schriften sowie alle Feind- und Schmähschriften wider den Papst, die Prälaten und Fürsten verbot, ihre Verfasser, Verkäufer, Käufer, Abschreiber oder Drucker und Leser mit Acht und Aberacht bedrohte für alle Schriften, die den christlichen Glauben betrafen, eine Vorzensur anordnete und überdies verfügte, daß alle anderen Bücher, welches Inhalts auch, nicht ohne Wissen und Willen des Bischofs der Diözese gedruckt und verkauft werden dürften. Mit diesen Bestimmungen nahm Kaiser Karl V. das Recht der Aufsicht über die Herstellung und Verbreitung von Büchern an sich, das das ganze Mittelalter hindurch das Papsttum für sich beansprucht hatte. Er tat das, beraten durch den Kardinal Aleander, sehr zur Zufriedenheit Roms, das gerade in den Jahren vorher durch mehrere Bullen eine methodische, von Organen der Kirche ausgeübte Zensur aller Schriften angeordnet, aber wenig Erfolg damit gehabt hatte, weil ihm die Hilfe des weltlichen Arms fehlte. Auf den in Worms gelegten Grundlagen bauten die nächsten Reichstage der Reformationszeit weiter, so daß sich eine Reichspressegesetzgebung entwickelte, die endlich in der Revidierten Reichspolizeiordnung vom 9. November 1577 ihren Abschluß fand und deren Ergebnis war, daß im Reiche nichts im Druck ausgehen sollte, was nicht vorher von der Obrigkeit eines jeden Ortes geprüft worden war, ob es den Lehren der christlichen Kirche und den aufgerichteten Reichsabschieden gemäß sei. Diese Bestim-

mungen, die also über jede Schrift die Zensur verhängten, blieben bis zum Ende des Römischen Reiches deutscher Nation in Kraft, und spätere kaiserliche Mandate beschränkten sich darauf, sie von neuem einzuschärfen oder den Zeitumständen anzupassen. Groß war aber ihre Bedeutung nie. In den Jahren des Kampfes um die Reformation fanden sie natürlich den Widerstand der protestantischen Stände, und später beachteten die deutschen Regierungen, die das Recht der Presseaufsicht zu ihren weltlichen Hoheitsrechten zählten, sie nur, wenn sie ihren Interessen dienten, trafen aber im übrigen ihre eigenen Zensureinrichtungen oder trafen sie nicht, wie besonders die Reichsstädte. Erst der Deutsche Bund hat darin Wandel geschaffen, indem er die 1819 gefaßten Karlsbader Beschlüsse sich zu eigen machte und für eine einheitlichere Regelung der Preßaufsicht in seinem ganzen Bereiche sorgte, bis das „tolle Jahr" 1848 der Zensur ein Ende bereitete. Die Geschichte der Zensur in den einzelnen deutschen Staaten zerfällt demnach im allgemeinen in zwei klar geschiedene Zeiträume: Der erste erstreckt sich von der Reformation bis zu den Karlsbader Beschlüssen, der zweite von diesen bis 1848. Im ersten trafen die Territorialherren ihre Maßregeln ziemlich unbekümmert um die Reichsgesetzgebung — die protestantischen anfangs sogar im Gegensatz zu ihr —, es herrschte im alten Deutschen Reiche also auch auf diesem Gebiete Eigenleben, während im zweiten Zeitraum die Bundesvorschriften der Zensurtätigkeit das Gepräge gaben, wenn sie auch den Regierungen noch immer Spielraum genug ließen, je nach ihrer Wesensart milder oder schärfer vorzugehen[1]).

Auch für die Geschichte der Zensur in Bremen gilt diese Perioden-einteilung, wenn man von dem kurzen Zwischenspiel der Franzosenherrschaft in unserer Stadt absieht. Auch hier fand die Gesetzgebung des alten Reiches zunächst protestantischen Widerstand und später nur geringe Beachtung; die Vorschriften des Deutschen Bundes dagegen wurden mit peinlicher Genauigkeit durchgeführt. Eine rechte Neigung für die Zensur hat aber weder im ersten noch im zweiten Zeitraum bestanden; es bedurfte immer

[1]) Vgl. Geschichte des deutschen Buchhandels. 4 Bde. Leipzig 1886/1913, die auch sonst bei der Darstellung der allgemeinen Preßverhältnisse in Deutschland herangezogen wurde.

wieder besonderer Anstöße, um sie in Gang zu bringen. Erst als der Bund und seine mächtigsten Glieder einen dauernden Druck auf den Senat ausübten, entwickelte sie sich zu einer ständigen Einrichtung. Vorher wurde ihre Einführung zwar durch den Rat von Zeit zu Zeit beschlossen, aber immer wieder vergessen. Es wäre jedoch falsch, daraus zu schließen, daß Bremen sich in den Jahrhunderten bis zu den Karlsbader Beschlüssen völliger Preßfreiheit erfreute. Unserm Rat, der damals ein recht tatkräftiges Regiment führte, lag nichts ferner, als seinen Untertanen das Recht der freien Meinungsäußerung einzuräumen. Übte er auch nicht Zensur, so hatte er doch wirksame Mittel genug, um ihm mißliebige Druckschriften niederzuhalten, und wendete sie stets mit raschem Zugreifen an, wenn es ihm nötig erschien. Es wird deshalb im ersten Teile der Geschichte der Zensur in Bremen weniger von dieser selbst, als von den Umständen, die sie überflüssig machten, und den Maßregeln, die sie ersetzten, die Rede sein.

Wie im Reiche, so geschahen auch in Bremen die ersten Eingriffe des Staates in die Preßfreiheit während der Reformationszeit. Das Wormser Edikt freilich hat bei uns nie Geltung gewonnen, obwohl es über ein Jahr vor dem Eindringen der lutherischen Lehre in Bremen erlassen wurde. Hielt es doch Erzbischof Christoph nicht für nötig, den kaiserlichen Erlaß in seiner Diözese sofort zu verkünden, und als er ihn endlich am 21. März 1523 an die Türen des Doms anschlug, da war die bremische Bürgerschaft durch Heinrich von Zütphen schon so für die neue Lehre entflammt, daß sie lieber Acht und Bann auf sich nehmen als dem Evangelium entsagen wollte. Wie dem Wormser Edikt, so verweigerte die Stadt auch allen folgenden Erlassen der Zentralgewalt und damit auch den in ihnen enthaltenen Zensurbestimmungen den Gehorsam. Aber dieselbe unbeugsame Überzeugung, den rechten Glauben zu haben und für ihn einstehen zu müssen, die unsern Altvorderen die Kraft zu ihrem Widerstand gegen Kaiser und Kirche gab, trieb sie auch dazu, jeden zu verfolgen, der in ihren Mauern von der „wahren Lehre" abwich und sich dabei ähnlicher Waffen zu bedienen, wie sie die Papisten gegen sie selbst führten. Und so fügte denn der Rat, als das Evangelium in der Stadt gesichert schien und er nach der Überwindung des Aufstandes der 104 Männer und der Aufrichtung der „Neuen Ein-

tracht" wieder die Macht fest in der Hand hatte, 1534 der Kirchenordnung sein „Mandat wedder de sacramentschender"[1]) bei, das erste bremische Gesetz, in dem die Unterdrückung mißliebiger Schriften angeordnet wurde. Er handelte dabei nicht anders als Karl V. bei Erlaß des Wormser Ediktes unter geistlichem Einfluß. Schon 1528 hatte Bugenhagen ihn in einem Briefe vom 11. September[2]) zu einem scharfen Vorgehen gegen die Wiedertäufer, deren Lehren damals in Bremen eingedrungen waren, aufgefordert, und nun schob ihm die von den Prädikanten der Stadtkirchen verfaßte Kirchenordnung ausdrücklich die Aufgabe zu, keinerlei Sakramentschänder, Schwärmer, Rottengeister und Sektenmacher zu dulden[3]). Demgemäß verhängte das Mandat über alle Irrgläubigen Ausweisung aus der Stadt und ihrem Gebiete. Um aber auch ein Fortleben und die weitere Ausbreitung der falschen Lehren zu verhindern, legte es allen Einwohnern auf „so se van sodaner lere ethwes erspoeren und vormerckende werden, dat jemandt dorch woerde, scriffte edder boeke hemelick effte apenbar (wo vorberoeret) darmede ummeginge unde handel hedde, dat ein jeder dat by sinem ede dem sittende boergermester effte kemerern unvertoeklich anseggen und vorwitliken schal, edder der heler gelick dem deder gestraffet schall werden". Dem Rate sei berichtet worden, es wären aus Münster, wo ja damals die Wiedertäufer die Herren waren, und anderen Orten „vel vorvoerische scriffte unde boeke" in die Stadt gekommen. Er gebiete deshalb „so jemandt sodane scriffte edder boeke hedde, dat men de suelfften ynt vuer werpe unde verberne, effte de dem rade thostellen unde bringen by der vorberoerden straffe". Begnügte der Rat sich in diesem Mandat noch mit dem einfachen Verbot aller wiedertäuferischen Schriften und deren Verbreitung, so beschloß ein Jahr darauf eine Konferenz von Abgeordneten der Städte Bremen, Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, die sich zu gemeinsamen Maßregeln gegen die „Sakramentschänder" einigten, schon ein vorbeugendes Mittel: Die Buchhändler dürfen bei hoher Strafe keine Bücher auslegen und verkaufen, die sie nicht zuvor in einem Register der Obrigkeit vorgezeigt haben. Auch

[1]) Abgedruckt Brem. Jb. Serie II Bd. 2 S. 115f.
[2]) Brem. Jb. Serie II Bd. 1 S. 262ff.
[3]) Kirchenordnung cap. II 12, cap. III 23.

dieses Mandat erhielt Gesetzeskraft in Bremen; es wurde am 23. Mai 1535 verlesen und verkündigt[1]).

So ernst diese beiden Mandate gegen den freien Verkehr mit Büchern auch gemeint waren, groß können ihre Wirkungen nicht gewesen sein, da damals in der Stadt weder eine Druckerei noch eine Buchhandlung bestand. Es finden sich auch keine Belege dafür, daß wiedertäuferische Schriften eingezogen und ihre Verbrecher bestraft wurden, oder daß ein durchreisender bokefoerer dem Rate seine Bücherliste vorlegte. Das Mandat von 1535 wird nach der Beseitigung seines Anlasses, der Wiedertäuferei, in Vergessenheit geraten sein, das von 1534 aber lebte noch einmal wieder auf. Am 3. Januar 1562, als die Hardenbergischen Streitigkeiten dem Höhepunkt zutrieben, wurde es von der Ratsmehrheit gegen die Stimmen der von Daniel von Büren geführten Minderheit erneuert; jeder, der Hardenbergs Lehre und seine Schriften über das Abendmahl ausbreitete, sollte der Strafe der Ausweisung verfallen. Ein vergeblicher Schritt der lutherischen Orthodoxie, denn schon am 19. Januar erkämpfte von Büren sich das ihm zukommende Ratspräsidium und beseitigte diesen Beschluß seiner Gegner. Wird das Mandat seither auch nicht mehr ausdrücklich angeführt, es hatte den über zweihundert Jahre währenden Kampf gegen ketzerische Ansichten eröffnet und wirkte nach, solange der unduldsame Geist, aus dem es geflossen war, mächtig blieb: jedem, der von der herrschenden Kirche abweichende Lehren durch Wort oder Schrift auszustreuen wagte, drohte seither die Strafe der Ausweisung.

Die beiden Mandate gegen die Wiedertäufer sind die einzigen gesetzlichen Maßnahmen gegen mißliebige Schriften im 16. Jahrhundert geblieben. Auch als — seit den sechziger Jahren — die Buchdruckerkunst in Bremen heimisch wurde, sah der Rat sich nicht gemüßigt, eine Presseaufsicht oder gar die Zensur einzuführen, obwohl die Reichsgesetzgebung eine solche vorschrieb und auch der Lübecker Kreistag des Niedersächsischen Kreises beschlossen hatte, daß niemand im Kreise Schriften in Druck ausgehen lassen dürfe, ohne daß sie zuvor von seiner Obrigkeit dafür zugelassen worden seien. Ein Beschluß, der Hamburg 1562 zur

[1]) Vgl. dazu J. Fr. Iken, Die bremische Kirchenordnung von 1534. Brem. Jb. Serie II Bd. 2 S. LVIIIf.

ersten gesetzlichen Regelung der Zensur veranlaßte[1]). Die Druckereien in Bremen, die von Arend Wessels, Diedrich Gloichstein und Bernhard Peters, waren nur klein, ihre Tätigkeit also nur eine beschränkte. Sie arbeiteten für den Rat, das Ministerium und das Gymnasium, und was sie darüber hinaus erscheinen ließen, war auch nicht geeignet, Bedenken zu erregen. Auch bestanden damals — abgesehen von wenigen Jahren — nie mehrere gleichzeitig[2]). Größere Bedeutung gewann der Buchdruck erst durch den tüchtigen Johann Wessels, der gegen die Jahrhundertwende die Werkstatt seines Vaters Arend übernahm und sie zur Blüte führte, und durch Thomas Villier, den Rektor und Professoren der Schule im Auftrag des Rates 1613 aus Hanau nach Bremen beriefen. Ihm wurde in dem Vokationsschreiben, das der Rektor an ihn richtete, Zensur auferlegt. Da es aber darin heißt, man wünsche, ihn zu gewinnen, „daß nützliche und von der Obrigkeit nach Ortsgewohnheit approbierte Bücher möchten zum besten der Kirchen Gottes verfertigt werden",[3]) müßte vorher schon Johann Wessels' Presse unter Aufsicht gearbeitet haben. Seit wann diese „Ortsgewohnheit" bestand, ist aber nicht nachzuweisen, alt war sie keinesfalls; vielleicht gab die Berufung Villiers überhaupt erst den Anstoß zur Einführung der Approbation, und man suchte sie nun als alte Gepflogenheit hinzustellen. Es fehlen auch alle Nachrichten, wie — ob vor oder nach dem Druck — und von wem sie erteilt wurde. Die Leges illustris scholae legen seit 1610 — früher wird der Typographus scholae darin überhaupt nicht erwähnt — nur den Studenten die Pflicht auf, alles, was sie drucken lassen wollen, vorher dem Rektor zu unterbreiten. Ihre Verfasser scheinen übrigens ganz andere Gefahren von den Jüngern der schwarzen Kunst als Preßverbrechen befürchtet zu haben. Sie verboten nämlich den Musensöhnen, die Druckerei aufzusuchen und dort zu trinken. Wenn sie aber mit Erlaubnis des Rektors oder eines Professors mit dem Drucker zu verhandeln hätten, sollten sie es „sine compotatione" tun. Und die übrigen Quellen schweigen ganz. Sie schweigen aber auch nach 1613. Man wird also auch

[1]) Geschichte des deutschen Buchhandels Bd. I S. 581.

[2]) Über die ersten Druckereien vgl. B. Claußen, Die Anfänge der Buchdruckerkunst in Bremen. Jahrbuch bremischer Sammlungen I. Jg. 1. Halbbd. S. 51ff.

[3]) Akte Buchdruck T 5e 2 1613, Oktober 11.

Villier gegenüber nicht allzu strenge auf die Approbation seiner Erzeugnisse gesehen, ja man muß sie bald ganz vergessen haben. Ende der dreißiger Jahre, als die Verhältnisse eine Presseaufsicht notwendig machten, war sie jedenfalls vollständig aus dem Gedächtnis des Rats entschwunden, und er beschloß die Druckerei unter eine Inspektion zu stellen, als verfüge er damit etwas ganz Neues. Es waren damals gefährliche Zeitläufte. Der Dreißigjährige Krieg brandete gegen die Mauern der Stadt, und die bis dahin vom Rate verfolgte Neutralitätspolitik drohte zusammenzubrechen. Erst drängte der Schwede, dann führte das Kriegsglück Gallas mit einem kaiserlichen Heere ins Erzstift. Als die Kriegsgefahr glücklich abgewandt war, hieß es auf der Hut sein vor Erzbischof Friedrich, der seine Oberhoheit über die Stadt wieder zur Geltung bringen, und vor Oldenburg, das einen Zoll auf die Weser legen wollte. Zu den politischen Bedrängnissen kamen religiöse Wirren. Der Erzbischof führte im Dom, der seit mehr als 70 Jahren fast unbenutzt gestanden hatte, wieder den regelmäßigen lutherischen Gottesdienst ein; das hob das Selbstbewußtsein der in der Stadt lebenden Lutheraner und reizte die reformierte Geistlichkeit, so daß heftige Reibereien zwischen den Konfessionen entstanden. Und das gerade, als der sogenannte Schulstreit das Venerandum Ministerium in zwei Parteien spaltete, die sich in Wort und Schrift erbittert bekämpften[1]). In diesen inneren und äußeren Nöten war es dringend erforderlich, auch die Presse im Zaume zu halten, damit sie die religiösen Zänkereien nicht noch mehr entfache, die Gegner nicht reize oder ihnen durch unbedachte Äußerungen Waffen gegen die Stadt in die Hände spiele und so die umsichtige Politik des Rates störe, die sich keineswegs auf bloße Abwehr beschränkte, sondern zielbewußt auf die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit Bremens hinarbeitete.

Am 21. Juli 1638 berichtete denn auch der präsidierende Bürgermeister der Wittheit, „daß sowohl in theologicis als auch in politicis zu Zeiten Bedenkliches gedruckt werde". Diese beschloß, sofort Maßregeln dagegen zu treffen, griff aber nicht zur Zensur, sondern beschränkte sich darauf, „den Druckereien gewisse Inspectores zu präfizieren", wie sie ja auch anderen Ge-

[1]) Otto Veeck, Geschichte der Reformierten Kirche Bremens. Bremen 1909. 6. Kapitel.

werben vorgesetzt waren, aber ohne ihre Aufgaben und Befugnisse festzulegen. Sie sollten wohl nur eine allgemeine Aufsicht über die Druckereien führen. Seitdem paradierten stets zwei Ratsherren als „Inspektoren der Druckereien". Man ernannte sie jedesmal bei der Verteilung der Geschäfte des Senats, weil das einmal so überliefert war, aber einen rechten Inhalt scheint ihr Amt bis 1801, wo eine Instruktion für den Ratsbuchdrucker erlassen wurde, nie gehabt zu haben. Denkt doch der Rat bei Beratungen über die Presseaufsicht in der ganzen Zeit nie daran, daß eine solche Inspektion vorhanden ist. Auch die Inspektoren selbst scheinen ihrer Aufgabe keine Bedeutung beigemessen zu haben, denn nur ganz selten hören wir, daß einer von ihnen einmal einen Blick auf die Druckereien warf. — Im Jahre nach der Einsetzung dieser Inspektoren mußte der Bürgermeister die Aufmerksamkeit der Ratmanen wieder auf die Gefahren hinlenken, die von der Druckerpresse drohten; diesmal war es eine Zeitung — oder „Zeitungen", wie es im damaligen Sprachgebrauch hieß —, die sein Bedenken erregten. Er trug das dem Rat am 8. November 1639 vor und erreichte den Beschluß, daß die Advisen, die hier gedruckt werden, revidiert und etwa korrigiert werden sollen, „demnach die Advisen wie öfters partheylich geschrieben, also auch allhier nachgetrückt werden"[1]). Damit war zum erstenmal in Bremen die Zeitungszensur verhängt, die damals während des Dreißigjährigen Krieges in anderen Staaten und Städten des Reiches ihre erste Blüte erlebte[2]). Wie und von wem sie bei uns ausgeübt wurde, verraten weder die Wittheitsprotokolle noch andere Quellen. Da diese Zeitung, die erste bremische, von der wir auf die Weise Kunde erlangen, sicherlich nur eine kurze Lebensdauer hatte, wird mit ihr auch die Zensur bald wieder eingeschlafen sein.

Mehr als diese beiden Beschlüsse des Rats beweist die Nova Scholae Constitutio[3]), die der stellvertretende Rektor Dr. Ludwig

[1]) Staatsarchiv T 5e 8a. Diese Nachricht ist für die noch ungeschriebene Geschichte des Zeitungswesens von großer Bedeutung, denn bisher nahm man an, daß unsere ersten Zeitungen erst anfangs des 18. Jahrh. erschienen. Leider waren nähere Nachrichten über diese Advisen bisher nicht zu erlangen.

[2]) Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens Bd. I S. 50ff.

[3]) Staatsarchiv T 5a 1b.

Crocius 1639 entwarf, daß in diesen Jahren die Zensurfrage in Bremen ernstlich erörtert wurde. Diese Constitutio trat zwar nicht in Kraft, aber die in ihrem zwölften de Typographo überschriebenen Kapitel niedergelegten Bestimmungen, die sich sogar auf die zweite in unserer Stadt bestehende Druckerei ausdehnen, obwohl diese in keinem Zusammenhang mit der Schule stand, verdienen Beachtung, da sie zeigen, daß es damals nicht an Stimmen fehlte, die für eine ganz planmäßige scharfe Preßaufsicht eintraten. Es heißt darin: Der Buchdrucker der Schule hat sich für alles, was die Schule angeht, die Genehmigung des Rektors zu sichern, alles andere aber vor dem Druck den Ephoren zur Begutachtung vorzulegen, die nötigenfalls den Rat davon in Kenntnis setzen müssen, damit nichts gedruckt werde, was der reinen Religion und dem Ansehen des Staates zuwiderlaufe. Der andere Drucker dagegen steht unter der Inspektion und Zensur der Scholarchen, und Scholaren dürfen bei ihm nur mit Erlaubnis des Rektors drucken lassen[1]). Obwohl Crocius' Entwurf in der Hauptsache die damals an der Schule bestehenden Verhältnisse, die er in der Form gesetzlicher Bestimmungen zusammenfaßte, wiedergab[2]), ist es mehr als fraglich, ob diese Zensur jemals ausgeübt wurde. Sie kann weder im Jahre der Abfassung der Constitutio bestanden haben, denn dann wäre die Einsetzung der Inspektoren überflüssig gewesen, noch kann das im Jahre ihrer Entstehung der Fall gewesen sein, weil der Senat dann auch die Zeitungszensur sicherlich den in ihr vorgesehenen Zensoren übertragen hätte. Auffallend ist auch, daß Crocius mit keinem Worte die erst vor kurzem beschlossene Druckereiinspektion durch Mitglieder des Rates erwähnt und das ganze Zensurwesen in der Hand der Schule und ihrer Organe zu sammeln trachtet; nur in besonderen Fällen sieht er ein Eingreifen des Rates vor. Es ist aus diesen Gründen weder anzunehmen, daß das 12. Kapitel dieser Schulverfassung bestehende Verhältnisse wiedergibt, noch daß es auf Anregung des Senats entstanden ist. Nicht dessen, sondern der bremischen Theologen Absichten spiegeln sich darin wider. Es ist der Geist einer Sentenz, die Bremens Vertreter auf der Synode der reformierten Kirche zu Dordrecht

[1]) Staatsarchiv T 5a 1b.

[2]) Hermann Entholt, Geschichte des Bremer Gymnasiums bis zur Mitte des 18. Jahrh., Bremen 1899, S. 16f.

— und unter ihnen war Ludwig Crocius — 1618 vorgeschlagen hatten, die aus diesen Zensurbestimmungen spricht. Der Staat, hatten sie da gefordert, dürfe nur eine bestimmte Anzahl von Buchdruckereien gestatten; die Buchdrucker müßten selber Glieder der Kirche sein. Drei Revisoren, ein Mitglied der Obrigkeit, ein Professor und ein Pastor sollten jede neu erschienene Schrift durchsehen und sie in zweifelhaften Fällen von einer Akademie beurteilen lassen. Übertretungen sollten aufs strengste geahndet, schlechte Bücher und Bilder sofort unterdrückt werden[1]). Diese scharfen Forderungen waren auch in Dordrecht nur Vorschläge geblieben. Und selbst wenn die Synode ihnen beigepflichtet hätte, unser Rat würde sie nie anerkannt haben. Er hätte sich dadurch zum ausführenden Organ einer gemischten Zensurkommission gemacht, in die er nur ein Mitglied entsenden durfte. Davor aber mußte ihn schon das starke Bewußtsein seiner Staatshoheit auch der Kirche gegenüber abhalten. Ja, er hatte, wie wir sahen, nicht einmal dem aus der Sentenz sprechenden Wunsch der führenden bremischen Theologen nach Einführung der Zensur nachgegeben. Die Geistlichen hatten sich also damals bescheiden müssen. Nun aber, wo der Rat selbst, gedrängt durch die Verhältnisse, die Zensurfrage erörterte, mußte ihnen die Zeit für ihre Absichten reif erscheinen — und Crocius entwarf seinen Zensurparagraphen. Er dürfte aber damit ebensowenig Glück gehabt haben, wie er und seine beiden Freunde mit ihrer Dordrechter Sentenz. Die Nova Constitutio wurde, wie gesagt, nie an der Schule eingeführt, und alle später erscheinenden Leges dieser Anstalt enthalten kein Wort über die Zensur. Auch fehlen alle Beweise dafür, daß in den Jahren nach 1639 eine solche in irgendeiner Form geübt wurde.

Was für Gründe hatte der Rat denn auch, als die Ursachen zu seinen Beschlüssen von 1638 und 1639 beseitigt waren, jeden Druckbogen einer Prüfung zu unterziehen? Nur hin und wieder die Sorge, es mit einem mächtigen Nachbarn oder einem einflußreichen Fürsten zu verderben. Aber mit deren Beschwerden wußte er ohne Zensur besser fertig zu werden, wie uns der einzige aus dem 17. Jahrhundert überlieferte derartige Fall verrät. Be-

[1]) Vgl. J. Fr. Iken, Bremen und die Synode zu Dordrecht. Brem. Jb. X S. 26ff.

klagte sich da am 2. November 1655 Christian Ludwig Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, der Typographus Scholae Barthold Villier, Thomas' Sohn, habe „ärgerliche Schreiben" eines gewissen Franz Otto Bromberger gedruckt. Sofort ließ der Rat den Drucker verhören, suspendierte ihn von seinem Amte und verbot ihm, seine Druckerei zu gebrauchen. Solch scharfe Maßregelung des Preßverbrechers teilte er drauf stracks dem Herzog mit, stellte ihm aber vor, daß Villier hochbetagt sei und im Unverstand gehandelt habe und empfahl ihn der Gnade des Fürsten. Voll befriedigt durch des Rates tatkräftiges Einschreiten verzieh Christian Ludwig dem Übeltäter, verlangte aber, daß er ernstlich vermahnet werde[1]). Amplissimus Senatus wußte eben auch im Zeitalter des Barock die Menschen richtig zu nehmen. Mit Beschwerden von auswärts verstand er also fertig zu werden. Und in der Stadt selbst hatte er wenig zu besorgen. Da herrschte seit 1534, seit der Niederwerfung der 104 Männer, abgesehen von gelegentlichen Reibereien mit der Bürgerschaft und den Elterleuten, die sich aber nie in Druckschriften entluden, politische Ruhe. Und wäre diese von unruhigen Geistern durch aufreizende Schriften gestört worden, so hätte die Neue Eintracht vollauf genügt, ein solches Unterfangen zu ahnden und zu unterdrücken, wenngleich sie auch keine Satzungen gegen Preßvergehen enthielt. Aber der Sinn der Bevölkerung war durchaus nicht auf politische Fragen gerichtet; sie ließ die Obrigkeit regieren und ging ihrem Erwerbe nach. Kritik an Maßnahmen des Rates machte sich nur in Worten und nicht mit der Feder Luft. Zeitungen, in denen das regelmäßig hätte geschehen können, fehlten, und als sie aufkamen, waren sie ganz unpolitisch. Mehr Bewegung herrschte auf religiösem Gebiet; da aber Bücher, die hier Störungen hervorzurufen drohten, meist von außen eingeschmuggelt wurden, war auch in dieser Hinsicht eine Zensur zwecklos. Blieben nur die gegen die guten Sitten verstoßenden Schriften, deren Unterdrückung die kaiserlichen Edikte forderten. Sie fehlten; erst um 1800 werden Klagen über das Eindringen unsittlicher Literatur laut.

Zu diesen dem Ausbau einer Preßgesetzgebung ungünstigen Umständen kam noch, daß die Druckereien, der Buchhandel und das Zeitungswesen in diesen Jahrhunderten leicht übersehbar waren.

[1]) Akte Buchdruck im Staatsarchiv T 5e 9.

Druckereien gab es nur zwei, die des Gymnasiums und die des Rates. Die erste war aus der Offizin Villiers, die zweite aus der Wessels' hervorgegangen[1]). Beide standen also in einer gewissen Abhängigkeit von der Obrigkeit, waren aber Privatunternehmen. Sie vererbten sich in den Familien ihrer Gründer, anfangs in männlicher, später in weiblicher Linie weiter. Doch wurden sie bei

---

[1]) Die Buchdruckerei der Schule kam nach dem Tode Thomas Villiers, der sich „Reipublicae Bremensis Typographus" und auch „Bremensis Scholae Typographus" betitelte, 1626 an seinen Sohn Barthold, der je nach dem Auftraggeber bald als Rats-, bald als Schulbuchdrucker auftrat. Er hinterließ nur eine Tochter, so daß die Druckerei 1663 auf seinen Schwiegersohn Hermann Brauer (den Älteren), überging, der sie bis 1720 führte. 1699 wurde dessen älterer Sohn Barthold sein Teilhaber; er starb aber schon 1712, also vor seinem Vater. Er hinterließ nur eine Tochter, die dem Buchdrucker Hermann Christof Jani Herz und Geschäft schenkte. Da dieser früh starb, führte seine Witwe das Unternehmen weiter. Noch bei ihren Lebzeiten erreichte der Dr. med. Arnold Meier, daß die Druckerei seinem Sohne Diedrich versprochen wurde, der sie denn auch zunächst gemeinsam mit der Witwe Jani und nach deren Tode 1776 allein weiterführte. Ihm folgte 1804 sein Sohn Daniel.

Die Ratsbuchdruckerei erbte nach Johann Wessel, der sich schon 1601 Reipublicae et scholae Bremensis Typographus nannte, Arend Wessel, wohl der Sohn von Johann. Dieser tritt nur als Ratsbuchdrucker auf. Ihm folgte 1680 sein Sohn Johann, der 1709 starb. Seine Witwe, eine geborene Hoyers, vermählte sich mit dem zweiten Sohn Hermann Brauers, mit Hermann Brauer dem Jüngeren, so daß nun beide Druckereien in derselben Familie, und zwar in der Hand von Nachkommen Villiers waren. Nach Hermann Brauers d. J. Ableben 1740 führte dessen Witwe das Geschäft weiter. Schon bei ihren Lebzeiten erreichte es Dr. med. Andreas Meier, der Bruder des Ratsherrn und späteren Bürgermeisters Dr. Diedrich Meier, daß der Rat seinem Sohne Friedrich die Anwartschaft auf die Ratsdruckerei gab, der sie nach dem Tode der Witwe Brauer von 1749—1780 innehatte. Er starb unvermählt, und seine Geschwister, Prof. Dr. med. Gerhard Meier und Jungfrau Lucia Meier ließen das Geschäft weiterführen, bis ihnen 1802 gestattet wurde, es dem Sohne ihres Vetters, des Bürgermeisters Diedrich Meier II., dem Dr. jur. Henrich Meier zu überlassen.

Außer diesen beiden Druckereien, die sich immer mit dem Namen des jeweiligen Inhabers nannten, bestand bis zur Franzosenzeit, abgesehen von einer, die Rudolf Hoffers 1717 genehmigt wurde, die aber keine Bedeutung erlangte, und abgesehen von der Presse des Armenhauses, die seit 1760 Tobacksbriefe druckte, keine andere Presse in der Stadt. Der Rat wies alle Gesuche um Erlaubnis zur Errichtung weiterer Druckereien grundsätzlich ab.

(Vgl. L. D. v. Post, Geschichte der Buchdruckereien in Bremen 1804, Staatsarch. Ps l 17. — Wilhelm von Bippen, Handschriftliche Übersicht über die Geschichte des bremischen Buchdrucks. Staatsarchiv ad T 5e 0 und die Akten Staatsarchiv T 5e 0, T 5e 1, 2, T 5e 15a.)

jedem Besitzwechsel neu vom Rate verliehen, so daß es in dessen Macht stand, unzuverlässige Leute davon fernzuhalten oder solchen, die sein Vertrauen täuschten, die erteilte Genehmigung zu entziehen. Aber er wurde nie ernstlich vor diese Notwendigkeit gestellt. Das Buchdruckergewerbe muß goldenen Boden gehabt haben und die Stellung der Druckereibesitzer eine angesehene gewesen sein, denn nach dem Aussterben der beiden Familien bewarben sich Söhne vornehmer Häuser um sie und führten die Betriebe natürlich erst recht im Sinne des Rates weiter.

Noch später als der Buchdruck, der sich erst im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts bei uns ständig niederließ, eroberte der Buchhandel den bremischen Boden. Er ist erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nachzuweisen. Vorher wurde er nebenher von den Buchbindern und den Druckereien betrieben. Gelegentlich kamen wohl auch reisende Buchhändler — besonders während des Freimarktes — in die Stadt. Ein solcher wird der 1565 in den Akten erwähnte Gerhard Davemann gewesen sein. Der erste fachmännisch gebildete Vertreter dieses Berufs, der sich in Bremen niederließ, war Erhard Berger aus Erfurt, der den Rat 1643 bat, ihm zu gestatten, daß er den Buchhandel, bei dem ihn seine Eltern und Vettern von Jugend an auferzogen hätten, in Bremen betreibe[1]). Er setzte sich auch nach mancherlei Reibereien mit den Buchbindern, die in ihm den Konkurrenten haßten, durch. Diesem Bahnbrecher des Buchhandels folgten bald andere. Sie waren im heutigen Sinne Sortimenter, einige betätigten sich auch als Verleger. Der bekannteste unter ihnen ist Nathanael Sauermann (auch Saurmann), der „Verleger" der Bremer Beiträge. Es bestanden aber bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts fast nie mehr als zwei Buchhandlungen gleichzeitig; auch sie mußten vom Rate genehmigt sein, und ihre Besitzer hatten zu gewärtigen, daß ihnen bei Vergehen die Erlaubnis entzogen wurde. So war auch der Buchhandel leicht zu übersehen und im Zaume zu halten.

Das Zeitungswesen endlich kam vor dem 19. Jahrhundert nicht über kümmerliche Anfänge hinaus. Es war vertreten durch die „Bremer Zeitung" und die „Bremer Wöchentlichen Nachrichten", die beide mit Genehmigung des Rates von der Rats-

[1]) Über ihn und die anderen Buchhändler siehe Staatsarchiv Akte T 5d 1a.

druckerei herausgegeben wurden. Die „Zeitung“[1]) läßt sich bis 1726 zurückverfolgen, sie dürfte aber mit langen Unterbrechungen erschienen sein, wenigstens entschwindet sie unsern Augen immer wieder. Nach Hubert Wanias Verzeichnis[2]) ist in Bremen nur eine Nummer aus dem 18. Jahrhundert erhalten geblieben, doch finden sich noch einzelne verzettelte in den Zeitungs- und Zensurakten des Staatsarchivs. Das Blatt versorgte seine Leser zweimal, zu manchen Zeiten auch nur einmal, wöchentlich mit Meldungen aus aller Welt, wie sie ihm seine auswärtigen Korrespondenten zusandten. Es war durchaus unpolitisch und beschränkte sich vornehmlich darauf, die Bremer über hochgestellte Persönlichkeiten, über Paraden, Ordensverleihungen, Hinrichtungen und ähnliche bemerkenswerte Begebenheiten im In- und Auslande zu unterrichten. Irgendeine über die Mauern unserer Stadt hinausgehende Bedeutung hatte es nicht. Die erwuchs der „Bremer Zeitung“ erst, als sie nach den Befreiungskriegen in eine politische Tageszeitung umgewandelt wurde. Die „Wöchentlichen Nachrichten“[3]), die heutigen „Bremer Nachrichten“, erschienen seit 1743 in ununterbrochener Folge und waren nichts als ein Anzeigenblatt, das dem Geschäftsverkehr diente. Sie brachten Angebote von beweglichen und liegenden Gütern, von Fuhrleuten und Schiffern, die Fracht und von Arbeitskräften, die Dienste suchten, meldeten ein- und ausgehende Schiffe und Waren, luden zu Auktionen ein, verzeichneten die Wechselkurse und Kornpreise und veröffentlichten die Verordnungen des Rates sowie Ediktal-Zitationen durch auswärtige Gerichte. Dieses Feld überschritten sie nur in den Jahren 1745 und 1746, indem sie, jedenfalls angeregt durch die „moralischen Wochenschriften“, auch zusammenhängende Aufsätze, z. B. Betrachtungen über die Neugier, über Erziehung abdruckten.

Gehaltvoll waren die beiden damaligen Zeitungen also nicht, dafür aber durchaus unbedenklich, so daß der Rat auch von ihnen nichts zu befahren hatte. Außer ihnen tauchten im 18. Jahrhundert, besonders in dessen zweiter Hälfte, wo das geistige Leben in Bremen reger wurde, noch einige periodische Schriften auf, die

[1]) Staatsarchiv T 5e 12c 2a. [2]) Brem. Jb. Bd. 27 S. 140ff.

[3]) Staatsarchiv T 5e 11a 1. — Vorgänger des Wochenblatts sind die unten (S. 330) erwähnten wöchentlichen Intelligenzzettel von 1741.

rein wissenschaftliche Zwecke verfolgten oder auf populäre Belehrung ihrer Freunde ausgingen. Sie waren meist kurzlebig und werden in den Akten überhaupt nicht erwähnt. Ihre Gründer waren also nicht einmal gezwungen, die Erlaubnis des Rats zur Herausgabe solcher Zeitschriften einzuholen.

Überblickt man die hier kurz geschilderten Verhältnisse, so nimmt es nicht wunder, daß der Rat weder aus eigenem Antrieb ständige Zensur übte, noch die Preßgesetze des Reichs beachtete, die jeder Landesregierung die Pflicht auferlegten, alle in ihrem Lande erscheinenden Schriften zu prüfen und den Druck solcher, die gegen das Staatsinteresse, die Religion und die guten Sitten verstießen, zu verbieten und zu verhindern. Mit vollem Rechte antwortete er auf ein Reskript Kaiser Leopolds vom 13. Februar 1681, das befahl, den Buchdruckern und Buchhändlern zu verbieten „schimpf- und despektierliche, dem Publico gefähr- und präjudizierliche Schriften zu drucken und zu divulgieren", er habe nicht gehört, daß „bei Uns dergleichen gemachet oder gedrucket oder divulgieret" werde[1]). Wenn er aber hinzufügte, er habe ernstliche Anstalten gemacht, daß dergleichen Schriften nicht gedruckt werden, so geschah das nur, um Kaiserlicher Majestät seinen Gehorsam zu zeigen. In Wirklichkeit hat der Rat damals solche Anstalten nicht einmal in Erwägung gezogen, geschweige denn getroffen. Erst am 3. Oktober 1694 — seit 1638/39 zum erstenmal — beschäftigte sich die Wittheit wieder ernstlich mit der Frage, ob sie die Zensur einführen sollte. Den Anlaß dazu gab eine Anzeige des Ministeriums, daß sich in das neugedruckte Gesangbuch einige nicht erbauliche Lieder eingeschlichen hätten. Der Rat möge den Drucker zu Änderungen zwingen und nicht dulden, daß er das Buch ohne Revision umdrucke. Es erging denn auch ein conclusum, „daß vorhero mutanda Amplissimo fürzulegen", und danach tat der Präsident die Umfrage, ob nicht Anstalt zu machen sei, daß von jemand alles, was von den Druckereien komme, vorher revidiert und korrigiert werde. Die Wittheit antwortete darauf mit dem Beschluß, einige Herren ex gremio Amplissimi zur Aufsicht zu kommittieren, die dafür von den Buchdruckern bezahlt werden sollten. Dieser Zusatz wollte wohl die lästige Auf-

[1]) Senatsprotokolle und T 5e 8a im Staatsarchiv. Diese Akten sind auch die Quelle für alle im folgenden behandelten Zensurerlasse.

gabe den Herren, die damit betraut werden sollten, etwas schmackhafter machen. Aber trotzdem dürfte die Kommission nicht zustande gekommen sein, denn die Wittheitsprotokolle melden nicht, daß in derselben oder einer späteren Sitzung bestimmte Herren als commissarii eingesetzt wurden. Sollte es aber doch geschehen sein, dann schlief diese Zensurbehörde rasch wieder ein, ohne Spuren ihrer Tätigkeit zu hinterlassen, und es herrschte bald wieder der alte Zustand. Er war nicht nur für die Buchdrucker, sondern auch für den Rat bequem, und deshalb ließ er ihn bestehen, obwohl in den nächsten Jahrzehnten verschiedene mehr oder weniger wichtige Anlässe an ihn herantraten, die ihn hätten bewegen können, die Preßfreiheit zu beseitigen. 1710 lief ein Schreiben aus Oldenburg ein, das dazu anregen mußte. Der Kgl. Dänemarkische zur Regierung in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Gouverneur hatte erfahren, was Regierungen, die Zensur ausüben, immer erfahren, daß nämlich Verfasser, die die heimische Zensur scheuen, ihre Schriften auswärtigen Druckern geben, Oldenburger natürlich denen in der benachbarten Reichsstadt. Er suchte deshalb am 2. Juni 1710 mit Bremen eine Art Abkommen zu treffen, indem er den Rat bat, nichts von seinen Untertanen Stammendes drucken zu lassen, was nicht die Approbation der oldenburgischen Regierung habe, und versprach Gegenseitigkeit. Wäre im Rate auch nur einige Neigung zur Zensur vorhanden gewesen, so hätte er sich bei der Beratung der Oldenburg zu erteilenden Antwort seines Beschlusses von 1694 erinnern und ihn erneuern müssen. Er begnügte sich aber damit, den Buchdruckern zu befehlen, von Oldenburg ohne Zensur kommende Schriften nicht zu drucken, sondern ihm — also nicht einer Zensurstelle — vorzuzeigen.

Daß diese bloße Erinnerung an die Presseaufsicht, die noch dazu von Oldenburg kam, mit dem man wegen des Weserzolls nicht gerade in freundnachbarlichen Beziehungen lebte, keine Folgen hatte, mag nicht weiter auffallen. Aber auch ein im Jahre darauf mit großem Ernst geführter Prozeß gegen einen Beleidiger der Staatskirche vermochte es nicht, die Preßgesetzgebung in Gang zu bringen. Geführt wurde dieser Prozeß gegen den lutherischen Kandidaten der Theologie Hermann Wilmanns, wie er sich selbst, Wildemanns, wie ihn die Behörde nennt. Er verdient schon

deshalb Beachtung, weil er der einzige Preßprozeß ist, dessen Akten auf uns gekommen sind, ja wohl der einzige überhaupt, der in Bremen vor den Karlsbader Beschlüssen geführt wurde[1]).

Wilmanns hatte anonym eine Schrift „Nosce te ipsum" drucken lassen, die sich gegen die Reformierten richtete, und sie einer Gerdrut Köhler zum Verkauf gegeben, die sie am Rathause feilhielt. Wohl auf Anzeige des Ministeriums luden die Camerarii die Frau vor und verhörten sie zweimal — am 20. und 25. November 1711 — scharf, woher sie die „Charteke" habe, ob sie in Bremen gedruckt, wer der Verfasser sei, wie viele Exemplare sie gehabt hätte und wie viele sie noch habe. Gerdrut Köhler, die offenbar gar nicht ahnte, welch eine gefährliche Famosschrift sie verhökert hatte, gab an, Johann Wildemanns Sohn habe sie ihr ins Haus gebracht, der öfters im Dome predige. Darauf wurde sie entlassen, ohne daß man sie weiter zur Verantwortung zog. Noch am selben Tage nahmen die Camerarii Hermann Wilmanns ins Gebet. Er ist durchaus geständig; er habe die Schrift in Hamburg und außerdem in Bremen von dem jungen Hermann Brauer, also vom damaligen Ratsdrucker, drucken lassen. Auch der wird vorgeladen. Er erklärt, daß er anfangs Bedenken gehabt habe, den Auftrag zu übernehmen. Da Wilmanns ihm aber versichert habe, Garant für alles zu sein, habe er es dann doch getan. Damit scheidet auch er aus dem Prozeß aus. Wilmanns wird aber in der sogenannten Böhmenkammer im Zwinger vor dem Ostertor festgesetzt und dort noch wiederholt eingehend über seinen Glauben und besonders darüber verhört, ob er mit den damals heftig bekämpften Pietisten in Beziehungen stehe. Währenddem hat der Rat Bürgermeister und Rat von Hamburg veranlaßt, auch den dortigen Drucker vorzunehmen und als Antwort ein freundwilliges Schreiben nebst den Protokollen über die dort angestellten Verhöre erhalten. Damit sind die Untersuchungsakten abgeschlossen. Wäre nun Wilmanns ein Fremder gewesen, dann hätte die Wittheit ihn jetzt, wie in allen derartigen Fällen, durch ein conclusum aus der Stadt ausgewiesen. Da er aber der Sohn eines Bürgers war, wußte der Rat offenbar nicht recht, was er mit ihm anfangen sollte und fragte deshalb bei der Juristenfakultät in Frankfurt a. O. an. Deren Gutachten lautete, daß der Angeklagte

[1]) Staatsarchiv. Akte Pietisten Schwärmer usf. T 1c 3e.

sich als Autor der Schrift gefährlicher, höchst schädlicher Verbrechen teilhaft gemacht und nach Caroli V. peinlicher Halsordnung eine schwere Leibesstrafe verdiene; jedoch in Ansehung verschiedener Umstände nur mit einer Gefängnisstrafe von 8 bis 10 Jahren zu belegen sei. Diese Entscheidung machte der Rat sich zu eigen und „begnadigte" Wilmanns am 15. Februar 1712, der als Pasquillant und Störer der inneren Ruhe eigentlich am Leibe zu bestrafen sei, zu achtjährigem carcere. Aber schon am 20. Juni wurde der Verurteilte wieder aus dem Kerker entlassen, nachdem er die Beschuldigungen gegen die Kalvinisten widerrufen, seine Schuld anerkannt und seine Strafe für gerecht erklärt hatte. Er mußte sich verpflichten, fürderhin Ruhe zu halten und auf jedes geistliche Amt zu verzichten. In einer Nachschrift dieses Reverses müssen sein Vater und seine Brüder die Verpflichtung auf sich nehmen, Hermann zur Ordnung anzuhalten und mit ihren Personen und Gütern allen Schaden, den er anrichten könnte, zu vergüten. Da er sich seitdem ohnsträflich führte, erhielt er 1719 auf seine Bitte auch wieder die Erlaubnis zu predigen, doch unter der Bedingung, daß er einen neuen Revers wegen künftigen Wohlverhaltens unter Bürgschaft von 1000 Rthl., für die sein Vater für sich und seine Erben einstand, unterschrieb. Auch mußte er sich verpflichten, die Reformierten nicht mehr anzugreifen, sondern in Schriften und Predigten nur zu verkünden, was in der evangelisch-lutherischen Religion geglaubt werde. Dieser Prozeß und sein Ausklingen ist in mehr als einer Beziehung lehrreich. Er ist bezeichnend für die patriarchalische Art, in der unser Rat seine Macht handhabte, und beweist, daß es damals in Bremen keine Strafbestimmungen gegen Preßverbrechen gab, denn sonst hätte es der Anfrage in Frankfurt nicht bedurft. Er verrät weiterhin, wie völlig der 1694, also nur 17 Jahre vorher gefaßte Beschluß, die Druckereien unter Aufsicht zu stellen, vergessen war; weder der Ratsbuchdrucker noch der Rat haben ihn in Erinnerung, denn sonst hätte es der eine nicht gewagt, Wilmanns' Schrift trotz anfänglicher Bedenken zu drucken, noch hätte der andere den schuldigen Drucker straflos, ja sogar ohne Verweis davonkommen lassen. Ja, der Gedanke an die Zensur lag dem damaligen Rate so fern, daß er sich auch durch das mit so großem Gewicht behandelte Preßverbrechen Wilmanns' nicht einmal bewogen fühlte, sie ein-

zuführen, und das, obwohl ihm in diesen Jahren der Pietismus und pietistische Schriften viel zu schaffen machten (s. auch S. 338ff.).

Noch weniger als Wilmanns' den religiösen Frieden in der Stadt bedrohende Schriftstellerei vermochte das Kaiser Karls VI. Edikt vom 18. Juli 1715 über den Mißbrauch der Druckereien und die Herausgabe verbotener Schriften über Glaubens- und Staatssachen, das die Sächsischen Kreisausschreibenden Fürsten dem Rate zustellten. Es hatte nur einen Scheinerfolg. Durch dieses Edikt, das sogenannte Inhibitionsmandat, wurde unter Berufung auf die früheren Preßverfügungen des Reichs angeordnet, es sollten „bei allen und jeden Druckereien verständige und gelehrte Zensores bestellet" und die Buchdrucker verpflichtet werden, daß sie nichts „ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubniß und Genehmhaltung zumahlen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters und des Druckers Nahmen und Zunahmen, wie auch der Stadt und des Ortes drucken oder verkaufen". Es war nicht aus kaiserlichem Entschlusse, sondern der Anregung des Corpus Evangelicorum entsprungen, das den Frieden zwischen den Konfessionen sichern wollte, und dieser Umstand mag dazu beigetragen haben, daß unser Rat sich entschloß, diesmal „die allerunterthänigste parition zu leisten"; wie er an den Rat von Hamburg schrieb, der anfragte, was Bremen getan, um das Mandat durchzuführen, „daß wir solches Rescriptum cum adjuncto monitorio nostro haben zum abdruck befordert und in locis publicis affigieren"[1]). Auch habe er den Herren Ministerialibus und dem Collegio Professorum bei dem Gymnasio nachdrücklich eingeschärft, sich künftig aller mündlichen und schriftlichen invectives in Religions- und Staatssachen zu enthalten. Er hatte aber nicht nur die „heilsahme" Verordnung Ihrer Kaiserlichen Majestät im Druck publiziert, sondern auch, was er den Hamburgern merkwürdigerweise nicht mitteilte, am 8. November die Scholarchen und drei andere Herren aus seiner Mitte kommittiert, die darauf achten sollten, „daß nichts heterodox calumnioses noch sonst unverantwortliches auch in genere nichts bei hiesiger Druckerei gedruckt werde, welches dieselben nicht hätten vorher revidieret". Das scheint er aber nur getan zu haben, um es den Kreisausschreibenden

[1]) Staatsarchiv: T 1c 3c: Verhältnisse der Protestanten unter sich.

Fürsten melden zu können. Schon vier Jahre später — am 24. Mai 1719 — verfügt er nämlich aus Anlaß einer Leichenpredigt, „in die viel Ärgerliches eingeflossen", daß die Buchdrucker die ihnen zugeschickten Schriften zuvor den Scholarchen ad revidendum schicken sollen. Aber auch diese Verfügung geriet offenbar bald in Vergessenheit, und erst das Erscheinen des „Wochenblatts" veranlaßte 1741 den Senat wieder einmal eine Zensur, zunächst aber nur für dieses Blatt, anzuordnen. Am 11. Januar richtete der bremische Postmeister Johann Schweling an den Rat ein unterdienstliches Supplicium, „umb ein wöchentliches sogenanntes intelligentz Zettel auf seine Kosten drucken zu lassen ihm zu verstatten, und die oberkeitliche Verfügung zu tun, daß ihm aus der Kantzeley auch von denen Schlacht convoye und anderen Bedienten die dazu gehörige Nachricht verabfolget und erteilet werde". Die Wittheit genehmigte das Gesuch am 13. Januar und kommittierte die verordneten Herren bei dem Postwesen, damals die Senatoren Dr. Christian Schöne und Dr. Henricus Gerhardus Schumacher, „damit sie den Zettel revidierten"[1]). Es sollten also die Vorgesetzten des Postmeisters, nicht die Scholarchen (wie 1719) die Zensur übernehmen. Ein halbes Jahr später lenkte der Senat sein Augenmerk der „Zeitung" (Bremer Zeitung) zu. Veranlassung war eine Anfrage des Legationsrates v. d. Lith in Hamburg, der sich im Auftrage des Kurfürsten von Sachsen, des Reichsverwesers, am 11. Juli 1741 erkundigte, ob der verstorbene Kaiser Karl VI. jemanden zur Revision der in Bremen gedruckten Blätter und Zeitungen bestellet hätte und ob diese Person ihr Amt noch ausübe, wie es in Hamburg einer der Syndici im Auftrage des Senats getan habe und noch tue. Die Wittheit beschloß zu antworten, daß die Zeitung wegen Mangel an Korrespondenten in keine rechte Aufnahme kommen konnte, so daß sie nicht außer Landes verschickt werde. Deshalb wäre es nicht wert gewesen, ein privilegium Caesareum dafür zu erbitten noch auch jemanden zur Revision zu beordern. Sie beauftragte aber Schumacher damit, zu untersuchen, ob die Zeitung nicht in besseren Stand zu setzen sei. Das mag Veranlassung gegeben haben, auch sie unter Zensur zu stellen, wenn einer Antwort, die der Rat dem Kommissarius Griesch am

[1]) Staatsarchiv. Akte Wochenblatt T 5e 11a 1.

16. Februar 1742 gab, Gewicht beizumessen ist. Johann Gottfried Griesch[1]) versendete von Hamburg aus in den Jahren 1731—1756 geschriebene Zeitungen, „Korrespondenzen", zweimal wöchentlich, die von vielen Regierungen, auch von unserm Rate sehr gerne bezogen wurden, da sie Nachrichten, besonders politische, aus allen deutschen und europäischen Staaten brachten. Griesch behauptet nun, daß die Bremer Zeitung, die damals im Verlage der Witwe Brauer erschien, Artikel aus seiner Korrespondenz abgedruckt habe, und drohte, den Senat nicht mehr mit Nachrichten zu versorgen, wenn diese durch irgendeinen Diener noch weiterhin einen Kanal zur Druckerei Brauers fänden. Der Rat bestritt das, indem er im Gegensatz zu seinem Schreiben an v. d. Lith behauptete, es fehle der Witwe Brauer nicht an auswärtigen Korrespondenten, von denen sie die betreffenden Nachrichten haben könne. Auch sei schon deshalb nicht zu befahren, daß in der Zeitung etwas aus Grieschs Korrespondenz vorkäme, da sie vor dem Druck allemal durchgesehen würde. Darf man dieser Versicherung trauen, die ja nur zur Beruhigung Grieschs abgegeben wurde, deren Wahrheit aber durch nichts erhärtet wird, so standen also damals beide in Bremen erscheinenden Blätter unter Zensur. Alt ist aber diese Zeitungszensur nicht geworden. Zehn Jahre später war sie schon längst außer Übung, wie der Verlauf einer Beschwerde über die Zeitung und ein neues Zensurkonklusum des Rats aus dem Anfang der fünfziger Jahre bezeugen. 1752 berichtete die Bremer Zeitung[2]) aus Hannover unter dem 29. Februar, daß der Hannoversche Leibmedikus von Hugo zu Ihrer kgl. Hoheit der Prinzessin Maria nach Cassel berufen worden sei und nach seiner Rückkehr erklärt habe, die Gesundheit der Patientin sei nicht in so schlechten Umständen, wie man ihm berichtet gehabt hätte. Zu dieser interessanten Nachricht bemerkte der Korrespondent, von dem sie stammte, „daß Ihre Hoheit zwar schon seit Jahr und Tag unpäßlich gewesen, nach der Königin von Dänemark, ihrer Schwester Tode, aber, der ihr sehr sensible gefallen, in solche Schwermütigkeit (welche die Engländer Spleen nennen) gefallen, daß sie einer Hülffe benötigst gewesen". Das empörte den Landgrafen Wilhelm von Hessen, und er fühlte sich gezwungen,

[1]) Salomon a. a. O. Bd. I S. 1727. [2]) Staatsarchiv T 5e 12c 2a.

seine Frau Schwiegertochter vor „dergleichen ungezähmte und die gedachter Prinzessin gebührende Ehrerbietung höchst frevent-lich verletzende Freiheit des Zeitungsschreibers" zu schützen, in-dem er eine geharnischte Beschwerde an den Rat sandte. Dieser zitierte den Buchdrucker Meier, den damaligen Herausgeber des Blattes, hielt ihm sein Unrecht vor und strafte ihn mit 100 Reichs-talern. Dies strenge Eingreifen meldete er dem Landgrafen und empfahl ihm, gegen den Missetäter gnädig zu sein. Der ließ mit sich reden, wie seinerzeit der Herzog von Braunschweig, und war damit einverstanden, daß Meier mit dem Schrecken davonkam und ihm die Geldstrafe erlassen wurde. Und dabei hatte es sein Bewenden. Wie bei den früheren Verfahren gegen „Preßverbrechen", so wurde auch bei diesem mit keinem Worte der Zensur gedacht. Selbst-verständlich würde sich der Rat gehütet haben, dem Landgrafen mitzuteilen, daß er die Zeitung revidieren lasse, dann wäre er ja in dessen Augen mitschuldig gewesen; aber auch Meier gegenüber oder bei den Wittheitsverhandlungen über die Beschwerde wird weder erwähnt, daß die Zeitung unter Zensur erschienen sei, noch fühlte man sich durch diesen Zwischenfall veranlaßt, sie wieder zu verhängen. Dazu schritt Amplissimus Senatus erst ein Jahr später, als er in einem Wochenblatt, „Die Nachahmungen", das der Taxissche Postmeister von Vrintz kurze Zeit in seinem Post-komptoir herausgab, „viele anzügliche expressions" fand. Da führte er wieder Zensur, und zwar diesmal für alle Druckschriften, ein, indem er am 7. März 1753 beschloß, dem Buchdrucker des Rats zu intimieren, daß er nichts ohne Durchsicht des präsidierenden Bürgermeisters, und dem der Schule, daß er nichts ohne die Er-laubnis der Scholarchen drucken dürfe. Aber eine nur sechs Jahre jüngere Verordnung verrät, wie kurzlebig auch diese Zensur ge-wesen sein muß. Da brachte — im März 1759 — der Ratsbuchdrucker in das Wochenblatt einen ihm von auswärts zugegangenen „sehr nachteiligen passum, ob die Englischen hier ihre Winterquartiere gehabt". Es war das im vierten Jahre des Siebenjährigen Krieges, und diese Zeitungsnotiz konnte Bremen, das ängstlich bemüht war, seine Neutralität zu behaupten und trotzdem schon von franzö-sischen und englisch-hannoverschen Truppen heimgesucht worden war, in der Tat sehr gefährlich und von den Franzosen als Beweis gegen die Neutralität der Stadt ausgeschlachtet werden. Hier

zeigte es sich also einmal, wie bedenklich die Zensurlosigkeit in bösen Zeiten werden konnte, und der Rat sah sich gezwungen, ähnlichen Entgleisungen vorzubeugen. Aber uneingedenk der Tatsache, daß erst 1753 volle Vorzensur über alle Druckschriften verhängt und der Ratsbuchdrucker zu diesem Zwecke dem präsidierenden Bürgermeister unterstellt worden war, proponierte der Präsident des Senates Hieronymus Klugkist, „ob nicht eine Commission einzusetzen zur Revision der von dem Buchdrucker Meier auszugebenden Zeitung und des Wochenblattes, bevor dieselben gedruckt werden". Doch der Rat zeigte keine Neigung für die Verhängung einer vollständigen Zensur über die beiden Blätter, sondern hatte nichts als den Anlaß der Beratung im Auge und schnitt seinen Beschluß nur darauf zu. Er verfügte, daß Meier keine von Fremden eingelieferten Inserenda in die Zeitung und das Wochenblatt einverleiben dürfe, bevor er sie nicht Herrn Richter Dr. Smidt gezeigt und von ihm die Erlaubnis dazu erhalten habe.

Diese von Zeit zu Zeit sich immer wiederholenden, aber nie übereinstimmenden Ratsbeschlüsse beweisen zur Genüge, daß in Bremen eine ständige Zensurbehörde fehlte. Der Rat hat das auch einmal selbst, doch vorsichtig, ausgesprochen in einem Schreiben an den Bürgermeister und Rat von Frankfurt a. M. Diese baten 1779 verschiedene freie Städte, ihnen mitzuteilen, wie bei ihnen die Zensur gehandhabt würde, und ihnen die Instruktion der Zensoren abschriftlich einzusenden. Auch wollten sie wissen, was die Zensoren für ihre Arbeit bezahlt bekämen. In Nürnberg suchte man damals alle Aktenschränke nach einer Zensurordnung ab, fand aber keine; auch andere Reichsstädte wußten den Frankfurtern nichts Rechtes zu erwidern. Unser Senat antwortete, „daß eine beständige Deputation nicht vorhanden sey, sondern in vorkommenden Fällen, wo Verlag und Druck von Büchern zu Anzeige gelanget, nach deren Beschaffenheit bald dieser, bald jener bestellet wird, die Revision solcher Bücher vorzunehmen und deren Einhalt zu beurteilen". Und nobler als seine Vorgänger von 1694 fügte er hinzu, „wenn dieselben Ihre Bemühung sich bezahlen lassen wollen, halten wir nichts billiger, als den Verleger deshalb verbunden zu ermeßen". Man sieht, in Verlegenheit zu bringen war unser Rat nicht; er hatte in der Tat bald diesen, bald jenen bestellet, wenn auch in anderer Weise, als er die Frankfurter

glauben machte. Hätte er die volle Wahrheit schreiben wollen, dann hätte seine Antwort lauten müssen: „Wir begnügen uns damit, in vorkommenden Fällen die Preßverbrecher zur Ruhe zu bringen, indem wir Fremde einfach aus der Stadt jagen, Bürger aber unsere väterliche Rute fühlen lassen, um sie Vernunft zu lehren, und sie dann als Reumütige wieder — gegen recht gründliche Sicherungen allerdings — in unsre Gnade aufzunehmen. Uns bei unsern vielfachen Pflichten auch noch mit der lästigen Aufgabe zu beladen, alles, was in Bremen gedruckt wird, mit dem Zensurstift in der Hand durchzulesen, dazu fühlen wir weder die Nötigung noch die Neigung."

Während den Buchdruckereien und den von ihnen herausgegebenen Zeitungen wenigstens hin und wieder der Zügel angelegt wurde, gingen die Buchhändler und Verleger bis an das Ende des 18. Jahrhunderts ihrem Berufe nach, ohne daß sie unter eine eigene Aufsicht gestellt oder an irgendwelche Vorschriften gebunden waren. Ihnen gegenüber beachtete der Rat die Mandate der Reichszentralgewalt überhaupt nicht. Nur wenn vom Ministerium oder von auswärtigen Regierungen Beschwerde über von ihnen feilgehaltene oder verlegte Schriften kamen, griff er ein; er verbot Beanstandetes, ließ die Buchhändler über die Herkunft und den Verfasser der Schrift verhören und zog die etwa in den Buchläden vorhandenen Exemplare davon ein. Gelegentlich zitierte er auch sämtliche Buchhändler, Drucker und Buchbinder oder erließ ein Proklam an sie, um ihnen den Vertrieb eines bestimmten Buches zu untersagen. Häufig waren solche Verbote aber nicht, sie betrafen meist religiöse Schriften.

1641 inhibierte der Rat den Verkauf des von Dr. Conrad Bergius verfaßten Buches „Vom bremischen Schulstreit", da es eine offenbarliche calumnie, pasquill und verleumbdung der reinen reformierten Religion sei.

1725 verbot er auf Anzeige des Ministeriums ein von Pastor Detry in Herford herausgegebenes „non orthodoxes" Buch, dessen Titel nicht genannt wird, und beschloß, ein Proclama in generalibus zu erlassen, daß solche verdächtige Bücher nicht in die Stadt kommen sollten. Der Verfasser des beanstandeten Buches war Pastor an St. Martini gewesen, hatte sich aber wegen seinen Predigten mit dem Ministerium überworfen und war 1717 abgesetzt worden[1]).

1732 luden zwei Commissarii des Rates die Buchhändler, Buchdrucker sowie des Buchbinderamts Alt- und Jungmeister vor, um ihnen den Ver-

[1]) Veeck a. a. O. S. 98, 101f., 105f., 154.

kauf einer in Lemgo erschienenen falschen Bibel zu verbieten, „worin Lutheri versions nicht allemal beibehalten, sondern davon abgegangen und allerlei irrige Marginalien und Glossen gemacht werden". Den Vorgeladenen wurde aufgegeben, Exemplare dieser Bibel, die sie noch hätten, „allererst außer Landes zu debitieren". Der Rat wollte also seine Bürger nicht geschäftlich schädigen, und für den Glauben der Leute außerhalb seiner Stadt fühlte er sich nicht verantwortlich. Außerdem schrieb er ihnen vor, von nun an alle Bibeln, die sie zum Verkauf oder Druck erhalten, dem Direktor des Ministeriums vorzulegen.

1753/54 endlich wurden die Schriften des Rationalisten Johann Heinrich Oest, der eine Zeitlang in Bremen gewirkt und eine „Wochenschrift zum Nutzen und Vergnügen" herausgegeben hatte, untersagt.

Mehrere Male ging der Rat auch auf Veranlassung auswärtiger Regierungen vor. So bat ihn 1694 die Regierung von Braunschweig-Lüneburg, bei den Buchhändlern einige Tractatus Iuris publici et feudalis, die fälschlich unter dem Namen ihres verstorbenen Kanzlers Schütze herausgegeben worden seien, einzuziehen und ihren Verksuf zu verbieten. In Bremen nahm man diese literarische Fälschung aber nicht allzu ernst. Der Rat ließ aus zwei Exemplaren der Tractatus, die er bei den Buchhändlern fand, die Titelblätter herausreißen, berichtete das nach Celle, bemerkte jedoch dabei, „es ist zu befahren, daß je mehr man nachtrachtet und inhibieret, je mehr unter der Hand das Buch wird nachgesuchet und begehret werden". Er hatte also schon damals seine eigenen Erfahrungen und Gedanken bei der Unterdrückung von Büchern. — Wie die Cellesche Regierung, so verteidigten auch Bürgermeister und Rat jener Stadt die Rechte eines verstorbenen Untertanen. Sie teilten 1699 dem Senat mit, daß Hermann Brauer und Gottfried Philipp Sauermann in einem Leipziger Katalog und den Historischen Remarques zu Hamburg ein Buch, das heterodoxe principia enthalte, widerrechtlich unter dem Namen des seeligen Lüneburger Superintendenten Sandhagen angezeigt hätten: Der Senat möge untersuchen, woher das Buch stamme. Sauermann wurde denn auch wiederholt verhört; er gab zu, daß er auf der letzten Leipziger Messe ein versiegeltes Päckchen mit 25 Exemplaren der Bücher von einem Lüneburger Buchhändler erhalten habe, damit er es nach Bremen und auswärts bringe. Sonst war aber nichts aus ihm herauszubekommen, er wußte nicht einmal, wie Sandhagens Name in den Katalog geraten sei. Ebenso geschickt entwand er sich ein Jahr später dem Verhör, als der Fürst von Ostfriesland sich darüber beschwerte, daß er in Aurich die Schrift „Untersuchung von dem Wesen des Geistes oder des seltzamen Pietistischen Gespenstes" verbreite. Die Camerarii brachten ihn trotz aller Kreuz- und Querfragen nicht dazu, anzugeben, ob er die Schrift habe drucken lassen und wer der Autor sei. — Besonderes Interesse verdient eine Beschwerde des Rates von Hamburg vom 13. Februar 1750 wegen des Werkes, um das es sich handelt. Sie richtete sich wieder gegen die Sauermannsche Buchhandlung, die, wie die beiden obenerwähnten Fälle zeigen, mehr als lokale Bedeutung hatte. Nach Gottfried Philipp Sauermanns Tod war sie in den Besitz seines Sohnes Nathanael übergegangen, der bekanntlich seinen Namen für den Verlag der Bremer Beiträge hergab. Nach dem Erscheinen des 4. Bandes, des berühmten, in dem die ersten Gesänge von Klopstocks Messias veröffentlicht wurden, zogen sich die echten Beiträger von dem Unternehmen zurück.

Die Zeitschrift erschien aber weiter, und zwar unter der Leitung des Hamburgers Johann Mathias Dreyer. Dieser, ein geschmackloser Reimschmied, gab dem Unternehmen eine ganz andere Richtung. Er nahm 1749 in das 5. Stück des 5. Bandes ein anonymes Gedicht „Die Mördergrube" auf. Dieses Machwerk — vielleicht stammt es von Dreyer selbst —, das offenbar eine bekannte Hamburger Persönlichkeit in recht unflätiger Weise angriff, veranlaßte den dortigen Rat zu einer Beschwerde über den Verleger der Beiträge. Sauermann wurde denn auch verhört, wer der Autor des Werkes, insonderheit des Gedichtes sei. Seine Aussagen sind bezeichnend für sein Verhältnis zu den Bremer Beiträgen, denen er das Fortleben seines Namens in der Literaturgeschichte verdankt, wie für die Art, in der er und manche seiner Zeitgenossen „verlegten". Er hatte die beanstandete Nummer der Beiträge mehrere Monate nach ihrem Erscheinen überhaupt noch nicht gesehen, weder vor noch nach dem Druck, und erwartete, daß sie ihm der Hamburger Buchhändler Wörner, mit dem er deswegen in Beziehungen stand, auf der Leipziger Ostermesse liefern werde. Das Ergebnis seiner Untersuchungen berichtete der Rat nach Hamburg, und damit scheint die Angelegenheit für Bremen und auch für Sauermann erledigt gewesen zu sein. —

Auch aus politischen Gründen, um es nicht mit einer auswärtigen Macht zu verderben, schritt der Rat zu Bücherverboten und Konfiskationen. Das geschah aber nur selten, und es sind uns nur zwei Fälle überliefert. 1704, während des Nordischen Krieges, verkaufte der Ratsdrucker Johann Wessels eine Schmähschrift auf Karl XII. von Schweden „Der unzeitig erwehlte und bereits flüchtige Nebelkönig in Groß-Pohlen mit seinem Treu vergessenen Anhange usf.". Er wurde sofort verhört, noch bevor eine Beschwerde eingelaufen war, denn Bremen hatte allen Grund, Schweden, das mit seinen 1648 erworbenen Besitzungen mitten in der Stadt saß, vorsichtig zu behandeln. Da Wessel die neun Exemplare der Schrift, die er von auswärts bezogen, schon an den Mann gebracht hatte, begnügte man sich damit, ihn ernstlich zu ermahnen und zu fragen, ob er wisse, daß man mit Seiner Königlichen Majestät von Schweden genau verbunden und alliiert sei. — Im zweiten Fall war wieder Nathanael Sauermann der Schuldige. Er hatte ein Leben Ostermanns, des russischen Diplomaten und Günstlings Peters d. Gr. und Katharina I., verlegt, das, wie der russische Resident in Hamburg im April 1743 beschwerdeführend schrieb, schon in vielen Städten konfisziert, verbrannt und verboten worden sei. Der Rat möge es untersagen, da es den russischen Hof verunglimpfe, und den Verfasser, falls er sich in der Jurisdiktion der Stadt befinde, bestrafen. Sauermann wußte natürlich wieder von nichts, mußte aber einen derben Verweis einstecken und die noch bei ihm vorhandenen Exemplare der Schrift ausliefern.

Damit ist die Zahl der uns überlieferten Fälle, in denen der Buchhandel durch die Obrigkeit behelligt wurde, erschöpft. Möglich, daß sich noch einige mehr abgespielt haben, aber dann werden sie, da sie keinen Niederschlag in den Akten gefunden, noch harmloser gewesen sein. Es ist also durchaus verständlich, wenn der Rat dem Buchhandel freie Hand ließ und sich damit begnügte, einlaufende Beschwerden abzustellen, ohne zu Strafen oder gar zu

dauernden Beschränkungen zu greifen. Die Buchhändler werden sich ihrerseits gehütet haben, Bedenkliches auf den bremischen Markt zu bringen; davon hielt sie schon der Schaden ab, den sie durch das Verbot oder die Einziehung solcher Schriften zu befürchten hatten.

Weit mehr als der öffentliche Buchhandel machten dem Rate Versuche zu schaffen, „gefährliche" Bücher heimlich von auswärts in die Stadt zu bringen und sie hier unter der Hand zu verbreiten. Es wurde schon darauf hingewiesen, und die meisten oben angeführten Bücherverbote zeigen es, daß man im damaligen Bremen jedem Abirren von der offiziellen Kirche mit aller Strenge entgegentrat. Treibende Kräfte dabei waren die Pastoren der Stadtkirchen, die im Venerandum Ministerium ihr Organ hatten. In ihnen lebte durchaus noch der orthodoxe Geist, der ihre Vorgänger im 16. Jahrhundert erfüllt hatte, und sie hielten den Gedanken wach, daß es Pflicht der Obrigkeit sei, die reine Lehre gegen fremde Einflüsse zu schützen, auch noch als die Kirchenordnung von 1534, die ihn aufgestellt hatte, schon längst vergessen war. Darin hatte auch der Übergang vom Luthertum zum Kalvinismus nicht Wandel geschaffen. Im Gegenteil! Als die Reformierten das Feld gewonnen hatten, sannen sie auf eine vollständige Knebelung der geistigen Freiheit, wie besonders die obenerwähnte Dordrechter Sentenz verrät. Der Senat hat ihnen, wie wir sahen, hierin niemals nachgegeben. Wohl aber trug er der Gesinnung des Ministeriums, die bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts auch die der Mehrzahl seiner Mitglieder war, stets Rechnung und stellte sich schützend vor die reine Lehre. Erfüllte er auch dergestalt seine Pflicht als defensor fidei mit allem Ernste, beherrscht hat ihn die Geistlichkeit seit den Hardenbergischen Händeln nie wieder. Er holte wohl beim Auftreten von Irrlehren das Gutachten des Ministeriums ein, aber seine Entscheidungen traf er ganz selbständig; und wenn ein Membrum ministerii unzulässige Reden geführt oder Schriften veröffentlicht hatte, die „Ärgerliches" enthielten, dann trat er auch dem tatkräftig entgegen. Es war auch nicht nur der Einfluß der Theologen, der ihn trieb, die Einheit der bremischen Kirche zu schützen. Er hatte noch die politischen Wirren, die die religiösen Streitigkeiten des 16. Jahrhunderts zur Folge gehabt hatten, in böser Erinnerung. Wies er doch noch 1714 den aus Harburg ein-

gewanderten „Schwärmer" Christian Anton Römeling mit der Begründung aus, „seine sentiments seien so gefährlich, daß daraus ein Schisma in der Kirche zu befürchten stünde, welches mit der Ruhe des hiesigen status politici nicht compatibel wäre, als davon in historia Bremensi viele Exempel vorhanden, daß durch solche und dergleichen Schismata die Republik öfters sehr sei zerrüttet worden"[1]).

Der Kampf der herrschenden Orthodoxie gegen „Irrlehren" läßt sich vom Verbot der Wiedertäuferei bis zum Siege der Aufklärung in Bremen verfolgen. Nur gegen Lutheraner verfuhr man vorsichtig, denn diese hatten mächtige Beschützer, erst am Erzbischof, dann an den Schweden und schließlich an Hannover, den Erben der schwedischen Besitzungen in und um Bremen. Ja, der Rat mußte aus politischen Gründen sich verschiedentlich dazu verstehen, Angriffe stadtbremischer Theologen auf das Luthertum zu unterdrücken.

Besonders heftig wurde der Kampf gegen Irrlehren, als die bremische Kirche sich am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts des eindringenden Pietismus zu erwehren hatte. Dieser setzte sich zwar schließlich durch, aber nicht, ohne daß so manche seiner Vorkämpfer auf der Strecke geblieben waren. In den zahlreichen gegen diese „Pietisten, Separatisten, Schwärmer oder Enthusiasten" geführten Prozessen[2]) spielte natürlich auch die Anklage wegen geheimer Verbreitung von Schriften eine wichtige Rolle. Gewöhnlich wurde das Verfahren durch eine Anzeige der Deputati Ministerii beim präsidierenden Bürgermeister veranlaßt. Lautete sie gegen ein eingeschmuggeltes Buch, so verbot die Wittheit durch ein Conclusum dessen Verkauf; richtete sie sich aber gegen den Verbreiter, so beauftragte sie die Camerarii, die Sache zu untersuchen und dann zu berichten. Schuldig Befundene wurden grundsätzlich mit der Verweisung aus der Stadt bestraft. Hier wirkte noch das Mandat von 1534 nach, aber ohne daß der Rat sich jemals darauf berief. So hinterbrachten z. B. die Deputati des Ministeriums im September 1698 dem Bürgermeister, daß hin und wieder in der Stadt ein oder das andere verdächtige Buch

[1]) Staatsarchiv ad T 1c 3e.

[2]) Näheres darüber: W. von Bippen, Bremische Sektierer des 17. und 18. Jahrh. Brem. Jb. XIII 120ff.

spargieret worden und sich auch etliche Personen aus der Fremde eingefunden, welche ziemlich gefährliche Glaubensprinzipien führen sollten; überdem wäre ein ungedrucktes Scriptum von der Gnadenwahl unter die Leute gekommen. Auf diese Anzeige kommittierte der Rat die Kamerarii zur Untersuchung der Sache. Diese fanden in dem aus Nürnberg eingewanderten Johann Godfried Brunner den Schuldigen und verhörten ihn wegen seines Glaubens. Er bekannte sich zum Luthertum, besuchte aber weder die Kirche noch das Abendmahl, sondern fand seine Erbauung in einem pietistischen Zirkel. Auch war er geständig, verdächtige Bücher unter die Leute gebracht zu haben. Die Kamerarii berichteten der Wittheit das Ergebnis ihrer Untersuchung, und diese beschloß, „Johann Godfried Brunner anzusagen, weil er kein Bürger, daß er die Stadt zu räumen hätte“[1]). Nicht anders war es schon 1677 einem Cornelius von der Muelen und seinen Genossen ergangen; mochten sie beteuern, so heiß sie wollten, daß sie keine Bücher ausgestreut hätten, sie mußten als Fremde die Stadt verlassen. Das gleiche Schicksal traf auch die Brüder Johannes und Georg Schermer, die nicht im Besitze des Bürgerrechts waren. Schon 1700 beschloß der Rat, die Zensur des Ministeriums über ihre Schriften einzuholen, zu einem Verfahren gegen die beiden kam es allerdings erst 1705. Wir sind zwar nicht über den Ausgang ihres Prozesses unterrichtet, aber W. von Bippen vermutet mit Recht, daß er mit der Ausweisung der Brüder endete[2]). Nicht anders verfuhr man mit dem obenerwähnten Römeling 1714 und dem Kandidaten Georg Henneberg, einem Schüler August Hermann Franckes. Doch der Pietismus behauptete, wie gesagt, schließlich das Feld. Da erstand aber in den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts ein neuer Gegner, der Rationalismus. Nun warf sich die Kampfeslust der Orthodoxie auf dessen Anhänger, und der schon genannte Johann Heinrich Oest mußte wegen „Materialismus“ die Stadt räumen[3]). Das letzte Opfer dieser Unduldsamkeit scheint der Sprachmeister Göbel gewesen zu sein, den das Ministerium 1771 beschuldigte, den Jünglingen, die er informieren, allerlei atheistische principia beizubringen

[1]) Staatsarchiv Akte T 1c 3e, die auch die Quelle für die folgenden Fälle ist.

[2]) A. a. O. S. 128.

[3]) Näheres über ihn bringt Veeck a. a. O. S. 109f. u. 124.

und ihnen derartige Bücher in die Hände zu spielen. Aber dem Senat muß damals schon der rechte Eifer gefehlt haben, denn das Verfahren gegen Göbel zog sich zwei Jahre hin; es endete zwar mit dem Befehl, der Sprachmeister habe die Stadt zu räumen, doch wurden ihm dazu zwei Monate Zeit gelassen. — Milder als gegen Fremde verfuhr der Rat gegen Bürger; es läßt sich aus den Akten dieser Zeit kein Fall nachweisen, daß ein solcher wegen Verbreitung ketzerischer Ansichten oder Schriften aus der Stadt verwiesen wurde. Dem bremischen Oberstleutnant und Stadtkommandanten Christian Neubauer, einem Anhänger Speners, der in den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts Ärgernis durch religiöse Schriften erregte, wurde seine Schriftstellerei einfach untersagt, obwohl er die Kraft der äußerlichen Wassertaufe bestritt, die Auferstehung des Leibes leugnete und ähnliche in der damaligen Zeit ungeheuerliche Ketzereien verfocht. Auch als er nicht gehorchte und trotz des Verbots neue Schriften herausgab, verfiel er nicht der Strafe der Ausweisung. Mochte bei Neubauer auch in Betracht kommen, daß er nur die lutherische Konfession angegriffen und die Reformierten wohlweislich in Ruhe gelassen hatte, so zeigte der oben besprochene Prozeß gegen den Kandidaten Wilmanns ganz deutlich, daß der Rat gegen Bürger anders verfuhr als gegen Fremde, auch wenn sie selbst die Staatskirche angegriffen hatten.

Aus den angeführten Tatsachen, mögen sie nun den öffentlichen Buchhandel oder die geheime Verbreitung von Schriften betreffen, ergibt sich, daß auswärts gedruckte Bücher zwar keiner Zensur unterworfen waren, noch irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen ihre Einfuhr regelten, daß aber trotzdem eine Freiheit im Verkehr mit Büchern durchaus nicht herrschte, sondern, vor allem in religiösen Dingen, eher das Gegenteil davon. Und es konnte auch nicht anders sein; solange dem Rate — bewußt oder unbewußt — sein Staat als eine geschlossene politische, wirtschaftliche und religiöse Einheit vorschwebte, solange mußte er auch die Pflicht in sich fühlen, die Staatskirche gegen Störungen zu verteidigen. Er hat das auch gegen Angriffe getan, die von auswärts erfolgten, und es sind uns zwei Fälle überliefert, in denen er bei einer anderen Regierung wegen literarischer Ausfälle auf die bremische Kirche Beschwerde erhob. Beide geschahen vom lutherischen Hamburg aus. Der erste 1720. Da hatte der dortige Professorensohn Esdra

Henricus Edzardi eine Schrift „Erörterung der Frage, ob die Calvinisten zu Frankfurt am Main eine Kirche prätendieren können", veröffentlicht und darin auch einige Seitenhiebe auf die Reformierten in Bremen geführt. Das veranlaßte unsern Senat, sich bei dem Hamburger zu beschweren, Edzardi habe in seiner Schrift den bremischen Prediger Dr. Theodorus Hase an U. L. Frauen und seine Glaubensgenossen samt ihrer Religion schändlichst gelästert. Das laufe dem Westfälischen Frieden und der vom Kaiser vor wenigen Jahren emanierten Verordnung entgegen[1]). Er bitte deshalb, den Schuldigen zu bestrafen. Der Hamburger Rat ließ mit der Antwort warten und mußte gemahnt werden; da erst erwiderte er, daß er dem Verfasser der Schrift einen Verweis gegeben, ihm dergleichen Schreibereien für künftig untersagt und die Schrift konfisziert habe. Aber er wies darauf hin, daß de Hase den Professor Edzardi in einer Schrift scharf angetastet habe, so daß der Sohn sich des iuris retorsionis bedient. Bremen genügten die Maßregeln Hamburgs aber nicht, es forderte vielmehr eine ausreichende Satisfaktion für das Ministerium und die reformierte Religion. Wir erfahren leider nicht, wie der Streit ausging, er muß weitere Wellen geschlagen haben, denn es erschien damals auch eine holländische Schrift in Sachen Edzardi, die unser Ministerium übersetzen ließ. — An einem zweiten Zusammenstoß mit Theologen ist der aus dem Lessingschen Fragmentenstreit bekannte Pastor Göze der Hauptschuldige. Er und zwei seiner Amtsbrüder ließen 1766 eine Schrift erscheinen „gegen das höchst gefährliche und absichtsvolle Vorgeben, als ob die reformierten Einwohner in Hamburg rechtmäßig Gemeinen, Älteste, Prediger, ja sogar ein vollständiges Consistorium hätten". In ihr fand unser Rat auch Verunglimpfungen Bremens und der Reformierten. Diesmal war ihm die Sache so wichtig, daß er eine eigene Kommission zur Beratung von Gegenmaßregeln einsetzte. Auf deren Vorschlag wandte er sich an den Hamburger Senat, verlangte, daß dieser für das dortige Ministerium, in dessen Auftrag die Schrift erschienen war, angemessene Genugtuung leiste und deren Unterdrückung anordne. Aber außerdem ersuchte er, der selbst keine Zensur hatte, die Hamburger recht energisch, ihrem Zensuramte eine dermaßen genaue Aufmerksamkeit zu empfehlen, „wodurch dergleichen in einer un-

[1]) Gemeint ist das auf S. 307f. angeführte Inhibitionsmandat.

anständigen und rechtswidrigen Schreibart abgefaßte Schriften zurückgewiesen und zum öffentlichen Druck keineswegs zugelassen werden!" Auf dieses anfangs April abgesandte Schreiben antwortete der Hamburger Senat erst, nachdem er gemahnt worden war, und zwar erst am letzten August. Aber diesmal wollte er sich auf nichts einlassen, da sein Ministerium nicht die Absicht gehabt hätte, die Reformierten zu beleidigen. Diese Erwiderung veranlaßte in Bremen ein Conclusum, eine Kommission zu ernennen und sie überlegen zu lassen, was geschehen solle. Die Kommission überlegte sehr lange, und sie wäre wohl überhaupt eingeschlafen, hätte Göze nicht einen neuen Angriff gemacht. Da, am 27. Januar 1768, also etwa zwei Jahre später, erinnerte der Präsident des Senats die Kommission wieder an ihre Aufgabe, und die Wittheit beschloß, dieser die beiden Archivarii, Liborius Diedrich Post und dessen Registrator Jacobus Coch, und Dr. Wagner vom Ministerium beizuordnen. Sie sollten, auf Archivalien gestützt, eine genaue Geschichte der Hardenbergschen Unruhen als Verteidigungsschrift gegen Göze abfassen. Ihnen wurde später auch noch Professor Cassel zugesellt. Die Angelegenheit schleppte sich dann noch einige Zeit hin, zu einem rechten Abschluß kam sie aber nicht. Post, das wichtigste Mitglied der Kommission, scheint ihr kein Interesse entgegengebracht zu haben. Bemerkte er doch auf einer Erwiderungsschrift, die das Ministerium gegen die Hamburger entworfen hatte: „dem genio unsres saeculi nicht angemessen"[1]).

Und dem war auch so. Der genius saeculi zog damals in Bremen ein. Der erst bekämpfte Geist der Aufklärung setzte sich in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre durch, führte die Gebildeten von theologischen Fragen ab und einem weltlicheren Geistesleben zu[2]). Wissenschaftliche Vereinigungen, wie die Bremische Deutsche Gesellschaft und die Museums-Gesellschaft traten zusammen, zahlreiche Lesezirkel entstanden, die wöchentlich Bücher zirkulieren ließen, Zeitschriften, die auf populäre Belehrung ausgingen, fanden zahlreiche Freunde[3]), das Gymnasium wurde

[1]) Die Akten über die beiden Auseinandersetzungen mit Hamburg liegen Staatsarchiv T 1c 3d 7.

[2]) Veeck a. a. O. S. 108ff.; von Bippen, Geschichte d. Stadt Bremen III 249ff.

[3]) Heineken, Geschichte der freyen Hansestadt Bremen von der Mitte des 18. Jahrh. bis zur Unterwerfung unter die Franzosen.

einer realistischen, zeitgemäßen Reform unterzogen[1]) und altväterische Tracht, Geselligkeit und Lebensführung wandelten sich, wurden moderner, freudiger. Ja selbst den vom Ministerium mit Zähigkeit bekämpften Schauspielertruppen öffneten sich die Tore der Stadt, und nur insofern gab der Senat den sich immer wiederholenden Einwendungen, die die Theologen dagegen erhoben, nach, als er verlangte, daß die Schauspieldirektoren zwei dazu ernannten Kommissaren ihre Stücke vor der Aufführung zur Durchsicht vorlegten und sich genau an den geprüften Text hielten, er übte also Theaterzensur[2]).

Im übrigen paßte auch der Senat sich dem genius saeculi an und enthielt sich aller Einschränkungen des geistigen Lebens. Selbst als die französische Revolution andere Regierungen aufscheuchte und zu ernstlichen Maßregeln gegen das Eindringen der gefürchteten umstürzlerischen Ideen trieb, geriet er nicht in Bewegung, und ein Schreiben, in dem der Kaiser auf Ersuchen eines Reichsschlusses vom 6. August 1791 zur Unterdrückung aufrührerischer und besonders die französische Revolution betreffende Schriften aufforderte, vermochte ihn nicht zu mehr, als daß er sich in Berlin und Lübeck erkundigte, welche Verfügungen die dortigen Regierungen aus Anlaß des kaiserlichen Schreibens getroffen hätten. Dann ließ er die Angelegenheit liegen; nur schrieb er dem Buchhändler Friedrich Wilmanns, dem er die Eröffnung eines Buchladens genehmigte, vor, daß er sich nach den Kaiserlichen und Reichs-Vorschriften richte und dem Publico und der Jugend keine gefährlichen und nachteiligen oder gar verbotenen Bücher vorlege oder verkaufe. Ja selbst als er einem Versuche, die Ideen der französischen Revolution in Bremen zu verbreiten auf die Spur kam, verlor er im Gegensatz zu anderen Regierungen seine Gelassenheit nicht. Am 2. Mai 1794 wurde ihm angezeigt, daß der Buchbinder Melchior Köhler, am St. Ansgarii Kirchhof, eine aus dem Französischen übersetzte Broschüre „Republikanischer Katechismus" vertreibe[3]). Er beschloß, den Buchbinder gefänglich einziehen zu lassen, falls er ein Fremder sei. Sei er aber ein Bürger, so solle ihm

---

[1]) Hermann Entholt, Brem. Jb. Bd. 22 S. 9ff.

[2]) Staatsarchiv D 20a 2c 3 und die folgenden Nummern und Hermann Tardel, Zur bremischen Theatergeschichte, s. o. S. 263ff.

[3]) Staatsarchiv T 5d 11.

alles Handeln mit Druckschriften verboten werden. Als aber der Camerarius von Lingen, der mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut wurde, berichtete, Köhler habe schon 100 Exemplare des Katechismus an den Mann gebracht, beschloß der Senat doch, der Sache näher zu treten und sie genau untersuchen zu lassen. Aber trotz wiederholter Verhöre, die erst v. Lingen allein, dann alle vier Camerarii vornahmen, war keine volle Klarheit in der Sache zu bringen. Köhler gab zunächst an, er habe die Schrift aus Hamburg erhalten, gestand aber dann, daß der Segelmacher Carsten Mertens den Übersetzer und Drucker kenne. Der redete sich wieder auf den Schiffer Melchert Steengrafe aus. Dieser habe das französische Original aus Bordeaux mitgebracht und mit ihm gelesen. Ihnen beiden habe die Schrift so gefallen, daß sie sie übersetzen und in Oldenburg drucken ließen. Von wem und bei wem, wisse er nicht, das habe Steengrafe besorgt. Da dieser aber wieder auf See war, konnte man ihn nicht fassen, und so scheint das ganze Verfahren im Sande verlaufen zu sein, denn weitere Akten darüber fehlen. Das wird den drei Verbreitern des Katechismus, die nur den Verlust von 100 Exemplaren ihrer Übersetzung, die man noch bei Köhler fand und ihm wegnahm, zu beklagen hatten, sonst aber straflos blieben, nur angenehm gewesen sein. Wir müssen bedauern, daß die Sache im Dunkeln blieb. Ist es doch immerhin möglich, daß es sich um einen ernstlichen Versuch handelte, in Bremen die französische Saat auszustreuen, bei dem Köhler, Mertens und Steengrafe nur vorgeschoben wurden. Beherrschten der Schiffer und der Segelmacher das Französische wirklich so, daß sie das Original ihres Katechismus verstehen konnten? Ließen sie ihn auf eigene Kosten drucken? Wer fertigte ihnen ohne Bedenken die Übersetzung an? Fragen, die sich wohl nur damit beantworten lassen, daß man Hintermänner annimmt. Der damalige Senat scheint sich darüber den Kopf nicht zerbrochen zu haben. Er nahm den ganzen Vorfall so wenig ernst, daß er ihn einschlafen ließ und sich auch nicht zu vorbeugenden Maßregeln gegen eine Wiederholung dieses Versuches, Stimmung für den französischen Republikanismus zu machen, bewogen fühlte. Diese überlegene Ruhe inmitten einer so aufgeregten Zeit ist um so mehr zu bewundern, als die von Frankreich ausgehende Unruhe doch auch manche Geister in unserer Stadt ergriff, wiewohl ohne sich geradezu in

umstürzlerischen Worten oder Taten Luft zu machen. Im Oktober 1789, also im ersten Revolutionsjahre, beschwor die Bürgerschaft einen Verfassungsstreit herauf und führte in dessen Verlauf gegen den Senat eine bis dahin nicht gehörte Sprache[1]). Sie holte manches nur hervor, um die bürgerlichen Rechte zu zeigen oder zur Sprache zu bringen; und „die Lieblingsverhandlungen der damaligen Zeiten, die in so manchen Ländern die Köpfe erhitzten ... die abstrakten Untersuchungen der Bürger an den unveräußerlichen Rechten und Freiheiten der Staatsbürger verrieten ihren nicht zu verkennenden Einfluß". Blieb die Bürgerschaft beim Reden und suchte nur im Rahmen der bestehenden Verfassung eine geringere Erweiterung ihrer Rechte zu erkämpfen, so trieb die gärende Unruhe jener Tage Angehörige niederer Stände zu öffentlichen Ausschreitungen. 1791 schlugen die Schneidergesellen Lärm. Ihnen schlossen sich bald Angehörige anderer Zünfte an. Sie besetzten ihre Herbergen, durchzogen die Straßen und bewarfen die gegen sie aufgebotenen Militärkommandos mit Steinen. Erst als dieses mit Feuer antwortete und einige Tote und Verwundete auf dem Pflaster lagen, verzog sich der Haufe. Da aber das Volk über das Einschreiten des Militärs murrte, mußten mehrere Tage hindurch Bürgerkompagnien die Wache beziehen und patrouillieren. Der einmal erwachte Geist der Widersetzlichkeit wirkte unter den Handwerksgesellen weiter, 1792 brach er bei den Schmieden und Schreinern, und 1796 unter den Maurern wieder aus[2]). Ja sogar die Soldaten ergriff er; sie weigerten sich eines Tages, Dienst zu tun, bevor ihre Löhnung erhöht wäre[3]). Doch gelang es, all dieser Bewegungen schnell wieder Herr zu werden. Mochten auch, wie Bürgermeister Heineken in seiner Geschichte Bremens sagt, einigen von dem Pöbel die Phrasen von Freiheit und Gleichheit, die vom jenseitigen Rheinufer herüberschallten, den Kopf verdreht haben, als revolutionäre gegen die Verfassung gerichtete Erhebungen kann man diese Tumulte nicht ansprechen. Die der Gesellen könnte man sogar als Bewegungen der konservativen zünftigen Handwerksgesellen gegen die Neuerungssucht der Obrig-

[1]) Heineken a. a. O. I S. 333; von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen III 270f. und A. Kühtmann, Bremen und die französische Revolution, Brem. Jb. Bd. XV S. 212f.

[2]) Heineken a. a. O. I S. 321ff. [3]) Heineken a. a. O. II 107ff.

keit bezeichnen, denn sie wurden dadurch hervorgerufen, daß der Rat die eigenmächtige Bestrafung von Handwerksburschen, zu der sich die Zünftigen nach altem Brauch berechtigt fühlten, nicht mehr dulden wollte.

Es fehlte also damals in Bremen nicht an Erscheinungen und Ausschreitungen, die eine besorgte Regierung als Vorzeichen nahenden Umsturzes hätte deuten und zum Anlaß vorbeugender Maßregeln, insbesondere einer strengen Presseaufsicht, hätte nehmen können. Aber der Senat kannte den bedächtigen Sinn der Bevölkerung zu gut, als daß er fürchtete, sie könnte durch revolutionäre Schriften zur Empörung getrieben werden. Er ließ dem Leseeifer, der sich gerade gegen Ende des Jahrhunderts in einer schier unglaublichen Zahl von Lesegesellschaften auslebte, die ihre Mitglieder in allen Ständen bis auf die dienende Klasse hinab hatten, freien Lauf und machte „in den Zeiten, wo bald Empfindelei, bald ungebundener Freiheitstaumel unter den Schriftstellern an der Tagesordnung waren", die Erfahrung, daß die Leserei „auch ohne polizeiliche Aufsicht auf Charakter und Denkungsart keinen nachteiligen Einfluß hatte"[1]).

Es lag also wirklich kein Grund vor, den Republikanischen Katechismus mit bedenklichen Augen zu betrachten und ihn zum Anlaß einer Zensurgesetzgebung zu machen. Als aber vier Jahre später — 1798 — der Schulmeister des Lutherischen Waisenhauses in das Wochenblatt eine Anzeige rücken wollte, er hätte bisher keine bürgerlichen Kinder unterrichten dürfen, jetzt aber stünde ihm das frei; er werde von nun an alle Abende bürgerliche Abendschule halten[2]); und als ein Peter Wilkens[3]) gar ein Flugblatt drucken ließ, um zu zeigen, wie ohne ungleiche Belastung der Bürger mehrere 100000 Taler unsrer durch die französische Anleihe kontrahierten Schulden abzuführen seien, da wurde Amplissimus Senatus denn doch empfindlich[4]). Er fand in des Schulmeisters Anzeige eine der Verfassung nicht entsprechende Unwahrheit, sah in Wilkens Flugblatt eine recht bedenkliche Einmischung eines Un-

[1]) Heineken a. a. O. I 194. [2]) Staatsarchiv T 5e 11a.

[3]) Staatsarchiv T 5e 8a.

[4]) Es handelte sich um die Gelder, die Frankreich von Bremen für die Hilfe bei der Erwerbung der hannoverschen Besitzungen in Bremen und der Beseitigung des Elsflether Zolls während des Rastatter Kongresses erpreßte. Vgl. Bippen III 289ff.

befugten in Staatsangelegenheiten und beschloß demgemäß am 19. Dezember Maßregeln, die derartige Preßvergehen fürderhin verhindern sollten. Alle bremische Staatsangelegenheiten betreffenden Aufsätze und Nachrichten stellte er unter Zensur und ließ den Buchdruckern einschärfen, sie erst zu drucken, nachdem sie die Handschriften dem Senator Lampe, ihrem damaligen Inspektor, eingereicht und dessen Genehmigung erhalten hätten. Um unrichtigen Anzeigen im Wochenblatt vorzubeugen, gab er dem Ratsbuchdrucker außerdem noch auf, daß er die sorgsamste Aufsicht über Personen üben solle, welche Zettel zum Einrücken brächten, und diese dem Kamerarius vorzeige, falls ihm ihr Inhalt bedenklich erscheine. Bei bremischen Fragen hatte also die Weitherzigkeit des Senats ein Ende. Er liebte das Räsonnieren seiner Bürger ebensowenig wie die Fürsten seiner Zeit das ihrer Untertanen. Die Staatsangelegenheiten gingen allein ihn an, und seine durch den obenerwähnten Verfassungsstreit wohl etwas empfindlich gewordene Selbstherrlichkeit vertrug es nicht, wenn einer der Regierten sich da schriftstellernd einmischte oder — und sei es durch eine Zeitungsanzeige — auch nur den leisesten Zweifel an dem guten Stand der Dinge in der von ihm geleiteten Stadt zu erwecken schien. Und er stand damit durchaus nicht allein. Auch die Hamburger Blätter mußten damals über heimische Angelegenheiten fast vollständig schweigen, da die obrigkeitliche Zensur eine Besprechung der Vorfälle in der eigenen Stadt nur in den seltensten Fällen und dann nur in gedrängter Kürze zuließ[1]). Die Regierenden dieser Zeit waren eben eine öffentliche Besprechung oder gar Kritik ihres Tuns, wie sie sich damals im Gefolge der französischen Revolution zuerst hervorwagte, noch nicht gewohnt und sahen darin, auch wenn sie frei von der Furcht vor Jakobinerei waren, eine ungehörige Anmaßung.

Dadurch werden diese kleinlichen, noch dazu durch Läppereien hervorgerufenen Verfügungen unseres Senats zwar begreiflich, wundern muß man sich aber, daß er bei dieser Gelegenheit nicht gleich umfassendere Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse traf. Seine Interessen waren 1798 schon längst nicht mehr nur auf die häuslichen Angelegenheiten der Stadt gerichtet, sondern hatten durch die großen europäischen Umwälzungen dieser Jahre schon

[1]) Salomon a. a. O. Bd. I S. 145f.

eine bedeutende Ausweitung erfahren. Auch sein Staatsschifflein trieb auf den von Frankreich aufgewühlten Wogen der hohen Politik, und er hatte alle Kräfte anzuspannen, um seine Neutralität in den Kriegen des Reichs mit den Franzosen und seine Reichsunmittelbarkeit zu behaupten; ja er arbeitete darauf hin, aus dem Wirrwarr die in der Stadt eingeschlossenen Besitzungen Hannovers und die Beseitigung des Elsflether Zolls herauszuholen. Unter diesen schwierigen Verhältnissen und bei der großen Empfindlichkeit gegen Beleidigung durch Druckschriften, die damals überall herrschte, war die Gefahr groß, daß die Unvorsichtigkeit eines Buchhändlers oder Druckers ihm bei den Regierungen, auf deren Wohlwollen er angewiesen war, schadete und so seine umsichtige Politik störte. Es hätte also nahe gelegen, bei den Beratungen über die in so engen Grenzen gehaltene Zensur gleich die ganze Preßgesetzgebung aufzurollen. Aber der seit jeher ganz und gar auf praktische Politik eingestellte Senat sah auch diesmal nur auf den Anlaß zu der beabsichtigten Maßregel, paßte ihm allein seine Beschlüsse an und blieb dann untätig, bis neue Anstöße kamen. Und sie kamen 1801, wo Beschwerden fremder Mächte über in Bremen feilgehaltene Bücher einliefen und die Einsetzung eines neuen Ratsbuchdruckers nötig wurde. Zunächst wurde den Buchhändlern eingeschärft, daß sie wegen ausdrücklich verbotener oder sonst als gemeinschädlich anerkannter Bücher den im Deutschen Reich bestehenden Vorschriften, sowie allem, was hierselbst von obrigkeitswegen gegen Verlag und Verkauf solcher Bücher verfügt werden möchte, jederzeit Folge leisten müßten[1]). Dem neuen Ratsbuchdrucker aber wurde eine eingehende Instruktion in die Hand gegeben, deren etwas eigenartige Entstehungsgeschichte für die ganze Stellung, die der Senat zur Preßgesetzgebung einnahm, bezeichnend ist.

Am 29. Oktober 1801 baten die bisherigen Besitzer der Ratsdruckerei, Prof. Dr. med. Gerhard Meier und seine Schwester Lucia, um Übertragung des Privilegiums auf ihren Verwandten den Dr. juris Henrich Meier, der in Frankfurt a. M. die Buchdruckerkunst „gelernt“ und 1799 vom Senat zu ihrem Assistenten ernannt worden war unter der Zusicherung, daß er nach ihrem Ableben die Druckerei erhalten sollte. Der Senat nahm dieses Gesuch zum Anlaß einer

[1]) Staatsarchiv T 5d 1a.

gründlichen Überprüfung des Verhältnisses des Ratsdruckers zum Staate. Vor allem ordnete er dessen finanzielle Verpflichtungen, indem er ihm auferlegte, der Rhederkasse des gemeinen Gutes ein Antrittsgeld von 500 Reichstalern und eine jährliche Rekognition von 150 Reichstalern zu entrichten. Dann erteilte er ihm für die „Zeitung" und das „Wochenblatt" ein privilegium exclusivum, wofür der Drucker dem Camerarius eine Rekognition von 500 Reichstalern zahlen mußte. Außerdem ließ er aber eine Instruktion für den Ratsbuchdrucker ausarbeiten. Die Vorberatungen darüber führten anfangs die dazu ernannten Senatoren Klugkist und Lampe, dann glitten sie aber ganz in die Hand der Eidekommission über, die den Auftrag erhalten hatte, einen Eid für den Ratsbuchdrucker aufzusetzen und sich deshalb bewogen fühlte, auch genau zu umreißen, was Meier denn beschwören sollte. Für sie verfaßte der Vicesyndicus Schöne einen „Entwurf einer Instruktion für den Ratsbuchdrucker", der erst innerhalb der Eidekommission und bei den beiden obengenannten Kommissaren kreiste und dann am 18. Dezember dem Plenum des Senats vorgelegt wurde. Schöne hatte darin in drei Artikeln volle Zensur für alle Druckschriften überhaupt vorgesehen. Der Ratsdrucker sollte unter keinem Vorwand befugt sein, ein Buch oder eine Schrift neu zu drucken oder neu aufzulegen, bevor er nicht ein leserliches Manuskript oder bei Neuauflagen ein gedrucktes Exemplar der Inspektion, der er unterstellt wurde, eingereicht und deren Erlaubnis mittelst einer schriftlichen Erklärung erhalten hatte, und sollte alle etwaigen Modifikationen des Textes, die die Inspektion für nötig befand, vornehmen und die Bücher mit dem Zusatz versehen, daß sie mit obrigkeitlicher Erlaubnis gedruckt seien. Diese Bestimmungen, die schon beim Zirkulieren des Entwurfes, soweit sie Flugschriften betrafen, bei einigen Herren auf Widerspruch gestoßen waren, fanden im Plenum keine Zustimmung. Man fürchtete offenbar, daß sich damit die Obrigkeit die Verantwortung für Druckwerke, die später Anstoß erregten, selbst aufladen und Unannehmlichkeiten zuziehen könnte. Deshalb kam man überein, diese Artikel Schönes zu streichen und dafür einen einzigen einzusetzen, durch den man den Drucker für alle in seiner Offizin zum Drucke zu befördernden Bücher und Schriften verantwortlich und haftbar machte. Er durfte desends keines ohne die ausdrückliche Bemer-

kung, daß es mit seinen Schriften gedruckt sei, herausgeben. Um aber für später freie Hand zu haben, fügte man hinzu, daß er verpflichtet sei, sich allen weiteren etwa künftighin hierüber ergehenden obrigkeitlichen Verordnungen gemäß zu verhalten. Als Drucker und Verleger sollte Meier sich also voller Preßfreiheit erfreuen; sogar die Verfügung von 1798, die vorschrieb, daß alle bremische Angelegenheiten betreffenden Aufsätze erst nach der Genehmigung durch einen Senator unter die Presse kommen dürften, fehlte in seiner Instruktion. Eingeengter sollte er als Herausgeber der beiden Blätter sein. Was die „Bremer Zeitung" anbelangte, hatte er darauf zu sehen, „daß durch die beste und möglichst schnelle Benutzung sicherer und unparteiischer Quellen, in einer des Geschichtsschreibers würdigen, ruhigen und keinesfalls leidenschaftlichen Sprache, jene dem Muster benachbarter, rühmlich sich auszeichnender öffentlicher Blätter immer näher gebracht und dadurch ihr Ruf, wie ihr Debit hier sowohl als auswärts vermehrt werde. Besonders hat derselbe sich dafür zu hüten, daß keine Artikel, welche dem Staat gefährlich werden oder unangenehme Folgen herbeyführen können, eingerückt werden." Er mußte jedes Zeitungsblatt vorher der Inspektion mitteilen und von ihr gestrichene Stellen beim Druck herauslassen. Diese Vorschrift galt aber nur für den eigentlichen Text der Zeitung, die also regelrecht zensiert wurde. Bei der Aufnahme von Anzeigen, sei es in die Zeitung oder in das eigentliche Anzeigenblatt, das „Wochenblatt", hatte der Ratsdrucker eine ganze Reihe von Bestimmungen zu beachten. Zitationen, Bekanntmachungen und Ankündigungen von Gerichten durfte er nur nach vorgängiger Äußerung dessen oder derer, welchen es zukam, solche auswärtiger Behörden aber nur mit Genehmigung des präsidierenden Bürgermeisters einrücken. Privatpersonen, die ihm Anzeigen brachten, hatte er sich sofort zu notieren, und über sie, wenn es keine bekannten Personen waren, so genaue Kundschaft einzuziehen, daß sie erforderlichenfalls jederzeit zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Alle zu jeder Nummer der Blätter eingelieferten Insertionszettel mußte er in ein Convolut zusammenschlagen und ein halbes Jahr aufbewahren. In jedem Fall aber, der ihm im mindesten zweifelhaft, bedenklich oder ungewöhnlich vorkam, sollte er sich bei der Inspektion eine Verhaltungsvorschrift erbitten und diese unweigerlich befolgen. Zu diesem Zweck wurde

für das Wochenblatt ein Zensor eingesetzt, dem der Herausgeber ein jährliches Honorar von 50 Rtl. zu bezahlen hatte. Mit diesem Amte, das also nur in ganz beschränktem Sinne das eines Zensors war, wurde in derselben Senatssitzung Schöne betraut. Aber die Vorsicht, die aus diesen verwickelten Vorschriften spricht, ging noch weiter. In einem eigenen Artikel wurde dem Drucker eingeschärft, jederzeit seine Angestellten besonders in der Hinsicht zu beobachten, daß auch durch diese kein Mißbrauch seiner Presse und seiner Typen geschähe, und das um so angelegentlicher, weil er für jeden Mißbrauch ohne Ausnahme verantwortlich bleibe. Falls er aber selbst einmal behindert wäre, die Aufsicht über die Druckerei zu führen, durfte er sie nur einem geschäftskundigen, erprobt redlichen und nüchternen Mann übertragen, der die Instruktion genau kenne. Doch hafte er auch für dessen Tun[1]).

Diese umfassende Instruktion könnte den Eindruck wachrufen, wie wenn der Senat damals mit dem bisherigen System hätte ganz brechen und eine regelrechte Preßgesetzgebung schaffen wollen. Aber schon die Tatsache, daß die Vorschriften nur für den Ratsbuchdrucker galten, beweist, daß diese Absicht nicht bestand. Die Buchdruckerei des Gymnasiums arbeitete wie vorher ohne Instruktion weiter, und erst im Dezember 1804, als auch sie den Besitzer wechselte und an Daniel Meier überging, wurden diesem in seiner Ernennungsurkunde durch die Scholarchen Lampe und Johann Smidt Anweisungen gegeben: Er sollte — wie der Ratsbuchdrucker — für alle in seiner Offizin zum Druck beförderten Bücher, Schriften, Broschüren und Gedichte verantwortlich sein und sich vorkommendenfalls auf keine Weise entschuldigen können, daß ohne sein Wissen durch seine Leute etwas zum Druck befördert wurde[2]). Auch die Streichung der von Schöne vorgeschlagenen Bücherzensur spricht gegen die Absicht, eine Presseaufsicht zu schaffen. Das Interesse des Senats an diesen Dingen war noch immer sehr gering. Das geht aus der Entstehungsgeschichte der Instruktion hervor. Der Senat kommittierte Klugkist und Lampe, damit sie untersuchten, welche Verpflichtungen und Vorschriften dem neuen Ratsbuchdrucker aufzuerlegen seien, dachte aber dabei vornehmlich an die Zahlungen, die dieser leisten sollte, und nebenher an die Instruktion für die Führung der Druckerei. Die beiden

[1]) Staatsarchiv ad T 5e 11a. [2]) Staatsarchiv T 5e 2.

commissarii unterbreiteten denn auch dem Plenum „Materialien" zu einer solchen, in denen allerdings schon die Rede davon war, daß der Drucker Bücher und Schriften nur mit Erlaubnis einer ihm vorzusetzenden Inspektion drucken dürfe, und Vorsichtsmaßregeln bei der Aufnahme von Anzeigen in die Blätter, nicht aber eine Zeitungszensur, vorgesehen waren. Der Senat war mit diesen Vorschlägen einverstanden und erwartete, daß die beiden Herren sie zu der gewünschten Instruktion zusammenstellen würden. Diese überließen aber die Aufgabe stillschweigend der Eidekommission, die ihrerseits Schöne damit betraute. Der hatte nun, wie er selbst in seinem kommissarischen Bericht sagte, die schwierige Pflicht, einen fremden Ideengang zu verfolgen und sich in eine ihm bis dahin ganz unbekannte Angelegenheit hineinzudenken. Er ging aber mit allem Ernst daran. Statt sich wie seine Vorgänger damit zu begnügen, die 1798 erlassenen Verfügungen zu wiederholen und ihnen einige schnell hingeworfene neue Vorschläge hinzuzufügen, erwog er, gründlich wie er war, alle Möglichkeiten des Mißbrauchs der Presse und kam zu dem Ergebnis, daß eine vollständige Zensur nötig sei. Da er sich aber auch nach den „Materialien" Klugkists und Lampes zu richten hatte, arbeitete er diese und seine dadurch angeregten Gedanken zusammen. Auf diese Weise kam der Senat zu einer so auffassenden Instruktion, wie er sie ursprünglich gar nicht beabsichtigt hatte. Aber es ist auch sehr fraglich, ob Schöne selbst seine eigenen Ansichten in seinen Artikeln niederlegte oder nur eine ihm, dem Vizesyndikus, übertragene Aufgabe erledigte, indem er auf den Gedanken Klugkists und Lampes weiterbaute. Vier Jahre später nämlich vertrat er, wie wir sehen werden, ganz andere Anschauungen, die darauf hinweisen, daß er beim Entwurf der Instruktion tatsächlich ihm „fremde Ideengänge" verfolgte.

Die umfangreichen Vorverhandlungen über die Instruktion zeigen aber doch, daß es dem Senat diesmal ernster war mit der Presseaufsicht als in früheren Zeiten. Die erlassenen Vorschriften gerieten auch nicht so bald in Vergessenheit. Die Zeitungszensur scheint von nun an regelmäßig ausgeübt worden zu sein. Schon der Umstand, daß der Zensor des Wochenblatts für seine Mühewaltung ein jährliches Honorar bezog, mußte ihren Bestand sichern. Zeitungsartikel und Anzeigen, die gestrichen wurden, sind uns

leider nicht erhalten. Aber zwei für uns belanglose Beschwerden über die Streichung von Ankündigungen im Wochenblatt aus den Jahren 1804 und 1809 zeigen, daß Schöne am Werke war[1]). Sie wurden vom Senat zurückgewiesen. Er deckte seinen Syndikus, der sein Amt so ernst nahm, daß Meier sogar einmal bei ihm anfragte, ob auch von Senatoren für das Wochenblatt eingehende Nachrichten der Zensur unterworfen seien[2]).

Trotz aller aufgewandten Mühe aber waren auch die 1801 für die Buchhändler und den Ratsdrucker erlassenen Bestimmungen nicht anders als alle früheren, eine durch mehr oder weniger zufällige Anlässe hervorgerufene Stegreifgesetzgebung. Dennoch wäre man sicher bei ihr stehengeblieben und hätte sie wohl auch nach alter Gewohnheit bald nicht mehr beachtet, wenn nicht die politischen Verhältnisse der nächsten Jahre zu großer Vorsicht gedrängt hätten. Das in Deutschland durch Napoleon wachgepeitschte Nationalgefühl einerseits, das sich immer erregter in Druckschriften entlud, und die Überempfindlichkeit des Korsen gegen Presseangriffe andrerseits zwangen den Senat seit 1804 zu immer häufigerem Einschreiten gegen napoleonfeindliche Schriften. Am 7. Juli dieses Jahres mußte der Camerarius auf Wittheitsbeschluß den Buchhändler Seyffert und den Kommissionär Heyse bei Verlust ihres Bürgerrechts auffordern, ihm alle anstößigen, auswärtige Mächte betreffenden Schriften, besonders solche, die das französische Gouvernement und die veränderte Lage der hannoverschen Lande (die von Frankreich besetzt worden waren) behandelten, auszuliefern, und ihnen verbieten, fernerhin solche zu beziehen[3]). Am 13. Oktober des nächsten Jahres machte Senator Smidt den Richter Dr. Arnold Diedrich Tidemann darauf aufmerksam, daß Seyffert ein Buch verbreite, Etat actuel de la France par un Anglais échappé, das in London erschienen sei und sehr grobe Invektiven gegen Napoleon enthalte, so daß ohne Zweifel ehesten Tages ein Schreiben des französischen Ministers eintreffen werde. Er bat, den Buchhandlungen den Verkauf dieses Buches zu untersagen, ihn aber nicht als Anzeiger zu nennen, da Seyffert ihm sonst derartige Bücher nicht mehr zusenden würde[4]). Ein halbes Jahr später untersagte ein Senatsbeschluß vom 27. Dezember den Ver-

[1]) T 5e 11 am 9. Juni 1804 u. 17. Februar 1809.
[2]) T 5e 11 1810 9. Juli. [3]) Staatsarchiv T 5d 11. [4]) T 5e 8a.

kauf der Broschüre „Über den Frieden" (den von Preßburg), da sie vom französischen Kaiser in beleidigenden Ausdrücken rede[1]). Im Oktober 1806 erfuhr der Senat, daß der Buchhändler Heinrich Johann Müller eine „Geheime Geschichte des französischen Hofes" verkaufe und beschloß, ihn durch die Camerarii verhören zu lassen, ob er mit verbotenen Büchern handle. Das Verhör am 10. Oktober ergab recht interessante Aufschlüsse. Müller hatte tatsächlich 30 Stücke der Schrift aus Hamburg erhalten, 20 davon in wenigen Tagen verkauft und 10 nach Ostfriesland geschickt. Über die Herkunft der Broschüre wußte er nichts, sagte aber in einem späteren Verhör aus, er habe von der Petersburger Buchhandlung Rohloff & Co. ein Schreiben erhalten, er möge ihr die noch vorhandenen Exemplare zurücksenden. Weiterhin gab er an, daß der Buchbinder Wessels 21 solche Broschüren von einem Kaufmann zum Einbinden erhalten habe. Auch der Buchbinder wurde vernommen; er verriet seinen Auftraggeber nicht, wußte aber, daß einer seiner Zunftgenossen auch zwei Exemplare der Schrift habe. Man sieht, napoleonfeindliche Schriften fanden damals in Bremen rasch Absatz. Die Camerarii befragten Müller auch, ob er außer der Geheimen Geschichte des französischen Hofes noch andere verbotene Bücher habe; sie erhielten aber die Antwort, wirklich verbotene Bücher wie „Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung", Arndts Geist der Zeit, Gentz' Fragmente führe er nicht[2]). Leider ist aus den Akten nicht zu entnehmen, ob diese berühmten Schriften durch besondere bremische Verbote betroffen waren; es scheinen solche erlassen worden zu sein, ohne daß sie aufgezeichnet wurden, denn es ist in diesen Jahren häufig von „verbotenen Büchern" die Rede, aber es läßt sich nicht feststellen, von wem die dahingehenden Verfügungen stammten und wann sie ergingen. 1809 während des Krieges zwischen Österreich und Frankreich erließ der Senat eine allgemeine Warnung vor allem Beurteilen und Verbreiten kriegerischer Ereignisse und wiederholte diese eindringlich, als die Erhebung der Obersten von Dörnberg in Westfalen und die Schills in Preußen bekannt wurde[3]). 1810 endlich verbot er durch eine gedruckte Polizeiverordnung Debit, Vertrieb und Zirkulation der Zeitschrift „Die Biene" von Kotzebue

[1]) Staatsarchiv T 5e 8a. [2]) Staatsarchiv Td 5 11.
[3]) Heineken a. a. O. II S. 257f.

den Buchhändlern, Postämtern, Leihbibliotheken und Lesegesellschaften.

Der Senat hatte in diesen Jahren allen Grund zu der Vorsicht, mit der er Frankreich nicht genehme Preßerzeugnisse unterdrückte, denn die Pariser Regierung hatte ein scharfes Auge darauf, wie er wiederholt erfahren mußte. Schon 1804 nach der Besetzung Hannovers erhob ein General Bernadottes schwere Anschuldigungen gegen die Stadt wegen parteiischen Benehmens und warf ihr unter anderm die Zulassung englischer Zeitungen und schändliche Libelle[1]) vor. Der Senat ermahnte denn auch die Bürger, keine Schriften in Umlauf zu setzen, die fremden Mächten anstößig sein könnten. Ende 1809 erhob der Minister Bourrienne, der französische Gesandte in Hamburg, im Auftrage des Pariser Polizeiministers Fouché Klage wegen eines gefährlichen Buches, das von der traurigen Lage, in die der Papst Pius VII. durch Napoleon gekommen war, handelte. Es sei bei den frères Kaufmann in der Achterstraat 37 in Kommission gedruckt und werde in bremischen Buchhandlungen angeboten. Aber diesmal scheint selbst die feine Spürnase der französischen Polizei auf eine falsche Spur geraten zu sein; der Camerarius Tidemann verhörte die Buchhändler, aber sie kannten das Buch überhaupt nicht, er suchte die frères Kaufmann und die Achterstraat in Bremen und fand sie auch nicht. Der Sicherheit halber aber warnte er vor dem Buche[2]).

Die demnach sehr begründete Sorge davor, den französischen Machthaber zu reizen und auch die in den letzten Jahren des Deutschen Reiches wieder erwachende Absicht, das Zensurwesen neu zu ordnen, hätten es dem Senat nahe legen müssen, die Frage der Bücherzensur zu prüfen. Aber es bedurfte erst wieder eines besonderen Anlasses, bevor er sich dazu entschloß. Dieser kam 1805 in der Gestalt von Gesuchen der schon wiederholt genannten Buchhändler Johann Georg Heyse und Johann Heinrich Müller, die beide im Juli dieses Jahres baten, ihnen die Gründung einer Buchhandlung zu gestatten. Um diese Gesuche nachprüfen zu lassen, kommittierte der Senat seine Mitglieder Deneken, Wilckens, Franz Tidemann, Castendyck und den Syndikus Schoene und beauftragte sie außerdem, „Maßregeln in Betracht zu ziehen, wodurch dem hiesigen Debit ohne Angabe des Verfassers und Verlegers oder

[1]) Heineken a. a. O. II S. 163ff. [2]) Staatsarchiv T 5d 11.

Druckers herauskommender Flugschriften zu steuern sei und darüber Vorschläge einzubringen". Da aber der Gedanke rege wurde, ob man nicht gleich eine allgemeine Zensur errichten sollte, dehnte die Kommission selbst ihre Aufgabe auf die Untersuchung der Frage aus, ob eine solche nötig sei. Die treibende Kraft zu dieser planmäßigen Behandlung war wieder Schöne, dem natürlich auch diesmal die Hauptarbeit zufiel und der eine umfangreiche „Relatio puncto die polizeiliche Aufsicht über die Buchhändler" ausarbeitete, die als Bericht der Kommission dem Plenum des Senats vorgelegt wurde. Im Gegensatz zu seinem Entwurf einer Instruktion für den Ratsbuchdrucker sprach Schöne sich darin gegen die Bücherzensur aus. Den Reichsständen stehe zwar, sagte er, das Recht der Bücher-Polizei vermöge der Landeshoheit zu, auch sei ihnen durch die Reichsgesetze die Verbindlichkeit aufgelegt, alle Schriften, die in ihren Gebieten erschienen, zuvor einer genauen Zensur zu unterwerfen. Es müßte also eine solche eingeführt werden. Aber trotzdem fände die Kommission die Einrichtung einer Zensurstelle, um den Mißbrauch der Preßfreiheit zu verhüten, nicht geraten. Bücherverbote würden nur in seltenen Ausnahmen Notbehelf sein, zumal man wisse, daß sie nie völlig wirksam seien. Auch sei gegen die Zensur geltend zu machen, daß sie „der Ausbreitung nützlicher Wissenschaften und wohltätiger Aufklärung schädlich" sei. Wir sehen, die Kommission steht ganz im Bann der Aufklärung. Ja, sie ist auch schon von den Ideen der französischen Revolution ergriffen, wie die theoretische Begründung deutlich ausspricht: Es werde unter die unveräußerlichen Rechte des Menschen gerechnet, seine Gedanken andren mitzuteilen und sich die anderer mitteilen zu lassen. In die Wohnungen der Staatsbürger einzudringen, ihre Lektüre zu untersuchen, ihnen vorzuschreiben, was sie nicht lesen sollten, verbotene Bücher wegzunehmen und ihre Besitzer zu bestrafen, das seien unerträgliche Eingriffe in die Freiheit des Menschen. Leseverbote seien, wie Keuschheitswachen und Keuschheitskommissionen, Mittel, die mit dem Zweck in keinem Verhältnis ständen und daher unerlaubt seien. Es sei auch zu leicht, daß eine Zensur in Ungerechtigkeit übergehe. Ungerecht aber seien alle Zensuranstalten, die ihre natürlichen Grenzen überschritten, die die freie Erforschung der Wahrheit hinderten, die für den Staat fürchten, — nicht wenn der

Staat selbst in einer Schrift angegriffen, verraten, durch Aufforderung der Untertanen zum Ungehorsam in Gefahr gesetzt werde, sondern wenn bescheidene Urteile über Staatsverfassung und Staatsverwaltung öffentlich gesagt würden. Die Schrift erörterte dann die Durchführbarkeit der Zensur in Bremen. Man könnte aus jedem der vier Ratsquartiere einen Zensor ernennen. Diese vier Herren hätten aber nur eine neue Last; auch müßten sie schier Unmögliches leisten, müßten eine ungewöhnliche Kenntnis lebender und toter Sprachen haben, bald dogmatische, bald polemische Schriften, bald Kritiken der reinen Vernunft, bald wieder Gespenstergeschichten, Ritterromane oder Erscheinungen nach dem Tode lesen. Auch würden die vier Zensoren verschiedene Grundsätze haben, der eine liberal, der andere scharf sein, und damit wäre es dem Zufall anheimgegeben, ob ein Buch erlaubt oder verworfen würde. Dadurch würde Bremen in den Augen der literarischen Welt sinken und in einem lächerlichen Lichte dargestellt werden können; über die bremische Zensur würde vielleicht noch ärger gespottet werden als über die Wiener Bücherverbote. Setze man aber einen einzigen Zensor ein, so würde der die Aufgabe noch weniger bewältigen können. Wo sollte man auch einen Mann mit so ungeheuren Kenntnissen hernehmen? — Man brauche übrigens keine Sorge zu haben, daß der Senat einmal in Verlegenheit kommen werde, wenn er keine Zensur einführe, „maßen es genug bekannt ist, daß die desfalsigen reichsgesetzlichen Vorschriften heutiges Tages so gut wie gar nicht beachtet werden, und selbst der kaiserliche Reichshofrat Privilegien über Bücher erteilet, deren Verfasser sich nicht nennen". So stand es also damals mit dem Ansehen des Reichs und seiner Gesetze. Auch bedürfe es in Bremen keiner Zensur, da dem Ratsdrucker kürzlich eine Instruktion erteilt worden sei, nichts ohne Nennung des Druckers in seiner Offizin zu drucken, was die Scholarchen leicht auch dem Buchdrucker des Gymnasiums vorschreiben könnten. Den Buchhändlern aber schlug die Kommission vor aufzuerlegen, was schon 1801 wegen des Gehorsams gegen die Gesetze des Reichs und die Verfügungen des Senats beschlossen worden, und außerdem, daß sie keine dem Publikum oder der Jugend nachteiligen Schriften, die sich gegen Staat, Religion und gute Sitten richteten, oder die den Frieden zwischen den Religionen und Konfessionen bedrohten,

auch keine, wodurch der Staat in Verantwortung gezogen zu werden Gefahr laufe, verlegen und verkaufen. Auch sollten sie keine Bücher im Wochenblatt oder in der Zeitung anzeigen, bevor sie sich von deren Unschuldigkeit überzeugt hätten. Falls sie Werke verlegten, sollten sie den Namen des Verlegers, Verfassers, Druckers und den Druckort auf dem Titelblatt bemerken oder falls sie nur ihren eigenen Namen anführten, jederzeit bereit sein, die anderen zu nennen. Man sieht, Bremen war jetzt endlich bereit, das einzuführen, was die Reichsgesetze in dieser Hinsicht schon seit langen Jahren vorschrieben.

Diese Regelung legte die Kommission dem Senat besonders auch deshalb nahe, weil dadurch die Verantwortung den Buchhändlern aufgeladen würde, während bei Einführung der Bücherzensur sie der Rat gewissermaßen selbst übernehme. Das Plenum stimmte den Anschauungen Schönes bei und erhob die Vorschläge der Kommission zum Beschluß; es lehnte die Bühnenzensur ab und gestattete Müller und Heyse die Errichtung von Buchhandlungen, indem es ihnen die so ausführlich begründeten Bedingungen auferlegte[1]).

Überblickt man die von 1801—1805 für die Buchdrucker und Buchhändler erlassenen Verfügungen, so zeigt sich, daß im Grunde genommen alles beim alten blieb. Wie in den verflossenen Jahrhunderten begnügte der Senat sich auch fürderhin damit, von Fall zu Fall gegen „gefährliche" Schriften vorzugehen. Nur daß er früher die Bücherzensur nicht ausgeübt hatte, teils weil keine zwingenden Gründe dazu trieben und teils aus Lässigkeit, sich jetzt aber aus Überzeugung für die Preßfreiheit aussprach. Im sonderbaren Gegensatz dazu steht allerdings die Zensur, der er die beiden kümmerlichen Blätter unterzog. Sie aufzuheben, daran dachte auch der so eifrig gegen die Bücherpolizei redende Schöne nicht, und dieselben Senatoren, die des Syndikus Ausführungen über unveräußerliche Menschenrechte mit Wohlgefallen anhörten, wurden kleinlich, wenn ihre Gedanken aus den Weiten der Aufklärungsphilosophie in die Enge der Mauern ihrer Stadt zurückkehrten und runzelten ärgerlich die Stirnen, wenn sie in ihrem Wochenblatt auf eine Anzeige stießen, die ihnen der Verfassung nicht gemäß erschien. Aber eine fühlbare Fessel des geistigen

[1]) Staatsarchiv ad T 5d 1b 1805 April bis 5. Juli.

Lebens war diese an so bedeutungslosen Blättern ausgeübte Zeitungszensur nicht, so daß Bürgermeister Heineken 1809, als Napoleon Miene machte, die Hansestädte seinem Staatensystem einzufügen, mit Recht darüber klagte, daß dadurch auch „die Preßfreiheit und mit ihr die Druckfreiheit verbannt werden würde“[1]).

Die Beschlüsse von 1805 waren die letzten, die der Senat vor der Einverleibung Bremens in Frankreich auf dem Gebiete der Preßgesetzgebung faßte. Am 10. Dezember 1810 verfügte Napoleon die Erweiterung der französischen Grenzen bis an die Ostsee und sprach damit das Todesurteil auch über die Unabhängigkeit unserer Stadt aus. Zwölf Tage später versammelte der Senat zum letzten Male die Bürgerschaft um sich, im Anfang des nächsten Jahres trat die Stadt unter französische Verwaltung, und von da an galten in der bonne ville natürlich auch die napoleonischen Preßgesetze. „Die Zensur ist in Frankreich auf liberalen Grundsätzen aufgebaut“, belehrte das Jahrbuch für die Hanseatischen Departements auf 1812 die niederdeutschen Franzosen an Elbe und Weser. „Jeder französische Bürger kann jedes Buch, das ihm gut dünkt, unter seiner Verantwortlichkeit bekannt machen; er kann nur in dem Fall durch die Gerichte verfolgt werden, da die Schrift die ersten Rechte der höchsten Gewalt und des allgemeinen Interesses antastet und den Sitten nachteilig werden könnte; denn was die Grundlagen der geselligen Ordnung und die Ruhe der Bürger zerstört, würde Zügellosigkeit sein.“ „Die Denkfreiheit“, sagt der Moniteur vom 22. Januar 1806, „ist die erste Eroberung des Jahrhunderts. Der Kaiser will, daß sie erhalten werde.“ Wie die auf liberalen Grundsätzen aufgebaute Zensur geführt wurde, offenbaren mehrere kaiserliche Dekrete aus den Jahren 1810 und 1811. Das erste am 5. Februar 1810 erlassene bestimmte, daß jeder Buchdrucker ein vom Präfekten paginiertes und paraphiertes Register halten müsse, worin er chronologisch den Titel eines jeden Werkes, das er drucken wollte, und den Namen des Verfassers einzutragen hatte. Diese Eintragung mußte er dann dem in Paris amtierenden Generaldirektor der Buchdruckereien und des Buchhandels und dem Präfekten — in Bremen dem Grafen Arberg — melden und erhielt darüber einen Empfangsschein. Der Präfekt teilte jede Meldung dem

[1]) Heineken a. a. O. II 284.

Polizeiminister mit. Der Generaldirektor konnte Mitteilung des Werks und Aufschub des Druckes verlangen, bis er es von einem Censor hatte untersuchen lassen, und alsdann dem Verfasser Änderungen und Weglassungen vorschlagen und bei deren Weigerung den Verkauf verbieten. Beschwerte sich der Verfasser, so mußte ein neuer Censor prüfen, worauf der Generaldirektor unter dem Beistand mehrerer zugezogener Censoren die endgültige Entscheidung traf. Hielt aber der Generaldirektor eine Untersuchung des Werkes nicht für nötig und begehrte auch kein Minister eine solche, so schickte er einen Empfangsschein des Einschreibungsblattes, und der Druck konnte vor sich gehen. War das geschehen, dann mußte der Buchdrucker 5 Exemplare des Werks auf der Präfektur niederlegen, wovon je eines der kaiserlichen Bibliothek, dem Ministerium des Innern, der Staatsratsbibliothek und dem Generaldirektor bestimmt war. Werke, bei denen diese Vorschriften nicht beobachtet waren, und solche, die keinen Verfasser- oder Drucknamen trugen, wurden konfisziert und mit Strafe belegt.

Die Buchhändler, die zugleich Buchdrucker sein konnten, erhielten ein Brevet und mußten den Eid leisten, kein Buch zu verkaufen, das dem Souverän und dem Interesse des Staates entgegen wäre. Sie bekamen das Brevet aber nur, wenn sie ihren guten Wandel und Ergebenheit für Vaterland und Souverän bewiesen hatten.

Das Zeitungswesen wurde durch ein Dekret vom 3. August 1810 betroffen, das verordnete, in jedem Departement dürfe nur ein Journal, unter der Aufsicht und Genehmigung des Präfekten, erscheinen, und dann durch eine Verordnung vom 29. Mai 1811 die Unterdrückung jedes Blattes, das andere politische Nachrichten bringe als solche, die dem Moniteur entnommen seien, völlig mundtot gemacht.

Diese Dekrete hatten natürlich auch in Bremen Gesetzeskraft, so daß die Buchdruckereien, die außer den genannten Instanzen noch dem Inspekteur der Buchdruckerei und des Buchhandels Johannot, der in Hamburg seinen Sitz hatte, unterstellt waren, durch eine strenge Überwachung in ihrer Tätigkeit eingeschränkt waren. Die „Bremer Zeitung" ließ der Präfekt zunächst noch bestehen, am 1. Januar 1812 aber verfügte er ihr Aufhören und ordnete an, daß vom 1. Februar ab nur das politische Journal

„Offizielle Zeitung des Departements der Wesermündungen" erscheinen dürfe, die in französischer und deutscher Sprache von der Ernstingschen Druckerei herausgegeben wurde. Neben ihr blieb das Wochenblatt unverändert bestehen, da Anzeigenblätter von dem kaiserlichen Dekret nicht betroffen wurden.

Die Fremdherrschaft und die damit zusammenhängende Fesselung der Presse erstickten jedes freie Wort, und es haben sich denn auch keine Belege dafür finden lassen, daß die französische Regierung zu einem Einschreiten gegen Preßvergehen in Bremen sich veranlaßt sah. Es erübrigt sich also ein näheres Eingehen auf die Zensur in den kurzen Jahren dieses Abschnittes unsrer heimischen Geschichte.

## 2. Von der Errichtung des Deutschen Bundes bis zu den Karlsbader Beschlüssen.

Die Franzosenzeit endete am 6. November 1813. An diesem Tage verkündete General von Tettenborn im Namen seines Kriegsherrn, des Kaisers von Rußland, und seines Oberbefehlshabers, des Kronprinzen von Schweden die Wiederherstellung des bremischen Staatswesens und die Auflösung der französischen Behörden[1]). Auf seine Anregung trat sofort eine aus Mitgliedern des Senats bestehende Regierungskommission zusammen, welche die Regierungs- und Finanzgeschäfte verwalten und in konstitutionsmäßigen Fällen einen Ausschuß der Bürgerschaft dabei zuziehen sollte. Diese provisorische Regierung bestimmte in vollem Einverständnis mit der Bürgerschaft, daß die französischen Gerichte und Gesetze einstweilen in Kraft bleiben sollten, bis die Prozeßordnung und die heimischen Gesetze einer Revision unterzogen seien. Auf dieses Weiterwirken französischer Einrichtungen wird es wohl auch zurückzuführen sein, daß sie die Aufsicht über alle Druckschriften bestehen ließ. Aber sie vereinfachte das Verfahren, indem sie am 23. November durch ein Zirkular die Buchdrucker aufforderte, alle ihnen zum Druck anvertrauten Manuskripte der provisorischen Regierungskommission des Senats zur Zensur zu präsentieren und sie zu diesem Zweck bis auf weiteres

[1]) Bippen, Geschichte der Stadt Bremen III S. 388ff.

dem Senator Smidt einzureichen. Mitgewirkt bei dieser Verhängung der Vollzensur mag die Sorge vor der Ausartung der Preßfreiheit in jenen bewegten Tagen haben; erweisen läßt sich das aber nicht, denn dieser Gedanke findet sich nirgends ausgesprochen, auch fehlt jeder sichtbare Anlaß, der zu dieser strengen Presseaufsicht hätte treiben können. Weder Smidt noch Senator Duntze, der ihm schon am 29. November nach seiner Abreise nach Frankfurt im Censorenamte folgte, fand in diesen Monaten einmütiger Begeisterung Arbeit für seinen streichenden Stift. Blieb diese Bestimmung auch bis in das Jahr 1815, wo sie einschlief, in Kraft, so scheinen sich außer Schünemann, der seine „Neue Bremer Zeitung" täglich zur Durchsicht vorlegte, die übrigen Drucker wenig um sie gekümmert zu haben. Auch sah der Senat nicht auf ihre Befolgung. Er hielt vollständige Preßfreiheit für den erwünschten Zustand und war durchaus mit der Bürgerschaft einverstanden, die danach strebte, diese in der neuen Verfassung, die man dem Stadtstaat geben wollte — wie man heute sagt — zu verankern. Man hielt sich dazu, als Bremens Unabhängigkeit auch von den übrigen deutschen Staaten anerkannt worden war, durchaus befugt. Bestand doch berechtigte Aussicht, daß auch die neue deutsche Bundesverfassung jedem Bundesuntertanen als deutsches Bürgerrecht die Preßfreiheit gewähren würde. Aber es kam anders. Es gelang Metternich auf dem Wiener Kongreß auch diese Pläne zu durchkreuzen, so daß schließlich nach langem Hin- und Herverhandeln aus den sehr liberalen Vorschlägen, die Hardenberg im Namen der preußischen Regierung gemacht hatte, der Absatz a des 18. Artikels der Deutschen Bundesakte wurde: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit . . . beschäftigen."

Während sich diese Verhandlungen in Wien hinschleppten, ging man in Bremen frisch daran, die neue Verfassung auszuarbeiten. Am 5. April 1814 wurde eine aus Senatoren und Mitgliedern der Bürgerschaft bestehende Verfassungsdeputation eingesetzt, und diese legte schon am 18. Oktober einen Entwurf vor. Neben anderen Enttäuschungen brachte dieser der von den allgemeinen freiheitlichen Ideen begeisterten Bürgerschaft auch den Paragraph 17: „Die Beschlüsse über die Preßfreiheit sind ausgesetzt, bis sich ergeben haben wird, ob in dieser Hinsicht allgemeine Reichs-

beschlüsse stattfinden werden[1])." Dieses Hinausschieben der Entscheidung war auf Smidts Eingreifen zurückzuführen[2]). Er persönlich war zwar kein Freund der Zensur und hatte sich, als er nach Wien zum Kongreß abreiste, auch mit Material zur Verteidigung der Freiheit der Presse versehen, auch trat er später noch als Bundestagsgesandter in Frankfurt gegen eine Zensur auf[3]); aber er beobachtete in Wien den Lauf der Dinge und war sich auch bewußt, daß Bremen nicht gegen die Beschlüsse des Kongresses würde angehen können.

Die Bürgerschaft jedoch trat entschieden für die Preßfreiheit ein und überreichte am 21. April 1815 dem Senat den „Vorschlag eines Gesetzes über die Preßfreiheit", den sie eingehend begründete. Freiheit des Gedankens und seiner Mitteilung, hieß es da, seien eines der edelsten Güter freier Menschen. Die Bürgerschaft sei erstaunt, daß der Kongreß die Preßfreiheit nicht wolle, denn man hätte erwartet, daß er diese durch allgemeine und bindende Verfügungen auch in den Staaten sichern werde, „deren lichtscheue und despotische Regierungen sie ihren Untertanen für immer gerne vorenthalten möchten". Trotzdem wies die Bürgerschaft einsichtig auf eine Tatsache hin, die dem Senat in den nächsten Jahrzehnten noch viele Sorgen machen sollte. Sie gab nämlich zu, daß das Verhältnis zu Staaten, denen die Preßfreiheit fremd wäre, Bedenken erregen könne, denn Äußerungen über größere Staaten hätten Regierungen kleinerer, in denen sie gedruckt worden wären, schon häufig bittern Verdruß zugezogen. Aber durch Zensur würde das Übel nur noch ärger werden, da dann alles Gedruckte gewissermaßen den Stempel der öffentlichen Billigung trage. Endlich schlug die Bürgerschaft neun Artikel vor: In der Regel darf alles ohne Zensur gedruckt und verkauft werden. Der Verleger und der Drucker sind immer zu nennen, und der erste muß im Falle gerichtlicher oder polizeilicher Aufforderung den Verfasser angeben, der nach den allgemeinen Grundsätzen von Verbrechen und Vergehen für den Gehalt seiner Werke verantwortlich ist. Die Polizei ist befugt, Druck und Verkauf von Schriften

---

[1]) Staatsarchiv T 5e 8a und Senats- und Konventsverhandlungen 1814.

[2]) Staatsarchiv E 12a und Smidts Projekt einer Supplementen-Konstitutionsakte ad Lit. Smidt aus Wien 31. Oct. bis 2. Nov. 1814.

[3]) Bippen, Johann Smidt S. 159 u. 193.

zu hemmen, muß aber das Verbrechen binnen 24 Stunden dem Unterkriminal- oder Polizeigericht denunzieren, und dieses muß innerhalb dreier Tage die Untersuchung eingeleitet haben, sonst ist das Verbot als aufgehoben zu betrachten. Es war also ein ganz modernes Preßgesetz, das die Bürgerschaft vorschlug. Nur bei Schriften, die sich mit politischen und Staatsangelegenheiten befassen, wollte sie — wohl im Hinblick auf die von ihr erwähnten Bedenken gegen die Pressefreiheit — eine Ausnahme machen. Sie sollten unter Zensur sein, bis allgemeine Reichs- und Bundesbeschlüsse vorlägen[1]).

Radikal war also auch die Bürgerschaft trotz ihrer Begeisterung für die allgemeinen Menschenrechte nicht, und ihre Vorschläge hätten wohl genügt, um einem etwa durch die Pressefreiheit drohenden Schaden vorzubeugen. Auch im Senat fanden einige Mitglieder Gefallen an ihnen, und einer der Senatoren bemerkte später in einem Bericht über den bisherigen Gang und die gegenwärtige Lage der Konstitutionsverhandlungen: „über die Preßfreiheit, worüber sich die Bürgerschaft sehr konsequent und hübsch ausgesprochen hat, ist der Senat bisher mit seiner Erklärung zurückgeblieben, die deshalb jetzt vorzubereiten wäre[2])". Zu einer solchen aber kam es nicht mehr; man mußte die Bestimmungen der Bundesversammlung abwarten. Auch traten andere Artikel des Verfassungsentwurfs bei den folgenden Verhandlungen mehr in den Vordergrund. Diese schleppten sich bekanntlich noch durch Jahre, aber ohne daß die Frage der Preßfreiheit wieder erörtert wurde, bis sie schließlich ganz im Sande verliefen, ohne rechte Ergebnisse gehabt zu haben.

War die Freiheit der Presse auch nicht durch die Verfassung festgelegt worden, tatsächlich bestand sie, denn auch im Senat war keine Neigung vorhanden, sie ohne Zwang zu beengen, und solange der Bund keine Gesetze darüber erlassen hatte, lag ein solcher nicht vor. Aber gerade diese Jahre der Preßfreiheit, die bis zu den Karlsbader Beschlüssen von 1819 währte, sollten dem Rat und vor allem unserm Bundestagsgesandten Smidt so manche Bitternis bringen.

---

[1]) Bürgerkonvents-Protokoll 22. April 1815 S. 407ff. und Staatsarchiv T 5e 8a Nr. 24.

[2]) Staatsarchiv E 12d ohne Datum.

Wie wir hörten, bestanden bis zur Franzosenzeit zwei Blätter in Bremen, das „Wochenblatt" und die „Bremer Zeitung", die beide im Verlage des Ratsbuchdruckers erschienen, der dafür ein Privilegium exclusivum hatte. Nach dem Abzuge der Franzosen gab Schünemann, der auch die Departements-Zeitung gedruckt hatte, auf Veranlassung Tettenborns als deren Fortsetzung die „Neue Bremer Zeitung" heraus, was ihm aber am 23. Dezember 1814 durch ein Conclusum des Rates untersagt wurde, da mit dem Aufleben der alten Rechtszustände, deren Wiedereinführung Rat und Bürgerschaft am 1. September 1814 beschlossen hatten, auch das Privilegium der Ratsbuchdruckerei wieder in Kraft getreten war. Schünemann, der Anfang 1814 sogar ein ausschließliches Privilegium für seine Zeitung zu erlangen versucht hatte, bekämpfte natürlich diese Entscheidung, erreichte aber nur, daß ihm die Herausgabe seines Blattes noch bis Ende September 1815 gestattet wurde, wo es dann auch sein Erscheinen einstellte.

Der Rat verhielt sich Schünemann gegenüber nicht nur deshalb so hartnäckig, weil er seinen Buchdrucker in seinen Rechten, die dieser damals nicht einmal ausnutzte, schützen wollte, sondern auch, weil er dabei war, das Privilegium zur Herausgabe der Bremer Zeitung abzulösen und es auf die Lateinische Schule zu übertragen. Die Anregung dazu stammte von Smidt, der die Bedeutung der Presse für das politische Leben stets zu würdigen wußte[1]) und es als einen Mangel empfand, daß in Bremen keine politische Zeitung erschien, und das besonders, seitdem er in Wien sah, „von welcher Wirkung einzelne Zeitungsartikel selbst bei den Verhandlungen des Kongresses über die bedeutendsten Angelegenheiten waren"[2]). Er wünschte deshalb ein solches Organ in seinem Staat und schlug vor, den Ratsbuchdrucker abzufinden und das Privilegium für die Bremer Zeitung auf die Schule zu übertragen, der er dadurch eine Einnahmequelle sichern wollte. Das gelang. Dr. Heinrich Meier trat sein Recht auf dieses Blatt an das Scholarchat ab, und dieses übernahm die Verpflichtung, in der zu

---

[1]) Vgl. Johann Smidt. Ein Gedenkbuch zur Säcularfeier seines Geburtstages. Bremen 1873 S. 296ff., wo einige Briefe Smidts über die Bedeutung der Presse abgedruckt sind, und Bippen, Smidt S. 166.

[2]) Staatsarchiv T 5e 12c 3a 1. Akten über die Herausgabe der Bremer Zeitung auf Rechnung des Gymnasiums von Senator Smidt.

gründenden Zeitung nur Inserate abdrucken zu lassen, die gleichzeitig in den „Wöchentlichen Nachrichten" des Ratsbuchdruckers erschienen[1]). Verlag und Druck der Zeitung wurde dem Buchhändler Johann Georg Heyse übertragen. Ihm sollten alle Einkünfte aus dem Unternehmen zustehen, dafür hatte er sämtliche Ausgaben, auch die für die Redaktion, zu tragen und jährlich 1000 Reichstaler in vollwichtigem Golde in vierteljährlichen Raten als Rekognition an das Gymnasium abzuführen. Gleichwohl hatte das Scholarchat die Oberaufsicht über die ganze „Zeitungs-Anstalt", was besonders dadurch zum Ausdruck kam, daß es den Redakteur berief und als dessen vorgesetzte Behörde galt. Heyse hatte sich aller Einmischungen in die Redaktion zu enthalten, er mußte sogar das Gehalt des Schriftleiters, 800 Reichstaler, dem Scholarchat einsenden, das es dann seiner Bestimmung zuführte[2]). Kein Wunder, wenn angesichts dieser engen Bindung an eine staatliche Behörde die Zeitung von vielen als offiziöses Organ betrachtet wurde, eine weitverbreitete Meinung, die schon bald sehr unangenehm für unsere Regierung werden sollte.

Am 9. September 1815 erschien die von Smidt selbst verfaßte Ankündigung der neuen Tageszeitung, und am 1. Oktober lag die erste Nummer vor ihren Lesern. Senator Dr. Johann Gildemeister hatte einstweilen die Redaktion übernommen, bis Smidt einen geeigneten Mann dafür gefunden hätte; da er aber durch mancherlei andere Berufspflichten oft abgehalten war, gab man ihm den alten Pastor emeritus von St. Martini, Prof. Dr. Johann Jacob Stolz als Helfer bei[3]). Smidt hatte sich schon während des Wiener Kongresses nach einem tüchtigen Redakteur umgesehen und vielfache Erkundigungen eingezogen, unter anderm bei Metternichs Geheimsekretär von Pilat, der später einer der bösen Geister der Bremer Zeitung werden sollte. Aber erst im Januar 1816 gelang es ihm, in Frankfurt a. M. einen zu finden, der ihm berufen erschien. Es war der Doktor der Philosophie Gottlieb Friedrich August Bercht[4]), ein gründlich gebildeter Mann von 26 Jahren, Pfarrers-

---

[1]) Transakte vom 20. Dez. 1815.

[2]) Staatsarchiv T 5e 12a 3a Kontrakt mit Heyse.

[3]) Smidts Schreiben aus Frankfurt vom 8. Nov. 1818 und Noltenius an den Senat am 30. August 1816.

[4]) Vgl. Allgemeine deutsche Biographie Bd. II S. 352, Artikel „Bercht".

sohn aus Niederwarburg bei Treuenbrietzen. Er hatte seine Bildung in Schulpforta empfangen, dann in Leipzig klassische Philologie und Geschichte studiert, war aber auch in den modernen Sprachen zu Hause. Nach seinem Studium war er Erzieher beim Grafen Arnim-Boitzenburg in Berlin und eilte beim Ausbruch der Freiheitskriege, die er vom ersten bis zum letzten Tage mitmachte, zur Fahne. Erst stand er bei den Lützowern, dann im 2. Westpreußischen Infanterie-Regiment. Seine Tapferkeit brachte ihm das Offizierspatent, doch zog er es vor, sich nach dem Kriege um eine Lehrerstelle umzusehen. Aber die Begeisterung für Deutschland und Preußen, die ihn zu den Waffen getrieben hatte, lebte in ihm weiter. Er sprach sie in Gedichten und einigen Aufsätzen aus, die Joseph Görres im „Rheinischen Merkur" veröffentlichte. Und dieser war es auch, der ihn Smidt empfahl. Am 1. Februar 1816 trat der neue Redakteur, in den ersten Monaten noch von Stolz unterstützt, sein Amt an. An dem Kontrakte, den er mit Smidt als Scholarchen am 12. Januar in Frankfurt schloß, fällt auf, daß der Redakteur verpflichtet wurde, jeden Abend das für den nächsten Morgen bestimmte Blatt dem jedesmaligen Scholarchen oder dem Herrn, den ihm dieser namhaft machen würde, zur Zensur einzusenden und nach dessen Änderungen etwaige Korrekturen vorzunehmen[1]). Diese Bestimmung hat nämlich weder Bercht noch das Scholarchat beachtet, ja man scheint sie in Bremen nicht einmal gekannt zu haben. Sonst hätte doch nicht schon am 12. Juni desselben Jahres im Senat ein Antrag auf Einsetzung einer Zensur der Zeitung gestellt werden und am 21. August der Auftrag an die Syndici ergehen können, daß sie Maßregeln bis zur Einführung einer Zeitungszensur überlegen sollten, die geeignet wären, Beschwerden über das Blatt vorzubeugen. Auch Smidt selbst scheint sich an den Zensurparagraphen des Vertrags sehr bald nicht mehr erinnert zu haben, denn er spricht in seinen Briefen aus Frankfurt immer wieder von der Zensurfreiheit der Zeitung. Er hatte offenbar diesen Punkt des Kontraktes aus der 1801 erlassenen Instruktion für den Ratsbuchdrucker übernommen, wie sich auch sonst einige Gedanken dieser Instruktion in dem Berchtschen Vertrage wiederfinden. In Bremen hat man sich aber die in Frankfurt getroffenen Vereinbarungen wohl nicht

[1]) Staatsarchiv T 5e 12c 3a.

genau angesehen, zumal doch damals Pressefreiheit herrschte. Ein laxes Verhalten, das man in Presseangelegenheiten, wie wir gesehen haben, schon seit langem gewohnt war. Auffallend bleibt aber, daß Smidt als Anhänger der Pressefreiheit diese Bestimmung in den Vertrag setzte. Vielleicht sah er in ihr eine Sicherung auf alle Fälle, der er zunächst wenig Wert beilegte und die eben deshalb rasch aus seinem Gedächtnis entschwand. Ihm kam es ja vor allem darauf an, recht bald eine tüchtige Kraft für die Zeitung zu gewinnen, und die glaubte er in Bercht, der ihm so gut empfohlen war, gefunden zu haben. Er konnte damals nicht ahnen, welch ein Kuckucksei er sich ins eigene Nest trug, und veranlaßte den Senat sogar, dem Redakteur den Professortitel zu versprechen, der diesem denn auch am 5. Februar 1817 als eines Professoris Philosophiae extraordinarii unter gleichzeitiger unentgeltlicher Verleihung des altstädtischen Bürgerrechts ohne Handlungsfreiheit zuteil wurde[1]).

Bercht erfüllte auch die Hoffnungen, die man auf ihn setzte, insofern, als er das Ansehen, dessen sich die Bremer Zeitung schon unter Gildemeisters Leitung erfreut hatte, sehr hob und ihr weite Verbreitung in Deutschland verschaffte[2]). Er verstand es, die Redaktion gemäß den Neigungen und Wünschen der Leser zu führen, so daß sie bald über 1000 Abnehmer hatte und in ganz Deutschland, ja auch im Ausland zu den vorzüglichsten Zeitungen gerechnet wurde. Eine Zahl, die uns heute lächerlich gering erscheint, die aber zu sprechen beginnt, wenn wir hören, wie die meisten ähnlichen in Städten wie Bremen erscheinenden Tagesblätter damals mit 500 Beziehern dahinkümmerten[3]). Der Senat hätte also mit dem Redakteur zufrieden sein können, wenn er ihm nicht beständig Beschwerden andrer Staaten zugezogen hätte. Dem, der die vergilbten Jahrgänge der Bremer Zeitung heute durchblättert, wird das zunächst unglaublich erscheinen. Dieses Blatt in Quartformat, das allmorgendlich unseren Vorfahren auf einem halben, oder wenn einmal viel Stoff vorlag, auf einem ganzen Bogen die neuesten ein oder zwei Wochen alten Nachrichten aus dem In- und Auslande vorsetzte, war nämlich keine politische Zeitung in unserm

[1]) Staatsarchiv T 5e 12c 3a und Senatsbeschluß.
[2]) Brief Smidts 1818 8. Nov. ad T 5e 12c 3a.
[3]) Ältermann Abeggs Bericht vom 22. Dez. 1818 ad T 5e 12c 3a.

Sinne. Sie brachte keine Leitartikel und nur höchst selten irgendeine anderweitige politische Betrachtung aus der Feder des Redakteurs. Ihr Inhalt waren vielmehr politische Nachrichten aus aller Welt, die entweder durch Korrespondenten geliefert oder in- und ausländischen Blättern entnommen wurden, und Aktenstücke zur Zeitgeschichte. Die politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten unsrer Stadt behandelte sie überhaupt nicht. Die Arbeit des Redakteurs bestand also vor allem darin, daß er die Artikel, die ihm geeignet erschienen, auswählte, Auszüge aus anderen Zeitungen und Übersetzungen aus fremdsprachlichen Blättern herstellte. Nur selten lieferte er einmal einen eigenen Beitrag; aber er liebte es, gelegentlich eine oder die andere Nachricht zu glossieren. Außer dem politischen Teile hatte die Zeitung noch einen Abschnitt „Vermischte Nachrichten", heute Tagesneuigkeiten genannt, der Notizen über einzelne Persönlichkeiten, Vorfälle in anderen Städten u. dgl. enthielt. Endlich brachte sie auch Geschäfts- und Familienanzeigen, amtliche Nachrichten, verzeichnete angekommene Fremde, die Ankunft und Abfahrt der Schiffe und unterrichtete über die Wechsel- und Geldkurse sowie über den Wasserstand. Mitunter finden sich auch Bücherbesprechungen und Gedichte, so 1816 solche von Freimund Reimar, also von Friedrich Rückert. Der Redakteur hatte demnach nicht viel Raum, seine politischen Ansichten auszusprechen; um so größeren Einfluß hatten diese aber auf die Auswahl der Artikel, so daß Berchts Anschauungen der Bremer Zeitung trotz seines verhältnismäßig selten unterbrochenen Schweigens die Farbe gaben. Als ehemaliger Lützower und Freiheitskämpfer war er natürlich ein begeisterter Vertreter der nationalen und liberalen Gedanken seiner Zeit. Erfüllt von der Sehnsucht nach einem einigen Deutschland und nach einer konstitutionellen Verfassung, haßte er die Politik Metternichs. Sein Herz war bei Preußen, das ihm berufener schien, die Führung in Deutschland zu übernehmen, als Österreich, und von dem er die Verwirklichung seiner liberalen Ideen erhoffte. Aber es war das Preußen von 1813—1815, das er liebte; die Richtung, die die Berliner Politik in seinen Bremer Jahren nahm, erfüllte ihn mit Mißtrauen. Deshalb war seine Liebe keine kritiklose. Nachrichten über reaktionäre Bestrebungen, sonderstaatlichen oder Standesdünkel nahm er immer gerne auf,

auch wenn sie aus seinem engeren Vaterlande kamen, und geißelte sie in kleinen Fußnoten. Er hatte Beziehungen zu den nationalen und konstitutionellen Kreisen Berlins, die, wie er, das Heil ihres Volkes von einer Vormachtstellung Preußens in Deutschland erwarteten, und als die Wittgenstein und Kamptz ihre Wühlarbeit gegen die Männer dieser Richtung begannen, da bedienten sich die Angegriffenen gerne der Bremer Zeitung, um ihre Meinung auszusprechen. Bercht hatte das später schwer zu büßen. Auch wenn außerhalb Deutschlands irgendwo in der Welt — sei es mit Worten oder mit den Waffen — ein Kampf um die politischen Rechte der Untertanen ausgefochten wurde, stand unser Schriftleiter auf der Seite der Freiheitskämpfer und wählte danach die Artikel für sein Blatt aus. Griff er einmal zur Feder, was, wie gesagt, nicht oft geschah, so führte er sie nach damaligen Begriffen schneidig und verfiel leicht in einen verletzenden Ton, war gereizt, spöttisch und höhnisch, alles das aber, versteht sich, in der ‚abgedämpften Biedermeierweis', und liebte Sticheleien.

Bei diesen Gesinnungen und dieser Art des Redakteurs und bei der Jakobinerfurcht der meisten damaligen Regierungen, bei der kleinlichen Empfindlichkeit, mit der sie, ungewohnt einer öffentlichen Kritik, den leisesten Tadel eines Zeitungsschreibers aufnahmen, konnte es natürlich nicht ausbleiben, daß die Bremer Zeitung bald an allen Ecken und Enden Anstoß erregte. Schon vier Monate nach Berchts Amtsantritt surrten die ersten Beschwerden heran, bald mehrten sie sich, Dänemark, Kurhessen, Spanien, Hannover, Frankreich, Preußen, Österreich, ja selbst Hamburg hatten zu klagen. Der Senat aber konnte sehen, wie er sich seiner Haut wehrte. Sachte ging nämlich keine dieser Regierungen, die in puncto ihrer eigenen Ehre so empfindlich waren, mit den Leitern des gegen sie ohnmächtigen Staatswesens um.

Hier eine kleine Blütenlese aus den feierlichen Beschwerdeschreiben nebst den Anlässen dazu[1]).

Am 23. Mai 1816 brachte die Bremer Zeitung folgenden den „Süddeutschen Blättern" entnommenen Artikel:

„Niederelbe, den 16. Mai. — Neue Unterhandlungen wegen Lauenburg sollen von General Dörnberg zu Kopenhagen angekündigt sein. Da der König auf einen reinen Verkauf des Landes nicht eingehen zu wollen

[1]) Staatsarchiv T 5e 12c 3c.

scheint, so soll nun der Vorschlag bestehen, Lauenburg gegen das ganz vom Herzogtum Holstein inclavierte kleine Herzogtum Eutin zu vertauschen. Es scheint, als wenn die dänische Regierung in einen solchen Austausch unter gewissen Bedingungen wohl einwilligen dürfte." (Es folgen nun Angaben über die Seelenzahl und Einkünfte der beiden Gebiete und die Nachricht, daß der dänische König eine namhafte Summe verlange) „es ist deshalb ein Kourier nach Hannover abgefertigt, und man erwartet in Dänemark gespannt die aus Hannover kommende Antwort."

Stracks läßt das Kabinettsministerium in Hannover einen Beschwerdebrief an den Senat los und hält ihm vor: „Wir hätten wohl erwarten mögen, daß bei der Zensur mehr Rücksicht auf die Achtung gegen fremde Regierungen genommen wäre, welche mit der Verbreitung von Nachrichten über angebliche Verhandlungen nicht bestehen kann." Es verlangt, daß der Herausgeber der Zeitung seine Quelle angäbe, sonst würden die Hannoverschen Postämter angewiesen werden, die „Bremer Zeitung" nicht mehr gegen Speditionsgebühren, sondern als taxierte Briefe zu behandeln.

Der Ärger Hannovers über den Artikel mag begreiflich sein, da dieser geeignet war, die diplomatischen Unterhandlungen mit Dänemark zu stören, nicht zu begreifen ist aber, daß das Ministerium ihn an Bremen ausließ, denn die beanstandete Nachricht war vor ihrem Erscheinen in der „Zeitung" schon in einer Reihe anderer Blätter abgedruckt worden, allerdings in solchen größerer deutscher Staaten, denen gegenüber man den hochfahrenden Ton, in dem das Beschwerdeschreiben gehalten ist, wohl nicht angeschlagen hätte.

Besonders empfindlich war Spanien, wo Ferdinand VII. nach dem Sturze des Korsen den Thron bestiegen hatte. Er beseitigte durch einen Gewaltstreich die Cortes-Verfassung, die sein Volk sich während seines Freiheitskampfes gegen Napoleon gegeben hatte, und führte das unumschränkte Königtum wieder ein. Eine furchtbare Verfolgung aller Anhänger der Cortes begann, und viele der verdientesten Freiheitskämpfer, denen der König seine Rückkehr verdankte, starben durch Henkershand oder mußten ins Ausland flüchten. Zu diesen Unruhen im Mutterlande kam der Abfall der Kolonien in Amerika. In den liberalen Kreisen Deutschlands verfolgte man diese Vorgänge natürlich mit großer Teilnahme, und so brachte denn Bercht des öfteren Berichte darüber. Am 12. Juli 1816 entnahm er dem Morning Chronicle folgenden Artikel:

„In Mexiko hat sich die Lage der Dinge noch nicht geändert; die Republikaner streifen im Lande umher, erschweren den Königlichen die Verbindungen und heben eine Menge Transporte auf, die meist mit Geld beladen sind. 7000 Maulesel kamen kürzlich mit Geld in Vera Cruz an, nachdem sie von der Stadt Mexiko aus 9 Monate auf der Reise gewesen waren. Die Insurgentenschiffe im Südmeere fügen den Spaniern großen Schaden zu; Valparaiso ist noch in den Händen der letzteren; man fürchtete aber daselbst in kurzem einen Angriff, weshalb man die Vestungswerke in guten Verteidigungsstand setzte.

Von Bolivars Expedition, vom Schicksal des Commodore Brown, von der Lage Morillos hatte man keine weiteren Nachrichten. Der letztere hat die meisten amerikanischen und englischen Gefangenen auf die dringenden Anforderungen ihrer Regierungen befreyen lassen."

Perez de Castro, der spanische Gesandte bei den Hansestädten, fand diese Nachrichten, die gemacht wären von Feinden der öffentlichen Ordnung, äußerst beleidigend und verletzend für seinen König und beschwerte sich deshalb beim Senat.

Noch böser wurde er aber ein Jahr später. Da las er in der Nummer 230 vom 18. August 1817:

„Das weimarische Oppositionsblatt macht über Lascys Hinrichtung folgende Bemerkung: Der König Ferdinand hat die schönste Gelegenheit, sein Begnadigungsrecht an einem verdienten Krieger auszuüben, ungenützt vorbeigehen lassen. Die Armee und das Volk hing an diesem Manne, denn man getraute sich nicht, ihn in Barcelona hinzurichten. Warum nicht verzeihen, wenn man König ist und die Liebe des Volkes dadurch gewonnen werden kann? Der Hingerichtete ist freilich nicht mehr gegen uns, aber der Begnadigte ist für uns, dadurch wird also gewonnen. Es scheint, als liege es nicht im Charakter des Spaniers zu vergeben und vergessen, darum lernen sie auch so schwer sich in die neue Zeit zu finden. Lascys Verbrechen bestand, soviel man weiß, darin, daß er mit den Waffen in der Hand die Konstitution begehrte. Dergleichen gerechte Forderungen sollten freiwillig befriedigt werden, dann verlöre Spanien seine besten Bürger nicht auf dem Schaffot, und würde die Stelle in Europa einnehmen, die ihm gebürt."

Diese, wenn man die Ursache betrachtet, zahmen Bemerkungen veranlaßten Castro zu Klagen darüber, daß die Bremer Zeitung gehässige und ungerechte Anschuldigungen gegen einen legitimen Herrscher ausstreue, die Regierung um ihr Ansehen bringe und Zwietracht schüre. Er ersuchte den Senat, gegen einen Journalisten, der in ungebührlicher Weise von Sr. katholischen Majestät und mit so ungeschliffenen Redensarten von der spanischen Nation spräche, die sich um ganz Europa verdient gemacht habe, scharf zu verfahren.

Auch der preußische Gesandte bei den Hansestädten, Graf Grote, blies in dieses Horn. Ihn reizten zunächst zwei Fußnoten, die Bercht verfaßt hatte.

Bremer Zeitung Nr. 297, 23. Oct. 1816.

„Mit der heutigen französischen Post ist kein Blatt von den Pariser und Brüsseler Zeitungen angekommen. Woran es liegt, wissen wir nicht, allein wir vermuthen nicht ohne Grund, daß kleinliche Eifersüchtelei oder große Unordnung in den preußischen Postämtern am Rhein die Ursache sey. Wir haben mehrere Blätter so spät erhalten, daß es fast scheint, sie wären über Berlin gegangen. Andre, z. B. der Moniteur seit 14 Tagen, blieben ganz aus. Der Himmel schenke dem deutschen Postwesen eine fröhliche Urstätt."

Bremer Zeitung Nr. 298, 24. Oct. 1816.

Berlin, 19. Oct.

Kurzer Bericht, daß Jahn den 18. Oct. in der Hasenheide feierte, wozu sich Tausende um den Turnplatz versammelt hatten. Bercht macht zu diesem von Berlin eingesandten Bericht die Fußnote:

„Von Seiten der dasigen Regierung ist zur Feier des Tages leider! nichts geschehen. — Wir wissen sehr wohl, daß die Feier auf den nächsten Sonntag verschoben ist; allein das eben ist es, was wir ganz unumwunden tadeln! Die Erinnerung an den 18. October muß am 18. gefeiert werden. Geschieht dieß nicht, dann ist es überhaupt sehr gleichgültig, ob die Leipziger Schlacht am 20. Oct. oder am 29. Febr. gefeiert werde, — was in staatswirtschaftlicher Hinsicht sogar zu empfehlen wäre. — A. d. H."

Darauf ließ sich Graf Grote am 23. November vernehmen: „Es ist zwar nicht unbemerkt geblieben, daß der Bremer Zeitungsschreiber sich vielfältig höchst unschickliche anmaßliche Beurteilung über das Verfahren fremder und namentlich auch der Kgl. Preuß. Regierung erlaubte, seine schalen Bemerkungen scheinen aber zu unbedeutend und keine Notiz wert zu sein, da sie auf vernünftige Leser Eindruck zu machen nicht geeignet waren. Selbst der elende gesuchte Witz über die Verschiebung der Feier des 18. Oktober würde verächtlich zu übersehen sein, allein in Nr. 297 erlaubte er sich einen für die Kgl. Preußischen Post-Beamten beleidigenden Ausfall. Die Kgl. Preuß. Regierung hätte erwartet, daß der Rat oder das von ihm bestellte Zensuramt jene Bemerkungen nicht zulasse." Da das nicht geschehen sei, ersucht der Gesandte den Senat, den Zeitungsschreiber ernstlich zu verweisen und dafür zu sorgen, daß solche Ausfälle nicht mehr vorkommen.

Etwa ein halbes Jahr später fühlte sich sogar der Preußische Staats- und Polizei-Minister, Fürst Wittgenstein, gemüßigt, einzugreifen. Der Anlaß dazu war folgende Notiz in der Bremer Zeitung Nr. 143 vom 23. Mai 1817.

„Vermischte Nachrichten."

„— In Preußen dürfen keine gegenseitigen Danksagungen der Einwohner und des Militärs bei Garnison-Veränderungen in öffentliche Blätter eingerückt werden. Diese Verordnung besteht schon seit dem 24. Mai 1811 und wird am 10. April d. Js. vom Polizei-Minister den Behörden eingeschärft. — Wir können den Grund einer solchen Verordnung nicht einsehen, welche die gemüthliche Freiheit des Unterthans ohne Noth zu beschränken scheint. Wenn der liberale Geist der Preußischen Regierung einem solchen Verdacht Raum gäbe, so würde man glauben, daß sie dem guten Einverständnis zwischen dem Nähr- und Wehrstande entgegen wirken wolle."

Darauf schrieb Wittgenstein am 21. Juni 1817 einen recht scharfen Beschwerdebrief an den Senat. Er nannte die Schlußbemerkungen des Artikels hämisch und sehr unverständig. Und das besonders, weil die Verordnung vom König selbst stamme. Er wunderte sich sehr darüber, wie die bremische Zensurbehörde dergleichen durchgehen lassen könne und sagte sehr deutlich „es beweiset dieses zu wenigsten sehr wenige Achtung für das hiesige (preußische) Gouvernement und die Sr. königlichen Majestät schuldige Ehrerbietung. Er hoffe aber, daß der Senat dergleichen „Unverständigkeiten über Verordnungen Seiner Königlichen Majestät" fernerhin nicht mehr dulden werde.

Angesichts dieser Beschwerden ist es kein Wunder, daß der Senat wiederholt die Frage aufwarf, ob man nicht die Zensur über die Zeitung verhängen solle und eine Kommission zur Erwägung darüber einsetzte. Aber obwohl die Syndiker sich dafür aussprachen, einigte man sich, es zu unterlassen, denn wenn Beschwerden kämen, hätte man immer den Ausweg, zu erklären, daß die Zeitung nicht unter Zensur stünde, der Redakteur also allein verantwortlich sei. Um aber etwas Abhilfe zu schaffen, beschloß man nach der zuletzt angeführten Beschwerde Preußens, Bercht vorzuladen und ihn coram commissione adhibito Secretario Breuls von den Beschwerden in Kenntnis zu setzen und ihm Verhaltungsmaßregeln zu geben[1]). Die feierliche Vermahnung geschah denn auch am 27. Juni 1817.

Es war im Grunde ja keiner von den Senatoren für die Einführung der Zensur, auch Schumacher nicht, der noch am ehesten dafür zu haben gewesen wäre, aber auch nur, da er meinte, daß Bremen die Pressefreiheit nicht werde retten können, während die Fürsten sich immer mehr gegen sie auflehnten, und der darauf

[1]) Wittheitsprotokolle und Staatsarchiv T 5e 12c 3a.

hinwies, wie schädlich Entgleisungen der Zeitung bei der Schwäche und Abhängigkeit des kleinen Staatswesens werden könnten, da sie ihm von allen Seiten Feinde erweckte. Er hätte das Übel deshalb am liebsten mit Stumpf und Stiel ausgerottet und schlug Aufhebung der Zeitung vor[1]). — Der Senat traf mit seiner Ablehnung der Zensur durchaus die Meinung Smidts, der damals in Frankfurt weilte und dort in pessimistischer Stimmung die Tätigkeit oder besser die Versäumnisse des Bundestages beobachtete. Ihm schien das Wenige, was dieser zustande gebracht hatte, der Wirkung der Macht der öffentlichen Meinung auf die Höfe und ihre Ministerien, und dem guten Willen einzelner Bundestagsgesandter, diese bei jeder Gelegenheit geltend zu machen, zu verdanken zu sein. Er hielt es deshalb für ein Glück, daß es wenigstens noch einige kleine Staaten in Deutschland gab, wo die Preßfreiheit nicht unter dem Zaum und Gebiß einer ängstlichen Zensur stand[2]). Schon von diesem Gesichtspunkt aus war er natürlich erst recht gegen ein Aufheben seiner Schöpfung und blieb auch dann noch fest, als die Bremer Zeitung ihm wiederholt die ärgerlichsten Händel mit Österreich und Preußen gebracht hatte und sich im Senat die Stimmen mehrten, die dem Störenfried den Garaus machen wollten. „Man würde", schrieb er am 16. August 1820 während eines solchen Streitfalles tapfer, „uns das zur Feigheit anrechnen, unsre ganze bisherige Haltung würde dadurch inkonsequent erscheinen, und die Lacher auf der anderen Seite sein[3]).

Aber Senator Schumacher, der erste Anreger dieses Gedankens, hatte mit seinem Hinweis auf die Gefahren der Zeitung und der Pressefreiheit für Bremen noch weit mehr Recht, als er ahnen konnte, denn etwa 14 Tage vor seinem Vorschlage hatte der preußische Ministerpräsident Hardenberg ein streng vertrauliches Schreiben an Metternich gerichtet, in dem er auf die Notwendigkeit hinwies, die revolutionäre Tendenz, die sich mehr und mehr der Geister bemächtigte, zu unterdrücken. Er rief Metternichs Hilfe an „gegen die zügellose Freiheit unserer Zeitungsschreiber und Journalisten, die protegiert werden von kleinen Souveränen und von der Stadt Bremen"[4]). Hat der Senat auch nie von diesem am 6. Dezember 1817 ergangenen Schreiben erfahren, die

[1]) Senatssitzung vom 21. Dez. 1817. [2]) Bippen, Smidt S. 203.
[3]) Staatsarchiv T 5e 12c 3c. [4]) Bippen, Smidt S. 209.

in Berlin gegen Bremen herrschende Mißstimmung, die daraus spricht, bekam er eine Woche später empfindlich zu spüren durch eine allgemeine Beschwerde gegen die Bremer Zeitung von der Hand des Grafen Grote. Dieser erhob — diesmal ohne bestimmten Anlaß — auf Befehl seines Hofes scharfe Klagen gegen die Zeitung, die immer wieder neue Ausfälle gegen die kgl. Regierung mache. Er verlangte, daß der Rat den Redakteur energisch in seine Schranken zurückweise, sonst würde das Blatt in ganz Preußen verboten werden, und außerdem würde der König noch andere Schritte ergreifen. So hieb man damals mit Keulen auf Mücken ein. Hatte der Rat bis dahin auf solche Beschwerden geantwortet, daß Bremen keine Zensur habe, sondern auf die allgemeine Regelung der Pressefreiheit durch den deutschen Bund warte, und versprochen, den Redakteur zu verweisen, diesmal entschied er sich für ernstere Schritte. Er beschloß, Bercht einen strengen Verweis zu erteilen[1]) und ihm anzudrohen, daß der Senat auf seine Entfernung von seinem Posten dringen oder die Zeitung als dem Staate Sorge und Gefahr drohend unterdrücken und „solchergestalt das der Schule erteilte Privilegium wegen beharrlichen Mißbrauchs wieder entziehen" würde. Nicht mit Unrecht nannte Smidt noch ein Jahrzehnt später den letzten Teil des Conclusums, durch das der Staat dem Scholarchat, also gewissermaßen dem Staat, das Privilegium zu entziehen dachte, merkwürdig[2]). Die Verwarnung wurde eingehend begründet und enthielt Grundsätze, nach denen der Redakteur sich richten sollte. Die Rüge wurde erteilt, hieß es da, nicht wegen der Freimütigkeit der Zeitung, sondern weil sie eine kränkende und oft beleidigende Art des Vortrags habe, und weil sie die Unparteilichkeit, welche die erste Eigenschaft jeder Zeitung sein sollte, dadurch verletze, „daß sie von Begebenheiten in anderen Staaten nur die erzähle, die ihrer tadelnden Richtung zusagten, und solche Nachrichten, wodurch die Widerlegung des Tadels bewirkt werden könnte, übergehe. Auch lege sie Handlungen der Regierungen ohne Grund gehässige und übelwollende Beweggründe unter. Dadurch errege sie den Verdacht, daß sie nur die Ansichten und Bestrebungen einer Partei zu befördern und verbreiten suche. Ein Verdacht, der dem in ruhiger Ordnungsliebe und Parteilosig-

[1]) T 5e 8a am 31. Dez. 1817.
[2]) ad T 5e 12c 3a 2 Smidts Regesten zur Bremer Zeitung.

keit sich bewegenden Staate, wo diese Zeitung erscheine, unangemessen sei. Deshalb werde die Redaktion nachdrücklich gewarnt, Parteilichkeit zu verraten. Widrigenfalls würde der Senat auch ohne Anzeige von Privatpersonen und Regierungen, gegen welche solche Verunglimpfungen gerichtet seien, von Amts wegen eine gerichtliche Untersuchung und gesetzliche Bestrafung gegen den Redakteur veranlassen."

Diese Verwarnung, die Bercht in der Zeitung abdrucken mußte, ist aus mehr als einem Grunde lehrreich. Zeigt sie doch, was man in der Zeit, da der Kampf der Geister um die wichtigsten Lebensfragen des deutschen Volkes ging, von einem Tagesschriftsteller erwartete. Er sollte wie ein pragmatischer Geschichtschreiber die Ereignisse in seinem Blatte registrieren. Ob es den Herren vom Rate ganz ernst damit war? Ich glaube nicht. Sie hatten, wie oben erwähnt wurde, nämlich schon einmal — am 11. September 1816 — durch eine Kommission Grundsätze aufstellen lassen wollen, nach denen Bercht sich richten sollte. Die Kommissäre hatten diese Aufgabe nach fast einem Jahre noch nicht erledigt, weil, wie es im Senatsprotokolle vom 17. Juni 1817 heißt, die Aufstellung solcher Grundsätze unmöglich sei.

Die Bercht erteilte Verwarnung wurde dem Grafen Grote mitgeteilt, und der schien damit zufrieden. Aber er lag auf der Lauer, und schon am 20. Januar 1818 schrieb er wieder einen äußerst empörten Brief, diesmal, weil die Zeitung hochangesehene preußische Staatsdiener beleidigt habe. Er hätte erwartet, der Rat würde selbst vorgehen; da das aber nicht geschehen sei, spräche er ihm den Unwillen des Königs aus und verlange Genugtuung, um noch einmal die Gesinnung zu prüfen, der sich der Kgl. Hof und die Regierung von seiten der Stadt Bremen zu versehen habe. Das war stark, denn in dem beanstandeten Artikel war nur von Privatpersonen die Rede. Der Senat antwortete denn auch, daß man eine Kränkung von solchen nicht als Kränkung einer Regierung ansehen könne. Wenn diese sich beleidigt fühlten, möchten sie oder die Regierung eine gerichtliche Untersuchung beantragen, und ihnen würde durch die unparteiische Rechtspflege der hiesigen Gerichte vollständige Genugtuung gewährt werden. Der Rat müsse allerdings gestehen, er wisse nicht, welche von den in dem Artikel genannten Personen beleidigt sei. Syndikus Gröning, der Verfasser

dieses Antwortschreibens, hatte darin noch einige Bemerkungen über die unangemessene Schreibart Grotes gemacht; doch der Senat beschloß, sie für diesmal wegzulassen.

Diese Reibereien waren aber nur das Vorspiel zu einer Mißhelligkeit, die beinahe zu einem ernsten Zerwürfnis mit Österreich geführt hätte. Der Auftakt dazu waren journalistische Zänkereien, die Bercht mit Josef Anton von Pilat, dem Redakteur des „Oesterreichischen Beobachters" hatte. Dieses Blatt, eine Gründung Metternichs, war in Wahrheit das Organ der österreichischen Regierung, sein Redakteur war aber instruiert, es so zu redigieren, daß es nicht dem Verdachte eines offiziellen Journals verfalle. Seine Aufgabe war also, das Publikum, ohne daß dieses merkte, wie es gegängelt wurde, im Sinne der Politik des Staatskanzlers zu beeinflussen. Schon zu Gildemeisters Zeiten hatte der „Beobachter" einige Auseinandersetzungen mit der „Bremer Zeitung" gehabt[1]). Mit Bercht aber geriet er in eine regelrechte Pressefehde, in deren Verlauf Pilat unsren Redakteur der Parteilichkeit beschuldigte, wofür dieser ihn unter hämischen Nebenbemerkungen einen Lügner nannte und ihn der Verläumdung und Aufhetzung zieh. Da steckte sich Pilat hinter Metternich, und dieser wies den österreichischen Präsidialgesandten beim Bundestag in Frankfurt, den Grafen Buol, an, mit Smidt über die Sache zu verhandeln, da er diplomatische Schritte vermeiden wolle. Buol entledigte sich seines Auftrags, indem er unserm Gesandten mitteilte, daß der Fürst die Art von Preßfreiheit, die in Bremen herrschte, in Parallele mit dem Verfahren der Barbaresken stelle, und ihn um einige Zeilen bat, die er nach Wien senden könne. Smidt schrieb sehr verärgert nach Bremen, daß ihm durch den Mutwillen eines Individuums seine Zeit verdorben und gute Verhältnisse gestört würden, die er im Interesse des bremischen Staates kultiviere. Außerdem würde er durch solche Geschichten gelähmt, sich, „wenn die große Sache der Preßfreiheit zur Sprache kommt, mit der Energie zu benehmen", wie er es tun könnte, wenn dergleichen nicht vorgefallen wäre. Er wolle Buol sagen, daß es sich um bloße Privat-Invektiven handle, die den bremischen Staat nichts angingen. Aber er regte an, ob man Bercht, der ein unverbesserlicher Stänkerer sei, nicht durch

[1]) Bremer Zeitung am 2. und 18. Dez. 1815 und am 4. Jan. 1816.

einen anderen Redakteur ersetzen könne[1]). Die Scholarchen Horn und Noltenius waren diesmal nicht Smidts Meinung, daß man gegen Bercht mit solcher Energie vorgehen solle. Horn bemerkte sogar, Pilat hätte sich Satisfaktion durch das Gericht oder mit Waffen holen sollen[2]).

Aber bevor diese Angelegenheit noch erledigt war, ließ Bercht einen Artikel drucken, der die ohnehin gereizte Stimmung Österreichs bis zur Siedehitze treiben sollte. Er erschien in der Nr. 111 vom 21. April 1818 und stammte von einem Berliner Korrespondenten. Überschrieben war er: Berlin, den 31. März:

Der Artikel ging von der Meinung aus, daß Frankreich rüste, wie sein sehr wohl berechnetes Rekrutierungsgesetz beweise. Das faktische Resultat des Wiener Kongresses sei, daß Frankreich stärker sei als je zuvor, daß es Straßburg, das Tor Deutschlands, in der Hand habe, daß die große östliche Macht, Rußland, über die Weichsel getreten sei, während das Land zwischen Frankreich und Rußland in 38 Teile, genannt Staaten, zerstückelt sei. In diesen großen und kleinen Ländern seien die Steuern jetzt noch so hoch, die stehenden Truppen noch fast allenthalben so zahlreich, wie während des Krieges. Und trotz dieser Anspannung habe jedermann das Gefühl, daß keine Sicherheit sei. Diese könne einzig und allein dadurch erlangt werden, „daß ein sichrer Bund der deutschen Streitkräfte, daß eine Eidgenossenschaft der deutschen Fürsten und Landwehren zu Stande komme". Sei diese da, so werde den Franzosen die Lust zum Kampfe vergehen. Aber entscheidend sei hier, „ob der deutsche Bund eine Eidgenossenschaft ist oder ein Spinngewebe der Diplomaten, welches das erste französische Bajonett zerreißt". Dann hieß es:

„Es sind nur 2 selbständige deutsche Staaten, Österreich und Preußen. Aber auch ihre Kraft ist einzeln nicht genug, die Sicherheit zu heben und zu geben. Jedem dieser Staaten haben die Fremden wohlweislich sich bemüht, einen Stein des Anstoßes vor die Tür zu legen. Die Vergrößerung einiger deutscher Mittelstaaten hat das Herz der Pariser ergötzt, denn sie wünschen Zwiespalt der Deutschen."

Nun geht der Verfasser auf Österreich ein:

„Österreich ist ein Aggregat verschiedenartiger Völkerschaften, von dem kaum ein Fünftel deutscher Art ist, welche hauptsächlich nur darin übereinkommen, daß in jeder derselben eine Aristokratie vorherrscht. Die Aristokraten der Aristokratie, der Adel, welcher sich der Hohe nennt, bilden bekanntlich in Wien eine Oligarchie. Das scheint der Schlüssel zu sein zur Erklärung der 3 Rätsel: warum Ö. die unglücklichen Feldzüge und Jahre ertragen konnte; warum Ö. die Hand nicht wieder ausstreckte nach der Kaiserkrone oder wenigstens nach dem Protektorat über Süddeutschland; warum Ö. lieber Venedig als Besitzungen am Oberrhein gewollt hat. Die Oligarchien ertragen Unglücksfälle ‚admirablement bien'.

---

[1]) Smidt aus Frankfurt an Gröning am 11. April 1818 in Smidts Gesandtschaftsberichten vom Bundestag.

[2]) Staatsarchiv ad T 5e 12c 3a 17. April 1818.

Längst schon hätte man sich in Wien daran gewöhnt, ‚das Reich' als etwas Fremdes zu betrachten. Der Wiener spricht, wenn überhaupt mit Interesse von Politik, mit mehrerem von der Türkei als von Deutschland. Und der ‚Österreichische Beobachter' kann das Herz der Österreicher durch Mitgefühl für Deutschland nicht erweitern."

Es wird dann daran erinnert, daß Österreich 1813 den Kampf ohne Vertrauen zum Siege begann, daß es durch eine Proklamation alle mediatisierten Gebiete in Bayern und Schwaben an sich hätte binden und die Masse seines Körpers durch mehr deutsche Kraft hätte beseelen können. Es habe aber lieber italiänische Untertanen gewollt. Es hätte Straßburg haben können, aber es habe lieber gewollt, daß der Weg von Straßburg nach Wien offen bleibe. Unbegreiflich! Wer würde den Österreichern helfen, wenn die Scharen der Franzosen sich wieder längs der Donau ergössen! Die Venetianer wahrlich nicht.

Ursache dieser Politik sei hauptsächlich der Wahn, daß damit die Abgeschlossenheit Österreichs gegen Westen erlangt werde.

„Diese wird gewünscht in Wien, weil sie von Westen her die Importation einer moralischen Pest fürchten. Die liberalen Grundsätze, welche im Westen am lautesten ausgesprochen wurden, nicht unvermischt mit übertriebenen und ungerechten Behauptungen, werden noch mehr gefürchtet von Österreich als die levantische Pest. Das österreichische Volk oder vielmehr die öst. Völker sollen immerdar in Unmündigkeit gehalten werden. Bisher ist es gelungen." Während im übrigen Deutschland die Gemüter durch die Ereignisse des Jahrhunderts so bewegt seien, daß Stillstand unmöglich sei und konstitutionelle Wege für das vaterländische Drängen über kurz oder lang eröffnet werden müßten, sei in Österreich „noch wenig oder keine Begierde nach dem unbekannten Gut der politischen gesetzlichen Freiheit". Österreich wolle sich weiter isolieren. Ob das gelingen werde, sei zweifelhaft. „Was man im Westen ausgeschlossen zu haben glaubte, naht sich in erhobener Gestalt vom Osten. Die Rede des Königs von Polen wird widerhallen bis an die türkische Grenze. Wenn die Fesseln der polnischen Bauern gelöset werden, so wird auch in Ungarn, dem Hauptlande Österreichs eine Veränderung unvermeidlich sein. Es kann sich nicht isolieren, wie China . . . Auch ist in seinem Innern ein Keim von Neuerung — das Papiergeld. Die erwerbenden sparenden Bürger haben größtenteils ihr Eigentum verloren; die Grundbesitzer haben ihre Schulden abgewälzt; das ist ein nicht geringerer, nicht weniger gewaltsamer Vermögenswechsel als der durch den Verkauf der Nationalgüter in Frankreich bewirkte. Das zwingt zum Nachdenken über die Befugnisse der Regierung. Was auch das Schicksal Österreichs künftig sein mag, für jetzt ist gewiß keine tätige Hilfe für ganz Deutschland von ihm zu erwarten. Wie kann es die Hegemonie für ganz Deutschland haben, da es Landau weggegeben hat, wie es einst Straßburg hat fallen lassen? Eben darum haben diejenigen, welche kein Deutschland wollen, sondern verblendet glauben, als $^1/_{38}$ leben zu können, welche als Ephemeren leben wollen, das alleinige Präsidium Österreichs am Bundestage gewollt. (Beschluß folgt.)

Syndikus Dr. Gröning, der dem Scholarchat angehörte, erkannte sofort, welch ein Zündstoff hier aufgespeichert lag, und ersuchte Bercht gleich nach Erscheinen der Nummer, die angekündigte

Fortsetzung des Artikels zu unterlassen. Am 24. April berichtete er der Wittheit darüber. Diese beschloß, der ewigen Plackereien müde, Bercht zu kündigen und die Zeitung für die sechs Monate Kündigungsfrist, die er sie noch leitete, unter die Zensur des Senators Horn zu stellen, der in zweifelhaften Fällen Rücksprache mit Duntze nehmen sollte. Ferner behielt er sich die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung Berchts vor und gab Horn den Auftrag, Smidt von allem zu benachrichtigen und ihm zu überlassen, ob und wie er Buol und andere von diesen Maßnahmen verständigen wolle. Der Senat hatte nur zu richtig erkannt, daß das Barometer nun auf Sturm umschlagen würde.

Horn hatte deshalb gleich nach Erscheinen des Artikels eine kurze Nachricht nach Frankfurt geschickt, um Smidt darauf aufmerksam zu machen. Der eilte sofort nach deren Eintreffen am 25. April ins Casino, um das Blatt zu lesen. Dort konnte er an den Mienen seiner Bundestagskollegen sehen, daß die Geschichte schon großes Aufsehen erregt hatte. Platzte doch der Artikel, der so angelegt war, daß seine Fortsetzung auf die Forderung einer bevorrechtigten Stellung Preußens im Bundesheere hinauslaufen mußte, in die Verhandlungen über die Grundzüge des deutschen Militär- und Verteidigungswesens hinein und stieß damit an eine der wundesten Stellen des Bundes, nämlich die schlecht verdeckte Nebenbuhlerschaft zwischen Österreich und Preußen. Man hatte im Casino also die berechtigte Aussicht auf eine große Sensation.

Smidt durchflog den Aufsatz und war empört. Er übersah sofort die unglückliche Lage, in der dieser Angriff auf Österreich Bremen und ihn selbst bringen mußte. Die Gründungsgeschichte der Bremer Zeitung war ja in diplomatischen Kreisen bekannter als ihm damals lieb sein konnte, und zwar besonders dadurch, daß er während des Kongresses sich in Wien bei den verschiedensten Persönlichkeiten nach einem tüchtigen Redakteur erkundigt hatte. Man hielt deshalb und aus den oben angeführten Gründen die Zeitung für eine Art offiziöses Blatt und Smidt für dessen eigentlichen spiritus rector, von dem es seine politische Richtung erhalte. Ja, man glaubte, daß er fleißig Aufsätze für sein Organ verfasse[1]). Tatsache war aber, daß Smidt nur drei Artikel ver-

[1]) M 3d 2a. Gesandtschaftsberichte Smidts von den Ministerialkonferenzen in Wien. Bericht vom 4. Dec. 1819.

öffentlicht hatte, alle in versöhnlichem Geist und noch vor der Eröffnung des Bundestages. Seitdem hatte er weder dafür geschrieben, noch Einfluß darauf genommen. Aber die Gerüchte waren nun einmal da und hatten allgemeinen Glauben. Wir können uns also denken, mit welchen Gefühlen Smidt die unheilvolle Nr. 111 seiner heimischen Zeitung in der Hand hielt, er, dessen bremische Politik sich damals ganz auf die Erhaltung eines möglichst freundschaftlichen Verhältnisses zu Österreich und dessen einflußreichen Staatsmann, den er überdies noch für liberal hielt, gründete. Gelang es nicht, die bestimmt zu erwartende Mißstimmung in Wien zu beseitigen, dann mußte er scharfe Maßregeln Metternichs gegen Bremen und das Schwinden seines mühsam erarbeiteten Einflusses auf die deutsche Diplomatie befürchten. Dazu kam, daß die aus dem Artikel sprechenden Anschauungen den seinigen geradewegs zuwiderliefen. Es wird oft gesagt, Smidt wäre nur deshalb ein unbedingter Anhänger des deutschen Bundes gewesen, weil durch ihn die Selbständigkeit Bremens sichergestellt wurde. Aber ein Denker wie er, der alle — auch die kleinsten — Fragen, die an ihn herantraten, gründlich durcharbeitete, konnte bei solch einer beschränkten Kirchturmspolitik nicht stehenbleiben. Er sah im deutschen Bunde die Grundlage zur weiteren Entwicklung Deutschlands. Briefe, die er vom Wiener Kongreß und dann in der hier behandelten Angelegenheit schrieb, zeigen, daß er die deutsche Frage ganz systematisch durchdacht hat. Der Bund war für ihn ein Anfang und die Behauptung der Individualität der kleineren deutschen Staaten einstweilen eine Notwendigkeit, „da noch keiner der größeren Staaten, durch deren Einfluß und Willen ein gesetzmäßiger Zustand in Deutschland die gehörige Stabilität erhalten könnte, durch eigene Bildung seiner Zentrifugal- oder Zentripetalkraft hinreichend mächtig geworden, um der Idee jenes Zustandes seine Vergrößerungs- oder Isolierungssucht unterordnen zu können". Er erwartete das Heil Deutschlands auch nicht von den Staatsmännern, denn deren Weisheit habe sich nicht auf eigenem Boden erzeugen und freitätig und lebendig gestalten können; sie ist vielmehr ohne Ausnahme durch und durch französische Art und Kunst. Nicht von oben herab, sondern von unten hinauf wird deshalb, meinte er, Deutschland sich begreifen lernen und seine Bestimmung erstreben. Ein deutsches

Staatsleben läßt sich erst erwarten, wenn ein konstitutioneller Geist aus dem Volke allmählich in die Regierungen übergegangen ist, dessen Tendenz dann auch keine andere sein kann, als das individuelle Streben in den allgemeinen deutschen Verhältnissen ausgesprochen und lebendig dargestellt zu sehen. Dieser Übergang aus dem Geiste des Volkes in den der Regierungen ist aber nirgends leichter und wird sich nirgends schneller verwirklichen lassen als gerade in den freien Städten[1]).

Mag auch reichsstädtischer Patriotismus bei der Entstehung dieser Gedankengänge mitgewirkt haben, sie zeigen doch, daß Smidt über die Mauern seiner Stadt hinausblickte und in ihr einen wertvollen Teil des Gesamtvaterlandes sah, der ihm berufen schien, eine bedeutsame Rolle bei dessen weiterem Ausbau zu spielen. Schon deshalb hielt er es für nötig, die Freiheit der Reichsstädte zu behaupten: „und wenn wir uns selbst ansinnen wollten", schrieb er 28. April 1818 aus Frankfurt, „diese individuelle Freiheit mehr wie bisher zu beschränken, so müßte doch die Überzeugung vorhergehen, daß solche Beschränkung auch wirklich dem Ganzen zugute komme". Als unbedingter Anhänger der — wie er meinte — begonnenen Evolutionierung des deutschen Bundes war er Gegner jedes Gedankens, die Dinge mit Gewalt weiterzutreiben. Und deshalb wandte er sich mit Erbitterung gegen die in Preußen, besonders unter den Militärs, verbreitete Partei, die derartige Ideen hegte. In ihren Reihen vermutete er auch den Verfasser des gegen Österreich gerichteten Artikels, dessen Tendenzen ihm durchaus revolutionär erschienen, da er das Bestehende, nämlich Österreichs Hegemonie im Bunde, als unrechtmäßig hinstellte. Er fürchtete von der Verfolgung solcher Tendenzen eine Spaltung Deutschlands in einen Nordbund unter Preußens und einen Südbund unter Österreichs Führung, eine Spaltung, die zu einem Kampf auf Tod und Leben führen müßte. Und würde, meinte er, aus diesem wirklich etwas Vortreffliches hervorgehen, so würden revolutionäre Greuel, Eroberungskriege und militärischer Despotismus den Übergang dazu bilden. Auch würde die gegenwärtige Generation dabei aufgeopfert werden. Das waren ungefähr die Gedanken, die in Smidt auf-

[1]) Nr. 85 der Frankfurter Gesandtschaftsberichte, z. T. abgedruckt in Johann Smidt, Ein Gedenkbuch S. 297f.

stiegen, als er im Casino seine Bremer Zeitung las, und die er in den nächsten Tagen in seinem Schreiben nach Bremen aussprach[1]). Aber zunächst galt es, das von Wien her drohende Unwetter abzulenken; und an diese Aufgabe ging er nun mit großer Umsicht und bewundernswertem diplomatischen Geschick. Er schrieb gleich an den Senat und riet, Bercht, der aus der Zeitung „einen Herd macht, auf dem die Berliner Revolutionäre ihr Feuer anzünden können", einen liberalen Zensor zu bestellen. Dieser unselige Redakteur habe die Schuld, wenn Bremen als Revolutionsherd betrachtet werde; und „wenn die Pressefreiheit in Deutschland beschränkt werden sollte, so ist er einer von denen, die das freventlich herbeigeführt haben".

Als er so seinem Herzen Luft gemacht hatte, eilte er zu Buol, traf ihn aber nicht. Am nächsten Nachmittag — es war ein Sonntag — erschienen v. Martens, der hannoversche Bundestagsgesandte, und der Mecklenburger von Plessen bei ihm. Sie hatten mit Buol beim Grafen Görz zu Mittag gegessen, wobei fast nur über den Zeitungsartikel gesprochen worden war. Buol sei im heftigsten Zorn, wolle an Metternich schreiben, daß er die Akkreditierung des österreichischen Gesandten bei den Hansestädten für Bremen zurücknehme, und wolle die Sache in der Sitzung der Bundesversammlung zur Sprache bringen. Diese solle beraten, wie der Bund gegen einen Bundesstaat verfahren müsse, der fortwährend solche Verunglimpfungen fast aller Bundesstaaten in dem von ihm privilegierten Blatt leide und Zwietracht in Deutschland säe. Geschah das alles — und bei Buols leidenschaftlichem Wesen war zu befürchten, daß er diese Schritte unternahm[2]) —, dann kam unsere Stadt in eine äußerst bedrängte Lage, denn die Bundesversammlung, vor deren Forum er die Sache bringen wollte, hätte doch irgendwelche Beschlüsse fassen müssen, die für Bremen zumindest sehr demütigend gewesen wären. Es galt also, Buol zu beruhigen und das sehr schnell, denn die Sitzung sollte schon am nächsten Tage stattfinden. Smidt teilte dem Grafen schleunigst mit, daß die Fortsetzung des Artikels vom Senat verboten worden sei, wovon ihn ein zweiter Brief Horns unterrichtet hatte. Dann

[1]) Am 28. April 1818 an Gröning. Staatsarchiv ad T 5e 12c 3a.

[2]) Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. II S. 536, wo von Buols „taktloser Heftigkeit" die Rede ist.

bat er die beiden Herren und den württembergischen Gesandten von Wangenheim, Österreich von dem morgen beabsichtigten Antrag abzubringen. Er wolle selbst Gelegenheit nehmen, sobald er nähere Nachrichten aus Bremen bekommen habe, in einer Sitzung über die Angelegenheit zu sprechen. Die drei Herren erfüllten ihren Auftrag mit Erfolg; sie und Smidts Zeilen beruhigten den Grafen so weit, daß er am nächsten Morgen nur vor Beginn der Sitzung mit einigen Herren — wie Smidt ihn hatte bitten lassen — vertraulich über die Sache sprach, bevor dieser selbst erschien. Der betrat nämlich absichtlich erst eine Viertelstunde nach Beginn der Verhandlungen den Sitzungsraum, um Buol die Gelegenheit zu nehmen, sein heftiges Temperament gegen ihn losschießen zu lassen. Nach der Erledigung der Tagesordnung kam dieser dann auch nur kurz unter vier Augen auf die Sache und bemerkte, man müsse abwarten, was für Satisfaktion der Senat sich selbst geben werde. So war die erste Gefahr abgewandt, aber eine andere schien Smidt aus Wien zu drohen. Er fürchtete, daß Metternich, aufgehetzt durch Pilat, dem österreichischen Gesandten bei den Hansestädten, von Höfer, scharfe Aufträge geben könnte. Deshalb schrieb er dem Senat, er möge diesem seinen Unwillen über den Artikel aussprechen und die etwa getroffenen Maßregeln zur Verhütung ähnlicher Vorfälle mitteilen, damit Höfer Anstand nehme, die Aufträge auszuführen. Am Abend dieses bewegten Montags traf ein Brief Grönings ein, der über die Maßnahmen gegen Bercht berichtete. Mit ihm eilte Smidt in eine Gesellschaft, in der auch Buol war, und verbreitete geflissentlich, wie energisch sein Senat eingegriffen habe.

Am Abend darauf besuchte er den Grafen, da er gehört hatte, daß dieser dabei sei, einen Bericht über die leidige Angelegenheit an seinen Hof zu schreiben; er wollte den Gewaltigen noch günstig beeinflussen. Er hatte ihn seit dem Ausbruch der Krise noch nicht allein getroffen, glaubte aber, daß er durch die Nachrichten aus Bremen beruhigt sein werde. Buol empfing ihn, sagte ihm persönlich einige Artigkeiten — und dann legte er los. Er bedaure Smidt, daß er einen Staat repräsentiere, der die kurze Periode seiner Selbständigkeit bald beendet haben dürfte. Die Bremer könnten sich nicht selbst regieren und paßten deshalb nicht in eine Gesellschaft souveräner Staaten; — ob sie gute Untertanen sein würden,

werde sich zeigen. Die Würde des Kaisers von Oesterreich erlaube es nicht länger, sich mit einem Staate auf dem Fuße der Gleichheit zu benehmen, der ihn in seinen öffentlichen Blättern solchen Beleidigungen bloßstelle. Und dann kam Buol mit der Drohung, zu der Kaiser Franz, der es als Felonie gegen den Bund betrachtete, wenn ein Bundesstaat der Presse Freiheiten gestattete, seine Staatsmänner für solche Fälle bevollmächtigt hatte, nämlich mit der Drohung, Österreich würde aus dem Bunde austreten[1]). Wenn der Kaiser, fuhr er nämlich fort, erkläre, es sei nach diesem Vorgange unmöglich, daß er zugleich mit Bremen im Bunde sei, dann würde es Sache der übrigen sein, wer herausgehen solle. Der Kaiser habe den Bund nicht nötig, und wenn die anderen ihn im Bunde nötig zu haben glaubten, so würden sie ihn vor Insulten sicherzustellen wissen. Staaten, die ihre Souveränität mißbrauchten, die Leute mit Privilegien versähen, damit sie ihr ruchloses Werk treiben könnten, seien Feinde der öffentlichen Ruhe. Buol redete sich immer mehr in die Wut und schrie immer lauter, obwohl er am offenen Fenster lehnte, und Smidt wurde die Situation nicht behaglicher, wenn er sich ausmalte, wie unten auf der Straße die Leute stehenblieben. Es kochte in ihm, aber er sagte sich, daß er aus dieser Unterredung nur als Sieger hervorgehen könne, wenn er die Ruhe bewahre. So hielt er sich denn zurück, um so mehr, da jeder Einwurf den Stimmaufwand seines Gegenübers steigerte. Bremen solle sich wegen der Anordnung seines Beitrags zu den Militärleistungen keine Mühe mehr geben, wurde er angeschrien, denn es würde kaum zu der Ehre gelangen, einen eigenen Teil daran zu nehmen. Übrigens sei mit der Ehre des Kaisers von Österreich auch die der anderen europäischen Mächte gekränkt, und diese würden sie auch unaufgefordert zu wahren wissen. Als Smidt auf die Maßregelung Berchts hinwies, bekam er wieder einige ihm geltende Artigkeiten, mußte aber hören, daß die Kündigung des Redakteurs und die Verhängung der Zensur nur Vorsichtsmaßregeln im eigenen Interesse, aber keine Satisfaktion seien. Eine solche könne nur an dem Staate selbst genommen werden, weil die Verwahrlosung des Staates die Schuld an allem sei. Kurz, Buol sprach von den Bremern wie von verlorenen Leuten und begann schließlich den Senat regelrecht zu beschimpfen, insanus, impotens,

[1]) Treitschke a. a. O. II 533.

mente captus sei er. Ausdrücke, die er mit persönlichen Schmeicheleien für Smidt versüßte. Der hatte aber endlich genug und schrie gegen Buol an, er glaube ja, daß der Erfolg nicht zweifelhaft sein werde, wenn Österreich seine Macht gegen Bremen anwende; er sei aber Repräsentant eines selbständigen Staates und könne diese Invektiven gegen seine Regierung nicht ruhig anhören. Da erwachte in Buol der Kavalier. Er sagte, Smidt solle die Sache nicht ad animum laesum nehmen. Wenn er Satisfaktion haben wolle, sei er bereit, sich mit ihm oder mit jedem anderen, den der Senat dazu kommittiere, zu schießen. Im übrigen habe er es ja gar nicht so böse gemeint. Dann klingelte er und ließ den Brief, den er nach Wien geschrieben hatte, bringen. Der klang allerdings ganz anders als das Donnerwetter. Es wurde darin der bisherige Verlauf der Dinge berichtet, ohne daß die Abberufung des österreichischen Gesandten bei den Hansestädten von Bremen oder eine andere Maßnahme gefordert wurde. Ja, am Ende hieß es sogar, der Senat sehe ein, wie arg die Sache sei. Zum Schlusse wurde Buol ganz gemütlich, meinte Metternich, der Smidt ganz gut leiden könnte, würde Rücksicht auf ihn nehmen, und bat diesen, es ihm nicht zu verübeln, wenn er sich in der nächsten Zeit anstandshalber fremd gegen ihn benähme; dadurch sollte die Harmonie zwischen ihnen beiden nicht gestört werden.

Dann ging Smidt heim und saß noch stundenlang mit zitternden Nerven[1]). Aber so sehr ihn diese Abkanzelung durch den kaiserlichen Gesandten empörte, — mit dem Erfolge seiner Schritte in den letzten Tagen konnte er zufrieden sein, denn die Angelegenheit war erledigt und kam nicht mehr zur Sprache. Der Senat aber leitete im Mai eine gerichtliche Untersuchung gegen Bercht durch das Unterkriminalgericht ein und — schloß am 30. Dezember einen neuen Kontrakt mit ihm ab. Ohne weiteres war er zu diesem überraschenden Schritt natürlich nicht bereit gewesen, er hatte vielmehr Gesuche Heyses und Berchts, die darauf abzielten, zunächst kurz abgewiesen, überlegte es sich dann aber anders, denn Bercht hatte einen geschickten Schachzug getan. Als die gerichtliche Untersuchung gegen ihn einsetzte, da entsann er sich, daß er den Artikel, der ihm diese und die Kündigung eingebracht hatte, dem Senator Dr. Joh. Gildemeister vor dem Druck gezeigt hatte.

[1]) Smidt an Gröning am 29. April 1818. Staatsarchiv ad T 5e 12c 3a.

Es handelte sich ihm damals sicherlich nur um eine freundschaftliche Begutachtung durch seinen Vorgänger, die schnell zu haben war, weil das Redaktionsbureau in dessen Hause am Liebfrauen Kirchhof 5 untergebracht war; nun aber behauptete er in seiner Verteidigungsschrift, daß er Gildemeister in seiner Eigenschaft als Senator angegangen sei. Veranlaßt hätte ihn dazu eine Verfügung des Rates, sich in bedenklichen Fällen an einen solchen zu wenden. Da er aber eine solche nicht nachweisen konnte, sie war auch nicht ergangen, berief er sich auf eine Stelle in einem Briefe Smidts, in dem dieser ihm diese Weisung gegeben hätte. Aber auch das traf nicht zu, wenn man die von Bercht zur Beweisführung aus dem Schreiben herausgerissenen Sätze im Zusammenhang des Ganzen betrachtet. Smidt hatte ihm unter anderm nur den Rat gegeben, Artikel, die ihm bedenklich erschienen, einem Senator zu zeigen und dessen Meinung zu erbitten. An den Zensurparagraphen in seinem Kontrakt dachte Bercht merkwürdigerweise nicht bei dieser Verteidigung, die darauf hinauslief, daß nicht er, sondern Senator Gildemeister, die Schuld an dem ganzen Skandal habe, denn der hätte den Aufsatz genehmigt. Rückte er in seiner Darstellung auch manches so zurecht, wie es ihm für seine Verteidigung brauchbar schien, eine bewußte Fälschung scheint sie nicht gewesen zu sein; er war wirklich in dem Glauben, daß der Senat eine solche Anordnung getroffen und sah nun hinterher alles in deren Licht. Beharrte der Senat bei der Kündigung, so war zu fürchten, daß Bercht, der kein neues Unterkommen hatte, diesen Versuch, die Verantwortlichkeit für den Aufsatz einem Senator aufzubürden, zur öffentlichen Kunde brachte. Auch war nicht zu bestreiten, daß Gildemeister das Manuskript gelesen, ja sogar einige Stellen darin gestrichen hatte. Wien hätte sicher nicht danach gefragt, ob das in amtlicher Eigenschaft oder freundschaftlicher Beratung geschehen war, ihm hätte die Tatsache, daß ein Mitglied des Rates von Bremen diese Angriffe auf Österreich duldete und so seine Gesinnung verriet, genügt. Welch ein Lärmen hätte angehoben! Da zog man es denn doch — namentlich auf Smidts Rat — vor, einzulenken und sich auf die guten Eigenschaften des Redakteurs zu besinnen[1]). Aber man beschloß, sich zu sichern. Auf Horns Vorschlag wurde eine allgemeine Instruktion über die Art der Redaktionsführung

[1]) Staatsarchiv. T 5e 12c 3a 1. Berchts Neuanstellung und Abgang.

erlassen und in den neuen Kontrakt eine Klausel eingefügt, daß der Redakteur ohne Kündigung jederzeit seines Amts — allerdings unter Auszahlung eines Jahresgehaltes — enthoben werden konnte[1]). Da der Kontrakt und die Instruktion auch in den folgenden Jahrzehnten für die Nachfolger Berchts in Kraft blieben, verdienen sie eine nähere Betrachtung. Die Behörde des Redakteurs ist das Scholarchat, an dieses hat er sich in allen Angelegenheiten zu wenden. Das Blatt steht unter Vorzensur, und der Redakteur hat jeden Abend vor 10 Uhr die für den nächsten Morgen bestimmte Nummer dem Herrn, der ihm zu diesem Zwecke namhaft gemacht wurde, einzusenden und nach dessen Anordnungen etwaige Korrekturen vorzunehmen. Später wurde dieser Bestimmung noch die hinzugefügt, daß gestrichene Artikel durch andere ersetzt werden sollten, damit keine weißen Stellen in der Zeitung blieben, die das Publikum auf allerhand Vermutungen und dem Redakteur die Glorie des Märtyrertums brächten. Zu diesem Zwecke hatte dieser stets eine Reihe im Manuskript zensierter Aufsätze vorrätig zu halten, um sie schnell einrücken zu können. Auch wurde späteren Redakteuren aufgegeben, sich die Zensurbogen immer genau anzusehen, um daraus abzunehmen, wie Streichungen durch die Zensur zu vermeiden seien; auch sollten sie Artikel von Korrespondenten, die schon Anstoß erregt hatten, in den Zensurexemplaren kenntlich machen, damit sie besonders unter die Lupe genommen würden[2]).

Wie der Redakteur seine Aufgabe aufzufassen hatte, sagte ihm § 3 seiner Instruktionen: „Der Redakteur der Bremer Zeitung hat sich nicht auf den Standpunkt eines politischen Pamphletenschreibers zu stellen, der es unternimmt, das Urteil des Publikums durch einseitige untreue Darstellung für seine Ansichten zu gewinnen, oder als Anwalt der einen oder andern Partei aufzutreten. Derselbe hat sich vielmehr auf dem Standpunkt eines Referenten zu halten, der seinem Tribunal, dem Publikum, getreu die acta zu einem verständigen Urteile liefert, also das Entgegenstehende jedes mit seinen besten Gründen und einfach darstellt, was von den streitenden Parteien für ihre verschiedenen Zwecke Erhebliches vorgebracht wird und geschieht.“ Dem Redakteur wird nicht

[1]) Staatsarchiv. T 5e 12c 3a 1. 30. Dec. 1818.
[2]) Staatsarchiv. Te 12c 3a 1 am 30. Dec. 1825.

untersagt, sein Urteil dabei zu bemerken. Doch darf dieses nicht auf die Darstellung des Geschehenen Einfluß haben. Besonders hat er Spott und Verachtung gegen bestehende Staatsformen in christlichen Ländern oder gegen Regenten, repräsentative Kammern, Landstände, Minister und Gesandte sowie gegen die deutsche Bundesversammlung als Mittelpunkt des gemeinsamen deutschen Vaterlandes zu vermeiden. Auch soll er die Glaubwürdigkeit seiner Korrespondenten prüfen. Auch gegen eine etwaige Einmischung in bremische Verhältnisse sucht sich der Senat in der Instruktion zu decken. „Bei Erzählung und noch mehr der Beurteilung hiesiger Vorgänge hat der Redakteur sich mit besonderer Diskretion zu benehmen, um auch den Schein der Parteilichkeit und der Bearbeitung des Publikums zu vermeiden, welchem die einzige privilegierte Zeitung eines kleinen Staates um so leichter ausgesetzt ist. — Die Mitglieder des Senates und der Bürgerschaft begehren mit Recht, daß den Privatansichten des Redakteurs kein Einfluß in die inneren Angelegenheiten zugestanden werde, der bei beredter Darstellung in dem einzigen täglich erscheinenden politischen Blatte zu bedeutend sein würde, um in die Berechnungen der Konstitution aufgenommen zu werden."

Mit diesen Instruktionen versehen, führte Bercht die Redaktion noch bis Oktober 1819, dann verließ er Bremen, um eine Stelle als Professor am Gymnasium in Kreuznach anzutreten[1]). Die Leitung des Blattes übernahm zunächst Dr. phil. Karl Iken, bis ein neuer Redakteur gefunden wäre. Da sich das aber hinauszog, blieb er bis zum 1. September 1820[2]). Bercht aber hatte an den Folgen seiner Bremer Redakteurtätigkeit sein ganzes Leben hindurch zu tragen, denn seine nach den Karlsbader Beschlüssen in Preußen zur Macht gelangten Feinde, Wittgenstein, Kamptz und Schmalz, hatten es ihm nicht vergessen, daß er die Bremer Zeitung in den Dienst ihrer Gegner gestellt. Kaum hatte ihn der Kreuznacher Direktor in sein Amt eingeführt, da wurde auf höhere Weisung seine Anstellung zurückgenommen. Er versuchte es nun, sein Brot außerhalb Preußens zu finden, und Freunde bemühten sich, ihm eine Stelle am Gymnasium in Frankfurt a. M. zu verschaffen; aber der dortige Rat fürchtete, bei der preußischen Regierung anzustoßen. Er zog nun nach Heidelberg, wo er mit Schlosser das

[1]) Senatsprotokoll 8. Sept. 1819. [2]) Staatsarchiv T 5e 12a 3a 1.

„Archiv für Geschichte und Altertumskunde" herausgab und später ein Töchterinstitut leitete. Nach etwa 20 Jahren wurde er wieder von den Wogen der Politik erfaßt, er übernahm die Redaktion des „Rheinischen Beobachters" in Köln. Doch hier machte der alte Lützower die schmerzliche Erfahrung, daß die politischen Ideale sich gewandelt hatten, daß die Männer der Befreiungskriege von Jüngeren überholt worden waren. Die Ereignisse des Jahres 1848 verdrängten ihn von seinem Posten. Seitdem lebte er stille seinen Studien und starb am 29. Mai 1861 zu Darmstadt im Hause seiner dort verheirateten Tochter. Ein Leben voll bitterster Tragik, das dieser tapfere und tüchtige Mann gelebt hat. Und doch ein Dutzendschicksal damals!

Wie Bercht, so hatte auch Bremen noch lange unter den Nachwirkungen der Berchtschen Redaktionsführung zu leiden. Durch Smidts Bemühungen waren zwar die drohenden Schritte Österreichs aufgehalten worden, aber das Mißtrauen gegen Bremen und seinen Bundestagsgesandten lebte weiter. Und so konnten auch recht empfindliche, greifbare Folgen nicht ausbleiben. Das trat zutage, als Metternich Ende 1819 nach den Karlsbader Verhandlungen sämtliche Bundesmitglieder zu den sogenannten Ministerialkonferenzen nach Wien entbot[1]). Da die kurienweise zusammengehörigen Staaten auch dort nur eine Stimme haben sollten, konnten die vier Reichsstädte zusammen nur einen Vertreter entsenden. Es wäre nun das Richtigste für sie gewesen, Smidt, der die größte Sachkenntnis besaß und auch am Wiener Kongreß teilgenommen hatte, abzuordnen; aber die Entscheidung fiel auf den lübischen Senator Hach, obwohl sich die in Frankfurt anwesenden Vertreter der vier Städte bemüht hatten, Smidt willig zu machen. War auch die Wahl Hachs von Hamburg und Lübeck vorgenommen worden, Metternich hat dabei seine Hand irgendwie im Spiel gehabt, daß aus Smidts Entsendung nichts wurde; er hat ihm das später auch angedeutet. Der bremische Bundesgesandte hatte nach seiner Meinung zu demokratische Grundsätze, als daß er ihn bei Konferenzen, deren Aufgabe die Unterdrückung jeder politischen Bewegungsfreiheit in Deutschland war, brauchen konnte. War von ihm doch schon bei der Vorbereitung der Karlsbader Beschlüsse die Kurie der freien Städte als hochverdächtig angesehen worden;

[1]) v. Bippen, Smidt S. 220f.

ein Ruf, in den sie, wie Treitschke sagt, durch Smidt, der durch seinen bürgerlichen Freimut zuweilen Anstoß gab, gekommen[1]). Ja, Friedrich Perthes fürchtete sogar, daß der Staatskanzler diesen beobachten lasse; er schrieb dem Freunde nach dem Bekanntwerden der Karlsbader Beschlüsse: „Spüren Sie nicht, daß man Ihnen nachspürt? Mich deucht, es kann nicht anders sein. Seien Sie ja recht vorsichtig, um sich unserer Nation in Tatkraft zu bewahren. Trauen Sie nicht den Posten, nun es so weit ist, kann alles geschehen[2])."

Smidt selbst freute sich, daß er nicht nach Wien mußte, aber unser Senat dachte anders. Er meinte, daß Hach die Handels- und Verkehrsinteressen Bremens nicht genügend vertreten könne und entsandte Smidt als bremischen Spezialgesandten in die Kaiserstadt. Dort konnte er schon am Tage nach seiner Ankunft beobachten, was die „Bremer Zeitung" ihm angerichtet hatte. Von allen Seiten wurden ihm Klatschereien und Verleumdungen über sie und seine Mitarbeit daran zugetragen. Es hieß sogar, er sei nach Wien gekommen, um Berichte über die Verhandlungen für dieses sein Blatt, sowie für andere deutsche, ja sogar für französische Zeitungen zu schreiben[3]). Besonders Friedrich von Gentz arbeitete mit allen Mitteln der Hinterlist gegen ihn und hörte erst auf, ihn zu verfolgen, als dieser sich mit Metternich ausgesprochen hatte. Aber noch nach seiner Rückkehr von Wien dachte Smidt mit Empörung an den charakterlosen Publizisten. „Mit Leuten von seiner Perversität", schrieb er am 21. Juni 1820 von Frankfurt nach Hause, „kann man sich übrigens durch Gründe nicht ausgleichen, weil sie die Wahrheit nicht goutieren und darum auch nicht hören wollen. Sie können durch Furcht im Zaum gehalten werden und scheuen nur den, von welchem sie wissen, daß er sie durchschaut, und daß er alle seine Kraft gegen sie aufbieten würde, wenn sie fortfahren ihn zu reizen." Er hat auch mit der Verachtung, die er gegen Gentz fühlte, nicht zurückgehalten, sondern ihm durch Pilat sagen lassen: „Er möge ferner Frieden und Ruhe halten — ich sei friedlich gesinnt, aber ich fürchte ihn nicht, und er möge festiglich glauben, daß er in dem nämlichen Augenblick, wo er heimlich oder öffentlich wieder feindlich gegen mich verführe,

[1]) Treitschke, Deutsche Geschichte, 2. Teil S. 538f.
[2]) v. Bippen, Smidt S. 219. [3]) Staatsarchiv. M 3d 2d 4. Dec. 1819.

nur seinen bösen Geist zitiere, der ihn wiedersehen werde bei Philippi[1]).“

Es mußte also die nächste Aufgabe Smidts in Wien sein, die Dunstwolke von Verleumdungen, die sich um ihn zusammengeballt hatte, zu zerstreuen. Deshalb beschloß er, mit Metternich bei der Überreichung seines Beglaubigungsschreibens offen über all diese Gerüchte zu sprechen. „Wenn man 46 Jahre eines unbescholtenen Lebens hinter sich hat, so läßt man sich seinen guten Namen nicht so leicht rauben und wagt etwas an seine Ehre“, schrieb er an den Senat, und es sei doppelte Pflicht, darin nicht gleichgültig zu sein, wenn man einen Staat repräsentiere, sei er auch noch so klein[2]).

Am 6. Dezember empfing der Fürst ihn mit der größten Artigkeit, und Smidt lenkte das Gespräch auf die Bremer Zeitung. Metternich erklärte, daß er an den demokratischen Grundsätzen, die Smidt als Bremer haben müsse und die er sehr wohl von demagogischen zu unterscheiden wisse, ebensowenig Anstoß nehme, als es ihn störe, wenn ein Protestant auf seinen Protestantismus halte, obgleich er selbst Katholik sei. Aber Smidt lebe zu sehr in Theorien. Dieser erwiderte, daß er keine Theorie anerkenne, die sich in der Praxis nicht bewähre, und ging dann daran, sein Verhältnis zur Bremer Zeitung auseinanderzusetzen, deren Tendenz er stets mißbilligt habe. Das führte den Fürsten auf die öffentlichen Blätter Deutschlands überhaupt. Er bedauerte, daß sie nur von der Opposition mit Energie benutzt würden und geschäftserfahrene Männer sich scheuten, für ihre Ideen öffentlich einzutreten, da sie keine Lust hätten, sich mit anderen herumzuzanken. Smidt stimmte dem aus vollen Herzen bei; es sei schon immer seine Überzeugung gewesen, daß die deutschen Geschäfts- und Staatsmänner hierin eine patriotische Pflicht versäumten. Da scheint in dem Staatskanzler der Gedanke aufgestiegen zu sein, ob es nicht möglich wäre, hier einen publizistischen Verfechter seiner Ideen, so eine Art norddeutschen Pilat zu gewinnen. Er meinte, wenn der Herr Gesandte diese Überzeugung habe, dann solle er sie doch auch befolgen. Smidt aber wußte gewandt auszuweichen. Es komme darauf an, gab er zurück, daß sich mehrere zu einem solchen Beginnen vereinigten und man in guter Gesellschaft sei; sonst würde die

[1]) Staatsarchiv. M 3d 2a. [2]) Staatsarchiv. M 3d 2d 4. Dec. 1819.

beste Absicht leicht verkannt, und die Erfahrungen, die er bisher gemacht hätte, seien nicht geeignet, dazu aufzufordern[1]). Mit vollendeter Liebenswürdigkeit entließ der Fürst darauf seinen Besuch, und Smidt schied mit dem Gefühle, daß er seinen Zweck vollständig erreicht und den durch Berchts Unvorsichtigkeit heraufbeschworenen Zusammenstoß mit Österreich nun endgültig beigelegt habe. Das persönliche freundliche Einvernehmen zwischen Metternich und ihm ist auch nie mehr gestört worden. Aber daß der mißtrauische Staatsmann dem republikanischen Bremer jemals wieder ganz traute, darf füglich bezweifelt werden.

Tatsache ist jedenfalls, daß die Wiener Regierung und die meisten übrigen Monarchien Deutschlands, welche die Reichsstädte mit ihren republikanischen Einrichtungen ohnehin scheel ansahen, Bremen in den folgenden Jahrzehnten stets argwöhnisch beobachteten. Zwiefach war also die Wirkung der Redaktionstätigkeit Berchts und besonders des Artikels vom 21. April 1818. Sie veranlaßte die Einführung der Zeitungszensur in unsrer Stadt, noch bevor sie vom Bunde gefordert wurde, und obwohl Senat und Bürger eine aufrichtige Abneigung gegen sie hegten, und sie brachte Bremen in den Ruf, der Herd revolutionärer Ideen und der Sitz einer ausgearteten Demagogie zu sein, ein Ruf, den es behielt, solange der Deutsche Bund bestand.

---

[1]) Staatsarchiv M 3d 2d 8. Dec. 1819.

# VI.

# Die wichtigsten Neuerwerbungen des Gewerbe- und Focke-Museums aus den Jahren 1924 und 1925.[1]

Von Ernst Grohne.

Schwerer als in vielen anderen Städten Deutschlands haben Krieg und Nachkriegszeit auf den Bremer kunstgewerblichen und historischen Sammlungen gelastet. Für das Gewerbemuseum brachte diese Zeit eine langjährige wissenschaftliche Verwaisung und damit den nahezu völligen Stillstand der musealen Entwicklung mit sich. Und auch das von jeher nur mit einem bescheidenen Etat begabt gewesene Focke-Museum, dessen Eröffnung in den stimmungsvollen Räumen des Altenheims im Jahre 1915 für die Bremer zu einem nationalen Ereignis hätte werden können, wenn nicht die Herzen aller durch die Sorgen und Erwartungen des Krieges in begreiflichem Maße abgelenkt worden wären, mußte sich damit abfinden, daß der sonst so großzügige Mäzenatensinn der alten Bremer Familien sich, zumal nach dem Kriege, immer weniger bemerklich machte. Immerhin lagen hier die Verhältnisse um vieles günstiger als im Gewerbemuseum, da Dr. Focke bis kurz vor seinem im Jahre 1922 erfolgten Tode die von ihm begründeten Sammlungen mit der ihm eigenen einzigartigen Heimatliebe weiterpflegte und hegte. Erst im fünften Nachkriegsjahr (April 1923) erhielt das Gewerbemuseum wieder einen wissenschaftlichen Leiter, dem zugleich auch die Obhut über das Focke-Museum übergeben wurde. Der ehrenvolle Ruf an eine Universität veranlaßte jedoch Prof. Dr. Schwietering, die Leitung beider Museen

[1]) Von der 354 Nummern umfassenden Anzahl der Neuerwerbungen werden hier 75 Sammlungsgegenstände besprochen bzw. erwähnt.

nach einem Jahre wieder abzugeben. An eine Vermehrung der Sammlungen konnte er erst in der letzten Zeit seines Hierseins nach dem Austoben des Inflationssturmes denken.

Von umwälzender Bedeutung für das Bremer Museumswesen wurde jedoch der während seiner Direktionszeit gereifte und von der Behörde für das Gewerbe- und Focke-Museum einsichtsvoll geförderte Plan, beide Institute im Gebäude des Altenheims miteinander zu verschmelzen, eine in der Tat großzügige Museumsaufgabe, deren Ausarbeitung und Durchführung dem Verfasser dieser Zeilen übertragen wurden.

Es ist hier nicht der Ort, die Einzelheiten dieser zur Zeit noch im Fluß befindlichen museumstechnischen Entwicklung auseinanderzusetzen; nur einige den künftigen Ausbau der vereinigten Sammlungen betreffende Grundfragen mögen hier angeschnitten werden, weil sie für die bei den vorliegenden und künftigen Neuanschaffungen geltenden Prinzipien von fundamentaler Bedeutung sind.

Unter allen Überlegungen und Motiven, die zur Zusammenlegung der beiden Museen geführt haben, ist als triftigster Grund sicherlich der anzusprechen, daß bei weitem der beste Teil des Gewerbemuseums bremischen bzw. nordwestdeutschen Ursprungs ist, so daß sich hier eine geradezu ideale Möglichkeit ergibt, durch die Fusion der beiden sich trefflich ergänzenden Sammlungen ein durchaus harmonisches Museum für heimische Kunst- und Kulturgeschichte zu schaffen.

Dazu kommen die einzigartigen historischen Stimmungswerte des Altenheimgebäudes an der Großenstraße, die nicht nur alle dort aufgestellten Altertümer und Kunstwerke mit einem traulichen Schimmer umgeben, sondern auch auf jeden Besucher mit unwiderstehlicher Zauberkraft wirken und so seine Aufnahmefähigkeit für die Erkenntniswerte der Vergangenheit in ganz ungewöhnlichem Maße steigern.

Aus diesen kurzen Darlegungen ergibt sich zugleich eindeutig, daß die Vermehrung der Sammlungen, für die seit Einführung der Goldwährung wieder einige Mittel zur Verfügung standen, sich in erster Linie auf heimatlicher Grundlage zu bewegen hatte. Es kam hier sozusagen darauf an, die verschiedenartigen Sammelprinzipien der vordem getrennt gewesenen Institute

auf einer beiden Belangen gerecht werdenden Mittellinie zu vereinigen. Was die kunstgewerblichen Sammlungen anbetraf, so mußte der vordem hier maßgebliche Begriff des einseitig handwerklichen Vorbilds und Musterstücks durch die aus der Kunst- und Stilgeschichte sich erschließenden kultur- und geistesgeschichtlichen Momente allmählich abgelöst werden.

Es ist eine menschlich wie philosophisch nur zu begreifliche und durch die Museumserfahrungen der letzten Jahrzehnte mit überzeugender Deutlichkeit bewiesene Tatsache, daß, wer auch immer in den Spiegel der Vergangenheit hineinschaut, mit brennendstem Interesse jeweilig das Bild s e i n e s kulturellen wie generativen bzw. bodenständigen Gewesenseins und Gewordenseins betrachtet. Die Summierung dieser persönlichen Spiegelbilder bedeutet für uns die Kulturgeschichte Bremens. Focke- und Gewerbemuseum werden dementsprechend auch nach ihrer räumlichen Vereinigung im Altenheim künftig nicht wie Öl und Wasser übereinanderliegend ein jedes für sich einer besonderen Idee dienen, sondern beide werden in einem gleichartigen heimatlichen Sinne wirken. Die Abgrenzung des Blicks und die Einstellung des Gefühls werden hier und dort allerdings verschieden sein. Dem Besucher der im Erdgeschoß des Museums untergebrachten stadtgeschichtlichen Räume mag etwa zumute sein, wie dem, der durch die engen alten Straßen der Stadt wandert. Er sieht nur das Naheliegende und das ihn mit unmittelbarer Heimatkraft Berührende: das ehemalige bürgerliche Leben, Handeln, Wirken und Werken seiner eigenen Vorfahren. Und wer dann die oberen, stilgeschichtlichen Zimmer durchschreitet, den überkommen dort wirklich Gefühle des Höhergetragenseins — etwa als habe er einen der Türme der Stadt bestiegen. Was er aber dort weit über die Stadt hinwegschauend in dunklem Schönheitssuchen nur erahnt, das erblickt er hier vor sich ausgebreitet. Er sieht in der vom Mittelalter bis zur Biedermeierzeit sich hinziehenden Folge historischer Innenräume neben den guten werkkünstlerischen Arbeiten aus seiner Vaterstadt auch die entsprechenden z. T. andersartigen, z. T. höheren Leistungen der stammverwandten Nachbarn von der Niederelbe bis zum Niederrhein und noch weit darüber hinaus. Denn der hansischen Städtekultur war es seit je in besonderem Maße eigen, daß sie all das, was ihr auf dem Gebiete der ange-

wandten Kunst fehlte, aus den betreffenden Ursprungsländern bezog. Rheinische und französische Schmelzarbeiten, Siegburger und Nassauer Steinzeugkrüge, flämische Wandteppische, Nürnberger und Augsburger Silber- und Goldarbeiten, venezianische, hessische, böhmische, schlesische und brandenburgische Gläser, Delfter oder gute norddeutsche Fayencen, holländische und englische Möbel, Meißner und Fürstenberger Porzellan, sowie englisches Steingut zierten hier ehedem Wohnräume, Ratszimmer und Zunftstuben. Sie gehören darum hinein in ein Museum für bremische Kunst- und Kulturgeschichte, all diese hochansehnlichen Gäste, ohne die wir uns heute in ungleich freizügiger gewordenen Zeiten ein gutes Gedeihen unserer Lebensformen überhaupt nicht mehr denken können. Ebenso selbstverständlich ist es allerdings, daß ihnen nur das Gästerecht zukommt und daß sie den Bremensien das Bürgerrecht nicht streitig machen dürfen. Dieser Leitsatz ist auch bei den vorliegenden Neuerwerbungen befolgt worden, und zwar derart, daß nach bremischen Kunst- und Kulturdenkmalen vor allem Umschau gehalten wurde.

In Anbetracht des ganz ungeheuren städtebaulichen Entwicklungsrucks, der vor etwa 60 Jahren einsetzte und unser heimisches Stadtbild den umfassendsten Veränderungen unterwarf, wurde, der Fockeschen Tradition folgend, auf das Sammeln aller für die topographische und landschaftliche Vergangenheit Bremens wichtigen Bildmaterialien ein besonderer Wert gelegt. Von den hier in Frage kommenden Ansichten ist die von dem 1811 zu Rotterdam geborenen Maler Anthonie Braakmann geschaffene winterliche Darstellung der kleinen Weser bei weitem die sympathischste (Abb. T. 1). Die rechte Seite des 1841 gemalten Bildes wird von der St. Paulikirche beherrscht, an die sich links die Hinterhäuser der Osterstraße und die in der schneeigen Winterluft schon fast verschwimmende Windmühle auf dem Buntentorswall anschließen. Die damalige topographische Wirklichkeit, das freundliche Bild der sich auf dem Eise tummelnden Jugend und die in zartestem Duft verklingende winterliche Landschaft hat der Künstler mit glücklicher Hand, wenn auch etwas glatter Manier, zu einer zeitgeschichtlich wertvollen Impression zusammengefügt.

Ferner sei hier ein etwa 30 Jahre älteres, in England erworbenes unsigniertes Aquarell genannt, die jungbepflanzte Wallgegend

zwischen Herden- und Bischofstor darstellend; ein Blatt, das sich zwar in künstlerischer Hinsicht mit Braakmanns Leistung nicht messen kann, aber für die geschichtliche Anschauung vom Werden der wundervollen bremischen Grünzone von erheblichem Interesse ist. Wie aus der englischen Unterschrift hervorgeht, gilt die Darstellung vor allem dem an der rechten Bildseite deutlich hervorgehobenen Hause des Prof. Mertens, des bedeutenden Botanikers, der, wie uns überliefert ist, häufig ausländische bzw. englische Zöglinge bei sich beherbergte, wodurch sich auch die Herkunft des Blattes erklären mag. Fast in der Bildmitte sehen wir da, wo seit 1843 das Stadttheater sich erhebt, den seit 1802 mit einem luftigen Tempel gekrönten „Tempelberg", links im Hintergrunde die zwischen Fedelhören und Kohlhökerstraße liegenden Häuser. Das Blatt zeichnet sich im übrigen durch eine fein abgewogene Tönung aus.

Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang zwei aus bremischem Besitz stammende Federzeichnungen des ehemaligen hiesigen Feuerwerkers Daniel Haimbach aus dem Jahre 1757, von dem das Museum bereits eine Reihe wertvoller Arbeiten besitzt. Die großen Blätter zeigen je 12 bzw. 14 sehr sorgfältig angelegte Ansichten von bremischen Gebäuden und Stadttoren. Bemerkt sei hier noch, daß von dem jetzt schon recht stattlichen topographischen und ortsgeschichtlichen Bildmaterial möglichst alle Originale und sonstige belangvolle Einzelblätter in einer besonderen Abteilung des Focke-Museums zur dauernden Ausstellung gelangen sollen, während die Fülle der Stiche, Drucke und Photographien, Skizzen, Pläne und Grundrisse in einem systematisch geordneten und Interessenten jederzeit zugänglichen Denkmalarchiv verwahrt und nur bei Gelegenheit von Sonderausstellungen gezeigt wird. In dieses seiner Durchführung noch harrende Programm sind aber bereits von Anfang an die wichtigsten Belange der praktischen Denkmalspflege mit eingeschlossen worden. So wurde bei Abbrüchen alter Häuser alles über und unter Tag Befindliche einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen und die Bauunternehmer wie Bauhandwerker durch Verteilen von Merkblättern zum Beobachten von Altertumsfunden angeleitet. Die Ausbeute für das Focke-Museum war in den beiden letzten Jahren gering, doch sollen die Bemühungen eifrigst fortgesetzt werden,

damit alle nur erdenklichen Sicherheiten dafür vorhanden sind, daß zufällig zutage kommende Bodenfunde von historischem Wert nicht achtlos zerstört werden oder sonstwie verlorengehen.

Bedauerlicherweise hat man es in dieser Beziehung und auch besonders bei Hausabbrüchen in den Zeiten bevor Dr. Focke wirkte, vielfach an der nötigen Sorgfalt fehlen lassen. So konnte es vor einem guten Menschenalter noch vorkommen, daß beim Umbau des Hauses Langenstraße 30 das großartigste Schnitzwerk, das jemals eine Bremer Kaufmannsdiele geziert hat, in der Zeitung zum Kauf angeboten wurde, ohne daß eine staatliche Stelle sich rührte. Glücklicherweise geriet das wurzellos gewordene Holzkunstwerk in gute Hände — in die des Malers Artur Fitger, der sein Atelier damit ausschmückte. Als sich dann im vergangenen Jahr eine Möglichkeit ergab, die Schnitzerei zu erwerben, griff die Museumsleitung mit Freuden zu, um dieses Meisterstück bremischer Werkkunst an besonders ehrenvoller Stelle funktionsgemäß wieder einzubauen (Abb. T. 2). Leider sind die überkommenen Materialien nicht vollständig genug, um die ganze Dielenanlage an sich zu rekonstruieren. Die drei Hauptstücke zeigen ein berauschend üppiges, mit seinen aufgerollten Teilen fast 25 cm weit vorspringendes Akanthusrankenwerk, dessen zackige, fast gotisierende Blattbildungen für bremische Barockschnitzereien so sehr charakteristisch sind. Die Mitte wird von imposanten, etwas derbförmigen Muscheln eingenommen, die den lebensgroßen Holzbüsten römischer Imperatoren zugleich als Hintergrund und Rahmen dienen. Diese, besonders in der Zeit von 1700—1750 beliebte Art, Treppen- und Galeriegeländer mit durchlaufendem Laub- und Bandwerk ornamental zu füllen, hat als eine sehr eigenartige und reizvolle bremische Sondernote zu gelten. In Hamburg und Lübeck werden in der gleichen Zeit und für den gleichen Zweck im allgemeinen Docken bzw. Baluster verwandt. Dagegen finden sich in Holland ähnliche Beispeile dieses sogenannten Rankengeländertyps. Ich nenne hier nur die Treppenanlagen im Mauritzhuis im Haag, ferner im Haus der Ostindischen Compagnie in Rotterdam und im Schloß Middachten[1]). Da Holland in künstlerischen Dingen zu jener Zeit eine

[1]) Vgl. C. H. de Jonge, Holländische Möbel und Raumkunst von 1650—1780 S. 26—29, ferner K. Sluytermann, Alte Innenräum ein Holland T. 34.

stärkere Eigennote besaß als unsere Gegend, so liegt es nahe, an werkkünstlerische Einflüsse von dorther zu denken, zumal wir auch sonst holländische Möbel nicht selten im Wesergebiet finden.

Der Schnitzer dieses hervorragenden Dielenschmucks hat uns gleich wie der etwa drei Menschenalter früher wirkende Meister der Güldenkammer seinen Namen verschwiegen. Die gleiche Anonymität ruht über so vielen Bau- und Kunstdenkmalen Bremens. Besonders erfreulich ist es daher, wenn es gelingt, die Persönlichkeit der Künstler nicht nur biographisch, sondern auch bildmäßig zu erfassen. Gern wurde darum die Gelegenheit wahrgenommen, das Porträt eines unserer namhaftesten Baukünstler aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu erwerben, nämlich des Jacob Ephraim Polzin (Abb. T. 3). Von 1812—1851 hat dieser begabte aus Ostpreußen stammende Architekt in Bremen gewirkt und im hellenisierenden Geiste der vielleicht doch noch begabteren Schinkel und Hansen am Wall und an der Contrescarpe Villen gebaut, die für das damalige Bremen als die ansehnlichsten und geschmackvollsten zu gelten haben. So stammt die Fassade des von Gröningschen Hauses Wall 113 von ihm, ebenfalls der Säulenportikus am Hause Contrescarpe 22[1]). Auch die unser Auge heute noch erfreuenden Torhäuser am Ostertor sind ihm wahrscheinlich zuzuschreiben[2]).

Eine weitere hier zu nennende Bereicherung der bereits ansehnlichen Porträtsammlung im Focke-Museum bringt uns aus den freundlichen Gefilden der Kunst in die harte Wirklichkeit des Daseinskampfes, den bremischer Handel und bremische Schifffahrt am Ende des 17. Jahrhunderts zu führen hatten. Es handelt sich um das stattliche Porträt des bekannten bremischen Kapitäns Jürgen Bake[3]) (Abb. T. 4). Dieser befehligte von 1690—97 und dann später wieder, nach dem Aufflammen des spanischen Erbfolgekrieges, bis 1706 die beiden bremischen Convoyschiffe, das „Wapen van Bremen" und den „Roland van Bremen". Die Fahrt nach England war damals in solchem Umfang durch Kaperschiffe

[1]) Vgl. Focke, Das alte Bremen, Abb. 55.

[2]) Vgl. Bremische Biographie S. 320. — Als Maler des Porträts, dem die Architektenattribute, Plan und Zirkel, nicht fehlen und dessen Identität durch die familiäre Tradition gesichert ist, könnte R. F. C. Suhrlandt in Frage kommen.

[3]) Erworben von Prof. Dr. Schwietering.

bedroht, daß ohne energischen kriegerischen Selbstschutz die friedliche Handelsschiffahrt nicht mehr gedeihen konnte. Die gut ausgerüsteten und anscheinend schneidig geführten Convoyschiffe taten ihre Pflicht, der Handel kam wieder in Flor und die Prämien für Schiffsversicherungen gingen erheblich herunter[1]). So hatte Jürgen Bake wohl allen Grund, im schimmernden Brustharnisch und in der Pose eines Admirals, das stolze „Wappen von Bremen" im Hintergrund und die fleischige Hand auf ein Schiffsgeschütz gestützt, sich abschildern zu lassen. Das Porträt bildet, obwohl sich seine künstlerischen Qualitäten nicht über den Durchschnitt der holländischen Malerschule aus dem Ende des 17. Jahrhunderts erheben, für unseren Schiffahrtssaal eine besonders wertvolle Bereicherung.

Es möge gestattet sein, an diesen von bremischen Porträts handelnden Abschnitt die Besprechung zweier vor kurzem erworbener Elfenbeinplaketten anzuschließen (Abb. T. 3), bei denen es allerdings noch nicht feststeht, ob die dargestellten Persönlichkeiten tagenbare Bremer sind, die aber in anderer Hinsicht von großer Bedeutung sind: beide signierte Plaketten sind nämlich Werke des angesehenen bremischen Bildhauers Theophil Wilhelm Freese. Bei dem älteren aus sprödem porzellanartigem Walroßzahn gefertigten Stück ist die eingeritzte Signatur T. W. F. seitlich unten zu finden, bei der jüngeren, durch die charakteristische Maserung des Elfenbeins gekennzeichneten Plakette erscheinen auf der Rückseite die gleichen Buchstaben dunkel eingeätzt.

T. W. Freese war der Sohn des 1744 verstorbenen Regimentspfeifers und „Pitschierstechers" W. Freese. Der Rat verlieh ihm 1728 die Freimeisterschaft; 1732 ward er in das Steinhaueramt aufgenommen. Sein noch heute stehendes Wohnhaus, Herrlichkeit Nr. 3, ein reizvoller Barockbau, ist durch eine kuriose Inschrift markiert. Aus durcheinander stolpernden Buchstaben setzen sich die vielsagenden Worte zusammen: „So geht's in der Welt!"

Von größeren noch vorhandenen Arbeiten Freeses in Bremen sind zu nennen: Das Wappen des Bürgermeisters Hoyer am Rathaus (1721) und das Epitaph des Henry Voguell im nördlichen

---

[1]) Vgl. E. Baasch, Hamburgs Convoyschiffahrt und Convoywesen S. 371ff.

Seitenschiff des Doms. Außerhalb Bremens sind nachweislich von Freeses Hand: ein marmornes Epitaph in der Kirche zu Stadthagen; ferner folgende kleinplastische Werke: St. Hieronymus im Provinzialmuseum in Hannover, ein männlicher Kopf im Braunschweiger Landesmuseum (signiert und datiert 1726), St. Hieronymus im Schloßmuseum zu Berlin (signiert), ein männliches Bildnis im Kaiser-Friedrich-Museum ebd. (signiert und datiert 1759), sodann im Schweriner Schloßmuseum die Statuette eines Milo (signiert und datiert 1726), ein Christusrelief (datiert 1751) und fünf allegorische Brustbilder (datiert 1752), sämtlich in Elfenbein[1]). Mehr als die großen Formate der Bildhauereien in Graustein und Marmor scheint Freese die minutiöse Kunst der Schnitzereien in Elfenbein und ähnlichen Werkstoffen geschätzt zu haben. Das Focke-Museum besitzt eine sehr erfreulich skulpierte Folge von vier kleinen, die Jahreszeiten darstellenden Alabasterbüsten und das Gewerbemuseum drei mittelgroße Marmorreliefs mit allegorischen Szenerien aus der Antike. Ein stattlicher Teil des künstlerischen Lebenswerkes unseres Meisters (20 elfenbeinerne Kleinkunstwerke) hat sich jedoch dank einer glücklichen Familientradition in hiesigem Privatbesitz erhalten. Für unser Museum, das außer den genannten Serien bislang nur noch eine nicht sehr bedeutende elfenbeinerne Miniaturbüste aufzuweisen hatte, bedeutet das Hinzukommen dieser beiden Plaketten einen um so willkommeneren Zuwachs. In ihrem künstlerischen Wert sind sie beide unterschiedlich. Die ältere, das Profilbild eines Mannes mit Allongeperücke zeigende Arbeit, offenbart hervorragende Qualitäten, die sie den besten Leistungen jener Zeit an die Seite setzt. Die Spannungen und Vibrierungen der Gesichtshaut sind mit einer erstaunlichen psychologischen Feinheit durchmodelliert, und auch in den schwebenden Konturen des Profils schwingt ein ungemein starkes und persönliches Leben. Die andere, einen jüngeren bezopften Mann darstellende Plakette wirkt dagegen etwas stumpf, wobei allerdings sowohl dem Modell wie auch dem andersartigen Material Rechnung getragen werden muß. Diese weiche und in künstlerischer Hinsicht zweifellos weniger belang-

[1]) Nach den Forschungen von Dr. A. Schröder. Ferner vgl. Dr. G. Dettmann in „Belvedere", Heft 44, S. 31.

volle Manier hat der Meister sich anscheinend angeeignet, nachdem er längere Zeit hindurch der damals beliebten Darstellung schwammiger Puttenkörper gehuldigt hat, einer Species, die in der hiesigen Privatsammlung Freesescher Arbeiten besonders stark vertreten ist.

Bei den Werken unseres heimatlichen Künstlers vermißt man wohl hier und da die schöpferische Note und den graziösen Impuls der Zeit. Die sehr wesentliche Fähigkeit, den geistigen Ausdruck einer ihn interessierenden Physiognomie formal zu meistern, war ihm jedoch durchaus eigen, wie die ältere unserer beiden Plaketten überzeugend beweist.

Dr. Focke schätzte mit Recht am höchsten die persönlichen Sammlungsstücke, die nur eines leisen Anhauchs bedürfen, um dann wie eine Äolsharfe Klänge der Erinnerung auszuströmen. Darum sei von den jetzt zu erwähnenden neuerworbenen Meisterwerken der bremischen Silberschmiedekunst an erster Stelle ein Barockbecher mit getriebenen Blumenornamenten genannt, der unter dem Fuß das eingravierte Heiratswappen des bremischen Bürgers Diderich von Rheden und seiner Ehefrau Maria Steneken zeigt (Abb. T. 5). Die Hochzeit des Paares fand im Jahre 1644 statt, und diesem Feste zu Ehren dürfte wohl der Becher gestiftet sein. Er zeigt die Bremer Beschaumarke, ein kleines eingepreßtes Schlüsselbild, und ist bezeichnet mit JW = Johann Wilkens, einem seit 1634 in den Zunftakten erwähnten Goldschmied. Von der Sitte, sich bei festlichen Gelegenheiten oder freundschaftlichen Anlässen gegenseitig derartige silberne bzw. vergoldete Becher zu verehren, hören wir öfter aus dieser Zeit[1]). Erhalten haben sich aber nur sehr wenige Exemplare, so daß dieser Erwerbung außer der kunstgeschichtlichen auch eine gewisse familiengeschichtliche Bedeutung zukommt. Ein ausgezeichnetes, wenn auch etwas späteres Seitenstück zu unserem Becher bildet unter den Neuerwerbungen ein silberner Prunkteller (Abb. T. 5) mit bremischer Beschau und der Meistermarke H. R. = Hinrich Rasche, einem seit 1685 genannten Meister. Die getriebenen und den breiten Tellerrand ausfüllenden Blumenornamente sind hier entschieden straffer und akanthusmäßiger

[1]) Ein solcher Hinweis findet sich nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Dr. Entholt in dem Tagebuch des Syndicus Johann Wachmann d. Ä. — Vgl. über dieses Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1925. S. 128ff.

durchstilisiert, was zur Erhöhung des dekorativen Gesamteindrucks nicht unwesentlich beiträgt.

Bremische Silberarbeiten aus dem Zeitalter des Barock oder gar noch aus früheren Epochen sind derartig selten, daß man jedes wieder auftauchende Stück mit besonderem Interesse begrüßt. Die Bremer Silber- und Goldschmiede haben, trotzdem sie seit je tüchtige Leistungen aufzuweisen hatten, bei weitem nicht in dem Maße für auswärtige Aufträge gearbeitet wie ihre hochangesehenen hamburgischen und lübischen Zunftgenossen; im allgemeinen beschränkten sie sich nur auf die Deckung des hiesigen verhältnismäßig bescheidenen Bedarfs. Der kleine aus dem Besitz der alten Petersburger Fürstenfamilie der Orloff stammende und mit Bremer Beschau versehene Deckelpokal stellt daher eine besonders bemerkenswerte Bereicherung unserer heimischen Silberschätze dar (Abb. T. 6). Die gut durchgebildeten Formen des zierlichen Pokals, auf dessen Deckelknopf ein reizendes Eitelkeitsfigürchen steht, gehören noch der Spätrenaissance an; im Dekor verraten sich dagegen bereits barockisierende Elemente, so daß wir seine Entstehung wohl in das erste Viertel des 17. Jahrhunderts verlegen dürfen. Der Pokal gehört zu unseren frühsten Silberarbeiten. Der zu seiner sehr eigentümlichen Marke ÐH[1]) gehörige Meister konnte bislang noch nicht ermittelt werden.

Von jüngeren Silberarbeiten aus dem Kreise der Neuerwerbungen sind noch folgende zu nennen: eine auf drei hohen Füßen stehende birnenförmige Kaffeekanne (Abb. T. 7), deren Leibung durch gratige und gedrehte Rokokovoluten belebt ist. Die ruhige und doch vornehme Ausführung macht dem Meister J. BM = Joh. Buschmann I. (um 1760—70) alle Ehre[2]). Die klassizistischen Henkel sind etwas jünger als die Kanne. Die beiden schweren, aus dem Berliner Kunsthandel erworbenen bremischen Silberkannen atmen den gleichen Formengeist des Rokoko und sind, nach der Marke J. P. A. zu schließen, dem Meister Joh. Phil. Aldefeld (um 1760) zuzuschreiben (Abb. T. 7).

Einen besonders erfreulichen Zuwachs bilden ferner noch die beiden stattlichen, aus altem Familienbesitz erworbenen Rokoko-

---

[1]) Vgl. M. Rosenberg, Der Goldschmiede Merkzeichen I. Nr. 1353.
[2]) Erworben durch Prof. Dr. Schwietering.

leuchter, die aus der Werkstatt des tüchtigen bremischen Goldschmiedemeisters J. C. Buschmann stammen (Marke B) (Abb. T. 7). Die schwebenden und flatternden Formen des Rokoko hat der Meister in einer für die bremische Psyche sehr bemerkenswerten Weise außerordentlich sachlich und solid aufgefaßt, ohne aber im geringsten langweilig zu wirken. Die Schönheit dieser Leuchter beruht gerade in ihrer wohlabgewogenen Form und in ihrer, fast möchte man sagen trotzigen Klarheit und handwerklichen Ehrlichkeit. Jedes Blatt und jede Volute ist mit vortrefflicher Sicherheit ausgehämmert. Dieser Meister nahm aus seiner Zeit das heraus, was ihm gefiel, nämlich den barockisierenden Teil des Rokoko, und im übrigen ließ er sich nicht vom Zeitgeschmack gängeln. Nicht immer arbeiteten die bremischen Silberschmiede mit so selbständigem Geschmack, wie die mit der Meistermarke S. P. (Simon Poppe um 1770) signierte Saucière zeigt. Die derben Rocaillen, mit denen sie verziert ist, verraten ohne weiteres, daß jener Meister vom eigentlichen Geist des Rokoko nur eine schwache Vorstellung hatte. (Abb. T. 7.)

Diese Museumsernte an Zeugen altbremischer Silberschmiedekunst aus fast zwei Jahrhunderten darf gewiß als eine erfreuliche betrachtet werden. Sie erklärt sich zu einem Teil aus dem Umstand, daß nicht wenige dieser Arbeiten als Dedikations- und Familienstücke von Anfang an besonders gehegt und in Ehren gehalten wurden. Hinzu kommen dann noch die Dauerhaftigkeit des Edelmetalls und der Faktor der Unzerbrechlichkeit, dessen Fehlen nach dem bekannten Sprichwort den meisten keramischen und gläsernen Erzeugnissen der Vergangenheit ein vorzeitiges Ende bereitet hat.

Zu einem Teil ist dieser Schaden allerdings durch die größere Häufigkeit der betr. Objekte wieder ausgeglichen worden. Nur einmal, und auch nur für wenige Jahrzehnte, hat die Töpferkunst, von deren Erzeugnissen in diesem Rahmen nunmehr die Rede sein soll, im bremischen Staatsgebiet eine so beachtenswerte Höhe erreicht, daß ihre Produkte auch im weiteren Umkreis begehrt wurden. Das war in der Zeit von 1750 an, da der bremische Kaufmann Dietrich Terhellen zusammen mit seinem Bruder Wilhelm in Aumund bei Vegesack eine Fayencefabrik unterhielt, die nach ihrem Konkurs 1758 von dem bremischen Ältermann von Erberfeld bis 1760 ohne besseren Erfolg weitergeführt wurde. Mit etwas

mehr Glück und Geschick rief dann der in dieser Fabrik anfänglich beschäftigte und sehr erfahrene Fayencemeister J. C. Vielstich 1756 in Lesum ein Konkurrenzunternehmen ins Leben, das sich bis Ende des Jahrhunderts hielt[1]).

Seine meist mit Vi bezeichneten Fabrikate können sich, was Material und Formen anbelangt, im allgemeinen mit den Erzeugnissen anderer norddeutscher Fayencefabriken (z. B. Münden, Braunschweig, Zerbst, Kiel usw.) nicht messen. Um so mehr überrascht die aus der Sammlung Riesebieter stammende flaschenartige Teebüchse (Abb. T. 8), die auf leuchtend gelbem Grund ein sehr zart abgestimmtes und von blauen Rocaillen umrahmtes ebenfalls bläuliches Landschaftsmotiv zeigt. Die ausgezeichnete dekorative Wirkung rückt das Stück in die erste Reihe zeitgenössischer Fayencen. Auch der aus der gleichen Sammlung erworbene Lesumer Bierkrug (Abb. T. 8) ist mit einer sehr flotten manganviolett gehaltenen Reiterszene ausstaffiert. Von Interesse ist ferner noch eine ebenfalls aus der Sammlung Riesebieter stammende und mit Vielstichs Merkzeichen versehene grün dekorierte Tonfigur einer Frau, die in lebhaft bewegter Haltung dasteht (Abb. T. 12[2]).

Auf eine wesentlich ältere keramische Lokalindustrie kann die Nachbarin Hamburg zurückblicken. Bereits seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts sind dort höchst eigenartig dekorierte birnenförmige Fayencekrüge und daneben auch Teller erzeugt worden, deren Fabrikation und Formgebung nach Hüselers Forschungen (vgl. Nordelbingen V 479ff.) höchstwahrscheinlich aus Spanien bzw. Portugal durch die von dort aus damals häufig zuwandernden Juden vermittelt worden ist. In hamburgischen Inventaren jener Zeit findet sich nicht selten der sich zweifellos auf diese keramische Species beziehende Ausdruck „spanische Krüge". Diese z. T. sehr seltenen hamburgischen Krüge, wie wir sie heute nennen, sind deswegen von so großer Bedeutung, weil sie zu den frühesten Erzeugnissen ihrer Art in Deutschland gehören und zudem ihre dekorative Ausstattung auf einer beachtlichen Höhe steht. Zusammen mit den beiden neuerworbenen Krügen (Abb. T. 9[3]) besitzt das

---

[1]) Vgl. Focke in den Mitteilungen des Gewerbemuseums 1887 S. 25, ferner W. Gerhold, Jahrb. der Brem. Sammlungen 4. Jg. S. 60ff.

[2]) Angekauft durch Prof. Dr. Schwietering.

[3]) Angekauft durch Prof. Schwietering Anfang 1924.

Bremer Museum nunmehr 5 Stück und steht in dieser Hinsicht unter den deutschen Museen an zweiter Stelle, ein Platz, der in Anbetracht der Nähe Hamburgs und des nicht zu bezweifelnden Umstandes, daß diese sehr soliden Kannen und Krüge auch hier in Gebrauch waren, durchaus angebracht erscheint. In der Behandlung des Dekors zeigen diese Krüge, trotzdem, wie Hüseler nachgewiesen hat, mehrere Meister sich an ihrer Herstellung beteiligt haben müssen, typische Übereinstimmungen, die wir bei keinen anderen Fayencen wiederfinden, ganz abzusehen von der durchgehends üblichen und ebenso einzigartigen Lippenlosigkeit des Halsrandes. Die pflanzlichen Verzierungen entwickeln sich stets vom unteren Henkelansatz aus und verbreiten sich dann symmetrisch um die Leibung, wobei vorne gewöhnlich ein großer Spiegel für Anbringung eines Wappens, eines Kopfes oder einer szenischen Darstellung ausgespart wird. Von unseren beiden neu hinzugekommenen Krügen zeigt der eine ein Danziger Wappen und die Jahreszahl 1649, der andere etwas ältere und künstlerisch besser durchgebildete das wohl kaum als Porträt zu würdigende Brustbild eines jungen Mannes in spanischer Tracht.

Merkwürdig ist die Tatsache, daß diese bedeutsamen Vorboten der deutschen Fayenceerzeugung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, ohne eine Spur in der örtlichen keramischen Überlieferung Hamburgs zu hinterlassen, wieder verschwinden. Zu dem seit etwa 1700 einsetzenden allgemeinen Aufblühen der Fayenceindustrie führen von hieraus keine Brücken.

Im 18. Jahrhundert erreichte die in fabrikmäßigen Betrieben gepflegte und von den Landesfürsten damals sehr begünstigte Töpferkunst den Höhepunkt ihrer Entwicklung. Kein Kunstgewerbemuseum hat es daher unterlassen, die z. T. außerordentlich reizvollen und von Ort zu Ort sich immer wieder in anderen Formen darbietenden Erzeugnisse dieser über ganz Deutschland verstreuten Manufakturen zu sammeln. Auch im hiesigen ehemaligen Gewerbemuseum ist die Fayenceabteilung mit Sorgfalt gepflegt worden, so daß sie schon jetzt einen gewissen Überblick über die gesamte hierhergehörige Produktion zu bieten vermag. Merkwürdigerweise waren aber bislang die unserem Kulturkreis am nächsten liegenden norddeutschen Manufakturen am unvollständigsten vertreten. Als sich daher im vergangenen Jahr eine Gelegenheit bot, aus der be-

kannten Sammlung Riesebieter in Oldenburg eine größere Anzahl (50 Stück) guter norddeutscher Fayencen zu erwerben, da glaubte die Museumsleitung zugreifen zu müssen. Außer den bereits erwähnten Lesumer Fayencen wurden hierbei Erzeugnisse der ehemaligen Manufakturen in Hann.-Münden, Magdeburg, Wrisbergholzen (bei Hildesheim), Erfurt, Dorotheental (Thüringen), Abtsbessingen (Thüringen), Zerbst und Berlin berücksichtigt; der zuletzt genannte Fabrikationsort jedoch in besonderem Maße.

Gute Stücke der Berliner Manufaktur wurden wegen ihres an Delfter Vasen erinnernden Dekors und ihrer entsprechenden Qualität früher allgemein auch als Delfter Erzeugnisse angesprochen. Dann vermutete man Potsdam als Ursprungsort[1]), bis im Jahre 1922 die bedeutsame Kollektivausstellung dieser Gruppe im Berliner Schloßmuseum den einwandfreien Beweis dafür erbrachte, daß es sich allermeist um Fabrikate der beiden Berliner Manufakturen von Wolbeer und Funke handelt, die im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts ihre Blütezeit hatten. Die Ursprünge beider Fabriken lassen sich jedoch auf Delfter „Porzellainbäcker" zurückführen, die bereits im Jahre 1678 durch den Großen Kurfürsten zur Einwanderung veranlaßt wurden; daher auch die schon erwähnte Delfter Formensprache, die außer in Frankfurt a. M. bei keiner anderen Manufaktur in Deutschland mit gleicher Sorgfalt weiter gepflegt wurde. Der damals allgemein übliche Name Porzellainmacher deutet zugleich auf das eigentliche Motiv dieser keramischen Produktion hin: man wollte für das in jener Zeit in Europa noch spärliche und hochbewertete chinesische Porzellan einen preiswerten Ersatz schaffen. Daher auch in Delft die fast ausschließliche und mit einem glänzenden Erfolg zur Durchführung gelangte Bindung an ostasiatische Vorbilder, die wir, wenngleich etwas verdeutscht, bei den Berliner Stücken wiederfinden. Von den hier gezeigten Fayencen sind die Bowle (Abb. T. 10, 3), der Glaskühler (Abb. T. 10, 1), die Kürbisvase (Abb. T. 10, 2) und die Deckelvase (Abb. 10, 4) der Wolbeerschen Fabrik zuzuschreiben. Die drei zuerst genannten blau-weiß dekorierten Stücke zeigen sehr charakteristische chinesische Schmuckmotive, z. B. den zwischen blühenden Päonien sitzenden Fasan. Die ge-

[1]) So auch nach Riesebieter, Die deutschen Fayencen S. 180ff.

riffelte Vase mit ihrem für Berlin besonders charakteristischen eingezogenen Fuß ist mit bunten Scharffeuerfarben in solch brillanter Ausführung bemalt, daß sie sich den edelsten Erzeugnissen Delfts zur Seite stellen kann. Die breitschultrige, achteckige Deckelvase[1]) (Abb. T. 10, 5), bei der deutsche Barockmotive mit chinesischen Schmuckelementen in sehr geschickter Weise vermischt erscheinen, stammt dagegen aus der Funkeschen Fabrik. Hinsichtlich ihrer Qualität bestehen unter beiden Firmen nur unwesentliche Unterschiede. Was aber den keramischen Wert ihrer Gesamtproduktion anlangt, so überragen sie alle gleichzeitigen und späteren Fayencemanufakturen in Norddeutschland weit, wiewohl man wiederum zugeben muß, daß der enge Anschluß an Delft der Entfaltung einer deutschen Eigennote im Wege stand.

Bei den Erzeugnissen der Zerbster Fayencefabrik, die von 1724—1768 mit wechselndem Glück arbeitete, kommt die deutsche Note im allgemeinen stärker zum Ausdruck. Die ausgezeichnet dekorierte blau-weiße zu der gleichen Kollektion gehörige Deckelvase (Abb. T. 10, 6[2]) steht zwar noch völlig im Banne der Berliner oder Delfter Vorbilder. Deutsch empfunden dagegen ist die große ebenfalls von Riesebieter erworbene Zerbster Netzvase (Abb. T. 11, 2), deren leuchtend gelber Dekor von sehr ansprechender Wirkung ist. Die Blumenmalerei dieser Fabrik zeigt hervorragende Feinheiten und kommt sowohl bei dem genannten Stück wie auch vor allem bei der mit köstlicher Scharffeuermanier bemalten Terrine (Abb. T. 11, 1) zum Ausdruck, die gleichfalls zu der erwähnten Kollektion gehört[3]).

Von den sonstigen norddeutschen Fayencemanufakturen des 18. Jahrhunderts dürfte wohl die damals sich eines guten Rufes erfreuende Fabrik in Hannoversch-Münden die stärksten Beziehungen zu Bremen unterhalten haben. Die Weser bot für den Antransport der zerbrechlichen Ware die besten Möglichkeiten, so daß Mündener Fayencen hier verhältnismäßig häufig im Gebrauch waren. Zeitweise befand sich hier sogar eine Niederlage von Mündener Gebrauchsgeschirr. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache

---

[1]) Vgl. Falke, Die Berliner Fayencen, Abb. 27a.

[2]) Vgl. Falke a. a. O. Abb. 51e.

[3]) Vgl. Riesebieter, Die deutschen Fayencen S. 225, 226, und ders. im Cicerone II. Jg. S. 712, 713.

hat bereits Dr. Focke die ihm erreichbaren Stücke dieser Manufaktur gesammelt, und die jetzige Museumsleitung hat sich mit besonderem Eifer seinem Vorgehen angeschlossen. Von den hier zu erwähnenden Neuerwerbungen kommen auch aus der Sammlung Riesebieter die mit manganvioletten und grünen Blumen sowie Maskenhenkeln verzierte Terrine samt Untersatz (Abb. T. 11, 3) und das auf 4 Delphinen ruhende und mit grünem Weinlaub geschmückte stattliche Faß (Abb. T. 11), das wohl ehedem als Bowle gedient hat. Die Terrine zeigt die Markierung M, die allerdings, wie man neuerdings festgestellt hat, auch auf Magdeburg hinweisen kann. Das Faß ist unsigniert; seine Bemalung ist aber für Münden so absolut charakteristisch, daß an der genannten Herkunft nicht gezweifelt werden kann.

Die Mündener Fayencen sind im allgemeinen mit drei kleinen abnehmenden Halbmonden signiert; eine Bezeichnung, die, wie Dr. Focke zuerst festgestellt hat, dem Wappen des Begründers der Fabrik, des Oberhauptmanns Carl Friedrich von Hanstein entnommen ist. Was die Fabrik auch an künstlerischer Qualität zu bieten vermochte, verdeutlicht am besten die große in Berlin erworbene Deckelvase mit hansteinischer Signatur (Abb. T. 12). Das Motiv der mit zarten Manganfarben ausgeführten Kartusche finden wir zwar auch bei ähnlichen Vasen; die schlanke schwungvolle Form und die leuchtende Türkisfarbe des Grundes sind dagegen von einer außergewöhnlichen Schönheit. Die beiden aus holländischem Kunsthandel bezogenen gleichfalls Mündener Kiepenkerle sind mit frischem Gelb, Blau, Manganviolett und Grün dekoriert, zeigen aber in ihren Formen die etwas primitiv anmutende und sich deswegen gerade heute einiger Schätzung erfreuende Derbheit der Fayenceplastik.

Von den sonstigen hierhergehörigen Neuerwerbungen seien hier kurz erwähnt: eine weiße Mündener Fayencevase im Louis-XVI.-Stil mit einem zierlichen Monogramm aus Vergißmeinnichtblümchen, ferner zwei gleichfalls aus Münden stammende blaudekorierte Tafelpyramiden aus der Sammlung Riesebieter. Außerdem verdienen genannt zu werden: drei Teile eines Fuldaer Tafelaufsatzes, die in vorzüglicher Weise in dem für diese Fabrik so charakteristischen Kopiertintenton dekoriert sind, und schließlich zwei mit einer ausgezeichneten Scharffeuerpalette (blau, gelb,

grün, violett) bemalte Nürnberger Teller, die das Signum des bedeutenden Fayencenkünstlers Kordenbusch tragen, und nicht zuletzt die Delfter Figuren zweier mit bunten Scharffeuerfarben in sehr anmutiger Weise bemalten Kühe (Mitte des 18. Jahrhunderts) nebst einer Delfter Deckelvase, die in einer ähnlichen farbenfreudigen Manier behandelt ist.

Das gleiche Jahrhundert, in dem die Fayenceindustrie zu so fabelhafter Blüte gedieh, brachte zugleich auch die epochemachende Erfindung des europäischen Porzellans durch Böttger in Dresden. Obwohl die Fayencen des 17. und 18. Jahrhunderts, die damals, wie oben erwähnt, auch als „Porzellain" bezeichnet wurden, ursprünglich als Ersatz des ostasiatischen Porzellans dienen sollten, ist ihrer Fabrikation durch den rasch einsetzenden und bewunderungswerten Ausbau dieser Erfindung nur eine verhältnismäßig geringe Konkurrenz erwachsen. Viel gefährlicher als das edele Porzellan wurde den Fayencen gegen Ende des Jahrhunderts die Masseneinfuhr des billigen englischen Steinguts.

Fayencen und Porzellan haben beide ihre besonderen keramischen Vorzüge; die reiche und leuchtende Scharffeuerpalette ist bei diesen, das Edeltum des fast diamantharten, durchscheinenden und milchweißen Scherbens bedeutet bei jenem die Grundlage der Qualität. Die Möglichkeit der bunten Überdekorierung im leichten Muffelbrand besteht bei beiden Gattungen. Beim Porzellan hat die vom keramischen Gesichtspunkt aus zwar nicht als solid anzusehende, aber über nahezu alle Töne verfügende Muffelfarbenmalerei die größten Triumphe gefeiert[1]). Die ungemeine Bildsamkeit der Porzellanmasse ermöglichte zudem plastische Wirkungen von einer Vollkommenheit, an die die entsprechenden Bildwerke der Fayencerien nicht im entferntesten heranreichen konnten.

Um von dem Werden und der künstlerischen Hochkultur des deutschen Porzellans eine Vorstellung zu geben, wurde ein aus der Frühzeit Meißens (etwa 1725) stammender und im sogenannten Heroldstil sehr delikat bemalter Teller erworben.

Als die künstlerisch wie technisch hoch bedeutsamen Leistungen der ersten europäischen Porzellanmanufaktur in Meißen

[1]) Im 18. Jahrh. kannte man in der Porzellanfabrikation nur die eine Scharffeuerfarbe Kobaltblau.

die Aufmerksamkeit der kunst- und prunkliebenden Höfe zu erregen begannen, kam es in diesen Kreisen zu einem ähnlichen Gründungsfieber wie bei den Fayencemanufakturen. Jede Landesregierung, die etwas auf sich hielt, legte sich eine Porzellanfabrik an. Unserer Heimat am nächsten gelegen ist die Porzellanmanufaktur zu Fürstenberg an der Weser, eine Gründung Herzog Karls I. von Braunschweig. Seit 1744 begann man dort mit Fabrikationsversuchen, aber erst etwa 10 Jahre später gelang es, einigermaßen einwandfreies Porzellan herzustellen. Fürstenberger Porzellan ist wegen des bequemen Wasserweges besonders häufig in Bremen eingeführt worden. Dr. Focke hat daher die alten aus dieser Fabrik stammenden Stücke, die er hier vorfand, so eifrig gesammelt, daß die betreffende Porzellansammlung im Focke-Museum an Umfang der entsprechenden Kollektion im Gewerbemuseum nicht nachsteht. Die Leistungen Fürstenbergs lassen sich mit denen Meißens nicht vergleichen; auf einigen Spezialgebieten hat die Fabrik aber dennoch Bedeutendes geleistet, so in der dekorativen Landschaftsmalerei. Ein aus der Frühzeit der Fabrik (etwa 1758) stammendes 14teiliges Kaffeeservice, das in Hamburg erworben wurde, gibt hiervon eine gute Anschauung. Die einzelnen von Stück zu Stück wechselnden Motive sind von köstlicher Zartheit und duftigster Perspektive. Der dekorative Reiz wird durch den ganz eigenartigen farbigen Gegensatz der eisenroten Rocaillenumrahmung zu den manganvioletten Bildern noch besonders gesteigert.

Von den Modelleuren der Fabrik ist bei weitem der begabteste Simon Feilner gewesen, der vordem in Höchst beschäftigt war. Ihm verdanken wir eine hervorragende Serie von Figuren aus der italienischen Komödie, ohne Zweifel die bei weitem besten Leistungen der Fürstenberger Porzellanplastik, die einen Vergleich mit entsprechenden und älteren Schöpfungen Meißens nicht zu scheuen brauchen. Ja, die ihnen eigenen, leisen formalen Befangenheiten und Herbheiten machen sie uns heute gerade besonders anziehend. Kein Museum kann sich rühmen, diese z. Z. sehr selten vorkommenden Feilnerschen Komödianten vollständig zu besitzen; bisher ist es m. W. nur einem Hamburger Sammler gelungen, diese entzückende Serie in einer Vitrine zu vereinigen. In unsere Porzellansammlung hielt mit der hier abgebildeten Colombine

(Abb. T. 13) das erste derartige Stück seinen Einzug. Die Figur ist wie die meisten Teile der Serie unsigniert. Bisher kennt man nur eine im Magdeburger Privatbesitz und mit der blauen F-Marke bezeichnete Ragonde aus dieser Reihe, ein wichtiges Stück, das die letzten Zweifel an der Zugehörigkeit zur Fürstenberger Manufaktur zerstreute. Feilner hat diese Figuren höchstwahrscheinlich unmittelbar nach seinem Fortgang von Höchst geschaffen (1754), und zwar, indem er sich in entschieden freierer Weise als dort zuvor an die in Elfenbein und Holz ausgeführten Komödiantendarstellungen des Münchner Künstlers Simon Troger anlehnte[1]). Unsere Colombine gehört jedenfalls zu Feilners besten Leistungen. Die erfrischende Bewegung der Figur, die bis in die Fingerspitzen hinein vibriert, die lustig wippende und flatternde Bauschung des Kostüms, die fröhliche Keckheit des schiefen Hütchens über diesem seltsamen Gesicht voller Anmut und Trunkenheit und nicht zuletzt das köstliche Farbenmosaik der vorwiegend gelben und spärlichen roten, blauen, violetten und grünen Töne — all dieses vereinigt sich zum gewinnendsten Gesamteindruck.

So anerkennenswert die Modellierkunst Feilners ist — die Zahl seiner ganz selbständigen Leistungen ist dennoch gering. Sehr oft lassen sich starke Anklänge an die Schöpfungen anderer Künstler bzw. älterer Porzellanmanufakturen nachweisen. So ist von dem gleichfalls neu erworbenen stattlichen Figurenpaar (Abb. T. 13), das die für Porzellanfiguren ungewöhnliche Höhe von fast 30 cm besitzt, die auch hier wiederum mit höchster plastischer Feinheit ausgeführte Gestalt der Flora einer von dem Elfenbeinkünstler Baltasar Permoser[2]) geschaffenen Jahreszeitengruppe, d. h. hier der Personifikation des Frühlings, genau nachgebildet.

Auch von den Porzellanmanufakturen in Ansbach und Höchst ist Permosers Frühlingsgöttin nachgeformt worden. Unsere Flora

---

[1]) Vgl. Krüger in der Einleitung zum Katalog der Sammlung C. Jourdan 1910 S. 14—16 u. S. 72 Nr. 508, ferner Scherer, Cicerone 1910 S. 261.

[2]) Permoser, geb. 1650 zu Cammer bei Salzburg, starb 1732 in Dresden, wo er die meiste Zeit gewirkt. Die genannten Figuren befinden sich im ehemaligen Herzoglichen Museum in Braunschweig. Diese und vier andere zum älteren fürstlichen Besitz gehörige Elfenbeinfiguren wurden damals den Porzellanmodelleuren als Vorbilder empfohlen. (Vgl. Scherer, Studien zur Elfenbeinplastik der Barockzeit S. 34 u. ders., Das Fürstenberger Porzellan S. 31.)

ist nicht bezeichnet, sie ist aber im Dekor, insbesondere auch in der Behandlung des Inkarnats der mit F bezeichneten Apollofigur so ähnlich, daß an der Zugehörigkeit zu Fürstenberg nicht gezweifelt werden kann. Der Apollo, bei dem die Weichheit des Gesichtes zur Hagerkeit des Körpers seltsam kontrastiert, ist eine freie Nachbildung nach einem antiken Original. Obwohl beide Figuren ursprünglich nicht zusammengehört haben, so bilden sie doch ein vom gleichen Schöpferwillen formal wie seelisch verbundenes Paar. Das letztere gilt noch mehr von zwei hier zu nennenden kuriosen „altteutschen" Kriegerfiguren, die dem nach Feilners Fortgang in Fürstenberg wirkenden Modelleur Luplau zuzuschreiben sind. Die damals (1775) blühende Bardenpoesie darf wohl als die geistige Nährmutter dieser des Humors nicht entbehrenden Darstellungen gelten. Von den sonstigen Vermehrungen unserer Fürstenberger Porzellansammlung seien noch eine von dem nicht minder tüchtigen Rombrich geschaffene Dose in Rebhuhngestalt und eine kleine Gruppe „Nacktes Kind mit Hund" genannt.

Wie oben erwähnt wurde, staffierten die Fürstenberger Porzellanmaler in der älteren Periode der Manufaktur ihre zarten Landschaftsmotive gern in einem Farbton aus. Man nennt diese Bemalungsart auch Schapermanier, und zwar zu Ehren des bedeutendsten Künstlers in diesem Fach, Johann Schaper, der im Jahre 1621 in Hamburg geboren wurde und 1670 in Nürnberg starb[1]). Schaper hat mit seinen unendlich duftigen dunkelsepiafarbenen Schwarzlotmalereien, die zumeist landschaftliche Motive darstellen, sowohl Fayencen wie Gläser verziert.

Diese letzteren gehören heute, zumal wenn sie signiert sind, wegen ihrer Seltenheit zu den größten gläsernen Kostbarkeiten. Unter den Neuerwerbungen des Museums befindet sich ein barockes Deckelglas (Abb. T. 14), das zwar nicht als ein Originalwerk des Meisters gelten kann — aber seiner Schule doch recht nahe steht[2]). Es zeigt die typische Nürnberger von vier Kugel-

---

[1]) Vgl. G. E. Pazaurek, Deutsche Fayence- und Porzellan-Hausmaler S. 2—3.

[2]) Vielleicht kommt Hermann Bencherlt, von dem in Wien, Prag und Berlin Gläser von ähnlicher Manier existieren, als Schöpfer in Frage. Vgl. R. Schmidt, Das Glas S. 217.

füßen getragene zylindrische Form mit einem gewölbten Deckel, auf dem ein doppelkugeliger profilierter Knauf sitzt. Rings um die Leibung läuft eine abwechselnd Seen, Berge, Schlösser und Baumgruppen zur Darstellung bringende in Schwarzlot ausgeführte Landschaftsszenerie, in deren Vordergrund vier durch Nummern und Umschriften bezeichnete und die verschiedenen Stände symbolisierende Figuren stehen. Zuerst sehen wir einen Prediger mit Bibel und lesen dabei die Inschrift: „Böse Kinder mach ich frumb." Sodann einen Rechtsgelehrten mit Schriftrolle und dabei die satirischen Worte: „Und was grad ist mach ich krumm." Ferner einen Arzt mit Uringlas und der Inschrift: „Was schon krank bring ich gar umb." Und den Reigen beschließt der Tod, der mit seiner Sense eine Blume abmäht, was mit den Worten begleitet wird: „Ich mach's allen wie der Blum." Was die kulturgeschichtliche Seite dieser deutungsvollen Malereien anlangt, so mutet es uns merkwürdig an, daß der Geistliche nicht mit in den Kreis der Satire eingeschlossen worden ist. Die Darstellung selbst ist — wenn ihr auch die perspektivische Zartheit und Tiefe der Schaperhand fehlt — in künstlerischer Hinsicht doch sehr beachtlich. Auch das Blumenmotiv auf dem Deckel erfreut durch seine kräftige und ungezwungene Stilisierung.

In unserer Stadt und näheren Umgebung hat nie eine nennenswerte Glasindustrie bestanden. Bremen deckte seinen Bedarf ehedem aus den Waldglashütten Westfalens, des südlichen Hannovers (Solling) und Hessens (Kaufunger Wald), die nachweislich seit dem 16. Jahrhundert ein grünliches Gebrauchsglas lieferten. Wegen des günstigen Wasserweges stand, wie wir das auch bei den Mündener Fayencen und dem Fürstenberger Porzellan feststellen konnten, die Einfuhr hessischer Glaswaren obenan. Von den Kunstgläsern, die nach venezianischem Vorbild seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts in Hessen-Kassel geblasen wurden, ist uns allerdings aus bremischem Staats- oder Familienbesitz nichts überliefert worden. Als dann die Veredelung des Glases durch Schliff und Schnitt im Verlauf des 17. Jahrhunderts in Nürnberg, sodann in Böhmen, Schlesien und Brandenburg eine hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht hatte, bezog man von dort die für Prunk- und Geschenkzwecke benötigten Kunstgläser. Im 18. Jahrhundert hat man die meisten derartigen Dedikationspokale bei

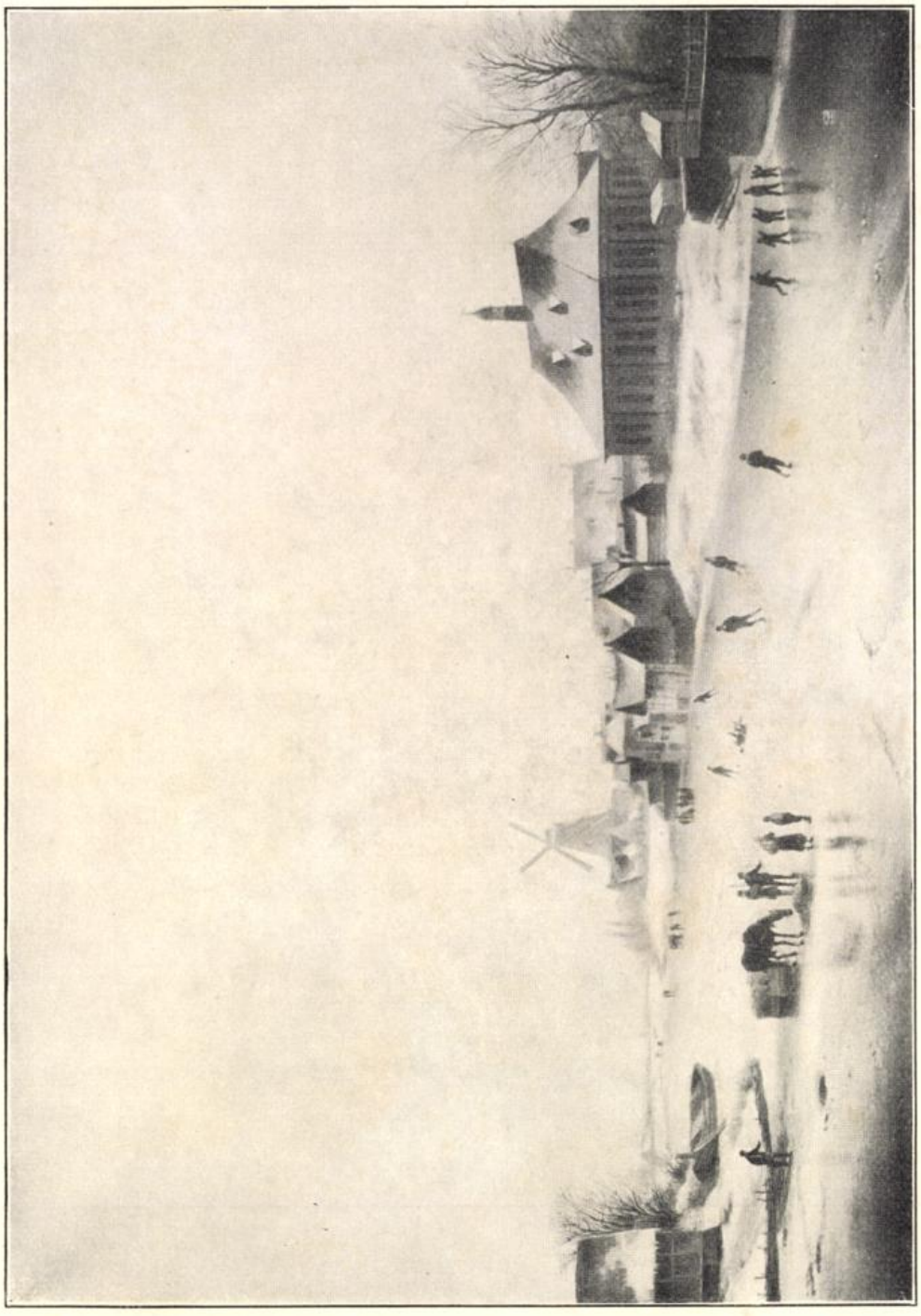

Die kleine Weser. Gemalt von A. Braakmann 1841. Größe 83 : 59 cm.

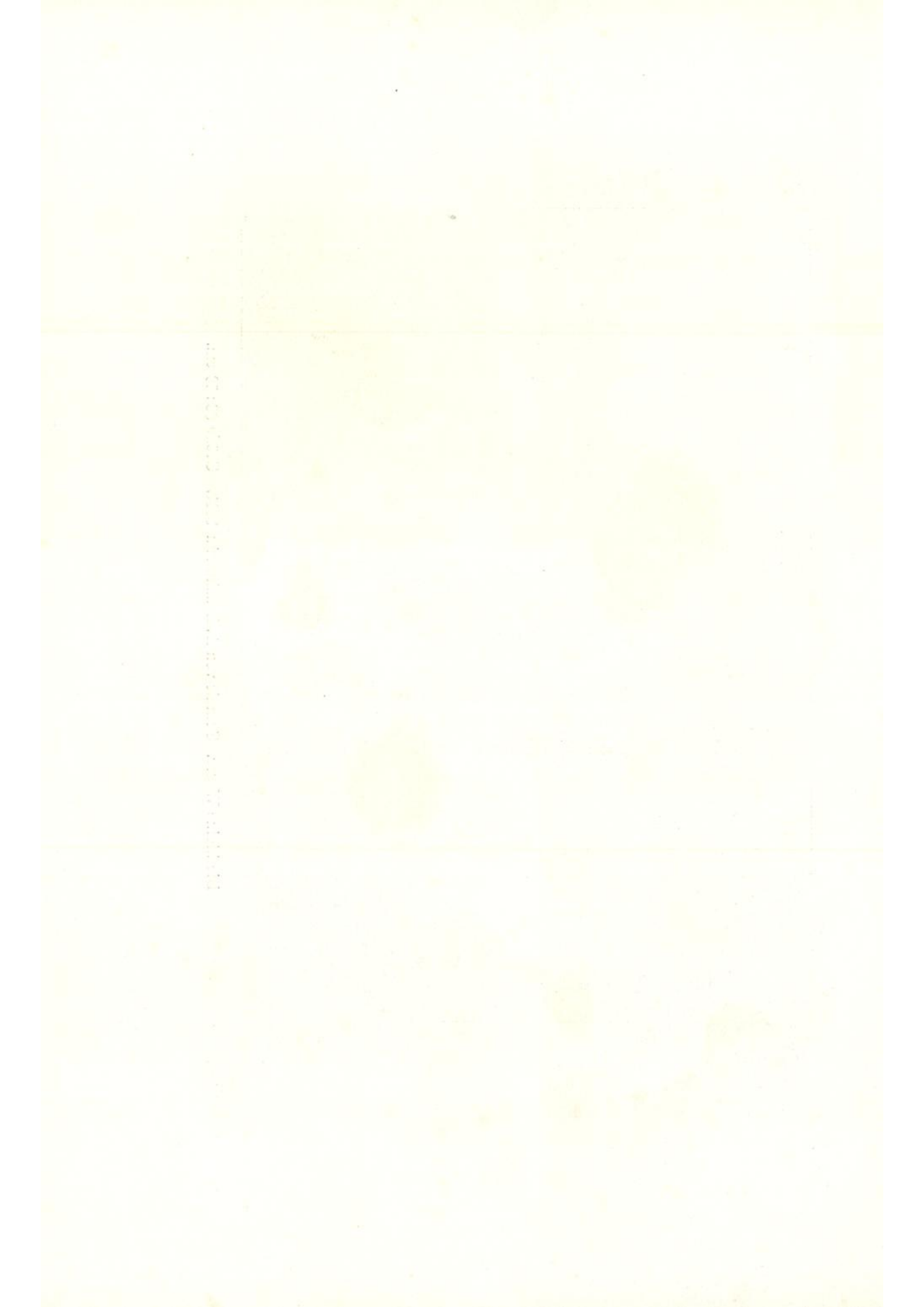

Altes Dielenschnitzwerk aus dem Hause Langenstraße 30. Größe 250:73 cm.

J. E. Polzin. Größe 1 : 10.

Plakette aus Walroßzahn
von T. W. Freese. Größe 8 cm.

Plakette aus Elfenbein
von T. W. Freese. Größe 8 cm.

Jürgen Bake, Kapitän bremischer Convoyschiffe.
Größe etwa 1 : 10.

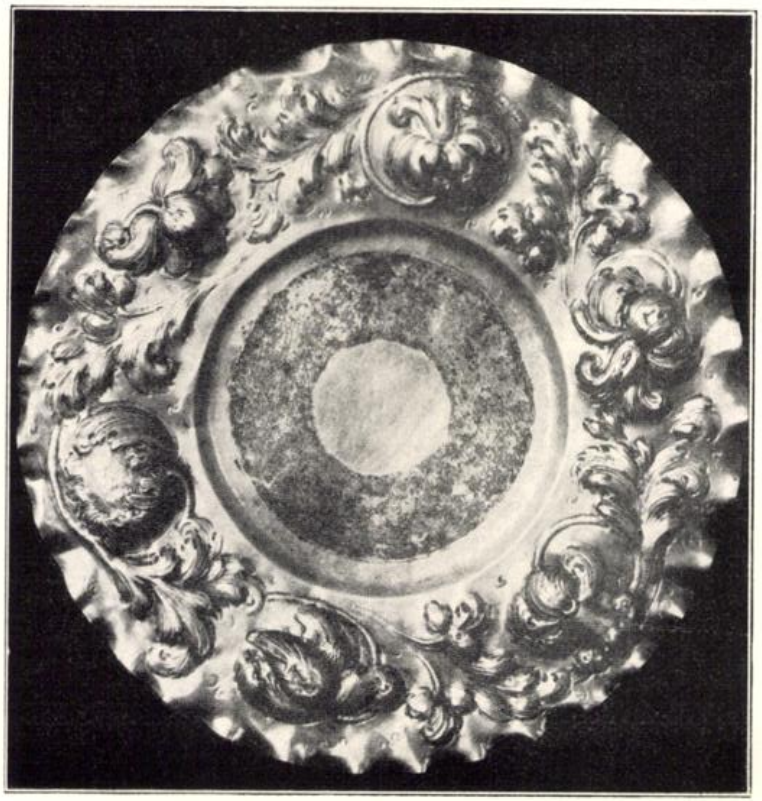

Barocker bremischer Silberteller.
Durchmesser 26,5 cm.

Wappen
unter dem Becher.

Barocker bremischer Silberbecher.
Höhe 11,5 cm.

Bremischer silberner Pokal um 1620. Höhe 24 cm.

Bremische Silberarbeiten des 18. Jahrhunderts. Größe etwa 1:4.

Lesumer Bierkrug.
Höhe 20 cm.

Lesumer Teebüchse.
Höhe 16,5 cm.

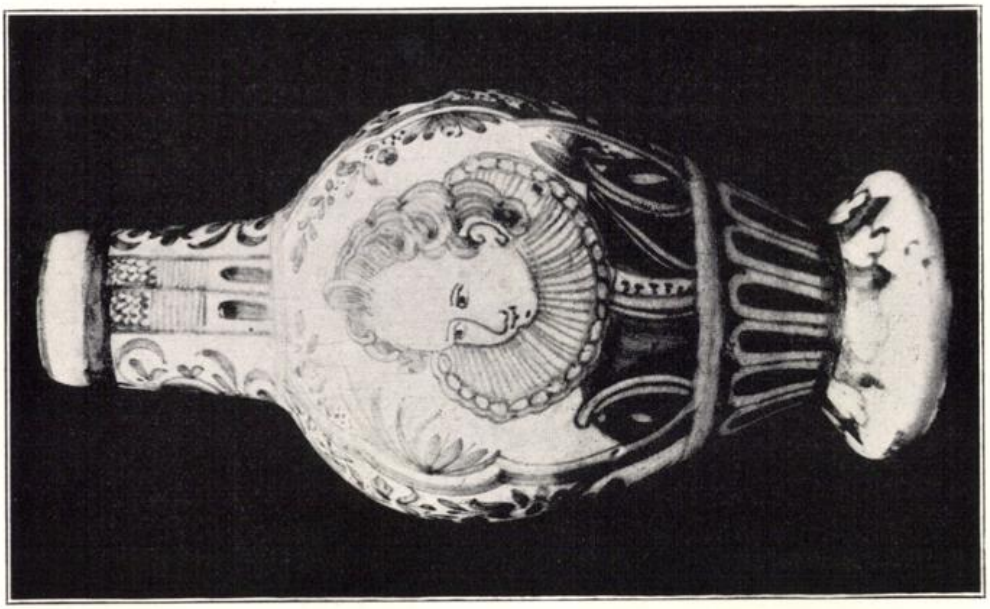

Hamburgischer Fayencekrug. Höhe 25 cm.

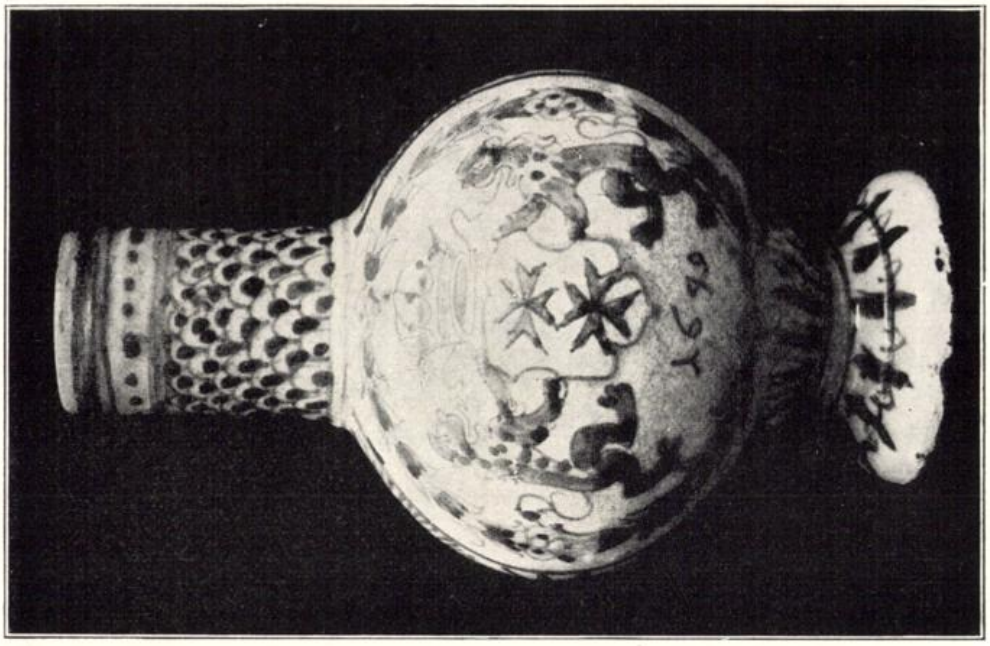

Hamburgischer Fayencekrug. Höhe 20 cm.

1. Höhe 18 cm. 2. Höhe 35 cm. 3. Höhe 23,5 cm.

Berliner Fayencen.

4 5 6

Fayencevasen aus Berlin und Zerbst. Höhe 42,5 cm.

1. Höhe 24 cm. 2. Höhe 47 cm. 3. Höhe 29 cm.

Fayencen aus Zerbst und Münden.

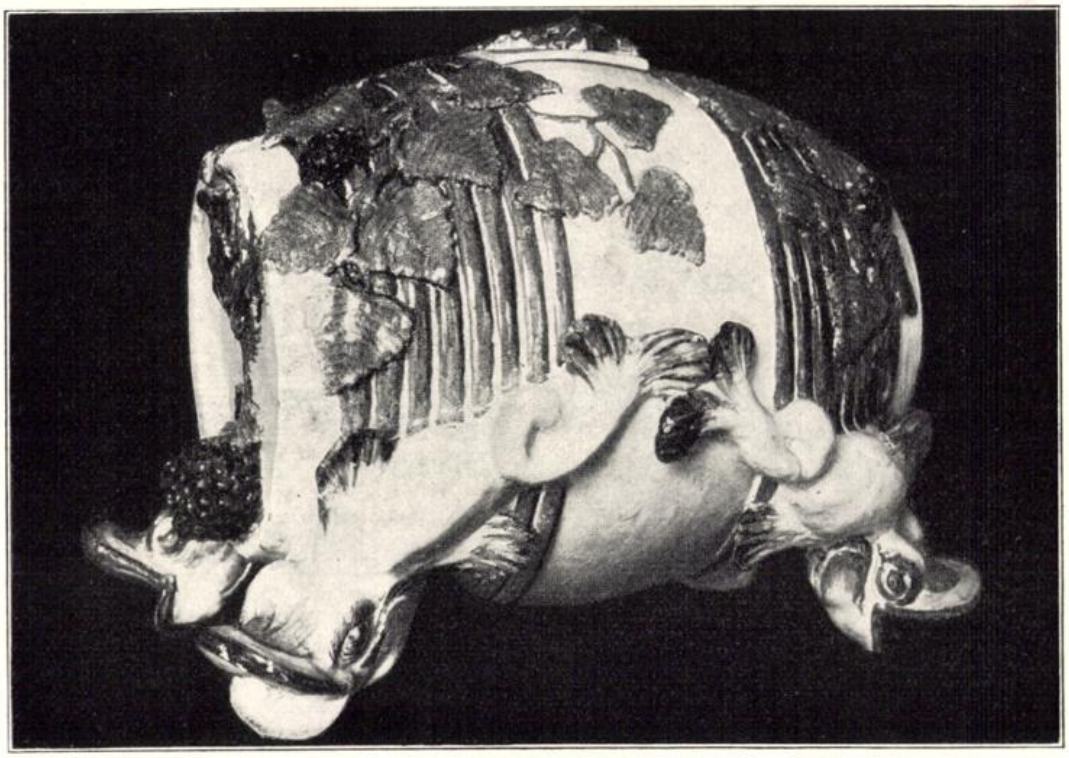

Mündener Bowle in Form eines Fasses. Größe 49 : 40 cm.

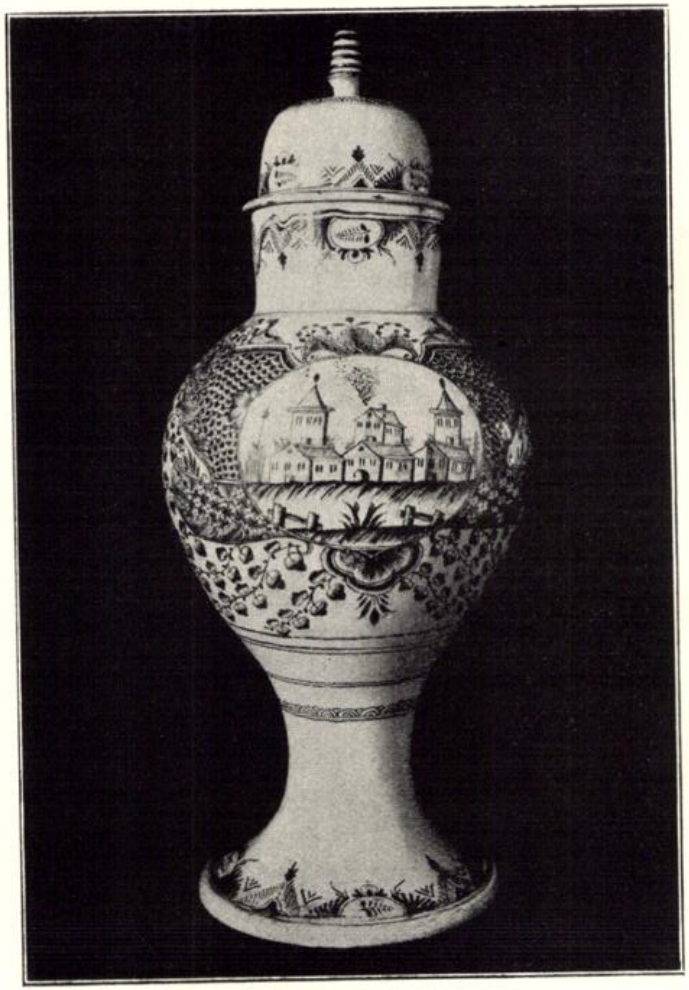

Mündener Vase. Höhe 53 cm.

Tonfigur aus der Lesumer Fayencefabrik. Höhe 33 cm.

Flora und Apollo. Fürstenberger Porzellan.
Höhe 30 cm.

Colombine. Fürstenberger Porzellan.
Höhe 21 cm.

Böhmischer und brandenburgischer Deckelpokal.
Höhe 36 cm und 40 cm.

Barockes Deckelglas, in Schapermanier bemalt.
Höhe 17,5 cm.

Radschloß aus dem 16. Jahrhundert.

Arbeit des bremischen Waffenschmieds Hinrich Höpken. Größe 1:2.

1 2 3

Gotische Bronzemörser. Größe 1:7.

Gotische Anhänger. Größe 1:1.

Elfenbeindiptychon aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Größe 7,5:12,7 cm.

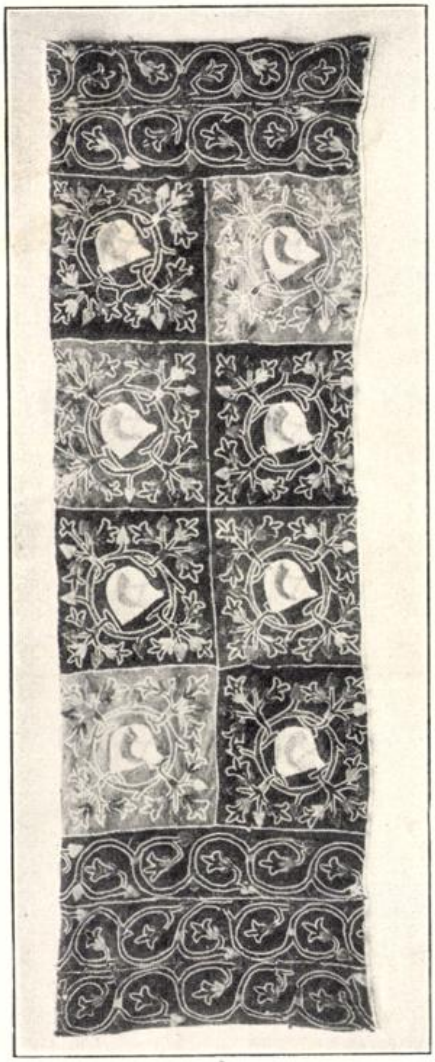

Spätgotischer Behang
aus der Gegend von Lüneburg.
Größe 172:57 cm.

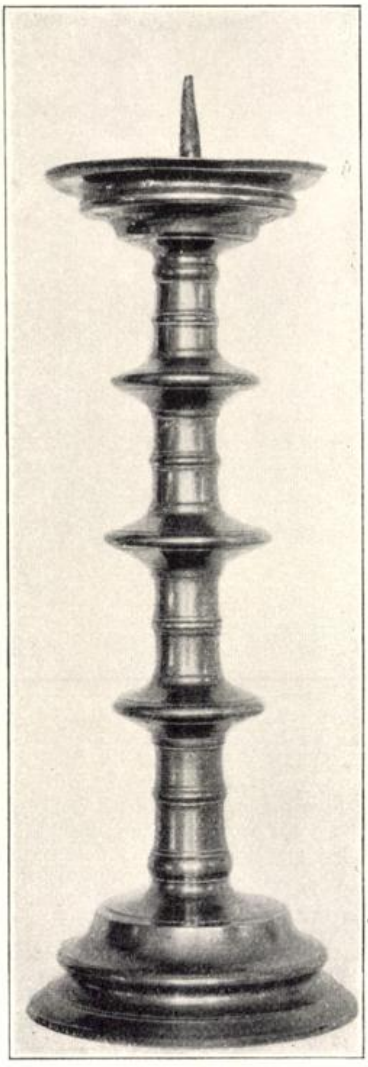

Spätgotischer Leuchter.
Höhe 54 cm.

Westfälische Madonna um 1380. Höhe 55,5 cm.

Bemalter Deckelkasten. Rheinisch um 1300.
Größe 25 : 18,5 : 10,8 cm.

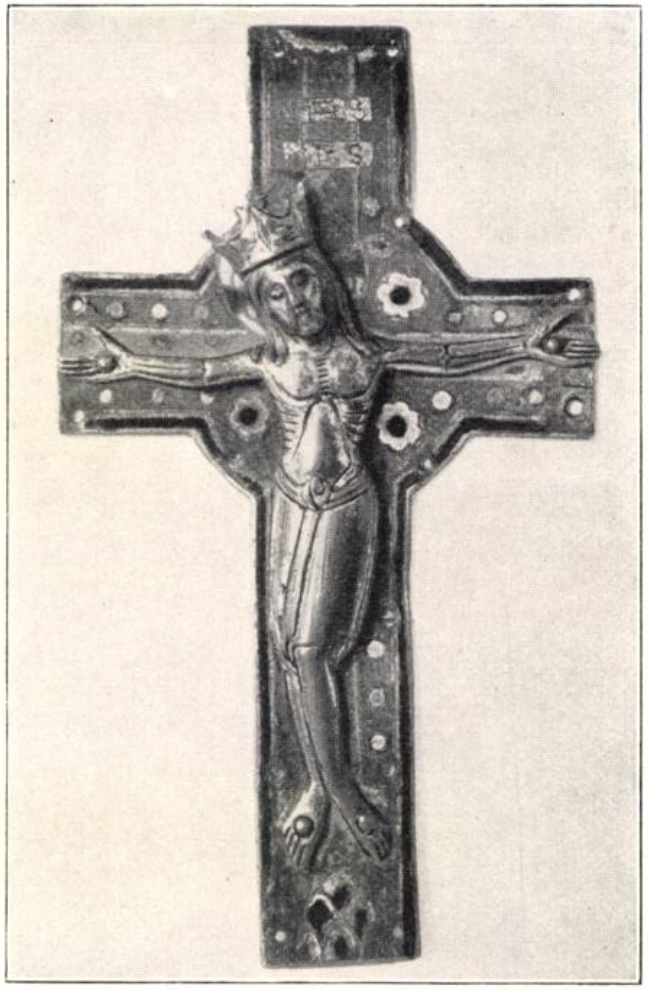

Romanischer Cruzifixus. Limoges. Erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. Höhe 20,5 cm.

den brandenburgischen Hütten in Potsdam und Zechlin in Auftrag gegeben. Dr. Focke hat eine stattliche Gruppe dieser außerordentlich dekorativ wirkenden und stets mit dem Bremer Wappen gezierten Pokale gesammelt.

Unter den neu erworbenen Gläsern befindet sich ebenfalls ein Erzeugnis der Potsdamer Hütte, ein Deckelpokal, der die Technik und die Leistungsfähigkeit dieser Fabrik gut veranschaulicht (Abb. T. 14). Auf der Kuppa ist in Tiefschnitt eine Szene aus der griechischen Mythologie dargestellt: Aktäon, der Enkel des Kadmus, hat die Göttin Diana beim Bade überrascht und wird von ihr zur Strafe in einen Hirsch verwandelt. Die blanken Kugelfriese am Kelch- und Deckelrand, sowie die im Hochschnitt herausgearbeiteten und mattierten Spitzblattverzierungen am Fuß, Stengel, Kuppaansatz und Deckelknauf bilden ein besonderes Charakteristikum für die Potsdamer Gläser aus der Zeit von 1700—1720[1]). Unter den sonstigen Glaserwerbungen ist ein wohl von der böhmischen Seite des Riesengebirges stammender Deckelpokal aus der Zeit von 1670—80 am erwähnenswertesten (Abb. T. 14). Absolut genommen ist er mit Schönheitsmomenten nicht gesegnet — die Mischung alter und neuer Werkkunstmittel und das noch zögernde Entgegentasten einer neuen Kunstblüte läßt ihn jedoch nicht nur Kenneraugen reizvoll erscheinen. Die Form, kleine Kuppa auf hohem Schaft, ist den Nürnberger Pokalen abgesehen. Im übrigen wetteifern im Dekor die mit der Zange gekniffenen tropfenförmigen Verzierungen des Deckels und Kuppaansatzes — ein bei den älteren deutschen Gläsern gern gepflegter Zierat — mit dem leicht eingeschliffenen anspruchslosen Blumen- und Vogelfries auf der Kuppa, dem schüchternen Anfang einer sich hier bald zu großartiger Blüte entfaltenden Veredelungstechnik.

Von den sonstigen gläsernen Neuerwerbungen nenne ich noch eine barocke Schraubflasche mit primitiv überhöhtem und kompaktem aber doch eigenartig wirkendem Landschaftsdekor, der bemerkenswerterweise im polierten Tiefschnitt ausgeführt ist; ferner einen zarten im Laub- und Bandelwerkstil verzierten Becher mit silbernem Fuß, wohl von Nürnberger Herkunft, und schließ-

---

[1]) Vgl. Rob. Schmidt, Brandenburgische Gläser T. 28 Nr. 7; ders., Das Glas Abb. 189. Dort genaue Parallelstücke.

lich einen schlichtförmigen Pokal des 18. Jahrhunderts, der das Bremer Wappen in Gold zeigt und einer hessischen Hütte entstammt.

* * *

Bislang haben wir uns durchgängig in den neueren, die Stilepochen des Barocks, Rokoko und Empire umfassenden Jahrhunderten bewegt. Die Realüberlieferung ist in diesem Zeitabschnitt noch verhältnismäßig reichlich und umspannt fast alle Zweige der sachlichen Kultur. Gehen wir jedoch weiter zurück, so verengt sich unser Gesichtskreis rasch und der geschichtliche Anschauungsstoff nimmt — man könnte fast annehmen — mit dem Quadrat der Entfernung von unserem Zeitpunkt an gemessen ab. Die sachliche Überlieferung setzt in Bremen, wenn wir von den Kirchen und ihren Denkmälern absehen, im Grunde erst etwa um 1400 ein. Von den vorhergehenden Jahrhunderten wissen wir in altertumskundlicher Hinsicht nur sehr wenig. Münzen und Siegel, einige zufällig ausgebaggerte Waffen und wenige bei Aufgrabungen zum Vorschein gekommene alte Tongefäße vermitteln nur eine dürftige Anschauung vom Leben und Treiben unserer Vorfahren im hohen und frühen Mittelalter. Über die sehr viel früheren Epochen der Vorgeschichte sind wir in mancher Beziehung viel besser unterrichtet, da hier der Brauch bestand, die Toten mit z. T. reichlichen Beigaben an Gefäßen und Waffen zu bestatten, eine Sitte, die nach Einführung des Christentums allmählich verschwand.

Was bedarf es noch weiterer Worte, um begreiflich zu machen, daß die Aufgabe, in die Dunkelheiten des Mittelalters hineinzuleuchten, so unendlich viel lohnendere und ergreifendere Momente in sich birgt, als in die fast lückenlosen Erkenntnisgebäude der neueren Zeiten hier und da noch einige Bausteine einzufügen. Wir können uns dem Eindruck nicht entziehen, daß die Zeit weihende Kräfte in sich birgt, und wir spüren, wenn wir solch ein ehrwürdiges und tausendfältigen Vernichtungsgefahren entronnenes Stück der Vergangenheit in Händen halten, ahnungsweise die seltsame Erschütterung, die in den Herzen der Romantiker zu einem gewaltigen Erlebnis wurde.

Auf der Wanderung in diese fernere Vergangenheit gibt uns ein besonders reizvolles Meisterstück bremischer Waffenschmiede-

kunst das Geleite, ein mit „Hinrich Hoepken, Bremen" bezeichnetes Radschloß (Abb. T. 15), dessen Schnapphahn und Raddeckel mit reichem Akanthusrollwerk in Ätzmanier geziert sind, während das Verbindungsstück in gleicher Ausführung, aber höchst lebendiger Darstellung eine Hirschjagd zeigt, vielleicht ein Hinweis darauf, daß das Schloß zu einem Jagdgewehr gehörte.

Der oben benannte Meister war 1565 Jungmeister[1]). Von älteren neu hinzugekommenen Waffen seien hier anschließend folgende genannt: Ein gotisches Langschwert aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts mit guterhaltener Holzumschalung an der Hilz, ferner ein sogenannter Hodenknaufdolch, dessen bronzene Knaufplatte ein schlichtes aber doch reizvolles gotisches Ornament zeigt, und eine bronzene, wohl noch dem 14. Jahrhundert angehörende Kniekachel, sämtlich in der Weser gefunden. Der näheren Umgebung Bremens entstammen ein Landsknechtsschwert aus dem 16. Jahrhundert und eine noch in alter Fassung befindliche Hellebarde aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Doch wenden wir uns wieder friedlicheren Gegenständen zu!

Die beiden stattlichen aus der Osnabrücker Gegend stammenden Gelbgußleuchter (Abb. T. 17), die einst kirchlichen Zwecken dienten, sind Spätlinge der gotischen Zeit und zeigen dementsprechend mit alleinigem Hinblick auf den in ihnen noch lebenden Geist der Gotik eine gewisse formale Überreife. Breit und gesund ist der Fuß, und der Schaft ist von gut abgewogener Schlankheit. Der unverkennbare Wille zum Emporsteigen wird aber durch die sehr auffallenden und breit ausladenden Knaufungen in ein dreifaches stufenförmiges Emporspringen verwandelt. Der beim Altarkelch zum Greifen unentbehrliche und daher stets tektonisch überzeugend wirkende Nodus scheint hier infolge rhythmischer Variation von der Kraft seines Urzweckes verloren zu haben, eine Einbuße, die durch die Wucht dieses aufsteigenden Rhythmus aber zu einem nicht geringen Teil wieder ersetzt wird.

Ungleich stärker und reiner kommt der gotische Gedanke in den drei neu hinzugekommenen bronzenen Mörsern zum Ausdruck, von denen die beiden flankierenden norddeutschen und der mittlere süddeutschen Ursprungs ist (Abb. T. 15). Die norddeutschen

[1]) Vgl. Focke, Werkmeister S. 93.

Mörser, die wohl noch der Mitte des 15. Jahrhunderts angehören dürften, zeigen bei aller äußerlichen Ähnlichkeit in den Einzelzügen manche Abweichungen. Schlank, feingliedrig, voll zarter aufstrebender Schwingungen und von wohltuendstem Edeltum in seiner zweckförmigen Gestaltung der eine[1]) — breit, trotzig, stofflich gebundener und mehr zweck- als edelförmig der andere, dessen Heimat das Oldenburger Land ist. Beide Stücke aber sind ein jedes in seiner Art wundervolle Zeugen niedersächsischer Volkskunst. Bemerkenswert ist, wie hier die handwerkliche Ausführung auf einer ganz anderen Grundlage beruht wie bei dem süddeutschen Mörser, der besonders hinsichtlich seines Randprofils der Glockenform stark angenähert erscheint, während unseren heimatlichen Mörsern ein viel ursprünglicheres Formprinzip zugrunde liegt. Sie sind nämlich von Grapengetern gegossen, denen die schlichten irdenen Gefäße jener Zeit zum Vorbild dienten. Die schmalen Profilringe, die unseren Mörsern zur Zier dienen und die wir auch bei den gleichzeitigen und späteren Bronzegrapen wiederfinden, beweisen uns das sehr deutlich; denn für die mit den Scheiben hergestellten irdenen Gefäße des frühen und späten Mittelalters bildet gerade dieser primitive und meist am Hals angebrachte Ringdekor ein besonderes Kennzeichen. An dieser Stelle verdienen noch erwähnt zu werden: ein bronzenes, der frühen Gotik angehörendes Rauchfaß und eine gleichfalls bronzene Meßschelle mit Stilmerkmalen der ausklingenden Gotik des 16. Jahrhunderts.

Die oben genannten Bronzegeräte erzählen in einer schönen und offenen Sprache von dem Formwillen jener Zeit. Immerhin bleiben auch hier bei aller technologischen Klarheit einige Rätsel übrig, denn die Form an sich als geistiger Ausdruck einer Epoche kann nie auf Grund logischer Kombinationen, sondern nur gefühlsmäßig gedeutet werden. Der warmherzige Historiker — und nur dieser ist existenzberechtigt — gleicht da wohl einem Rutengänger, der, geheimnisvollen Trieben folgend, unterirdische Adern findet. Über jedem Stück unserer Vergangenheit, vor allem aber des Mittelalters, liegen Schleier einer geistigen Fremdheit und

[1]) Dieser Mörser (Abb. T. 15, 1) ist von Prof. Kleinhempel nach dem Krieg aus der Metallmobilmachungsmasse in Altona für das Gewerbemuseum übernommen worden.

seelischen Entrücktheit. Hier, d. h. bei der Idealität und nicht bei der Realität der Form haben wir die Rute anzusetzen und nach dem Wesenskern der Dinge zu suchen, der doch nichts anderes ist, als das Mosaikbild des Menschentums in seinen unendlichen Wandlungen. In diesem gewaltigen Mosaik der Geschichte ist kein Steinchen zwecklos oder entbehrlich, denn das Geheimnis des Lebens beruht gerade in der ungeheuren Kraft der Summation — jener Kraft, die Energiepartikelchen jeder Kategorie sich immer und immer wieder zusammenballen läßt, so daß Gebirge und Meere, Stürme und Gewitter — aber auch Völker, Staaten, Kulturen, Weltkriege, Weltanschauungen und Kunstwerke daraus entstehen. Mag daher auch in unserem Rahmen die Wertigkeitskurve der zu betrachtenden Objekte auf und ab gehen, die Andächtigkeit des Beschauens und Erlebens darf uns doch nie verlassen, denn alle Geschichte, auch die kleinste, ist nach Rankes Wort Weltgeschichte.

Die hier vermerkten Zeugen gotischen Geistes sind gewißlich, wenn wir an die überwältigende Eindruckskraft der gleichzeitigen Dome, Kirchen und größeren Bildwerke denken, sehr bescheidene Objekte. Aber auch in diesem Falle möge man weniger das kleine Einzelstück, als vielmehr die beachtliche Gesamterscheinung ihrer Summierung ins Auge fassen.

Von den hierhergehörigen Neuerwerbungen seien zuerst drei gotische Anhänger genannt, die wegen ihrer Seltenheit ein besonderes Interesse verdienen (Abb. T. 16). Zwei von ihnen bestehen aus runden kupfernen Scheiben, in deren von unleserlicher Legende umrahmten Spiegeln hier ein M in Minuskelschrift und dort ein S zu sehen sind. Spuren von Feuervergoldung sind bei beiden wohl aus dem 14. Jahrhundert stammenden Stücken zu bemerken. Der vierpaßförmige gleichfalls kupferne Anhänger zeigt die nach links schreitende Gestalt eines Mannes in der burgundischen Tracht des 15. Jahrhunderts. Die Anhänger haben höchstwahrscheinlich zur Verzierung oder als Besitzerzeichen zur Kenntlichmachung von Roßharnischen gedient. Möglicherweise waren sie auch an den Halsbändern wertvoller Gebrauchshunde angebracht, um diese besitzrechtlich zu merken oder, falls die Beschriftungen doch eine Heilsbedeutung enthalten sollten, sie vor bösen Gestalten zu schützen. Schließlich könnte man

noch annehmen, daß es sich z. T. um alte Bundesabzeichen handelt[1]).

Von den Schätzen der Vergangenheit haben die aus Stein und Metall bestehenden den zermürbenden Einflüssen der Zeit den stärksten Widerstand entgegengesetzt. Besonders dauerhaft ist die edle Bronze, wie man das auch an den oben beschriebenen Leuchtern und Mörsern feststellen konnte. Derartigen Geräten wurden jeweilig plündernde und nach Kanonenmetall gierige Kriegsvölker am gefährlichsten, sonst waren sie im Gebrauch schier unverwüstlich. Bei weitem am meisten haben Wirkereien, gewebte Stoffe und die daraus gefertigten Gewänder unter schädlichen Einwirkungen zu leiden gehabt. An mittelalterlichen Kleidungsstücken ist uns kaum etwas überliefert worden; dagegen hat sich im Schoß der Kirche eine Reihe von z. T. sehr kostbaren Meßgewändern, Wandbehängen, Teppichen und Stickereien aus alter Zeit erhalten. Unter unseren Neuerwerbungen befindet sich ein wohl aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammender Behang, der möglicherweise als der Rest eines Dorsales anzusprechen ist (Abb. T. 17). Das Stück ist aus roten, grünen und blauen Quadraten zusammengesetzt, deren jedes das gleiche, ein gelbes Hifthorn aufweisendes und mit einem stilisierten Rankenkranz umgebenes Wappenbild zeigt, wahrscheinlich das Wappen der seit älteren Zeiten um Lüneburg ansässigen Familie von Mandelsloh. Unser Stück stimmt mit spätgotischen Textilarbeiten im Lüneburger Rathaus auffallend überein und dürfte daher vielleicht aus Lüneburg oder Umgegend stammen[2]). Die Konturierung der Ranken, die in kleinen Eckungen hier und da eine wohl behutsame, aber etwas zitterige Hand fühlen läßt, ist in einfacher Weise durch Aufnähen starker und heller Fäden hergestellt. Bei aller ornamentalen Schlichtheit und technischen Primitivität ist der Gesamteindruck wegen der Klarheit und Sicherheit des Stilempfindens und wegen des feinen Zusammenklangs der schönen alten Farben doch sehr wohltuend.

---

[1]) Nach dankenswerten Auskünften des Herrn Dr. Figdor in Wien und des Herrn Prof. Dr. Hänel, Direktor des Historischen Museums in Dresden.

[2]) Nach einer dankenswerten Auskunft von Prof. Dr. Reinecke in Lüneburg.

Die Kunst des Mittelalters ist zum größten Teil kirchliche Kunst. Die bildliche Kunst diente zur erhabenen Ausgestaltung und Ausschmückung des Gotteshauses, zur Erhöhung der kultischen Handlungen und vor allem auch zur Auslegung der göttlichen Lehre. Formen und Bilder übten damals tiefere Wirkungen aus als gesprochene oder gar geschriebene Worte. Hat die hiermit verbundene thematische und programmatische Eingrenzung der Kunst geschadet? Wohl kaum — denn nie hat sie größere Aufgaben zu vollbringen gehabt, nie hat sie in völlig gegenteiliger Einstellung zu einem L'art-pour-l'art-Begriff dem Herzen des Volkes näher gestanden. So kommt es, daß die kirchliche Kunst jener Zeit zu einem Seelenspiegel geworden ist, der die persönlichen und volkhaften Empfindungen, Erlebnisse und Ergriffenheiten jener Zeit mit einer herben Klarheit wiedergibt.

Immerhin dürfen wir bei der Betrachtung kirchlicher Kunstwerke aus dem Mittelalter nicht vergessen, daß hier die Begriffe Seltenheitswert und Kunstwert meist untrennbar miteinander verbunden sind und daß es mithin bei selten vorkommenden und dementsprechend im Kunsthandel teuer bewerteten Stücken oft recht schwer hält, sich zu einer objektiven Einschätzung des absoluten Kunstwertes durchzuringen. In die Reihe dieser durch die weihende Kraft der Zeit auffällig potenzierten Kunstwerke gehört auch das kleine neuerworbene Elfenbeindiptychon (Abb. T. 17). Diese für die Tasche und Reise bestimmten meist zweiflügeligen Miniaturaltärchen wurden damals wegen ihres verhältnismäßig häufigen Gebrauchs sozusagen werkstattmäßig, und zwar meist in Frankreich hergestellt. Die auf uns überkommenen Stücke sind deswegen nur in den seltensten Fällen als singuläre Kunstleistungen anzusprechen. Den damaligen Grad ihrer allgemeinen Bewertung abzuschätzen, hält heute schwer, doch dürfte er in Anbetracht der Kostbarkeit des in jener Zeit schwer zu beschaffenden Elfenbeins kein geringer gewesen sein. Unser Altärchen ist eine typische französische Arbeit aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Die szenische und dekorative Behandlung der beiden Vorwürfe, Kreuzigung und Weisen aus dem Morgenland läßt ohne weiteres auf eine langdauernde und fast an Schematisierung grenzende Werkstättentradition schließen. Man beachte links, wie genau die Personen in die Arkaden eingefügt sind und wie sorgfältig

rechts die Verteilung der Gruppen beiderseits vom Cruzifixus abgewogen erscheint. Die künstlerische Stimmung der Zeit spricht dennoch stark aus dem Werk. Im kontrakten Corpus des Gekreuzigten verspüren wir noch den auf die Mystik des Blutes, auf Kasteiung und Aszetentum eingestellten kirchlichen Geist des 14. Jahrhunderts[1]).

Erschütternd ist die Haltung der unter dem Kreuz zusammenbrechenden Mutter Maria; und auch auf der anderen Seite sind die Gesten der Könige klar und groß gestaltet. Die Madonna gleicht einer huldvollen Königin.

Mit dem Typ der auf unserem kleinen Diptychon dargestellten Mutter Gottes hat die aus Westfalen stammende Holzskulptur einer sitzenden Madonna manches gemeinsam (Abb. T. 18). Leider sind die Stürme der Zeit an dieser mit Hoheit und Anmut gesegneten Figur, die vielleicht zu den bedeutendsten unserer neuen Erwerbungen gehört, nicht spurlos vorübergegangen. Noch beklagenswerter als der Verlust der rechten Hände bei Mutter und Kind dürfte jedoch die nahezu völlige Einbuße der Fassung sein. Bei unserer Skulptur ist die hieratische Strenge und formale Blockstarre, die noch den sitzenden Madonnen des 13. Jahrhunderts vorwiegend eignet, bereits einer auffallenden linearen Biegsamkeit und einer damit im Einklang stehenden lieblichen Vermenschlichung gewichen. Aus der hehren und fast unnahbaren Herrscherin im Reiche Gottes ist die jungfräuliche und milde Himmelskönigin geworden. Das in ein langes Gewand gehüllte Christuskind trägt zwar noch Züge einer überkindlichen Vergeistigung; zwischen ihm und „Unserer lieben Frauen" schwingen aber bereits die feinen Klänge jener urtiefen Melodie, die wie keine unser Herz rührt, die Weise von der ewigen Mutterliebe. Diese seltsame Mischung von Heiligkeit und Menschlichkeit macht unsere Madonna beson-

[1]) Unserem Diptychon sehr nahestehend und z. T. aus der gleichen Werkstatt stammend sind die in folgenden Werken abgebildeten Stücke: O. M. Dalton, Catalogue of the Christian Era . . . of the British Museum Nr. 295 Pl. LXVII, Nr. 299 Pl. LXV, Nr. 348 Pl. LXXI. Ferner vgl. Raymond Koechlin, Les ivoires Gothiques français T. III Nr. 481; in einzelnen Zügen auch Nr. 570, 478, 292. Siehe auch Josephi, Kataloge des Germanischen Museums, Plastik 1910 Nr. 626 u. 630, 631 und W. F. Volbach, Die Elfenbeinbildwerke (Staatliche Museen in Berlin) I. T. 50 Nr. 636 u. T. 47 Nr. 637 (die Dreikönigsszene).

ders anziehend. Der Künstler, der sie schuf, fügte über die zeitliche Tradition hinaus das Edeltum eines sehr beachtlichen eigenen Könnens und tiefen Empfindens hinzu. Der Faltenwurf des Gewandes ist karg und doch überzeugend richtig, gerade wie ein Niederdeutscher es erfühlte. Die drei über dem Gürtel verklingenden Faltenspitzen zeugen nicht minder wie die zarten Neigungen des Kopfes bei Mutter und Kind von einer nicht gewöhnlichen formalen Lyrik. Die Provenienz, soweit sie sich zurückverfolgen läßt, und die besondere Art der formalen Behandlung, verweisen die Figur, die wohl dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts angehören dürfte, in die Nähe von Soest[1]).

Noch weiter westlich haben wir die Heimat des kleinen bemalten Deckelkastens zu suchen, der unsere recht ansehnliche Sammlung gotischer Kassetten in willkommener Weise bereichert (Abb. T. 19). Wir gewahren auf dem Deckel in der mittleren der noch romanisch anmutenden Arkaden eine vor einem Pult stehende Heilige mit aufgelöstem Haar, geziert mit einer Krone und umleuchtet von einem Scheibennimbus, wohl die heilige Cäcilie. Zwei Engel rechts und links musizieren zu Ehren der Heiligen auf zither- und harfenartigen Saiteninstrumenten. Die Seiten des Kastens zeigen ein schlichtes Vierpaßmuster, in dem schwarze Töne vorherrschen. Der künstlerische Wert dieser Malerei ist an sich nicht bedeutend — ihr dekorativer Zusammenklang aber läßt uns dennoch aufmerken. Der rohe und die Bildwirkung beeinträchtigende Eisenbeschlag stammt aus späterer Zeit. Als Heimat des etwa um 1300 anzusetzenden Kästchens dürfen wir vielleicht Köln ansprechen, wo sich zudem eine der heiligen Cäcilie geweihte Kirche befindet.

In die romanische Stilperiode (um 1200), an deren Pforten wir eben angeklopft haben, führt uns ein in Kupfer- und Schmelzarbeit ausgeführter Cruzifixus (Abb. T. 19). Ähnlich wie bei dem oben besprochenen Elfenbeindiptychon haben wir es hier nicht mit einer persönlichen Kunstleistung, sondern mit einem werkstattmäßigen Zeittyp zu tun. Das Fabrikationszentrum dieser kunstvollen Grubenschmelzarbeiten war damals Limoges in Nord-

[1]) Eine sehr ähnliche Madonna mit stehendem Kind befindet sich in der Kirche von Belecke, Kr. Arnsberg. Vgl. Ludorff, Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Tafel 19.

frankreich; doch war man auch am Rhein dieser unter klösterlicher Aufsicht geübten Kunst fähig, wie eine Reihe mit Schmelzarbeiten reich verzierter, herrlicher und nachweislich Kölner Schreine bezeugt. Unser Kreuz zierte, wie auch die Löcher an den Kreuzenden beweisen, einst den Deckel eines Meßbuches. Die Darstellung des Gekreuzigten entspricht noch ganz der romanischen Auffassung; in seiner Haltung ist das Hängen am Kreuz nur leise angedeutet. Die wagerecht ausgestreckten Arme erinnern mehr an ein Vor-dem-Kreuze-Stehen; die geöffneten Augen und die Krone auf dem Haupt erhöhen noch diesen Eindruck. Jene Zeit sah in dem Gekreuzigten den über den Tod triumphierenden König des Himmels. Und doch — das leise Neigen des Hauptes, das müde Einbiegen des linken Knies, weisen auf den Wechsel in dieser Anschauung, den die gotische Zeit bringen sollte, bereits bedeutsam hin. Von nun an verstärkt sich der Leidenszug des jetzt immer tot am Kreuze hängenden Christus unaufhaltsam — bis zu der gewaltigen Realistik eines Grünewald. An der Behandlung des ehemals vergoldet gewesenen Corpus bei unserem Stück erkennt man deutlich den Schematismus der Werkstattmanieren. In dem Gesichtsausdruck lebt gleichwohl ein Zug überzeitlicher Größe. Das farbige Mosaik der Grubenschmelzflüsse, deren blaue Töne wundervoll leuchten, zeigt obendrein einen hohen Stand technischer und dekorativer Kultur.

Leider reichen die im Museum sonst noch vorhandenen Reste der romanischen Stilperiode nicht aus, um wenigstens einen, wenn auch bescheidenen Raum damit zu füllen und so eine ungefähre Vorstellung von dem Formgefühl jener hochbedeutsamen Zeit zu geben. Dieses große Versäumnis früherer Jahrzehnte dürfte unter den heutigen schwierigen Wirtschaftsverhältnissen und auch späterhin kaum mehr nachzuholen sein, da gerade für diese immer seltener werdenden Objekte die bereits heute sehr hohen Preise mit einer etwaigen Aufbesserung unserer Wirtschaftslage und einer damit verbundenen Steigerung der allgemeinen Kaufkraft auch entsprechend wachsen werden.

Diese Tatsache soll uns jedoch nicht entmutigen — im Gegenteil, sie mag uns anspornen, den vordem schwächlichen Anteil Bremens an jener großen Kulturaufgabe, die darin besteht, die hochwertigen deutschen und im Kunsthandel zirkulierenden Kunst-

altertümer allmählich in den Besitz des Staates bzw. Volkes zu überführen, in einer der Stadtbedeutung würdigen Weise zu steigern. Das ist auch in dem heimatlichen Rahmen der beiden vereinigten Museen durchaus möglich. Bei allem Wert, den wir dabei auf die absolute Qualität legen müssen, soll es jedoch vermieden werden, daß landfremder fürstlicher Prunk und artistische Überkultur in die schlichten Räume des Altenheims einziehen. Das Streben wird dahin gehen, die strenge und karge, aber auch ungemein gediegene und kraftvolle Note des hanseatischen Kultur- und Kunstsinns immer stärker herauszuarbeiten. Der Bremer soll in diesem Museum sich selbst als Glied einer ehrwürdigen und mit stolzen Erinnerungen gesegneten Gemeinschaft kennenlernen — und der Auswärtige soll den unauslöschlichen und plastischen Eindruck einer einzigartigen Stadtentwicklung und Stadtkultur mit sich nehmen. Möchten es doch alle Berufenen sich angelegen sein lassen, an dieser großen Aufgabe mitzuwirken! Nicht ohne leises Erröten sei hier mitgeteilt, daß unter den oben genannten Neuerwerbungen sich keine Stiftungen oder Schenkungen befinden. Der Verfasser hofft von Herzen, daß der nächste Bericht in dieser Hinsicht ein anderes Bild zeigen möge.

# VII.

# Miszellen.

## 1. Neue Beiträge zum Sturm auf die Friedeburg.

Von H. Hertzberg.

Die zweite Abteilung des ältesten Bremischen Nequamsbuchs, dessen ersten Teil ich im 28. Bande des Brem. Jahrbuchs ausführlich besprochen habe, enthält gleich zu Anfang eine verhältnismäßig längere Aufzeichnung z. J. 1418, die unser besonderes Interesse in Anspruch nehmen muß, handelt es sich doch bei ihr um den bekannten nächtlichen Angriff einer Schar Friesen auf die Friedeburg.

Unseren neueren Historikern ist, wie ich in der genannten Abhandlung nachgewiesen, Stövers Abschrift des ältesten N. B.s unbekannt geblieben, nur Duntze hat sie in Händen gehabt, jedoch in seiner gewohnten unkritischen Art auch bei der Beschreibung dieses wichtigen Geschehnisses die gleichzeitigen Mitteilungen des Camerarius über dasselbe ganz unberücksichtigt gelassen[1]). Dagegen ist von dem Aktuarius Stöver wenigstens ein Teil, aber der kleinere und unwichtigere, dieser Eintragung genau mit dem plattdeutschen Wortlaut des Originals in seine Kriminalgeschichte[2]) aufgenommen, und auf ihn ist auch Ehmck aufmerksam geworden, der dann als der erste der neueren Forscher den Passus in seinem Aufsatz über die Friedeburg, Brem. Jahrbuch, Bd. III, hat abdrucken lassen[3]). Die Wiedergabe durch Ehmck ist weiter Wort für Wort auch in das Brem. Urkundenbuch[4]) von v. Bippen übernommen, der nur die eine leichte Änderung „scattende" statt

---

[1]) Vgl. Duntze, Gesch. Bd. II S. 308—310.
[2]) Bd. I S. 26 am Rande.
[3]) S. 152 a 2.
[4]) Bd. V S. 118 a 1.

Ehmcks „scatteden" vornahm. Dagegen hat Bippen das von Ehmck unrichtig gelesene und mit einem Fragezeichen versehene Wort „ghefechte" ebenso in den Text des Urkbs. gebracht, es muß aber „gescefte" heißen, wie von Stöver deutlich geschrieben ist. Merkwürdigerweise steht in desselben Stöver „Abschrift des ältesten Nequamsbuchs statt „gescefte" „Geschichte", was wohl nur als ein Flüchtigkeitsfehler des Kopisten anzusehen ist.

Bippen betont auch schon in seiner Schilderung des Verlaufs der Begebenheit[1]), daß man an dieselbe in späterer Zeit Erzählungen geknüpft habe, von denen „die gleichzeitige Rynesberch-Schenesche Chronik nichts wisse". Ich füge hinzu, daß auch die weiteren bremischen zeitgenössischen Berichte diese Ausschmükkungen nicht kennen: Vor allem findet sich von ihnen in der erwähnten amtlichen Darstellung des ältesten Nequamsbuches keine Spur, und ebenso fehlen sie gänzlich in der lateinisch geschriebenen Chronik eines jüngeren Zeitgenossen des Bürgermeisters Hemeling: Heinrich Wolter, dessen Geschichtswerk zum größten Teile auf Rynesberch-Schenes Cronica Bremensis beruht. Wir kommen auf die nachträglichen, z. T. hochpoetischen Erweiterungen noch zurück.

Zunächst ist interessant die Vergleichung der beiden ältesten und zeitgenössischen Darstellungen des Ereignisses, unserer ältesten niederdeutschen Chronik und des ältesten Nequamsbuchs. Die Darstellung in dem letzteren ist bedeutend knapper gehalten als die der Chronik.

Wie Bippen nachgewiesen, starb der jüngere Verfasser derselben: Schene am 21. Juni 1413 oder spätestens 1414[2]), und nach Bippens Mutmaßung[3]), der ich nur beipflichten kann, ist die Lebensbeschreibung des Erzbischofs Johannes von 1406 bis 1420 von Bürgermeister Hemeling verfaßt. Er ist also auch aller Wahrscheinlichkeit nach der Autor der lebendigen Schilderung des nächtlichen Kampfes um die Friedeburg.

Die beiden Berichte des Nequamsbuches und des Chronisten stimmen überein in der Angabe der Zeit: der Überfall fand statt in der Nacht vor dem heiligen Abend des Cosmas und Damian-

---

[1]) Geschichte I S. 276 Anm.
[2]) Brem. Jahrb. 12 S. 120. [3]) Ebd. S. 129.

festes, das am 27. September begangen wurde. Das Nequamsbuch gibt auch den betr. Wochentag an, die Nacht vom Sonntag auf den Montag. Irrigerweise bemerkt Stöver in der Kriminalgeschichte dazu „5t. Octobris“[1]), und diese falsche Datierung ist auch von Duntze in seine Erzählung hinübergenommen[2]). Lappenberg notiert in seiner Ausgabe der Rynesberch-Scheneschen Bremer Chronik[3]) hinter den Worten „in der nacht vor deme hilgen auende der hilghen Mertelere Cosme vnde Damiani“ in Klammern „Sept. 25“, und wohl danach schreibt Bippen[4]) „in der Nacht zum 25. September“. Das ist aber auch nicht richtig; unter dem heiligen Abend eines kirchlichen Festes ist bekanntlich immer der demselben vorhergehende Tag zu verstehen, in unserem Falle also der 26. September, und der Versuch der Erstürmung der Friedeburg muß demnach in der Nacht vom 25. Sept. zum 26. Sept. stattgefunden haben. Damit stimmt auch die erwähnte amtliche Aufzeichnung im ältesten Nequamsbuche: „des Nachtes twuschen deme Sondage vnde dem Mandage vor sunte Cosmus unde Damianusdage“, der 1418 auf den Dienstag fiel.

Die Zahl der Stürmenden wird bei Rynesberch-Schene auf 44 angegeben, und zwar 24 Friesen und 20 deutsche Schützen, während das Nequamsbuch verzeichnet, daß an dem Angriff 32 Friesen und „negenteyn Dütsche Schutten“, also zusammen 51 Feinde teilgenommen hätten. Ferner berichtet die Chronik, alle — das würden also 44 sein — seien gefangengenommen und nach Bremen geführt, und dort habe man die beiden Häuptlinge der Friesen, Dude und Gerolt, enthauptet und 20 Friesen gerädert. Demnach ist in dieser Darstellung der Widerspruch enthalten, daß 24 Friesen als Gefangene nach Bremen geführt, aber nur 22 hingerichtet seien. Keiner der von mir genannten neueren Bremer Geschichtschreiber, die sich mit der Schilderung des Überfalls der Friedeburg i. J. 1418 beschäftigt haben, Duntze, Ehmck und v. Bippen, scheint auf diesen Widerspruch in der Darstellung unserer ältesten Stadtchronik aufmerksam geworden zu sein, und die beiden erstgenannten Historiker

---

[1]) I S. 25. [2]) Geschichte II S. 308.

[3]) Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen S. 143.

[4]) Gesch. I S. 276. — Auch Urkb. V Nr. 136 Anm. 1 und Koppmanns Anm. 9 in Chroniken der deutschen Städte Bd. 28 S. 116 sind entsprechend zu verbessern.

widersprechen sich auch selber, indem sie sich in ihren Schilderungen genau an den Bericht bei Rynesberch-Schene halten. Duntze erzählt[1]): „eine Auswahl tapferer Landsleute war im Bunde," — nämlich Friesen beim Sturm auf die Friedeburg — ihrer insgesammt vier und zwanzig" und dann weiter[2]): „alle geriethen in Gefangenschaft. Sie wurden nach Bremen gebracht, Dude und Gerold . . . wurde . . . der Kopf abgehauen, . . . ihrer zwanzig wurden lebendig gerädert". Also auch nach Duntze wurden alle 24 friesischen Stürmer gefangen nach Bremen geführt, aber nur 22 getötet. Und bei Ehmck heißt es sogar[3]): „Nach Schene . . . bestanden die Angreifer, einschließlich der beiden Führer Dude und Gerolt, aus 44 Mann, von denen 24 Friesen . . . waren," und gleich darauf: „Sie wurden sämmtlich gefangen genommen, nach Bremen geführt, dann die Friesen hingerichtet usw." Und auch schon vorher schreibt Ehmck darüber[4]): „Sie wurden alle gefangen und mußten, so viele ihrer friesischen Blutes waren, ihre Verwegenheit mit dem Tode büßen." Bippen endlich gibt weder die Zahl der angreifenden noch der hingerichteten friesischen Gegner an, aber auch er berichtet: „Dudo und Gerolt wurden mit ihrer ganzen Schar gefangen nach Bremen geführt, wo sie mit allen, die friesischen Blutes waren, ihre Verwegenheit mit dem Tode büßen mußten." So ist auch Bippens Erzählung hier den Tatsachen nicht entsprechend.

Was hat es nun aber mit den zwei in der Chronik nicht Genannten und nicht Hingerichteten für eine Bewandtnis? Es klärt uns über die beiden die amtliche Aufzeichnung des Camerarius im ältesten Nequamsbuch auf. Hier findet sich die charakteristische, treuherzige Eintragung: „Des halp de Almechtige Godt vnde syne leve Moder unde de Apostel sunte Peter uns Vruden, dat se erer mechtig wurden." Das Wort „Vruden" ist wohl ohne Zweifel verschrieben statt „Vrunden", das zunächst gleichbedeutend ist mit „Verwandten", so daß man versucht sein könnte, es auf den Rat zu beziehen, da die Ratmannen ja sehr häufig als „Ratsverwandte" bezeichnet wurden und der eintragende Camerarius stets ein Ratsherr war. Es kann aber damit auch gemeint sein, „uns Freunden", d. h. uns Bremern, uns bremischen Landsleuten. Dann wird allerdings auch im Nequamsbuch gemeldet

[1]) Geschichte II S. 308. [2]) A. a. O. S. 309.
[3]) A. a. O. S. 152 Anm. 2. [4]) A. a. O. S. 96.

„vnde fengen se alle", doch nun hinzugefügt: „sunder de Verrädere Duvelt, Dyden Schwager, vnde Herbert, de twe entlepen". Da haben wir somit des Rätsels Lösung. Und zwar wird diese Ergänzung der Chronik in der amtlichen Darstellung noch wertvoller dadurch, daß die letztere fortfährt: „Düsse vorschrevene Duvelt, Dyden Schwager, de was een Anhever düsser vorschrevenen verraderye unde Mordes. düssen vorschrevenen Duvelde unde Herberte geve Gott eren rechten Lohn hier vör." Also als eigentlicher Anstifter des nächtlichen Anschlags wird vom Camerarius der Schwager des stadländischen Häuptlings Dide Lubbenson oder Dide Lubben bezeichnet. Duvelt hatte es sich nicht nehmen lassen, an der Seite seiner Neffen, Dude und Gerolt, den Streit mit auszufechten. Irgendwelche weitere Notizen über Duvelts Begleiter, den Friesen Herbert, habe ich nicht aufgefunden. Dagegen mutmaße ich, daß Duvelt identisch ist mit dem einen der vier friesischen Häuptlinge, die den Absagebrief vom 27. August 1419 an den bremischen Rat[1]) sandten, „omee des viillen", wie sie darin betonen, „dat ghy Dude ende Gherelt jamerliken leden up de rade enden". Der in der Urkunde zuletzt Genannte dieser Häuptlinge ist eben Sadeke Duvel. Jedenfalls bilden die Aufzeichnungen im ältesten Nequamsbuch eine ganz wesentliche Ergänzung der chronikalischen und urkundlichen Mitteilungen über den Sturm auf die Friedeburg 1418.

Der Gegensatz zwischen dem chronistischen und dem urkundlichen Bericht, daß die Chronik von der Enthauptung Dudos und Gerolts erzählt, während in dem Absageschreiben von den Friesenhäuptlingen geklagt wird, daß die edlen Brüder jämmerlich auf dem Rade geendet hätten, ist nur ein scheinbarer, denn die ganze Stelle über die Hinrichtung der beiden jugendlichen Führer bei Rynesberch und Schene lautet: „Dar wart Duden vnde Gherolde die kop aff gehouwen under den galgen; ere lichame uppe rade gelecht vnde ere houede dar boven vp ghesettet."

Bippen schließt aus dem Datum der Urkunde[2]), dem 27. August 1419, daß die Vollziehung der Todesstrafe an Dudo und Gerolt doch erheblich später stattgefunden zu haben scheine, als man nach der Darstellung der Chronisten, d. h. Rynesberch und Schene, an-

[1]) Brem. Urkb. V Nr. 136. [2]) Brem. Urkb. V S. 142 Anm. 1.

nehmen müsse, welche die Exekution im unmittelbaren Anschluß an die vereitelte Bestürmung der Friedeburg schildern. Ich lasse das dahingestellt, weil auch im amtlichen Bericht des Nequamsbuches „Anno 1418" vor der ganzen Aufzeichnung vermerkt ist, also eingeschlossen den Passus „Düssen vorschrevenen Duden unde Gerolde den wart . . . ere Rechte gedaen", was nur die Bedeutung haben kann: „sie wurden hingerichtet".

In der Mitteilung des Camerarius wird mit besonderer Entrüstung die verräterische Gesinnung der an dem Überfall beteiligten Friesen betont. Dies hat darin seinen Grund, daß vier Jahre vorher das ganze Stadland urkundlich gelobt und geschworen hatte, der Stadt Bremen treu und hold sein zu wollen „unde nenen heren edder hovetling kezen ofte (efte) hebben boven den Rad van Bremen"[1]). Insbesondere hatten noch Dide Lubbenson und seine Söhne Gerolt und Onneke dem Bremer Rat Urfehde getan und gelobt, nicht im Stadland wohnen zu wollen ohne Erlaubnis des Rates[2]): „dat wy nummer wonen schullen edder en willen in deme Vreschen Stade, wy en don dat na rade unde vulbort des rades van Bremen". Und dem Dude Didenson hatte der Rat ausdrücklich gestattet, auf seinem väterlichen Erbe im Stadland zu wohnen gegen urkundliches Gelübde und Schwur, dem Rate treu und hold zu sein, so lange er lebe[3]). Und trotz dieser feierlichen Gelübde waren die Friesen im tiefsten Frieden verräterisch über die Friedeburg hergefallen. Dafür mußten sie den Tod als Landesverräter erdulden. Auch über Mord, den die Verräter begangen, beklagt sich der Camerarius mit Recht, denn aus der Mitteilung der Chronik über den Tod des ehemaligen Ratsherrn Arnd Boller (Balleer), der seit der Vollendung der Friedeburg im Sommer 1407 dort als bremischer Befehlshaber waltete, müssen wir schließen, daß er auf hinterlistige Weise ums Leben gebracht worden ist. Er wurde erschossen, während er mit den deutschen Schützen auf deren Veranlassung hin[4]) unterhandelte und also keines Angriffs gewärtig sein konnte. Diese Gelegenheit benutzte,

---

[1]) Brem. Urkb. V Nr. 53, 54 u. 55. Vgl. dazu Rynesberch und Schene bei Lappenberg S. 143.

[2]) Brem. Urkb. V Nr. 56. [3]) Brem. Urkb. V 53.

[4]) Chronik bei Lappenberg S. 144: „dat die dutschen Schutten degedingen anghingen".

wie der Chronist meldet, der Friese Rode Ede, um den bremischen Hauptmann zu töten. Rode Ede hatte nach der Chronik schon vorher zugleich mit dem Friesen Dure, als der junge friesische Häuptling Gerolt zum Abbrechen des Kampfes geraten, dieser Aufforderung heftig widersprochen und es durchgesetzt, daß mit aller Kraft weiter gestürmt wurde.

Post führt Arnd Balleer in den Fasti Consulares[1]) nur noch zu den Jahren 1407 und 1409 auch als im Eide sitzend auf, und Ehmck bemerkt[2]), daß Arend Balleer „nach 1409 nicht mehr in den vom Rat ausgestellten Urkunden" als Mitglied des Rates erscheine. Trotzdem ist Balleer offenbar ehrenhalber noch vielfach als Ratsherr bezeichnet worden, denn sowohl der Berichterstatter im Nequamsbuch schreibt über ihn (S. 14a): „vnde schoeten . . . doet Arend Balleer, vnsen Meden Rahtmanne", wie „auch der Chronist (Lappenberg S. 144) ihn „her Arnd Bolleer, vnsse radman" nennt. Ja sogar noch im Jahre 1417 in der Urkunde vom 3. April (Urkb. V Nr. 88), durch welche der Rat und die ganze Wittheit die Schenkung eines Stückes Landes bei Esenshamm dem Arnde Bolleer bezeugen, wird dieser „unse mederatmanne unde ammetmanne tor Vredeborch" genannt.

Noch ist an diesem Ort das Schicksal der deutschen Schützen genau festzustellen, die an dem Sturm auf die Friedeburg teilgenommen hatten. Ihnen, die nach den übereinstimmenden Darstellungen des ältesten bremischen N.B. und Rynesberch-Schenes dem Rate nicht zugeschworen hatten und denen man daher auf der Friedeburg schon, wie es im N.B. heißt, „eer men erer mechtigh wart, gelavet vor Lyf unde sunst", wurden in Bremen nur „redelyken gescattet, so men vanghenen plecht to scatten". Sie mußten sich also lösen, indem sie die üblichen Geldsummen zahlten, aber zugleich, wie wir sowohl durch Rynesberch und Schene, als auch aus einer weiteren amtlichen Aufzeichnung, nämlich im Ratsdenkelbuch[3]), erfahren, nun dem Rat Urfehde schwören, die sie dann aber nicht gehalten haben, wie wir nur aus dem N.B. ersehen. Dies beglaubigt die Untreue der Schützen mit den

[1]) Brem. Staatsarchiv P. 6a 1c S. 152.

[2]) Brem. Jahrb. III S. 148 Anm. 2.

[3]) Folio LXXXIII (92) S. 178. Abgedruckt bei Ehmck a. a. O. Brem. Jahrb. 3 S. 152 u. 153.

Worten[1]): „hyrvan wurden menedych vor ere Schattinghe unde Orvede desse nascreven". Doch die Namensliste der Meineidigen, die nun im Schwarzen Buch folgen sollte, ist niemals ausgefüllt worden, vielmehr ist die Stelle, an der die Namen hätten eingetragen werden müssen, freigeblieben, und Stöver hat dazu bemerkt: „nota. Das Spacium Zu denen Nahmens is ledig gelassen." Doch hilft uns nun wieder das Ratsdenkelbuch aus, das freilich von dem Meineid nichts sagt, aber 16 Namen aufführt unter der Überschrift: „Diit sint de ghene, de uns vororvedet hebben, van den vanghenen, de grepen worden tor Vrede(borch)".

Von den 19 gefangenen Schützen, welche Zahl, wie ich erwähnte, das N. B. angibt, fehlen also drei, oder von den 20, die es nach der Chronik gewesen sein sollen, vier Gefangene. Über diese drei oder vier klären uns Rynesberch und Schene auf, indem sie über die Schützen noch mitteilen: „Vnde erer en deel storven in den Staken" (Stöcken oder Blöcken), somit sind die im Verzeichnis nicht enthaltenen drei oder vier Leute im Gefängnis zugrunde gegangen. So ergänzen die genannten drei gleichzeitigen bremischen Quellen hier einander in sehr selten vollständiger Weise.

Wir besitzen nun noch eine weitere gleichzeitige kürzere Beschreibung des vergeblichen friesischen Ansturms auf die Friedeburg in zwei auswärtigen, und zwar Lübecker Chroniken, auf deren eine sich schon Lappenberg[2]) bezieht. Es sind die lateinisch geschriebene Chronica novella des Hermann Korner, damaligen Lesemeisters des Burgklosters der Dominikaner zu Lübeck, und die plattdeutsche sogenannte Rufus-Chronik, deren Urheber bis heute nicht hat festgestellt werden können. Aber in beiden Geschichtswerken, von denen die Korner-Chronik noch in verschiedenen Fassungen erhalten ist, weist die Schilderung des Geschehnisses Abweichungen von den bremischen Berichten auf, d. h. es finden sich in ihr namentlich Ungenauigkeiten und sonstige unrichtige Aufzeichnungen.

So werden, um nur ein Beispiel hervorzuheben, in Korners Erzählung wie in der des sogenannten Rufus die Angreifer zum Teil

[1]) Nach dem Text in Stövers Krim.-Gesch. I S. 26 am Rande.

[2]) Geschichtsquellen S. 145 Anm. 49 mit den Worten: „Auch H. Corner Chronic. a. 1418 f. gedenkt dieser Fehde usw."

als Seeräuber[1]) und Vitalianer[2]) bezeichnet. Doch kann in dem Nachtkampfe um die Friedeburg im September 1418 von Freibeutern nicht die Rede sein. Vielmehr handelte es sich nach den zeitgenössischen bremischen Quellen bei diesem Zusammenstoß lediglich um den Gegensatz der Interessen der friesischen Häuptlingsherrschaft an der Weser zu den Ansprüchen, welche Bremen nicht nur auf die Beschirmung, sondern geradezu auf die Beherrschung „seines Stromes" machte[3]), bei der es gerade damals allerdings in erster Linie dem Schutz der Weser von ihrer Mündung bis zur Stadt gegen die Seeräuber oder Vitalienbrüder galt. Auf eben diese Tatsache ist offenbar auch die irrige Darstellung in den Lübecker Chroniken zurückzuführen. Auch die Travestadt hatte sich um die Wende des Jahrhunderts ganz energisch an der Niederschlagung des Piratenunwesens beteiligt, und man wußte in Lübeck sehr wohl, wie häufig die friesischen Häuptlinge an Weser und Jade den Seeräubern Vorschub geleistet hatten. Es war den Lübeckern aber auch bekannt, daß selbst nach großen Erfolgen der Hansen die Gewalttaten der Freibeuter nicht aufhörten und die Bekämpfung dieser Plage des Handels ihren Fortgang nehmen mußte, und da lag es nahe, daß die genannten beiden, von dem Schauplatz des Ereignisses doch weit entfernt wohnenden Chronisten in den um die Friedeburg kämpfenden Friesen nichts anderes als die Vitalianer sahen.

Der Vollständigkeit halber füge ich auch hinzu, daß auf Seite der Gegner Bremens, also vom friesischen Standpunkt aus, entweder überhaupt keine Aufzeichnungen über den nächtlichen Kampf um die Friedeburg gemacht worden oder solche nicht mehr erhalten sind. Allerdings hat H. G. Ehrentraut eine sogenannte Friesische Chronik herausgegeben[4]), in der sich auch ein einigermaßen eingehender Bericht befindet. Aber diese Darstellung ist, worauf schon Ehmck[5]) aufmerksam gemacht hat, durchaus in bremischem Sinne geschrieben; sie beruht augenscheinlich nur auf

---

[1]) „de zeerovere" in Rufus-Chronik, Chroniken der deutschen Städte, 28. Bd. S. 116 § 1308; „Pyrate" in Chron. nov. ed. Schwalm unter 1418 S. 131 u. 419.

[2]) Als Vitaliani nur in Chron. nov.

[3]) Vgl. darüber namentlich Ehmck, Brem. Jahrb. III S. 75 u. 76.

[4]) In Friesisches Archiv Bd. I S. 323ff., Oldenburg 1849.

[5]) Brem. Jahrb. I S. 256f.

bremischen Mitteilungen und stimmt größtenteils mit Renners Erzählung bzw. dessen Quellen überein.

Von Interesse ist es, noch zu verfolgen, welche Zusätze oder Änderungen die Darstellung vom Sturm der Friesen auf die Friedeburg in den späteren bremischen Chroniken erfahren hat. Der nächste Autor, der eine Chronica Bremensis verfaßte, ist der von mir schon erwähnte Heinrich Wolter oder Wolters, von dessen Leben und Wirken wir freilich nicht viel wissen[1]), dessen Jugendzeit aber noch weit in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückreicht. Seine Mitteilungen über den Kampf auf der Burg bieten nur eine kurze, in mangelhaftem Latein geschriebene Zusammenfassung des Berichtes von Rynesberch-Schene, in den Wolter den Fehler hineinbringt, daß er die den Bremern zu Hilfe eilenden Würder Friesen zweimal „Wursati" nennt, welche latinisierte Wortform nur für „Wurster, Wurstfriesen" gebraucht werden kann. Außerdem bezeichnet er die Würder auch als Frisones de Wurden et Wigmodia, während doch der Wichmodesgau die Gebiete an beiden Ufern der Unterweser weit ins Land hinein umfaßte, also auch das Land Würden und die Friesen der feindlichen Partei.

Nun äußert schon Ehmck[2]) in bezug auf die Darstellung der Ereignisse von 1407 und 1408, daß Wolter neben der Rynesberch-Scheneschen Chronik noch eine andere alte Quelle gekannt zu haben scheine, auf die ich gleich noch zurückkommen werde. Diese Vermutung Ehmcks erhält vielleicht eine Stütze durch die folgende in der alten Stadtchronik nicht vorkommende Mitteilung. Die deutschen Schützen werden nämlich bei Wolter als „Saxones" bezeichnet, was jedenfalls eine richtige Benennung ist, aber auch als „Teutonici servi et sagittarii", und er meldet über den Tod Arnold Balleers: „sagitta . . . interiit". Also „de dutschen Schutten" des Nequamsbuchs und unserer Stadtchronik sind Armbrustschützen gewesen, und der Kommandant der Burg ist durch einen Pfeilschuß niedergestreckt. Das erscheint für das zweite Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts durchaus glaubhaft, und dieser Beitrag, den uns Wolter liefert, ist nicht unwesentlich für das

[1]) Vgl. Schumacher, Brem. Jahrb. VI S. LVI u. LVII und v. Bippen, Gesch. I S. 318.

[2]) Brem. Jahrb. III S. 137.

genaue Bild, das wir uns von dem Kampf auf der Burg machen können.

Für die Bedeutung des Pfeils als Waffe noch in jener Zeit ist auch die Schilderung der unblutigen Einnahme Golzwardens im Süden des Stadlandes bei Rynesberch-Schene zum Jahre 1423 — es müßte allerdings richtig 1424 heißen — von Wert. Es erzählt da nämlich der Chronist[1]): „Deme" — d. h. dem bremischen Hauptmann auf dem Kirchturm von Golzwarden — „drouwede Focko[2]) den torn aff mit slichten worden, dat dar wart ny en pyl up edder aff gescoten."

Nach Wolters Werk folgt eine lange Pause in der bremischen Chronistik, abgesehen von einer Reihe dürftiger anonymer Fortsetzungen des Rynesberch-Scheneschen Werkes, deren anscheinend älteste von Lappenberg in seine „Geschichtsquellen"[3]) aufgenommen ist. Diese Fortsetzungen sind regelmäßig an Kopien der ältesten Stadtchronik angehängt, in der die Fortsetzer nur selten einmal eine Änderung vorgenommen haben.

Erst aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammt eine Anzahl von untereinander verwandten Handschriften, welcher man den zusammenfassenden Namen Sparenberchsche Chronik gegeben hat[4]). In einem dieser Manuskripte[5]) heißt es nämlich: „So hebbe Ick Arendt Sparenberch vth vele Croniken tho hope gesocht alwess der Stadt Bremen andrepende yss, Vnndin dith bock tho samende gebracht. Datum Bremen Anno 1550." Wahrscheinlich ist der Chronist identisch mit dem im ältesten Bürgerbuch unter dem Jahre 1491 aufgeführten „Arndt Sparenberch", denn in den Bürgerbüchern ist von 1492 bis 1560 einschließlich kein Sparenberch mehr verzeichnet. Eine Familie des Namens findet sich in Posts Stemmata überhaupt nicht, auch in jener Zeit kein Arendt Sparenberch in Posts Fasti Consulares, dagegen in ihnen wohl Johan Sparenberg, der von 1488 bis 1530 als Ratmann eingetragen ist. Doch habe ich irgendwelche Beziehungen des Chronisten Sparen-

---

[1]) Lappenberg a. a. O. S. 150.

[2]) Der bekannte Friesenhäuptling Focke Ukena, vgl. Bippen, Gesch. I S. 274, 283 usw.

[3]) Siehe Lappenberg, Geschichtsquellen, Vorwort S. XXV.

[4]) Vgl. Schumacher im Brem. Jahrb. VI S. LVIII und Dünzelmann, Brem. Jahrb. Serie II Bd. 1 S. 222.

[5]) Brem. Staatsarchiv P 1s 2b Blatt 3.

berch zu dem Ratsherrn nicht feststellen können. — Schon Dünzelmann hat als das älteste Exemplar der genannten Handschriftengruppe das in unserm Staatsarchiv unter der Signatur P 1s 2c aufbewahrte bezeichnet, und in der Tat ist dies von einer Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben, während die Hs. P 1s 2b, welche die von mir zitierte Mitteilung Sparenberchs enthält, offenbar eine Kopie frühestens aus der zweiten Hälfte des 17. Säkulums ist. In der ältesten Sparenberch-Hs. finden wir nun die ganze Erzählung von dem Angriff auf die Friedeburg aus der Rynesberch-Scheneschen Chronik übernommen, jedoch mit den folgenden Zusätzen: „Se", d. h. die Angreifer, „konnden ock vp der borch nene veste[1]) wynnen, wo woll dat se dar vppe werenn, wenthe sze wordenn szere gewondeth, vnd mosten tho lest krepen in de groten Bussen hoele, de in dem bolwercke werenn, vnde de nacht dar inne liggenn." Diese Erweiterung des Berichts über die nächtlichen Kämpfe bespricht auch G. Sello[2]), der anzunehmen scheint, daß sie eine originale Mitteilung in der Rennerschen Chronik sei; das ist nicht der Fall, vielmehr hat Renner die Aufzeichnung wörtlich aus dem Sparenberch-Ms. abgeschrieben. Sello meint auch, die Notiz sei ein Anachronismus, denn nach Sellos Ausführung gehören „kasemattische, ausspringende Bollwerke (das ist der technische Name) zur Seitenbestreichung der zwischenliegenden Wälle erst der Befestigungskunst des 16. Jahrhunderts an". Ich vermag Sellos Ansicht insofern nicht beizupflichten, als das Wort „bolwerk", ursprünglich ein Werk von Bohlen, auch im 15. Jahrhundert wiederholt als allgemeine Bezeichnung für eine Befestigung vorkommt. So wird bei Rynesberch-Schene 1419 über den Angriff der Bremer auf Birhove — das heutige Burhave — im Butjadingerlande berichtet[3]): „Darna togen sie — nämlich die Bremer — „vor Birhoue, dat die vasteste kerken was mit alto groten hoghen bolwerke, des men nen ghelic en wiste in alle Vresschlande". In einer Urkunde vom 8. Juli 1462[4]) heißt es: „Vortmeer scholen vnde willen de vorscreven hovetlingen een Bolwerk maken, oft se dat van vnledicheit[5]), to bringen konden tho Vaerle up den

[1]) = befestigte Stelle.
[2]) In Halbmonatsschrift Niedersachsen, Jahrg. 1895/96 S. 71.
[3]) Lappenberg S. 146.
[4]) Brem. Staatsarchiv, Trese Bm. Copiar. Nr. 403a.
[5]) (Dringende) Arbeit.

Weel[1]) tho bathe (Nutzen) den landen unde deme ghemenen kopmanne usw." Ebenso findet sich das Verbum „bolwerken" in der Bedeutung „eine Befestigung errichten" im Göttinger Urkundenbuch zum Juni ff. 1447[2]), wo gemeldet wird: „de groven bolwarkiden und bevestenden (!) sek".

Überhaupt ist es sehr bemerkenswert, daß die Erzählung Renners von dem nächtlichen Kampf um die Friedeburg weitaus am meisten auf dem Berichte des ältesten Sparenberch-Manuskriptes beruht. Auch Ehmck hat schon im allgemeinen auf die große Abhängigkeit der Rennerschen Chronik von Sparenberch für die Periode vor Renners Lebzeiten aufmerksam gemacht[3]) und weist bei Besprechung des in das Ratsdenkelbuch eingetragenen Kriegsliedes aus dem Jahre 1408 darauf hin[4]), daß über die in dem Liede behandelten Ereignisse (1407—1408) die Sparenberchsche Chronik viel ausführlicher berichtet als Rynesberch-Schene. Ehmck fügt noch hinzu, auch Renner habe diese Sparenberchsche Erzählung aufgenommen, „und zwar im wesentlichen im Einklang mit dem Gedicht. Aber jene" — d. h. die Sparenberchsche — „Chronik hatte offenbar noch eine andere alte Quelle vor sich", und Renner dürfte somit auch diese alte Chronik indirekt aus Sparenberch benutzt haben. Eben diese erwähnte ich schon vorhin[5]) als von Ehmck für eine der Unterlagen der Wolterschen Darstellung der Begebenheiten von 1407 und 1408 angesehen. Es könnte meiner Ansicht nach auch aus dieser Quelle Wolters Bezeichnung der deutschen Schützen als Saxones und sagittarii geflossen sein.

Wenn nun auch einzelne Stellen in Renners Darstellung des Friesensturmes von 1418 auf die Friedeburg bezeugen, daß er bei seiner Niederschrift auch Rynesberch-Schene benutzt hat, so zog er ihren knapperen gleichzeitigen Mitteilungen doch im ganzen die umständlicheren Aufzeichnungen der Sparenberch-Handschrift vor, und jedenfalls wird bei einem Druck der Rennerschen Chronik das ganze Verhältnis derselben zu den Sparenberch-Handschriften einer eingehenden Prüfung unterzogen werden müssen.

---

[1]) Wêle, wêl, m., eine vom Wasser ausgespülte Tiefem Deiche = Kolk.
[2]) Im Urkb. des histor. Vereins für Niedersachsen Heft VII S. 201.
[3]) Brem. Jahrb. I S. 256.
[4]) Brem. Jahrb. III S. 137. [5]) Siehe oben S. 437.

Einen zweiten längeren Zusatz Sparenberchs zu Rynesberch-Schenes Bericht finden wir noch in der folgenden Bemerkung[1]): „er didde vnd Gerelt würdenn aff gehoüenn, do leth sze de Radt by dem galgenn fragenn, wor vmme se so drade der ede so se dem Rade gedaenn, vorgethenn hadden, do szedenn sze, lübbe Sibbetes, de was edenn winekenn dochter mann, Memme sin broder vnde nanneken düiren sone, de hadde idt ene geradenn, vnde gelaüeth, sze woldenn ene tho hülpe kamen, midt ganszer macht, welckes sze ock heldenn, wenthe do Didde vnde Gerelt by nacht in de Fredeborch stegen, des morgens weren disse vorgeschreüenn hoüetlinge midt 15 perden vp der heet . . ." Auch diese Erzählung ist von Renner fast Wort für Wort der Sparenberch-Handschrift entnommen.

Dagegen finden sich die folgenden Erweiterungen des Rynesberch-Scheneschen Berichts zuerst bei Renner. Zunächst die rührende Erzählung von dem blutigen Bruderkuß. Alle ihm vorhergehenden chronistischen Aufzeichnungen, soweit sie mir zu Gesicht gekommen sind, wissen nichts von einem Kuß, den Gerolt auf den Mund des abgehauenen Kopfes seines Bruders gedrückt habe, und ebenso wenig von dem Vorschlag, den, wie Renner meldet, der bremische Rat dem Gerolt gemacht, es solle ihm das Leben geschenkt werden, wenn er künftig zu Bremen wohnen und eine ehrliche (Bremer) Jungfer freien wolle. Gerolt habe jedoch das Anerbieten mit den stolzen Worten zurückgewiesen, er sei nicht des Herkommens, daß er eines Pelzers oder Schuhmachers Tochter nehmen wolle, er sei ein edler, freier Friese. Würden sie ihm das Leben gönnen, so wolle er ihnen „by der Sonnen", d. h. vor Untergang der Sonne, ein „Kintken full gulden geven". Stöver schreibt[2]): „ein Rinneken voll Gulden" und erklärt diese Bezeichnung mit den Worten: „Ist eine gewisse Tonnenmasse, fast der grösse als ein Wein Ancker, wie man noch in West Frießland solche Rinkelmantjens nennet."

Die ganze vorstehende Erzählung finden wir nun, nur etwas verkürzt, auch in der ältesten Sparenberg-Hs., aber am Rande notiert von einer viel späteren Hand als derjenigen des Schreibers

---

[1]) P 1s 2c Blatt 95.

[2]) Krim.-Geschichte I S. 27 und dazu Randbemerkung unter dem Zeichen: „β".

des übrigen Manuskripts. Wahrscheinlich ist diese ganze Anmerkung von dem jüngeren Kopisten einem Exemplar der Rennerschen Chronik entnommen.

In Renners Urschrift schließt sich dann unmittelbar an den Bericht über das Anerbieten Gerolts, sich von der Todesstrafe loskaufen zu wollen, die Mitteilung, ein Teil des Bremer Rats sei wohl geneigt gewesen, auf diesen Vorschlag einzugehen, aber ein alter Ratmann habe davor gewarnt, einen solchen Entschluß zu fassen: Gerolt würde den Kuß nicht vergessen und seinen Bruder „an der Stadt rächen". Renner fährt fort „also wert ohme de kopp[1]) afgehouwen. De Rathman hete Arnt Ballehre". Auch Post hat in seine Überarbeitung der Rennerschen Chronik aufgenommen: „De Rhatman hetede Arndt Balleer",[2]) und ebenso wird in fast allen auf unserer Stadtbibliothek befindlichen Abschriften von Renners Chronik, wenn sie jenen abratenden Ratsherrn erwähnen, ihm der Vorname Arend gegeben, nur in der sehr späten „Thiermannschen" Abschrift[3]), die offenbar selbst wieder die Kopie einer Abschrift ist, lesen wir „Johan Balleer". Auch Stöver schreibt schon in seiner Kriminalgeschichte[4]): „allein ein alter verständiger Mitverwandter des Rahts: welcher von einigen H. Arend Balleer genant wird, woran aber der vorig erschossene eben des Nahmens zweifeln macht, es wär den, daß er Johan geheißen: wiederrieht es usw." Wohl auf Grund der Aufzeichnungen Stövers berichtet dann Duntze[5]): „Schon waren die meisten Rathmänner zufrieden, aber der alte, erfahrene Johann Balleer, ein Blutsfreund des erschossenen Arend Balleer, schüttelte seinen Kopf dazu und sprach: Meint ihr, daß Gerolt euch je den blutigen Bruderkuß vergißt; er wird Rache brüten wider die Stadt. Man änderte den Rath und Gerolt fiel unter der Hand des Henkers." Soweit Duntze. Aller Wahrscheinlichkeit nach trifft Stöver das Richtige mit seiner Äußerung, man müsse zweifeln, daß der Ratmann, welcher von der Begnadigung Gerolts abgeraten, ein Arend

[1]) Im Original „kapp", dagegen bei Renner-Post P 1s 18a S. „de kop".

[2]) Staatsarchiv P 1s 18a S. 699.

[3]) Stadtbibliothek, Bremensien b 1360 S. 392. Über die Thiermannsche Privatsammlung vgl. meine Arbeit Brem. Jahrb. Bd. 28 S. 25.

[4]) I S. 27.

[5]) Geschichte II S. 310.

Balleer gewesen sei, „es wär' den, daß er Johan geheißen". Tatsächlich ist der Ratmann Johann Balleer (Bolleer) für das erste Viertel des 15. Jahrhunderts in einer Reihe von Urkunden nachweisbar, und Post hat in den Fasti Consulares[1]) auch einen Johann Bolleer Jun. in der Zeit von 1394—97 aufgeführt, der wohl dieselbe Persönlichkeit ist wie der gleichfalls in den Fasti zuerst unter 1399 verzeichnete Johan Balleer, bei welchem die Hinzufügung „Jun." fortgelassen ist und der bis 1426 im Rate gesessen hat. Nur der letztere könnte jener „alte Ratsmann" gewesen sein. Er gehörte auch zu den sechs Ratmännern, die zugleich mit den Bürgermeistern Schorhar und Hermann von Gröpelingen im Jahre 1429 aus Bremen auswichen, aber 1433 wieder in ihr Amt eingesetzt wurden. Da der als Kommandant der Friedeburg erschossene Ratmann und der zuletzt genannte Johann Balleer jahrelang zugleich im Rate saßen, so war eine Verwechslung der beiden wohl möglich. In Posts Stemmata sind diese früheren Balleer nicht aufgeführt[2]). Duntzes Bezeichnung des Verhältnisses der beiden Balleer, Arend und Johann, zueinander als Blutsfreundschaft finde ich sonst nirgend bestätigt. Nahe liegt es ja allerdings, eine Verwandtschaft der gleichnamigen Ratsherren zu vermuten, denn das gesetzliche Verbot des gleichzeitigen Sitzens im Eide von Vater und Sohn oder von zwei Brüdern oder zwei Geschwisterkindern findet sich erst im Ratswahlgesetze von 1428 und ist dann aus diesem auch in die Ratsverfassung von 1433 herübergenommen.

Auch Ehmck schreibt[3]) von dem alten Arnd Balleer, „dem die Sage die Rolle zuerteilt, vor der Begnadigung der kühnen Männer . . . gewarnt zu haben", doch hat er jedenfalls mit Recht die ganze Erzählung in das Reich der Fabel verwiesen.

Renner hat als der erste in seiner Niederschrift die Mitteilung, daß ein Freund Gerolts, bei dem dieser abzusteigen pflegte, wenn er nach Bremen kam — der Chronist nennt ihn „sin Werth to Bremen, dar he plach inn to tehen"[4]) — ein Bild des Hingerichteten habe aushauen lassen, das im Dom zu Bremen an dem Platz auf-

[1]) Staatsarchiv P 6a 1c.

[2]) Dagegen wohl im Nachtragsbuch (Staatsarchiv ad P 1s 13b) spätere Mitglieder der Familie auf S. 103, auch in dem Supplement auf grauem Papier, Seite a. Es fehlen übrigens in dem Hauptnachtrag die S. 95—100.

[3]) Brem. Jahrb. 3 S. 97. [4]) intên = einziehen.

gerichtet sei, wo man vom Chore in den Domsumgang gehe. Duntze schreibt freilich[1]): „Sein Bild stand vor Zeiten im Dom," aber der durchaus zuverlässige Stöver bezeugt in der Kriminalgeschichte noch von seinen eigenen Tagen († 1737): „Selbiges Monument ist noch im Duhm zu sehen, wenn man vom Chore herab in den Vmbgang kommt zur rechten Hand, vnd sind die Hare eben über den Ohren abgestutzet." Und ohne Zweifel ist das auch zu Duntzes Zeit so gewesen, denn noch heute befindet sich das Steinbild an der gleichen Stelle, die Renner als Standort des Monumentes bezeichnet, und jedermann kann sich dort davon überzeugen, wie genau Renners Zeichnung in der Chronik am Schluß des Berichts von dem tragischen Ende des friesischen Brüderpaares dies Denkmal wiedergegeben hat, indem er die Worte vorausschickt: „Dat is ein Dicker fett man mit langen haren, de heft ein bloth swert vor sich stande, dit bild steit in dem Dome, wen man van dem Chore in den vmmeganck geit in dem orde, also gestalt." Übrigens irrt Renner, wenn er das Schwert auf dem Bilde „ein bloth swert" nennt; vielmehr steckt es augenscheinlich in einer Scheide. Stöver charakterisiert die plumpe Figur als „einen feisten, in Quaderstein ausgehauenen Man mit schlechten herabhangenden Haren, ein Richt-Schwerdt vor sich niederhaltend", und Emil Waldmann urteilt über das Bild treffend im 28. Band des Bremischen Jahrbuchs[2]), in ihm sei der Typus des Arnd von Gröpelingen-Denkmals weitergebildet, aber in unendlich verrohter und verbauerter Form.

Daß dies Monument ursprünglich ein Grabstein gewesen ist, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, ein Grabmal, das man später aufrecht stehend im Dom eingemauert hat, das aber, wie es jetzt dasteht, keinerlei Inschrift, auch keine Jahreszahl trägt. Darüber, wann die Einmauerung geschehen ist, fehlt uns jede Kunde.

Nach v. Bippen[3]) gehört auch die Deutung des Bildes auf Gerolt der Sage an. Ich möchte mich dieser Ansicht nicht unbedingt anschließen. Das Denkmal ist offenbar sehr alt, nach sachverständigem Urteil soll es typisch für das 14. Jahrhundert sein; so könnte es wohl auch im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts entstanden

---

[1]) Gesch. II S. 310.
[2]) S. VII. [3]) Geschichte I S. 276.

sein, wenn die Figur freilich auch noch wesentlich plumper und roher erscheint als z. B. unser Rolandstandbild von 1404.

Ich glaube, daß die vorstehenden Ausführungen einiges neue Licht auf die Kämpfe um die Friedeburg werfen, viel bleibt aber noch übrig zu tun, um den historischen Kern aus den mannigfachen Berichten über diese Epoche der bremischen Geschichte herauszuschälen. Die wichtigste Vorarbeit dazu würde allerdings die von den Forschern schon seit vielen Jahrzehnten ersehnte kritische Bearbeitung und Herausgabe der bremischen Chroniken sein. Die Historische Kommission bei der Bayr. Akademie der Wissenschaften in München war dabei, diese in die Wege zu leiten, als der Weltkrieg ausbrach, welcher wie auf andere literarische Untersuchungen so auch auf diese Arbeiten ungünstig eingewirkt hat. Wir müssen infolgedessen uns weiter in Geduld fassen und mit einer allgemeinen Besserung unserer Lage auch eine Wiederaufnahme der Arbeiten zur Veröffentlichung der bremischen Chroniken erhoffen.

## 2. Der Weg von Bremen nach Ritterhude.

Von Alwin Lonke.

Die Straße von Nienburg über Verden und Achim nach Bremen „verlängert sich nach Norden in die Straße Bremen-Walle-Gröpelingen-Oslebshausen-Grambke, welche bei dem wichtigen Übergange von Burg die Lesum überschritt und in der Nähe des gleichnamigen Dorfes die hohe Geest wieder erreichte. Dies war die alte Straße in die nördlichen Gebiete zwischen Unterweser und Unterelbe; diese Stelle (die Annäherung der Bremer Dünenkette an die Lesumer Geest bei Burg) bildete den einzigen Paß, welcher von der Stadt Bremen aus in nördlicher Richtung in das Erzstift führte“[1]).

Entgegen dieser allgemein verbreiteten Auffassung Buchenaus möchte ich, einer Anregung Johann Fockes folgend, den Nachweis

---

[1]) Buchenau, Jahrb. XVIII 5 und ders., D. fr. Hansestadt Bremen, 3. Aufl., S. 352.

versuchen, daß etwa bis 1300 der Weg von der Stadt nach der Vegesacker Geest folgenden Lauf genommen hat: Vom Panzenberg (wo der Doventorssteinweg aus der Stadt und die alte Straße „am östlichen Dünenfuße in der Linie Steintorssteinweg—Bauernstraße—Kohlhökerstraße—Richtweg—Birkenstraße—Falkenstraße"—Düsternstraße sich treffen) entweder durch die Hemstraße über die Hembrücke (wo von rechts die Achterstraße einmündet, der Schlußteil des alten Weges von Sebaldsbrück an Vahrster Fleet und Kleiner Wumme entlang und an der Munte, „des Münzmeisters Kamp", vorbeiführend) am rechten Ufer der Kleinen Wumme bis Dammsiel oder vom Panzenberg dorthin über Utbremerstraße—Waller Heerstraße und Waller Straße, die gegenüber vom Hofe Kapelle ab dem linken Ufer der Kleinen Wumme folgt; dann von Dammsiel weiter am linken Ufer der (Großen) Wumme durch die Furt beim Hofe Hagensfähr in Nordseite[1]) und von dort quer durch die Hammeniederung bis zur Furt von Ritterhude[2]) und durch diese nach dem nahen Rande der hohen Geest mit ihrer Hamburger Straße.

Die urkundliche Überlieferung widerspricht dieser meiner Annahme nicht, denn vor 1390 kann der Weg über Burg nur eine unbedeutende Rolle gespielt haben. Während bis 1387 der Verkehr zwischen Grambke und Lesum durch eine Fähre — nicht etwa vermittels einer Furt! — bewerkstelligt wurde, ist erst in diesem Jahre[3]) eine Brücke über die Lesum erbaut und im folgenden an ihrem rechten Ufer wente an den openbaren heerwech uppe der gheest ein Damm (der heutige „Alte Steindamm") mit starkem Turme errichtet.

---

[1]) Wenn Buchenau (Bremen 340) sagt: „Angeblich weil man dort in alten Zeiten mit Wagen durch die Wumme fahren konnte", so dürfen wir das „angeblich" getrost streichen.

[2]) Diese Furt ist heute noch in einer Sandbank zwischen den beiden Brücken deutlich erkennbar; sie ist bei niedrigem Wasserstand bequem zu durchwaten und für Motorboote höchst hinderlich, und man konnte (nach Mitteilung Einheimischer) noch vor 50 Jahren sie mit Wagen durchfahren.

[3]) Brem. Urkb. II 616 spricht nur von der Brücke über den Graben der Burg im Gegensatz zu Brem. Urkb. IV 73; vgl. Bremer Courier v. 10. April 1892 und Jahrb. XIX S. XIII; danach bei Buchenau in der 3. Aufl. verbessert gegenüber der irrtümlichen Darstellung bei Bippen Bd. I 199f.

Sachlich wird man gegen meine Hypothese in erster Linie die Tiefenlage und die daraus sich ergebende Unwegsamkeit des Blocklandes anführen, — aber zu Unrecht, denn vor den Eindeichungen lag das Land relativ höher und sicherer: „Die Gewässer wurden (durch sie) weit gefährlicher; die Flüsse erhöhten die ihnen gelassenen schmalen Außendeichsländereien und flossen also nach kurzer Zeit auf erhöhten Lagern dahin. Die Winterfluten, welche früher Segen brachten und herbeigewünscht wurden, verbreiteten nun durch die Deichbrüche und das Einbrechen der Gewässer in das mindestens relativ niedriger gewordene Binnenland Schrecken und Not[1])." Auch hat man aus mancherlei Anzeichen und besonders aus sonst nur für Ackerland üblichen Benennungen geradezu auf einen nicht ganz unbedeutenden Ackerbau im Blockland während des 12. und 13. Jahrhunderts[2]) geschlossen; ja, es erinnern sich alte Bauern, deren Familien seit Jahrhunderten im Blockland ansässig sind[3]), heute noch, daß zu Zeiten ihrer Urgroßeltern die Wasserverhältnisse bei ihnen besser gewesen und der Boden trockener und höher war.

Andrerseits ist es ein großer Irrtum, zu glauben, daß man vom Nordende des Grambker Dünenzuges an ein wasserfreies, für Wagen fahrbares Gelände vor sich gehabt hätte: Noch heute durchschneiden Eisenbahn und Heerstraße zwischen Grambke und Burg „zwei kleine langgestreckte Seen, sogenannte Durchläufer, d. i. Braken", und vor Anlage des hohen Chausseedammes (1821/22) war die Niederung „im Winter selbst bei gewöhnlichen Wasserständen, namentlich aber nach Deichbrüchen, dermaßen mit Wasser gefüllt, daß der ganze Verkehr durch Schiffe vermittelt werden mußte"[4]). In alten Zeiten aber floß hier ein Hauptarm der Weser und nahm von Osten her, genau dem Orte Lesum gegenüber, den Fluß Lesum auf; denn Liastmona (860) oder Liestmunde (1062) bedeutet Mündung der Leeste und ist erst später

---

[1]) Buchenau, Jahrb. XIII 87/88.

[2]) E. O. Schulze-Breslau, Niederländische Siedelungen in den Marschen an der unteren Weser und Elbe im 12. und 13. Jahrh. (Zeitschr. des hist. V. f. Niedersachsen Jg. 1899 S. 17).

[3]) Diese Mitteilung verdanke ich der Güte des Herrn Baudirektors a. D. Ehrhardt, der für mich an Ort und Stelle hat Erkundigungen einziehen lassen.

[4]) Buchenau, Bremen 358.

als Lesmona (1325) und Lesumb (seit 1600) auch auf den Fluß[1]) übertragen: die ganze Gegend des linken Lesumufers westlich von Wasserhorst muß vor den Eindeichungen für jeglichen Landverkehr ungeeignet gewesen sein, und daß die Deiche von Lesumbrok (1260) und Blockland (1288) die am frühesten nachweisbaren sind, dürfte nicht auf Zufall der Überlieferung beruhen, sondern sich aus der dringenden Notwendigkeit erklären, gerade hier an seiner schlimmsten Stelle den Strom zuerst in Zucht zu nehmen. —

Ist meine Hypothese vom Wege nach Ritterhude über Kapelle richtig, dann wird diese Gegend in der deichlosen Zeit auch dichter besiedelt gewesen sein, — und das läßt sich einwandfrei beweisen! Denn nach den Untersuchungen von Buchenau und Lindmeyer[2]) lagen zwischen Munte und Hemmbrücke einst noch 10 Hauswarfen, und zu beiden Seiten der Kleinen Wumme abwärts 15, so daß mit den heutigen Höfen im ganzen mindestens 30 Siedlungen die alte Straße begleiteten. Ferner spricht für die einst dichtere Besiedlung, daß selbst noch bis 1598 das Blockland allein einen der vier alten Gohen gebildet hat, bis es dann mit dem Hollerland vereinigt wurde; auch die häufigen Stiftungen in Hemme und an der Hemmbrücke für das Willehadistift[3]) erweisen unsre Gegend als ehemals wertvoller für Bebauung und Besiedlung. Freilich, nach Anlage der Deiche änderte sich das Bild: „Die Niveau-Unterschiede zwischen Außendeichs- und Binnendeichsland wurden nach und nach so bedeutend, daß selbst die Warfe keine Sicherheit mehr gegen die Wasserfluten gewährten" und die Wohnsitze allmählich an oder auf die Deiche verlegt werden mußten, aber noch „1410 war die Zahl der Wohnungen an der Hemmstraße größer als diejenige der Wohnungen auf dem Wummedeiche im heutigen Niederblocklande".

---

[1]) Da der Lehesterdeich weder sprachlich noch sachlich mit dem 2½ km entfernten Lehe („früher stets Leda") zusammenhängen kann, glaube ich, ihn als Deich der Leeste deuten zu müssen; sie würde dann nördlich von Tenever im Schewemoor entspringen und bis zur Biegung nach Westen 16 km in nordwestlicher Richtung fließen; wann und warum sie ihren Namen im Oberlauf verloren und ihn von Kuhsiel bis zur Hammemündung der Wumme hat überlassen müssen, bliebe noch zu ermitteln.

[2]) Jahrb. XIII 88—98.

[3]) Vgl. die Arbeit von Fr. Prüser in diesem Bande, passim.

Endlich — neben der Lage der Waller Straßenkämpe „weit unten in der Nähe von Bavendamm, nicht dicht beim Dorfe“[1]), sondern eben bei unsrer alten „Straße“ und neben der Erwägung, daß Ritterhude und nicht Lesum eben darum zum Fuhrmannsdorf[2]) geworden ist, weil es (wie Leeste am Nord-) am Südende der auf der hohen Geest verlaufenden Straße bei ihrem Eintritt in die niedrige Marsch lag — noch zum Schluß ein Zeugnis aus der volkstümlichen Überlieferung: Nach ihr soll[3]) der berüchtigte Überfall auf Kaiser Heinrich III. im Juli 1048[4]) „bei dem Pellensschen Gehölze“ stattgefunden haben. Dieses liegt etwa 3 km östlich von Lesum, dem Hofe der Kaiserinnen Gisela und Agnes, und $1^1/_2$ km westlich von Ritterhude entfernt; daß solche — bei Annahme des Weges über Burg völlig widersinnige — Überlieferung sich bis heute hat halten können, nehme ich als eine starke Stütze für meine These der alten Straße von Bremen nach Ritterhude in Anspruch.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts wird sie allmählich außer Gebrauch gekommen sein, und zwar besonders, nachdem Erzbischof Gotfried, Domkapitel und Stadt 1350 am linken Ufer der Lesum eine nye borch erbaut hatten; wäre schon damals hier der Schlüssel zum Eingang ins nördliche Erzstift gewesen, würde ihr ihnen weit überlegener Gegner Moritz[5]), „der alle Straßen des Stiftes inne hatte“, doch fraglos sich desselben bemächtigt haben. Aber er „lag in Ritterhude und beherrschte von da die wichtigste Straße, die von Bremen aus ins Stift führte“ — und bis gegen 1400 auch noch geführt haben wird. Seitdem erst vollzog sich der ganze Fuß-, Reit- und Wagenverkehr von Bremen nordwärts auf der Straße über Burg mit ihrem 2 km langen, stets trockenen Damme — trotz der ungünstigen Stelle nördlich von Grambke und trotzdem sie nun $^1/_4$ länger war als der alte Weg über Kapelle, der allmählich versackte und verödete, bis er seit 1915 in der (zwar erheblich weiter westlich beginnenden) neuen „Ritterhuder Heerstraße“ eine Art von Auferstehung hat feiern dürfen.

[1]) Buchenau, Bremen 371.

[2]) Grohne, Mitteilgn. d. Hamburger Museums Nr. VI 26 und Rauers, Bremens Binnenhandel 54 (auch Hans. Geschichtsblätter 1896 51f.).

[3]) Hoops, Börde Lesum 17 u. 331.

[4]) v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen I 46 nach Adam III 8.

[5]) v. Bippen, ebd. 198f.

## 3. Vom Giebelpfahl zum Giebelpfeiler.

Von Alwin Lonke.

Von den beiden Giebelzierden unsrer niedersächsischen Bauernhäuser, dem Giebelpfahl und den Pferdeköpfen (auf deren Bedeutung und Verbreitung hier nicht eingegangen werden soll) konnte diesen letzteren keine weitere Entwicklung beschieden sein: Um so kräftiger und vielgestaltiger dem „Mäkeler“[1]).

Während er am Bauernhause ohne Zusammenhang mit der Dachkonstruktion vor oder an der Windfedder sich befindet, hat ihn der Städter, nachdem er das Strohdach aufgegeben, allmählich in diese mit einbezogen. Der Querschnitt ist freilich dadurch aus einem runden ein viereckiger geworden; aber die reiche Verzierung mit geschnitzten, gemeißelten oder gedrechselten Knöpfen, Kugeln, Wulsten und Schweifungen ist — neben der schmucklos glatten, aber deshalb keineswegs etwa älteren Form[2]) — an zahlreichen Häusern der Alt- und Neustadt[3]) heute noch im ganzen wohl erhalten, wenn auch die meisten Pfähle oberhalb des Dachfirstes stark beschädigt oder ganz abgebrochen sind und die alte Farbe bei allen fehlt.

Diesen viereckigen hölzernen Giebelpfahl hat man dann — wann vermag ich nicht zu sagen — bei uns in einen steinernen, meist gemauerten Pfeiler umgesetzt[4]). Um ihn von oben gegen die Witterung zu schützen, versah man ihn entweder mit einem

---

[1]) Vgl. Bremisch-niedersächsisches Wörterbuch von 1768 III. T. S. 115/116. Heute kennt man weder in Stadt und Gebiet Bremen, noch in unserer weiteren Umgebung oder in Ostholstein und im Danziger Werder für den Giebelpfahl eine volkstümliche Bezeichnung.

[2]) Böttcherstraße 8 (Abb. 2); Faulenstraße 70; Fuhrleutestraße 19, 27; Großenstraße 10, 12; Hohetorstraße 49/51; Neuenstraße 59, 62; Osterstraße 43; Rosenstraße 36 (Abb. 1); Teerhof 52.

[3]) Abbentorsstraße 5, 6; Abbentorswallstraße 56; Fuhrleutestraße 11; Große Johannisstraße 90 (Abb. 3); Großer Payekengang 11; Grützmacherstraße 3; Kleine Krummenstraße 26; Knoopstraße 8; Marterburg 25; Neuenstraße 63, 84; Schnorr 37; Spiekerbartstraße 1; Teerhof 38, 43, 51; Töferbohmstraße 19; Wegesende 29 (Abb. 4).

[4]) J. G. Kohl sagt in den Denkmalen d. Gesch. u. Kunst d. fr. Hansestadt Bremen II. Abt. S. 9: „Die oberste Spitze des Giebels krönte man anfänglich ganz einfach mit einem kleinen Würfel oder einem Türmchen von Stein.“

Dache[1]) — wodurch dann jede weitere Entwicklung unterbunden war — oder mit einer Platte; in bezug auf die Fläche des Giebels stellte man ihn entweder übereck[2]), d. h. er sprang als Dreieck aus ihr hervor, oder er setzte sie glatt nach oben fort[3]), zwei Arten, welche in der ganzen weiteren Entwicklung sich nebeneinander gehalten haben.

Diese aber hat sich nun offensichtlich in der Art vollzogen, daß man den Abschluß des steinernen Giebelpfahls durch eine wagerechte Platte als zu nüchtern empfand: Man setzte auf sie entweder eine Vase oder schmückte sie mit einer Kugel. Die wenigen Giebel mit Pfahl, Kugel und Vase aus Holz[4]) sind fraglos nicht Nachahmungen ländlicher Vorbilder — dort ist die Vase stets sehr klein und die (niemals gestielte) Kugel „steckt" auf dünnem, spitzem Pfahl —, sondern umgekehrt bescheidene Umsetzungen der üppigeren steinernen Vorbilder in das billigere Holz. Anfangs wird man die Kugel, vielleicht zugleich als Windschutz für die Platte, in eine Vertiefung derselben lose hinaufgelegt haben, aber bald hat man sie — oft recht unschön, oft sehr geschmackvoll — mit einem Stiele versehen und sie gelegentlich noch mit einer „zierenden" Spitze gekrönt; auch die Platte wurde im Laufe der Zeit nicht nur weiter ausladend, sondern vor allem reicher und feiner profiliert[5]). Besonders schöne und mannigfaltige Formen zeigen

---

[1]) Geeren 57 (Abb. 6); Großenstraße 71.

[2]) Hankenstraße 27; Kirchenstraße 2; Kleine Krummenstraße 5, 35; Schnoor 15, 18 (Abb. 7); Schützenwallstraße 4.

[3]) Ansgarikirche, Nord- und Südseite; Ansgarikirchhof 14; Böttcherstraße 3; Fuhrleutestraße 12; Geeren 55; Großenstraße 49 (Abb. 5), 56/58; Große Fischerstraße 4; Hinter der Holzpforte 3; Katharinenstraße 34; Kirchenstraße 3; Kleine Krummenstraße 45; Knochenhauerstraße 35; Marterburg 27; Martinikirche, Nord- und Südseite; Martinikirchhof 4, 5; Molkenstraße 60; Schnoor 9; Schwanenstraße 34, 43; Westerstraße 10, 14.

[4]) Brautstraße 2 (Abb. 10); Große Johannisstraße 154/156; Jakobistraße 21 (Abb. 8); Neuenstraße 66. Nur der Pfahl von Holz: Neuenstraße 85; Teerhof 49; Töferbohmstraße 11.

[5]) Abbentorsstraße 14; Abbentorswalltraße 27; Altenweg 5; Balgebrückstraße 1, 8; Böttcherstraße 6 (Abb. 9); Bonspforte 2; Breedenstraße 14; Brill 15; Buchtstraße 32, 40; Faulenstraße 50; Fockemuseum (Kirche); Geeren 22; Grafenstraße 41; Großenstraße 8, 63; Große Annenstraße 5; Große Johannisstraße 7, 26/28, 30, 100, 147, 184; Grützmacherstraße 16; Hankenstraße 24, 28; Jakobistraße 22, 24; Kleine Allee 40; Kleine Johannisstraße 33; Kleine Krummenstraße 31; Klosterkirchenstraße 4a; Neuen-

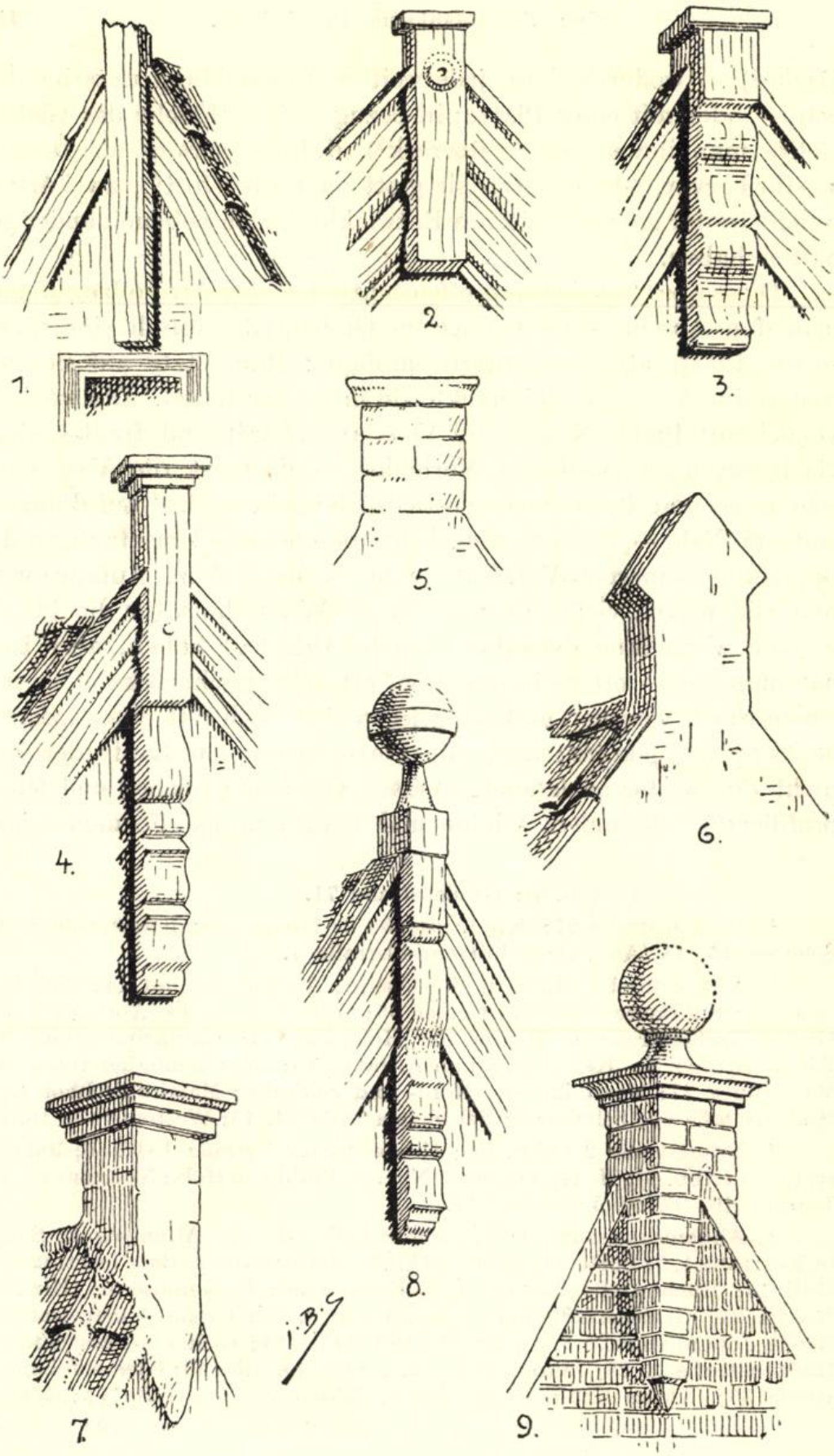
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
I.B.S.

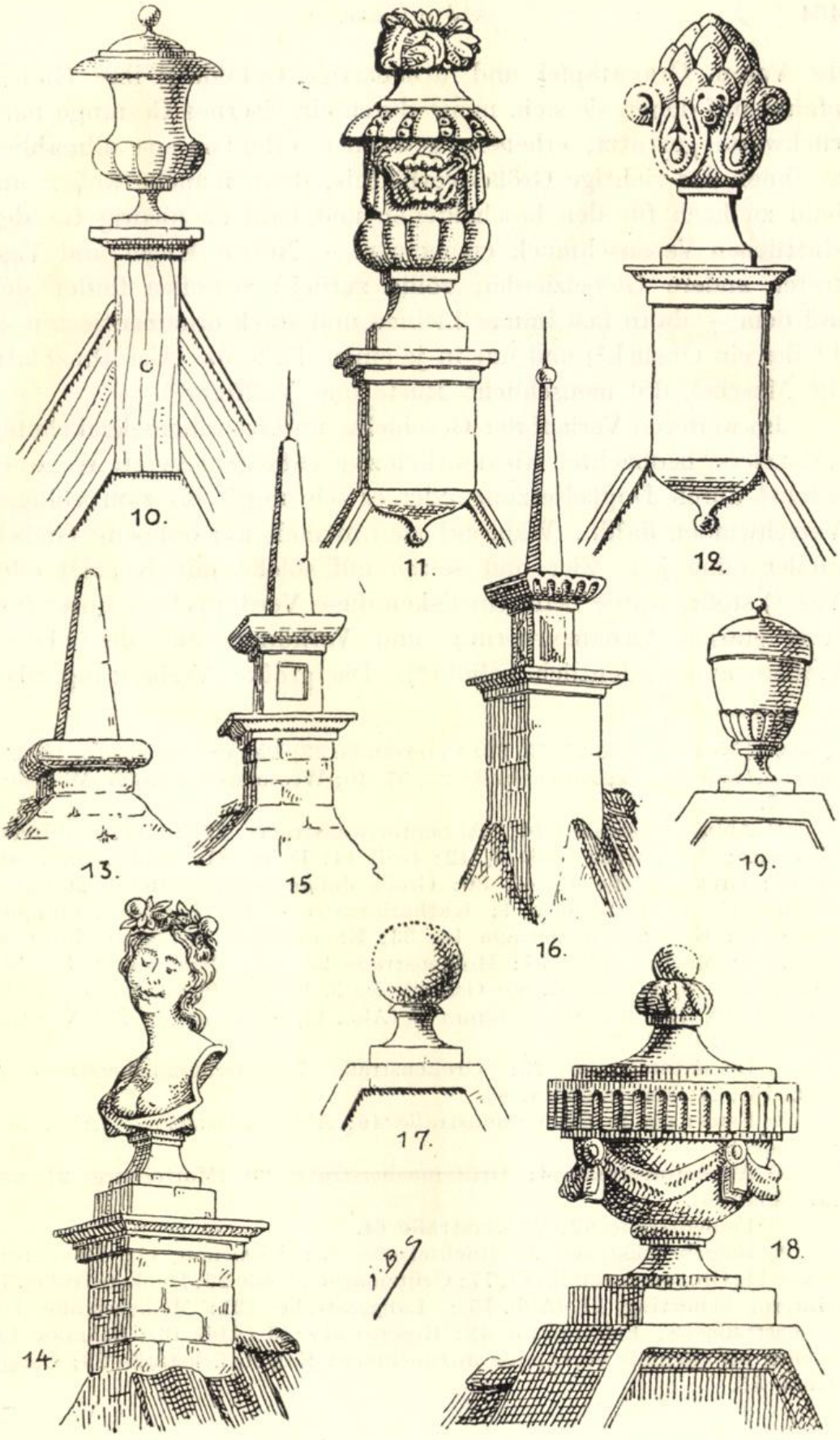
10.
11.
12.
13.
15
16.
19.
14.
17.
18.

die Vasen, Granatäpfel und urnenartige Gebilde[1]); ihre Giebelpfähle, auf denen sie sich, meist durch ein eisernes Gestänge nach rückwärts gestützt, erheben, gewannen offenbar erst allmählich zu ihnen das richtige Größenverhältnis, denn manche wollen uns bald zu hoch für den bescheidenen und bald zu niedrig für den stattlichen Vasenschmuck erscheinen. — Neben Kugel und Vase treten andere Giebelzierden völlig zurück; zuweilen findet sich auf dem — dann fast immer kleinen und stark ornamentierten — Pfeiler ein Obelisk[2]) und nur in je einem Falle das Akanthusblatt, die Muschel, die menschliche Büste und Vollfigur[3]).

Im weiteren Verlauf der Geschichte unseres schmuckgekrönten „Mäkelers" beobachten wir deutlich zwei entgegengesetzte Wege: er wächst durch Doppelsetzung oder er schrumpft bis zum völligen Verschwinden dahin. Während man niemals auf doppelte Giebelpfeiler ohne jede Zier und selten auf solche mit Kugel[4]) oder Vase[5]) stößt, wurde beim Obelisken diese Verdoppelung unter fast stets starker Ornamentierung und Verkümmerung des oberen Pfeilers außerordentlich beliebt[6]). Die größte Verbreitung aber

---

markt 1; Neuenstraße 27, 75, 83; Osterstraße 33; Pieperstraße 5, 16, 18, 20; Rolandstraße 30, 34; Rosenstraße 22, 37, 40; Westerstraße 33/35; Wichelnburg 7.

[1]) Abbentorsstraße 10; Abbentorswallstraße 37d; Ansgarikirche, Westseite; Balgebrückstraße 4, 12; Brill 14; Deich 81; Faulenstraße 49, 64, 66; Großenstraße 45, 47, 86; Große Johannisstraße 194/6, 209/211; Herrlichkeit 4; Holzpforte 1; Katharinenstraße 15; Kleine Krummenstraße 42; Knochenhauerstraße 14, 33; Knoopstraße 28; Marterburg 10 (Abb. 12); Martinistraße 37; Molkenstraße 23, 51; Neuenmarkt 34, 35; Neuenstraße 9, 11, 46, 57, 90; Osterstraße 3, 16, 35; Pieperstraße 17, 19; Schnoor 10, 19, 30; Stavendamm 8 (Abb. 11); Wegesende 25; Westerstraße 16, 21, 27, 29.

[2]) Doventorsstraße 23; Großenstraße 75; Grützmacherstraße 9 (Abb. 13); Molkenstraße 18, 63.

[3]) Faulenstraße 68; Grafenstraße 46; Abbentorsstraße 3 (Abb. 14); Schnoor 13.

[4]) Abbentorsstraße 4; Grützmacherstraße 20 (Marterburg 21 auf zwei Platten).

[5]) Faulenstraße 62; Westerstraße 64.

[6]) Balgebrückstraße 2; Buchtstraße 33; Diepenau 11; Doventorstraße 14; Großenstraße 13, 41, 77; Grützmacherstraße 25; Hankenstraße 27; Hinterm Schütting 11 (Abb. 15); Langenstraße 121; Molkenstraße 19; Neuenstraße 38; Pelzerstraße 48; Rosenstraße 13 (Abb. 16); Schnoor 14. Obelisk als ehemals vorhanden anzunehmen: Balgebrückstraße 23; Osterstraße 35.

fand der Giebel ohne Pfeiler mit gestielter Kugel[1]) oder Vase auf quadratförmiger Platte, die wagerecht auf der breit abgestumpften Spitze des Hausgiebels ruht. Während die Kugel nur in der Art ihrer Stielung bisweilen eine Gelegenheit zu abwechslungsreicher Gestaltung bot, herrscht unter den Vasen und den ihnen verwandten Zierden[2]) eine bunte Mannigfaltigkeit von der einfachen, schlicht glatten bis zur mit Früchten und Gewinden überladenen. Kein Giebelschmuck war beliebter und verbreiteter, reizvoller und anmutiger als dieser, — und wer sich keine stattliche steinerne Vase leisten konnte, setzte eine aus Blech auf sein Haus und strich sie schön mit grüner Ölfarbe an[3]).

In der vorstehenden Skizze bin ich — abgesehen von dem überaus reichen Giebelschmuck unserer großen Barockbauten — nicht auf zwei weitere Entwicklungen aus dem Pfeiler eingegangen: die vereinzelt auftretende Volute als wagerechtes Polster und als senkrechter Schmuck — und die Verbreiterung des quadratischen „Mäkelers" zum langgestreckten, postamentartigen Rechteck. Ob sich auf diesen Vorgang die Herausbildung der meist so stattlichen geschweiften Bogengiebel wird zurückführen lassen, ist eine Frage, die nur durch Untersuchung vom Aufbau des Gesamtgiebels vielleicht wird beantwortet werden können und die abseits meiner Arbeit lag, deren Zweck war, vor allem auf die rund 300 alten Giebelbekrönungen unserer Bürgerhäuser in Alt- und Neu-

---

[1]) Abbentorswallstraße 61; Ansgarikirchhof 2, 3; Balgebrückstraße 25; Breedenstraße 16; Doventorsstraße 20; Geeren 14; Großenstraße 72, 84; Große Johannisstraße 104, 106; Große Krankenstraße 2, 10; Große Krummenstraße 12; Jakobistraße 17; Kleine Krummenstraße 2, 3, 31; Klosterkirchenstraße 3; Knochenhauerstraße 38; Neuenstraße 37, 39, 40; Schützenwallstraße 6; Stavendamm 5, 10 (Abb. 17); Stephanikirchhof 19; Wall 41; Wegesende 1; Westerstraße 114; Wichelnburg 10.

[2]) Abbentorsstraße 12; Abbentorswallstraße 51; Balgebrückstraße 21; Brautstraße 14; Deich 69; Faulenstraße 54; Geeren 54; Großenstraße 35, 69; Große Annenstraße 4; Große Johannisstraße 25, 56, 58, 63, 85, 173, 172/4, 184/8; Große Krummenstraße 9 (Abb. 19); Grünenstraße 3 (Abb. 18), 121; Hohetorstraße 61; Kirchenstraße 4, 5, 7; Knochenhauerstraße 29, 47, 48; Knoopstraße 11, 17, 26, 29; Langenstraße (Weserseite) 77, 78; Martinistraße 17, 24, 29; Molkenstraße 52; Neuenmarkt 9, 10, 31; Neuenstraße 13, 89; Osterstraße 7, 12, 24, 34, 37; Rosenstraße 10, 14; Schwanenstraße 45, 49; Spitzenkiel 11/12; Stavendamm 3, 4; Teerhof 29; Töferbohmstraße 21; Westerstraße 18, 20, 34, 60, 84, 108, 110.

[3]) Kleine Krummenstraße 36; Töferbohmstraße 13.

stadt hinzuweisen, damit sie womöglich im Bilde[1]) festgehalten werden, ehe sie verschwunden sind[2]); denn, so dankens- und anerkennenswert auch ihre Neubelebung auf modernen Bauten[3]) zu begrüßen ist, der Zauber des echten Alten bleibt unübertragbar.

---

[1]) Gewerbelehrer J. B. Sägelken hat auf meine Veranlassung bereits damit begonnen und sich zu meiner größten Dankverpflichtung der Mühe unterzogen, meine dürren Worte durch die 2 Tafeln mit ihren 19 Abbildungen auf das wünschenswerteste zu verlebendigen.

[2]) Während meiner Sammeltätigkeit sind bereits durch Umbau verschwunden: Fuhrleutestraße 21; Große Krummenstraße 20; Hankenstraße 25; Osterstraße 3.

[3]) Ich führe nur an: An der Ansgarikirche 4; Böttcherstraße 4/5; Tiefer 39.

# VIII.

# Literarische Besprechungen.

**1. Herm. Lange. Geschichte der christlichen Liebestätigkeit in der Stadt Bremen im Mittelalter.**

Münster 1925. Aschendorff.

Eine umfangreiche und verdienstvolle Doktorarbeit, in der der Verfasser es mit Erfolg unternommen hat, das ganze über seinen Gegenstand vorhandene Material, wie es in Quellen und Darstellungen vorliegt, durchzuarbeiten und zu einem Gesamtbilde abzurunden. Er hat dafür nach Ausweis der stattlichen Literaturübersicht neben den speziellen Werken und Aufsätzen, die das Gebiet behandeln, auch zahlreiche theologische, besonders kirchengeschichtliche Bücher benutzt, allerdings vorwiegend von katholischen Autoren, wie er denn den Standpunkt der ecclesia militans nicht verleugnet. Von bremischen Forschern haben Kohlmann, Kohl, Schumacher, später Iken und Veeck über einzelne Seiten des Themas gearbeitet, die von Lange verwertet, vertieft, teilweise auch mit Grund kritisiert werden. Sein Bestreben, stets zu den ursprünglichsten Quellen vorzudringen, ist unverkennbar.

Ein erster Abschnitt des Buches behandelt die Tätigkeit der älteren bremischen Bischöfe bis auf Adalbert, wo naturgemäß vor allem Ansgar mit seiner Hospitalgründung eingehender besprochen wird. Die Nachfolger Adalberts „kommen als Vertreter und Träger einer systematischen kirchlichen Armenpflege nicht mehr in Betracht". Ihre Aufgaben wurden von den Ordensniederlassungen und vom Bürgertum übernommen. Hierbei ist jedoch einzuschalten, daß wir über die Leistungen der späteren Bischöfe immerhin noch manches zu erfahren hoffen dürfen, wenn erst einmal das Unternehmen der historischen Kommission für Niedersachsen, die Regesten der bremischen Erzbischöfe, im Druck vorliegt.

Weit kürzer noch als dies erste Kapitel ist das zweite über die karitative Bedeutung der bremischen Ordensniederlassungen und kirchlichen Genossenschaften ausgefallen, worüber denn freilich bei der dürftigen Überlieferung und den vielleicht auch nicht bedeutenden Leistungen dieser Organisationen bei uns wohl nicht viel gesagt werden konnte.

Das eigentliche Hauptstück der ganzen Arbeit behandelt die Liebestätigkeit des Bürgertums, und zwar sowohl die anstaltliche Fürsorge, als auch die Leistungen der einzelnen und für die einzelnen, sowie gewisser freier oder halbfreier Zweckverbände, besonders der Bruderschaften. Lange hat diese bürgerlichen Stiftungen, Spitäler usw. in ihrer Geschichte

und ihrem Wesen gründlich untersucht; überdies aber ist auch der Gesamtcharakter der bremischen Armenpflege in seiner spezifischen Bedeutung — eine reiche bürgerliche teils private, teils genossenschaftliche Betätigung, die der Rat zwar fördert und als Regierung des Stadtstaates betreut, aber nicht im einzelnen zu reglementieren und zu leiten sucht — gut erfaßt. Diese Spitäler stehen fast durchweg unter einer rein bürgerlichen Verwaltung, die in ihren Leistungen auch vom Verf. anerkannt wird. In bürgerlichem Gemeinsinn und Religiosität erblickt er ihre treibenden Kräfte. Eine erstmalige sorgsame Zusammenstellung aller Bruderschaften und dessen, was wir über sie wissen (es ist leider wenig genug), ist ihm des weiteren zu danken. Ein zusammenfassendes Schlußwort wendet sich gegen die protestantische Kritik der mittelalterlichen Liebestätigkeit; so ist auch entsprechend der anfangs gekennzeichneten allgemeinen Einstellung des Verf. mehrfach die Auffassung vertreten, daß vor der Reformation bereits in vieler Hinsicht wieder eine größere Verinnerlichung religiös-kirchlicher Betätigung Platz gegriffen und die Abkehr von einer etwa vorher eingerissenen Verweltlichung sich vollzogen habe.

Im einzelnen habe ich mir folgende Irrtümer angemerkt: Willehad starb am 8. Nov., nicht am 9. Die Annahme von der Ummauerung der Stadt durch Erzbischof Hermann muß nach den Forschungen von A. Lonke stark eingeschränkt werden. Die Komtureigüter kamen 1583 an die Stadt, nicht 1538 (S. 79). Der Verwalter des S. Jürgenspitals heißt Gerd Pütteman, nicht Butteman (S. 86). Die etymologische Gleichung Reyners—Rickmers—Remberts (S. 97) ist bis zur urkundlichen Beweisführung in bezug auf Rickmers (= Ricmari) zu bestreiten. Das Zitat in Anm. 467 (S. 98) hat zu lauten: Cassel, Brem. II 111ff., nicht 215. Richtig ist zu lesen: S. 178 Nr. 32 Olneken statt Olveken, S. 179 Nr. 38 Schildesorth statt Schildeforth und Nr. 47 Meimerich statt Meinerich. Die Aufgabe der Bergenfahrer (S. 190) ist in erster Linie nicht, Bier zu exportieren, sondern Stockfisch gegen Schwergut (Mehl, Malz, Getreide) einzuhandeln, zumal in späterer Zeit. Die Ausfuhr von deutschem, besonders aber bremischem Schuhwerk nach Lissabon (S. 193) ist mir für die ältere Zeit zweifelhaft. Das bekannte Werk von Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen, hätte nicht in der 2., sondern in der wesentlich veränderten 3. Aufl. benutzt werden müssen. Die S. 168ff. aufgeführte erhebliche Zahl von Armenspenden läßt sich entgegen der Behauptung von S. 175 doch durch die Stiftungen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sehr vermehren. Zwar der 5. Band des Bremischen Urkundenbuches enthält Armengiften im engeren Sinne nicht, doch bietet der Aufbewahrungsort der hier abgedruckten Testamente einen Hinweis, an welchen Stellen des Staatsarchivs weitere Ausbeute an noch ungedruckten Urkunden dieser Art aus der Zeit nach 1433 zu gewinnen war, so z. B. das Testament des Hinrich v. der Hude vom 12. Nov. 1453. Zu bedauern ist endlich, daß dem Verf. das im Staatsarchiv vorhandene, allerdings nur als Ms. gedruckte Buch von Bippens über die S. Annenbrüderschaft unbekannt geblieben ist.

Aber das alles sind kleine Mängel, die gegen die erhebliche, dankenswerte Gesamtleistung von keiner Bedeutung sind. Nicht nur über das Thema im engeren Sinne, sondern auch über die Geschichte der bremischen Ordensniederlassungen dürfte Langes Arbeit für längere Zeit das letzte Wort gesprochen haben.

H. Entholt.

**2. Franziskus Petri. Unser Lieben Frauen Diakonie. Vierhundert Jahre evangelischer Liebestätigkeit in Bremen.**

Bremen 1925. G. Winter.

Mit Recht weist der Verf. im Vorwort seiner Arbeit, die eine ausgezeichnete Fortsetzung und Ergänzung der Langeschen Studien bildet, darauf hin, daß die Geschichte der Liebfrauendiakonie bis zu einem gewissen Grade auch die der übrigen Kirchspiele ist und auch aus mehreren anderen Ursachen eine allgemeine Bedeutung beanspruchen darf. Wie er dann, kaum am Abschluß seiner Universitätsstudien stehend, auf 300 Seiten seiner Aufgabe gerecht geworden ist, verdient eine uneingeschränkte Anerkennung. Mit Aufmerksamkeit werden alle Quellen benutzt, um eine Darstellung zu geben, die in sorgsam abgewogenem Urteil, auch kulturgeschichtlich interessante Bilder entwerfend, sich in Breite und Tiefe über ihren Gegenstand weit erhebt und uns eine gewisse Trockenheit der Materie wenig oder gar nicht spüren läßt.

Mit dem Jahre 1525 beginnend, wo das Diakonenamt begründet und die Gotteskiste eingerichtet wurde, werden wir durch die Jahrhunderte hindurch geführt und lernen die wichtigsten Momente der offenen, wie der geschlossenen Fürsorge kennen, wobei nur der eine Wunsch nicht unterdrückt werden soll, daß der Verf. sich hätte bemühen sollen, die Grundlinien in der Darstellung dieser ganzen, nicht immer einfachen Verhältnisse etwas schärfer herauszuarbeiten. Die ersten Anfänge sind schwer, besonders dadurch, daß die Timannsche Kirchenordnung von 1534 den günstigen Augenblick zu einer durchgreifenden allseitigen Organisation nicht wahrgenommen hat. Erst der Beginn des 17. Jahrhunderts sieht die offene Armenfürsorge vollständig durchgeführt, in deren Mittelpunkt unter Führung von Unser Lieben Frauen die Diakonie steht. Der Dreißigjährige Krieg stellt sie dann vor besonders schwere Probleme, die aber in der Art ihrer Lösung den in Bremen zu allen Zeiten vorhandenen Liebessinn zu vollster Auswirkung bringen. Die weitere Entwicklung führt ein erhebliches Stück bremischer Kirchengeschichte vor Augen. Es folgt die Periode des Absolutismus, wo der Staat mit der Gründung des sogenannten Generalarmenwesens 1668/76 die Armenpflege selbst in die Hand nimmt und die Diakonie in ihrer Bedeutung und Bewegungsfreiheit stark herabdrückt. Der Höhepunkt dieser Entwicklung ist die Gründung des Armenhauses 1698. Die Fürsorge soll eine völlig geschlossene werden, und die Diakonen erhalten vom Staat zur Betätigung in diesen Anstalten ihre Aufgabe zugewiesen. Indessen können damit doch keineswegs alle Armen versorgt werden, und so öffnet sich den Diakonen alsbald wieder auch in der offenen Fürsorge ein willkommenes Arbeitsfeld. Die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts, mehr und mehr der Herrschaft einer utilitaristischen Aufklärung verfallend, stellt in ihrem Geist und ihren Erfolgen den Tiefstand der karitativen Tätigkeit dar, in der erst seit dem Siebenjährigen Kriege wieder ein neuer, echterer Liebessinn erwacht, um im 19. Jahrhundert sich vollends in tiefer Innerlichkeit, die ihre Wurzeln in den Grundtrieben religiösen Denkens und Empfindens hat, zu äußern. Inzwischen ist die staatliche Fürsorge 1779 zur Gründung des Armeninstituts fortgeschritten, mit dem man sich das Ziel gesetzt hat, allen Bedürftigen zu helfen. Rat und Bürgerschaft als weltliche Behörde hatten es eingerichtet, aber die eigentliche Leitung fällt den

Diakonen zu, und da in ihm die Hausarmenpflege wieder in den Vordergrund tritt, so finden sie damit aufs neue ihr eigentliches Tätigkeitsfeld ihnen geöffnet. Nachdem die Diakonie während der französischen Zeit einen Augenblick in den Grundfesten ihres Bestandes bedroht war, geht sie im 19. Jahrhundert einer neuen Blüte entgegen. Die Verstaatlichung der Armenpflege 1876 verschiebt zwar das Arbeitsgebiet der Diakonen, die nun völlig von ihrer bisherigen hauptsächlichen Wirksamkeit losgelöst werden, aber dafür erwächst ihnen nun in der Gemeindearmenpflege eine Aufgabe, die mit Liebe ergriffen wird und zumal in Unser Lieben Frauen zu den schönsten Ergebnissen geführt hat. Was da von ihr fort und fort geschaffen wird und zumal in den schweren Jahren des Weltkrieges an hingebender Opferwilligkeit geleistet ist, das muß auch demjenigen, der die aristokratische Exklusivität, wie wohl auch der Verf. selbst, für bedauerlich und letzten Endes gefährlich hält, die größte Hochachtung abnötigen. Und eine solche wird man auch vor der ganzen wertvollen Arbeitsleistung empfinden, die der Verf. mit seinem Buche vollbracht hat.

H. Entholt.

### 3. S. D. Gallwitz. Das schöne Bremen.

Friesenverlag, Bremen 1925.

Man kann vielleicht zweifelhaft sein, ob ein Buch, das, wie das vorliegende, nicht den Charakter eines eigentlichen Geschichtswerkes besitzt, überhaupt einen Anspruch auf Besprechung an dieser Stelle hat. Da aber sehr viel „Geschichtliches" darin enthalten ist und da es die „Lebensgeschichte" einer Stadt (was ist das eigentlich?) sein will, muß doch wohl etwas darüber gesagt werden.

Einem Text von 114 Seiten und einem kleinen Register folgen 73 ganzseitige, technisch gut hergestellte Abbildungen in buntem Wechsel, die irgendeinen erkennbaren Zusammenhang mit dem Inhalt nicht haben. Eine Quellenangabe belehrt uns darüber, woher die Verfasserin ihr Wissen geschöpft hat: es sind die ehrwürdigen „Bilder" von Joh. Krüger 1855, Kohls „alte und neue Zeit", sodann neben einigen kleineren modernen Arbeiten von Achelis-Focke, Carl Schäfer und Lonke das Werk „Bremen und seine Bauten", sowie endlich Branz (sic!) Buchenau, „die freie Hansestadt Bremen" — dunkel, in welcher Auflage. Wilhelm von Bippens bremische Geschichte ist nicht benutzt, vermutlich, weil sie vergriffen ist, auch nicht die zahlreichen Bände des Bremischen Jahrbuches — leider.

Das Hauptstück ist umrahmt von einer Einleitung, deren verschwommenen Gedankengang man nicht wiedergeben kann, und einem poetischen Schluß, der Bremen als eine „Stadt der Stimmungen" preist. Aber nun zum eigentlichen Text! Er hat ungefähr folgenden Inhalt: die Gründungssage, das Frühgeschichtliche, Karl der Große, Willehad, der älteste Dom, das Marktprivileg, die Veitskirche, das älteste Bremen, die Umwallung, der Dom bis auf Franz Schütte, Adalbert, die städtischen Pfarrkirchen, Entwicklung der Stadt, die alten Straßen, die Revolution von 1304, die Casalbrüder, das Jahr 1366, Vasmer. Dann die Rumorordnung des 17. Jahrhunderts, der Rathausbau von 1404, Abbildungen des 17. Jahrhunderts, die Reformationsgeschichte bis 1529, das Marktbild von 1653, der Schütting,

Lüder von Bentheim, dann allerlei Bauliches, Häuser usw., die Luxusgesetze des Rates, das Stadthaus, die Neustadt von ihren Anfängen an, dann der Wall mit einem Gedicht von Konrad Weichberger, Landhäuser, Theater, Bauten des 19. Jahrhunderts und endlich Bremens Denkmäler von Roland bis Hildebrands Bismarck. Wie man sieht, viel Abwechslung, wobei auf eine Reihenfolge nicht eben Bedacht genommen ist. Der eigentlich geschichtliche Teil bricht mit S. 58 (Reformation bis zum Speyerer Reichstag) plötzlich ab. Warum die nicht unwichtigen Begebenheiten der Folgezeit keiner Mitteilung mehr würdig befunden sind, ist nicht ersichtlich.

Es muß nun leider gesagt werden, daß der also umrissene Text das flüchtigste Machwerk ist, daß mir je vorgekommen ist. Schon rein äußerlich genommen, wimmelt die Arbeit von Druckfehlern, wovon oben schon eine Kostprobe geboten wurde. Es ist, als ob überhaupt keine Druckkorrektur gelesen wäre. Wichtige Worte fehlen, die Sätze haben manchmal gar kein richtiges Ende. Und nicht besser steht es um den eigentlichen Gehalt dieses Buches. Es ist das Werk eines Autors, der eben schnell ein Buch über einen Gegenstand schreiben will, von dem er eigentlich gar nichts versteht. Es sind allerlei hastig zusammengeraffte Notizen aus teils fragwürdigen, teils unverstandenen Quellen, voll von sachlichen Fehlern, schiefen Ausdrücken, Unklarheiten. Ich hebe einiges heraus, wobei die eingeklammerte Zahl die Seite des Textes angibt. Weitere Hinweise stehen Interessenten zur Verfügung. Im ganzen kann man sagen: Wo fang ich an, wo hör ich auf?

Nach den Chauken besiedelten Friesen die Stätte des heutigen Bremen (8). Nein, soweit bekannt, waren es stets nur Sachsen. 965 . . . bildete sich eine Kaufmannsgilde (!), das erste Glied der mächtigen Hanse (!). Der Satz (12) spricht für sich. 967 ist der Erzbischof bereits ein Landesherzog (12). Von der Tiefer heißt es einfach: Dieser Name steht in keinem Zusammenhang mit der tiefen Lage des Geländes, wie der Sprachlaut (!) eine solche Vermutung nahelegt (13). Sehr modern mutet der Satz an: Noch vor dem Jahre 1000 wendet die Obrigkeit ein besonderes Interesse der Gasthoffrage zu (14). Daß die Gräfin Emma der Stadt urkundlich (!) die Bürgerviehweide schenkte (14), ist wirklich etwas stark. Ich empfehle einen Spaziergang durch den Bürgerpark, wo eine Bank nahe am Emmasee den wahren Sachverhalt verkündet. Auch daß Bezelins' Dombau durch Adalbert vollendet wurde (15), ist schmerzlich zu lesen. Geistreich, aber darum nicht richtig klingt es, daß die Nordpolfahrt der Friesen die friedliche Eroberung der Welt durch den Kaufmann einleitete (16). Adam von Bremen war ein „Domschullehrer", während Adalbert „ im Zenith seiner höchstgespannten Macht stand" (17). Aber schließlich wurden „nicht nur die sächsischen, sondern auch die Reichsfürsten dem mächtigen Kirchenregenten feind" (18). Das Taufbecken des Doms ist in „der" (welcher?) südlichen Kapelle aufgestellt (20). Der Südturm stürzte 1638 zusammen und „am Ende desselben Jahrhunderts" (will sagen 1656!) wurde die Spitze des Nordturms durch Feuer zerstört (23). Willehad wird hier zur Abwechslung einmal zum Erzbischof erhoben. Der Vierungsturm wurde vom Architekten Salzmann „restauriert" (24) — nein, von Ernst Ehrhardt. Dafür entschädigt uns aber der Satz S. 25: Der Dom steht „in feierlichem Abstand von dem Stadtbetriebe, das (!) durch Domshof und Domsheide von dieser Kathedrale des Erzstiftes ferngehalten wurde". Die Casalbrüder, von denen wir aus dem

Jahre 1349 wissen, setzt Vf. zu 1304, wo allerdings auch von einem Gröpelingen die Rede ist (28). Ebenda heißt es: Zeitlich steht . . . S. Stephani unter den alten Kirchen Bremens an letzter Stelle . . . 1190 vollendet; zwei Seiten vorher aber bemerkt die Verf. richtig, wenn auch nicht schön: Die Entstehung der Kirchen S. Martini und S. Ansgari muß . . . bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts zurückliegen (!). Eine besondere Freude kann man auch an der phantastischen Schilderung von Bremens Verrat, 1366, empfinden, wo von der „großen Wasserbrücke" die Rede ist — bis zur „Zurückeroberung Bremens unter sein altes freiheitliches Regiment" (43/44).

Wir möchten zum Schlusse dieser unerfreulichen Besprechung eilen und müssen doch Seite bei Seite über die fatalsten Schnitzer, die gröbsten Flüchtigkeiten stolpern. Erzbischof Friedrich ist der Vogt des Königs (29), die Gewandschneider werden beharrlich als Tuchmacher bezeichnet. 1330 finden wir einen Rat von 140 (statt 114!) Männern, doch kehrt man bald zu der früheren Form der drei ( ? ?) Ratsmänner (!) zurück (30). Daß der Name der Lichamstraße nicht von den Leichenbegängnissen herkommt (33), kann Vf. in jedem Adreßbuch lesen. Das Ratsdenkelbuch ist nicht „das Stadtbuch" (52), der Erbauer des Schüttings heißt nicht Buchner, sondern de Buschneer (61) und der holländische Architekt heißt Lieven de Key — bei Frl. Gallwitz S. 66 Lierve de Key, S. 67 aber Liver de Key — in der Eile kommts ja auf einen Hopser nicht an! Die Einwohnerschaft Bremens ist leider nicht „von den ältesten Zeiten her" in 4 Stände „aufgeteilt" (79). S. 86 erfahren wir, daß in den anderthalb Jahrhunderten von 1648—1803 die Stadt immer wieder versucht hat, „die schwedischen Rechte zu entkräften" — die Rechte der Schweden, die die Herzogtümer bereits 1720 an Hannover abgetreten hatten! Das „im sparsamen 18. Jahrhundert aufgekommene Wort: Bremen was (!) bedächtig" (!) (103) war leider schon 1562 über dem Herdentor zu lesen. Wer an dem Gesagten aber noch nicht genug hat, nehme als letztes Prachtstück noch zwei Sätze von S. 61 entgegen, die die ganze Arbeitsweise der Vf. bengalisch beleuchten. Da heißt es vom Schütting: „Die 60 er Jahre brachten den in vornehmsten (!) Renaissancestil (!) durchgeführten Ostgiebel . . . der in reichen Renaissanceformen gehaltene Ostgiebel ist das Werk von . . . Karsten Husmann und zwar die Krone der Renovierungen, die am Ende des 16. Jahrhunderts(!) am Schüttinggebäude vorgenommen wurden". Ein wahrer Rattenkönig von Verwechslungen und Flüchtigkeiten, der den Leser, der sich darin vertakelt, um mit der Vf. zu reden, in seinem „vitalen Leben" (63) treffen muß.

Genug und übergenug. Wir sind viel zu ausführlich gewesen und haben doch von der Fülle der Fehler und Unrichtigkeiten nur eine schwache Blütenlese beigebracht. Wir ziehen die Summe: Das Buch ist wertlos und mehr als das, es ist schädlich. Es darf nicht wieder vorkommen, daß ein Werk in die Welt gesetzt und wohl gar noch mit günstigen Besprechungen dem Leser angepriesen wird, das unbedingt die Wirkung haben muß, das Ansehen bremischer Geschichtsforschung und literarischer Arbeit zu diskreditieren. Und deshalb haben wir das unerfreuliche Geschäft unternommen, das Buch einer Vf. hier zu besprechen, der man wegen mancher beachtenswerten literarischen Arbeit aus ihrer Feder das gern erspart hätte. Die bremische Geschichte ist kein Tummelplatz für Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit; dazu ist sie zu gut.

H. Entholt.

### 4. Selbstanzeige.

**Hermann Entholt. Bremen, sein Werden und Wachsen bis auf unsere Tage.** Friesenverlag, Bremen. 2. Aufl. 1925.

Wenn es ein längst empfundenes Bedürfnis ist, die bremische Geschichte einmal wieder neu zu schreiben, um so mehr, als W. v. Bippens dreibändige Geschichte seit Jahren völlig vergriffen und selbst im Antiquariat selten geworden ist, so kann das vorliegende Büchlein freilich nicht den Anspruch erheben, diesem Wunsche Genüge getan zu haben. Den „Bippen" verdrängen kann es weder noch will es das. Dagegen schien es einen Versuch wert, in absichtsvoller Kürze den vielen, die einen Überblick über die bremische Geschichte gewinnen möchten und doch nicht die Zeit zu größerer Vertiefung finden, mit einem solchen Handweiser behilflich zu sein. Daß dies im großen und ganzen gelungen ist, mag vielleicht durch die Tatsache als bewiesen angesehen werden, daß nach der ersten zu Weihnachten 1924 erschienenen Auflage von 2000 Exemplaren schnell eine zweite nötig geworden ist. Dieselbe ist gegen die erste natürlich nur in Einzelheiten verändert und verbessert. Neu hinzugekommen ist eine kleine Literaturübersicht, während der von manchen geäußerte Wunsch nach Beigabe einer Karte noch unerfüllt geblieben ist. Dies wäre in Betracht zu ziehen, wenn es dereinst noch zu einer dritten Auflage kommen sollte. Eine solche könnte man sich überhaupt stärker, etwa auf das Dreifache ihres Umfangs gebracht denken, und es wäre dabei mitzuerwägen, ob auch Hinzufügung eines bescheidenen Bildermaterials angebracht sein würde. Die Erweiterung einzelner Partien schien bisher nicht möglich, wenn nicht der einmal gezogene enge Rahmen gesprengt werden sollte.

Der Inhalt der 26 kleinen Seiten verteilt sich so, daß 9 dem Mittelalter, 12 der neueren Zeit bis 1815 und 5 dem letzten Jahrhundert gewidmet sind. Wenn dies Verhältnis auch vielleicht das richtige ist, so wird man doch immerhin bedauern, daß das 19. Jahrhundert hier wie in allen Büchern bisher nicht zu genügender Beleuchtung gelangt ist. Die Ursache dafür ist einfach die, daß die Forschung bisher dies Gebiet zu wenig in Angriff genommen hat. Für die Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert muß eine Vertiefung besonders durch die weitere Erschließung der Handelsgeschichte erwartet werden. Anderseits werden auch die alten Rederbücher noch manche Aufschlüsse geben können, wie überhaupt eine Klarlegung der bei uns zu allen Zeiten besonders wichtigen Finanzgeschichte gute Ergebnisse verheißt. Vor allem aber müßte hier wie bei aller städtischen Lokalhistorie, was freilich leichter gesagt als getan ist, energischer als bisher ein Vergleich mit der Geschichte und den Zuständen anderer uns ihrem Wesen nach verwandter Kommunen angestrebt werden. Erst dann kann auch die Vergangenheit der Heimat ihre richtige Beleuchtung gewinnen.

Daß die vorliegende Schrift sich im wesentlichen an Bippens Werk anschließt, ist natürlich. Das Neue an ihr ist das Bemühen, auf engem Raum alles Wichtige zu sagen, ohne doch darum der Gefahr einer langweiligen Aufzählung zu verfallen. Vielmehr sollte der Kontakt mit der Seele einer in ziemlich weiten und verschiedenartigen Kreisen gewünschten Leserschaft gesucht werden.

H. E.

Von der

# Historischen Gesellschaft des Künstlervereins

wurden herausgegeben:

Herm. Jungk:

## Die bremischen Münzen.

Bremen, Verlag von C. Ed. Müller 1875.

*

Joh. Focke:

## Bremische Werkmeister aus älterer Zeit.

Bremen, Verlag von C. Ed. Müller 1890.

*

## Bremische Biographie des 19. Jahrhunderts.

Bremen, Verlag von Gustav Winter 1912.

---

# Zur bremischen Geschichte

erschienen ferner:

E. Dünzelmann:

## Aus Bremens Zopfzeit.

Bremen, Verlag von G. A. v. Halem 1899.

Otto Veeck:

## Geschichte der reformierten Kirche Bremens.

Bremen, Verlag von Gustav Winter 1909.

A. Lonke:

**Alt-Bremen, die Stätte und die Stadt.**

Verlag Gustav Winters Buchhandlung Franz Quelle Nachf. (Inh. A. Geist), Bremen 1919.

*

Fr. Hardegen und K. Smidt:

**H. H. Meier, der Gründer des Norddeutschen Lloyd.**

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1920.

*

Wilhelm von Bippen:

**Johann Smidt, ein hanseatischer Staatsmann.**

Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart und Berlin 1921.

*

Hermann Lange:

**Geschichte der christlichen Liebestätigkeit in der Stadt Bremen im Mittelalter.**

Münster, Aschendorff 1925.

*

Franziskus Petri:

**Unser Lieben Frauen Diakonie. Vierhundert Jahre evangelischer Liebestätigkeit in Bremen.**

Bremen, Verlag von Gustav Winter 1925.

*

Hermann Entholt:

**Bremen, sein Werden und Wachsen bis auf unsere Tage.**

Bremen, Friesenverlag. 2. Aufl. 1925.